This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

6000398991

Geſchichte des Schweizervolkes.

Neuere Zeit.

Zweite Periode.

Die Reſtaurationszeit

(von Ende Dez. 1813—1830).

Erſter Theil.

Die Periode der Rekonſtituirung

(vom 29. Dez. 1813 bis 7. Auguſt 1815).

Von

J. Hodler,

Mitglied des Appellations- und Kaſſationshofes, und Privatdozent an der Hochſchule in Bern.

Motto: Schweizervolk, lies in den Jahrbüchern deiner Geſchichte, lerne die Tugenden und die Fehler deiner Väter kennen, vermeide letztere und ſuche ſie in den erſteren zu übertreffen!

Bern.

Im Kommiſſionsverlag der Buchhandlung von Rudolf Jenni.

1869.

Geſchichte des Bernervolkes.

Neuere Zeit.

Zweite Periode.

Die Reſtaurationszeit

(von Ende Dez. 1813—1830).

Erſter Theil.

Die Periode der Rekonſtituirung

(vom 29. Dez. 1813 bis 7. Auguſt 1815).

Von

J. Hodler,

Mitglied des Appellations- und Kaſſationshofes, und Privatdozent an der Hochſchule in Bern.

Motto: Schweizervolk, lies in den Jahrbüchern deiner Geſchichte, lerne die Tugenden und die Fehler deiner Väter kennen, vermeide letztere und ſuche ſie in den erſteren zu übertreffen!

Bern.

Im Kommiſſionsverlag der Buchhandlung von Rudolf Jenni.

1869.

246. f. 11*

Vorwort.

Die zweite Periode der neuern Schweizergeſchichte erſtreckt ſich von 1814 bis 1830. Sie heißt die Reſtaurations- oder Wiederherſtellungsperiode, weil in dieſer Zeit bei den Ariſtokraten und Oligarchen der ganzen Schweiz, denen es in vielen Kantonen gelungen war, durch Gewalt und Liſt die Zügel des Staats wieder zu ergreifen, das Beſtreben vorherrſchte, die politiſchen Zuſtände wieder herzuſtellen, wie ſie vor 1798 beſtanden hatten. Das Volk, welches nach ſo vielen Kriegsjahren, in denen es zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Folge des Einmarſches fremder Heere direkt und ſpäter durch Lieferung von Soldaten auf fremde Schlachtfelder indirekt zu leiden hatte, ſehnt ſich nach Ruhe und es ließ ſich deßhalb die Wiederherſtellung des Alten um ſo leichter gefallen, als die große Mehrzahl die Meinung hatte, dieß liege im unbedingten Willen der verbündeten Mächte, wie es von den Ariſtokraten verbreitet worden. Eine freie Preſſe beſtand nicht, um die abſichtlich in dieſem Sinne verbreiteten unwahren Gerüchte zu widerlegen. An vielen Orten erfolgte jedoch die Wiederherſtellung der alten Ordnung, der Herrſchaft der Ariſtokratie nicht ohne Kampf, wie namentlich in Freiburg, Solothurn und Luzern. Auch im Bernerlande gab es viele Unzufriedene, die es nicht recht fanden, daß das Volk wieder

zur politiſchen Sklaverei erniedrigt werden ſollte. Kaum hatten jedoch die Herren in den ariſtokratiſchen Kantonen wieder die Macht in Händen, ſo regierten ſie mit drakoniſcher Strenge, und behandelten diejenigen, welche aus angebornem Freiheitsſinn ihre unbedingte Herrſchaft nicht anerkennen wollten, als Verbrecher. Zu keiner Zeit gab es wohl in unſerm Vaterlande ſo viele politiſche Märtyrer, als im Jahr 1814. Die brävſten Eidgenoſſen, Vaterlands- und Freiheitsfreunde wurden in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern zum Zuchthaus und großen Geldſtrafen verurtheilt, ja in Bern und Luzern erfolgten ſogar Todesurtheile.

Im Vordergrund der unbedingten Ariſtokraten ſtanden vor Allen die Berner. Sie ſcheuten wirklich kein Mittel, die unbedingte ariſtokratiſche Herrſchaft wieder zu realiſiren und das Volk von aller Theilnahme an den politiſchen Angelegenheiten auszuſchließen, ſoweit es möglich war. Wenn ihnen dieſes nicht vollſtändig gelang, ſo haben wir es dem wohlthätigen Einfluß des braven Waadtländerbürgers, Friedrich Cäſar La Harpe, auf den ruſſiſchen Kaiſer Alexander, der ſich deßhalb von den verbündeten Monarchen am meiſten für die Schweiz intereſſirte und bei verſchiedenen Anläſſen in freiſinniger Richtung auf die Tagſatzung und die Kantonsregierungen einwirkte, zu verdanken.

„Die ehemaligen Unterthanenverhältniſſe dürfen in der Schweiz nicht wieder hergeſtellt werden," ſo lautete das entſcheidende Wort des ruſſiſchen Kaiſers, zum großen Verdruß der Ariſtokratie von Bern. Gleichwohl verſuchten es die Berner Ariſtokraten, die ehemaligen Unterthanen-Lande Aargau und Waadt wieder zu gewinnen, um im Gebiete, wel-

ches damals zu Bern gehörte, ſoweit möglich die alte Verfaſſung wieder herzuſtellen.

Kaum war die Mediationsverfaſſung thatſächlich aufgehoben, ſo erhob Bern Anſprüche auf Aargau und Waadt und erklärte den dortigen Regierungen, daß ſie nur noch proviſoriſche Verwaltungsbehörden ſeien. Von den Bernern aufgemuntert und ihrem Beiſpiele folgend, machten Uri Anſpruch auf Livinen, Schwyz auf Utznach, Glarus auf Sargans, Zug auf einen Theil des Freienamtes. Während langer Zeit dauerten die deßhalb erhobenen Gebietsſtreitigkeiten, und ſie mußten leider durch den Wienercongreß entſchieden werden. So groß war die Selbſtſucht der anſprechenden Kantone! Während vielen Monaten wurden in Bern, in der Waadt und im Aargau die kriegeriſchen Rüſtungen betrieben. Bern rüſtete zum Angriff, Waadt und Aargau zur Vertheidigung. Zu wiederholten Malen mußte man deßhalb den Ausbruch eines Bürgerkrieges gewärtigen.

Es kann nach dieſer Schilderung der Geſchichtsſchreiber für die Staatsmänner jener Zeit unmöglich begeiſtert werden. Die weitaus größere Zahl derjenigen, welche damals die Geſchicke des Vaterlandes leiteten, waren von Selbſtſucht und Eigennutz beherrſcht; die Wiederherſtellung ihrer ehemaligen Herrſchergewalt und ihrer Standesintereſſen war das faſt ausſchließliche Ziel ihres Strebens und ſie verfolgten dieſes Ziel mit allen erdenklichen Mitteln, durch Gewalt und Liſt und durch Vorſtellungen und Bitten an fremden Höfen, ſie möchten durch ihre Dazwiſchenkunft die Herſtellung des Alten bewirken. Die löblichen Ausnahmen, welche man antrifft, treten gegenüber den vielen ſelbſtſüchtigen Erſcheinungen in den Hinter-

grund. Ein freierer Geist waltete in den Kantonen Zürich Schaffhausen, Basel und Appenzell und in den neuen Kantonen Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Tessin. Allein die aristokratischen Kantone, und im Verein mit ihnen, die Oligarchen in den Urkantonen, wollten eben deßhalb die neuen Kantone nicht als gleichberechtigte Bundesglieder anerkennen, und veranstalteten während einiger Zeit eine Sonder-Tagsatzung in Luzern, welche durch das Machtwort der fremden Gesandten aufgehoben werden mußte. Die nachfolgende ausführliche Darstellung der verschiedenen Ereignisse, und der Thätigkeit mehrerer Kantonalbehörden, sowie der eidgenössischen Tagsatzung enthält die weitere Ausführung des hier in enge Rahmen zusammengefaßten Bildes.

Noch muß erwähnt werden, daß der Verlust des Veltlins, welches Anschluß an die Schweiz gewünscht hatte, den engherzigen Ansichten Reinhards, der im Uebrigen freilich große Verdienste hatte, zu verdanken ist.

Sehr ausführlich und an der Hand der zuverläßigsten Urkunden (den Strafprozeduren) sind die sogeheißenen Oberländerunruhen dargestellt. Auch die Bürger von Solothurn, Freiburg und Luzern erfahren in ausführlicher Darstellung, wie sie von den Aristokraten um ihre freie Verfassung gebracht worden. Der erste Theil der bezeichneten Periode erstreckt sich bis zur definitiven Annahme des Bundesvertrages durch die Tagsatzung oder bis zur Leistung des Bundesschwurs den 7. August 1815 — ein kurzer aber folgenreicher Zeitabschnitt mit vielfach gestalteten politischen Bewegungen, die manchmal fast zu nämlicher Zeit auf verschiedenen Ge-

bieten ſtattfanden. Nur mühſam wurde wegen der auseinandergehenden und ſich widerſtreitenden Tendenzen der damaligen ſchweizeriſchen Regenten das Bundeswerk zu Stande gebracht.

Es herrſcht vielfach die unrichtige Anſicht, der ſogenannte Bundesvertrag ſei der Schweiz von den verbündeten Mächten oktroirt worden. Dieſe Anſicht wird zum größten Theil durch eine getreue thatſächliche Darſtellung widerlegt. Die fremden Monarchen ſprachen gleich nach dem Einmarſch der verbündeten Heere in die Schweiz ſich dahin aus, daß ſie ſich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht miſchen, ſondern dieſes Land lediglich von dem Drucke Napoleons befreien wollen. Wenn ſie bisweilen von dieſem Grundſatz abwichen, und bei verſchiedenen Verfaſſungs- und Gebietsſtreitigkeiten ihr Machtwort einlegten, ſo geſchah es in der Regel erſt dann, wenn ſie von der einen Partei hiefür angeſprochen wurden, und ſehr oft war ihre Dazwiſchenkunft im Intereſſe der Freiheit von den wohlthätigſten Folgen.

Wäre es in der Macht der Ariſtokraten der Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern gelegen, ihren Willen unbedingt durchzuſetzen, ſo hätte der ſchweizeriſche Bundesvertrag von 1815 noch eine viel ariſtokratiſchere Färbung erhalten, als es der Fall war. Sie konnten ihr Ziel nicht vollkommen erreichen, weil die fremden Miniſter wiederholt ein entſchiedenes — „Halt!“ — geboten und erklärten: „Bis hieher und nicht weiter!“

Wir wollen verſuchen, die hier ausgeſprochene Anſicht durch eine wahrheitsgetreue Darſtellung der geſchichtlichen Begebenheiten dieſes Zeitabſchnitts zu rechtfertigen. Leicht iſt

die Aufgabe, in das vielfach verwundene und verſchlungene Wirrwarr die wünſchbare Klarheit zu bringen, und die geheimen Intriguen ſelbſtſüchtiger Staatsmänner gehörig an's Tageslicht zu ziehen, gewiß nicht. Es iſt eine Periode, wo die bedeutendſten Aktionen nicht auf der Bühne, ſondern hinter den Couliſſen geſpielt wurden, und nicht immer gelingt es den Vorhang ſo weit zu lüften, daß der Zuſchauer einen vollkommenen Einblick in das innere Getriebe erhält.

Wenn dieſe Periode viel Unrühmliches und verhältnißmäßig wenig Löbliches enthält, ſo iſt ſie dagegen für den ſchweizeriſchen Republikaner deſſenungeachtet eine der lehrreichſten; er lernt in derſelben die unverſöhnlichen Feinde der Volksfreiheit kennen. Das iſt von großer Bedeutung!

Hiermit empfehlen wir dem Leſer unſere Arbeit zu nachſichtiger Beurtheilung, was wir um ſo eher hoffen dürfen, als ſie die Frucht iſt der wenigen Mußeſtunden, die dem Verfaſſer neben vielen Amts- und Berufsgeſchäften übrig blieben.

Zum Schluſſe bemerken wir noch, daß ein Theil der Auflage unter einem andern Titel erſcheint. Den Grund hiefür haben wir in der Vorrede zum erſten Bande angegeben.

Bern, den 15. März 1869.

Der Verfaſſer:

J. Hobler.

I.

Rückblick auf die Ereigniſſe der letzten Tage des Jahres 1813. Die Bundesverſammlung in Zürich bis zur erſten Vertagung am 14. Februar 1814. Aufhebung der Bundesverfaſſung und Convention vom 29. Decbr. 1813. Noten der Miniſter Rußlands und Oeſtreichs. Verhandlungen über eine neue Bundesverfaſſung. Weigerung Berns Theil zu nehmen, und deſſen Anſprüche auf Aargau und Waadt. Rücktritt von Solothurn und Freiburg. Hauptgrundzüge des erſten Verfaſſungsentwurfs.

Wie die verbündeten Mächte nach der verhängnißvollen Völkerſchlacht bei Leipzig über die Heere Napoleons weitere Siege erfochten und dann mit zahlreicher Heeresmacht gegen Frankreich vorrückten; wie die Eidgenoſſenſchaft zum Schutze ihrer Neutralität ein Vertheidigungsheer aufgeboten, und ſolches unter den Oberbefehl des berniſchen Generals v. Wattenwyl geſtellt; wie dieſes Heer, obgleich klein an der Zahl, muthersüllt an die Grenzen zog, und entſchloſſen war,

ungleichen Kampf gegen ein zahlreiches und kriegsgeübtes Heer aufzunehmen, wenn dieſes die Neutralität der Schweiz in irgend einer Weiſe verletzen ſollte; wie der General v. Wattenwyl mehr aus politiſchen Rückſichten und ariſtokratiſchen Standesintereſſen als aus Mangel an kriegeriſchem Muth, ohne Flintenſchuß und Schwertſtreich eine ſchmähliche Kapitulation abſchloß, zufolge welcher die verbündeten Heere ohne den geringſten Widerſtand in die Schweiz einzogen; wie die ſchweizeriſchen Wehrmänner faſt wie Diebe in finſterer Nacht ohne Muſik noch Trommelſchlag, die Räder der Kanonen mit Lumpen umwickelt, auf Befehl des Generals die Grenze verlaſſen und ſich in's Innere der Schweiz zurückziehen mußten; wie ſie über dieſe Verletzung ſchweizeriſcher Nationalehre und Waffenehre empört waren, ſo daß viele Thränen der Entrüſtung vergoſſen und ihre Gewehrkolben zerſchlugen; — dies Alles haben wir bereits im erſten Bande ausführlich erzählt.

Wir wiſſen auch, wie um die nämliche Zeit der bekannte politiſche Taſchenſpieler, Graf von Senft-Pilſach, angeblich als Bevollmächtigter der verbündeten Monarchen, in Bern erſchien, die Aufhebung der Mediationsregierung und die Wiederherſtellung der alten Ordnung verlangte, ohne daß er irgend welche Beglaubigungsſchrift (Creditiv) vorwies; wie darauf der große Rath die Mediationsverfaſſung aufhob, früher als alle anderen ſchweizeriſchen Kantone. Die Herren, welche die Gewalt in Händen hatten, bekümmerten ſich, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht um den feierlich geleiſteten Amtseid. Der feierliche Schwur, welchen ſie Gott und der Nation geleiſtet hatten, wurde gebrochen, die Mediationsregierung beſeitigt und das Regiment wieder den Ariſtokraten übergeben.

Obſchon das Volk um ſeine Zuſtimmung zu dieſem eidbrüchigen Staatsſtreiche in keiner Weiſe angefragt worden, ſo verſuchten die Herren gleichwohl der Welt den Glauben

beizubringen, dieſe politiſche Aenderung ſei der Ausdruck der ſehnlichſten Wünſche der großen Mehrheit des Volkes.

Die berniſche Ariſtokratie und ihre Gehülfen begingen einen Betrug nach zwei Richtungen. Den verbündeten Monarchen und ihren Miniſtern ſtellte man vor, das Bernervolk würde ſich unendlich glücklich ſchätzen, die alten gnädigen Herren wieder als Regenten zu erhalten; dem Volke ſuchte man dagegen den Glauben beizubringen, der von den Ariſtokraten ausgeführte Staatsſtreich ſei eine nothwendige Folge des von den verbündeten Monarchen beſtimmt ausgeſprochenen Willens.

So iſt durch Liſt und Eidesbruch eine Regierung beſeitigt worden, die den Perſonen nach in großer Mehrheit aus ariſtokratiſchen Elementen beſtand, die aber doch aus einer Volkswahl hervorgegangen, folglich eine demokratiſche ſtaatsrechtliche Grundlage hatte. Nicht den Perſonen galt der ausgeführte Staatsſtreich, ſondern der Verfaſſung. Die einflußreichſten Häupter der Mediationsregierung, wie namentlich der bekannte Schultheiß von Wattenwyl und viele andere, kamen wieder an die Spitze der Reſtaurationsregierung.

Vor dem Einrücken der verbündeten Heere in unſer Vaterland erließ der öſtreichiſche Feldherr Fürſt v. Schwarzenberg einen Aufruf an die Bewohner der Schweiz, worin die Erklärung enthalten war, daß ſie als Freunde des Schweizerlandes und des Schweizernamens, als Freunde des Rechts bei ihnen einkehren und hoffen, ſie werden ihr Land von den Segenswünſchen der Nation begleitet, wieder verlaſſen, nachdem das große Ziel, nach dem ſie ſtreben, erreicht und zugleich mit ihrer Freiheit und mit dem Glücke des Schweizervolkes der Friede der Welt geſichert ſein werde.*)

An die Armee erließ Schwarzenberg folgenden Befehl: „Soldaten! Wir betreten das ſchweizeriſche Gebiet. Als

*) Wir haben dieſen Aufruf im erſten Theil p. 677 ausführlich mitgetheilt.

„Freunde und Befreier erſcheinen wir in dieſem Land. Euer „Betragen wird dieſem Verhältniß angemeſſen ſein. Beweist „den biederen Schweizern, daß öſtreichiſche Krieger mit den „Pflichten, welche der Durchzug durch ein befreundetes Land „und die Schonung der Bewohner deſſelben ihnen vorſchreibt „nicht weniger verkannt ſind, als mit den Eigenſchaften, die „am Tage der Schlacht zu Ruhm und Sieg führen. Wenn „der Gang des Krieges es nothwendig macht, euch mühſamen „Märſchen und Anſtrengungen in rauher Jahreszeit auszu„ſetzen, ſo vergeßt nicht Soldaten, daß es jetzt darauf an„kömmt rühmlich zu vollenden, was ihr rühmlich begonnen „habt, daß weit größere Schwierigkeiten und Gefahren, als „die, welche euch jetzt noch begegnen können, ſchon beſiegt „ſind und daß von Eurer Tapferkeit Euer Vaterland und „die Welt einen ehrenvollen und dauerhaften Frieden erwartet.“

Der ſchweizeriſche General von Wattenwyl theilte dieſen Tagesbefehl der eidgenöſſiſchen Wehrmannſchaft mit, erließ infolge geſchloſſener Kapitulation unterm 21. Dec. 1813 vom Hauptquartier in Lenzburg aus nachſtehende Bekanntmachung an die eidgenöſſichen Truppen:

„Es wird den ſämmtlichen unter Gewehr ſtehenden „eidgenöſſiſchen Truppen bekannt gemacht, daß die alliirten „Armeen a uf mehreren Punkten das Gebiet der Schweiz be„treten haben und daß der oberſte Anführer derſelben nach„ſtehenden Tagesbefehl u. ſ. w. an die Truppen hat ergehen*) „und dem 'eidgenöſſiſchen General durch einen Offizier hat „überſenden laſſen. Zu gleicher Zeit haben die in der Schweiz „anweſe nden Bevollmächtigten der alliirten Höfe Sr. Exze„lenz dem Landamman der Schweiz eine Erklärung überreicht, „worin die ſtärkſten Verſicherungen von guter Behandlung „des Landes und der Einwohner enthalten ſind. Es läßt

*) Es iſt dies der hiervor angeführte Tagesbefehl.

„ſich alſo erwarten, daß die eidgenöſſiſchen Truppen, wenn „ſie irgendwie mit fremden Corps zuſammentreffen würden, „keinerlei Unannehmlichkeiten erfahren werden und die Of„fiziere, Unteroffiziere und Soldaten würden ſich in ſolchen „Fällen beſtreben, durch ihr eigenes Benehmen zu keinerlei „Unannehmlichkeiten Anlaß zu geben. Die ſämmtlichen „Herren Korpskommandanten werden fortfahren, Ruhe, Ord„nung und Zutrauen bei ihren unterhabenden Truppen „zu erhalten. Die Art, wie ſich alle Korps bis jetzt in einem „ſo ſchwierigen Augenblick benommen haben, giebt mir die „Verſicherung, daß ſie den Gang der Ereigniſſe und den „Beſchluß der Oberen ruhig abwarten werden."

Das war wirklich eine merkwürdige Sprache, jedenfalls unwürdig von einem Abkömmling der Tapferen von Laupen, Grandſon und Murten. Zahlreiche Heere zogen nun in die Schweiz ein und die eidgenöſſiſchen Truppen kehrten bald darauf aufs tiefſte beſchämt mit Schmerz in der Bruſt nach Hauſe. Am 21. Dec. Morgens halb 9 Uhr rückte die öſtreichiſche Avant-Garde unter dem Kommando des Prinzen v. Sachſen-Koburg in Baſel ein. Es waren Truppen von allen Waffengattungen. Der Durchzug dauerte, ſo gedrängt als nur immer möglich, bis Abends 3 Uhr. Zugleich fanden Rheinübergänge bei Kreuznach, wo eine Schiffbrücke geſchlagen worden, bei Rheinfelden, Säckingen und bei Freiburg ſtatt. Gegen Abend traf ein zweites Armeekorps von mehr als 30,000 Mann in Baſel ein, welches in der Stadt einquartirt wurde und am folgenden Tage ſeine Richtung theils nach den Freibergen, theils nach dem Elſaß nahm. Am 22. zogen von 8 bis 9 Uhr Morgens ſechs Regimenter Ungarn durch die Stadt Baſel. Um 10 Uhr begann der Durchmarſch von 40,000 Baiern unter dem Oberbefehl des Generals Wrede. Unbeſchreiblich war das Gedränge durchziehender Krieger. Vom 21. bis 26. Dec. zogen mehr denn 200,000 Mann durch die Stadt Baſel.

Die geräumigen Kreuzgänge bei der Kirche, wo ſich die bürgerlichen Familiengrüfte befanden, wurden in Ställe für öſtreichiſche Cavallerie umgewandelt. Alle entbehrlichen Magazine wurden zum nämlichen Zwecke in Anſpruch genommen und mancher Berufsmann mußte ſeine Werkſtätte hergeben. Leute aus der ärmſten Volksklaſſe erhielten bis 10 Mann Einquartirung und die Häuſer der Reichen waren mit Soldaten angefüllt. Auch Schaffhauſen ſah vom 21. bis 25. Dec. beſtändige Durchzüge. Eine Abtheilung unter dem Befehle des Feldzeugmeiſters Graf Collorado-Mannsfeld marſchirte am 22. Dec. in Aarau ein, wo das Hauptquartier, nebſt dem 9. Linieninfanterieregiment unter Fürſt Czartoryski über Nacht blieb. Am 23. traf der Vortrab der öſtreichiſchen Armee, aus leichter Cavallerie und Infanterie beſtehend, unter dem Commando des Generals Bubna in Bern ein. Viele andere Truppenzüge folgten nach. Das Volk war über dieſe unerwarteten Einmärſche der verbündeten Truppen beſtürzt. Sie fielen ihm, obwohl im Allgemeinen für ihre Verpflegung Vergütung geleiſtet wurde, doch ſehr ſchwer zur Laſt. Es ſollte aber noch größeres Unglück über unſer Vaterland kommen. In den zahlreichen Lazarethen, wo die verwundeten und ſonſt erkrankten fremden Kriegsknechte verpflegt wurden, herrſchte das Nervenfieber, welchem viele Tapfere zum Opfer fielen. Da dieſes Fieber einen epidemiſchen Charakter hatte, ſo verbreitete es ſich bald in Städten und Dörfern und brachte einer unzähligen Anzahl von Menſchen den Tod. Wenige Ortſchaften, durch welche die verbündeten Heere zogen, blieben von dieſer gefährlichen Krankheit verſchont. Unbeſchreiblich iſt das Elend, welches hiedurch entſtand und groß der Jammer. Eine entſprechende Schilderung zu machen iſt uns nicht möglich: Wenige Beiſpiele mögen jedoch genügen, um ſich ein Bild von der traurigen Lage vieler Ortſchaften zu machen. Im Kan-

ton Aargau verbreitete sich diese gefährliche Pest schon am 20. Januar 1814 und sie richtete in den Bezirken Zurzach, Rheinfelden und Laufenburg große Verheerungen an. In Basel waren die Spitäler von Nervenfieberkranken angefüllt. Der wackere Doktor Stükelberger ward ein Opfer seiner Pflichttreue. Im Dorfe Riehen waren ganze Häuser leer. In Bern wurde nebst vielen Anderen der brave Fürsprech Lüthardt hahin gerafft.

Sobald der Landamman Reinhard von der abgeschlossenen Kapitulation Mittheilung erhalten hatte (20. Dec.) lud er durch Schreiben die Stände ein, ungesäumt ein oder zwei Rathsglieder nach Zürich zu senden zu Bildung eines eidgenössischen Rathes, bei welchem er sich in so schwierigen Zeitumständen Raths erholen könnte. Zugleich drückte er den Wunsch aus, man möchte den Standesabgeordneten allgemeine Vollmachten ertheilen, zu allen für das Wohl des Vaterlandes erforderlichen Maßregeln mitzuwirken. Um Mitternacht erließ er eine scharfe Note an den östreichischen Minister, den Fürsten von Metternich, worin er seine Entrüstung über die stattgehabte Gebietsverletzung aussprach, da doch das Schweizervolk zu einer solchen Handlungsweise keinen Anlaß gegeben.

Am 21. brachten die beiden außerordentliche Gesandten Rußlands und Oesterreichs, Capo d'Istria und Lebzeltern dem Landamman Namens der verbündeten Mächte eine Erklärung, worin sie sagten, der Kaiser Napoleon habe unter einem bis dahin im Völkerrecht unbekannten Titel (mediateur) auf den Trümmern der schweizerischen Föderativverfassung sich eine mit der Unabhängigkeit der Schweiz unvereinbare Obergewalt angemaßt, von dieser solle sie nun durch die verbündeten Mächte befreit werden. Kein Wort stand in dieser Note, daß die Mediationsverfassung aufgehoben werden müßte. Vielmehr erklärten die Monarchen ausdrücklich: „Sie werden sich in die

innere Verfassung nicht mischen." Es war daher diese Note nichts weniger als ermunternd für die Reaktionspartei in der Schweiz. Die Berner Aristokratie ließ sich jedoch durch dieselbe keineswegs abhalten ihr eingeschlagenes Ziel zu verfolgen und den Zustand von 1798 wieder herzustellen. Die bestellte Regierungskommission erlaubte sich gleichwohl die Anmaßung in einer Proklamation vom 24. Dec., welche später den Beinamen der „Unglücklichen" erhielt, die Bewohner des Aargaus und der Waadt durch Verheißungen und Drohungen zu bestimmen, unter die väterliche Obhut der gnädigen Herren von Bern zurückzukehren.*)

Durch diese Vorgänge hatte das schweizerische Staatsrecht faktisch immerhin eine bedeutende Veränderung erlitten, nicht aber rechtlich. Wenn auch die Mediationsverfassung im Jahr 1803 der Schweiz durch das Machtwort Napoleons, des damaligen ersten Consuls der französischen Scheinrepublik, aufgedrungen war, so hatte sich, dieses unrechtmäßigen Ursprungs ungeachtet, im Laufe der Zeit die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung mit derselben befreundet. Das Werk war, im Ganzen genommen, für jene Zeit ein gelungenes; es enthielt Grundsätze, die den Fortschritt auf demokratischer Bahn möglich machten, und die Schweizernation hatte die ihm lieb gewordene Verfassung faktisch angenommen. Bis jetzt hatte keine competente Behörde die Aufhebung beschlossen; die schweizerische Bundesversammlung hatte sich nicht darüber ausgesprochen, viel weniger die Nation selbst. Von den Kantonsregierungen hatte einzig Bern sich von derselben losgesagt und von dieser Zeit an sich auf den Boden der Kantonalsouverainität gestellt, besser gesagt: Aristokratensouveränität.

---

*) Diese Proklamation ist ausführlich enthalten im ersten Band unserer Geschichte p. 695.

Allein Berns Rücktritt von dem bisherigen Bundesverein war für den rechtlichen Fortbestand der Föderalverfassung ohne rechtliche Bedeutung und jedenfalls für die übrigen Bundesglieder unverbindlich. Bald folgte jedoch dem Beispiele Berns auch der Stand Schwyz. Er antwortete auf die Einladung Reinhards nicht dem Landammann der Schweiz, sondern schrieb am 24. Dec. an Bürgermeister und Rath des Kantons Zürich, sie möchten, da die Mediationsverfassung aufgehoben sei, die Leitung der eidgenössischen Geschäfte übernehmen.

Wie die Abgeordneten der meisten Stände in Zürich eingetroffen waren, wurden nun zum ersten Male ernstliche Zweifel über den Fortbestand der Bundesverfassung erhoben, namentlich wegen der Ansprüche Berns auf Aargau und Waadt. So wie die Existenz dieser neuen Bundesglieder in Frage gestellt wurde, entstanden auch bei anderen Kantonen Gelüste nach Gebietserweiterungen, so namentlich bei den Oligarchen von Schwyz, Uri, Glarus und Zug, worüber später eine ausführliche Darstellung erfolgen soll. Mehrere alten Stände wollten daher die sechs neuen Kantone nicht mehr als Bundesglieder anerkennen, und ihre Vertreter nicht mehr an der Bundesversammlung Theil nehmen lassen. Es war somit ein Zustand vollständiger Anarchie vorhanden.

Unter diesen Umständen veranstalteten die Vertreter der Kantone Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt am 27. Dec. in der Wohnung des Bürgermeisters Reinhardt eine Vorversammlung, um sich zu berathen, welche Maßregeln unter diesen schwierigen Verhältnissen ergriffen werden müßten, um größeres Unglück vom Vaterlande abzuwenden. Der Landammann erstattete Bericht von den stattgefundenen Vorgängen in Bern und den erhobenen Ansprüchen der dortigen Regierungskommission auf Aargau und Waadt. Mit Rührung und eindringlicher Beredsamkeit riefen die

Abgeordneten dieſer Stände die Hülfe der Eidgenoſſenſchaft an und ſtellten der Verſammlung vor, daß eine gezwungene Einverleibung des Aargau und der Waadt mit Bern, die politiſche Vernichtung zweier Völker wäre, welche großen Werth darauf ſetzen, Mitglieder der Eidgenoſſenſchaft zu bleiben. Es wäre, ſagten ſie, dieſe Vernichtung das größte Unglück für die übrige Schweiz, indem ſie langjährige Zerwürfniſſe, Unruhen und Bürgerkriege zur Folge haben müßten, da die Einwohner dieſer beiden bedrohten Kantone ſich mit allen Kräften wiederſetzen würden. Die Vertreter der zwölf genannten Stände erſuchten hierauf den Landammann Reinhard, er möchte ſich bei dem öſtreichiſchen Geſandten Lebzeltern dahin verwenden, daß er die Anſprüche Berns nicht unterſtütze.

Obwohl die beiden Geſandten Rußlands und Oeſtreichs aufs Beſtimmteſte verſichert hatten, ſich in die inneren Verfaſſungsangelegenheiten der Schweiz nicht zu miſchen, ſprach Reinhard unbegreiflicher Weiſe gleichwohl die Anſicht aus, daß infolge der erhaltenen Erklärung Seitens der verbündeten Mächte und des ſtattgefundenen Einmarſches ihrer Heere, die mediationsmäßige Ordnung nicht mehr beſtehen könne. Dieſe Anſicht ſtützte ſich auf die thatſächliche Unrichtigkeit, als hätten die Verbündeten die Aufhebung jener Verfaſſung verlangt. Dies war keineswegs der Fall. Die Verbündeten wollten die Schweiz von der perſönlichen Oberherrſchaft des franzöſiſchen Kaiſers befreien, über die innere politiſche Geſtaltung der Schweiz bekümmerten ſie ſich wenig. Es iſt hiebei nicht zu vergeſſen, daß Reinhard auch ein Zürcher Ariſtokrat war, dem die Mediationsverfaſſung noch zu demokratiſch erſchien, und der deshalb bereit war, ſolche beſeitigen zu helfen, beſonders noch aus dem Grunde, weil er hoffte, es würden durch eine neue Bundesverfaſſung die ſechs Vororte aufgehoben und Zürich wie von Alters her

Hans von Reinhard,
geweſener Landammann der Schweiz und Geſandter
am Wienerkongreß.

Pag. 11.

mit der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten betraut werden. Dieses Ziel behielt er während den Berathungen der neuen Bundesverfassung stetsfort im Auge.

Von der Ansicht ausgehend, der Fortbestand der Mediationsverfassung sei unmöglich geworden, schlug Reinhard vor, die Eidgenossenschaft solle sich zur Abwendung größerer Gefahren provisorisch constituiren. Nun enstanden andere Zweifel, ob die Versammluug sich in der Eigenschaft als Tagsatzung constituiren könne oder ob sie blos die Bezeichnung eines eidgenössischen Rathes annehmen solle. In Berücksichtigung, daß bei den ungewissen Verhältnissen eine vorläufige Constituirung der Tagsatzung unangenehme Verwicklungen nach sich ziehen könnte, wurde einstimmig beschlossen: „als eidgenössische Versammlung bei dem Landammann zu „zu bleiben." Nun lud Reinhard vorerst bloß die Abgeordneten der alten Stände Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell auf den Nachmittag in seine Wohnung ein, um wenigstens Vorberathungen zu treffen.*) Hier wurde nun zuerst ein Ausschuß bestellt mit dem Auftrage Vorschläge zu einer provisorischen Organisation des Bundesvereins zu bringen. Am 29. wurde der Vorschlag zur Uebereinkunft vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt folgender war:

Die versammelten Stände hätten sich nach reifer Berathung überzeugt, daß nach den von außen her und im Innern der Schweiz stattgefundenen Ereignissen die Mediationsverfassung nicht weiteren Bestand haben könne, daß es aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendig sei,

*) Von Bern, Unterwalden, Solothurn, Tessin, Schwyz und Graubünden waren noch keine Gesandtschaften eingetroffen. Die Abgeordneten von Schwyz Alois Reding, Franz Xaver Weber und Landeshauptmann Auf der Mauer trafen erst in der Nacht vom 28. auf den 29. Dez. ein.

den alten eidgenössischen Verband beizubehalten, deßhalb sei man übereingekommen:

1) im Geiste des alten Bundes sich gegenseitig Hülfe und Unterstützung zuzusichern,
2) sämmtliche Kantone, alte und neue, zu diesem Bündniß einzuladen,
3) es dürfen keine Unterthanenverhältnisse mehr hergestellt werden,
4) der alte eidgenössische Vorort Zürich habe bis die Verhältnisse der Stände unter sich fest bestimmt seien, die Leitung der Bundesangelegenheiten zu besorgen.*)

Der Gesandte von Schwyz ergriff nun zuerst das Wort und sagte: Da der Fortbestand der Vermittlungsakte unmöglich geworden sei, so möchte Zürich eingeladen werden, als alter eidgenössischer Vorort die allgemeine Leitung der Bundesangelegenheiten zu übernehmen. Die übrigen Gesandten schlossen sich dieser Ansicht an, und nachdem die vorgelegte Uebereinkunft von den anwesenden Vertretern unterzeichnet war, wurde eine Abordnung an den kleinen Rath von Zürich bestellt, um ihn zu ersuchen Namens des hohen Standes von Zürich wieder als eidgenössischer Vorort aufzutreten und von nun an, wie im Laufe von mehr als vier Jahrhunderten, die Leitung der gemeinsamen Bundesangelegenheiten zu übernehmen. Der kleine Rath von Zürich antwortete, er erkenne dankbar das Vertrauen der Stände an und er sei geneigt, demselben durch einstweiliges Uebernehmen des ehrenvollen und schwierigen Vorsitzes zu entsprechen.

In der Nachmittagssitzung wurden nun auch die in Zürich anwesenden Vertreter der vier neuen Kantone

*) Diese Uebereinkunft ist im ersten Band p. 720 ausführlich enthalten.

St. Gallen, Thurgau, Aargau und Waadt beigezogen. Sie erklärten, daß ſie in Berückſichtigung der inneren und äußeren Lage des Vaterlandes den gerechten liberalen und wahrhaft eidgenöſſiſchen Grundſätzen, welche in der beſchloſſenen Uebereinkunft enthalten ſeien, dem neuen Bunde unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Kantonsregierungen beitreten. Es wurde darauf beſchloſſen, den fünf Ständen, Bern, Unterwalden, Solothurn, Graubünden und Teſſin von den getroffenen Verhandlungen Mittheilung zu machen und ſie ebenfalls zum Beitritt einzuladen.

Am 30. Dec. traf Regierungsrath Monod v. Waadt in Zürich ein. Er kam aus dem Hauptquartier der verbündeten Mächte, wo er eine ausgezeichnete Aufnahme gefunden und ſich einige Tage aufgehalten hatte. Kaiſer Alexander ſprach mit hoher Achtung von ſeinem einſtigen Lehrer La Harpe und erklärte, daß er an die Erinnerung dieſes hochgeſchätzten Mannes ein beſonderes Wohlwollen für die Schweiz knüpfe.*)

Gleichen Tages erſchienen zwei Abgeordnete der Regierungskommiſſion von Bern, die Rathsherren Fellenberg und Thormann, mit einem Schreiben, in welchem die Bernerherren die ſtattgehabten Vorgänge zu rechtfertigen ſuchten. Sie behaupteten, die Lage des Kantons Bern ſei in Bezug auf Vergangenheit und Gegenwart von derjenigen anderer Stände ſehr verſchieden. Bern vertraue dem angeſtammten Rechtsgefühl der Eidgenoſſen, daß ſie ihm wieder zu dem Beſitz jener Gebietstheile verhelfen, aus welchem es im Jahr 1798 durch Waffengewalt verdrängt worden. Bezüglich der geſchloſſenen Uebereinkunft, deren Beitritt die Standeskommiſſion ablehnte, wurde erklärt: „Bern hätte erwartet, die „Einladung zum Beitritt für die neue Bundesakte würde

*) Korreſpondenz der Allgemeinen Augsburgerzeitung vom 31. Dec. 1813.

„ausſchließlich an die alten Stände und die zugewandten „Orte geſchehen, weil nun aber auch andere eingeladen „worden, ſo müſſe die Standeskommiſſion die Rechte Berns „gegen eine ſolche der ehemaligen Verfaſſung wiederſtreitende „Ausdehnung und gegen alle Folgen derſelben verwahren. „Hingegen ſei Bern bereit, die alten Bande mit der Eidge„noſſenſchaft zu erneuern.

Inzwiſchen erhielt die Verſammlung rückſichtlich des Fortbeſtandes der neuen Kantone die erfreulichſten Eröffnungen Seitens des ruſſiſchen Geſandten Capo d'Iſtria.

Am 31. Dez. gab auch der Stand Solothurn ſeine Zuſtimmung zu der Uebereinkunft vom 29. Dec., ſpäter auch Teſſin und Unterwalden.

Bern ſtand nun eine Zeit lang ganz einzig. Bald gelang es jedoch auch der Ariſtokratie von Freiburg und Solothurn in Folge der von Bern erhaltenen Aufmunterungen ebenfalls die Mediationsregierungen zu ſtürzen, und ſich des Regiments zu bemächtigen, worauf ſich dieſe Stände wieder nach dem Beiſpiele Berns vom Bunde losſagten.

Die Anſprüche Berns auf die Waadt und den Aargau erweckten, wie wir bereits erwähnt haben, auch anderwärts Gelüſte zu Gebietsvergrößerungen, wodurch lange Zeit große Verwirrungen und Zänkereien entſtanden, durch welche die Verhandlungen über die neue Bundesverfaſſung vielfach geſtört wurden. In Graubünden verſuchte die Partei der Alten dieſen Kanton ganz von dem eidgenöſſiſchen Verband zu trennen.

Nachdem die Uebereinkunft vom 29. Dec. geſchloſſen und Zürich als Vorort beſtellt worden war, ſchickten die meiſten Geſandten ſich an nach Hauſe zurückzukehren. Der Landammann erhielt jedoch von dem öſtreichiſchen Geſandten Lebzeltern eine Verbalnote, worin der Wunſch ausgeſprochen war, ſie möchten noch einige Tage beiſammen

bleiben, da er ihnen nächstens in Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Schweiz wichtige Eröffnungen zu machen habe.

Am 1. Januar 1814 erließen denn die beiden außerordentlichen Gesandten Rußlands und Oesterreichs eine Note an den Bundesvorstand, in welcher die Eidgenossenschaft eingeladen wurde, in Ausübung der Rechte eines unabhängigen Volkes sich eine ihren inneren und äußeren Verhältnissen angemessene, ihre Selbständigkeit, Ruhe und Wohlfahrt sichernde Verfassung selbst zu geben, welche hernach die Gewährleistung der europäischen Mächte erhalten solle. Mit dieser Erklärung verbanden sie die Zusicherung, die verbündeten Mächte seien entschlossen, die Waffen nicht eher niederzulegen, bis die gänzliche Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Verfassung, welche aus ihrer freien Berathungen hervorgehen solle, gewährleistet und ihr die von Frankreich entrissenen Gebietstheile zurückgegeben sein würden.*)

*) Sie sagten unter anderem in diesen Noten: „Der Zeitpunkt ist eingetreten, wo die Schweiz sich durch einen Zusammenfluß glücklicher Ereignisse wieder in den Stand versetzt sieht, ihren Rang unter den Völkern einzunehmen. Die Grundsätze, von denen die alliirten Mächte beseelt sind, müssen ihrem vollen Werth nach auch von einem Volke gewürdigt werden, dessen Nationalcharakter dem verderblichen Einfluß, welchen eine fremde Regierung allzulange ausübte, kräftig wiederstanden hat. — In Gemäßheit dieser ausgesprochenen Grundsätze können die Monarchen nur die besondere Aufmerksamkeit der Schweiz auf die hohe Nothwendigkeit hinleiten, eine Verfassung auszuarbeiten, welche die Grundlage und Gewährleistung in sich selbst trägt und die Nation für immer gegen fremden Einfluß jeder Art schützen möge. In ihren Rathschlägen und freihandelnd kann die Schweiz indem sie sich mit dem wohlthätigen Werke beschäftigt nichts anders wollen, als was die Gerechtigkeit fordert, das Glück und die Wohlfahrt aller Klassen der Bürger in allen Theilen des Staats fest zu gründen. Ihre Kaiserlich Königlichen Majestäten werden einen durch Zustimmung der Nation anerkannten Verfassungsakt feierlich anerkennen, sobald solcher ihnen zur Kenntniß gebracht ist."

Am. 4. Jan. ward dieſe Note von den in Zürich verſammelten ſchweizeriſchen Abgeordneten beantwortet, und geſagt: Die Eröffnungen, welche ſie unterm erſten Januar erhalten, ſei ihnen ein Pfand der gerechten und großmüthigen Abſichten der verbündeten Monarchen ſo wie ihres Wohlwollens, welches ſie für die Unabhängigkeit der Schweiz an den Tag legen. Es wurde namentlich erklärt: Die Verſammlung der Abgeordneten der Kantone, nachdem ſie durch Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat die Aufhebung der aus der Vermittlungsakte hervorgegangenen Verhältniſſe beſchloſſen, habe eine unparteiiſche Stellung zwiſchen der ehevorigen und nunmehr beſeitigten Ordnung der Dinge, und ſie hegte den Wunſch, die Grundlage der neuen Verfaſſung aus den einfachen und fruchtbaren Grundſätzen zu entwickeln, welche von der Mehrheit der Kantone bereits gut geheißen worden. Die Bundesverfaſſung, worauf die Eintracht und die Unabhängigkeit der Schweiz beruhe, ſei das wichtigſte Geſchäft, mit welchem die Tagſatzung ſich zu befaſſen habe. Die Arbeiten der beſonderen Verfaſſungen gehören in das Gebiet der Kantonalſouveränität.

Die Bundesverſammlung beſtellte nun einen Ausſchuß, welcher auf Grundlage der Uebereinkunft vom 29. Dec. einen Verfaſſungsentwurf auszuarbeiten hatte.

Nachdem aber auch in den Kantonen Freiburg und Solothurn reaktionäre Staatsſtreiche durchgeführt, die Ariſtokraten wieder die Oberhand genommen, und ſich von der angeführten Uebereinkunft losgeſagt hatten, ging es mit den Berathungen über das neue Bundeswerk äußerſt langſam vorwärts.

Der für die Schweiz beſonders wohlwollend geſinnte ruſſiſche Geſandte Capo d'Iſtria, in der Befürchtung ſtehend, es möchte bei dem Ueberhandnehmen des reaktionären Umſchwungs in den verſchiedenen Kantonen der Schweiz das

aristokratische Element die Oberhand gewinnen, und infolge dessen die neunzehndörtige Tagsatzung aufgelöst werde, ermahnte deßhalb den Bürgermeister Reinhard auf möglichste Beförderung der Tagsatzung zu wirken.

Als die bezeichneten Stände Bern, Solothurn und Freiburg sich fortwährend von der Bundesversammlung für so lange fern hielten, als auch die Vertreter der neuen Kantone an derselben Theil nahmen, erließen die beiden außerordentlichen Gesandten unterm 20. Jan. eine immerhin wohlwollende jedoch sehr entschiedene Collektivnote, worin sie die Nothwendigkeit aussprachen, daß auch die Vertreter der neuen Kantone an den Berathungen Theil nehmen, und daß diejenigen Stände, welche keine Abgeordneten nach Zürich gesandt, nochmals eingeladen werden mit aller Beförderung solche zu senden.*) Noch am nämlichen Tage (20. Jan.) beschloß

*) Sie sagten darin:
„Die hohen alliirten Höfe, stets von dem aufrichtigsten Wohlwollen „für die Schweiz beseelt und überzeugt, daß es für dieses Land eben „so vortheilhaft, als nothwendig ist, die Arbeit seiner neuen Con„stituirung möglichst zu beschleunigen, haben die unterzeichneten „Bevollmächtigten Sr. Excellenz dem Herrn Landammann v. Reinhard „nachstehendes zu eröffnen: Zu Fortsetzung der den in Zürich ver„sammelten Deputirten übertragenen Arbeit wird es dringendes Er„forderniß, daß die 19 Kantone durch ihre Stellvertreter daran „Theil nehmen. Es ist deßhalb zu wünschen, daß der Landammann „jene Kantone, welche gegenwärtig keine Abgeordneten in Zürich „haben, einladen möge, solche dahin zu senden, wie immer auch die „Lage dieser Kantone beschaffen sein möge und welche Ansprüche „geltend zu machen sie im Falle sein könnten. Die Unterzeichneten hal„ten dafür, daß die Gesammtheit dieser Abgeordneten nicht schnell „genug zusammentreten kann und zur Beförderung der Ar„beiten die Versammlung in 8 Tagen vollständig sein sollte. Das „Vertrauen, welches die Unterzeichneten in die Vaterlandsliebe setzen „wodurch sich die Magistraten der Schweiz so vortheilhaft auszeichnen „ist zu groß, um ihnen nicht die Ueberzeugung zu geben, daß alle

die Bundesverſammlung einmüthig, den von außen freundſchaftlich dargebotenen Leitfaden bereitwillig zu ergreifen und die nicht vertretenen Stände nachdrücklich zur Theilnahme an dem Verfaſſungswerk aufzufordern. Die Collectivnote der beiden Geſandten wurde den Ständen Bern, Freiburg, Solothurn und Graubündten mitgetheilt, verbunden mit einem dringenden Ruf, ſich an die eidgenöſſiſche Verſammlung, die Stellvertreterin der Schweizeriſchen Nation, anzuſchließen. Dieſer Mahnruf fand jedoch in Bern kein empfängliches Gehör. Die ariſtokratiſchen Standesintereſſen galten den dortigen Staatslenkern v. Wattenwyl, von Jenner, May und Wurſtemberger mehr, als die Intereſſen des gemeinſamen Vaterlandes; ſie konnten die verlorenen Weinkeller in der Waadt, die reichen Kornkammern des Aargaus und die fetten Landvogtsſtellen, welche das Bernerpatriziat in jenen ſchönen Landestheilen verwaltet hatte, nicht vergeſſen. Es war unſtreitig ein großer Verluſt für die gnädigen Herren von Bern. Ein Bernerlandvogt in der Waadt und im Aargau hatte in der Blüthezeit der Patrizierherrſchaft vor 1798 wohl nicht weniger zu bedeuten, als heut zu Tage ſo ein kleines deutſches Fürſtlein. Er beſaß Karoſſen, Luxuspferde, Livreebediente und der Unterthan war gewöhnt, demüthig ſich vor ihm zu bücken und ihm die tiefſte Ergebenheit zu bezeugen. Die Wiedereroberung der ſchönſten Landſchaften, der reichſten Vogteien, welche Bern einſt beſaß, ſollte durch die Dezemberübereinkunft unmöglich gemacht werden. Das konnten die Bernerariſtokraten nicht verſchmerzen; ſie machten deßhalb die unglaublichſten Anſtrengungen, die verlorenen Gebiete wieder zu erobern.

Vor allem ſuchten die einflußreichſten Staatslenker Zeit zu gewinnen in der Hoffnung, die verbündeten Mächte möch-

---

„Stände der Eidgenoſſenſchaft einer ſo wohlthätigen Verfügung „Folge geben werden.“

ten ſpäter den Anſprüchen Berns ein geneigteres Ohr ſchenken, wenn der Kaiſer Napoleon vollſtändig beſiegt ſei und ein legitimer Fürſt Frankreichs Thron wieder eingenommen haben werde. Am 26. Januar beſchloß der große Rath keine Tagſatzung zu beſuchen als eine ſolche, die von den 13 alten Orten ausgehen würde, weil nach Aufhebung der Vermittlungsakte der alte Rechtsſtand eingetreten ſei und es nur den dreizehn alten Kantonen zukommen könne, über die Vorwürfe der Convention von 29. Dec. zu entſcheiden.*) Darauf wurde eine Conferenz mit ſolothurniſchen und freiburgiſchen Abgeordneten abgehalten, wo beſchloſſen wurde, daß dieſe Stände übereinſtimmend mit Bern handeln und deſſen Anſprüche unterſtützen ſollen. Oberamtmann Muralt von Thun wurde nach Zürich geſandt, um bei den fremden Geſandten das Benehmen Berns zu rechtfertigen und die Geſinnungen der Regierung in ein möglichſt günſtiges Licht zu ſetzen, überhaupt die Vertreter der beiden Großmächte für die Anſprüche Berns zu gewinnen. Er hatte den beſtimmten Auftrag, zu erklären, daß Bern ſich nie entſchließen könnte, auf das Aargau zu verzichten. Den Ritter von Lebzeltern hatte er noch insbeſondere auf die bedenklichen Folgen der Verbreitung demokratiſcher Grundſätze aufmerkſam zu machen. Muralt fand in Zürich die Bundesverſammlung und ſelbſt die fremden Geſandten eifrig mit Bearbeitung der Grundlagen zu einer neuen Bundesverfaſſung beſchäftigt. Am 3. Februar wurde der erſte Bundesentwurf vollendet. Der erſte Artikel enthielt die Beſtimmung, daß die Kantone der Schweiz ſich gegenſeitig ihre Freiheit, ihr Gebiet und ihre Verfaſſung (ſobald ſie gehörig feſtgeſetzt ſei), ſowohl gegen fremde Mächte als gegen einzelne Kantone und Faktionen gewährleiſten ſollten.**) Bündniſſe einzelner Kantone unter

*) Vortrag des g. Raths an M HGHE. u. Obern. Beil. Nr. 1.
**) Siehe Beilage Nr. 2. Die erſten 15 Artikel dieſes Entwurfs.

ſich waren unzuläſſig. Dagegen waren Militärkapitulationen und Verträge über minder wichtige ökonomiſche oder andere Gegenſtände geſtattet; ſie ſollten aber der Tagſatzung zur Kenntniß gebracht werden, damit man ſich überzeugen könne, daß ſie weder mit der Bundesverfaſſung noch mit den verfaſſungsmäßigen Rechten anderer Kantone im Widerſpruch ſtänden. Gemäß der Uebereinkunft vom 29. Dec. war ferner feſtgeſtellt, daß zur Beibehaltung der Ruhe und Eintracht des Vaterlandes keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe wieder hergeſtellt werden dürften. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung ſollte alljährlich auf 1. Juli ſich in Zürich, welches als Vorort beſtimmt war, verſammeln. Dem Vorort ſollte zur Erfüllung ſeiner verfaſſungsmäßigen Pflicht eine von der Tagſatzung ernannte eidgenöſſiche Kanzlei beigegeben werden, deren Vorſteher den Titel: Kanzler der Eidgenoſſenſchaft erhalten und dem Bundespräſidenten als ſtändigen Rath beigeordnet werden ſollte.

Die Abweichungen dieſes Entwurfs von der Mediationsverfaſſung beſtanden weſentlich darin, daß der Kantonalſouveränität ein weit größerer Spielraum gewährt und in Folge deſſen die Bundesgewalt bedeutend geſchwächt wurde. Dieſer Entwurf, welcher auf das Bündniß von 19 Kantonen berechnet war, wurde den fremden Miniſtern auf deren Wunſch mitgetheilt.*) Nachdem dieſe denſelben geprüft, machten ſie aufmerkſam, daß es noch ungewiß, und erſt zur Zeit des allgemeinen Friedens zu vernehmen ſei, welche Beſchlüſſe die verbündeten Mächte über verſchiedene von der Schweiz abgeriſſene Landſchaften faſſen würden; es möchte daher zweckmäßig ſein, ſchon jetzt zu beſtimmen, daß, ſobald

*) Siehe Beilage Nr. 3. Note des öſtreichiſchen Geſandten v. Lebzeltern.

die Schweiz infolge des allgemeinen Friedens die Ausdehnung ihrer Grenzen und ihren eigentlichen Bestand kennen würde, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden solle, um einerseits die Verhältnisse der neu eintretenden Landschaften zum Bundesverein festzusetzen, andererseits eine Grenzberechtigung zum Vortheil desjenigen Kantone vorzunehmen, von denen zur Zeit der Umwälzung Theile abgerissen worden, und endlich um jene Abänderungen in den Bundesvertrag zu bringen, die infolge der erwähnten Ausdehnungen nothwendig sein möchten. Ueber das Vertretungsverhältniß der Kantone an der Tagsatzung waren in der Bundesversammlung zwei sich gegenüberstehende Meinungen. Die eine ging dahin, daß jeder Kanton eine Stimme habe, die andere wollte den beiden volkreichsten Kantonen Zürich und Bern zwei Stimmen einräumen. Die fremden Gesandten gaben der letzteren Meinung den Vorzug. Bezüglich des Bundesvorstandes riethen sie, es möchte dem Amtsbürgermeister des Vororts ein eidgenössischer Rath beigeordnet werden. Endlich äußerten sie ihr Bedenken gegen die lebenslängliche Amtsdauer des Kanzlers. Es wäre zu wünschen, daß der Entwurf die Frage auf eine Weise bestimmte, daß der Gedanke, als gäbe es in der Eidgenossenschaft lebenslängliche Stellen, nicht Raum fände.

Wir sehen hieraus, daß die beiden Gesandten in sehr wohlwollendem Sinne einwirkten und den reaktionairen Bestrebungen in keiner Weise Vorschub leisteten. Die eidgenössische Versammlung trug denn auch in den ferneren Berathungen den gemachten Bemerkungen Rechnung. Es wurde deßhalb dem Art. 23. eine doppelte Fassung gegeben. Nach der einen Fassung sollte der Bundespräsident in wichtigen Fällen eidgenössische Bundesräthe beiziehen, deren Wahl der Tagsatzung zukomme; nach der anderen dagegen sollte dem Präsidenten

durch die Tagsatzung ein eidgenössischer Rath von drei Personen beigeordnet werden.*)

Am 14. Februar vertagte sich die Bundesversammlung. Der Entwurf wurde in der neuen Fassung den Ständen mitgetheilt, und an die drei Kantone Bern, Freiburg und Solothurn, welche an den Berathungen keinen Theil genommen, wurden überdieß Auszüge aus den Protokollen gesandt, sammt den Abschriften von den diplomatischen Noten. Gleichzeitig wurden sie eingeladen, am 7. März an der wieder zu eröffnenden Bundesversammlung zu erscheinen und an den weiteren Berathungen Theil zu nehmen.

---

*) Erster Vorschlag: Eidgenössische Angelegenheiten, welche eine nähere Berathung oder Einleitung erfordern, werden von dem Bundespräsidenten derjenigen Behörde vorgetragen, welche der Vorort hiezu bestimmen wird. In besondern wichtigen Fällen aber sollen zu diesen Berathungen eidgenössische Bundesräthe einberufen und zugezogen werden, deren Ernennung die Tagsatzung sich vorbehält. Zweiter Vorschlag: Die diplomatischen Geschäfte, die keinen Grad von Reife erlangt haben, um der Tagsatzung vorgelegt zu werden, besorgt der Bundespräsident, demselben wird ein eidgenössischer Rath von drei Personen beigeordnet. Die Gegenstände und Vorschläge für die Tagsatzung werden von Vorort zu weiterer Berathung und Mittheilung an die Kantone vorgelegt.

II.

Vorgänge in Bern. Wiederherſtellung der alten Ordnung, trügeriſche Proklamation. Verbot der Regierungen von Aargau und Waadt, die Proklamation zu verbreiten. Gunſtwerbungen bei dem öſterreichiſchen Geſandten. Bern macht den Kantonen Uri, Schwyz und Glarus Hoffnung auf Gebietserweiterungen, um ihren Beiſtand für die Wiedereroberung des Argaues und der Waadt zu gewinnen. Sendung Abgeordneter in das Hauptquartier der Verbündeten und zu dem Fürſten Schwarzenberg. Beſchwerlichkeit die Truppen der Alliirten zu verpflegen. Ergänzung der zweihundert, Wahl des kleinen Raths. Verfolgung freiſinniger Männer.

In der Mediationsverfaſſung war die Souveränität des Volkes grundſätzlich anerkannt, die Regierung gieng aus der Volkswahl hervor. Wegen politiſcher Unwiſſenheit und Unerfahrenheit der Wählerſchaft und wegen der hohen Vermögenscenſur bezüglich der Wählbarkeit in den Großen Rath wurde im Jahre 1803 ein dem Charakter und der Tendenz nach in ſeiner großen Mehrheit ariſtokratiſches Regiment gewählt, welches dieſen Charakter auch bis zu ſeiner Auflöſung behielt. Um eine Perſonalveränderung in der Regierung zu erzwecken, hätten daher die unbedingten Ariſtokraten keineswegs ſo große Anſtrengungen gemacht. Es galt alſo die Staatsveränderung keineswegs den Perſonen, ſondern den verfaſſungsmäßigen Grundſätzen. Der alte Rechtsſtand ſollte wieder hergeſtellt werden. Die gnä-

digen Herren Schultheißen, Räthe und Burger verlangten das Regiment wieder von Rechtswegen, von Gottes Gnaden und wollten es nicht fernerhin von des Volkes Gunst empfangen. Wie die Regierung und der Große Rath in großer Mehrheit dieser Tendenz zugethan waren, so fanden die Forderungen der sogenannten Unbedingten und die Taschenspielerkünste Senfts geneigtes Gehör. Die Sache des Volkes wurde verrathen und am 23. Dezember der Beschluß gefaßt, die Gewalt abzulegen und solche an Schultheiß, Räthe und Burger zu übertragen. Dieser eidbrüchige Akt wurde vollzogen, ohne das Volk um seine Zustimmung zu befragen. Am nämlichen Tage erließen Schultheiß, Kleiner und Großer Rath eine Proklamation, worin sie sagen: „daß die verbündeten „Mächte sich ganz bestimmt gegen Se. Excellenz den Land„ammann der Schweiz erklärt hätten, daß die Vermittlungs„akte und die Folgen derselben mit ihrem großen Zweck der „Befreiung der Völker und der Freiheit der schweizerischen „Nation unverträglich und daß dadurch das ehemalige Bern „und desselben rechtmäßige, einzig durch fremde Gewalt ge„stürzte Regierung in alle ihre wohlhergebrachten Rechte zu„rücktrete."

Die hier vorgebrachten Gründe, um die Auflösung der Mediationsregierung zu rechtfertigen, sind unwahr und zugleich staatsrechtlich unhaltbar. Unwahrheit war es, daß die verbündeten Mächte dem Landammann eine derartige Eröffnung gemacht hatten. Ein derartiges Vorgehen gehört in das Trugsystem der Bernerariſtokratie. Weder in der Note der fremden Minister, noch in den Verbaleröffnungen, ist ein derartiger Gedanke ausgesprochen worden, vielmehr erklärten die verbündeten Mächte von Anfang an ganz bestimmt, daß sie sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht mischen wollen. Die Mediationsverfassung

bestand denn auch in verschiedenen Schweizerkantonen noch längere Zeit fort. Auch staatsrechtlich war der Aufhebungsbeschluß entschieden unzulässig, es war ein staatsverbrecherischer Akt.

Die Mediationsregierung hatte den Eid geleistet, die Verfassung zu handhaben, und sie hatte keine Vollmacht, die ihr vom Volke übertragene Gewalt in die Hände der gnädigen Herren Räthe und Burger niederzulegen. Diese hatten übrigens unterm 3. Februar 1798 durch ein förmliches Dekret auf die ausschließliche Herrschaft verzichtet, und erklärt:

„Daß jeder Staatsbürger das Recht habe, zu allen „Stellen der Regierung und Verwaltung des Staates zu „gelangen und daß die Repräsentation des Volkes in der „Regierung durch selbstgewählte Repräsentanten als Grund„lage der zu entwerfenden Verfassung festgesetzt sein solle. In den Erwägungsgründen zu dem Dekrete erklärten die damaligen Regenten: „daß wir nach feierlicher Abschwörung „eines theuren Eides zu Gott, dem Allwissenden und All„mächtigen, unser Vaterland und seine Unabhängigkeit gegen „jeden innern und äußern Feind mit Gut und Blut zu ver„theidigen uns frei und ungedrungen entschlossen haben, die „Regierung mit dem ganzen Volke auf das Innigste zu ver„binden, zu diesem heilsamen Endzwecke in unserer Staats„verfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die das „Wohl des Vaterlandes erfordert und dem Geiste der Zeiten „und den Umständen angemessen sind." Durch diese Erklärung hatte die Aristokratie auch nach den strengsten Forderungen eines sogenannten historischen Rechts auf die ausschließliche Herrschaft verzichtet und sich zu den demokratischen Grundsätzen bekennt. Das war jetzt aber vergessen. Die Umstände hatten sich verändert und es war wieder Aussicht vorhanden, die Alleinherrschaft der Aristokraten über das gesammte Volk zu erlangen.

Merkwürdiger Weiſe wurden die Beamten und Angehörigen von Denjenigen, die ſo eben ihren Eid gebrochen, des Eides entbunden.

Groß war der Jubel in den ariſtokratiſchen Kreiſen über die ſtattgefundene Abdankung. „Jetzt erhalten wir auch die Waadt und das Aargau wieder zurück“ — ſagte ein ariſtokratiſcher Offizier zu einem Bürger des Amtsbezirks Aarberg, als ſie, nachdem die eidgenoſſiſchen Truppen entlaſſen waren, nach Hauſe zurückkehrten. Und wirklich war das erſte und beharrlich verfolgte Beſtreben der Herren von Bern auf die Wiedereroberung dieſer beiden früher beherrſchten Landestheile gerichtet.

Am 24. Chriſtmonat des Morgens um 8 Uhr verſammelte ſich der Kleine Rath in der Abſicht, den noch lebenden Mitgliedern der im März 1798 abgetretenen „rechtmäßigen“ Regierung den Beſchluß des Großen Rathes mitzutheilen. Gleichzeitig kamen die von 299 auf 143 herabgeſchmolzenen Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes zuſammen. Nachdem die förmliche Mittheilung des Großrathsbeſchluſſes ſtattgefunden, wurde, wie das Protokoll des Kleinen Rathes vermeldet, „nicht ohne Rührung und Dank „gegen diejenigen Mitglieder, die nicht wieder zu der einge„tretenen Regierung gehörten, Abſchied genommen.“

Da nur noch fünf Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rathes am Leben waren, ſo wurde von der Räthe- und Burgerverſammlung die Niederſetzung einer ſogen. Standeskommiſſion beſchloſſen und derſelben proviſoriſch die Regierungsgewalt übertragen.*)

Der Stadtſchultheiß Karl May, als einziges Mitglied

*) Im erſten Theil p. 695 iſt das Verzeichniß der Mitglieder dieſer Commiſſion, aus Verſehen wurde jedoch Johann Karl May ausgelaſſen.

des ehemaligen Kleinen Rathes, welcher in den Ausschuß gewählt worden, führte den Vorsitz. Gleichzeitig mit der Bestellung dieser Commission wurde beschlossen, eine Proklamation an das Volk zu erlassen, worin gesagt ist: „daß „unser Vaterland es den Befreiern von Europa, den hohen „alliirten Mächten zu verdanken habe, daß es an der Heilung „seiner Wunden in ungetrübter Ruhe arbeiten könne." Den beiden Regierungen von Aargau und Waadt wurde befohlen, von dem Empfang dieser Proklamation an ihren Kassabestand, auf authentische Belege gestützt, festzusetzen und die Gelder zur Verfügung der Bernerherren bereit zu halten.*)

Das bernische Volk glaubte in großer Mehrheit wirklich, die verbündeten Mächte hätten die eingetretene Staatsveränderung verlangt, und da im Grunde das herrschende Personal mit wenigen Ausnahmen das nämliche war, wie unter der Mediationsverfassung, und der nämliche Geist dominirte, so nahm die Masse das Geschehene ziemlich gleichgültig auf. Nur politisch gewecktere Köpfe, deren es damals auf dem Lande wenige gab, vermochten die Folgen zu ermessen. Anders war dieß in den Kantonen Waadt und Aargau. Hier war die große Mehrheit mit den bestehenden Verfassungszuständen zufrieden, indem sie die erlangte Unabhängigkeit zu schätzen wußte.

Freilich zählte die Bernerregierung in jenen Kantonen immer noch einzelne Anhänger, welche früher zu den Günstlingen des Bernerpatriziats gehört hatten.

Die Regierungen der beiden genannten Kantone verboten denn auch die Verbreitung der Proklamation der bernischen Regierungscommission. Im Aargau wurde unterm 26. Dezember folgende Gegenproklamation erlassen:

---

*) Auf p. 695 erster Theil ist diese Proklamation ausführlich enthalten.

„Wir Präſident und Rath des Kantons Aargau thun „kund hiemit: Da Uns eine Art von Dekret zu Geſicht ge„kommen, wodurch ſich ergiebt, daß die dortige eidgenöſſiſche „Regierung ſich aufgelöſt und an Schultheiß, Räth und „Burger der Stadt Bern übergeben hat und daß nun im „Namen von Statthalter und Räth und Burger der Stadt „und Republik Bern ein zweites Dekret erſcheint, wodurch „die Vereinigung der löblichen Kantone Aargau und Waadt „auf eine trotzende Art befohlen wird: In Betrachtung, „daß uns Eid und Pflicht ſowohl als die innigſte Ueber„zeugung der Wohlfahrt der Bürger unſeres Kantons ge„bieten uns mit aller beſitzenden Kraft einem ſo ungerechten „und willkürlichen Anſpruch einer uns ganz fremden Be„hörde zu widerſetzen. In tiefer Betrübniß über ſolche „Schritte von Eidgenoſſen, die — wo kaum der heimathliche „Boden von fremden Truppen betreten wird, deren freund„licher Empfang und Verpflegung der inneren Adminiſtra„tion ſo viele Schwierigkeiten verurſacht — dahin ab„zwecken, die bisher beſtandenen und ſo geliebten Bande un„ſerer geſellſchaftlichen Ordnung aufzulöſen, Unzufriedenheit, „Verwirrung und Anarchie zu verurſachen; in Betrach„tung endlich, daß durch eine offizielle an Se. Excellenz den „Herrn Landammann der Schweiz eingereichte und uns von „Hochdemſelben mitgetheilte Note des Herrn Ritters Lebzel„tern und Capo d'Iſtria erklärt wird, die hohen alliirten „Mächte gedächten nicht, ſich in die innere Verwaltung und „in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zu miſchen, be„ſchließen: Im vollſten Vertrauen auf die Anhänglichkeit und „das Pflichtgefühl ihrer Beamteten und Bürger: 1. Die Be„kanntmachung und Verbreitung dieſer Dekrete aus Bern „vom 22. und 24. Chriſtmonat 1813 datirt, iſt in unſerem „Kanton verboten. 2. Alle öffentlichen Beamteten und guten „Bürger ſind bei ihrer Eidespflicht aufgeboten, dieſe Dekrete,

„wo sie dieselben finden, sogleich in Beschlag zu nehmen, und „ihren Bezirksbeamten auszuliefern. 3. Alle Verbreiter „und Mittheiler dieser Dekrete, gedruckt oder in Abschrift, „sollen als öffentliche Ruhestörer zugleich handhaft gemacht „und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.“*)

In der Morgensitzung vom 27. December verbot auch der Kleine Rath von Waadt die Verbreitung der Proklamation der Bernerherren, und Regierungsrath Monod verfügte sich ins Hauptquartier der Verbündeten, wo er besonders bei Kaiser Alexander eine ausgezeichnete Aufnahme fand, und die besten Zusicherungen für den Fortbestand seines Heimatkantons erhielt.

Als die Standescommission von dem Verbote der Regierung des Standes Aargau und der Note des Ritters v. Lebzeltern vom 20. Dezember Kunde erhalten hatte, welche letzterer mit der stattgefundenen frechen Aufforderung Senfts im Widerspruch stand, erließ sie an letztern unterm 28. Dezember eine Zuschrift, worin er ersucht wurde, in Fortsetzung seiner bisher der bernischen Regierung bewiesenen wohlwollenden Gesinnungen, ihr gefälligst Aufschluß zu ertheilen über den anscheinenden Unterschied zwischen der an den Landammann gerichteten Note des Ritters v. Lebzeltern und den bei seinen Eröffnungen geäußerten Wünschen und Gesinnungen der verbündeten Monarchen. Jenner von Brunnadern und Stadtschreiber Berseth wurden bezeichnet, dieses Schreiben zu überbringen und Angemessenes beizufügen. Die Antwort Senfts war ausweichend; er erklärte, die Anzeige der stattgefundenen Rückkehr zur alten Ordnung werde am 26. im Hauptquartier der Verbündeten angelangt sein, und es würden wohl daraufhin weitere Einleitungen bei

*) Diese Proklamation war unterzeichnet von dem Präsidenten des Kl. Rathes v. Reding und vom Staatsschreiber Kasthofer.

den Züricher-Behörden ſtattgefunden haben. Die Bekanntmachung der aargauiſchen Regierung habe der Graf ſeinem Hofe einberichtet und er gewärtige nun fernere Verhaltungsbefehle. Das war im Grunde nichts Anderes als eine Fortſetzung der politiſchen Taſchenſpielerei. Man wollte verſuchen, ob Senft ſich nicht auch hergeben würde, die Regierung von Aargau zum Rücktritt zu beſtimmen, und an dieſelbe eine diplomatiſche Note in dieſem Sinne zu erlaſſen. Senft durfte es jedoch nicht wagen, den Erklärungen des beglaubigten öſterichiſchen Vertreters direkt zu widerhandeln. Die Bernerherren ſahen ſich alſo bezüglich ihrer Anſprüche auf Aargau und Waadt von den Mächten verlaſſen. Sie gaben dieſelben aber keineswegs auf, vielmehr verfochten ſie ſolche mit einer Zähigkeit, Beharrlichkeit und Ausdauer, wie noch ſelten ein ſtaatlicher Zweck verfolgt worden. Sie erließen Denkſchriften an die Monarchen, in welchen ſie ſich auf das hiſtoriſche Recht beriefen; ſie ſuchten durch Verbreitung einer Maſſe Flugſchriften die öffentliche Meinung für die Anſprüche Berns zu gewinnen. Beſondere Mühe gab man ſich die, Herrſcher in den kleinen Kantonen zu gewinnen, indem man ihnen Gebietserweiterungen in Ausſicht ſtellte. So machte man Uri Hoffnung auf die Wiedereroberung des Livinenthals, den Schwyzern verhieß man Gaſter und Utznach und den Glarnern Sargans.

Die Beamten wurden einſtweilen in ihren Stellen belaſſen. Es war auch wirklich kein politiſcher Grund vorhanden, auch nur einen einzigen zu entlaſſen, waren ſie doch Alle ohne Ausnahmen den gnädigen Herren ſowohl, als der Mediationsregierung unbedingt ergeben. Mehrere Oberamtmänner ſandten denn auch der Regierung die heißeſten Glückwünſche zu.

Unterm 29. Dec. erließ die Standescommiſſion ein Circular an alle Oberamtleute, worin ihnen aufgetragen wurde,

allen Pfarrherren ihres Amts nachstehende Kirchengebetsformel mitzutheilen:

„Du wolleſt demnach, o Herr aller Herren! aller Re„genten und Obrigkeiten gemeiner Eidgenoſſenſchaft und aller „ihrer Zugewandten, inſonders unſere gnädigen Herren und „Obern, Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt und „Republik Bern und allen ihren Amtleuten, verleihen ihre „ganze Regierung nach Deinem Willen einzurichten; uns „aber, daß wir unter derſelben, wie es guten Chriſten geziemt, „ein ruhiges und ſtilles Leben führen in aller Gottſeligkeit „und Ehrbarkeit.“ Betrug und Verrath hüllen ſich oft in den Mantel der Frömmigkeit, das iſt leider eine nur allzuhäufig vorkommende Erſcheinung. Auch hier wollte man den ſtattgefundenen Verrath, den begangenen Eidesbruch als Ausdruck des göttlichen Willens darſtellen, nachdem der Wille der verbündeten Monarchen den Intereſſen der Bernerherren nicht ſo günſtig war, wie dieſe es gewünſcht hatten. Es war aber doch eine ſtarke Zumuthung an ein Volk, das vor wenigen Tagen durch Verrath und Meineid um ſeine heiligſten Rechte betrogen worden, wenn man nun von ihm verlangte, daß es die Verräther und Betrüger in das öffentliche Kirchengebet einſchließen ſolle.

Die verbündeten Monarchen waren den Anmaßungen der Bernerherren keineswegs günſtig. Das Benehmen Senfts wurde von dem öſtreichiſchen Hofe mißbilligt. *)

Die beiden nach Zürich geſandten berniſchen Abgeordneten hatten die Aufgabe, genaue Erkundigungen über die politiſche Lage daſelbſt einzuziehen und zu erforſchen, ob noch bei anderen Ständen von Seiten der verbündeten Mächte die Rückkehr zur ehemaligen Verfaſſung angerathen worden ſei. Man wünſchte auch zu erfahren, ob die Geneigtheit

*) Manual des Kleinen Raths No. 29. p. 366.

hiezu auch in anderen Kantonen ſich zeige und ob ſie allfällig bereits im Werke ſei. Sie fanden aber die eidgenöſſiſche Verſammlung in ſehr ungünſtiger Stimmung gegen die proviſoriſche Bernerregierung „Sie mußten ſich bald nach ihrer „Ankunft von dem nachtheiligen Eindruck überzeugen, den „die berniſche Proklamation auf alle Eidgenoſſen, beſonders „aber auf Aargau und Waadt gemacht hatte."

Alt Landammann von Wattenwyl, der geweſene Feldherr der eidgenöſſiſchen Truppen, wurde zu dem Fürſten v. Schwarzenberg geſandt, um demſelben einen Beweis der Achtung zu geben und den Kanton Bern ſeinem beſondern Schutze zu empfehlen. Er ſollte erforſchen, ob und wiefern die Wiederherſtellung des Freiſtaates Bern in ſeinen früheren Grenzen in den allfälligen Aufträgen des oberſten Feldherrn der verbündeten Mächte liegen möchte. Von Wattenwyl wurde von dem Fürſten zwar höflich empfangen, erhielt aber für die Bernerherren keine erfreulichen Zuſicherungen.

In einem Vortrage an die Gnädigen Herren vom 7. Jan. ſtellte die Standeskommiſſion Betrachtungen an über die politiſche Lage; ſie beklagte ſich ſowohl über die verbündeten Mächte, als über ihre alten Mitſtände und ſagte unter anderem:

„So von ſeinen alten Miteidgenoſſen verlaſſen, in ſeinem „alten rechtlichen Stand nicht anerkannt, von den alliirten „Mächten darin nicht beſchützt durch die im Vertrauen auf „die Zuſagen ihrer Abgeordneten ausgeſprochene Wieder„vereinigung ſeiner abgeriſſenen Gebietstheile in hohem Grade „compromittirt und ohne Ausſicht, die Wiedervereinigung „ganz oder zum Theil bewerkſtelligt zu ſehen. Dies iſt die „Lage, worin Bern ſich auf den heutigen Tag befindet. „Wahrlich es thut Noth, Alles zu verſuchen, ſich aus dieſer „äußerſt peinlichen Stellung zu ziehen. Die Standeskom„miſſion glaubt den Zeitpunkt vorhanden, wo durch eine

„von Euer Hochwohlgeboren abzuordnende Deputation ins „Hauptquartier den hohen Alliirten ſowohl dem Fürſten „Metternich als den Höchſten Alliirten K. K. Majeſtäten „ſelbſt und auch dem engliſchen Herrn Miniſter zu Handen „ſeines Hofes die Reconſtitution der alten Regierung von „Bern offiziell notifizirt, unſern Freiſtaat dem Wohlwollen „den verbündeten Mächten empfohlen und auf Wiederher„ſtellung deſſelben in ſeine ehemalige Ausdehnung und Rechte „unter angemeſſenen Vorſtellungen eingewirkt und auf Ent„ſcheidung ſeiner wirklich verwickelten Stellung angedrungen „werden ſolle. „Der Herr Abgeordnete ſollte nach der Mei„nung der Commiſſion im Hauptquartier verbleiben um das „hieſige Intereſſe deſto wirkſamer beſorgen zu können.*)

Alt Schultheiß Niklaus v. Mülinen wurde mit dieſer Sendung betraut; als Legationsrath wurde ihm alt Raths=herr Ludwig Zeerleder beigeordnet. Kaiſer Alexander zeigte ſich über die Sendung des Grafen v. Senft Pilſach ſehr entrüſtet, er hatte deßhalb dem öſtreichiſchen Miniſterium bittere Vorwürfe gemacht. Um ihn zu beſchwichtigen entſagte der öſtreichiſche Kaiſer jeder Einmiſchung in die ſchweizeriſchen Angelegenheiten und überließ ſie gänzlich der Leitung des Kaiſers Alexander. Der öſtreichiſche Miniſter Graf von Stadion erklärte dem berniſchen Abgeordneten unumwunden, daß an eine Wiedervereinigung der Waadt mit Bern nicht zu denken ſei. Kaiſer Franz von Oeſtreich, bei dem v. Mülinen wiederholt um eine Audienz gebeten hatte, ließ ihm erklären, er nehme keine Geſandten einzelner Kantone mehr an. Dagegen wurde er bei dem ruſſiſchen Kaiſer vorgelaſſen. Alexander empfing die Berniſche Geſandſchaft in düſterer Stimmung. Mit Entrüſtung verlangte er Verzichtleiſtung auf Aargau und Waadt und forderte ſie auf, die Tagſatzung von

*) Vortrag an Me. HgHE. und Obern vom 7. Jan. 1814.

Zürich unverweilt zu beſchicken. Er hielt den berniſchen Abgeordneten eine förmliche Strafpredigt über die ariſtokratiſchen Grundſätze ihrer Regierung.

Obſchon von Mülinen keinen Grund hatte, auf die Unterſtützung der verbündeten Mächte für die Anmaßungen Berns zu hoffen, ſo gab er gleichwohl ſein Ziel nicht auf. Am 21. ſandte er dem Fürſten Metternich ein Memorial, worin er die Anſprüche Berns zu rechtfertigen ſuchte. Metternich war unter den fremden Diplomaten derjenige, welcher die Bernerariſtokraten am meiſten begünſtigte.

Die Bernerariſtokratie entblödete ſich alſo nicht, gegen ihre Miteidgenoſſen die Intervention der verbündeten Monarchen anzurufen, bloß um ihre Herrſchergelüſte und die mit der ausſchließlichen Herrſchaft verbundenen Standesintereſſen zu befriedigen.

Sehr beſchwerlich fiel der Staatsverwaltung und der Bevölkerung die Verpflegung der durchziehenden Truppen, die in verſchiedenen Orten wie namentlich in Oeſch, in den Aemtern Aarberg und Erlach bedeutende Gewaltthätigkeiten ſich erlaubten, obſchon man ſich ſonſt im Allgemeinen über die Mannszucht nicht zu beklagen hatte.

In den an den Hauptſtraßen gelegenen Ortſchaften waren aber die Vorräthe bald aufgezehrt, und durch das mitgeführte ungariſche Vieh wurde an manchen Orten die ſogenannte Löſerdürre, eine ſehr gefährliche Seuche, verbreitet.

Am 8. Jan. beſchloſſen Räthe und Burger, es ſolle der große Rath bis auf die Zahl der zweihundert Mitglieder ergänzt und die mangelnden 59 Mitglieder durch 25 Wahlherren verſchiedenen Geſchlechts ernannt werden. Als wirkliche Wahlherren wurden bezeichnet die fünf noch lebenden Mitglieder des vorhelvetiſchen Kleinen Raths. Dieſe ſollten bis am nächſtfolgenden Montag Vorſchläge bringen für die übrigen 20 aus der Mitte des großen Rathes zu ernennen-

den Wahlherren. Wählbar in den großen Rath ſollten nur Burger der Stadt Bern ſein. Am 12. fanden die Ergänzungswahlen in den großen Rath ſtatt und am 14. wurde General Rudolf von Wattenwyl als Schultheiß gewählt.

In den Tagen vom 15. bis 17. Januar fand die Wahl des Kleinen Rathes ſtatt. Mit Rückſicht auf die in Ausſicht geſtellte Gebietsvergrößerung und auf die verheißene Aufnahme neuer Familien in die regimentsfähige Burgerſchaft blieben ſechs Stellen noch unbeſetzt. Am 18. Jan. verfügten ſich die ſämmtlichen Glieder der Regierung in feierlichem Zuge vom Rathhauſe durch ein Spalier von Militär nach der Münſterkirche, wo der bekannte politiſche Feſtredner David Müslin eine Predigt hielt. Von der Kirche ging der Zug nach dem Rathhauſe zurück, und nun erfolgte die förmliche Inſtallation.

Durch eine feierliche Proklamation wurde die Conſtituirung der Regierung dem Volke verkündigt mit der Erklärung, daß würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden in die Mitte der Regierung aufgenommen werden ſollen um das Band feſter zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land ſo glücklich vereinigt habe. Die Aufnahme von Stellvertretern des Landes in die Mitte der Regierung war aber nicht ernſt gemeint. Es war ein leeres Verſprechen, nur um die aufgeregten Gemüther auf dem Lande, und mehr noch in den kleinen Städten zu beſchwichtigen. Zwar wurde die aufgeſtellte Verfaſſungskommiſſion beauftragt, geeignete Vorſchläge über eine theilweiſe Landesvertretung zu bringen. Am 8. Februar beſchloß der große Rath nach einer lebhaften Diskuſſion, die von 9 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr dauerte, es ſollen von den 99 noch offen behaltenen Stellen 43 von Wahlmännern beſetzt werden, die nicht Burger der Hauptſtadt ſein müßten. Den zu wählenden ſollte das Burgerrecht der Stadt verliehen wer-

den, jedoch nur für ihre Person; sie konnten sich aber innerhalb zehn Jahren in eine Gesellschaft einkaufen und dadurch das Burgerrecht auch für ihre Familie erwerben. Durch Beschluß vom 14. Februar setzten die Räthe und Burger fest, daß jeder der dreizehn größeren Amtsbezirke*) je zwei, jeder der neun kleineren eine Stelle erhalten solle. Die größeren sogeheißenen Munizipalstädte Thun und Burgdorf erhielten je zwei Stellen, Nidau, Aarberg, Erlach und Büren je eine Stelle. Für jede Stelle mußte ein dreifacher Wahlvorschlag gemacht werden, der in den Städten vom Stadtrath ausging, in den Landgemeinden dagegen von den Mitgliedern der Gemeinderäthe, der Chorgerichte und der Untergerichte. Die Wahl selbst fand dann auf gleiche Weise statt, wie bei den übrigen Rathsgliedern.

Die Zahl der regimentsfähigen burgerlichen Familien wurde von 76 auf 86 erhöht.

Bei einem großen Theile des Landvolkes wurden diese Beschlüsse mit Unwillen aufgenommen. Da war in Wirklichkeit keine Spur von einer Landesvertretung, es wäre keine solche gewesen, selbst wenn die 43 nichtburgerlichen Mitglieder des großen Rathes direkt vom Volke hätten gewählt werden können. Ihre Zahl betrug nicht den fünften Theil des großen Rathes und sie hätten gegenüber einer so überwiegenden Mehrheit burgerlicher Vertreter niemals etwas ausrichten können, wenn auch die Wahl auf die fähigsten, unabhängigsten und charakterfestesten Männer gefallen wäre. Allein bei der vorgeschriebenen Wahlart war es auch schlechterdings unmöglich, unabhängige Männer in den großen Rath zu bringen; nur Günstlinge der Regierung wurden von den Unterbeamten vorgeschlagen, jedenfalls wurden nur solche

*) Bern, Seftigen, Nidau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlaken.

von dem Wahlcollegium gewählt. Unterm 24. Januar wurde die Einsetzung des geheimen Raths beschlossen und diesem Collegium interimistisch die Leitung der Strafjustiz übertragen *)

Einige politisch aufgeklärte Männer, namentlich eine Anzahl Mitglieder des aufgelösten großen Rathes, hielten es für Bürgerpflicht, gegen das reaktionsmäßige Treiben der Bernerariſtokraten geeignete Schritte zu thun. Viele der achtbarsten Männer des Oberaargaus, des Emmenthals und anderer Landestheile traten am 4. Februar zusammen, besprachen sich über die politische Lage des Landes und rathschlagten, auf welche Weise das Volk seine verlorenen politischen Rechte wieder erlangen könnte. Sie beschlossen eine Vorstellung an die Tagsatzung zu richten und solche durch Abgeordnete zu überbringen. Die abgetretenen Großräthe Weber von Utzenstorf und Kobel von Lüzelflüh wurden mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut. Als diese beiden Bürger sich am 7. Februar zur Abreise nach Zürich anschickten, wurden sie unerwartet in Verhaft gesetzt. Gleiches Schicksal traf auch alt Rathsherrn Schild von Brienz und Heggi von Burgdorf. Die Verhaftung dieser letztern dauerte bis Mitte März. Rathsherr Schild erhielt dann noch sechs Monate Gemeindseingrenzung und er mußte ein Gelübde ablegen, sich während dieser Zeit in keine Landesangelegenheiten zu mischen. Sein Verbrechen bestand darin, daß er sich mit mehreren andern Abgeordneten des Volkes nach Zürich begeben, um bei den eidgenössischen Vertretern die Rechte der Landschaft gegenüber dem Patriziat geltend zu machen. Diese Maßnahmen gegen geachtete und

*) Gewählt wurden: Amtsschultheiß v. Wattenwyl, Schultheiß von Mülinen, Rathsherr Jenner, Rathsherr May und Rathsherr Wurstemberger.

angeſehene Bürger des Landes, denen rechtlich gar nichts vorgeworfen werden konnte, erregte große Beſtürzung unter dem Volke. Sie ſtanden mit den ſchönen Verheißungen der Proklamation vom Januar denn auch im grellſten Widerſpruch. Während die Berneroligarchen ihre Agenten in das diplomatiſche Hauptquartier der verbündeten Mächte ſandten, um ihre Intervention in die eidgenöſſiſchen Angelegenheiten zu erwirken, rechneten ſie es den Bürgern vom Lande zum Verbrechen an, wenn ſie ſich erlaubten, ihre Beſchwerden vor die oberſte Bundesbehörde zu bringen.

Unterm 26. Jan. hielt der Geheime Rath einen Vortrag an die GHh. und Obern, worin er die Frage beleuchtete, ob man den Beſchluß der Räthe bezüglich der Ablehnung an den Berathungen der Bundesverſammlung Theil zu nehmen, den diplomatiſchen Agenten ſchriftlich notifizieren, oder durch eine Abordnung mündlich eröffnen ſolle. Dieſer Vortrag wirft ein ſo charakteriſtiſches Licht auf die von den Bernerariſtokraten befolgte Politik, daß wir uns veranlaßt finden, denſelben hier aufzunehmen. Er lautete:

„Euer Gnaden haben geſtern dem Kleinen Rath die „Frage zu unterſuchen gegeben, ob es ſchicklicher ſei, Hochderen „Beſchluß die gegenwärtige Verſammlung der eidgenöſſiſchen „Deputation in Zürich vom hieſigen Stande aus nicht zu „beſuchen, — den alldort befindlichen Herren Agenten der „Hohen Kaiſerlichen Höfe von Oeſtreich und Rußland ſchriftlich oder aber mündlich zu notifizieren und zu dem Ende, „ſo wie auch aus anderen weiteren Rückſichten einen hierſeitigen Abgeordneten nach Zürich zu ſenden? Nach reifer „Ueberlegung haben MGH. die Räthe zwar gefunden, daß „auf den erſten Anblick der Schritt einer ſolchen Abordnung „allerdings ein Beweis perſönlicher Achtung gegen die gedachten Hh. Agenten darbietet, und in dieſer Rückſicht die „Hoffnung einiger günſtiger Einwirkung begründen möge,

„daß aber dieſem ſchwachen Schein ſehr wichtige Bedenken „entgegenſtehen.“

„Die Herren Agenten haben den Wunſch, daß die eid„genöſſiſche Verſammlung von den Geſandtſchaften aller Kan„tone beſucht werden möchte, zu entſcheidend ausgeſprochen, „als daß man ſich für einen Abgeordneten von Bern, der „ungeachtet der geſchickteſten Einkleidung, doch nur eine Ab„lehnung deſſelben zu eröffnen hat, eine günſtige Aufnahme „und Würdigung der anzuführenden Beweggründe verſpre„chen dürfte, vielmehr läßt ſich als wahrſcheinlich vorausſehen, „daß die gewandten diplomatiſchen Perſonen ſich aller möglichen „Mittel bedienen werden, um zur Erreichung ihres Zweckes „auf dieſen Abgeordneten zu wirken und ihn allgemach un„vermerkt auf Abwege zu führen, die ihn, oder ſeinen hohen „Stand in Verlegenheit bringen. Bleibt der Geſandte ſtand„haft, ſo iſt es um den geſuchten günſtigen Eindruck, bleibt „es nicht, ſo iſt es um den Grundſatz gethan, der den „Beſchluß der Ablehnung geleitet hat. Die Erſcheinung eines „hieſigen Abgeordneten verſchafft übrigens einen willkomme„nen Anlaß auf beſchleunigte Feſtſetzung der neuen Federal„Verfaſſung anzubringen, es wird aber die endliche Ent„ſcheidung von den hohen Alliirten Mächten ſelbſt und nicht „von ihren Agenten ausgehen und in unſerer dermaligen „Lage ſcheint Gewinn der Zeit Unſer höchſtes Intereſſe. „Wenn Wir denn auch in Rückſicht auf das Verhältniß ge„gen die anweſenden ſchweizeriſchen Geſandtſchaften — den „Geſandten von Bern, gleichſam von Feinden umringt, er„blicken, wahrlich dann läſt ſich für denſelben, anſtatt des „gehofften Nutzens nur eine höchſt unangenehme, ja ſelbſt „mißliche Stellung wahrnehmen:

„Aus dieſem Grunde geben MGHE. die Räthe der „ſchriftlichen Notifikation des hierſeitigen Beſchluſſes an die „Hh. Agenten der hohen Mächte bei weitem den Vorzug

„und haben die Ehre, Euer Gnaden den Antrag zu machen „den Kleinen Rath zu beauftragen, durch eine dem Kaiſer„lich öſtreichiſchen Miniſter v. Schraut Excellenz zu überrei„chende Note die beiden Herren Agenten von Capo d'Iſtria „und v. Lebzeltern zu benachrichtigen, aus welchem Grunde „der hieſige Stand ſeinen Geſandten nicht unbedingt nach „Zürich ſenden könne. Dieſe Note durch ein Mitglied des „kleinen Rathes Sr. Excellenz überreicht, könnte alsdann „noch mit allen denjenigen Gründen mündlich unterſtützt „werden, die ſich aus der Natur unſerer Lage von „ſelbſt herleiten. Se. Excellenz würden ſich vielleicht durch „dieſes Zeichen der Achtung bewogen finden, dieſe Note mit „einem für Bern günſtigen Vorwort zu begleiten."

Am nämlichen Tage (26. Januar) wurde Rathsherr Muttach an die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald und Zug abgeſandt, um den dortigen Regierungsbehörden zu eröffnen, daß Bern die Tagſatzung nicht eher beſuche, bis dieſe Verſammlung in eine Tagleiſtung der XIII alten Stände umgewandelt worden ſei. Er erhielt noch den beſondern Auftrag den angeſehenſten Regierungsgliedern dieſer Stände die Beweggründe der Ablehnung Berns an einer XIXörtigen Tagſatzung Theil zu nehmen, auseinander zu ſetzen.*)

Einen ähnlichen Auftrag erhielt der Oberamtmann von Oberhasle, ſich mit den einflußreichen Regierungsgliedern von Unterwalden in Verbindung zu ſetzen.

Am folgenden Tag (27. Jan.) empfing der Amtsſchultheiß von den diplomatiſchen Agenten in Zürich eine Note, worin eine nochmalige Aufforderung zur Theilnahme an der Tagſatzung enthalten war; es wurde darin in Ausſicht geſtellt, daß Bern für die ihm entriſſenen Gebietstheile auf

*) Vide Beilage No. 4.

irgend eine Weise entschädigt werden solle. Der Geheime Rath äußerte hierauf in einem Vortrage an die Gnädigen Herren Räthe und Burger, Bern solle auch auf diese Aufforderung hin die Tagsatzung nicht besuchen, immer von dem Grundsatze ausgehend, daß nur eine XIIIörtige Tagsatzung „das einzige rechte Forum sei," vor welches Bern mit seinen Ansprüchen treten könne, dagegen schien es dem geheimen Rath angemessen, einen Abgeordneten an die Hr. Lebzeltern und Capo d'Istria nach Zürich zu senden, und denselben die an das Präsidium der Versammlung in Zürich, sowie die zu ihren Handen erlassenen Note, wo die Gründe der Ablehnung in „wohlgefaßter Deduktion" enthalten seien, des nähern zu beleuchten. Der Abgeordnete hätte auch deßhalb auf einer XIIIörtigen Tagsatzung zu bestehen um Zeit zu gewinnen, in der Hoffnung beim Friedenscongreß auch andere Mächte zu interessiren.*)

Auf die von Seiten des östreichischen Gesandten erhaltene Mittheilung wurde nun die beschlossene Abordnung Muttachs aufgegeben.

Wenn in der Richtung nach außen hin die Bernerregierung Alles that, um den früheren Gebietsumfang wieder zu erhalten, so war sie im Innern nicht weniger darauf bedacht, die Wiederherstellung der alten Ordnung zu befestigen. Sie benutzte hiezu jedes ihr zu Gebot stehende Mittel. Die Oberamtleute wurden beauftragt, zuverlässige Kunde sich darüber zu verschaffen, ob sich etwas politisch Wichtiges ereigne; der Oberamtmann von Aarwangen erhielt die Ermächtigung, Truppen aufzubieten, dem Postamt wurde der Befehl ertheilt, allen seinen Postkommissionen Auftrag zu geben, „sämmtliche auf dem Bureau ankommende verdächtige Briefe dem Oberamtmann zu übermachen.**)"

*) Vide Beilage No. 4.

**) Protokoll des Geh. Raths v. 30. Jan. 1814.

Schon unterm 19. Jan. hatte der Oberamtmann von Aarberg der Standeskommission mitgetheilt, daß Müller Münger von Schüpfen einen aufrührerischen Brief mit einem Flugblatt erhalten habe; Münger wurde deßhalb unter geheime Polizei gestellt; der Oberamtmann erhielt zugleich Auftrag, den Gerichtsstatthalter Stämpfli zu bewegen, daß er seine Entlassung einreiche.

Durch ein Circular vom 30. Januar wurde den Oberamtleuten angezeigt, daß eine Menge aufrührerischer und gefährlicher Flugschriften an Privatpersonen versandt würden, und sie erhielten Auftrag, diesen Umtrieben kräftig entgegen zu steuern und danach zu trachten, daß die Verbreiter solcher Flugschriften entdeckt werden. Der Amtsschultheiß erließ an den Oberamtmann von Signau ein vertrauliches Schreiben, worin er ihn beauftragte, nachzuforschen, ob in seinem Amtsbezirke nicht Versammlungen abgetretener Mitglieder des großen Rathes stattgefunden hätten.

Dem Verhörrichter wurde am 13. Februar vom großen Rathe die Weisung ertheilt, gegen die gewesenen Großräthe Kobel, Wiedmer und Weber wegen den Umtrieben durch „Sammeln von Unterschriften in der Absicht, in „Zürich gegen die Regierungsveränderung vom 23. „Dec. 1813 zu protestieren, — einen förmlichen „Prozeß zu instruieren mit der Begwältigung je „nach Beschaffenheit Arestationen vorzunehmen.

Am 15. Februar faßte der Geheime Rath nach angehörtem Bericht über den Stand der Untersuchung, bezüglich der Protestationen ehemaliger Mitglieder des Großen Rathes und die beabsichtigte Reise nach Zürich, um solche dem Bürgermeister Reinhard einzureichen, folgenden Beschluß:

1. „Großrath Kobel von Lützelflüh kann gegen Er„stattung des Handgelübds sich nicht aus seiner Gemeinde zu entfernen, nach Hause entlassen werden."

2. „Den Großrath Wiedmer von Heimiswyl ſoll der „Verhörrichter vor den Amtsſchultheiß weiſen, worauf er nach „empfangener Zurechtweiſung ebenfalls entlaſſen werden „kann."

3. Rathsherr Schild von Brienz hingegen ſei in das „hintere Spitalgebäude bis auf weitere Verordnung zu ent„halten, ebenſo Hr. Heggi von Burgdorf, der zwar in eige„nen Geſchäften ſich in Zürich befunden, der aber auf Hr. „Wiedmers Anſuchen, ſowohl bei den fremden Miniſtern, als „bei dem Bürgermeiſter Reinhard mit den bekannten Pro„teſtationen geweſen ſei."

4. „Großrath Weber von Utzenſtorf, welcher das Ver„ſprechen abgelegt hatte, ſich in ſeiner Gemeinde ruhig zu „verhalten, wurde ſeines Arreſtes entlaſſen."

Dem Verhörrichter wurde mitgetheilt, der Geheime Rath habe in Erfahrung gebracht, daß die Arreſtanten Schild und Heggi von ihrem Vertheidiger Hrn. Fürſprech Bay, beſucht worden, was dem Willen des Geheimen Raths nicht gemäß ſei. Es wurde verordnet, daß außer den nächſten Anverwandten Niemand dieſe beiden Gefangenen beſuchen dürfe.

Dem Oberamtmann von Aarwangen wurde von geweſenen Großräthen und Großrathskandidaten bezüglich der Regierungsänderung eine Proteſtation eingereicht. Die Regierung fand ſich hierauf veranlaßt, den Amtsſtatthalter Ingold einzuſtellen, weil er ihr in einem bedenklichen Licht erſchiene; der Oberamtmann erhielt überdieß Auftrag, ihn über ſeine Theilnahme an der erwähnten Proteſtation zu verhören. Dem Oberamtmann von Burgdorf wurde das Mißfallen ausgedrückt, weil der Geheime Rath aus andern Quellen als durch ihn über die an einem Wochenmarkt in Burgdorf ſtattgefundenen Umtriebe benachrichtigt worden ſei, die ſo weit gegangen, daß eine Procur umgeboten worden, deren Inhalt dahin

ging, gegen die Regierung zu proteſtieren. Es wurde ihm beſſere Wachſamkeit empfohlen nnd bemerkt, die Anſtalten zu Entdeckung deſſen, was in ſeinem Amte vorgehe, ſeien nichts weniger als zureichend. (25. Febr.)

Der Oberamtmann von Thun ließ einige Mitglieder des Stadtrathes, die ſich ungünſtig über die Gewaltmaßregeln und über das geheime Polizeiſyſtem der Bernerariſtokraten ausgeſprochen hatten, mit Hausarreſt belegen, unter dem Vorwande, ſie hätten mit den inhaftirten Mitgliedern der abgetretenen Mediationsregierung complizirt. Da ſie aber keiner Theilnahme überführt werden konnten, ſo wurde der Oberamtmann angewieſen, ſie mit Verweis zu entlaſſen.*)

Um jene Zeit ſandte die Regierung von Zürich den Regierungsrath Finsler nach Bern, um ſich mit der Regierung dieſes Standes über eine vertrauliche Zuſammenkunft der XIII alten Orte zu verſtändigen. Bern ließ ſogleich die inzwiſchen in Freiburg und Solothurn ans Ruder gekommenen ariſtokratiſchen Regierungen einladen, Abgeordnete zu einer vertraulichen Beſprechung anher zu ſenden. Am 21. Februar kamen die Abgeordneten dieſer beiden Stände in Bern mit Ausgeſchoſſenen der Regierung dieſes Standes zuſammen und vereinbarten ſich dahin, den gemachten Vorſchlag anzunehmen.

Der Staatsrath von Zürich hatte den Wunſch ausgeſprochen, Bern möchte wenigſtens eine Abordnung zu der vorgeſchlagenen Konferenz nach Zürich beſtellen. Nach ſtattgefundener Unterredung mit den Delegirten von Freiburg und Solothurn ſprach der Abgeordnete von Bern die Geneigtheit aus, an einer vertraulichen Beſprechung zwiſchen den XIII alten Orten Theil zu nehmen, er verlangte aber auf dieſen Fall, daß die auf

*) Prot. des Geheimen Rathes vom 3. März 1814.

den 7. März ausgeschriebene Bundesversammlung bis auf Weiteres vertagt werde, und er sprach den Wunsch aus, die XIIIörtige Konferenz möchte sich dann als Tagsatzung constituiren, welcher allein es zukomme, über die künftige Bundesverfassung zu berathen: dieser Weg, dem die Stände Freiburg und Solothurn sich angeschlossen hätten, sei nach den Grundsätzen des schweizerischen Staatsrechts einzig zulässig.

Unterdessen wurde alt Rathsherr Stürler von Jegenstorf nach Luzern abgeordnet mit folgenden Aufträgen:

1) die Stimmung der Bevölkerung der verschiedenen Gegenden des Kantons Luzern kennen zu lernen und in Erfahrung zu bringen, in welche Distrikte die dortige Mediationsregierung Armatur, Artillerie und Munition versendet habe,
2) zu untersuchen, welches die Stimmung der kleineren Kantone, rücksichtlich der auf den 7. März ausgeschriebenen Versammlung in Zürich sei, und ob die Luzernerregierung auf jene Kantone bedeutenden Einfluß habe,
3) die Personen kennen zu lernen, welche auf die öffentlichen Angelegenheiten den meisten Einfluß hätten,
4) diesen Personen sollte er im Vertrauen eröffnen, daß Rathsherr Finsler aus Zürich sich in Bern befinde, um eine XIIIörtige Konferenz einzuleiten, und dadurch den Uebergang zu der auf den 7. März ausgeschriebenen Tagsatzung und den Beitritt von Bern, Solothurn und Freiburg herbeizuführen, daß Bern jedoch keine Bundesversammlung anerkenne als eine solche, welche von den Vertretern der XIII alten Orte gebildet sei.*)

Theils um gegen Aargau und Waadt zu rüsten, theils um die freisinnigen Burger des Kantons in Furcht und Schrecken zu versetzen, wurde schon früher die Stadtgarnison

*) Schreiben an alt Rathsherrn Stürler v. 20. Febr. 1814.

durch Einberufung von 6 Kompagnien Infanterie und einer Kompagnie Artillerie vermehrt. (15. Febr.) Die Regierung von Aargau fand ſich deßhalb veranlaßt, ebenfalls Truppen aufzubieten. In einer unterm 23. Februar erlaſſenen Proklamation begründete ſie dieſe Maßregel dadurch, daß verſchiedene Kantone bewaffnete Mannſchaft aufgeboten hätten. Einige Tage ſpäter (26. Febr.) machte die Regierung von Bern dem öſtreichiſchen Geſandten, ſo wie den Ständen Solothurn und Freiburg und den kleinen Kantonen die Anzeige, daß die Regierung von Waadt militäriſche Rüſtungen vornehme. Dem öſtreichiſchen Geſandten wurde auch von den Rüſtungen im Aargau Kenntniß gegeben, und namentlich bemerkt: „durch „eine confidentielle Mittheilung von Solothurn hat der ge„heime Rath in Erfahrung gebracht, daß der in Lauſanne „angeſeſſene ehemalige Miniſter der helvetiſchen Republik, „Dr. Rengger, ſich nach Aarau begeben habe, und daß alſo„bald nach ſeiner Ankunft daſelbſt der kleine Rath von Aar„gau ſich in der Nacht verſammelt, und daraufhin die ganze „waffenfähige Mannſchaft aufgeboten habe.*)

Am 5. März wurde der Kriegsrath beauftragt, dafür zu ſorgen, daß die Mannſchaft der ſämmtlichen 8 Bataillone der organiſirten Miliz ihre Montur und Armatur gehörig in Stand ſtelle, damit bei einem allfälligen Aufgebot kein Hinderniß entſtehe.

Obſchon Bern ſich bis jetzt beharrlich geweigert, an den Verhandlungen der eidgenöſſiſchen Verſammlung Theil zu nehmen, ſo ſandte letztere der Regierung dieſes Standes den Verfaſſungsentwurf und die Verhandlungsprotokolle gleichwohl zu. Der Geheime Rath ſtellte den Antrag, auf dieſe Akten keine Rückſicht zu nehmen.

Nachdem auch in Luzern die Mediationsregierung durch einen Gewaltſtreich der dortigen Oligarchen geſtürzt worden,

*) Schreiben an den öſtreichiſchen Geſandten v. 26. Febr. 1814.

ſtellten ſich die Ausſichten für die Bernerariſtokraten günſtiger. Am 2. März verſammelten ſich in Gerſau Abgeordnete der Stände Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden und beſchloſſen, an der auf den 7. in Zürich ausgeſchriebenen Bundesverſamlung keinen Theil zu nehmen, dagegen aber eine XIIIörtige Tagſatzung einzuberufen. Dieſer Beſchluß wurde dem Bürgermeiſter von Zürich durch eine Abordnung und der Regierung von Bern durch einen Eilboten mitgetheilt.

Um die Mitte Februars wurde das Walliſerland wieder von Frankreich getrennt. Die Bernerregierung beeilte ſich, den Landeshauptmann Baron von Stockalper hierüber zu beglückwünſchen und die Hoffnung auszuſprechen, die alten freundſchaftlichen Verhältniſſe wieder zu erneuern. Später verſuchte ein Theil der italieniſchen Armee einen Einfall ins Rhonethal, er ward aber von den Walliſern zurückgeſchlagen. Dieſes Ereigniß gab der Bernerregierung einen Vorwand, ihre Rüſtungen zu vermehren, vorgeblich aus dem Grunde, um zur Hülfe der Walliſer bereit zu ſein, in der wirklichen Abſicht jedoch, einen Einfall in die Waadt zu bewerkſtelligen.

Am 5. März beantragte der Geheime Rath, 4 Infanteriekompagnien und eine Kompagnie Scharfſchützen zur Hülfe der Walliſer in Bereitſchaft zu ſetzen. Dieſer Vorſchlag wurde am 7. zum Beſchluß erhoben und der öſtreichiſchen Geſandtſchaft hievon Anzeige gemacht. Dem preußiſchen Gouverneur Chambrier von Neuenburg ward zu Handen ſeiner Regierung ein Memorial eingereicht, worin Bern ſeine hiſtoriſchen Rechte nachzuweiſen ſuchte.

In Folge der gemachten Umtriebe der Bernerherren, die ihren Anhang nun durch die Solothurner, Freiburger und Luzerner erſtärkt hatten, mußte die auf den 7. März angeſetzte Bundesverſammlung verſchoben werden. Die Anarchie wurde immer größer und mehr als ein Mal drohte der Ausbruch eines heftigen Bürgerkrieges.

III.

Zuſtände in Solothurn. Umtriebe der Bernerariſtokraten zum Sturze der dortigen Regierung. Kämpfe zwiſchen den Parteien. Sieg der Ariſtokraten.

Auch für die Einführung der alten Ordnung in den andern Ständen entwickelte die Bernerariſtokratie eine unglaubliche Thätigkeit. Vor Allem warf ſie ihre Blicke auf Solothurn und Freiburg. In dieſen beiden Ständen hatte vor 1798 gleich wie in Bern eine Familienariſtokratie über Stadt und Land geherrſcht, während in Zürich, Baſel und Schaffhauſen der geſammten ſtädtiſchen Bürgerſchaft die Herrſchaft über das Land zuſtand. In Freiburg und Solothurn ging die Umwälzung zu Gunſten der Ariſtokraten nicht ſo leicht und auch nicht ſo ſchnell vor ſich, wie in Bern, obwohl die ehemaligen Herrgeſchlechter nicht ſäumten, Alles aufzubieten, um die Staatsgewalt wieder in ihre Hände zu bekommen.

Am 11. Februar 1798 hatte die alte Solothurnerregierung eine Proklamation an das Volk erlaſſen, worin ſie erklärte, daß ſie ſich mit dem Volke aufs Innigſte gegen die Franzoſen verbunden, und der früher beſtandene Unterſchied zwiſchen Burgern der Stadt ſelbſt wie auch zwiſchen Stadt und Land feierlich aufgehoben habe. In einer Proklamation vom 2. Weinmonat 1802, bei Anlaß des Aufſtandes gegen die helvetiſche Regierung. wurden dieſe Zuſicherungen von der damaligen ariſtokratiſchen Regierungskommiſſion beſtätigt. Dieſe in Zeiten der Noth gegebenen Erklärungen waren ſpäter vergeſſen. In der Nacht vom 8. auf den 9. Januar wurde in Solothurn dem alt Schultheiß Glutz von einer

Anzahl patrizischer Abgeordneten das Staatssiegel abgefordert. Der Schultheiß entsprach dieser Aufforderung ohne Widerstand. Er gab der Abordnung das Staatssiegel heraus mit folgender Erklärung begleitet:

„Heute in der Nacht um halb 11 Uhr haben sich in „meinem Hause eingefunden die Hochgeachteten Herren Jung„rath Wallier von Wendelsdorf und Jungrath Tschan, welche „als Abgeordnete der sich heute in der Nacht constituirten „ehemaligen Regierung schriftlich ausgewiesen. Ersterer die„ser Hochgeachteten Herren hat mir mündlich eröffnet, es sei „der Wunsch der hohen alliirten Mächte, daß die vor „der Revolution bestandene Regierung der Stadt und Re„publik Solothurn wieder eingesetzt werde. In Ueberzeugung „dieses hohen Willens und auch in Ueberzeugung, daß die „neuerdings eingetretene Regierung die Wohlfahrt und das „Glück der liebwerthen Burgerschaft und der lieben Ange„hörigen des ganzen Kantons befördern und befestigen werde, „so habe ich auf die mir förmlich gemachte Aufforderung das „Insiegel des hohen Standes Solothurn in die Hände die„ser Herren Abgeordneten übergeben, wobei ich den Wunsch „zu äußern mich verpflichtet finde, daß gegen die bestandene „Regierung, welche von der Stadt und dem Land ernamset „worden, bei ihrer Aufhebung eine andere und billigere For„malität beobachtet worden wäre."

Daraufhin proklamirten die noch vorhandenen Glieder der vor der Revolution von 1798 bestandenen Regierung, daß sie die Gewalt wieder an sich genommen. In dieser Proklamation wurde gesagt, daß den Gnädigen Herren von Solothurn durch französische Willkür und Uebermacht die ehevorigen Rechte entrissen worden, daß der damalige erste Consul ihnen die Mediationsakte aufgedrungen und sie dadurch des größten Theils ihrer Unabhängigkeit beraubt habe.

Zugleich wurde Ertheilung des ſtädtiſchen Burgerrechts an würdige Männer aller Stände in Ausſicht geſtellt.

Am 10. Januar hätte ſich der große Rath verſammeln ſollen; acht und zwanzig Mitglieder vom Lande trafen auch zur feſtgeſetzten Zeit auf dem Rathhauſe ein*). Die ſtadtburgerlichen Mitglieder blieben jedoch aus. Als die Anweſenden Repräſentanten von den in der Nacht vorher ſtattgefundenen Vorgängen Kenntniß erhielten, erließen ſie eine Proteſtation und ordneten den Oberamtmann Frei von Olten nach Zürich ab. Darauf beſtellten ſie eine Commiſſion mit dem Auftrag, ein Kreisſchreiben an ſämmtliche eidgenöſſiſchen Stände zu erlaſſen und Schutz gegen die gewaltſamen Umwälzungen zu verlangen. Da ſich die der Sache des Volkes treugebliebenen Mitglieder des großen Rathes in der Stadt Solothurn nicht ſicher glaubten, ſo veranſtalteten ſie eine Verſammlung in Olten.

Die der Bundesverſammlung überreichte Proteſtation der 28 Großräthe lautete, wie folgt:

„Wir die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes „des Kantons Solothurn erklären hiermit, daß wir gegen „die Publikation von Statthalter, Räthe und Burger von „Solothurn vom 8. Januar 1814 und ihre Folgen förmlich „proteſtiren. Da wir verfaſſungsmäßig vom Kleinen Rath „auf den 10. dieß zu einer außerordentlichen Verſammlung „berufen worden ſind und die Abhaltung dieſer Verſammlung gewaltthätig verhindert worden iſt, ſo erkennen wir uns „nichts deſto weniger als die rechtmäßige Landesobrigkeit „und ſchließen uns an den eidgenöſſiſchen Verein, ratifiziren, „was der Kleine Rath in ſeiner letzten Sitzung beſchloſſen, „vorzüglich die zwiſchen den Kantonen in Zürich unterm „29. Dec. 1813 geſchloſſene Uebereinkunft und erſuchen die hohe

*) Der geſammte große Rath zählte 60 Mitglieder.

„eidgenössische Tagsatzung um ihren Schutz und Schirm für „die Rechte und Freiheiten unseres Kantons."

Die aristokratischen Usurpatoren sandten nun ebenfalls eine Gesandtschaft nach Zürich, so daß der Stand Solothurn daselbst eine doppelte Vertretung hatte. Am 13. Jan. wurde der Bundesversammlung über die stattgefundenen Vorgänge Bericht erstattet. Sowohl das Schreiben der Usurpationsregierung und ihre Proklamation vom 8. Jan. als die Protestation der 28 Großrathsmitglieder lagen vor.

Die eidgenössische Versammlung mißbilligte das ordnungswidrige Einschreiten der solothurnischen Aristokraten und übermachte der Vorortsregierung ein motivirtes Befinden mit dem Ersuchen, im Sinne der ausgesprochenen Ansichten ihre Antwort auf das Schreiben der einstweiligen Regierung abzufassen, und sie zur Herstellung der Dinge zu bewegen, wo allen Theilen des Landes Rechnung getragen werde, wodurch einzig eine Garantie für die Dauer möglich sei. Uebdieß wählte die Versammlung eine Kommission mit dem Auftrage, ein Kreisschreiben an alle Stände zu erlassen, worin die Ermahnung zur Ruhe enthalten, und Unterdrückung gewaltsamer Umwälzungen anbefohlen war.

Zwei Tage darauf schrieben Statthalter und Räthe der Stadt und Republik Solothurn an die Regierung des Vororts Zürich, sie können keine von der aufgehobenen Mediationsakte ausgehende Gewalt oder Versammlung weiter anerkennen, demnach auch nicht diejenige der wirklich in Zürich versammelten Kantonsdeputirten, es werde daher der solothurnische Gesandte zurückberufen werden. Gleichzeitig wurde der Vorort Zürich eingeladen, einen beförderlichen Zusammentritt der XIII Orte nach alter Form und Sitte auszuschreiben, weil die Zeitumstände dieses nöthwendig machten.

Bald nach der Wiederergreifung der Staatsgewalt ord-

neten die Ariſtokraten von Solothurn einen Huldigungseid an. Viele Bürger weigerten ſich einer Regierung, die durch Gewalt und Betrug zur Herrſchaft gelangt, den Eid der Treue und des Gehorſams zu leiſten; ſie verlangten Aufſchub bis die Regierung entweder von den verbündeten Mächten anerkannt oder eine Verfaſſung mit liberalen Grundſätzen eingeführt ſei.

Wie die Berner-, ſo wollten nun auch die Solothurnerariſtokraten ſich den Schein geben, daß von nun an nach freiſinnigeren Grundſätzen regiert werden ſolle als früher. Es erließen deshalb Statthalter, Klein und Große Räthe unterm 4. Februar eine Verordnung des Inhalts, daß alle Kantonsangehörige, welche ſich dem geiſtlichen Stande gewidmet, und ſich zu würdigen Prieſtern gebildet hätten, zu allen Pfarreien des Kantons gleich den Stadtburgern das Recht haben ſollten. Am 15. März wurde ein Dekret erlaſſen, worin die Betheiligung des Landes an der Regierung feſtgeſtellt war. Es wurde beſtimmt, daß eilf Gemeindsgenoſſen vom Lande als Mitglieder des großen ſouveränen Rathes aufgenommen werden ſollen. Durch die Wahl in den großen Rath ſollten die Betreffenden das Stadtburgerrecht erhalten und den eilf Zünften der Stadt durch das Loos zugetheilt werden. Dieſe eilf Großräthe ſollten berechtigt ſein, zu den höchſten Staatswürden befördert zu werden.

Den rechtſchaffenen, biederen Kantonsangehörigen, welche ein Vermögen von L. 12,000 beſaßen, wurde ein billiger Einkauf in das Stadtburgerrecht zugeſichert und ausgezeichneten, für Stadt und Land wohlverdienten Männern die unentgeltliche Aufnahme in Ausſicht geſtellt.

Wir haben bereits erzählt, daß die Geſandten von Zürich zurück berufen worden. Am 11. März wählte nun der Große Rath Geſandte zu einer XIIIörtigen Tagſatzung.

Die Wahl fiel auf alt Landammann Grimm von Wartenfels und Glutz-Ruchti. Rathsherr Glutz-Blotzheim wurde ihnen als Sekretär beigegeben. Die Bernerherren unterstützten die Solothurneroligarchen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln; sie machten ihnen, als sie sich augenblicklich in finanzieller Verlegenheit befanden, ein Darlehn von 23,000 Pfd. zu einem Zinsfuße von 3 %.

Gegen die Männer, welche sich mit der Protestation nach Zürich verfügt, verfuhren die Solothurner Anfangs milder, als die Berner; sie wurden indeß auch in Untersuchung gezogen, jedoch nicht in Haft gesetzt. Allein schon in der ersten Woche April wurden viele Verhaftungen vorgenommen, so namentlich gegen die gewesenen Oberammtmänner Frei von Olten und Müller von Gösgen. Mehrere Wochen lang fanden fortwährend Verhaftungen statt. Wenn jemand sich erlaubte, sein Mißfallen über die Herstellung der ausschließlichen Aristokratenregierung auszusprechen, so wurde er als Aufrührer behandelt und in Gefangenschaft gesetzt. Durch dieses Verfahren wurde die Partei der Freisinnigen zu einer Gegenrevolution getrieben.

In der Nacht vom ersten auf den zweiten Juni drangen etwa 200 bewaffnete Männer vom Lande meist aus der Gegend von Kriegsstätten und Bucheggberg unter Anführung des alt Landvogt Schwaller in die Stadt. Die Regierung wurde auf kurze Zeit verdrängt, dann erfolgte die Einsetzung einer provisorischen Regierungskommission, durch eine in Aarau gedruckte Proklamation ohne Datum wurde eine neue Verfassung angekündigt und Oberamtmann Frei aus dem Gefängniß befreit.

Die Insurgenten erließen nun eine Einladung an verschiedene das öffentliche Zutrauen genießende Stadtburger, die Mitglieder der Mediationsregierung waren, sich der provisorischen Regierung anzuschließen; mehrere schlugen die

Einladung aus, andere zögerten, der Sache mißtrauend. Die Regierungskommission erhielt den Auftrag auf den folgenden Tag den mediationsmäßigen großen Rath einzuberufen und in dessen Hand die souveräne Gewalt niederzulegen. Dieser sollte dann eine neue Verfassung entwerfen unter Berücksichtigung der allgemeinen Wünsche. Da die provisorische Regierung es versäumt hatte, die nöthigen Anstalten zu treffen, um sich den Besitz der eroberten Positionen zu sichern, ermannten sich die Anhänger der gestürzten Regierung schon des Nachmittags wieder. Aufgemuntert von dem inzwischen von Zürich zurückgekehrten Landammann Glutz, dem es gelang, durch eine auf freiem Platze gehaltene zutrauliche Rede mehrere Bauern und Militärs auf seine Seite zu bringen, griffen sie die Wachtposten der früh Morgens eingedrungenen Truppen an. Vor dem Zeughause wurde eine mit Kartätschen geladene Kanone losgebrannt, wobei ein halb Dutzend Menschen ums Leben kamen. Eine große Zahl wurde in dem darauf folgenden Handgemenge verwundet, namentlich auch die beiden Söhne Glutz. Die Anhänger der gestürzten Regierung bemächtigten sich der Stadtthore. Ein späterer Versuch der Bauern, sich des Bielthores wieder zu bemächtigen, wurde zurückgeschlagen, wobei es abermals Todte und Verwundete gab. Auf Zureden einiger Geistlichen schlug nun die provisorische Regierungskommission eine Kapitulation vor. Sie verlangte eine gerechte, durch die Verfassung garantirte Repräsentation des Landes, Anerkennung, daß die Unterthanenverhältnisse aufgehoben seien. Nachts um halb 9 Uhr wurde zwischen der sogeheißenen Staatskommission und der provisorischen Regierungskommission in Gegenwart des Staatsrathes folgende Kapitulation abgeschlossen:

„Die Staatskommission der Stadt und Republik Solo„thurn, — sobald das Rath- und Zeughaus abgetreten sein

„wird und die bewaffneten Landleute nach Niederlegung der „Waffen ruhig ſich werden nach Hauſe begeben haben, — wird „ſich angelegen ſein laſſen, über die Vorfälle vom heutigen „Tage bei Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Re„publik Solothurn auf Beſtätigung der von ihr ausgeſpro„chenen Amneſtie anzutragen, und zwei von den Herren Wyß, „Munzinger und Eder angebrachten Anträge, betreffend:

1. „Die Abſchaffung der Unterthanenverhältniſſe,
2. „Die Aufſtellung eines billigen Verhältniſſes in der „Repräſentation des Volkes höchſtdenſelben zur billi„gen Berückſichtigung beſtens zu empfehlen."

Hierauf erfolgte durch zwei Civilcommiſſarien und zwei Kriegskommiſſarien, welche von beiden Theilen ernannt wurden, die förmliche Uebergabe des Zeughauſes, des Rathhauſes und anderer von der Landpartei beſetzter Poſten. Noch in derſelben Nacht zogen die Landleute wieder ab, und ihre Anführer ermahnten ſolche, welche ihnen zu Hülfe zie-hen wollten, zur Rückkehr.

Kaum hatte die Bernerregierung von dieſen Vorgängen Kunde erhalten, ſo ſandte ſie alſobald die Standescompag-nie und leichte Artillerie nach Solothurn, um die ariſtokra-tiſche Partei zu unterſtützen. Am 3. Juni Morgens um 3 Uhr trafen dieſe Truppen unter Anführung des Oberſten Kirch-berger in Solothurn ein. Aus dem Amte Fraubrunnen zogen circa 80 Freiwillige unter Anführung des Lieutenants Stein-hauer den bedrohten Solothurnerariſtokraten zu Hülfe.

Die Bernerregierung ſandte überdieß in der Perſon des Rathsherrn Fellenberg einen Abgeordneten nach Solothurn, um der Regierung mit Rath nnd That beizuſtehen. Zudem erließ ſie Mahnſchreiben an die Oberamtmänner von Wan-gen, Aarwangen, Büren, Trachſelwald uud Signau und gab den Auftrag, mit kluger Thätigkeit nachzuforſchen, ob ſich Verbindungen der ſolothurniſchen Unterthanen in ihren

Amtsbezirken zeigten und allfällige Entdeckungen durch Eilboten kund zu thun. Zu besonderer Wachsamkeit wurde der Oberamtmann von Burgdorf ermahnt, „da der bekannte „Geist der Einwohner von Burgdorf ein Einverständniß mit „solchen Versuchen der demokratischen Partei vermuthen „lasse."

Die Oberamtmänner von Signau und Trachselwald wurden auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht, daß zwischen den solothurnischen und luzernischen Unzufriedenen ein Einverständniß stattfinden möchte und daß in Folge dessen auch eine Regierungsveränderung in Luzern stattfinden könnte. Deßhalb sollten sie ihre Nachforschungen auch auf den Kanton Luzern erstrecken. Der Oberamtmann von Fraubrunnen wurde noch besonders ermahnt, ein wachsames Auge auf alt Großrath Weber von Utzenstorf und ähnlich Gesinnte seines Amtsbezirkes zu halten.

Als die Berner Regierung von der geschlossenen Kapitulation Kunde erhielt, wurde dem Oberamtmann von Fraubrunnen Auftrag ertheilt, allfälligen Flüchtigen keinen Aufenthalt zu gestatten.

Dem bernischen Abgeordneten, Rathsherrn Fellenberg, schrieb der geheime Rath unterm 3. Juni nach Solothurn, es scheine den Umständen und den Interessen der verbündeten Stände (Bern, Freiburg und Solothurn) angemessen, daß die Regierung von Solothurn jede Einmischung der Tagsatzung, es sei durch Zusendung eidgenössischer Truppen oder durch Abordnung von Repräsentanten, höflich aber bestimmt ablehne, indem sie sich stark genug fühle, die Ruhestörer zu vernichten, so wie die Ruhe und Ordnung auf ihrem Gebiete zu handhaben und das Ansehen der rechtmäßigen Obrigkeit zu behaupten.

Der Regierung von Solothurn wurde unterm 4. Juni vom bernischen geheimen Rath geschrieben:

„Wir wünſchen, daß ihr und euer Kanton auf dergleichen ruheſtörenden, gefährlichen Umtriebe genaue Polizeiaufſicht halten laſſet und uns von allen wichtigen Entdeckungen vertraulich benachrichtigt.“ Gleichzeitig wurde die kräftigſte Unterſtützung zugeſichert.

Die geſchloſſene Kapitulation wurde am 4. Juni von Räthen und Burgern verworfen. Darauf wurden die Thore der Stadt geſchloſſen und eine große Zahl angeſehener Burger der Stadt verhaftet, worunter namentlich auch der gelehrte und hochgeachtete Bibliothekar Glutz-Blotzheim, Jungrath Wirz, Oberfinanzrathsſchreiber Staub, die Handelsleute Fröhlicher, Wirz und Lack und viele andere. Man ſperrte ſie, da die Zahl zu groß war, um in den gewöhnlichen Gefangenſchaften untergebracht werden zu können, im Schützenſaal zuſammen ein. Viele konnten ſich flüchten. Es waren meiſt geweſene Beamten, Oberamtmänner, Rathsherren, Apellationsrichter, Prokuratoren, darunter namentlich Jungrath Zeltner, Fürſprech Eder und Herr Amiet.

Mit großem Eifer wurde nun gegen die Theilnehmer des Aufſtandes vom 2. Juni eine Kriminalunterſuchung geführt. Das Appellationsgericht wurde neu beſetzt, und zudem eine beſondere Kommiſſion für die Leitung der Unterſuchungen beſtellt. Für die Auslieferungen der Flüchtigen wurden große Summen verſprochen, ſo namentlich ein hundert Louisd'or demjenigen, dem es gelingen ſollte, den Fürſprech Franz Eder gefangen zu nehmen und auszuliefern.

Obſchon äußerlich die Ruhe hergeſtellt war, ſo zogen die berniſchen Hülfstruppen noch nicht ab; ſie bezogen vielmehr die Wachen und handhabten während längerer Zeit die Ordnung.

Der Bundesverſammlung waren die Zuſtände in Solothurn äußerſt unangenehm. Anfangs Juni wurde beſchloſſen zwei Kommiſſarien dorthin abzuordnen mit dem Auftrage,

Ruhe und Ordnung zu handhaben und den Status quo wieder herzustellen, wie er vor dem 28. Mai bestanden. Es sollte ferner ein eidgenössisches Truppenkorps (drei Kompagnien aus Zürich und drei aus Basel) an die Grenze von Solothurn beordert und unter die Befehle der eidgenössischen Repräsentanten gestellt werden; auch die im Kanton Solothurn selbst befindlichen Truppen sollten die Anordnungen der Repräsentanten ausführen. Als Kommissarien wurden gewählt: Wieland von Basel und von Flüe von Unterwalden. Der Gesandte von Waadt äußerte sich bei diesem Anlasse:

„Der Aufstand von Solothurn rühre nicht von nach-
„barlichen Anstiftungen, sondern von Unangemessenheit der
„Verfassung mit dem Volkswillen, von Verhältnissen zwischen
„Herren und Unterthanen her. In der Schweiz könnten diese
„nicht bestehen, entflammt von Heldensinn könnte das Schwei-
„zervolk niemals Unterthanenverhältnisse und Sclaverei er-
„tragen. Waadt sei von Solothurn nicht anerkannt, und
„könne deßhalb zu Aufrechthaltung einer feindlichen Regie-
„rung nicht stimmen. Der Gesandte nahm die Sache ad
„Referendum. Alle übrigen Gesandschaften stimmten den
„angeführten Beschlüssen bei.“*)

Es war nun durch Treubruch, die Hülfe der bernischen Truppen und die eidgenössische Intervention die demokratische Partei vollständig besiegt und äußerlich waltete Grabesruhe. Durch Treubruch war die freisinnige Partei überlistet, weil sie am 2. Juni, obschon damals eher Siegerin als Besiegte, indem das Zeughaus noch immer in

*) Der Geheime Rath von Bern sagte in einem Berichte an die Gnädigen Herren Räthe und Burger: „Waadt blieb einzig in „einer solch uneidgenössischen Aeußerung.“

Der reaktionäre Geist gewann nun in der Bundesversammlung immer mehr die Oberhand.

ihren Händen ſich befand und weitere Hülfe vom Lande in Ausſicht ſtand, ſich beſtimmen ließ, eine Convention mit den Abgeordneten der Ariſtokraten zu ſchließen, die dann ſpäter von Räth und Burger verworfen wurde. Noch glühte jedoch das Feuer unter der Aſche, es war blos gedämpft, aber nicht gelöſcht.

Einige Monate ſpäter (23. Oktober) ſchrieb der Geheime Rath von Bern an die Oberamtmänner von Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen:

„Der Jahrmarkt von Olten am 17. dieß, war von „verſchiedenen Seiten angezeigt, als ſollte auf dieſen Tag „von den Mißvergnügten des Kantons Solothurn etwas „gegen die Hauptſtadt vorgenommen werden.“

Die Bernerregierung hatte deßhalb zur Wachſamkeit ermahnt und in den Aemtern Wangen und Aarwangen Mannſchaft aufgeboten. Die Regierung von Aargau einen Einfall in ihr Gebiet befürchtend, traf Gegenanſtalten. Der Jahrmarkt von Olten ging freilich ohne Ruheſtörung vorüber, dagegen verbreitete ſich nun das Gerücht, daß in der Nacht vom 21. auf den 22. von den Aargauern Olten eingenommen und die Amtsſitze von Wangen und Aarwangen beſetzt werden ſollte. Der Oberamtmann Lerber von Aarwangen ließ deßhalb am 22. Abends um 11 Uhr eine Alarmkanone abfeuern und Sturm läuten, was im Aargau den Verdacht hervorrief, Bern beabſichtige einen Einfall in dieſen Kanton. Am 11. November verſammelten ſich viele Landleute mit Stöcken bewaffnet in der Stadt Solothurn. Ihre Abſicht war, wie es ſchien, die Gefangenen freizumachen. Ihnen ſchloß ſich alsbald Hauptmann Schmid und ein Theil der ihm ergebenen Stadtgarniſon an. Unter Anführung des Oberſt Schmid bemächtigten ſie ſich folgenden Tags der Wachtpoſten bei den Thoren. Sie wurden aber bald daraus von dem der Regierung treu gebliebenen Theil der Stadtgarniſon, mit

einigen Bürgern verſtärkt, ohne bedeutendes Blutvergießen wieder aus der Stadt vertrieben.

Unterm 12. November wurde vom Geheimen Rath von Bern an den berniſchen Geſandten in Zürich geſchrieben:

„In dieſem Augenblick vernehmen wir, daß heute Mor„gen um 10 Uhr in Folge einer neuen Conſpiration die Stadt „Solothurn überrumpelt und von den Inſurgenten beſetzt „worden ſei. Wir haben unſererſeits die angemeſſenen „Schritte und Vertheidigungsanſtalten getroffen.“ Es wurde nämlich ſogleich die reitende Artillerie nach Fraubrunnen geſandt. Am Abend des nämlichen Tages erhielt die Bernerregierung ein Billet vom Schultheiß Aregger von Solothurn, worin um Hülfe nachgeſucht wurde. Tags darauf erließ der Geheime Rath eine Mahnung an die Regieruug von Solothurn, die Schuldigen auf militäriſchem Fuße zu beſtrafen. Die Bernerariſtokraten dürſteten nämlich nach Blut, und ſie hofften ein Militärgericht würde zweifellos Todesurtheile ausſprechen. —

Der Regierung von Luzern gab der Geheime Rath von Bern unterm 14. November von den ſtattgefundenen Vorgängen in Solothurn Kunde und ſagte unter anderm:

„Wenn wir ſchon dieſes neue Unternehmen und die „Leichtigkeit ſeiner Ausführung bedauern, ſo ſchmerzt uns „insbeſondere die Wahrnehmung, daß man zu Solo„thurn ohne alle Energie, ohne alle ernſthafte „Vorkehren gegen die rebelliſchen Partikularen und „Gemeinden verfahren zu wollen ſcheint und laut „erhaltenem Bericht die Unterſuchung und Beſtra„fung abermals auf dem gewohnten langwierigen „Wege der ordentlichen Juſtizpflege einleiten will.“

Nach Solothurn ſandte die Regierung von Bern Kommiſſarien mit dem Auftrage dahin zu wirken, daß exemplariſche Beſtrafung erfolge. Am 3. Dec. drückte der Geheime

Rath in einem Schreiben an den in Solothurn befindlichen Kommissär Muttach sein Bedauern darüber aus, daß wegen der Verhältnisse der beiden Schmid wahrscheinlich keine Kapitalstrafe (Todesstrafe) ausgesprochen werde. Der Geheime Rath beauftragte den Kommissär, ihm Auszüge aus der Procedur zu verschaffen, um in Wien die Revolutionärs, besonders die Aargauer, zu entlarven.*)

Der bernische Landmann wurde, wie wir gesehen haben, aufgeboten, um seine Schicksalsgenossen in Solothurn zu unterdrücken und dafür wurden die Offiziere und Soldaten mit goldenen und silbernen Medaillen beschenkt. Wie mancher ist wohl, der dieses Geschenk als erhaltene Ehrenauszeichnung aufbewahrt hat? Gewiß haben sich viele darüber empört, daß sie von den gnädigen Herren auf so schändliche Weise mißbraucht worden, eine Usurpationsregierung aufrecht zu erhalten und das Landvolk um seine unveräußerlichen Rechte zu bringen.

Noch muß bemerkt werden, daß in Bern die akademische Jugend während jener Zeit freiwillig die Nachtwachen bezog — auch ein Zeichen der Zeit.

Angeschürt durch die Bernerariſtokraten wurden in Solothurn die Untersuchungen gegen die sogeheißenen Insurgenten mit großem Eifer geführt. Die wirklichen Hochverräther stellten diejenigen vor die Strafgerichte, die wenigstens materiell im Recht waren.

Es erfolgten nun die Verurtheilungen. Viele kamen mit einer Enthaltungsstrafe davon. So wurden namentlich Hauptmann Schmid, Kiefer und Ziegler zu mehrjähriger Einsperrung und zu nachheriger Landesverweisung auf eine Zeitdauer von zwölf Jahren verurtheilt. Oberst Schmid und Apellationsrichter Wyß von Heßigkofen (letzterer flüchtig) wurden zum Tode verurtheilt.

*) Schreiben an Kommissar Muttach vom 3. Dec. 1814.

Zur Hinrichtung des Oberſten Schmid waren bereits die feierlichſten Anſtalten getroffen, als da ſind: Wegnahme des Halstuches und der Strumpfbänder durch den Henker, nach wohlhergebrachter Sitte, Verfertigung des Sarges, Zurüſtung des Henkermales, immerwährende Bewachung durch die Geiſtlichen. Da trat der große Rath zuſammen (29. Dec.) und änderte das Urtheil in zwanzigjährige Gefangenſchaft ab, welche in einer ausländiſchen Feſtung ausgehalten werden ſollte.

Oberſt Schmid wurde überdieß zu einer Entſchädigung von L. 8000, ſein Sohn zu L. 4000 und Apellationsrichter Wyß zu L. 12127, Pfd. verurtheilt. Mehrere der Verurtheilten wurden im Februar 1815 nach Frankreich abgeführt, wo ſie gezwungen, franzöſiſchen Kriegsdienſt nehmen mußten. Es waren unter dieſen mehrere Familienväter. Viele zur Einſperrung Verurtheilte wurden mit Zuſtimmung der Bernerregierung in Thorberg untergebracht. Unterm 24. Februar 1815 wurden ſie unter ſtarker Bedeckung in der Nacht um 1 Uhr von Solothurn abgeführt und nach Thorberg gebracht, wo ſie, jeder abgeſondert, in eine Zelle eingeſperrt wurden, ein Lager von Stroh und ſchlechte Koſt erhielten. Unter dieſen waren Vater und Sohn Schmid und Bäcker Kiefer.

Einer dieſer Gefangenen machte dort Bekanntſchaft mit der Tochter des Schaffners König; es kam zu einem Eheverſprechen. Infolge deſſen trat Jungfer König zur katholiſchen Kirche über. Mit Zuſtimmung ihrer Eltern ging ſie auf Beſuch zu ihrem Verwandten, Herrn Pfarrer König, in Lüsligen und beſuchte von dort aus den Pfarrer Wirz in Solothurn, der ſie in den katholiſchen Glaubensſätzen unterrichtete. Pfarrer König wurde deßhalb von der Bernerregierung in Unterſuchung gezogen und er ſtand in Gefahr abberufen zu werden, obſchon er feierlich verſicherte, er habe nicht gewußt, daß Jungfer König von Lüsligen

aus solothurnische Geistliche besuche, und er eines Einverständnisses nicht überwiesen war.

Das war für die Landleute von Solothurn eine Schreckenszeit, an die sie sich im Jahre 1830 dann gehörig erinnerten. Unterdessen mußten sie sechzehn Jahre das Joch der Aristokraten ertragen. Die Zahl der Verurtheilten war sehr groß. Wie man uns erzählt, soll auch der nachherige Bundesrath Munzinger zum Tode verurtheilt worden sein, und sich durch Flucht der Execution entzogen haben.

IV.

Die Reaktion in Freiburg, Beseitigung der dortigen Mediationsregierung, Verhalten der Bernerherren, die von den Aristokraten aufgestellte Verfassung und die darin aufgestellte scheinbare Volksvertretung. Denkschrift freisinniger Männer und Ueberbringung derselben an Capo d'Istria. Strafgerichtliche Verfolgungen und Verurtheilungen deßhalb. Conflikt hierüber mit dem östreichischen und russischen Minister. Verhandlungen der Tagsatzung.

Auch im Kanton Freiburg setzte die aristokratische Partei eine Regierungsveränderung durch. Auf den 10. Januar wurde der große Rath außerordentlich zusammenberufen, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes wurde die Mediationsverfassung einstimmig aufgehoben. Ein zweiter Vorschlag dagegen, die Gewalt des Großen Rathes dem Kleinen Rathe zu übertragen, wurde mit 26 gegen 25 Stimmen verworfen,

worauf die Minderheit eine Verwahrung zu Protokoll gab.

Am 11. wurde noch beſchloſſen, eine Vermögensſteuer von 2 vom Tauſend zu beziehen; dann ging die Verſammlung wieder auseinander.

Die ariſtokratiſche Partei gab ſich mit dieſem Reſultat nicht zufrieden; ſie drang mit Eifer darauf, daß der große Rath abtrete. Auf den 14. wurde neuerdings eine Großrathsverſammlung angeordnet und der Antrag erneuert, daß der Große Rath ſeine Gewalt auf ſo lange an den Kleinen Rath abtreten ſolle, bis ſich die im Jahre 1798 verdrängte Regierung wieder conſtituirt haben werde. Dießmal wurde der Antrag mit 28 Stimmen gegen 23 angenommen. Sofort erfolgte nun die Zurückberufung des Geſandten in Zürich; dagegen wurden die Behörden und Beamten ermahnt, an ihren Poſten zu bleiben. Am 18. verſammelte ſich der noch aus einhundert und ſechzehn Gliedern beſtehende ehemalige Große Rath unter dem Vorſitze des Schultheißen Werro. Dieſer ernannte einen aus 9 Gliedern beſtehenden Ausſchuß und erließ dann eine Proklamation, worin von wichtigen Zugeſtändniſſen an den Zeitgeiſt geſprochen war.

Noch am nämlichen Abend verſammelte ſich der Kleine Rath, um die alte ariſtokratiſche Regierung wieder einzuſetzen.

Am 23. wurde in der Stadt Freiburg ein großes Dankfeſt gefeiert.

In Zürich bedauerte man den Abfall Freiburgs und die Verſtärkung des berniſchen Anhangs im hohen Grade. Kaum waren die Freiburger Ariſtokraten im Beſitz der Staatsgewalt, ſo überwachten ſie mit Argusaugen die Schritte derjenigen, welche über den begangenen Verrath an der Volksſache ſich mißbilligend äußerten; nicht der mindeſte Tadel durfte ſtraflos ausgeſprochen werden. Eine Menge Verhaftungen wurden vorgenommen, wenn auch die Betreffenden weiter nichts verbrochen hatten, als daß ſie die Rechts-

gültigkeit des gefaßten Großrathsbeschlusses in Zweifel zogen. Gleichwohl hatte die Minderheit des Großen Rathes den Muth, eine schriftliche Protestation einzulegen.

Eine große Anzahl von Gemeinden reichten einige Zeit nach diesen Vorfällen der Regierung eine Vorstellung ein, worin sie verlangten, man möchte dem Kanton Freiburg eine Verfassung geben, nach den von der eidgenössischen Versammlung angenommenen Grundsätzen. Diese Vorstellungen wurden ungnädig aufgenommen und später sogar unterdrückt.

Wie in Bern, so wurde auch in Freiburg eine freiwillige Bürgercompagnie organisirt und unter den Befehl des Schultheißen gestellt. Sie bewaffnete sich auf eigene Kosten. Bezüglich einer neuen Verfassung ahmte Freiburg die Bernerpolitik vollkommen nach; auch hier wurde, wie in Bern und Solothurn, dem Volke eine Scheinvertretung eingeräumt, die so viel zu bedeuten hatte, wie gar keine. Auch beschlossen Kleine und Große Räthe, daß der große souveräne Rath in Zukunft aus $^3/_4$ Patriziern und $^1/_4$ Abgeordneten der Stadt und der Landschaft bestehen solle, daß ferner das große Burgerrecht (Patriziatsburgerrecht) der Stadt Freiburg allen Angehörigen zu Stadt und Land unter billigen Bedingungen eröffnet werden solle. —

Das Volk war über dieses ihm dargebotene Linsengericht empört, mehrere angesehene Männer, wie namentlich Joseph Paromann von Estavayer, Advokat Chapuis und Blanc begaben sich im Auftrage vieler unzufriedener Bürger nach Lausanne, um sich bei den dortigen Regierungsgliedern über die projektirte neue Verfassung zu beklagen und sich zu berathen, welche Schritte dagegen zu thun seien. Sie erhielten den Rath, eine Denkschrift an die Minister der fremden Mächte zu verfassen. Hierauf hielten die Unzufriedenen unterm 22. August in Freiburg eine Versammlung, in welcher nachfolgende Erklärung unterzeichnet wurde:

„Die Endsunterzeichneten in der einzigen Absicht, für „ihren Kanton, ihr geliebtes Vaterland, eine dem allgemeinen „Besten angemessenere Ordnung der Dinge zu erhalten, als „jene, welche man ihm bestimmt, und dadurch ein für alle „freiburgischen Angehörigen nützliches Werk anzustreben, haben sich anheischig gemacht:

1. Sich einander durch Einsicht, Rath und Vermögen behülflich zu sein, um die gemeinschaftliche Absicht zu erreichen,
2. Nur ehrliche Mittel, eines biedern und unbescholtenen Mannes würdig, sollen angewendet werden,
3. Diese Mittel werden sein, Schritte zu thun, sei es bei den Ministern der hohen alliirten Mächte, sei es bei Andern, sei es bei der eidgenössischen Behörde, sei es auch bei den Kantonalbehörden, — um sie zu vermögen, unserm Kanton zu gestatten, was die Unterzeichneten zu seinem wirklichen und künftigen Besten zu wirken sich verpflichtet glauben,
4. Man wird die größte Sorge tragen, nichts zu thun, was die Ruhe stören oder gefährden könnte, da im Gegentheil die Unterzeichneten die Absicht haben, die öffentliche Ordnung zu erhalten, so wie die Ehrfurcht gegen diejenigen, welche diese Ordnung schützen,
5. Wenn einer der Unterzeichner oder Mitgenossen wegen Verrichtung eines Auftrags, den die Unterzeichneten gegeben oder wegen Theilnahme an demselben, beunruhigt werden sollte, so werden alle Unterzeichner und Mitgenossen für jenen oder jene, welche beunruhigt würden, Partei nehmen, um sie niemals zu verlassen. (Also geschehen und beschlossen in guter Treue in Freiburg den 28. August 1814.)

Es wurden nun Paromann, Chapuis und Blanc beauftragt, dieser Erklärung gemäß eine Denkschrift zu Han-

den der fremden Gesandten abzufassen und solche persönlich zu überbringen.

Wie die Regierung von Freiburg die Reise dieser drei Männer nach Zürich in Erfahrung gebracht, stellte sie unterm 21. September bei der Regierung von Bern das Ansuchen, dieselben auf ihrer Rückreise zu verhaften und nach Freiburg abführen zu lassen. Die Bernerregierung traf sofort Anstalten die Verhaftung auszuführen, sobald sie das bernische Gebiet betreten würden.*) Als die Betreffenden von der sie bedrohenden Gewaltsmaßregel Kunde erhielten, wandten sie sich von Aarau aus an den östreichischen Minister von Schraut, welcher ihnen hierauf unterm 28. September Pässe und einen sichern Geleitsbrief nach Aarau sandte. Der letztere enthielt das Zeugniß, daß die Träger desselben sich in Geschäften zu den Ministern der verbündeten Mächte verfügt und deßhalb ihrer Reise kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle.

Mit diesen Schriften versehen setzten die Reisenden am 2. Oktober ihren Weg fort, wurden aber beim Eintritt in den Kanton Bern angehalten und in Begleitung von zwei Landjägern durch die Stadt Bern nach Freiburg transportirt. Die Schriften, welche sie bei sich trugen, wurden ihnen abgenommen.

---

*) Die Bernerzeitung, das offiziöse Organ der Bernerregierung, suchte durch Entstellung des Sachverhalts die öffentliche Meinung irre zu leiten. Unterm 30. September erschien ein halboffizieller Bericht folgenden Inhalts:

„Schon seit einiger Zeit bemerkt man im Kanton Freiburg unruhige Bewegungen und Aeußerungen einer gewissen Zahl von „Mißvergnügten, denen keine Ordnung der Dinge recht ist, und „die jeden Anlaß ergreifen und benutzen, um im Trüben zu fischen, „sich stets als Sprecher der Menge, die nicht so verkehrt denkt, wie „sie, aufwerfen, ohne dazu berufen zu sein. Zusammenkünfte werden veranstaltet, und allenthalben suchen sie Anhänger zu gewinnen."

Der Geheime Rath von Bern, dem der Geleitsbrief vorgelegt wurde, nahm auf denselben keine Rücksicht; er erklärte vielmehr, wenn der Minister Sr. Kaiserlichen Majestät die Verhältnisse der Angeklagten gekannt hätte, so würde er den Geleitsbrief nicht ertheilt haben.

Er machte indeß dem östreich. Minister von dem Vorgehen sofort Anzeige, in welcher er die ausgeführte Gewaltsmaßregel bemäntelte, indem er erklärte: daß die Anhaltung nicht eine eigentliche Arrestation, sondern blos die Absicht gehabt habe, den Betreffenden den Aufenthalt im Kanton Bern unmöglich zu machen.*)

Diese Note kreuzte mit derjenigen des östreichischen Ministers, die letzterer auf die ihm zugekommene Kunde von der stattgefundenen Verhaftung an den Amtsschultheiß von Bern erließ, in welcher er sich über die angeordneten Maßnahmen gegen Personen, die mit Aufträgen der Minister von England und Rußland sich zu ihm verfügen sollten, und dafür auch mit seinem Geleitbrief versehen waren, beklagte, und die Hoffnung aussprach, die Sache werde auf einem Mißverständnisse beruhen.

In seiner Antwortsnote setzte der Geheime Rath von Bern die Gründe seines Verfahrens umständlich auseinander und erklärte, die Regierung habe ihrer Stellung und ihren Pflichten gegen den Stand Freiburg sowohl als gegen den eigenen Kanton und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung gemäß gehandelt, indem sie die Reisenden, welche von der Regierung von Freiburg als unruhige, neuerungssüchtige, mit Anschlägen gegen die Verfassung ihres Kantons umgehende Männer bezeichnet worden, möglichst unschädlich zu machen suchte.

*) Schreiben des Geheimen Raths von Bern an den östreichischen Gesandten vom 31. Oktober 1814.

Der öſtreichiſche Miniſter war mit dieſer Erklärung nicht befriedigt, vielmehr erklärte er ſofort durch eine zweite Note, er werde, ſofern ihm nicht die drei angehaltenen Perſonen bis zum 28. Oktober durch den Chef der berniſchen Polizei vorgeſtellt würden, alle Verhältniſſe mit der Regierung abbrechen, indem er nochmals daran erinnerte, daß die Betreffenden ihm Aufträge von den Miniſtern Englands und Rußlands überbringen ſollten.

Der Geheime Rath zeigte ſeit langem gegenüber fremden Diplomaten zum erſten Mal einigen Muth; leider war es in einer Angelegenheit, wo er ſich materiell offenbar im Unrecht befand. Er lehnte das Begehren des öſtreichiſchen Miniſters ab mit der Erklärung, daß die Regierung von Bern fortwährend überzeugt ſei, nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen und gemäß ihren Pflichten gegen den Stand Freiburg gehandelt zu haben, wobei es ihr allerdings ſchmerzhaft ſein würde, durch das Vorgefallene die Verhältniſſe mit des Herrn Miniſters Excellenz unterbrochen zu ſehen. Hierauf verließ der öſtreichiſche Miniſter die Stadt Bern und reiſete nach Zürich.

Auf dieſe Vorgänge ließ die Regierung von Bern an die in Zürich anweſenden auswärtigen Miniſtern eine Note überreichen, enthaltend die geſchichtliche Aufzählung des Vorgefallenen, nebſt den Abſchriften der gewechſelten Noten. Es wurde die Hoffnung ausgedrückt, das Betragen der Regierung von Bern möchte ihrer Stellung und ihren Pflichten angemeſſen erachtet werden, zumal ſie von jeder Abſicht, die Perſon des Miniſters, für die ſie ausnehmende Hochachtung trage, zu beleidigen, entfernt geweſen ſei.

Die berniſche Geſandſchaft in Zürich erhielt überdieß den Auftrag, noch mündlich den fremden Miniſtern und den Mitgliedern der Tagſatzung vorzutragen, daß der öſtreichiſche Geſandte ſich völkerrechtswidrig benommen, indem er ſich einen Eingriff in die Souveränitätsrechte des freien eid-

genöſſiſchen Standes Bern erlaubt habe, damit die hohe Bundesverſammlung in der Sache thun möge, was der Würde des Bundes und der Erhaltung des Anſehens eines Mitſtandes erheiſche, der in dieſer Sache gehandelt habe, wie es der Stellung und Würde eines freien und unabhängigen Staates angemeſſen ſei, der die Eingriffe in die Souveränitätsrechte nicht dulden dürfe.

Es iſt dieß eine für jene Zeit gewiß ſehr ſeltſame und auffallende Sprache, zumal die Bernerariſtokraten, ſo wie die Ariſtokraten anderer Kantone, ſeit bald einem Jahre ſich fortwährend auf den Willen der verbündeten Mächte beriefen, ja dieſen Willen häufig fälſchlich vorſchützten, wenn es galt, ihre Herrſchaft wieder herzuſtellen oder zu befeſtigen. Von kräftigem Auftreten zu Wahrung der Würde und Unabhängigkeit gegenüber fremden Anmaßungen treffen wir keine Spur. Jetzt erſt, nachdem ſich die Herren im Bunde mit den Ariſtokraten von Freiburg, Solothurn und Luzern ſattelfeſt glaubten und in Frankreich die Bourbonen wieder den Thron beſtiegen hatten, ſtellten ſich die Bernerariſtokraten auf den Boden ſtaatsrechtlicher Unabhängigkeit; ſie fanden dies politiſch klüger, weil die verbündeten Mächte nicht ſo weit die Hand bieten wollten, das Volk zu knechten, wie die Herren Patrizier es wünſchten.

Am 12. Oktober kam die Angelegenheit an der Tagſatzung von Zürich zur Verhandlung. Die meiſten Geſandten drückten, ohne in eine nähere Würdigung der von der berniſchen Geſandſchaft gemachten Erörterung einzutreten, über den Vorfall ihr Bedauern aus; einige beantragten Ueberweiſung des Geſchäfts an die diplomatiſche Commiſſion. Der Geſandte von Waadt äußerte ſich bei dieſem Anlaſſe, wie folgt:

„Um den Gegenſtand der Berathung gehörig zu würdigen, müſſe man zu ſeiner Quelle zurückkehren. Dieſe ge-

„hen offenbar aus dem irrigen Begriff hervor, den ſich die „berniſche Regierung von ihrer Stellung ſowohl, als von „der Stellung der Schweiz mache. Jene vollkommene Un„abhängigkeit, welche Bern anrufe, ſei in der That ſo wenig „vorhanden, daß vielmehr ungefähr Alles, was ſeit zehn „Monaten in der Schweiz geſchehen, unter fremdem Einfluß „vor ſich ging. Eine nähere Kenntniß der innern Verhält„niſſe des Landes dürfte ohne Zweifel die Ueberzeugung ge„währen, daß jener Einfluß theils nothwendig, theils auch wohl„thätig war, denn ohne denſelben wäre der Ausbruch eines „Bürgerkrieges unvermeidlich erfolgt. Der äußere Einfluß „hat die Leidenſchaften der einander bekämpfenden Parteien „zurückgehalten und gemäßigt; ohne ihn hätte abwechſelnd „hier die eine dort die andere Partei den Sieg davon ge„tragen. Was aber von dem auswärtigen Einfluß im All„gemeinen gelte, das finde nun aber ſeine vorzügliche An„wendung auf die Verhältniſſe der ariſtokratiſchen Kantone. „Einige dieſer letztern glaubten, durch den Einmarſch der „Alliirten begünſtigt, diejenige Verfaſſung und Ordnung „der Dinge wieder herſtellen zu können, die vor dem Jahre „1798 beſtanden hatte. Sie bedachten nicht, daß nirgends „und zu keiner Zeit erbliche Ariſtokratien mit einem Wurf „zu Stande kamen, ſondern daß dieſelben überall nur das „Werk der Zeit und allmäliger Ausbildung geweſen ſind, „daß, wenn jene einmal zerſtört waren, ſie noch viel weni„ger auf einen Schlag und mittelſt einiger Dekrete wieder „hergeſtellt werden mögen. Den Lehren der Erfahrung und „Geſchichte zuwider werde jedoch in ein Paar Kantonen „das Wagſtück verſucht. Die unmittelbare Folge des Ver„ſuchs war eine große Unzufriedenheit, die ſich unter dem „Volke dieſer Kantone verbreitete. Die Miniſter oder ver„bündeten Mächte traten als Vermittler auf; ſie hörten die „Beſchwerden und Klagen derer an, die ſich bedrückt glaub-

„ten, und sie machten Ausgleichungs-Vorschläge. Daß sie „während dieses Werkes verlangten, man solle diejenigen „ungekränkt lassen, die von ihnen angehört wurden und für die „sie Theilnahme zeigten, war sehr natürlich. Dies alles war „insbesondere in Bezug auf den Kanton Freiburg der Fall und „so entstanden die Reibungen, deren bedauerliche Folgen jetzt „vorliegen. Kann bei so bewandten Umständen die Tagsatzung „dem Gedanken Raum geben, in der Angelegenheit des Stan„des Bern mit demselben gemeine Sache zu machen! Läßt „sich denken, daß wenn sie es thun wollte, damit die Un„abhängigkeit der Schweiz befördert oder erzielt würde?

Er entwarf ein düsteres, trauriges, beschämendes Gemälde, der Gesandte von Waadt, von den politischen Zuständen der Schweiz; leider war es nur allzu wahr und daß es wahre Wahrheit enthielt, daran trugen die Bernerariſtokraten, daran trugen die Ariſtokraten der übrigen Schweizerstädte die größte Schuld. Der ganze Zeitabschnitt, den wir darstellen, zeigt uns namentlich die Bernerariſtokraten als erbärmliche Intriganten. Erinnern wir uns nur an das Taschenspiel mit dem Pseudografen Senft, an die Missionen in den kleinen Kantonen, an die Missionen bei den fürstlichen Höfen, wahrhaftig die Feder sträubt sich, all dieß Treiben in gehöriges Licht zu setzen.

Mit 12 Stimmen wurde die Angelegenheit auf den Antrag der bernischen Gesandtschaft der diplomatischen Commission zugewiesen.*)

Wie es scheint, so besorgte die Bernerregierung, es möchte die Tagsatzung in der einläßlichen Behandlung des Geschäfts ihr Benehmen nicht gut heißen; sie schrieb deßhalb unterm 18. Oktober ihrem Gesandten die Sache nicht vorzubringen.

---

*) Zürich, Waadt, Aargau und St. Gallen wollten nicht eintreten.

Die Freiburgerregierung verfolgte nun die Volksabgeordneten nach Zürich, so wie noch Andere strafgerichtlich. Ende Dezembers wurde vom Appellationshof das Urtheil gefällt.

Advokat Chapuis, welcher angeklagt war ein gegen die Regierung gerichtetes Memoire (Denkschrift) an den Grafen Capo d'Istria unterzeichnet, der verbotenen Versammlung beigewohnt und das Resultat derjenigen vom 18. August in Schrift verfaßt, das Libell, Exposé de la situation du peuple Fribourgeois (Darstellung der Lage des Freiburgervolkes) verfertigt, gemeinschaftlich mit zwei andern Abgeordneten die Schrift observations sur la constitution émanée (Bemerkungen über die erlassene Verfassung) abgefaßt, den Compromiß unterzeichnet, Theil an der Sendung nach Zürich genommen, endlich eine Reise mit zwei Mithaften nach Lausanne gemacht zu haben, um sich dort über ihre Angelegenheiten zu berathen, erhielt ein Jahr Hausarrest und 10 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht, Joseph Paromann, Baron von Estavayer wurde ebenfalls zu sechs Monaten Hausarrest und zwanzigjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt und vom Großen Rath ausgeschlossen.

Franz Duc erhielt zwei Jahre Strafgefangenschaft mit nachheriger fünfzigjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, überdieß wurde er zu L. 18,000 Buße und Prozeßkosten verurtheilt.

Jakob Wicki, gewesener Friedensrichter, Wilhelm d'Affry, der Sohn des gewesenen Schultheißen — Altrathsherr Blanc und andere wurden zu sechsmonatlichem Stadtarrest und zu zwanzigjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt. Eine große Menge anderer erhielten etwas gelindere Strafen.

Der flüchtige Rathsherr Combaz und ein Herr v. Lanthen wurden mit dreimonatlicher Gefangenschaft bestraft.

Vor der Verurtheilung hatte der östreichische Minister

von Schraut das Begehren gestellt, es möchte das Verfahren gegen diejenigen, welche nach Zürich abgeordnet worden, eingestellt werden; die Freiburgerregierung lehnte dieß ab unter dem unwahren Vorgeben, die betreffenden seien anderer Vergehen willen dem Criminalrichter übergeben, worüber sie vom Geheimen Rath von Bern belobt wurde.*)

Ueber diese drakonischen Urtheile war in der ganzen Schweiz (die Berneraristokraten ausgenommen) nur eine Stimme der Entrüstung. In einer Note vom 7. Januar 1815 beklagte sich sogar der russische Gesandte Baron von Krudener über die harten Urtheile, besonders aber darüber, daß den Verurtheilten die Unterredungen mit dem Grafen Capo d'Istria zum Verbrechen angerechnet worden, — Verhandlungen zu denen sie sowohl mit Rücksicht auf den Zweck, als auf die Umstände berechtigt waren.

Die Freiburgerregierung sah sich in Folge dessen veranlaßt, die gefällten Urtheile, so weit thunlich in öffentlicher Darstellung zu rechtfertigen, was freilich keine leichte Aufgabe war. Sie behauptete in einer offiziellen Darstellung, die Verurtheilten seien mit dem Plane umgegangen, die Verfassung zu ändern, und an deren Platz selbstsüchtige Entwürfe zur Geltung zu bringen. Sie sagten nämlich:

„Der Richter sprach also das Verdammungsurtheil über „diesen Vergleich, weil er der rechtmäßigen Regierung zu „nahe trat, und nichts als eine Verschwörung gegen die Si„cherheit und Ruhe des Staates war.**)

Im Weitern wurde den Beschuldigten zum Verbrechen angerechnet, daß sie die Schrift an die Minister wirklich verfertigen und drucken ließen und daß die Herren Paromann,

*) Prot. des Geheimen Raths von Bern vom 19. Dec. 1814.

**) Der Vergleich, welcher hier erwähnt wird, ist nichts anderes, als die auf Pag. 66 angeführte Erklärung, welche von den Unterzeichnern Compromiß genannt wurde.

Blanc und Chapuis endlich nach Zürich reiſeten, um die Schrift den Miniſtern zu übergeben und durch ihre Vermittlung eine Abänderung der Verfaſſung zu erlangen.

Am 21. Februar 1815 erſtattete die diplomatiſche Kommiſſion der Tagſatzung Bericht über eine Beſchwerde des ruſſiſchen Miniſters Baron v. Krüdener. In Bezug auf die Frage, ob der Gegenſtand in die Kompetenz der Tagſatzung gehöre, ſprach ſie die Anſicht aus, daß bei aller Achtung für die Souveränität der Kantone, in Fällen, wo fremde Miniſter gegen einen derſelben Beſchwerde führen, die Tagſatzung ſich einer Beantwortung nicht entziehen könne. „Im obſchwebenden Falle inzwiſchen dürften wahrſcheinlich „zwei vorhandene Umſtände jede Erörterung überflüſſig „machen, und den öſtreichiſchen Geſchäftsträger zu beruhigen „hinlänglich ſein, einerſeits nämlich die beſtimmte Erklärung „von Freiburg, daß die dortige Regierung die durch öffentliche Blätter gelieferten Auszüge der Criminalſentenzen nicht anerkenne und anderntheils, daß eine hiſtoriſche Darſtellung der „Prozeduren und Urtheile ſeither wirklich durch die Regierung „ſelbſt zum Drucke befördert worden, woraus erhelle, daß „nicht wegen den Schritten bei dem Grafen von Capo d'Iſtria, „ſondern wegen ruheſtörenden Handlungen gegen ihre geſetzliche „Regierung und Verfaſſung die Verurtheilten zur Strafe gezogen wurden. Dieß und der Ausdruck unwandelbarer Verehrung, welche die Tagſatzung für des Kaiſers Majeſtät „hegt, und ihre große Hochachtung für deſſen Miniſter, der „voll wohlwollenden Eifers ſich mit den Schweizerangelegenheiten ſeit länger als einem Jahre beſchäftigte, möchte die „Tagſatzung in Antwort dem Herrn Baron v. Krüdener „überſchreiben und damit die Hoffnung verbinden und ausſprechen, es dürfte derſelbe weitere von der Regierung des „Standes Freiburg zu verlangende Erläuterungen für unnöthig erachten."

Die Tagsatzung, und namentlich deren diplomatische Kommission geriethen immer mehr in das reaktionäre Fahrwasser und die Mehrheit der schweizerischen Abgeordneten überließen sich unbedingt der eingerissenen Strömung. Die Schweizerbürger fanden nun auch wider die gröbsten Rechtsverletzungen keinen Schutz mehr bei der Bundesversammlung. Der diplomatischen Kommission war es bestens bekannt, daß die HH. Paroman, Chapuis und Blanc sich nicht der mindesten Ruhestörungen schuldig gemacht hatten. Gleichwohl ging sie in ihrem Bericht von der Voraussetzung aus, als wäre dieß geschehen. Abermals Lug und Trug! Die Mehrheit der Tagsatzung genehmigte den von der Kommission gemachten Antrag, während die Minderheit (6 Stimmen) theils die Beschwerden der Regierung von Freiburg mittheilen und ihre Rückäußerung erwarten wollte, theils sich mit Nachdruck der Berufung auf die erschienene sogenannte historische Darstellung widersetzte, weil die Tagsatzung von derselben keine Kenntniß habe und überdieß nach der Ansicht mehrerer Gesandter weit entfernt den Ungrund der Beschwerde des russischen Geschäftsträgers darzuthun, solche vielmehr stärker zu begründen geeignet wäre, indem unter den Schritten, welche den Angeschuldigten zum Verbrechen gemacht worden, die von ihnen nachgesuchte Unterstützung des Grafen von Capo d'Istria als Anklage erscheine.

Der Gesandte von Waadt, Landammann Monod, ergriff den Anlaß, um über sein persönliches Verhältniß zu den angeblichen Staatsverbrechern von Freiburg, das in einer berüchtigten Correspondence secrète*) zur Schau gestellt werden sollte, so wie auch über diese Schrift sich zu erklären. Er sagte: „Eine kürzlich erschienene Schrift, die jeder öffentli„chen Wohlanständigkeit Hohn spricht und den allgemeinen

*) Eine anonym herausgekommene Schmähschrift voll erdichteter Handlungen bedeutender freisinniger Männer.

Beschuldigungen gegen mich,
wirkungslos verklingen werden.
befand ich mich auf einige Wo-
Eines Tages fanden sich drei
der Stadt Freiburg bei mir
rfassungsentwurfe ihres Kantons
Mißvergnügen, welches die vor-
n Stadt und Land hervorgerufen.
Wünsche einer großen Zahl ihrer
, daß im Verfassungsentwurf den
t bessere Rechnung getragen werde
über meine Meinung zu vernehmen.
nfachste Weg sei, dem Beispiele zu
on in mehreren Kantonen nicht ohne
Ich hatte während meines Aufent-
ung die Minister der alliirten Mächte
n kleinen Streitigkeiten, die durch Ver-
assungsrevisionen verschiedener alter so-
antone entstanden waren, kennen gelernt.
) auch, daß die Regierung von Freiburg
roklamation vom 13. Jan. eine solche Re-
assung angekündigt hatte, welche den libe-
gen, die in den öffentlichen Noten der Mi-
bündeten Souveräne ausgesprochen sind, an-
solle.

chts dieser Verhältnisse gab ich den Rath, in
Ministern zu übergebenden Denkschrift die Ein-
einander zu setzen, welche man gegen die befürch-
Verfassung vorzutragen wünsche, die mir hierauf
Besorgniß persönlicher Verfolgungen, welche ein
für seinen Urheber nach sich ziehen müßte,
ch zu erwiedern: Da sich's um Grundsätze,
sonen handle, so dürfte wohl auch eine Denk-

Die Tagsatzung, und namentlich deren diplomatische Kommission geriethen immer mehr in das reaktionäre Fahrwasser und die Mehrheit der schweizerischen Abgeordneten überließen sich unbedingt der eingerissenen Strömung. Die Schweizerbürger fanden nun auch wider die gröbsten Rechtsverletzungen keinen Schutz mehr bei der Bundesversammlung. Der diplomatischen Kommission war es bestens bekannt, daß die HH. Paroman, Chapuis und Blanc sich nicht der mindesten Ruhestörungen schuldig gemacht hatten. Gleichwohl ging sie in ihrem Bericht von der Voraussetzung aus, als wäre dieß geschehen. Abermals Lug und Trug! Die Mehrheit der Tagsatzung genehmigte den von der Kommission gemachten Antrag, während die Minderheit (6 Stimmen) theils die Beschwerden der Regierung von Freiburg mittheilen und ihre Rückäußerung erwarten wollte, theils sich mit Nachdruck der Berufung auf die erschienene sogenannte historische Darstellung widersetzte, weil die Tagsatzung von derselben keine Kenntniß habe und überdieß nach der Ansicht mehrerer Gesandter weit entfernt den Ungrund der Beschwerde des russischen Geschäftsträgers darzuthun, solche vielmehr stärker zu begründen geeignet wäre, indem unter den Schritten, welche den Angeschuldigten zum Verbrechen gemacht worden, die von ihnen nachgesuchte Unterstützung des Grafen von Capo d'Istria als Anklage erscheine.

Der Gesandte von Waadt, Landammann Monod, ergriff den Anlaß, um über sein persönliches Verhältniß zu den angeblichen Staatsverbrechern von Freiburg, das in einer berüchtigten Correspondence secrète*) zur Schau gestellt werden sollte, so wie auch über diese Schrift sich zu erklären. Er sagte: „Eine kürzlich erschienene Schrift, die jeder öffentli„chen Wohlanständigkeit Hohn spricht und den allgemeinen

*) Eine anonym herausgekommene Schmähschrift voll erdichteter Handlungen bedeutender freisinniger Männer.

„Unwillen erregt hat, enthält Beſchuldigungen gegen mich,
„die, wie ich glauben darf, wirkungslos verklingen werden.

„Im verfloſſenen Juli befand ich mich auf einige Wo-
„chen zu Hauſe in Morſee. Eines Tages fanden ſich drei
„mir bisher unbekannte Bürger der Stadt Freiburg bei mir
„ein, ſprachen von dem Verfaſſungsentwurfe ihres Kantons
„und von dem allgemeinen Mißvergnügen, welches die vor-
„läufige Kunde derſelben in Stadt und Land hervorgerufen.
„Sie eröffneten mir die Wünſche einer großen Zahl ihrer
„Mitbürger, dahin gehend, daß im Verfaſſungsentwurf den
„Rechten der Geſammtheit beſſere Rechnung getragen werde
„und ſie wünſchten darüber meine Meinung zu vernehmen.
„Ich hielt dafür, der einfachſte Weg ſei, dem Beiſpiele zu
„folgen, das früher ſchon in mehreren Kantonen nicht ohne
„Erfolg gegeben war. Ich hatte während meines Aufent-
„halts in der Tagſatzung die Miniſter der alliirten Mächte
„als Vermittler in den kleinen Streitigkeiten, die durch Ver-
„anlaſſung der Verfaſſungsreviſionen verſchiedener alter ſo-
„wohl als neuer Kantone entſtanden waren, kennen gelernt.
„Ich erinnerte mich auch, daß die Regierung von Freiburg
„ſelbſt in ihrer Proklamation vom 13. Jan. eine ſolche Re-
„viſion der Verfaſſung angekündigt hatte, welche den libe-
„ralen Geſinnungen, die in den öffentlichen Noten der Mi-
„niſter der verbündeten Souveräne ausgeſprochen ſind, an-
„gepaßt ſein ſolle.

„Angeſichts dieſer Verhältniſſe gab ich den Rath, in
„einer dieſen Miniſtern zu übergebenden Denkſchrift die Ein-
„würfe auseinander zu ſetzen, welchr man gegen die befürch-
„tete neue Verfaſſung vorzutragen wünſche, die mir hierauf
„geäußerte Beſorgniß perſönlicher Verfolgungen, welche ein
„ſolcher Schritt für ſeinen Urheber nach ſich ziehen müßte,
„veranlaßte mich zu erwiedern: Da ſich's um Grundſätze,
„nicht um Perſonen handle, ſo dürfte wohl auch eine Denk-

V.

Vorgänge in Luzern, Sturz der Mediationsregierung durch einen Gewaltſtreich der Ariſtokraten. Schultheiß Rüttimann wird Verräther an den Liberalen. Verhalten des Landammanns Reinhard und der Bernerregierung.

Mit größeren Schwierigkeiten hatten die Ariſtokraten in Luzern zu kämpfen, um die Mediationsregierung zu ſtürzen und die Herrſchaft über das Luzernervolk an ſich zu reißen. Es waren dort Männer in der Regierung, der Sache des Volkes redlich zugethan; dagegen befanden ſich auch dort falſche Elemente, die ungeachtet des geleiſteten Amtseides den Reaktionsumtrieben jeden möglichen Vorſchub leiſteten. Ein redlicher und treuer Republikaner, der die Sache des Volkes vertrat, war der hochgeachtete Schultheiß Krauer, wogegen die Ariſtokraten in der Mitte der Regierung durch Rüttimann vertreten wurden.

Nicht minder herrſchſüchtig, als in andern Kantonen, wo während Jahrhunderten eine bevorrechtigte Kaſte das Regiment führte und das Volk in politiſcher Sclaverei ſich befand, waren die Patrizier in Luzern. Auch hier verlangten die alten gnädigen Herren wieder die Herrſchaft über das Volk, wie ſie ſolche vor 1798 beſeſſen.

Man mußte Anfangs Januar einen gewaltthätigen Ueberfall von Seite der Ariſtokraten beſorgen. Die Standeskommiſſion ordnete deßhalb Sicherheitsmaßregeln an. Unterm 12. Januar beauftragte ſie nach ſtattgefundener Aufnahme in Eidespflicht den Oberſtlieutenant Ineichen, daß er: „So„bald die verfaſſungsmäßige Regierung in ihrer ausübenden „Gewalt behindert werden ſollte, die ganze Mannſchaft aller „vier Auszüge, ſowie die Artilleriſten und Huſaren und ſo-

„gar, wenn er es den Umständen angemessen fände, die ganze „Mannschaft aller Waffengattungen der Reserve des Quar„tiers Luzern zusammenberufe, und den Sammelplatz für die „Mannschaft auf der rechten Seite der Reuß in dem Kloster „auf dem Wesemlin und für die auf der linken Seite bei „dem Emmenbaum zu bestimmen und mit dieser bewaffneten „Mannschaft die jetzigen verfassungsmäßigen Glieder des „Großen und Kleinen Rathes insgesammt und insbesondere „zu schützen." Ueberdieß erhielt Großrath Bernhard Schwander von Emmen Vollmacht, wenn der Fall eintreten und der Große Rath verhindert werden sollte, seine Sitzungen am gewöhnlichen Orte zu halten, denselben sofort nach Sempach einzuberufen, wo dann in Abwesenheit der beiden Schultheißen ein Vorstand aus der Mitte der Versammlung gewählt werden sollte, mit der Ermächtigung, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Behauptung der souveränen Gewalt nothwendig sein möchten.

Am 17. Jan. wurde dem außerordentlich versammelten Großen Rath Bericht über die Lage der Dinge gegeben und beantragt, es möchten neue Vollmachten gegeben werden. Die Versammlung befaßte sich jedoch vorerst mit andern Gegenständen, so daß es zu keinem Beschluß kam. Tags darauf wurde von aristokratischer Seite der Antrag gestellt, der Große Rath solle seine Gewalt in die Hand der vor der Umwälzung bestandenen Regierung niederlegen, die am 31. Jan. 1798 nur deßwegen abgegeben habe, weil ihr von französischen Agenten die trügerische Hoffnung gemacht worden sei, die Kantone der Innerschweiz würden alsdann von dem Einmarsch fremder Truppen verschont bleiben. Nach langer Erörterung und hitzigem Kampfe wurde am 19. mit 42 gegen 10 Stimmen beschlossen: „Die mediationsmäßige Re„gierung werde ihre Gewalt nicht an die ehemalige Regie-

„rung abgeben, zumal sich die alliirten Mächte keineswegs „für die Herstellung der alten Ordnung erklärt haben."

Durch eine beförderlichst zu erlassende Proklamation sollten die Ruhestörer mit Strafe bedroht werden. Trotz dieses Beschlusses waren die ehemaligen aristokratischen Regenten keineswegs eingeschüchtert. Vielmehr reichten gleich am folgenden Tage (20. Jan.) die Mitglieder der ehemaligen Regierung der Stadt und Republik Luzern den versammelten Klein- und Großräthen eine von ihnen unterzeichnete Denkschrift ein, worin sie sagten:

„Tit.! Die Mediationsakte wurde den 29. Dezember „letzthin durch die Uebereinkunft der in Zürich versammelten „Deputirten der Mediationsregierung aufgehoben. Infolge „dieser Erklärung existiren die durch die Mediationsakte auf„gestellten Regierungen nur noch provisorisch. Bei der Lage, „in welcher sich die gegenwärtige Regierung befindet, hat „ihre Vollmacht aufgehört, sie hat als eine constituirte Ge„walt jene nicht, eine neue Verfassung zu entwerfen noch „einen zukünftigen Zustand zu bedingen. Die Aufhebung „des gegenwärtigen Zustandes muß nothwendig zur Wieder„einführung des ehemaligen führen, zwischen welchen kein „Mittelding stattfinden kann.

„Diese Forderung ist nicht bloß staatsrechtlich an sich „erwiesen, sondern auch bedingt durch die Umstände und Er„eignisse, die die alles leitende Hand der Vorsehung zur Wie„derherstellung öffentlicher Ruhe und Ordnung herbeiführten.*) „Sie entspricht endlich der Absicht der hohen Alliirten, die „sich vereinigen, Ruhe und Frieden in Europa wieder her„zustellen und den bedrohten Nationen die ihnen gebührende „Unabhängigkeit zu sichern. Der aufgestellte Grundsatz der

*) Wir werden bald sehen, daß die Herren durch einen Gewaltstreich der Vorsehung vorgriffen.

„Rückkehr zur alten Ordnung ist eben so gerecht als wohl-
„thätig für das Land.

„In diesen Gesinnungen fordern die unterzeichneten Mit-
„glieder der ehemaligen Regierung der Stadt und Republik
„Luzern die gegenwärtige Mediationsregierung auf, ihre Ge-
„walt in die Hand der alten Regierung abzugeben, als einer
„Maßnahme, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit fordert
„und die den Absichten der hohen Alliirten entspricht. Jede
„Weigerung, diesem Ansuchen zu entsprechen, wäre nur eine
„Verlängerung der Spannungen und Reibungen, die mit
„jedem Tage höher steigen. Wir trachten auf dem Wege der
„Vorstellungen unser Recht zu unterstützen, um es nicht durch
„jenen der Gewalt an uns zu reißen. Auch dieses Verfahren
„werden Sie, h. Herren! wie wir hoffen, zu würdigen wissen
„und bedenken, daß wir, unsere Mitbürger, unsere Stadt, so
„wie alle friedfertigen und ruhigen Einwohner des Landes
„unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und der hohen
„Alliirten stehen, welche die Urheber jeder Gewaltthätigkeit
„verantwortlich machen würden."

Dieses durch Frechheit und eine beispiellose Sophistik ausgezeichnete Aktenstück wurde nicht abgefertigt wie es verdient hätte. Die Hochverräther wurden nicht dem Strafrichter überwiesen.

Dagegen fand sich die Mediationsregierung veranlaßt, zu ihrem Schutze eine Compagnie Landmilizen in die Stadt zu verlegen. Da jedoch die Oligarchen sahen, daß sie ihre frechen Umtriebe ungestraft fortsetzen konnten, so verfolgten sie ihren Weg mit immer größerer Zuversicht. Sie wandten sich mittelst einer Denkschrift an den östreichischen Gesandten in Zürich, worin unter Schonung der Rechte des Landes um Einführung der frühern Ordnung angehalten wurde. Diese Denkschrift wurde sowohl mit dem Bürgermeister Reinhard als mit der luzernischen Gesandtschaft in Zürich be-

ſprochen. Reinhard war den Luzernerariſtokraten günſtig, er ſuchte einen reaktionären Umſchwung in Luzern zu befördern; deßhalb miſchte er ſich ſcheinbar vermittelnd in die dortigen Angelegenheiten. Er machte dem Schultheißen Rüttimann, der, wie wir wiſſen, der ariſtokratiſchen Partei angehörte, den Vorſchlag, ſogleich nach Luzern zurück zu reiſen, um unter ſeinem Vorſitz einen aus alten und neuen Regierungsgliedern zuſammengeſetzten Verfaſſungsausſchuß zu beſtellen, wozu er, Reinhard, ſelbſt die Perſonen bezeichnete, aus den Gliedern der alten Regierung: Xaver Keller, Franz Bernhard Meyer, Ludwig Balthaſar und Xaver Schweizer; von den Mitgliedern der Mediationsregierung: alt Schultheiß Krauer, Peter Genhard, Johann Rieter, Anton Wollenmann und Appellationsrichter Schwander. Ferner ſollte nach dieſem Vorſchlage die Burgerſchaft von Luzern noch ein Mitglied in den Verfaſſungsausſchuß abordnen. Dieſer von Reinhard bezeichnete Ausſchuß ſollte unter dem Vorſitze des alt Schultheißen Rüttimann eine neue Verfaſſung entwerfen. Durch dieſen Vorſchlag war weder das ariſtokratiſche noch das demokratiſche Prinzip ausdrücklich anerkannt, es war ein Mittelding zwiſchen beiden.

Am 24. Januar trafen die beiden Geſandten Rüttimann und Genhard mit den Anträgen des Bundespräſidenten in Luzern ein. Der Große Rath fand jedoch an einem Vergleichsvorſchlag, nach welchem den Gliedern der vor 15 Jahren abgetretenen ariſtokratiſchen Regierung ebenſo viel Rechte eingeräumt wurden, als der beſtehenden und aus der Volkswahl hervorgegangenen, keinen Gefallen. „Die wirkliche Re„gierung", hieß es, „beſtehe durch den Willen des Volkes „als ſouveräner Rath, einer andern bedürfe es nicht."

Nach zweitägiger Verhandlung wurde endlich der Kleine Rath bevollmächtigt, in der Sache zu thun, was er für das Zweckmäßigſte erachte. Dieſer beſchloß am 24. Januar,

die von Bürgermeister Reinhard vorgeschlagene Kommission solle zwar gebildet, die Mitglieder der alten Regierung aber nicht als solche, sondern als Bürger beigezogen werden, deren Ansicht die Regierung zu vernehmen wünsche; in gleicher Eigenschaft sollten denn auch ferner drei achtbare Männer aus der Burgerschaft zugezogen werden (Gloggner, Schmid und Salzmann).

Gleichen Tags fand unter Verwahrung allseitiger Rechte die erste Versammlung dieser Kommission statt. Es entstand nun sofort ein Streit über die Frage, ob die alte oder die gegenwärtige Verfassung zur Grundlage der vorzunehmenden Revision dienen solle und als man am folgenden Tage diese Frage umgehen und über die Grundsätze der Repräsentation überhaupt berathen wollte, waren die Meinungen abermals unvereinbar, indem die Einen der Stadt, die Andern der Landschaft eine unzweideutige Mehrheit von Stellvertretern im Großen Rathe zusichern wollten. Eine Vereinigung kam nicht zu Stande. Rüttimann und Genhard reisten wieder nach Zürich, wo ersterer bei Reinhard und den fremden Gesandten zu Gunsten der Aristokraten intrigirte. Reinhard hatte den Rath ertheilt, die Berathungen auf Grundlage der Gleichheit der Vertretung von Stadt und Land vorzunehmen, d. h. in dem Sinne, daß die städtische Burgerschaft von etwa 1300 Seelen ebenso viele Vertreter wählen sollte, wie die Landbevölkerung, welche über 110,000 Seelen zählte. Dieser Vorschlag konnte natürlich den freisinnigen Mitgliedern des Großen Rathes nicht gefallen. Indessen dauerten die Unterhandlungen fort. Da Rüttimann, der luzernische Gesandte in Zürich, die fremden Minister zu Gunsten der Aristokraten zu gewinnen wußte, so sah sich die Regierung veranlaßt, noch eine besondere Abordnung nach Zurich zu senden, bestehend in den Personen des alt Schultheiß Krauer, Rathsherren Kilchenmann und Scher-

rer von Meggen, um die Umtriebe Rüttimanns zu neutraliſiren. Sofort beſtellten auch die Ariſtokraten und die Burgerſchaft von Luzern Abordnungen. Sie ſandten die Herren Bernhard Meyer, Xaver Keller und Dr. Gloggner nach Zürich ab. Dort wurden nun bei dem Bundespräſidenten in Gegenwart der fremden Bevollmächtigten die gegenſeitigen Anſichten vorgetragen. Reinhard machte den Vorſchlag, es ſolle ein Großer Rath von hundert Mitgliedern aufgeſtellt werden, fünfzig aus der Stadt Luzern und eben ſo viele aus dem übrigen Gebiet des Kantons.

Von dem letztern ſollten die Städte Surſee, Williſau, Sempach und Münſter neun Mitglieder zu wählen haben. Die bereits vorhandenen Regierungsglieder möchten immerhin an ihrer Stelle bleiben und nur die abgehenden ſollten auf angegebene Weiſe erſetzt werden.

In einer ſpätern Zuſammenkunft drang Reinhard mit Entſchiedenheit auf Annahme ſeiner Vorſchläge und die anweſenden Geſandten Oeſtreichs und Rußlands unterſtützten ihn, und im Widerſpruch mit ihrem bisherigen Verhalten gaben ſie die Erklärung ab:

„Ihre Monarchen ſeien zwar nicht geneigt, ſich in die „innern Einrichtungen der Kantone zu miſchen; doch ſei es „Irrthum, wenn man glaube, daß mit Abänderung der Bun„desverfaſſung alles gethan ſei, und daß die Kantonsverfaſ„ſungen als ein Werk der Vermittlung fernerhin verbleiben „könnten. Ebenſo irrig würde man den Monarchen den „Willen unterſchieben, den Zuſtand der Dinge vor der Um„wälzung zurückzuführen, ſie wünſchen nur ein Mittelding „zwiſchen den ehemaligen und gegenwärtigen Verhältniſſen, „wobei alle Klaſſen nach Billigkeit berückſichtigt und auch „die Rechte einer Regierung, welche fünfhundert Jahre lang „das Regiment führte, nicht außer Acht gelaſſen würde, zu„mal dem Lande ohne Einbrechen der Umwälzung nie der Ge-

„danke aufgestiegen wäre, die Herrschaft an sich zu reißen.“ Man sieht, daß die in Bern, Solothurn und Freiburg stattgefundenen Umwälzungen ihren Einfluß, sowohl auf den Bürgermeister Reinhard, als auf die fremden Gesandten ausgeübt hatten.

Die Abgeordneten der Regierung bekämpften den Vorschlag, weil er ein sehr unbilliges Verhältniß zwischen Stadt und Land aufstelle, der großen Verschiedenheit in der Bevölkerungszahl keine Rechnung trage, so wenig als dem Umstand, daß das Land wenigstens neun Zehntheile an Steuern bezahlen müsse. Sie schlugen eine Verhältniß-Repräsentation von Stadt und Land wie $^2/_5 : ^3/_5$ vor, womit jedoch die städtischen Abgeordneten sich nicht zufrieden erklärten. Schriftliche Vorschläge, welche von beiden Seiten verlangt wurden, wollte der schlaue Reinhard nicht geben, er beschränkte sich auf den wohlgemeinten mündlich gegebenen Rath. Reinhards Vorschlag kam später im Großen Rath zur Verhandlung; er wurde aber mit 33 gegen 15 Stimmen verworfen. Dagegen wurde der Kleine Rath beauftragt, mit möglichster Beförderung eine neue Verfassung zu bearbeiten und solche dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen. Die Großen Räthe damaliger Zeit betrachteten sich als souverän; der Gndanke, daß die Souveränetät dem Volke zustehe, daß die Großräthe nur seine Stellvertreter, seine Bevollmächtigten seien, fand nicht Anerkennung.

Am 14. Februar bestellte der Kleine Rath einen neuen Verfassungsausschuß, bestehend aus Schultheiß Rüttimann als Präsident und vier Regierungsräthen vom Lande (Krauer, Genhard, Kilchenmann und Wollenmann) als Beisitzer. Zugleich wurde verordnet, daß jeder der drei und dreißig Gerichtsbezirke je zwei von den Gerichts- und Gemeindsbeamten zu erwählende Abgeordnete in die Hauptstadt

ſende, um ihre Wünſche bezüglich einer neuen Verfaſſung vorzutragen.

Tags vorher beſchloſſen die Mitglieder der alten Regierung, den zürcheriſchen Vorſchlag anzunehmen, der auch von der Burgerſchaft die Genehmigung erhielt. Reinhard und die fremden Geſandten wurden ſofort von dieſen Vorgängen in Kenntniß geſetzt.

Da Schultheiß Rüttimann mit der Einberufung der von der Regierung beſtellten Kommiſſion zögerte, ſo nahmen die übrigen Mitglieder von ſich aus das Verfaſſungswerk an die Hand und arbeiteten in kurzer Zeit einen Entwurf aus, der von der Mediationsverfaſſung nicht ſehr abwich, der Stadt Luzern jedoch den dritten Theil der geſammten Repräſentation einräumte.

Mit jedem Tage wurde die Spannung größer; die Ariſtokraten rechneten auf Reinhard's Unterſtützung, und trafen im Geheimen Anſtalten, die Regierung durch einen Gewaltſtreich zu überrumpeln.

Schultheiß Rüttimann weigerte ſich, den Kleinen Rath zuſammen zu berufen, ebenſo ein Dekret zu unterzeichnen, welches verordnete, daß während der bevorſtehenden Reviſion der Kantonsverfaſſung alle Beamten angewieſen ſeien, Ruhe und Ordnung auf's Strengſte zu handhaben, und den Ausbruch leidenſchaftlicher Aeußerungen, ſowie die Anrufung fremder Mächte mit der Schärfe des Geſetzes bedrohte. Infolge heftiger gegen ihn gefallener Reden legte Rüttimann ſein Amt nieder und nun erklärte auch der Staatsſchreiber Am Rhyn, daß er weder zur Abfaſſung dieſer Beſchlüſſe noch des Protokolls Hand bieten wolle, ſondern ebenfalls ſein Amt niederlege. Die übrigen Regierungsglieder ſetzten deſſenungeachtet ihre Arbeit fort und beſchloſſen, die Abgeordneten aus den Bezirken auf den 18. Februar nach Luzern zu berufen, um an der Berathung

der Verfaſſung Theil zu nehmen. Eine Verſchwörung der ariſtokratiſch Geſinnten in der Stadt Luzern verhinderte dieß. Es wurde das Gerücht verbreitet, Schultheiß Rüttimann habe von ſeinen Amtsgenoſſen eine ſchnöde Behandlung erdulden müſſen; auch ſeien Anſtalten getroffen worden, daß 5000 bewaffnete Landleute nach der Stadt kommen ſollten; die Gefängniſſe ſeien geheizt und mit Betten verſehen worden. Dieſes abſichtlich ausgeſtreute falſche Gerücht war geeignet, die ſtädtiſche Bürgerſchaft gegen die Regierung zu reizen und gab einen Vorwand, gewaltthätig zu Werke zu gehen, um den Schritten der Regierung zuvorzukommen.

Eine Anzahl Verſchworener kamen überein, ſich des Zeughauſes zu bemächtigen, die dortigen Wachen, ſowie die Truppen der Kaſernen zu überrumpeln und zu entwaffnen*) Am 16. Februar legten ſie den Plan ihres Unternehmens dem Schultheißen Rüttimann vor, welcher denſelben genehmigte. Die Stunde der Ausführung wurde auf ſechs Uhr Abends feſtgeſetzt**).

Die Verſchwornen bewaffneten ſich mit Piſtolen und Säbeln, welche ſie unter ihren Mänteln verborgen trugen. Sie vertheilten ſich in verſchiedene Gruppen. Joſt Göldlin und andere übernahmen die Aufgabe, die Wache des Regierungsgebäudes zu überfallen und die Regierung aufzuheben; ein anderer Trupp unter Reymund Göldlin ſollte ſich des Zeug-

*) Unter den Verſchwornen befanden ſich: Baptiſt Göldlin von Tiefenau, Bataillonschef bei dem 4. franzöſiſchen Schweizerregiment, Joſt Göldlin, Oberſtlieutenant der Artillerie, Bruder des erſtern, Artilleriehauptmann Joſt Pfyffer, Oberſtlieutenant Ludwig Pfyffer.

**) Es wurden darauf noch Artillerieoberſt Göldlin von Tiefenau, Niklaus Meyer von Schauenſee, Meyer-Ronka, Jakob von Sonnenberg von Kaſteln, Joſeph Segeſſer, Artilleriehauptmann Joſt Pfyffer, Chriſtoph Rüttimann, Befehlshaber der Reiterei, Timotheus Meyer, Jakob Ludwig Mohr, Krütli-Holdermann, Schlegel, Alois Zurgilgen und Dub mit in das Geheimniß gezogen.

hauſes bemächtigen; die übrigen erhielten den Auftrag inzwiſchen die Stadtthore zu ſchließen und die Mannſchaft in der Kaſerne zu entwaffnen und an verſchiedenen wichtigen Orten kleine Reſerven zur Hülfe bereit zu halten.

Diejenigen, welche beauftragt waren, die Stadtthore zu ſchließen, nahmen einige mit großen eiſernen Hämmern verſehene Schmiede mit ſich, um die Pfähle, welche die Polizei an den Thoren hatte einſchlagen laſſen, damit ſie nicht verſchloſſen werden könnten, wegzuräumen.

Abends um ſechs Uhr, als der Kleine Rath und das Appellationsgericht verſammelt waren, wurde die Wache beim Zeughauſe von einer Schaar Stadtburger, die unter ihren Mänteln Piſtolen und Säbel verborgen trugen, unverſehens angegriffen und nach kurzer Gegenwehr übermannt. Ein Soldat, der ſeiner Pflicht treu blieb, wurde getödtet. Um die gleiche Zeit nahmen Andere, die ſich beim Rathhauſe verſammelt hatten, alle in der Stadt befindlichen Glieder des Kleinen und Großen Rathes gefangen. Vor dem Regierungsgebäude waren vier Schildwachen aufgeſtellt. Zwei auf der Straße und zwei unter dem Eingangsgewölbe. Alle dieſe vier Wachen wurden überfallen und entwaffnet. Ein wacheſtehender Soldat ſtach mit dem Bajonnet gegen Ludwig Sonnenberg, der jedoch ausweichen konnte und nur einen Stich durch den Rock erhielt.

Sofort nach ſtattgefundener Entwaffnung der Schildwachen eilten die beiden Brüder von Sonnenberg mit einem jungen Mohr mit den behändigten Waffen die Treppe hinauf, um die Entweichung der Regierungsglieder zu verhindern. Dieſe, durch den Lärm aufgeſchreckt, hatten das Zimmer verlaſſen, um nach der Wache zu eilen.

Auf der Treppe des zweiten Stockwerkes begegneten ſie den Aufrührern. Sonnenberg brüllte ſie an:

„Zurück! Oder ich ſchieße auf den erſten, der einen

„Schritt vorwärts macht!“ Die Regierungsglieder kehrten hierauf in den Saal zurück. Die Patrizier folgten ihnen bis vor die offene Thüre, wo ſie ſtehen blieben, ihre Drohung wiederholten und erklärten, daß ſie Gefangene ſeien.

Beim Zeughaus ſchoſſen mehrere von den Wachtmannſchaften auf die Verſchwornen. Nachdem ein Wachtſoldat von einem Aufrührer einen tödtlichen Stich erhalten, zog ſich die Wache in die Wachtſtube zurück, darauf ergriffen die Verſchwornen eine der beiden geladenen Kartätſchen, welche auf Befehl der Regierung im Hofe des Zeughauſes ſtanden und kehrten ſolche gegen die Wachtſtube. Joſt Göldlin ſchlug Feuer und drohte der Wache, welche im Begriff war, von der Wachtſtube heraus zu ſchießen, das Stück loszubrennen, wenn ſie ſich nicht ſofort ergebe, worauf dieſe capitulirte.

In die Kaſerne, wo ſich etwa 150 Mann befanden, ging Großweibel Mohr, machte die Mannſchaft mit dem Geſchehenen bekannt, forderte im Namen des Schultheißen Rüttimann auf, ſich zu ergeben, auf welchen Fall hin er ihnen vollkommene Sicherheit verſprach. Die Mannſchaft verlangte den Schultheißen zu ſehen; er erſchien und beſtätigte die Zuſicherungen Mohrs, worauf ſie ſich ohne Widerſtand ergab. Es entflohen jedoch einige der Wachtſoldaten, eilten nach Rothenburg, um dem Oberſtlieutenant Ineichen Anzeige zu machen. Dieſer bot ſogleich Mannſchaft auf, um die Ordnung wieder herzuſtellen. Allein ſchon in der Nacht wurde er von den Verſchwornen überfallen und gefangen in die Stadt geführt, ebenſo Rathsherr Schwander von Emmen. Beinahe alle Mitglieder des Kleinen Rathes, die von der Landſchaft waren, ſaßen im Regierungsgebäude gefangen. Rathsherr Schilliger, welcher ſich nach dem Rathhauſe begeben wollte, wurde auf der Gaſſe angehalten und als er Widerſtand leiſtete, mißhandelt. So ward der Handſtreich der Ariſtokraten mit Hülfe des Verräthers Rüttimann faſt ohne

Widerstand ausgeführt und die Aufrührer befanden sich im Besitze der Staatsgewalt.

Es sammelten sich indessen 400 Mann, an deren Spitze Regierungsrath Rieter stand, der während des Aufruhrs nicht in der Stadt gewesen. Er bot zugleich alle vier Auszüge des Kantons gegen die Stadt auf.

Schon war es nahe daran, daß noch mehr Bürgerblut fließen sollte, als Rieter von den in der Stadt gefangenen Regierungsgliedern ein Schreiben erhielt, worin er gebeten wurde größeres Unglück zu verhüten und das Landvolk zu beruhigen, worauf er Gegenbefehl ertheilte.

Nun ward eine schon am 16. Hornung in Luzern gedruckte und Namens der aus Stadtburgern zusammengesetzten neuen Regierungskommission von Vinzenz Rüttimann, alt Landammann der Schweiz, unterzeichnete Proklamation „an die getreuen lieben Mitbürger zu Stadt und Land" vertheilt worin unter Anderm gesagt wurde: „daß die Burgerschaft „von Luzern am 15. Hornung den von Landammann Rein„hard gemachten Vermittlungsvorschlag der auch in den „Gesinnungen der Herren Ritter von Lebzeltern und Capo „d'Istria liege, angenommen habe, daß aber demzufolge „die Stadt Luzern in den großen Rath 50 Mitglieder, „die Landschaft 41, Sempach 3, Sursee 3, Willisau 2 „und Münster 1 Mitglied geben solle, daß, weil die Kan„tonsregierung aber zu diesem Vergleich nicht Hand geboten, „man beschlossen, dem provisorischen Zustande so geschwind „als möglich ein Ende zu machen, daß nun unverzüglich „zu den Wahlen des großen Rathes geschritten werden solle, „um das Werk zu beenden, das mit Gottes Hülfe glücklich „begonnen worden sei."

Wiederum wurde hier der Name Gottes auf die schändlichste Weise mißbraucht.

Am 19. fand die Wahl des Großen Rathes statt. Wahl-

behörde war jedoch nicht etwa das Volk, auch nicht ein Kollegium von Wahlmännern, sondern es war die von den Verschwornen eingesetzte Standeskommission, welche sich anmaßte, die Wahl zu treffen. Sie wählte 20 Mitglieder aus der ehemaligen vor 1798 bestandenen Regierung, 10 Mitglieder aus den burgerlichen Familien der Stadt, 16 aus den sechszehn Quartieren der Landschaft, 11 aus dem ganzen Kanton, je 2 Mitglieder aus den Städten Sursee und Sempach, 2 aus Willisau und aus Münster. Die Gewählten sollten die übrigen noch fehlenden Mitglieder ernennen. Am 23. wurde die Regierung förmlich konstituirt, zu Schultheißen wurden erwählt Rüttimann und Keller.

Schultheiß, Klein- und Große Räthe erließen nun an die lieben und getreuen Angehörigen eine Proklamation, worin sie versprachen, die Regierung als Väter des Vaterlandes zu übernehmen, die Rechte Aller zu schirmen, die Geistlichkeit mit besonderer Achtung zu beschützen, die Loskäuflichkeit der Grundzinse und der Zehnten noch ferner zu gestatten; zugleich erklärten sie den Ernst nicht zu verhehlen, daß jeder ohne Ansehen der Person zur Strafe gezogen werde, der die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören wagen wollte. Tags darauf (am 24.) wurde der Regierungsantritt durch öffentlichen Gottesdienst und Tedeum gefeiert.

Durch Lug und Gewalt ward also von den Luzerner-Aristokraten die liberale Regierung gestürzt und das Volk um seine politischen Rechte gebracht. Hiezu gesellte sich noch die verwerflichste religiöse Heuchelei. Die schwarze That wurde als das Werk Gottes dargestellt.

Als der Bundespräsident Reinhard von dem Vorgefallenen Kenntniß erhielt, beeilte er sich den Flügeladjutanten Hauser nach Luzern zu senden, mit dem Auftrage, sich über die Lage der Dinge zu erkundigen, Gewaltthätigkeiten zu hindern und

die Parteien wo möglich dahin zu bringen, daß die Dazwiſchenkunft des Vororts und der Tagſatzung angenommen werde.

Nach erhaltener Berichterſtattung Hauſers, welche dahin ging, die neue Ordnung der Dinge habe ſich befeſtigt, billigte er das Geſchehene und erſtattete darüber einen günſtigen Bericht an die fremden Geſandten. Der neuen Regierung wünſchte er Glück und erklärte bereits am 24. die Sendung des Oberſten Hauſer als beendigt.

Bald wurden freiſinnige Männer, welche auf irgend eine Weiſe kund gaben, daß ſie die reaktionären Gewaltthaten nicht billigten, ſtrafgerichtlich verfolgt. Dr. Troxler wurde verhaftet, bloß deßhalb, weil er beſchuldigt war, eine Vorſtellung an die Regierung abgefaßt zu haben, für welche auf geſetzwidrige Weiſe Unterſchriften geſammelt worden ſeien. Der ehemalige Rathsherr Kilchenmann wurde wegen Volksaufwieglung zu zwölfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, ſpäter jedoch zu zweijähriger Zuchthausſtrafe begnadigt.

Am 13. Juni ordneten Schultheiß und Räthe wegen der höchſt glücklichen Befreiung Sr. Heiligkeit des Papſtes durch ein Dekret eine Dankfeier an:

„Auf den 19. fließenden Brachmonats", ſo hieß es in „dieſem Dekret — „ſoll ein feierliches Dankfeſt abgehalten „werden." Am Vorabend deſſelben ſollen alle Kirchenglocken „geläutet werden. Desgleichen wird Tags darauf mit Son„nenaufgang wiederholt*).

In der Hauptſtadt wurden 101 Kanonenſchüſſe abgefeuert.

Die Kantone Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern, welche den größten Theil der Mittelſchweiz ausmachten, waren nun in Händen der Ariſtokraten, die Freiheit war vernichtet,

*) Vide Beilage Nr. 6.

der Bürger geknechtet; dieß war für die politiſche Entwicklung in der geſammten Eidgenoſſenſchaft von unberechenbaren Folgen. Die reaktionäre Partei gewann nun während den Verhandlungen über die Bundesverfaſſung und auch ſpäter die Oberhand, zumal die Vertreter der Urkantone regelmäßig auf Seite der Ariſtokraten ſtanden.

VI.

Zuſtände in Graubündten. Zug bewaffneter Bauern vor dem Rathhaus. Beſchlüſſe des Großen Rathes; Volksabſtimmung über die Frage, ob Bündten als Kanton bei der Schweiz bleiben wolle.

Graubünden bildete von Alter her einen Bundesſtaat im Kleinen, auf ſehr demokratiſcher Grundlage. Jedoch gelang es auch hier, wie in den Urkantonen, einigen einflußreichen Oligarchen ſich der Staatsgewalt zu bemächtigen. Während der Mediationszeit war die politiſche Allmacht dieſer Oligarchen gebrochen. Nach dem Einmarſch der verbündeten Heere in die Schweiz trachteten ſie, gleich den Patriziern in den ariſtokratiſchen Kantonen, ſofort ihre ehemalige Machtſtellung wieder zu gewinnen.

Ein gewiſſer Heinrich von Salis-Zizers, ein alter Soldat, der ſich Baron nannte, ſich während 1813 bald in Zürich, bald in Deutſchland aufgehalten hatte, im Dezember nach Hauſe zurückgekehrt war, erließ unter 27. Dec. von Chur aus einen von ihm unterzeichneten gedruckten Aufruf an ſeine Landsleute, womit er gleichzeitig die Proklamation des öſtreichiſchen Generals von Schwarzenberg bekannt machte, die

Vermittlungsakt aufgehoben erklärte und die souveränen Hochgerichte zu gänzlicher und unverzüglicher Herstellung des Freistaats Graubünden aufforderte.

Als sich am 4. Januar der verfassungsmäßige Große Rath außerordentlich versammelte, um über die am 29. Dec. in Zürich geschlossene Uebereinkunft zu berathen, erschien vor der Thür des Rathhauses der genannte Baron von Salis, im Ueberrock mit Schleppsäbel, an der Spitze einiger hundert bewaffneter Landleute, meistens aus der Gegend von Vaz; ihm zur Seite ging in östreichischer Uniform mit Hut und Schärpe, der damals in Graubünden sattsam bekannte politische Agent Cammichel.

Der Baron von Salis öffnete die Thüre des Rathssaales, trat hinein und rief: Der Große Rath soll aus einander gehen, das Alte muß wieder hergestellt werden. Wir wollen nicht mehr Schweizer sein, sondern nur ein zugewandter Ort. „Ist das nicht Euer Wille, Vaterländer?“ — sagte er zu seinen Bauern. Die Bauern stimmten ihm bei.

Dann verlangte er, daß sofort durch ein Dekret die Herstellung der alten Verfassung der drei Bünde, die Vernichtung aller seit 1792 geschlossenen Staatsverträge und Bündnisse, und besonders jene, welche Graubünden in ein engeres Verhältniß zu der Schweiz brachten, ausgesprochen werde. Ein Bundestag solle sogleich ausgeschrieben und von all diesen Beschlüssen ungesäumt im Hauptquartier der Verbündeten Mittheilung gemacht werden.

Durch theilweises Entsprechen, theilweises Hinhalten suchte man zu drei Malen dem Drängen auszuweichen. Es wurden Beschlüsse gefaßt, worin den Aufrührern zum Theil entsprochen wurde. Der Anführer von Salis wandte sich auf die ihm gemachte Eröffnung an seine Leute und rief: „Seid Ihr deß zufrieden, Vaterländer?“ — Ich bin es nicht, ich verlange viel mehr. Jedes Mal war die Antwort:

„So soll es sein, das wollen wir verlangen.“ Endlich wurde dem Begehren im vollen Umfange entsprochen und ein Dekret ausgefertigt. Die Rotte vertheilte sich darauf in die Wirthshäuser. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes gaben ihre Verwahrung gegen den gefaßten Beschluß zu Protokoll. Graf Joh. v. Salis in Begleit des berüchtigten Commichel überbrachte nun die gefaßten Beschlüsse in das Hauptquartier der verbündeten Mächte.*) Der von der tobenden Menge ertrotzte Beschluß lautete wie folgt:

„daß von nun an die alte Verfassung, wie sie vor 1792 „bestanden hat, unbedingt eingeführt, die seitherigen Verträge „und Allianzen aufgehoben und der Freistaat Graubünden „wieder hergestellt sei. Dieser Entschluß soll den verbündeten „Mächten durch einen besondern Abgeordneten angezeigt und „höchst dieselben ersucht werden, uns dabei zu schützen und „unsere Freiheit und Unabhängigkeit zu garantiren. Zu einem „Abgeordneten wurde Herr Graf Johann v. Salis ernannt.“

Eben dahin begab sich auch der bündnerische Tagsatzungsabgeordnete, Bundespräsident Alberti, welcher, obwohl in Zürich anwesend, an der Bundesversammlung nicht Theil genommen hatte.

Stadtlandvogt Joh. Friedrich von Tscharner brachte von dem Vorgefallenen die erste Nachricht nach Zürich, wo sowohl von dem Bundespräsidenten, als von dem östreichischen Gesandten, Lebzeltern, entschiedene Mißbilligung ausgesprochen wurde.

Lebzeltern sprach in einer Note an den Bundespräsidenten vom 7. Januar entschieden seine Mißbilligung aus, weil solche Handlungen den Absichten des Kaisers von Oestreich widerstritten. Diese Mißbilligung hatte große politische

*) Aarauerzeitung vom 6. und 12. Januar 1814.

Bedeutung, zumal der Anführer ſich ganz beſonders auf den öſtreichiſchen Schutz berufen hatte.

Kaiſer Alexander gab den Rath, die Unruhen zu ſtillen und das Land auf angemeſſene Weiſe zu organiſiren. „Man „hat mir geſagt", — ſo äußerte er ſich gegen von Salis — „daß ſie vormals nur Zugewandte der Schweiz waren. Da „ſie aber jetzt Kanton ſind, ſo iſt kein Grund zu einer Aen„derung vorhanden."

Am 6. Jan. trat der Große Rath wieder zuſammen und erließ eine Einladung an den Kleinen Rath, die Geſchäfte fortzuſetzen. Mit kräftiger und rührender Beredſamkeit ſchilderte Bundeslandammann Sprecher die Vorzüge der Vermittlungsakte gegenüber früheren Verhältniſſen, wo Leben, Freiheit und Eigenthum durch faſt alljährlich wiederkehrende Volksaufläufe gefährdet wurden.

Man war nun im Bündnerlande eine Zeit lang getheilter Anſicht über die Frage, ob Bünden als Kanton bei der Eidgenoſſenſchaft verbleiben oder ſich als zugewandter Ort dem eidgenöſſiſchen Bundesverein anſchließen ſolle.*)

*) Unter den Männern, welche eine Trennung von der Schweiz verlangten, waren namentlich folgende: 1. Bürgermeiſter Rudolf von Salis. 2. Landrichter de la Tour. 3. Baron Heinrich von Salis-Zizers. 4. Graf Franz Simon v. Salis-Zizers. 5. Hauptmann Martini von Buol. 6. Graf Johann v. Salis-Soglio. 7. Putſcher, pater regens von St. Luzius. Unter den eidgenöſſiſch geſinnten ſind folgende bedeutende Männer zu nennen: Bundeslandammann J. U. Sprecher. 2. Gaudens Chr. v. Alberti. 3. J. Fr. v. Tſcharner. 4. Bundespräſident Chr. von Albertini. 5. Bundeslandammann G. Gengel. 6. Herr Profeſſor Mirer. 7. Johann Baptiſt v. Tſcharner. Die beiden erſtgenannten der bezeichneten Gruppen werden von einem Zeitgenoſſen folgendermaßen geſchildert: Der Bürgermeiſter von Chur und regierender Bundespräſident Rudolph v. Salis. Er war ein Ariſtokrat vom reinſten Blut, guter Dialektiker und gewiſſenhafter Vertheidiger der Rechte ſeiner Bürgergemeinde, ſchroff, ſteif und formell, aber ſonſt ſtrengrechtlich. Offizier in ſeiner Jugend,

Es wurde deßhalb den Graubündnern die Frage zur Abstimmung vorgelegt: „ob man sich von der Schweiz trennen, oder ob man sich neuerdings an dieselbe anschließen wolle. Am 6. und 7. Februar wurde in den Gemeinden über diese Frage abgestimmt. In Chur sprach sich die große Mehrheit für die Beibehaltung der engeren Bundesverhältnisse mit der Schweiz aus, und die Abstimmung im ganzen Kanton ergab ebenfalls eine Mehrheit in diesem Sinne. Schon früher wurden die Bundespräsidenten von Salis-So-

---

verläugnete er auch später in seinem äußern Erscheinen denselben nicht. Das Auge folgte mit Achtung der hohen geraden Gestalt, wenn sie in Pelz und schwarzem Mantel, Dreispitz und Haarbeutel den Degen an der Seite, vom Stadtdiener in rothem Mantel mit Stab begleitet, langsam und gemessen und etwas breitspurig durch die engen Gassen auf das Rathhaus zuschritt und mit Würde die Huldigungen der Begegnenden in Empfang nahm, die gewiß eben so sehr dem Amte wie der Persönlichkeit des Trägers galten. Damals war es noch nicht Sitte, daß der Bürgermeister wie ein simpler Bürger mit dem Käppchen auf dem Ohr und mit der Cigarre im Munde auf das Rathhaus zuschritt, ohne weder für seine Person noch sein Amt die Achtung irgend eines Menschen anzusprechen oder zu empfangen. Bürgermeister Rudolph, eines der thätigsten Glieder der Reaktion, war zwar nicht Katholik, allein er war Churerbürger par excellence und lüstern nach der Wiederherstellung der Privilegien seiner Vaterstadt, wie sie unter der alten Verfassung bestanden. Die Vernunft, die gewiß den Führern der Reaktion und am wenigsten dem Bürgermeister von Chur abzusprechen war, verstummte hier vor der politischen Leidenschaft und verführte ihn zu Handlungen, die nahe an Hochverrath streiften, wie z. B. die Proklamirung der alten Verfassung, ohne vorher die Ratifikation der Ehrs. Räthe und Gemeinden einzuholen.

Bundeslandammann J. Ulr. v. Sprecher war eine römische Senatorengestalt, hochgewachsen, mit geistreichen Gesichtszügen, ernst, lakonisch, schweigsam, überlegt, gelehrt, glücklich in kurzen schlagenden Erwiederungen, konsequent freisinnig ohne Exaltation, ein einsichtsvoller, einflußreicher Freund seines Vaterandes und seiner Familie. Er war bei den Eidgenossen der geachtetste Bündner.

glio und Chr. v. Albertini, ſo wie Landrichter Vieli als Geſandte an die Bundesverſammlung abgeordnet.*)

*) Durch eine Menge Flugſchriften wurde das Volk aufgeregt. So erſchien namentlich eine unter dem Titel: Der Engel des Friedens, worin unter Andern folgende Stellen enthalten ſind: „Friede „und Einigkeit. Die alte Verfaſſung.“ Es iſt ſchon hohe Zeit in Ruhe und mit vaterländiſchem Biederſinn die Bande der alten Verfaſſung zu ehren, wenn nicht der Würgengel über Euch kommen ſoll? Wollt Ihr allein nach Bürgerblut dürſten, während ganz Europa der Gräuelſcenen ſatt, mit einhelliger Stimme Friede! Friede! ruft? Habt Ihr ſie vergeſſen die Trauerjahre von 1794 und 1797? Reizet Euer Volk nicht! Ihr kennt ſeine innere Seelenſtimmung. Ohne Blendung ſich ſelbſt und ſeiner ruhigen Beurtheilung überlaſſen, ruft jeder Bündner in deſſen Adern noch Blut von den Zeiten der Bundesſtiftern wallt, von deſſen Gedächtniß das herrliche Andenken an Peter Pultinger, den Grafen von Lax und Edlen von Marmels, noch nicht ganz vertrieben iſt: Frei will ich ſein! alſo Bündner nach der alten Verfaſſung. Wenn der Große Rath dekretirt und der Kleine Rath exequirt, ſo regiert nicht das Volk, ſondern eine Handvoll Anhänger der Mediations-Akte: Der Landmann weiß kaum erzählungsweiſe was geſchehen iſt; nie wird er befragt was geſchehen ſoll. Wenn an der Schweizer-Tagſatzung dreiundzwanzig Stimmen gegen zwei von Bünden ſchrieen, wo iſt dann die Volksdemokratie? Wenn der Landamann der Schweiz befiehlt iſt dem Bündner ebenſo als ob Napoleon ſeinem Korſe oder Mahmud ſeinen Muſelmännern befähle. Beſſer noch einem großen Monarchen als einer Excellenz von Zürich gehorchen! Wenn dieſe die Grenzen beſetzen läßt, und wie oft geſchah ſolches in einem Zeitraum von 11 Jahren, freilich mehrentheits ohne vaterländiſchen Zweck, und gleichſam nur die hohe Generalität der Eidgenoſſenſchaft auf dem Paradefeld herumtummeln zu ſehen, ſo frißt der Neutralitäts-Soldat eben ſo viel Brättigauer-Nidlen, Engadiner-Würſt und Münſterthaler Bizokel als der Kroat. Wenn dieſe, des Landammanns Excellenz auf die Kantone zu Bedeckung der zweckloſen Speſen Geldabgaben ausſchreibt, ſo muß der Bündner-Bauer ſein Salz, Wein, Getreid und Vieh, ſeine Bedürfniſſe aller Art (nur noch nicht die Luft!) eben ſo wohl verzollen, und ſeinen Acker, ſein Haus, ja wohl ſeinen, ſeiner Braut und ſeiner Kinder Kopf ebenſo beſchnitzen laſ-

Im Laufe Februars wurde jedoch beſchloſſen, die Mediationsverfaſſung aufzuheben und die alte Verfaſſung wieder

ſen, als der Lombard, der Franzos, Weſtphäler und St. Galler Wo iſt ſo die hochgeprieſene Freiheit, wo die immer gerühmte Glückſeligkeit??? Man gab Euch Schulen. Waren ſie, ſind ſie aber allzeit orthodox? Man lieferte Juriſten in Menge. Binnen einem halb Jahr ſchloff mancher Bauer, der letzthin noch kaum leſen und ſchreiben konnte, mancher erſtickte Grammatiſt als abſolvirter Juriſt unter der Preſſe der Gerechtigkeitswagſchaale, als Tongeber in Civil-, Kriminal-, Polizei-, Staats-, Kriegs- und Völkerrechts-Sachen hervor. Wehe dem feindlichen Lande wo halbgelehrte Richter, Achtel-Juriſten Advokaten, Grammatiker ohne Philoſophie, Gewiſſensrichter und Prediger ſind! Hätte man dafür geſorgt, daß eint und anderes Genie der unbemittelten Bündnerjugend beſſer unterſtützt würde, ſo hätte man zwar weniger, aber mit der Zeit ſolider unterrichtete Juriſten, Philoſophen und Theologen gehabt. Wir brauchen ja nicht viele; zudem ſchadet ja ein Halbgelehrter, beſonders wenn er nach Modeweisheit, Illuminatismus, Atheismus und Jakobinismus auch ein bischen riecht, uns mehr als hundert Unſtudirte, die nach dem ſchlichten Menſchenverſtand eines aufgeweckten Alpenkopfes und dem natürlichen Triebe des unverdorbenen Herzens urtheilen. Was hat Euch, Ihr lieben Bündner, die Mediationsakte mehr genützt? Zählt ſie die Söhne des Vaterlandes die in Spanien verbrannt, an der Berezina erfroren, und in allen Gegenden für den allgemeinen Menſchenfeind erlagen! Und wozu? Um die Menſchheit zu empören gegen das in Ketten Napoleons gebundene freie Bünden; um die Verachtung ſelbſt Eures Beherrſchers und den Fluch Eurer Nachbarn zu erkämpfen, gegen die ſie dienten. Trocknet die Thränen jener Unglücklichen, die als Schweizer am Hungertuch oder am Kleyenbrod nagten, und die Montur der Grundbirn aßen, ſo ſie einſt als Bündner für ihre Hausthiere zu ſchlecht hielten! Und warum? Weil die Mediationsakte die Rekrutenwerbung und das franzöſiſche Raubſyſtem den letzten Heller gefreſſen und die Möglichkeit Brod zu verſchaffen, zernichtet hatte. Hängt Ihr Euch jetzt wieder an die Schweiz, heckt es aus wie Ihr wollt, ſo bleibt viel oder weniger Euch immer von dem Weſen Eures verunſtalteten Kantonsgeſichts hängend. Ihr ſeid weder frei in der Geſetzgebung noch in Verbindungen, Allianzen, Commerz,

herzuſtellen. Dieſe fand ſich aber nirgends im Zuſammenhang aufgezeichnet vor. Sie lag zerſtreut, theils in Urkunden, theils in Protokollen und fand ſich endlich in bloßen ſich häufig widerſprechenden Uebungen vor.

Während des Sommers wurde nun eine neue Verfaſſung ausgearbeitet und im Herbſt von der Mehrheit der Gemeinden angenommen.

Die Obrigkeiten der Gemeinden Diſſentis und Ems veranſtalteten jedoch auf den 20. Oktober Volksverſammlungen in der Abſicht, die angenommene Verfaſſung wieder zu beſeitigen und die Bundesverhältniſſe mit der Schweiz aufzuheben.

Die Regierung machte hierüber der Tagſatzung Anzeige und verlangte auf den Fall der Noth ihre Hülfe.*)

Durch Beſchluß vom 20. Oktober entſprach die Tagſatzung dieſem Anſuchen und trug ihren Repräſentanten im Kanton St. Gallen auf, die unter ihren Befehlen ſtehenden Truppen zur Verfügung der Regierung bereit zu halten, falls ſie deren bedürfen ſollten. Die angeordnete Verſammlung lief indeß ohne Ruheſtörung ab und hatte keinen weitern Erfolg. Der Kanton Graubündten blieb ein Glied der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.

Durchpaß, Trutz- und Schutzbündniſſen mit Eurem alten und treuen Nachbarn; habt Ihr Brodmangel, fehlt Euch Salz, ſo müßt Ihr hungern und warten bis es dem Herrn Landammann der Schweiz (denn ſo etwas bleibt unter dieſer oder einer andern Benennung nach wie vor dem neuen Zürcher-Bund) gefällig iſt, Euch zu erlauben mit den Nachbarſtaaten in Unterhandlungen zu treten, um durch ſolche Ausfuhr von Korn und Salz aus Deutſchland und Italien zu bewirken. Ihr habt fernerhin Gränzviſiten und Militärbeſetzungen, Zölle, Kommiſſionen, Einfluß von Außen, Verwirrung von Innen, wo alles frißt und nichts einträgt. Ihr erwecket mehr Jalouſie als Furcht, mehr Neid als Reſpekt.

*) Tagſatzungsverhandlung vom 20. Oktober 1814.

VII.

Rückblick auf die eidgenöſſiſche Verſammlung in Zürich bis zum 11. Februar 1814. Weigerung der Stände Bern, Solothurn und Freiburg dieſe Verſammlung anzuerkennen. Bericht der Commiſion über den Verfaſſungsentwurf. Hauptinhalt deſſelben. Bemerkungen der fremden Miniſter. Schriftenwechſel zwiſchen der Bernerregierung und der Regierung des Vororts.

Wir haben bereits in den früheren Kapiteln geſehen, daß im Anfange des Jahres 1814 große und vielſeitige politiſche Bewegung ſtattfand, am meiſten jedoch in den ariſtokratiſchen Kantonen, wo die Herren alle Mittel aufboten, die vorrevolutionären Zuſtände wieder herzuſtellen. Die öffentlichen Verhältniſſe waren rechtlich nicht aufgelöſt, thatſächlich aber, nachdem Bern ſich von der Mediationsverfaſſung losgeſagt, und die Uebereinkunft vom 29. Dec. von der Mehrheit der Kantone angenommen war, wurde die Bundesverfaſſung als aufgehoben betrachtet. Die Bundesbehörden ſo wie die Regierungsbehörden in den verſchiedenen Kantonen befanden ſich, wie die Reaktionäre geltend machten, in einem Zuſtande des bloßen Proviſoriums.

Dieſen Zuſtand benutzten, wie wir bereits früher dargethan, die ehemaligen Oligarchen im ganzen Gebiet des Schweizerlandes, um die frühere Machtſtellung wieder zu erobern. Alle Mittel wurden angewandt, Gewalt, Liſt und Betrug, um dieſes Ziel zu erreichen.

Anfangs Jenner waren die meiſten Stände in Zürich vertreten und trotz der Proteſtation der Berner Standeskommiſſion, welche nur eine XIIIörtige Tagſatzung anerkennen wollte, wurden auch die neuen Kantone zur Theilnahme

an den Verhandlungen der Bundesverſammlung zugelaſſen. Deßhalb blieb Bern aus, weil es den Rechtsbeſtand der neuen Kantone nicht anerkannte, ſondern vielmehr die Aargauer und Waadtländer unter ſeine lieben und getreuen Angehörigen aufgenommen wiſſen wollte. Ende Dezember ſandte die Standeskommiſſion die Rathsherren Fellenberg und Thormann nach Zürich mit einem Schreiben, worin die heiligſten Verſicherungen der freundſchaftlichen Anhänglichkeit an den alten eidgenöſſiſchen Bund und deſſen Glieder ausgeſprochen waren.

In der Sitzung vom 4. Januar ſprachen die Stände Unterwalden, Baſel, Thurgau, Luzern ihre Zuſtimmung zu der Uebereinkunft vom 29. Dec. aus. Am 7. wurde dieſe Uebereinkunft vom Großen Rath von St. Gallen einmüthig angenommen.

An der Bearbeitung eines neuen Bundesverfaſſungsentwurfs wurde die Tagſatzung vielfach durch die raſch auf einander folgenden Umwälzungen in den früheren ariſtokraſchen Kantonen unterbrochen. Am 13. Januar wurde über die Solothurner Ereigniſſe Bericht erſtattet. Ein Schreiben der Uſurpationsregierung an den Vorort Zürich und ihre Proklamation vom 5. Jan. wurde vorgelegt, ebenſo die Proteſtation der 28 Mitglieder des großen Rathes. Es wurde eine Commiſſion beſtellt und auf deren Bericht und Antrag am 15. Januar ein Kreisſchreiben an alle Stände erlaſſen, um ſie vor allen Schritten zu warnen, wodurch die öffentliche Ruhe geſtört werden könnte.

In jener Zeit wandte ſich auch die Stadt Biel, ein ehemaliger zugewandter Ort der Eidgenoſſenſchaft, in einer Zuſchrift an die Tagſatzung und ſprach den Wunſch aus, als Bundesglied aufgenommen zu werden. Die Tagſatzung beſchränkte ſich vor der Hand darauf, den Ständen Mittheilung zu machen.

Nach den ſtattgefundenen Umwälzungen in Solothurn und Freiburg wurden, wie wir bereits geſehen haben, die früheren Geſandten dieſer Stände von den reaktionären Regierungskommiſſionen, die nun mit den Ariſtokraten von Bern gemeine Sache machten, und nur eine Tagſatzung der XIII alten Orte anerkennen wollten, zurück berufen.

Die außerordentlichen Miniſter der öſtreichiſchen und ruſſiſchen Höfe begünſtigten die reaktionären Schritte der Berner-, Solothurner- und Freiburgerariſtokraten in keiner Weiſe; vielmehr beſtanden ſie darauf, daß die XIXörtige Tagſatzung das Bundeswerk berathe.

Wir haben bereits oben geſehen, wie ſie in einer Collectivnote vom 20. Dec. die ſchmollenden drei Stände Bern, Solothurn und Freiburg aufforderten, an den Bundesverhandlungen Theil zu nehmen, welche jedoch erfolglos blieb. Am 4. Februar erſtattete die beſtellte Verfaſſungscommiſſion Bericht über den von ihr ausgearbeiteten Entwurf. In der Einleitung waren die Gründe entwickelt, welche für und gegen einen ſtarken Bundesverband angeführt worden. Für den lockern Verband ſprach die Stimmung der kleinen demokratiſchen Kantone der Urſchweiz, die ſich ihrer während Jahrhunderten genoſſenen Unabhängigkeit erinnerten, ſo wie des Druckes, welchen ſie erlitten, als eine untheilbare Republik beſtand. Ferner wurde dieſe Anſicht unterſtützt durch die Beſorgniß, die Schweiz möchte bei einem ſtarken Bund leicht in auswärtige Händel hineingezogen werden. Endlich brachte man noch an, es werde der in naher Ausſicht ſtehende Weltfrieden die Verhältniſſe der Schweiz zum Auslande wieder vereinfachen, ſo daß die alten Einrichtungen genügen können; man dürfe überzeugt ſein, daß die auswärtigen Mächte, welche den Wunſch für die Wiederherſtellung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in ihren vormaligen Beſtand laut ausgeſprochen, in einem

ſchweizeriſchen Bundesverein nichts ihren Abſichten widerſprechendes finden werden.

Von anderer Seite wurde ein ſtärkeres Band empfohlen. Es wurde in Betrachtung gezogen die Verſchiedenheit der Verhältniſſe zum Auslande zwiſchen der damaligen und der früheren Zeit; dann die eingetretenen Veränderungen im Innern der Eidgenoſſenſchaft, wo ſtatt der ehemaligen dreizehn nun neunzehn Kantone vorhanden ſeien und ungefähr der dritte Theil der Einwohner aus vormaligen Unterthanen jetzt freie Schweizer-Bürger geworden ſeien. Bei dieſer vervielfachten Zahl der Bundesglieder und der Ungleichheit der Organiſation derſelben dürfte für die hinlängliche Garantie der Ruhe und Sicherheit der ehemalige Verband kaum mehr genügen. Selbſt fremder Einfluß und Verflechtung in auswärtige Streitigkeiten möchten gerade durch die gänzliche Unabhängigkeit der Kantone befördert und erleichtert werden. Hin und wieder dürfte ſelbſt der Einfluß der Bundesbehörden zu Feſtſetzung und Sicherung der Kantonsverfaſſungen unentbehrlich werden, wenn innere Zwietracht verhütet werden ſolle. Die bundesgenöſſiſche Reglirung des auswärtigen Kriegsdienſtes ſei nothwendig, wenn Vorſorge getroffen werden ſolle, daß nicht Schweizer gegen Schweizer auf fremder Erde kämpfen.

Beim Widerſpruch dieſer entgegengeſetzten Meinungen und der deßhalb im Schoße der Commiſſion ſelbſt entſtandenen Schwierigkeiten glaubte ſie auf ein Reſultat hinaustreten zu ſollen, welches die möglichſte Vereinigung der Anſichten gewähren könnte, deßhalb paßte ſie ihre Vorſchläge der Uebereinkunft vom 29. Dec. an. Wir haben bereits früher einige Gründzüge wegen dieſes Entwurfs mitgetheilt. Der weſentliche Inhalt deſſelben war folgender:

Die Kantone gewährleiſten ſich gegenſeitig ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihre Territorialrechte und ihre Verfaſ-

jung, ſobald dieſe anerkannt ſei. Die für dieſe Garantie erforderliche Mannſchaft ſowie die Geldbeiträge ſollten nach einem der Reviſion zu unterwerfenden Maßſtabe geleiſtet werden. Wenn ſchnelle Hülfe nöthig würde, ſo ſollte die Mahnung hiefür vom Bundeshaupt ausgehen, die weiteren Anordnungen aber der Tagſatzung zuſtehen. Bündniſſe mit dem Auslande ſollten auch von dem Bundesvereine abgeſchloſſen werden können; zwar ſollten Militärkapitulationen den Kantonen überlaſſen bleiben, jedoch bloß unter Vorbehalt der Genehmigung der Tagſatzung. Für die Beilegung von Territorial- und anderer Streitigkeiten, zwiſchen den Kantonen ſollte die alte Rechtsform hergeſtellt werden, derzufolge die Parteien vermittelnde Schiedsrichter und dieſe den Obmann zu ernennen hatten. Auf den Fall die Schiedsrichter ſich über die Wahl des Obmann ſich nicht vereinigen könnten, ſo ſtehe dieſe der Tagſatzung zu.

Unterthanenverhältniſſe ſollten in der Schweiz keine mehr beſtehen. Alle Abzugsrechte von Kanton zu Kanton ſollten abgeſchafft bleiben. Freier Verkehr und freier Handel im Innern war garantirt, unbeſchadet jedoch allfälliger Vorkehren gegen Wucher und gemeinſchädlichen Vorkauf. Der Fortbeſtand der eingeführten Zölle blieb anerkannt, eine Erhöhung jedoch war nur mit Genehmigung der Tagſatzung geſtattet.

Die Tagſatzung ſollte ſich alljährlich auf 1. Heumonat in Zürich verſammeln. Jedem Kanton ſollte eine Stimme zukommen, in Berückſichtigung der Billigkeit ſollten die beiden volkreichſten Kantone Zürich und Bern zwei Stimmen haben. Nach Art. 20 war Zürich als Vorort des Bundes bezeichnet und der dortige Amtsbürgermeiſter ſollte Präſident des Bundes ſein. Die Vorberathung eidgenöſſiſcher Angelegenheiten ſollte in Abweſenheit der Tagſatzung der Regierungsbehörde des Vororts zuſtehen unter Beiziehung eidgenöſſiſcher Räthe.

In Bezug auf die Kantonalverfassungen ging der Kommissionalbericht dahin: Es möchten solche, mit Ausnahme jener der demokratischen Kantone, einer Revision unterworfen werden, die am besten durch unparteiische Kommissionen in den Ständen vorzunehmen wären. Zu häufige, verwickelte, dem Spiele der Stärke Raum gebende Wahlen und Wahlformen sollten verändert, der Geisteskultur, des Vermögens, der Talente und Geschäftskenntnisse sollte in der Repräsentation mehr Rechnung getragen und das Religionsverhältniß in den paritätischen Kantonen sorgfältiger beachtet werden. In der hierauf eröffneten Discussion sprachen mehrere Gesandtschaften den Wunsch aus, es möchte der ganze Commissionalvorschlag ungesäumt zur Kenntniß der Kantonsregierungen gebracht werden. Die Mehrheit zog jedoch eine vorläufige Durchberathung durch die eidgenössische Versammlung vor, was auch beschlossen wurde. Der Gesandte von Zug eröffnete dann instruktionsgemäß die Ansprüche seines Standes auf etliche an sein Gebiet stoßende Gemeinden des Kantons Aargau, welche ihm schon im Jahre 1798 zugedacht waren im Jahre 1802 sich freiwillig an ihn anschließen wollten, und die er jetzt als Ersatz für die verlorene Mitherrschaftsrechte über vormalige Unterthanenlande ansprach. Der Gesandte von Aargau beschränkte sich einstweilen auf eine einfache Verwahrung der Rechte seines Standes, die Gesandtschaft von Uri wollte zwar noch nicht Territorialansprüche erheben, aber eine spätere Territorialausscheidung und Vereinigung gegen den Kanton Tessin sich vorbehalten, wogegen der Gesandte von Tessin ebenfalls Verwahrung einlegte

Wir haben bereits früher gesagt, daß der Verfassungsentwurf den Ministern der verbündeten Mächte zur Prüfung zugestellt worden und daß diese später über denselben einige Bemerkungen machten, welche im Wesentlichen dahin gingen: Es sei in der Bundesurkunde den neu aufzunehmenden Bun-

desgliedern keine Rechnung getragen worden, es möchte aber zweckmäßig sein, schon jetzt zu bestimmen:

„Daß sobald die Schweiz infolge des allgemeinen Frie„dens die Ausdehnung ihrer Grenzen und ihren eigentlichen „Bestand kennen werde, eine außerordentliche Tagsatzung „zusammen kommen solle, um einerseits die Verhältnisse der „neueintretenden Landschaften in den Bund festzusetzen, an„derntheils eine Grenzberichtigung zum Vortheil derjenigen „Kantone vorzunehmen, von denen zur Zeit der Revolution „Theile ihres ehemaligen Gebietes abgerissen worden; in „die Bundesverfassung sollten die geeigneten Modifikationen „aufgenommen werden, wonach der Eintritt der neuen Bun„desglieder normirt würde." Diesen Bemerkungen wurde in den spätern Berathungen Rechnung getragen durch Aufnahme folgender Bestimmung: „Sobald durch einen erfolg„ten Friedensschluß die künftige Schweizergrenze hinlänglich „bekannt sein wird, soll die Tagsatzung außerordentlich ver„sammelt werden; sie wird alsdann die Verhältnisse der „Bundesgenossenschaft mit denjenigen Ländern förmlich fest„setzen, die nach den großmüthigen Versicherungen der hohen „alliirten Mächte der Schweiz zurückgegeben und mit ihr „vereinigt werden sollen (Art. 3).

Inzwischen entwickelten sich, wie wir bereits gesehen haben, die Verhältnisse vielerorts auf eine bedenkliche Weise. Die Gebietsansprüche, Entschädigungsbegehren und die gewaltsamen Umwälzungen häuften sich. Vor allem bestand Bern auf der Wiedererwerbung der Waadt und des Aargau. Zudem wurden alle Anstrengungen gemacht, den alten politischen Zustand vollständig wieder herzustellen. Die Bernerherren munterten die Regierungen der kleinen Kantone auf, ebenfalls Gebietserweiterung zu verlangen und sicherten ihnen Unterstützung zu. Für derartige Winke waren die Oligarchen in den kleinen Kantonen empfänglich. Uri eröffnete den

Reigen und forderte das Livinenthal, Schwyz machte Ansprüche auf Gaster und Utznach, Glarus auf Sargans, Zug forderte einen Theil des freien Amtes; überall trat die verwerflichste Selbstsucht hervor, selten war eine Spur von Vaterlandsliebe wahrzunehmen.

Unterm 10. Februar wurde in der Bundesversammlung der Entwurf zu Ende berathen und beschlossen, das Werk den Kantonsregierungen mitzutheilen, verbunden mit der Einladung, ihre Vertreter auf den 7. März wieder abzuordnen, versehen mit den erforderlichen Instruktionen.

Der Gesandte von Uri stellte dann noch im Namen seines Standes Entschädigungsbegehren wegen verlorener Rechte in den vormaligen gemeinen Herrschaften, zugleich verlangte er Namens jener vormaligen Schirmherren der in diesen Landschaften gelegenen Klöster die Zusicherung des ungestörten Fortbestandes derselben und Schutz ihres Vermögens; Schwyz und Unterwalden unterstützten dieses Begehren und stellten ihrerseits die nämlichen Ansprüche. Die durch diese Doppelbegehren bedrohten Kantone verwahrten ihre Souveränetätsrechte.

Am folgenden Tage (11. Febr.) wurden nochmalige Einladungsschreiben an die abwesenden Stände erlassen, auf den 7. März ebenfalls ihre Abgeordneten zusenden. Dann wurde noch eine Zuschrift an die östreichischen und russischen Bevollmächtigten erlassen, worin das Ansuchen enthalten war, sie möchten sich für die Freilassung der in russischer Gefangenschaft befindlichen schweizerischen Militärs verwenden.

Auf die erhaltene Einladung gaben Schultheiß und Rath von Bern unterm 4. März folgende, in uraltem Styl abgefaßte Antwort:

„Unser freundlich willig Dienst, sammt was wir Ehren,
„Liebs und Guts vermögen, unseren fromm, fürsichtig, ehr-
„sam und weis, insonders gutfreund, vertraut lieb alt Eid-

„genoſſen! Durch eine Zuſchrift vom 14. und 16. Hor-
„nung, verſehen mit den Unterſchriften: des alt Landammann
„der Schweiz, Bürgermeiſter des Kantons Zürich, Präſident
„der eidgenöſſiſchen Verſammlung „Reinhard“ und des
„Kanzlers der Eidgenoſſenſchaft, „Mouſſon“, und durch
„Euer Schreiben vertraute liebe alte Eidgenoſſen, vom 17.
„gleichen Monats ſind wir auf eine Tagſatzung der 19 me-
„diationsmäßigen Kantone auf den 7. März nach Zürich
„eingeladen worden, um daſelbſt nach Inſtruktionen zur Be-
„rathung der Bundesverfaſſung zu ſchreiten, wie ſolche in
„einem unterm 15. Februar vom Kanzler der Eidgenoſſen-
„ſchaft ausgefertigten und mitgetheilten Protokoll vorſchlags-
„weiſe verzeichnet ſei.

„Vertraute liebe Eidgenoſſen! Als durch den beſtimm-
„ten, dem Wunſche der großen Mehrzahl altſchweizeriſch ge-
„ſinnten Eidgenoſſen angemeſſenen Willen der hohen alliir-
„ten Mächte, die uns durch fremde Macht aufgedrungenen
„Mediationsakte abgeſchafft wurde, trat in der Schweiz ent-
„weder derjenige Zuſtand wieder ein, in welchem ſie vor
„den gewaltſamen Eingriffen der franzöſiſchen Revolutions-
„wogen eines Jahrhunderte lang blühenden täglich mehren-
„den Wohlſtandes von innen und achtungsvoller Ruhe und
„Sicherheit genoſſen hatte, oder es hörten alle ſtaatsrechtli-
„chen Bande zwiſchen den einzelnen Theilen derſelben auf.
„In dieſem letztern Falle, deſſen Eintreten Klugheit, Gefühl
„und Pflicht ſich in gleichem Grade entgegenſetzten, konnten
„irgend einer Verſammlung von ausgeſchoſſenen Deputirten
„oder wie immer ſie genannt werden möchten, keine Art
„von Autorität haben, es ſtünden ihr keinerlei Recht, den
„einzelnen keinerlei Verpflichtungen gegen dieſelben zu. In
„jenem erſten Falle, für welchen lange Erfahrung, er-
„probte Bündniſſe und gegenſeitig in jedem für die Ehre
„und das Wohl des geſammten Vaterlandes ſchlagenden

„Herzen, tief gegrabener Neigung gleich laut ſprechen, was „die Zuſammenberufung der 13 Orte gemeiner Eidgenoſſen„ſchaft der einzig rechtliche natürliche der gegenſeitigen Lage „und Bedürfniſſen angemeſſene Schritt. Dem vaterländiſchen „Sinn einer ſolchen Tagſatzung konnte mit Zuverſicht die „ſorgſame Berathung und Leitung gemeineidgenöſſiſcher An„gelegenheiten zugemuthet werden; ihr wäre es zugeſtanden, „die beſondern Verhältniſſe nach dem Bedarf der Umſtände „anzuknüpfen, allenfalls neue Glieder unter den gutfinden„den Bedingungen in den Bund aufzunehmen und wir wären „geneigt, mit brüderlichem Zutrauen zu unſern theuren Eids„und Bundesgenoſſen gemeinſchaftlich mit ihnen das Werk „zu beginnen und unſere vaterländiſchen Geſinnungen an „den Tag zu legen. Statt deſſen wurde von dem durch die „franzöſiſche Mediation aufgeſtellten Bundeshaupte in den „letzten Tagen ſeines verfaſſungsmäßigen Amtes und in einem „Augenblick, wo es keinem Zweifel mehr unterworfen war, „daß in dieſer Verfaſſung ohne Verzug die wichtigſten Ab„änderungen Platz haben müßten, eine Verſammlung der 19 „mediationsmäßigen Kantone ausgeſchrieben, welche ſich aber „gegen die Vorſchriften ſelbſt dieſer Mediation ohne In„ſtruktion mit den Berathungen über gemeineidgenöſſiſche „Gegenſtände befaſſen ſollte. Wir konnten dieſe Verſamm„lung, durch welche ſomit ſchon zum Voraus über den Wil„len der 13 Stände löblicher Eidgenoſſenſchaft abgeſprochen „wurde, nach den oben ausgeſetzten einfachen Grundſätzen „durchaus nicht anerkennen. Als aber dieſe Verſammlung, „unvollſtändig, unbefugt in jeder Hinſicht über heilige be„ſchworene Rechte, Beſitzungen und Eigenthum anderer „Stände disponirte, als in derſelben neue Kantone in eige„nem Intereſſe gegen die ältern Stände ein Stimmrecht „ausübten, dieweil von ihrer Aufnahme in den Bund noch „keine Rede geweſen war, deren allfällige Bedingungen auf

„jeden Fall nach altem eidgenössischem Rechte vorher hätten „bestimmt werden sollen, mußten wir uns gegen solche Ein„griffe feierlich verwahren und jede Theilnahme daran förm„lich verweigern. Diese Gründe waren es, welche uns eben „so ernstlich als bestimmt entschieden, der zweiten gleich un„begründeten und sich selbst widersprechenden Versammlung „vom 31. Jan. nicht beizuwohnen. Wir müssen fortdauernd „die Verhandlung derselben als unbefugt und unbehelflich „betrachten und können weder an ihrer Prüfung noch Be„stimmung irgend einigen Antheil nehmen. Wir müssen uns „vielmehr, gestützt auf unsere alten Bünde, nochmals da„gegen verwahren und unsere heiligen unverjährbaren Rechte „vorbehalten.*)

„In dieser unserer einfachen und rechtmäßigen Stellung „werden wir verbleiben und wir können daher an der auf „bevorstehenden 7. März abermals ausgeschriebenen Ver„sammlung eben so wenig Antheil nehmen als an den vor„hergehenden und wir müssen dieselbe gleichfalls als un„förmlich und unverbindlich betrachten; zumal wir in der „getrosten Ueberzeugung stehen, daß nach Erhaltung ge„nauer Berichte die hohen alliirten Mächte der „Rechtmäßigkeit, Billigkeit und **Bescheidenheit** dieser „Ansicht den Beifall nicht versagen werden, welcher derselben, „ohne einseitiges Vorgreifen, den unrichtigen Darstellungen „gemäß, von Anfang an zu Theil geworden wäre, da eine „augenblickliche anfängliche Billigung des bis jetzt befolgten „Weges einzig auf unrichtig dargestellten Voraussetzungen „beruhen kann.

„Wir müssen um so mehr in unserer Stellung verblei„ben, da wir haben in Erfahrung bringen müssen, daß wäh„rend des Aufenthaltes der letzten Versammlung in Zürich

*) Es giebt also heilige unverjährbare Rechte, selbst nach der Ansicht der Aristokraten — aber nur für sie, nicht für das Volk.

„einige unzufriedene Unruhſtifter aus unſerm Lande von Ge-
„ſandten aus verſchiedenen Kantonen ſind angehört und wie
„ſie in ihren Verhören ausſagen, durch Räthe aufgemuntert
„worden; — wenn noch ſeither, ohne irgend welche Veran-
„laſſung von unſerer Seite in der Waadt und dem Aargau
„theils feindſelige militäriſche Rüſtungen ohne Begrüßung
„getroffen wurden, welche nur auf die kräftige Dazwiſchen-
„kunft des kaiſerlich öſtreichiſchen Geſandten, wie wir ſo eben
„vernahmen, eingeſtellt worden ſind, theils ungeſcheut und
„öffentlich durch Flugſchriften und ſonſt die öffentliche Mei-
„nung gegen Bern aufgeſtiftet wurde.

„Wir werden ſtets geneigt ſein, vertraute, liebe Eidge-
„noſſen, nach der Weiſe unſerer Väter treu und redlich das
„Wohl gemeiner Eidgenoſſenſchaft zu fördern. Wir werden
„allen rechtmäßigen und billigen Wünſchen in Hinſicht deſſen,
„was die Zeiten und die Umſtände erfordern mögen, freund-
„eidgenöſſiſche und brüderliche Rechnung tragen. Es iſt aber
„unſer feſter und zugleich zutrauensvoller Wunſch, daß da-
„bei von einem rechtmäßigen Standpunkte aus, ausgegan-
„gen werde. Mit dieſen Geſinnungen wird es nicht uns zu-
„geſchrieben werden können, wenn das Wohl gemeinen Vater-
„landes nicht zweckmäßig berathen wurde, und in der Ueber-
„zeugung zu keiner vertrags- und rechtswidrigen Verfügung
„mitwirken zu wollen, wird in keinem Fall und zu keiner Zeit
„ein gegründeter Vorwurf liegen, ſondern vielmehr durch Aus-
„dauer bei Rechtlichkeit nach unſern Wünſchen Heil für das
„geſammte Vaterland hervorgehen. Ohne daher über das
„uns zugeſandte Protokoll einzutreten, bitten wir euch liebe
„alte Eidgenoſſen zu bedenken, daß gleich in dem Eingange
„der darin bezeichneten Verhandlungen ein neuer Beleg der
„Richtigkeit unſerer ſo einfachen Anſicht liegt, indem nicht
„möglich iſt die verſchiedenen Begriffe über die Befug-
„niſſe der Centralgewalt und die Verhältniſſe der einzelnen

„Stände zu derſelben zu vereinigen, ohne daß die eigene „Stellung und Anſprüche derſelben, welche dermalen ſich ſo „ſehr widerſprechen, feſtgeſetzt iſt, und dieſer Zweck kann „nur dann erlangt werden, wenn man von einem recht„mäßigen Standpunkte zu demſelben ausgehen wird, welcher „auch einzig eine rechtliche Stellung zukünftiger Bundesglie„der zu demſelben begründen kann. Wir bleiben dieſem nach „bei unſerer frühern Erklärung, welche wir hiemit wieder„holen und indem wir Euch liebe alte Eidgenoſſen zu gleicher „Zeit die Verſicherung bundesbrüderlicher Ergebenheit und „Freundſchaft erneuern, empfehlen wir Euch ſammt uns dem „Schutze Gottes."

Dieſes von dem Amtsſchultheißen von Wattenwyl unterzeichnete Schreiben charakteriſirt den politiſchen Standpunkt der Berner-Ariſtokraten ſehr treffend; mit gewandter Sophiſtik wurde darin das ſogenannte hiſtoriſche Recht vertheidigt. Ein Recht, das ſeinen Urſprung in der Gewalt, in einer im Mittelalter gemachten Eroberung hatte, ſollte ein unverjährbares heiliges Recht ſein, während das Selbſtkonſtituirungsrecht eines Volkes als Unrecht bezeichnet wurde. Gewiß gibt es heilige unverjährbare Rechte; es ſind dieß aber nicht die in roher Gewalt wurzelnden und durch Erbſchaft übe lieferten, monarchiſchen und ariſtokratiſchen Herrſcherrechte, ſondern es ſind die Rechte der Völker ſich jederzeit ſelbſt zu beſtimmen, ſich ſelbſt eine Verfaſſung zu geben, die Regierungsform feſtzuſtellen, ſowie die Organe der Staatsgewalt zu ernennen. Es iſt wahrhaft empörend, wie die Bernerregierung alle Rechtsbegriffe verkehrte und das klarſte Recht als Unrecht behandelte.

Am 15. März erließen Bürgermeiſter und Kleine Räthe des Kantons Zürich an die Bernerregierung folgendes Antwortſchreiben: „Getreue liebe Eids- und Bundesgenoſſen! „Das Schreiben, womit Ihr unterm 4. dieſes Monats die

„wiederholt an Euch erlaſſenen Einladungen zur Theilnahme „an den gemein-eidgenöſſiſchen Verhandlungen und zur Ab„ordnung Eurer Geſandten an die Tagſatzung aller eidge„nöſſiſcher Stände durch die Auseinanderſetzung der Gründe „erwiedert, welche Euch dieſer Einladung zu entſprechen hin„dern, iſt dem am 7. dieſes Monats verſammelten Großen „Rath als der höchſten Kantonsbehörde, an die Euer Schrei„ben gerichtet war, vorgelegt worden.

„Wir wollen Euch, geliebte Eidgenoſſen und Brüder, „weder den Eindruck, welchen der Inhalt desſelben durch „ſeine auffallenden Behauptungen und Folgerungen verur„ſachte, noch die ſchmerzlichen Gefühle ſchildern, welche die „Anhörung ungegründeter Vorwürfe erregen mußten; aber „es ſind in dieſem Schreiben Sätze und Zumuthungen ent„halten, die um ſo weniger von uns unbeantwortet bleiben „dürfen, als Ihr geliebte Eidgenoſſen und Brüder durch die „Mittheilung an andere eidgenöſſiſche Stände und durch einen „veranſtalteten Abdruck Euerm vollkommene Oeffentlichkeit „zu geben für gut fandet. Was von uns in den letzten „Tagen des verfloſſenen Jahres und ſeither im Einverſtänd„niß mit der großen Mehrheit unſerer Mitſtände geſchah und „was ihr uns auf ſo befremdliche Weiſe mißdeutet oder zum „Vorwurf macht, beruht namentlich auf folgendem:

„Als am 20. Chriſtmonat das von allen Ständen be„ſchloſſene Militärſyſtem vereitelt und vernichtet war und „das damalige Bundeshaupt ſich beeilte (was ohne ſchwere „Verantwortlichkeit von ihm ohne Zweifel nicht unterlaſſen „werden durfte), eine außerordentliche Tagſatzung auszu„ſchreiben und die nunmehr erforderlich werdenden neuen „Maßnahmen für das Heil und die Wohlfahrt des Vater„landes zu berathen, ſäumten wir nicht unſern Geſandten mit „den erforderlichen Inſtruktionen für die gemein-eidgenöſſiſche „Berathung zu verſehen. Der Große Rath, von welchem

„dieſe Inſtruktionen ausgingen, hatte ſolche im Gefühl der „Nothwendigkeit wichtiger Abänderungen, welche mit den ein„getretenen Umſtänden auch die allgemeinen und beſondern „Verfaſſungen ſtattfinden mußten, dahin ertheilt, daß unter „treuem Anſchließen an die Bundespflichten, und im Verein „mit ſämmtlichen eidgenöſſiſchen Ständen zu Allem, was für „die Rettung und Erhaltung des Beſtandes der Freiheit und „Unabhängigkeit des Vaterlandes zu thun nöthig erachtet „werden dürfte, könne und ſolle Hand geboten werden. Als „hierauf mit ähnlichen Inſtruktionen verſehen die große Mehr„heit der Standesgeſandtſchaften in hier eintrafen, als die „Miniſter der hohen alliirten Mächte bei dem verfaſſungs„mäßigen Bundeshaupt beglaubigt, durch dasſelbe den Eidge„noſſen die wohlwollenden Geſinnungen ihrer erlauchten Sou„veräne ſowohl, als die Aufforderung wiederholt und unzwei„deutig ausdrückten, in der Organiſation der Schweiz diejenigen „Veränderungen ſelbſt vorzunehmen, die das aufgehobene Ver„hältniß gegen Frankreich und das wahre Wohl des Landes „erheiſchen können, da traten am 29. Chriſtmonat zuerſt „die Geſandten aller anweſenden eidgenöſſiſchen Stände zu„ſammen und in ihrem Namen erſchienen die achtungswür„digſten Häupter der älteſten Orte in unſerem Rathsſaal „und verlangten von uns, wir ſollen die proviſoriſche Lei„tung der Bundesangelegenheiten in dem Verhältniß des ehe„maligen Vororts bis zur Feſtſetzung künftiger bleibender Ver„hältniſſe übernehmen.

„Mit gerührtem Herzen entſprachen wir dem Zutrauen „unſerer Bundesgenoſſen, ohne einen andern Vorzug oder „eine andere Ehre zu ſuchen, außer derjenigen: in einem „ſchwierigen Zeitpunkt dem Vaterlande den Beweis treuer „Ergebenheit und allen Eidgenoſſen denjenigen bundesbrüder„licher Liebe ertheilen zu können.

„Sobald als durch dieſe feierliche Handlung eine Form

„für die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten an-
„genommen war, ſchritten am gleichen 29. Chriſtmonat die
„Geſandten der großen Mehrheit aller Kantone weiter fort
„und ſchloſſen in fünf Artikeln die Uebereinkunft durch welche
„ein neuer Bund ſich unmittelbar an den mediationsmäßigen
„Verband anſchloß, welcher die Stellung und die Rechte jei-
„nes Standes den Abweſenden wie den Anweſenden ehrend
„und beſchützend, jene zum ungeſäumten Beitritt aufforderte
„und ſowohl dem Wirken der hohen alliirten Mächte, als
„den Bedürfniſſen des Vaterlandes dermaßen entſprach,
„daß, was als dringend und unverſchieblich erſcheinen mußte,
„ein rechtlicher Uebergang aus dem beſtehenden Zuſtande in
„den nothwendig gewordenen neuen, ohne Zwiſchenzeit der
„Auflöſung aller ſtaatsrechtlichen Bande zwiſchen den Bun-
„desgliedern alſogleich erzweckt, die weitere Entwicklung der
„neuen Verhältniſſe hingegen der ruhigen Prüfung und Be-
„rathung aller Theile vorbehalten blieb.

„Der durch die Uebereinkunft aufgeſtellte neue Bund und
„die zu deſſen Entwicklung beſtimmte Verſammlung, die
„Stellvertreter der neuen Kantone, wurden von den hohen
„alliirten Mächten durch ihre Miniſter anerkannt, und die
„Aufforderung der letztern zu Beſchleunigung des gewünſch-
„ten Werkes ſind uns oft wiederholt und aufs Beſtimmteſte
„ausgeſprochen worden.

„Was wir unſererſeits zur Beförderung eben dieſes
„Zweckes durch die Mitwirkung unſerer Geſandten bei der
„eidgenöſſiſchen Verſammlung und ihren wichtigen Berathun-
„gen, dann auch durch Vorſtellungen, dringenden Bitten und
„Einladungen an Euch g. l. E. u. B. und die übrigen anwe-
„ſenden Stände gethan, oder zu thun verſucht haben, das iſt
„allen vollkommen wohl bekannt und darum deſſen weitere
„Auseinanderſetzung hier gänzlich überflüſſig. Ihr hinwieder
„g. l. E. u. B. habt jene erſte Einladung des geweſenen

„verfaſſungsmäßigen Bundeshauptes vom 20. Chriſtmonat für „eine außerordentliche Tagſatzung vom 28. Chriſtmonat durch „eine Erklärung erwiedert, die Euern Entſchluß, mit den alten „Ständen der Eidgenoſſenſchaft die uralten Bünde zu erneuern „ausſprach und hingegen Geſandte an die ausgeſchriebene Tag„ſatzung aller Kantone zu ſenden verweigert; als dann Euch „etliche Tage nachher die Einladung zum Beitritt in jenen „durch die Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat aufgeſtellten „neuen Bund zukam, da erklärtet Ihr unterm 2. Januar jedes „durch Abgeordnete anderer als der 13 alten Stände be„rathene eidgenöſſiſche Verhältniß für ungültig und ver„wahrtet die Rechte Eures Standes gegen jene Uebereinkunft „und ihre Folgen und eben ſo ſeid ihr ſeither gemeinſam mit „andern Ständen, die ſich Euch angeſchloſſen ungeachtet aller „von der Mehrheit der Stände und von den Miniſtern der „hohen Alliirten an Euch erlaſſenen dringenden Vorſtellun„gen unbeweglich bei der Behauptung ſtehen geblieben: Es „ſei die alte Eidgenoſſenſchaft der 13 Orte durch die Auf„hebung der Mediationsakte hergeſtellt worden und ihren „Gliedern komme allein zu, neue ſtaatsrechtliche Verhältniſſe „im Vaterland feſtzuſetzen.

„Wenn g. l. E. u. B. darüber kein Zweifel walten „kann, daß mit dem Einmarſch der alliirten Armeen in die „Schweiz der franzöſiſche Einfluß und jedes Verhältniß des „Vermittlers faktiſch aufhörten, ſo folgte hingegen dadurch „doch unmöglich, daß auch die durch das Vermittlungswerk „eingeführte, ſeit 10 Jahren beſtandene Verfaſſung von ſelbſt „abgeſchafft und aufgehoben ſein ſollte. Durch den Einmarſch „fremder Armeen in ein Land wird deſſen Verfaſſung keines„wegs aufgelöst und der Willen der hohen alliirten Mächte „ſprach ſich unausgeſetzt dafür aus, daß die Schweizer die „ihnen von Frankreich gegebene Verfaſſung durch eine ſelbſt „berathene ihren Bedürfniſſen angepaßte erſetzen ſollten und

„noch ganz neuerlich dahin, daß aus dem gegenwärtigen Zu-
„ſtand des Bundes ſein neuer Zuſtand hervorgehen müſſe.
„Es konnte daher die Aufhebung der beſtehenden Verfaſſungen
„nur von der Nation und ihren Stellvertretern ausgehen.
„Dieſe aber durften ohne den Frieden, die Ruhe und ſelbſt den
„Beſtand des Vaterlandes unvermeidlichen Gefahren der Anar-
„chie Preis zu geben, die Aufhebung der beſtehenden ſtaatsrecht-
„lichen Verhältniſſe nicht uusſprechen, ohne allſogleich neue an
„ihre Stelle zu bringen — und eben das iſt es, was ſie durch die
„Uebereinkunft vom 29. Dezember thaten. Das willkürliche
„Ausbleiben eines oder mehrerer Bundesglieder durfte die große
„Mehrheit der übrigen nicht abhalten, die gefährdeten In-
„tereſſen des Vaterlandes zu berathen. Bei dieſer Berathung
„aber mußten ihnen alte und neue Verträge und Bündniſſe
„gleich heilig ſein und um einen neuen rechtlichen Zuſtand
„zu beginnen, durften ſie die erworbenen beſtehenden Rechte
„keines Standes verletzen. Aus der Aufhebung einer Ver-
„faſſung kann nach keinen rechtlichen Grundſätzen die Herſtellung
„einer andern, welche früher aufgehoben war, folgen, und
„die willkürliche Rückkehr zu irgend einem vormaligen Zu-
„ſtand der Dinge, welche darüberhin der Mediationsakte nicht
„einmal unmittelbar vorangieng, vermöchte nur einen ge-
„waltthätigen Zuſtand herbeizuführen, indem er allein durch
„Gewalt und nicht durch Recht könnte begründet werden.
„Wir ſind überzeugt g. l. E. u. B. Ihr werdet etwas früher
„oder ſpäter, ſo wie der Reinheit unſerer Abſichten, ſo hin-
„wieder auch die Richtigkeit unſerer Anſichten, die wir Euch
„hiemit zu entwickeln uns pflichtig achteten, Gerechtigkeit wider-
„fahren laſſen und im Andenken aller der vertrauten und
„innigen Verhältniſſe die Jahrhunderte durch zwiſchen Euch
„und uns in Glück und Unglück nicht für beiderſeitigen Vor-
„theil allein, ſondern oftmals zu gemeinem Vortheil und
„Wohl aller Eidgenoſſen beſtanden haben; mit tiefgefühltem

„Bedürfniß und Wunſche ungeſäumter Rückkehr und Wie-
„derherſtellung dieſer theuern Verhältniſſe ziehen wir nun-
„mehr vor, unerwiedert zu laſſen, was der Schluß Eures
„Schreiben vom 4. dieſes Monats von Aufmunterungen, die
„durch eidgenöſſiſche Geſandte von Zürich, Unruheſtiftern
„Eures Kantons ſollen zu Theil geworden ſein, oder von
„Flugſchriften, die Euch mißfallen haben, Ungutes meldet.
„Euch iſt zum Beſten bekannt, welchen Gegenbeſchuldigungen
„ſolche Beſchuldigungen rufen mußten, und wie wenig, was
„— ſei es dort oder hier — von einzelnen Bürgern Tadels-
„werthes geſchehen ſein mag, ihren Regierungen dort zur
„Laſt gelegt, oder als hinreichender Grund betrachtet werden
„kann, um von dem Pfad abzuweichen, den Vaterlandsliebe
„und Bundestreue zur Pflicht machen.

„Indem wir jetzt unſere angelegenen und dringenden
„Aufforderungen an Euch geliebte Bundesgenoſſen nochmals
„wiederholen, und Euch einladen, daß ihr nicht ſäumen mö-
„get, Euch der Mehrheit der eidgenöſſiſchen Stände und der
„Uebereinkunft vom 29. Chriſtmonat anzuſchließen, hingegen
„aber auf den Fall Eurer fortdauernden und beſorglichen
„Weigerung der Stellung und Verhältniſſe gemeiner Eidge-
„noſſenſchaft, um die unſere insbeſondere gegen Euer Ent-
„gegenwirken und die verderblichen Folgen, die daraus für
„das gemeine Vaterland hervorgehen können, feierlich verwahrt
„haben wollen, erneuern wir Euch g. l. E. u. B. die Ver-
„ſicherung bundesbrüderlichen Ergebenheit und empfehlen das
„gemeinſame Vaterland, und Euch mit uns der Obhut gött-
„licher Allmacht.

Wir haben dieſen Schriftenwechſel zwiſchen der Berner-
regierung und der Regierung des Vororts hier ausführlich
aufgenommen, weil ſie ein helles und charakteriſtiſches Licht
werfen auf die Verſchiedenheit der politiſchen Standpunkte
jener beiden Regierungsbehörden. Bern vertrat die alte,

ſtarre ausſchließliche Ariſtokratie; in Zürich dagegen hatte ein gemäßigter moderner Zeitgeiſt Eingang gefunden. Auch dieſer wahrhaft eidgenöſſiſchen Einladung verſchloß die Bernerregierung ihre Ohren. Ja ſie begnügte ſich bald nicht mehr ſich gegenüber den Bundesbehörden bloß paſſiv zu verhalten, ſondern ſie gieng zum Handeln über und that Schritte eine XIIIörtige Tagſatzung zu bilden.

VIII.

Allerlei Umtriebe der Bernerariſtokraten gegen Aargau und Waadt. Die Bernerherren ſuchen im Aargau zu komplottiren.

Wir haben bereits geſehen, daß die Standeskommiſſion von Bern ſich weigerte der Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 beizutreten, und die ſechs neuen Kantone als Bundesglieder anzuerkennen, wie ſie hartnäckig darauf beharrte, daß die XIXörtige Bundesverſammlung aufgelöst und eine XIIIörtige Tagſatzung einberufen werde, welcher es einzig zuſtehe, das Verfaſſungswerk zu berathen, alle Anſtrengungen Berns waren darauf gerichtet, Aargau und Waadt wieder zu erhalten, alle Mittel wurden dazu angewendet, keine Ränke erſchienen den Bernerariſtokraten zu gemein.

Zu den gefährlichern Mitteln gehörten die geheimen kriegeriſchen Rüſtungen, durch welche Aargau und Waadt längere Zeit ihre Exiſtenz bedroht ſahen, ſo daß ſie ſich veranlaßt fanden, ihre Wehrmannſchaften ebenfalls bereit zu halten. Anfangs März ſetzte Bern ſich in kriegeriſche Bereitſchaft, unter dem Vorwande, daß es beim Annähern

der französischen Truppen gegen die südwestliche Grenze von Lyon und Besançon aus, sich durch Aufstellung aller Vertheidigungsmittel in Bereitschaft gesetzt habe, dem Vordringen des Feindes entgegenzutreten*). Auch zum Schutz der Walliser hielten die Berner vorgeblich Truppen in Bereitschaft.

Nachdem die Waadtländerregierung vom 14. Febr. 1814 in Erfahrung gebracht, daß Bern waffne, bot sie sogleich 1500 Mann Infanterie, zwei Kompagnien Scharfschützen nebst der nöthigen Artillerie auf und kündigte der ganzen dienstfähigen Mannschaft an, sich beim ersten Winke marschfertig zu halten. Ebenso bot Aargau die waffenfähige Mannschaft auf. Während Bern selbst im Geheimen eifrig gerüstet hatte, entblödete es sich nicht, die östreichische Gesandschaft auf die militärischen Vorkehren in der Waadt aufmerksam zu machen (26. Februar). Durch Intervention des Herrn v. Lebzeltern stellte Waadt die Rüstungen ein, und Bern betrieb die seinigen von jetzt an noch geheimer als früher.

Am 17. März wendet sich die Bernerregierung an den östreichischen Minister von Schraut mit dem Ansuchen, er möchte sich bei den übrigen Gesandten der verbündeten Mächte dahin verwenden, daß Bern seine alten Besitzungen wieder erhalte. An die englischen und die französischen Höfe sandte sie Abgeordnete, um die alliirten Mächte, die nach ihren gegebenen Erklärungen sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht mischen wollten, zur Intervention zu bestimmen.

Auch sandte sie geheime politische Agenten in verschiedene Kantone, um politisch einflußreiche Männer für ihre Zwecke zu gewinnen. Namentlich wurde im Kanton Aargau, wo im Jahr 1802 der Stecklikrieg erfolgreich begonnen, und die Reaktionspartei einen so empfänglichen Boden ge-

*) Schreiben der Bernerregierung an den geheimen Rath von Freiburg vom 3. März 1814.

funden hatte, der Verſuch gemacht gegen die Regierung zu complottiren. Die Aargauerregierung entdeckte im März eine Correſpondenz zwiſchen May von Rued in Bern und ſeinem Bruder May von Breſtenberg, nach welcher die beiden Bernerſchultheißen als Anſtifter eines Complottes erſchienen.

Am 24. März machte die Regierung den übrigen Mitſtänden Anzeige, daß durch einen von Hrn. Karl May von Rued, geweſener Oberamtmann von Kulm, damals in Bern wohnhaft, an ſeinen Bruder Friedrich May von Breſtenberg gerichteten Brief, welcher einem verkappten Boten abgenommen worden, ein Complott entdeckt worden ſei, dahin zielend, durch gewaltſame Mittel den Kanton Aargau aufzulöſen und ihn an Bern zu überliefern. May von Breſtenberg ſei in Folge deſſen verhaftet und dem Strafrichter überwieſen worden. Auch habe die Regierung die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen.

Der Inhalt dieſes Briefs war folgender:

„Ich ſchreibe Dir, mein lieber Bruder, im Auftrag des „Schultheiß von Wattenwyl, der mich eben zu ſich hat rufen „laſſen. Er hat ſich nämlich auf der Conferenz in Luzern hin„länglich überzeugt, daß die alten Kantone uns zur Wiederver„einigung des Aargaus unterſtützen wollen. Herr Schultheiß „von Mülinen glaubt, daß diejenigen Schritte, die nothwen„dig ſind, um die Erlangung dieſes wichtigen Theiles des „ehemaligen Kantons Bern zu bewirken, von uns eingeleitet „werden ſollten und daß Du alſo hiezu Dich ſchon jetzt in „Thätigkeit ſetzen ſollteſt nach der Dir bereits bekannten „Vereinbarung. Herr Schultheiß von Wattenwyl wünſcht, „daß Du Dich hierüber mit Hrn. Schultheiß von Mülinen „ſogleich in Verbindung ſetzeſt. Ich finde, es könne auf „keine Weiſe zweckmäßiger und ſicherer geſchehen, als wenn „Du Dich ſogleich zu demſelben nach Luzern begiebſt.

„Nicht nur kann Dir der Schultheiß von Mülinen daſelbſt „neue Data an die Hand geben, ſondern Du wirſt auch „dann mit ihm conveniren können, auf welche Weiſe Euere „allfällige Correſpondenz oder ſonſtige Verbindung am Beſten „und ſicherſten fortzuſetzen ſei. Sobald Du von Luzern „zurück ſein wirſt, wird es vermuthlich dann der Fall ſein, Dich „wenn es die Zeit erlaubt, mit unſeren Freunden, denen „dieſe Angelegenheit bekannt iſt, zu berathen, und auszu„machen wie und bei wem dieſe Sache anzugreifen ſei? „Wenn uns von Außen nicht unüberwindliche Hinderniſſe „und Machtſprüche entgegengeſetzt werden, ſo wird die Wie„dererlangung des Aargau eine leicht zu berichtigende An„gelegenheit werden.

„Bereits iſt durch irgend Jemand aus dem Aargau und „vielleicht nicht ohne Vorwiſſen bedeutender Regierungsmit„glieder von da an einen einflußreichen Mann ins Haupt„quartier der Verbündeten geſchrieben worden, um auch dort „wo möglich bisherige Hinderniſſe zu beſeitigen.

„Alſo lieber Bruder, mache Dich ſogleich auf nach Lu„zern und lege Hand an das Werk! Hoffentlich wird das „Ende doch noch zum gewünſchten Ziel führen."

Das geſchah zu einer Zeit, wo die Bernerherren ſich über die Rüſtungen der Aargauer bei dem öſtreichiſchen Geſandten beſchwerten. Um die nämliche Zeit wurde im Kanton Aargau Hauptmann Friedrich Frei von Brugg gefährlicher Umtriebe wegen in Gefangenſchaft geſetzt und zu Buße und Koſten verurtheilt. Der Geheime Rath von Bern ſprach dieſem erprobten treuen Anhänger von Bern eine Beiſteuer von L. 200 zu.*)

Solche Vorgänge waren geeignet, eine große Aufregung hervorzurufen und die Regierung von Aargau aufmerkſam zu machen, daß ſie ſtets auf der Hut ſein müſſe.

*) Zeddel vom Salzverwalter Steiger vom 23. März 1814.

Sie traf denn auch mit Vorsicht die nothwendigen Sicherheitsanstalten. Im Geheimen wurden fortwährend kriegerische Rüstungen sowohl in Bern als im Aargau und in der Waadt betrieben. Jede Partei gab vor, sie rüste nur deßhalb, weil sie von anderer Seite einen Ueberfall befürchte. Von den Bernerherren war dies natürlich nur Vorwand, da weder Aargau noch Waadt irgend welche Ansprüche auf Bernergebiet machten; die andern beiden Kantone waren dagegen genöthigt, wegen der kriegerischen Haltung der Berner auf ihrer Hut zu sein.

In der zweiten Hälfte Brachmonats ertheilte die Bernerregierung Auftrag, die ganze Miliz zu organisiren. Da man in der Waadt und im Aargau keinen Augenblick vor einem Ueberfall sicher war, so wurden auch hier neuerdings militärische Rüstungen angeordnet. Im Aargau wurde der ganze Auszug in marschfertigen Zustand gesetzt und auch die Reserve organisirt und am 30. Juni gab der Große Rath dem Kleinen Rath unbedingte Vollmacht alle Mittel anzuwenden, welche für die Sicherheit und die Wohlfahrt des Kantons dienlich erachtet werden möchten. Berichte von militärischen Rüstungen in Bern hatten diesen Beschluß hervorgerufen. Es wurde unter anderm das Gerücht verbreitet, Bern werde ein beträchtliches Armeekorps an der Grenze von Aargau, wo es noch auf viele Anhänger zähle, zusammenziehen. Daß man im Aargau nach den stattgefundenen Vorgängen einem solchen Gerüchte Glauben schenkte, läßt sich leicht begreifen. Auch darf nicht in Abrede gestellt werden, daß das Bernerpatriziat im Aargau noch viele Anhänger zählte. Viele Bernerherren besaßen im Aargau bedeutende Landgüter. Dieser Umstand verschaffte ihnen einen nicht unbedeutenden Einfluß bei benachbarten Landleuten, von denen viele in einer Art Vasallenverhältniß zu den Herren standen.

Die verbreiteten Gerüchte, daß Bern Anstalten treffe,

den Aargau zu überfallen, hatten zur Folge, daß eine Menge junger Leute in den benachbarten Kantonen, darunter viele Offiziere, ſich bereit machten, den Aargauern zu Hülfe zu eilen. Die Rüſtungen Berns gaben Anlaß zu den ernſteſten Beſorgniſſen, nicht nur in den bedrohten Kantonen, ſondern in der ganzen Schweiz. Deßhalb ließ unterm 5. Juli der Staatsrath von Zürich durch einen nach Bern geſandten Eilboten an die dortige Regierung die förmliche Anfrage ſtellen, weßhalb ſo außerordentliche militäriſche Maßnahmen ſtattfänden?

Die Bernerregierung gab Tags darauf folgende Antwort:

„Die in Eurer durch Eilboten am 5. dieß. an Uns ge„thane Anfrage hat Uns in Etwas befremdet. Es mußte „uns auffallen, daß über hierſeitige militäriſche Maßregel „Beſorgniſſe geäußert und Anfragen geſtellt werden, nachdem „die hieſige Standesgeſandtſchaft auf der Tagſatzung die „friedfertigen Geſinnungen deſſelben beſtimmt und wiederholt „erklärt, und nachdem ähnliche Anfragen weder an die Re„gierung der Waadt wegen ihrer Rüſtungen in letztem Win„ter, noch an diejenige von Aargau ergangen waren, welche „ſchon mehrere Male Truppen aufgeſtellt, Vedetten auf die „Grenze gegen den Kanton Bern geſchickt hat, ohne daß „hierſeits mit Ausnahme einer kleinen Polizeiwache auch nur „ein Bewaffneter in Bewegung geſetzt worden wäre.

„Ruhig und unbeſorgt im eigenen Bewußtſein wollen „Wir uns bei den ſich hieraus ergebenden Betrachtungen „nicht aufhalten und Euch unverholen und offenherzig an„zeigen, daß in Beherzigung der vorwaltenden Umſtände und „zum einzigen Zweck eigener Sicherheit des hieſigen Kantons „unſere ganze Reſerve in Folge früher ertheilter Befehle zwar „bewaffnet, außer der gewöhnlichen Garniſon aber keine „Mannſchaft aufgeſtellt worden iſt. Bern hat gegen Niemand

„feindſelige Abſichten, aber es will zur eigenen Vertheidigung „ſtets gerüſtet und ſtark ſein, und ſich über die zu ſeiner „Sicherheit dienenden Maßregeln von Niemand Geſetze vor„ſchreiben laſſen.

Während die Bernerregierung ſich ſo unſchuldig ſtellte, und die übrigen Eidgenoſſen glauben machen wollte, ſie rüſte nur zum Zweck der eigenen Sicherheit, ließ ſie durch Offiziere in Civilkleidung die militäriſchen Poſitionen der Saane, Senſe und Aare rekognosciren, wovon ſie wohl der Regierung von Freiburg Anzeige machte, verbunden mit dem Geſuche, ſie möchte dieſem Unternehmen keinerlei Hinderniß in den Weg legen. Dagegen fanden es die Bernerherren nicht angemeſſen, auch die Bundesbehörden hiervon in Kenntniß zu ſetzen.*)

Auch wurden die Rüſtungen nicht etwa eingeſtellt, ſondern noch mit größerem Eifer fortgeſetzt. So wurde unterm 15. Juli dem Kriegsrath ein Kredit eröffnet zu Anſchaffung von 667 Zentner Blei; gleichzeitig wurde der franzöſiſche Kriegsminiſter angegangen, Gewehrkäufe in Frankreich zu bewilligen.**)

Die Regierung von Freiburg, welche ſonſt ſtets mit der Bernerregierung gemeine Sache gemacht hatte, fand das Verhalten Berns wie es ſcheint doch etwas bedenklich; und wirklich wenn Bern mit Heeresmacht in den Aargau oder in die Waadt eingefallen wäre, ſo hätte ein unabſehbarer Bürgerkrieg entſtehen müſſen. Beide Kantone waren entſchloſſen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und wenn auch der eine unverſehens hätte überrumpelt werden können, ſo wäre der Andere zur Hülfe herbeigeeilt und mit ihm viele Tauſend wackere Eidgenoſſen. Dieß beſorgend ſtellte daher die Freiburgerregierung unterm

*) Schreiben des Geheimen Raths von Bern an Amtsſchultheiß Werro, von Freiburg vom 12. Juli 1814.

**) Protokoll des Geheimen Raths vom 15. Juli 1814.

16. Juli an die Bernerherren die Anfrage, zu welchem Zwecke die beabſichtigte Rekognoscirung an der Saane und der Senſe ſtattfinden ſolle?

Durch Schreiben vom 21. Juli gab die Bernerregierung folgende Antwort:

„In ungekünſtelter Antwort Eurer freundvertraulichen „Anfrage vom 16. dieß ertheilen Wir Euch Bericht, daß die „letzthin angeordnete Vollendung der Recognoscirung der „militäriſchen Poſitionen der Saane, der Senſe und der Aare „noch lediglich eine Fortſetzung gleicher Operation iſt, welche „im Laufe letzten Winters wegen der außerordentlichen Rü„ſtungen in der Waadt unternommen, allein durch die da„malige ungünſtige Witterung unterbrochen wurde. Zwar „gedenkt Bern an keine Offenſive, aber auf den Fall eines „Angriffs iſt es nöthig, die Stützpunkte einer zweckmäßigen „Vertheidigung zu kennen. Ohne Beſorgniß eines Ueberfalls „ſind Wir jedoch durch die letzhinigen militäriſchen Vorkehren „in der Waadt und im Aargau wegen der zwiſchen dieſen beiden „Landſchaften exiſtirenden engeren Verbindungen aufmerkſam „geworden und haben zur Sicherheit von Stadt und Land „angemeſſen geglaubt, auf alle Fälle zweckmäßige Vorſorge „treffen zu ſollen.

Hier geſteht nun die Bernerregierung ganz naiv, daß ſie keinen Ueberfall beſorge, und in der That hatten Aargau und Waadt nur zum Zweck der Vertheidigung gerüſtet; Bern dagegen bereitete ſich ſeit Monaten auf einen Angriff vor und that es unter Umſtänden, wo leicht der Untergang der Schweiz hätte herbeigeführt werden können; denn es brauchte damals nur des Machtwortes der Verbündeten und eines geeigneten Vorwandes, um die Schweiz aus dem Reiche unabhängiger Staaten zu ſtreichen. Wenn nun zu einer Zeit, wo ganz Europa unter den Waffen ſtand, die verbündeten Heere ſich in Frankreich befanden, der Bürgerkrieg in

der Schweiz losgebrochen wäre, ſo hätte leicht für unſere Republik die letzte Stunde ſchlagen können. — Ein ſo gefährliches Spiel ſpielten damals die Bernerherren.

Die fremden Miniſter mißbilligten ein ſolches Gebahren wiederholt, laut und entſchieden. In einem Schreiben an ihre Geſandten in London vom 1. Auguſt beklagten ſich die Bernerherren bitter über dieſelben, namentlich über Capo d'Iſtria, den ſie beſchuldigten, er ſtehe mit allen Revolutionairs in der Schweiz in engerm Verſtändniß; zu ihrem Bedauern theile auch der engliſche Geſandte, Lord Canning, die demokratiſchen Anſichten des ruſſiſchen Miniſters. — Der berniſche Geſchäftsträger in London wurde daher beauftragt, „gehörigen „Orts die Lage der Schweiz, ſowie die aller umliegenden „Staaten drohende Gefahr vorzuſtellen, wenn die Schweiz „zum Kernpunkt revolutionärer Grundſätze umgeſtaltet würde „und anzubringen, daß die engliſche Regierung durch angemeſſene Inſtruktion an ihren Miniſter in der Schweiz dieſem Uebel zuvorkommen und Recht und Ordnung beſchützen „möchte.*)

*) Schreiben des Geheimen Rath an Freudenreich und Haller in London den 1. Auguſt 1814.

IX.

Die Conferenz in Gersau. Die beiden Tagsatzungen: ein Bruchtheil der XIXörtigen Versammlung in Zürich und ein Bruchtheil einer XIIIörtigen Versammlung in Luzern. Kathegorische Erklärung der Alliirten, daß sie nur eine XIXörtige Tagsatzung anerkennen.

Auf den 7. März sollte die schweizerische Bundesversammlung in Zürich wieder zusammenkommen, um den Bundesentwurf definitiv zu berathen und die Bundesbehörden zu bestellen. Dieß sollte durch die aristokratischen Regierungen, unterstützt von den Regierungen der Urkantone vereitelt werden. Auf die Einladung der Regierung von Luzern hielten die vier Waldstätte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden am 2. März in Gersau eine Conferenz. Dort erneuerten sie den alten Vierwaldstättebund und beschlossen: nicht nur der auf den 7. nach Zürich ausgeschriebenen Versammlung nicht beizuwohnen, sondern zu begehren, daß die Tagsatzung der XIII Orte ausgeschrieben werde und daß die Erklärung der vier Waldstätte im Namen derselben sowohl schriftlich als durch Abgeordnete nach Zürich überbracht werde. Als Abgeordnete nach Zürich wurden bestellt Staatsrath Pfyffer (von Heidegg) von Luzern und Seckelmeister Z'raggen von Uri. Es wurde des fernern beschlossen auf den 21. März eine Konferenzialberathung derjenigen alten Kantone nach Luzern auszuschreiben, welche sich bereits für eine rechtmäßige Tagsatzung der XIII Orte erklärt hätten. Der aristokratische Wind kam in Zug. Zuerst stand Bern allein mit einem derartigen Begehren; nach den stattgefundenen Umwälzungen in Freiburg, Solothurn und Luzern folgten ihm diese Stände

und nun ſchloſſen ſich auch die drei Urkantone an. Die Anarchie wurde immer größer, immer größer die Kluft zwiſchen den Eidgenoſſen.

Durch einen Eilboten ſetzten Schultheiß und Räthe von Luzern die Bernerregierung hiervon in Kenntniß, worauf dieſe unterm 4. März folgende Antwort gab:

„Durch den von Euch G. L. E. u. B. geſtern Abends ab„gefertigten Eilboten iſt uns die Nachricht von dem in Ger„ſau durch die vier Waldſtätte gefaßten Entſchluß zugekom„men, in welchem Wir einen Beweis der bundesbrüderlichen „Rechtlichkeit Unſerer G. L. E. u. B. freudig und dankbar er„blicken. Wir hegen mit Euch die getroſte Zuverſicht, daß „aus demſelben für das gemeinſame Vaterland die erwünſch„teſten wohlthätigen Folgen hervorgehen werden, welche nach „unſerer Ueberzeugung einzig erwartet werden dürfen, wenn „die Grundlage unſerer zukünftigen Verfaſſungsarbeiten auf „die vertragsmäßigen Rechte und Befugniſſe der Stände „alter Eidgenoſſenſchaft ſich ſtützen und Wir werden Uns „ſtets bereit erzeigen, auf dieſem einzigen ſichern Wege für „das Wohl gemeinen Vaterlands nach allen Kräften und in „jeder Hinſicht mitzuwirken. Wir verdanken Euch G. L. E. u. „B. die ſchleunige Mittheilung dieſer erwünſchten Nachricht, „welche wir vertraulich den Ständen Freiburg und Solo„thurn übermacht haben."

Unterm 8. Mai ſchrieben Ammann und Rath des Standes Zug an die Regierung des Vororts, daß ſie durch freundſchaftliche Mittheilungen von den Beſchlüſſen der vier Waldſtätte Kenntniß erhalten, um ſich dem Begehren um Einberufung einer XIIIörtigen Tagſatzung anzuſchließen. Die Regierung des Vororts blieb jedoch feſt, und ihr hat es die Eidgenoſſenſchaft vorzüglich zu verdanken, daß der Beſtand der ſechs neuen Kantone gerettet wurde. Durch Schreiben vom 10. März gab ſie den vier Ständen bezüglich der Ein-

berufung einer XIIIörtigen Tagsatzung eine abschlägige Antwort, indem sie sich auf die rechtsgültig bestehende Convention vom 29. Dec. berief, wodurch die Souveränität aller 19 Kantone und ihre gleichmäßigen Rechte anerkannt seien. Ueberdieß hätten die Minister der verbündeten Mächte ihre Anerkennung dieser Uebereinkunft, so wie der XIXörtigen Tagsatzung des bestimmtesten ausgesprochen.

Es wurden demgemäß die XIX Orte eingeladen, auf den 21. März wieder ihre Abgeordneten nach Zürich zu bestellen und die Berathungen über das Bundeswerk fortzusetzen. Zum Zwecke freundschaftlicher Besprechung wurden die XII alten Stände jedoch eingeladen, ihre Gesandten schon auf den 17. März zur Theilnahme an einer vorläufigen Privatkonferenz nach Zürich abzuordnen. Die übrigen Stände wurden jedoch von diesem Schritte in Kenntniß gesetzt.

Die Bernerherren, welche nun eine Menge Flugschriften vom Stappel ließen, worin das Begehren der Urkantone befürwortet wurde, wandten sich inzwischen noch durch ein untern 8. März von den Räthen genehmigtes Memorial an den König von Preußen, worin die königliche Majestät ersucht wurde: „die Ansprüche Berns bei den allerhöchsten „alliirten Monarchen huldreichst begünstigen zu wollen.“*)

Am 9. März wurde von den Räthen in Bern eine Instruktion für die Gesandtschaft an eine Tagsatzung der XIII Orte berathen. Es wurde bestimmt, daß der Gesandte von Bern zu allfälliger Erneuerung der alten Bunde und des Stanzerverkommnisses mitzuwirken habe. Da die ehemaligen Unterthanenverhältnisse nach dem **Willen der alliirten Mächte nicht** wiederhergestellt werden dürften, so wären die ehemaligen gemeinschaftlichen Unterthanenbande nach Verhältniß der Lokalitäten zu thei-

*) Beilage Nr. 7 enthält dieses merkwürdige Aktenstück.

len und mit dem einen oder andern Berechtigten zu vereinigen.*)

Am 13. März wurde eine zweite Conferenz der vier Stände in Gersau abgehalten um Rath zu halten über den Seitens des Vororts gemachten Abschlag bezüglich der Einberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung. Man beschloß vorerst eine Versammlung der VIII alten Orte zu veranstalten. Hierauf fand unterm 18. März in Luzern eine trauliche Conferenz zwischen Abgeordneten von Luzern, Bern und den beiden Theilen von Unterwalden statt, wo man übereinkam, in dem Verlangen für die Zusammenberufung der XIIIörtigen Tagsatzung einig zu gehen.

Am folgenden Tage (19. März) versammelten sich dann in Luzern unter dem Vorsitze des dortigen Schultheißen Rüttimann einige Vertreter der acht alten Orte; von Bern erschienen Schultheiß von Mülinen und Rathsherr Stürler. Eine vorher stattgefundene Reise des russischen und östreichischen Gesandten nach Schwyz, um die dortigen Standeshäupter von den bisher gepflogenen Sonderbestrebungen abzumahnen, hatte die Stimmung für die XIIIörtige Tagsatzung bedeutend geschwächt — zu großem Leid der bernerischen Abgeordneten.

Die bernische Gesandtschaft berichtet hierüber folgendes:

„Zwar wurde Bern freundlich begrüßt und ihm über „sein Wiedererscheinen im Kreise der Eidgenossen Freude „bezeugt und es gelang ihm manchen widrigen Eindruck und „Mißverstand zu heben, auch von Luzern besonders kräftig „unterstützt. Allein mehrere Stände erklärten, sie seien nur „da, um die dissentirenden Kantone Bern, Freiburg und So„lothurn zur Wiedervereinigung mit den übrigen Eidge-

*) Vide Beilage Nr. 8.

„noſſen zu vermögen, um zu hören, was dieſelben als Be„dingung des Beitritts anbegehren werden.“)

Die berniſche Geſandſchaft fand deßhalb die Verhältniſſe zur Verwirklichung ihrer Anſprüche nicht ſo günſtig, wie ſie ſich vorgeſtellt hatte, vielmehr mußte ſie ſich überzeugen, daß ſie auf keinen Fall beide Kantone wieder erlangen könne, ſondern jedenfalls auf die Waadt verzichten müſſe, wenn eine Mehrheit der übrigen Eidgenoſſen für die Wiedereroberung des Aargau Unterſtützung gewähren ſollten. Auf den dießfalls gemachten Bericht an den Geheimen Rath nahm dieſes Collegium es über ſich, die Geſandtſchaft zu autoriſiren an einer vertrauten Conferenz vom 20. März ſich zu erklären, ſowohl auf die Waadt, als auf die ehemaligen gemeinen Unterthanenlande zu verzichten, ſofern die in Luzern verſammelten Stände ſich ſowohl bei den Miniſtern der hohen Mächte als bei der Regierung des Aargaues für die Wiedervereinigung des in dieſem Kanton gelegenen ehemaligen berniſchen Gebietes mit Bern verwenden wollten und ihm die Gewißheit des Beſitzes verſchaffen würden.

Um die nämliche Zeit waren in Zürich Abgeordnete fünf alter Kantone, nämlich jener von Zürich, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell in einer Conferenz verſammelt. Sie ordneten den Landammann Heer von Glarus nach Luzern ab, um die diſſentirenden Stände zum Anſchluß an die Mehrheit der Kantone zu bewegen. Am 20. erſchien derſelbe in der Luzernerverſammlung und hielt an die Anweſenden eine warme Anſprache im Sinne ſeines Auftrags. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos. In einer am 21. abgehaltenen vollſtändigen Conferenz der acht Kantone, in welcher Freiburg und Solothurn den Bernern kräftig zur Seite ſtanden, indeſſen nach gemäß ſtattgefundener Ver-

*) Vortrag des Geheimen Raths an die Räthe und Obern vom 27. März 1814.

abredung mit der Bernergeſandtſchaft, den Wunſch äußerten, es möchte dieſer Stand ein Opfer bringen, wurde beſchloſſen:

Luzern ſolle Zürich einladen, eine XIIIörtige Tagſatzung auszuſchreiben. Von allen Seiten wurde die kräftigſte Mitwirkung zu dem von Bern gewünſchten Schritt wegen des Aargaus verheißen.

Die Verſammlung ging da nach dem Ausdruck des Geheimen Raths von Bern: „frohen Muthes aus einander, doch „ihr Schimmer war von kurzer Dauer.“

Mit Widerwillen wurden die Miniſter der verbündeten Mächte erfüllt, als ſie von dem ſonderbündleriſchen Treiben der Ariſtokraten von Bern, Freiburg und Luzern Kunde erhielten. Schon am 14. März, zwei Tage vor der Abreiſe der berniſchen Geſandtſchaft nach Luzern, gab der öſtreichiſche Miniſter v. Schraut dem Bernerſchultheiß in vertraulicher Unterredung Kenntniß von einem am 9. März von Chaumont aus datirten Schreiben des Fürſten von Metternich. In dieſem Schreiben wurde die Mittheilung gemacht, der Kaiſer von Oeſtreich habe im Einverſtändniß mit den hohen Alliirten förmlich beſchloſſen, die Exiſtenz der XIX Kantone der Schweiz anzuerkennen und keine Conſtitution zu geſtatten, die nicht auf dieſer Grundlage beruhen würde. Dagegen böten die hohen Mächte ihre mächtige Verwendung (puissans offices), um Bern als Entſchädigung zu erwirken, Biel und ſein Gebiet, das Münſterthal und Puntrut. Dieſe Entſchädigung von einem Gebiet mit ungefähr 70,000 Einwohnern ſei den berniſchen Theil des Aargaus wohl werth; eine Zurückgabe der Waadt dagegen könne wohl kein Berner im Ernſte wünſchen.

Dagegen verlangten die hohen Mächte von Bern die Verzichtleiſtung ſeiner Anſprüche ſowohl in Bezug auf Sache als auf Form.

„Sollte Bern,“ — ſo ſagte der öſtreichiſche Geſandte, —

„auf seiner jetzigen Stellung hartnäckig beharren, so verliere „es alle Ansprüche auf die Theilnahme der Mächte und werde „gegen sie und die Schweiz für daraus entstehende Folgen „verantwortlich."

Tags darauf, (15. März) überreichte der nämliche Minister dem Schultheißen von Bern ein Handbillet, worin er bei seinem Ehrenwort erklärte:

„daß durch den unveränderlichen Entschluß der drei Mo„narchen alle Rückkunft auf den Aargau abgeschnitten „sei, daß er eine andere Bestimmung bezüglich der Ent„schädigung erwarte; auf den Fall sie es jetzt verwer„fen werden, so könnten die Bevollmächtigten keinen „Augenblick länger anstehen, die ihnen übertragenen „wichtigen Gegenstände in der ganzen Ausdehnung ihrer „Vollmachten unverzüglich zu erledigen.

Schultheiß von Wattenwyl, welcher diese Eröffnung durch ein Handbillet als eine blos confidentielle und nicht als eine offizielle Mittheilung betrachtete, erwiederte:

„Es werde der Geheime Rath der Regierung seinen „Rapport abstatten, sobald derselbe von Seiten der Herren „Bevollmächtigten der hohen Alliirten die offizielle Mittheilung von Hochdero Absichten und Anträgen werden zuge„kommen sein."

Sogleich erklärte Herr von Schraut in einer Note vom 16. März:

„Es seien seine in der Unterredung vom 14. gemachten „Vorschläge formell offiziell durch ihn im gemeinsamen Na„men ihrer Bevollmächtigten der Regierung von Bern ge„macht; andere über diesen Gegenstand werden keine statt„finden. Er wiederholte, daß die Mächte bei der Unter„handlung Alles entfernt wissen wollen, was einem Auf„schub ähnlich sähe. Wenn bis zum 19. März von Bern keine „Antwort erfolgen sollte, wodurch die Hoffnung einer auf

„die proponirte Basis gegründeten Ausgleichung vergewissert „werde, so sei er genöthigt, zu seinen Collegen abzureisen. „Vom Augenblick an werde von einer Seperatunterhandlung „mit Bern, — dieser Beweis besonderer Achtung, — keine „Rede mehr sein."

Als Antwort auf diese Note versprach der bernische Schultheiß folgenden Tags dem östreichischen Gesandten, er werde die Angelegenheit dem Geheimen Rath vortragen. Nochmals suchte er Zeit zu gewinnen, indem er vorschützte, die Regierung könne über einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit keinen Entscheid fassen, bevor die Ergänzung des Großen Rathes durch 43 Mitglieder von Städten und Landschaften stattgefunden habe. Er bat deßhalb den östreichischen Gesandten, den republikanischen Formen, die eine Antwort bis auf den 19. März unmöglich machten, Rechnung zu tragen. Zur Verwunderung des östreichischen Gesandten äußerte der Bernerschultheiß von Wattenwyl auf ein Mal ganz demokratische Grundsätze.

Am 17. Abends beschloß der Geheime Rath mit einer Antwort abzuwarten, indem die in dem Schreiben des Fürsten Metternich enthaltenen Anträge der drei Monarchen zu oberflächlich und unvollständig seien. Sie theilten dieß dem Herrn von Schraut mit, welcher sofort zurückantwortete, „daß er den ihm für Bern obliegenden Theil seiner Aufgabe „als unausführbar ansehe und nun sofort zu seinen Colle„gen abreisen werde."

Das war nun freilich nicht gerade eine Aufmunterung für die sonderbündlerischen Bestrebungen der Bernerregierung. Dessen ungeachtet reiste ihre Gesandschaft nach Luzern. Bei ihrer Ankunft brachte sie in Erfahrung, daß die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria nach Schwyz gereist seien, um sich über den Zweck der Luzernerkonferenz Auskunft zu verschaffen. An der Konferenzversammlung vom 23. März

ſprach der berniſche Geſandte den Wunſch aus, es möchte von Seite der anweſenden alten Orte ſofort ein Schritt bei den fremden Miniſtern ſowohl, als bei der Regierung von Aargau zum Zweck der Wiedervereinigung mit Bern gethan werden. Allein die übrigen Stände beſorgten einen Widerſtand von Aargau und fanden einmüthig zweckmäßiger, deßfalſige Inſtruktionen auf die XIIIörtige Tagſatzung einzuholen.

Am 24. überbrachten die von Zürich zurückgekehrten Abgeordneten, welche die dort vertretenen Stände der alten Orte zu der Conferenz nach Luzern eingeladen hatten, abſchlägige Antwort nebſt drei Schreiben der Miniſter, wovon dasjenige des öſtreichiſchen Geſandten von Lebzeltern die beſtimmteſte Erklärung enthielt, daß die Mächte ſowohl die Indepenbenz (Unabhängigkeit) als die Integrität (Unantaſtbarkeit des Gebiets) der XIX Kantone unwiederruflich beſchloſſen haben.

Die Abgeordneten berichteten auch, Capo d'Iſtria habe erklärt, die XIX Kantone, die man beim Eintritt der Alliirten in der Schweiz vorgefunden habe, müßten fortbeſtehen, die verbündeten Mächte könnten alſo keine andere Tagſatzung anerkennen, als eine XIXörtige, in eine ſolche werden ſie ſich nicht miſchen. Im Falle längern Verzuges müßte aber eine Mediation eintreten; die Alliirten hätten die Mediationsakte aufgehoben, weil ſie franzöſiſch war, und keineswegs etwa deßhalb, daß ſie unpaſſend geweſen wäre. Auch von der Züricherverſammlung erfolgten nochmalige Schritte, die Luzernerconferenz zu beſtimmen, ſich aufzulöſen und an der Bundesverſammlung in Zürich Theil zu nehmen. Sie ſandte den Rathsherrn Wyß von Zürich und den Landammann Zellweger von Appenzell nach Luzern ab. Dort erſchienen ſie ſowohl als Abgeordnete der V alten Stände, als vorzüglich der Miniſter der verbündeten Mächte und über-

brachten die Mittheilung, daß die Miniſter entſchloſſen ſeien, nur eine XIXörtige Tagſatzung anzuerkennen, daß ſie demnach die Geſandſchaften aufforderen, an ſelbiger zu erſcheinen und daß ſie endlich, ſofern dieß nicht bis am 25. März geſchehe, eine förmliche Mediation erklären würden, wozu die Publikation ſchon unter der Preſſe ſei. Alsdann würden die wohlwollenden Abſichten bezüglich der Unabhängigkeit der Schweiz aufhören, keine Tagſatzung würde mehr ſtattfinden, keine Kantonsregierung werde mehr anerkannt werden.

Der Geheime Rath von Bern ſprach in einem Berichte an die Räthe und Obern über dieſe Eröffnungen ſeine Entrüſtung aus und ſagte:

„Solche Worte ſprechen Schweizer zu Schweizern als „Wortführer fremder Mächte!

Dieſer Ausdruck des Gefühls verletzter Nationalehre würde uns mit hoher Achtung erfüllen, wenn nicht gerade die Bernerherren durch ihre ſtarren Sonderbeſtrebungen die Intervention der alliirten Mächte provocirt hätten und wenn nicht auch ſie zu wiederholten Malen die Hülfe der fremden Mächte gegen ihre Miteidgenoſſen der Waadt und des Aargaus angerufen hätten. Die Bernerregierung trug an der Zerriſſenheit der Schweiz in jenen Tagen die allermeiſte Schuld.

An der Luzernerkonferenz beantragte die berniſche Geſandtſchaft, an die Miniſter der verbündeten Monarchen ein Schreiben zu erlaſſen, worin jede fremde Mediation des beſtimmteſten abgelehnt werde und ſchlug vor, durch eine Abordnung an die hohen Monarchen feierlich gegen eine ſolche zu proteſtieren. Dieſer Antrag erſchien als Ausdruck vaterländiſchen Unabhängigkeitsſinnes; er war aber mit dem bisherigen Verhalten der Bernerherren im vollſtändigſten Widerſpruch. Beinahe kniefällig hatten ſie ja zu wiederholten Malen die

verbündeten Mächte um ihre wohlwollende Verwendung gebeten, daß ſie wieder in den Beſitz des Aargaus und der Waadt kämen und wir werden ſpäter noch leider Gelegenheit genug finden, daß ſie dieſen Weg auch in Zukunft nicht verſchmähten.

Der Antrag der Bernergeſandtſchaft fand denn auch bei den übrigen Ständen keinen Anklang. Uri und Luzern beantragten unter dem Druck der Umſtände, dem Wnnſche der hohen Alliirten zu entſprechen. Sechs andere Kantone dagegen blieben bei ihrer Weigerung. — Ueber Nacht kam es anders!

Tags darauf (am 25. März) verſammelten ſich die Geſandtſchaften in Luzern zum letzten Mal. Vergebens ſuchten die berniſchen Abgeordneten die übrigen zu beſtimmen, noch einige Tage zu bleiben, bis ſie weitere Inſtruktionen erhalten haben. Doch gelang es ihr von den ſämmtlichen Geſandten, welche an der Conferenz Theil genommen, das beſtimmteſte Verſprechen zu erhalten, bei den Vertretern der XIXörtigen Tagſatzung ſowohl als bei den fremden Miniſtern die Anſprüche Berns aufs Kräftigſte zu unterſtützen, wogegen jedoch der Wunſch ausgeſprochen wurde, Bern möchte ſich an jener Tagſatzung nun ebenfalls vertreten laſſen. Durch das Machtwort fremder Fürſten war nun der von den Bernerherren geſtiftete Sonderbund aufgelöſt.

Die Bernerherren beharrten jedoch noch einige Zeit auf ihrem Syſtem, obwohl ſie nun neuerdings ganz allein ſtanden. Unterm 28. erhielten ſie durch den ruſſiſchen Geſandten Baron von Krudener eine nochmalige Aufforderung zur Theilnahme an der Tagſatzung in Zürich.

In einem ausführlichen Vortrag*) beleuchtete der Geheime Rath unterm 29. März die Stellung Berns zu den

*) Vide Beilage Nr. 9.

**) Vide Beilage Nr. 9.

übrigen Kantonen ſowohl, als zu den fremden Mächten. Die Hoffnungsloſigkeit, in ihrer Sonderſtellung mit Erfolg beharren zu können, machte es endlich rathſam, nun einen andern Weg zu betreten. Es wurde am folgenden Tag beſchloſſen eine Geſandtſchaft nach Zürich abzuordnen. Am 31. März wurde die daherige Inſtruktion berathen.

Die Geſandten erhielten Auftrag:

a. „bei den Herren Miniſtern alle nur erdenklichen „Mittel zu erſchöpfen, um durch ſie und ihre Verwen„dung bei ihren hohen Committenten die Wiedervereini„gung des Aargaus mit Bern zu erhalten, und zwar, „wenn es nicht anders erhältlich wäre, unter den glei„chen Bedingungen, unter denen zu Luzern die daherige „Verwendung der dort verſammelt geweſenen 7 Stände „zugeſichert worden, d. h. unter Verzichtleiſtung auf „die Waadt.

b. „Ohne die Anerkennung der Wiedervereinigung des „Aargaus ſolle ſie nicht zugeben, daß der Waadt eine „Befreiungsurkunde, welche freilich niemals verlangt „worden, ausgeſtellt werde.

c. „Die Entſchädigung durch Biel, Erguell, Münſterthal „ꝛc. ſolle dankbar, jedoch beſtimmt abgelehnt werden. „Bezüglich der Stadt Biel ſei zu bemerken, daß Bern „nicht eine Entſchädigung auf Unkoſten eines alten Mit„ſtandes annehmen könne, und ſich erſt dann auf eine „Vereinigung einlaſſen würde, wenn Biel es verlangen „ſollte.

d. „Die Geſandtſchaft ſolle bei den Miniſtern nachſuchen: „daß den Verfolgungen und Arreſtationen im Aargau „ein Ende gemacht werde, zugleich den Herren Miniſtern „erklären, daß von Seite Berns nie weder die Abſicht „noch Verſuch gewaltet habe, die Wiedervereinigung der „Waadt oder des Aargaus mit Bern durch Bewegun-

„gen in denſelben zu provoziren — daß vielmehr jeder„man zu einem ruhigen geſetzmäßigen Verhalten ermahnt worden ſei.

e. In Bezug auf die Kantonalverfaſſung ſollte die berniſche Geſandſchaft ſich mit Nachdruck gegen jede Einmiſchung der Tagſatzung verwahren.

Dieß iſt der weſentliche Inhalt der Inſtruktion, welche der berniſchen Abordnung an die eidgenöſſiſche Bundesverſammlung mitgegeben wurde.

Vor wenigen Tagen waren die Bernerherren über die Einmiſchung der verbündeten Mächte entrüſtet und ſchon ſollten ſie wieder zu Gunſten der Bernerherren interveniren, und durch alle erdenklichen Mittel für dieſe Intervention gewonnen werden.

Wir überlaſſen es dem Leſer, dieſes Verhalten mit dem gebührenden Ausdruck zu bezeichnen.

X.

Verhandlungen der Tagſatzung in Zürich vom 6. April bis zu ihrer zweiten Vertagung vom 16. Auguſt. Feierlichkeit nach dem Sturz Napoleons. Theilnahme am Kriege. Abordnung einer Geſandtſchaft nach Paris. Politiſches Teſtament des Grafen Capo d'Iſtria. Uebereinkunft vom 16. Auguſt. Denkſchriften der Bernerregierung an die Höfe von England und Frankreich.

Durch die Dazwiſchenkunft der verbündeten Mächte war nun die VIIIörtige Conferenz in Luzern aufgelöst und es erſchienen nun die Vertreter ſämmtlicher XIX Stände in der

eidgenössischen Bundesversammlung. Am 6. April des Nachmittags um 4 Uhr fand im Sitzungssaale auf der Meisenzunft in Zürich die feierliche Eröffnung der XIXörtigen Tagsatzung statt. Nach den bekannten Vorgängen war die Stimmung freilich keine trauliche bundesbrüderliche; vielmehr herrschte eine ziemlich gereizte Spannung. Der Bundespräsident gieng in seiner Eröffnungsrede mit staatsmännischem Takt über die Ereignisse der letzten Tage hinweg; indessen machte er doch aufmerksam, daß die Schweiz in den Zustand der Auflösung gerathe, wenn nicht unwandelbare Grundsätze eidgenössischer Treue und entschiedenes Festhalten an den provisorisch geknüpften Banden davor sichern.

Die Einwirkung der hohen Mächte schilderte er als wohlthätig. Ihre Absicht geht dahin, der Schweiz ein ehrenvolles Verhältniß gegen das Ausland zu sichern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten*).

Die Gesandtschaft von Bern gab nun eine Erklärung zu Protokoll des Inhalts, daß Bern zwar rücksichtlich einer XIXörtigen Tagsatzung auf den früher dem Vorort geäußerten Ansichten beharre, allein auf die am 28. März erhaltene besondere Erklärung der verbündeten Mächte die Eidgenossenschaft nur in jener vermittlungsmäßigen Anzahl von Kantonen anerkennen zu wollen, sich entschlossen habe, auch dieses Opfer dem gemeinen Vaterlande darzubringen und mit unwandelbarer Treue dessen Wohlfahrt befördern zu helfen. Aehnliche Erklärungen gaben Freiburg und Solothurn.

*) Tillier fand dieses Lob merkwürdig, obschon es nach den stattgefundenen Vorgängen im Allgemeinen wohlbegründet war. Die fremden Mächte haben in jener Zeit die Schweiz wirklich mit großem Wohlwollen behandelt, und gegenüber den herrschsüchtigen Bestrebungen der Aristokraten aller Kantone die freien Institutionen begünstigt und ihr entschiedenes Machtwort eingelegt, daß keine Unterthanenverhältnisse mehr hergestellt werden. (Siehe Tillier, Geschichte der Restauration, Bd. I, p. 120).

Der Gesandte von Zug beanspruchte neuerdings Gebietserweiterungen, und derjenige von Graubünden erklärte, er wolle erst nach Vollendung des Bundesvertrages sich über das Verhältniß seines Standes zur Eidgenossenschaft aussprechen. Mit 11 Stimmen wurde dann der Entwurf der eidgenössischen Versammlung als Grundlage der Berathungen angenommen, und eine aus sieben Mitgliedern bestehende Commission zum Zwecke der weitern Vorberathung niedergesetzt, welche zudem noch den Auftrag erhielt mit den fremden Ministern in Conferenzen zusammenzutreten, und deßhalb diplomatische Kommission genannt werde*).

Mehrmals wünschte die Stadt Biel an den Verhandlungen Theil zu nehmen; ihr Gesuch wurde jedoch wiederum abgeschlagen.

Am Tage vor Eröffnung der Tagsatzung wurden dem Bundespräsidenten drei Noten der Minister der verbündeten Mächte zugestellt. Eine derselben enthielt den Wunsch, die Eidgenossenschaft möchte Truppen aufstellen um die Grenzposten der Schweiz gegen mögliche Angriffe zerstreuter feindlichen Schaaren zu sichern, sei es um den durch Frankreichs Uebermacht seiner Zeit abgerissenen Gebietstheilen, welche der Eidgenossenschaft wieder gegeben werden sollen, Schutz zu gewähren, sei es um das bisherige Gebiet zu sichern.

Nur ungerne ließen die schweizerischen Staatsmänner sich herbei, diesem Wunsche zu entsprechen, indem sie besorgten, der Zorn des noch immer gewaltigen Vermittlers heraufzubeschwören, zumal noch ungewiß schien, wer endlich den Sieg davon tragen sollte.

*) Gewählt wurden Bürgermeister Reinhard von Zürich, Schultheiß von Mülinen von Bern, Landammann Reding von Schwyz, Heer von Glarus, Schultheiß Rüttimann von Luzern, Burgermeister Wieland von Basel und Regierungsrath Monnod von Waadt.

Allein bald erſchien die Nachricht, Napoleon ſei beſiegt. Die Verbündeten waren am 30. März in Paris eingezogen, Napoleon war geſtürzt und eine proviſoriſche Regierung eingeſetzt. Dieſe gewaltigen Ereigniſſe wurden von den Miniſtern der verbündeten Mächte am 12. April in Zürich gefeiert. Mittags war diplomatiſche Tafel, wo die erſten Geſandten aller neunzehn Kantone, ſo wie viele andere Perſonen von Auszeichnung beiwohnten.

Der Präſident der Tagſatzung, Bürgermeiſter Reinhard, der ſo oft dem nun beſiegten Napoleon ſeine Huldigungen bezeigt hatte, brachte nun in einem feurigen Toaſt ein Hoch den Befreiern von Europa; Ritter v. Lebzeltern antwortet mit einem Hoch auf die ſchweiz. Stände. Viele Kanonenſchüſſe wurden inzwiſchen losgefeuert. Abends verſammelte ſich eine glänzende Geſellſchaft von beiläufig 200 Perſonen im Caſino zu einem Ball. Die ganze Stadt war beleuchtet, die öffentlichen Gebäude, das Rathhaus, das Verſammlungshaus der Tagſatzung, die Bibliothek, das Stadthaus und andere mehr, zeichneten ſich durch geſchmackvolle Beleuchtung aus.

Auch von den Höhen um die Stadt glänzten Feuer und Beleuchtungen, zahlreiche Transparente waren angebracht. Welch ein Umſchwung in den Geſinnungen der eidgenöſſiſchen Staatsmänner! Wenige Jahre waren verfloſſen, ſeitdem mit eben ſo großem Gepränge das Feſt der Kaiſerkrönung, das Geburtsfeſt des kaiſerlichen Prinzen gefeiert wurde und nun galt das Feſt dem Sturze Desjenigen, dem man ſeit Jahren die größten Huldigungen dargebracht.

Als nun der gefürchtete Napoleon beſiegt war, beſchloß die Tagſatzung auf den Wunſch der verbündeten Mächte, ihre Neutralitätsſtellung aufzugeben. Am 14. April wurde der Beſchluß gefaßte ein Truppenkorps von 5000 Mann aufzubieten und ſolches unter den Befehl eines zu ernennenden Oberkommandanten zu ſtellen. Die Truppen ſollten aus 8 Kom-

pagnien Linieninfanterie, 8 Compagnien Scharfschützen, 4 Compagnien Artillerie und zwei Compagnien Dragonern bestehen. Zur Organisation dieses Truppenkorps und zur Besorgung der weitern nöthigen Anordnungen wurde eine besondere Commission bestellt. Den fremden Gesandten wurde von diesen Beschlüssen Kenntniß gegeben. In Folge einer zweiten Note der fremden Bevollmächtigten, dahin zielend, die in französischem Dienst befindlichen Schweizertruppen möchten zurückberufen werden, beschloß die Tagsatzung am 15. April: „Es solle mit Beförderung auf die durch die Commission „näher zu berathende Weise den in Frankreich befindli„chen Truppen kund gethan werden: daß sie ihres Eides ge„gen Napoleon entbunden seien, und sich aller Feindselig„keiten gegen die verbündeten Mächte enthalten und der pro„visorischen Regierung Frankreichs Gehorsam leisten sollen".

Für den Fortbestand des schweizereischen Kriegsdienstes bei der Krone Frankreichs sollten Unterhandlungen eingeleitet werden. Schon am folgenden Tage sandte Burgermeister Reinhard die Anfertigung dieses Beschlusses sammt einem Vorschlag zu einer provisorischen Uebereinkunft durch Hauptmann Meier vom dritten Regiment nach Paris an den mit den auswärtigen Angelegenheiten betrauten Grafen Laforest. Das Hauptdepot der Schweizertruppen war in Besançon geblieben und hatte während der Belagerung ziemlich Noth gelitten, andere befanden sich in den Niederlanden. Das unter den Befehlen des Obersten d'Affry befindliche 4. Regiment steckte schon am 16. die weiße Cocarde auf. Der Oberst erhielt dann von der provisorischen Regierung den Auftrag sich nach Compiegne zu begeben, um bei der auf den 27. erwarteten Ankunft des Königs Wache zu stehen und demselben dann nach Paris zu folgen.

Graft Laforest sprach gegen den Hauptmann Meyer die Ansicht aus, daß die Kapitulation nicht mit der Person des

Kaiſers allein, ſondern mit Frankreich abgeſchloſſen worden, und deßhalb nicht erloſchen ſei.

Die Berathungen über die Bundesverfaſſung verzögerten ſich. Sehr verſchieden waren die Anſichten über die Aufſtellung einer Centralgewalt. Die einen wollten nur eine ſchwache Bundesbehörde, andere dagegen eine ſtarke. In einer unterm 21. April ſtattgefundenen Conferenz zwiſchen den drei Miniſtern und der diplomatiſchen Commiſſion legte Capo d'Iſtria ein von ihm verfaßtes Memorial vor, wo er ſeine Anſichten über die Grundzüge einer neuen Bundesverfaſſung entwickelte. Er bemerkte dabei, dieſes Memorial enthalte bloß eine freundſchaftliche Mittheilung, und keineswegs verbindlichen Vorſchriften.

Die Hauptgrundſätze dieſes Memorials waren: „Ein „ſtarkes Federalband ſei allein geeignet, die Unabhängigkeit „der Schweiz zu erhalten, dieſe müſſe auf die Neutralität — „dieſe unerſchütterliche Nichttheilnahme (vis inertiae), gegrün„det werden.

Die Gewalt müſſe umfaſſen:

a. „die innere Ruhe, welche auf weiſen Kantonalver„faſſungen beruhe, deren Prüfung und Garantie folg„lich der Tagſatzung zuſtehen ſollte;

b. „Kräftige Handhabung der Neutralität durch eine „ſtarke von einem permanenten Kriegsrath zu leitende „Militärorganiſaton;

c. „Die Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten.

„In Betreff des Direktorials ſei in Zeiten allgemeiner „Ruhe im Ausland eine Verordnung mit den ehemaligen „Atributen zu Leitung der politiſchen Verhältniſſe der Schweiz „hinreichend. Wenn aber die Mächte zum Kriege ſich rüſteten, „der auch die Schweiz verwickeln könnte, dann ſei eine ſtarke „Centralität weſentliches Bedürfniß und dazu die Aufſtellung „eines mit ausgedehnten Vollmachten zu verſehenden Bundes-

rathes durch die Tagsatzung zu Handhabung der Neutralität das zweckmäßigste Mittel.

Einige Tage später (26. April) wurde eine Note der Minister der verbündeten Höfe vorgelegt, betreffend die der Schweiz zugesicherten Grenzen, worin ausgesprochen war, daß das Juragebirg neuerdings die Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich bilden solle. Die Tagsatzung wurde gleichzeitig eingeladen, sobald möglich geeignete Bestimmungen bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Neuenburg aufzustellen. In der Sitzung vom 27. April wurde eine Zuschrift des französischen Generals Mallet verlesen, worin der Vorschlag enthalten war, die Schweizertruppen in Frankreich wieder anzustellen, wie vor der Revolution, und eine Einladung an die Stände, Deputirte an die königliche Majestät abzusenden. Bei diesem Anlasse zeigte die bernische Gesandtschaft an, daß ihr Stand, gleich andern, Kapitulationsunterhandlungen angeknüpft habe. Bern, das die Kantonalsouveränität soweit möglich befürwortete, bestand namentlich auch darauf, es dürften die Kantone in ihren Rechten, mit fremden Staaten Kapitulationen abzuschließen, in keiner Weise durch den Bund beschränkt werden. Der Gegenstand wurde jedoch einer besondern Commission zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Die Berathungen über das Bundeswerk wurde vom 10. bis 17. Mai fortgesetzt und am 25. beendigt.

Als am 10. Mai die Diskussion wieder beginnen sollte, wurde eine Verbal-Note der bevollmächtigten Minister mitgetheilt, worin dieselben auf beförderliche Erledigung des Bundeswerkes drangen, und durchblicken ließen, daß bei neuen Abweichungen und Verzögerungen die Ueberzeugung entstehen müßte, daß bloß wohlwollende Insinuationen erfolglos seien. Ihre Bemerkungen bezogen sich hauptsächlich auf die Mili-

tärorganiſation und die Bundesbehörden, in welchen beiden Richtungen ſie ein ſtarkes Centralband befürworteten.

In der Diskuſſion ſelbſt zerfiel die Tagſatzung in zwei ganz verſchiedene Parteien. An der Spitze der einen, welche bis jetzt indeſſen die Minorität bildete, ſtand Bern, bisweilen von den alten ganz katholiſchen Ständen, öfters nur von Freiburg und Solothurn unterſtützt. Das beharrliche Streben dieſer Gruppe gieng dahin, die Souveränitätsrechte der Kantone ſo wenig als möglich zu beſchränken*). An der Spitze der andern, welche die Mehrheit bildete, befand ſich Zürich, nnterſtützt von Glarus, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und den ſechs neuen Kantonen. Ihr Ziel gieng dahin, die Kantonalſouveränität im Intereſſe der Geſammtheit mehr zu beſchränken, die Kantonalverfaſſungen der Prüfung, Anerkennung und Garantie der Tagſatzung zu unterwerfen.

Die Berner machten den Zürchern den Vorwurf, ſie verlangten vorzüglich deshalb eine ſtarke Bundesbehörde, um durch die Permanenz des Vororts, das Präſidium der Tagſatzung und Bundesrathes dem Stand Zürich ein entſprechendes Uebergewicht zu ſichern.

Dagegen hatten die Miniſter der verbündeten Mächte nach dem Sturze Napoleons ihr Syſtem auffallend geändert. Während ſie früher darauf beſtanden, für eine ſtarke Bundesgewalt zu arbeiten, um eine ſtarke Militärgrenze herzuſtellen, machten ſie von nun an ihren Einfluß mehr in umgekehrtem Sinne geltend. Die Verbündeten beglückten nach dem Sturze Napoleons die Franzoſen wieder mit einem König aus der Dynaſtie der Bourbons, Ludwig XVIII. Unterm 2. Mai erließ derſelbe eine Proklamation, worin er ſagt:

„Ludwig von Gottesgnaden, König von Frankreich und „Navarra, Allen denen, welche Gegenwärtiges ſehen werden,

*) Vide Protokoll des geheimen Raths von Bern, 30 Juni 1814.

„unſern Gruß zuvor. Zurückberufen durch die Liebe des Volks(?)
„auf den Thron unſerer Väter, aufgeklärt durch das Unglück
„der Nation, die wir zu regieren beſtimmt ſind, iſt es unſer
„erſter Gedanke, jenes für unſere Ruhe, wie für das Glück
„der Nation ſo unentbehrliche, wechſelſeitige Vertrauen in
„Anſpruch zu nehmen".

Er verhieß in dieſer Proklamation den Franzoſen eine liberale Conſtitution, Beibehaltung einer repräſentiven Regierung, Garantie der öffentlichen und individuellen Freiheit, ſo wie der Preßfreiheit. Die Miniſter ſollten verantwortlich erklärt werden, ſo daß ſie von einer Kammer angeklagt und von der andern beurtheilt werden könnten.

Am 3. Mai hielt der König unter großer Zuſtrömung des Volkes ſeinen Einzug in Paris.

Kaum hatte die Tagſatzung von dieſem Ereigniß Kunde erhalten, ſo beſchloß ſie unterm 6. Mai dem neuen König ein Beglückwünſchungsſchreiben zu überbringen, worin der lebhafte Antheil der Eidgenoſſenſchaft ausgeſprochen wurde, daß das erlauchte Haus Bourbon wieder den franzöſiſchen Thron einnehme. Zugleich wurde der Wunſch ausgeſprochen, die ehemals glücklich beſtandenen Verhältniſſe, ſowohl bezüglich der Dienſtverträge, als der übrigen freundſchaftlichen Beziehungen wieder herzuſtellen. Dieſes Schreiben wurde durch eine Abordnung, beſtehend aus dem Schultheißen von Mülinen, Alois Reding von Schwyz und Regierungsrath Monod von Waadt überbracht. Den Geſandten wurden auch Zuſchriften an den Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, ſowie an den König von Preußen mitgegeben. Als dieſe Geſandtſchaft am 25. April in Paris ankam, fand ſie alle Miniſter mit dem bevorſtehenden Friedensſchluſſe ſo beſchäftigt, daß es Mühe hatte, zu ihnen zu gelangen. Am 31. erhielten ſie feierliche Audienz am Hofe der Tuillerien. Von Mülinen bezeugte dem König den frohen Antheil, den die

Schweiz an der Rückkehr des rechtmäßigen Herrscherstammes auf den französischen Thron nehme, — sprach sein Bedauern aus, über das langjährige Unglück, welches das Haus Bourbon erduldet und die daraus hergeflossenen Leiden für die Schweiz. Der König verdankte der Tagsatzung die geäußerten Gesinnungen, und sprach von seiner Achtung und Liebe für das Schweizervolk. Es muß hier noch bemerkt werden, daß der Gesandte von Appenzell Außerrhoden sich gegen eine Beglückwünschungsadresse und auch gegen eine Abordnung ausgesprochen und auch bei der Wahl dieser Abordnung sich nicht betheiligt hat.

Auf die europäische Politik im Allgemeinen und auf die schweizerische Politik in's Besondere war die Rückkehr des Hauses Bourbon auf den französischen Thron von den nachtheiligsten Folgen. Die Reaktion hatte nun ein gewaltiges Bollwerk gewonnen. Mit dem König kehrten in Frankreich eine Menge Emigranten zurück, die nun mit Rache erfüllt, ihren Einfluß im reaktionären Sinne geltend machten. Der feurigste Reaktionär war der Bruder des Königs, der Graf von Artois, der nachherige König Karl X., mit dem die Bernerpatrizier in engster Beziehung standen.

Wir kehren nun zurück, um den sehr wichtigen Verhandlungen über das Bundeswerk unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Am 10. Mai wurde die neue Ausarbeitung derselben von der diplomatischen Kommission der Tagsatzung vorgelegt. Bei Berathung des ersten Artikels, welcher lautete: „Die Kantone leisten einander für ihren Bestand und ihre Verfassung und Grenze Gewährschaft", behielten sich mehrere Kantone das Referendum vor. Bern verwahrte nochmals seine Rechte bezüglich der von seinem Gebiet abgerissenen Landtheile, Uri auf Livinen, auch Luzern hatte ein Gelüst auf das obere Freiamt, Zug auf das untere, Schwyz auf Utznach. Gegen den Grundsatz der Aufhebung der Un-

terthanenverhältniſſe ſtimmten Bern, Solothurn, Freiburg, Zug, Unterwalden und Graubünden.

Am 28. Mai, als die einſtweilige Beibehaltung des Status quo zur Sprache kam, wurden die früher erhobenen Anſprüche erneuert. Zum Ueberfluß reichte Glarus noch eine Denkſchrift der Bewohner des Sarganſerlandes ein, worin dieſe eine Lostrennung von St. Gallen und Vereinigung mit Glarus verlangten. Auch Stadt und Burgerſchaft von St. Gallen verlangten Wiederherſtellung ihrer frühern Rechte (21. May) und Aufnahme in die Eidgenoſſenſchaft als zugewandter Ort; ſie beſchwerten ſich noch beſonders darüber, daß ſie ſeit der Mediation wohl einen Drittheil der Laſten tragen müſſen, dennoch aber mit jedem Dorfe auf gleicher Linie geſtanden hätten. Als die Berathungen über das Bundeswerk beinahe beendigt waren, kündigte der Graf v. Capo d'Iſtria ſeine bevorſtehende Reiſe nach Paris an.*) Dieſer Note fügte er ſein politiſches Teſtament bei. „Die „alliirten Mächte — heißt es darin — hätten mit Rück„gabe der von der Schweiz losgeriſſenen Grenzen und Län„der eine ausdrückliche Bedingung verbunden, nämlich die „politiſche Reorganiſation der Schweiz. Der Entwurf des „Federalaktes ſtelle den Grundſatz auf: daß die 19 Kantone „ſich gegenſeitig ihre Verfaſſungen garantiren, ſo wie ſie von „der oberſten Kantonsbehörde werden angenommen und von „der Tagſatzung anerkannt worden ſein. So lange nun „dieſer erſte Artikel der Bundesverfaſſung nicht in allen ſei„nen Theilen in Vollziehung geſetzt ſei, könne die Eidgenoſ„ſenſchaft nicht als conſtituirt angeſehen und folglich werde „ihre politiſche Exiſtenz nicht anerkannt werden. Alſo ſei „dringend, daß eine neue Tagſatzung angeſetzt werde, um den „Federalakt, welchen die Deputationen ſelbſt am ſchicklichſten

*) 20. Mai.

„ihren Committenten zur Ratifikation überbringen ſollten, zu „proklamiren und in Vollziehung zu ſetzen, die Kantonscon„ſtitutionen anzuerkennen und zu garantiren, die Grenzbe„richtigungen zu entſcheiden und die neuen Verhältniſſe der „Schweiz mit den zu vereinigenden Ländern zu beſtimmen. „Es ſollte demnach die neue Tagſatzung ſchon auf Anfang „Heumonat ausgeſchrieben und zur Vorbereitung ihrer Ar„beiten die beſtehende diplomatiſche Kommiſſion mit ange„meſſenen Inſtruktionen in Aktivität gelaſſen werden. Dieſe „Kommiſſion hätte ſich zu beſchäftigen:

„1. Mit den Kantonalconſtitutionen.

„Die Hauptgrundſätze ſeien bereits durchgängig aner„kannt. Die alten demokratiſchen Stände hätten durch Ab„ſchaffung der Feudalrechte das Nothwendige gethan.

„Die alten ariſtokratiſchen Kantone hätten liberale Grund„ſätze ausgeſprochen, Baſel und Luzern hätten ſie bereits mit „Ruhm und einmüthigem Dank ihrer Angehörigen angewen„det, Zürich und Schaffhauſen bereiteten die Ihrigen mit „Billigkeit und Mäßigkeit, Bern, Freiburg und Solothurn, „unter Grundlage der alten Formen, ſeien unwiderruflich „entſchloſſen, das neue Gebäude ihres Staates auf die Gleich„heit der Rechte, Oeffnung des Bürgerrechts und einer Re„präſentation aller Theile ihres Gebiets in einem für die „Souveränität und die Landesverfaſſung ſchicklichen Verhält„niß auszuführen, und ſie werden ihre Verfaſſungen der Tag„ſatzung vorlegen.

„Die neuen Kantone müßten ſich mit einer neuen Staats„einrichtung beſchäftigen und ſich bemühen, den Geiſt ihrer „Geſetzgebung mit demjenigen der alten Stände in Uebereins„ſtimmuug zu bringen, ſomit die Verhältniſſe der Reorgani„ſation, die Wählbarkeitsbedingniſſe und das Stimmrecht in „angemeſſener Weiſe zu modifiziren. Alle dieſe Conſtitutio„nen ſollten zur Prüfung und Berichterſtattung an die Tag-

„satzung vorgelegt und diese erforderlichen Falls bei Abfas-
„sung derselben vermittelnd einwirken.*)

„2. Territorial-Demarkationen.

„Obgleich durch den Ausspruch der hohen Mächte die
„Integrität der 19 Kantone als Basis der Eidgenossenschaft
„anerkannt sei, so gebe dennoch die Zurückgabe der äußern
„Grenzen zu Berichtigungen innerer Grenzen Anlaß, worüber
„die Ansprüche und allfälligen Vorkommnisse der interessirten
„Stände der Kommission zur Untersuchung eingegeben wer-
„den sollten.

3. Würde ihr obliegen, über die Vereinigung der wie-
der zur Schweiz zu schlagenden Länder mit denselben in
Unterhandlung zu treten, so wie

4. Den Eintritt der Federalverfassung, so wie der Ent-
wurf der Militärorganisation vorzubereiten.

„Die Erhaltung des Status quo (des gegenwärtigen
„Bestandes) sei höchst nothwendig, um den Folgen der aus
„der Revision einiger Kantonsverfassungen entstehenden
„Spannung vorzubeugen, deßwegen sollte die Tagsatzung
„durch eine öffentliche Erklärung an die Nation die einst-
„weilige Aufrechthaltung dieses Status quo, des Gehorsams
„unter die bestehenden Regierungen, die Vertagung der Tag-
„satzung und die Permanenz der Kommission aussprechen.

Die Räthe, welche Capo d'Istria den Eidgenossen gab, waren gewiß gut gemeint, und obwohl die neuen Kantone in Etwas aristokratisirt werden sollten, so wünschte der russische Gesandte gewiß nicht weniger, daß die aristokratischen Stände liberalere Grundsätze annehmen möchten. Der bernischen Gesandtschaft waren diese Absichten Capo d'Istria's immerhin viel zu demokratisch und viel zu centralistisch. Sie

*) Zum ersten Mal machte Capo d'Istria den Versuch, die neuen Kantone zu aristokratisiren. Der allgemeine politische Wind hatte auch ihn ergriffen.

gab deßhalb ſchon am 23. Mai bezüglich der Vertagung der Tagſatzung und der Permanenz einer bevollmächtigten Kommiſſion mit ſolchem Nachdruck ihre Proteſtation zu Protokoll, daß hiedurch der Verſuch aufgegeben wurde*)

Die Berner ſtanden nun in der Tagſatzung weniger vereinzelt als früher, auch hofften ſie größere Unterſtützung von der Dynaſtie der Bourbons, welche den franzöſiſchen Thron wieder eingenommen hatten.

Am 28. und 31. Mai kam das Kommiſſionalgutachten über die miniſteriellen Noten in Berathung und es wurde mit Stimmenmehrheit beſchloſſen:

1) Eine Erklärung an die Stände zu erlaſſen, daß die Verfaſſung bereits beendigt ſei.
2) Den Kantonen den Entwurf mit den angemeſſenen Protokollsauszügen zu überſenden, mit der Einladung ihre Bemerkungen bis am 11. Juli einzureichen.
3) Die Kantone einzuladen, ihre Verfaſſungen auszuarbeiten und ſolche bis Ende Brachmonats der Tagſatzung einzuſenden.
4) Eine Erklärung zu erlaſſen, daß ſo lange, bis über die Mittel in Betreff der Anſprachen einiger Stände, gerichtet auf Beſitzungen ihrer Mitverbündeten, entſchieden ſein werde, der dermalige Beſtand (Status quo) gehandhabt werden ſolle.

   In Bezug auf dieſen Punkt fielen Verwahrungen und Gegenverwahrungen in's Protokoll und neue Gebietsanſprachen wurden erhoben.
5) Es wurde des fernern ein Kreisſchreiben an die Stände erlaſſen, die Einladung enthaltend, ſie möchten ihren Angehörigen bekannt machen, daß die Berathung der Bundesakte vollendet ſei.

---

*) Vortrag des Geheimen Rathes vom 30. Juni 1814.

6) Endlich wurde noch beſchloſſen, die Tagſatzung nicht aufzulöſen, ſondern bloß zu vertagen, zumal vor Annahme der Verfaſſung keine Centralbehörde aufgeſtellt ſei.

Am 18. Juni zeigte der Präſident der Tagſatzung den Empfang eines von Capo d'Iſtria erhaltenen Briefes an, worin er Mittheilungen machte von einem im Pariſerfriedensvertrag enthaltenen geheimen Artikel, folgenden Inhalts:

„Frankreich würde im Verein der verbündeten Mächte „und wie dieſe die politiſche Geſtaltung, welcher die Schweiz „ſich unter den Augen der verbündeten Mächte und nach den „mit ihnen feſtgeſtellten Grundſätzen geben werde, garan„tiren“*).

Der Präſident bemerkte dabei, wie dringend es ſei, den Federalakt noch vor dem 11. Juni zu ratifiziren, indem dieſer Tag terminus fatalis für die Erklärung ſein werde, ob man von Seiten der fremden Mächte die Schweiz als einen conſtituirten Staat anerkenne oder nicht, nachher könne man nicht mehr zurückkommen. Alles ſei bereit, die Schweiz als ein Land zu betrachten, das nicht mehr im Sinne der alliirten Mächte gehe. Er habe in dieſem Sinne offizielle Nachrichten erhalten. Nach kurzer Berathung wurde beſchloſſen, den Ständen auf vertrauliche Weiſe von den erhaltenen Nachrichten Mittheilung zu machen. Für viele Stände war dieſe Mittheilung ein Sporn, die Annahme des Bundesentwurfs zu beſchleunigen, nicht aber für Bern, welches die Anſicht hatte, daß durch Genehmigung einer Bundesurkunde, in welcher die Garantie des Gebietes der XIX Kantone ausgeſprochen war, ſeine Anſprüche beſeitigt wären. Es beſchloß da-

*) La France reconnaîtra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme elles l'organisation politique que la Suisse se donnera sous les auspices des puissances alliées d'après les bases arrêtées avec elles.

her der Große Rath unterm 7. und 8. Juli, die Bundesverfassung zu verwerfen. Wir werden diesen merkwürdigen Beschluß später noch etwas näher betrachten. Er erregte sowohl in Zürich als anderwärts bedeutendes Aufsehen.

Am 20. Juni erstattete die Militärkommission Bericht über das Verhältniß des Bisthums Basel und der daselbst stehenden eidgenössischen Truppen. Das Schicksal der ehemaligen bischöflichen Landschaften blieb dem Wienercongreß vorbehalten. Bis zum daherigen Erlaß wurde Freiherrn von Andlau als Gouverneur bestellt. Seine provisorischen Einrichtungen über das Justizwesen und die Abgaben erstreckten sich auch auf diejenigen Theile des Bisthums, welche seiner Zeit mit der Eidgenossenschaft verbunden und nun durch eidgenössische Truppen besetzt waren. Man beschloß deßhalb, einen Civilkommissär dahin abzuordnen, um mit dem Gouverneur über die einstweilige Verwaltung der von Schweizertruppen besetzten Landschaften sich zu verständigen. Oberst Hauser wurde als Commissär bestellt. Er erledigte seine Aufgabe in einer Weise, daß er die Stadt Biel, welche behauptete, unabhängig zu sein, und nicht unter dem Regimente Andlau's zu stehen, sich den Anordnungen desselben zu unterwerfen zwang. Als er am 8. Juli auf seinen Gesandtschaftsposten zurückkehrte, fand er auf der aargauischen Grenze die Wache in so gereizter Stimmung, daß sie ihm mit Gewalt seine Schriften wegnehmen wollte, was jedoch durch das Einschreiten eines Offiziers verhindert wurde.

Am 3. Juli wurde der Landsgemeinde von Innerrhoden die Bundesverfassung zur Annahme vorgelegt. Die Verhandlung war sehr stürmisch. Man fragte: „Warum „wollen Bern, Freiburg und Solothurn das Unterthanen„verhältniß nicht unbedingt aufgeben? Warum bedient man „sich in einem andern Kanton der Exekution gegen das Volk, „das nur eine freie Verfassung begehrt? Sollen Bauern

„zum Schutze wohlbezahlter Herren aufgeboten werden? „Die Verhandlungen waren so stürmisch, daß die Landsgemeinde aufgelöst und auf den 10. verschoben wurde. An diesem Tage ergab sich nach einer stürmischen Verhandlung eine Mehrheit für die Verwerfung *).

Nachdem die bernische Gesandtschaft nach Zürich zurückgekehrt war, und den fremden Ministern von dem Großrathsbeschluß und den Ansprüchen Berns Mittheilung gemacht hatte, wurde sie auf den 13. Juli zu einer Conferenz eingeladen, welcher der östreichische Minister von Schraut, sowie auch Capo d'Istria und Lord Canning beiwohnten. Der östreichische Minister führte vorzüglich das Wort und gab die bestimmte Erklärung ab, daß die hohen alliirten Mächte die Angelegenheit der Schweiz beendigt wissen wollten. Die bernische Gesandtschaft wurde aufgefordert, die Gründe für die stattgefundene Verwerfung ihres Standes näher anzugeben. Als hierauf von Mülinen diese Gründe auseinandersetzte und nochmals Rückgabe des Aargaues verlangte, erklärte von Schraut im Namen seiner Collegen, „es sei „von Rückgabe des Aargaues keine Rede mehr und könne „keine mehr sein; hingegen seien die Mächte geneigt, Bern „dafür durch das Bisthum zu entschädigen. Nicht annehmenden Falls werde leider Bern übel fahren und man „werde mit allen Mitteln, welche den Ministern zu Gebote „stehen, die Beendigung der Sache für die übrigen Kantone „herbeiführen." Auch die beiden andern Minister äußerten sich eben so bestimmt, „daß die große Frage wegen Aargau unwiderruflich entschieden, und jeder Widerstand fruchtlos „sei."

Sie versprachen ausdrücklich und allseitig, Bern zu dem Bisthum zu verhelfen, bemerkten aber, daß die Nichtbenutzung

*) Schweizerbote vom 22. Juli 1814.

dieſer Eröffnung die Schweiz großen Gefahren ausſetzen würde.

Die berniſche Geſandtſchaft berief ſich auf ihre beſtimmten Verhaltungsbefehle, weßhalb ſie ſich auf die ihr gemachten Anträge nicht einlaſſen könne. Damit wurde die Conferenz beendigt*). Obwohl Bern wenig Ausſicht hatte, die angeſprochenen Gebiete wieder zu erhalten, ſo erließ die Regierung gleichwohl unterm 15. Juli eine Proklamation, worin ſie namentlich auf der Wiedervereinigung des Aargaues beſtand. Sie ſagte darin: „Der Stand Bern ſei bereit, das „Waadtland gegen billige Gedinge freizugeben, auf das ber„niſche Aargau dagegen habe der Große Rath aus Pflicht „und Dankbarkeit für die Treue und Anhänglichkeit ſeiner „Bewohner nicht verzichten können.“

Am 18. Juli trat die Bundesverſammlung von neuem zuſammen, die Geſandtſchaften von Schwyz, Zug, Schaffhauſen, Appenzell Innerrhoden und Graubünden waren jedoch noch nicht angelangt. Nach Eröffnung der Inſtruktionen ergab ſich, daß Zürich, Baſel, Appenzell Außerrhoden, ſowie die fünf vertretenen neuen Stände die Bundesverfaſſung unbedingt angenommen hatten. Es wurde beſchloſſen, eine Kommiſſion zu beſtellen, um die Mittel zur Ausgleichung und Vereinigung zwiſchen den verſchiedenen Kantonen zu berathen. Am 21. wurden in dieſe Kommiſſion gewählt: Schultheiß Rüttimann von Luzern, Bürgermeiſter Wieland von Baſel, Landammann v. Flüe von Unterwalden, Zellweger von Appenzell und Finsler von Zürich. Die Mehrheit dieſer Kommiſſion war geneigt, den Bernern in irgend einer Weiſe entgegen zu kommen. Sie ſchlug zu dieſem Ende ſpäter ein Mittel vor, welches, wie wir ſehen werden, neue Verwicklungen herbeiführte.

*) Vortrag des Geheimen Rathes an MHGH. und Oberen.

An der Tagsatzung vom 28. gab die aargauische Gesandtschaft eine Erklärung gegen diejenige von Bern ab. Sie eröffnete nämlich, daß die Regierung ihres Standes im Namen des gesammten Volkes feierlich die Anerbietungen der Stadt und Republik Bern verworfen und unter keinen Bedingungen zur Wiedervereinigung mit Bern einwillige und daß sie diesen unabänderlichen Entschluß mit derjenigen Kraft vertheidigen werde, womit das Bewußtsein der guten Sache und die Liebe zur Freiheit ein biederes Volk beseelen. Im Vertrauen auf diese Kraft, auf den entschieden ausgesprochenen Willen der hohen verbündeten Mächte und auf die Treue der Bundesgenossen, gewärtige sie ruhig die weitern Vorkehren von Bern. Eine ähnliche Erklärung gab auch Waadt zu Protokoll.

Im Staatsrathe von Zürich machte Usteri den Vorschlag, den Aargauern Kriegshülfe gegen die Berner zuzusichern, was jedoch verworfen wurde.

Unterm 30. Juli legte die Kommission ein ausführliches Gutachten über die Beseitigung der verschiedenen Anstände vor, und stellte den Antrag, die im Protokoll niedergelegten Ansprüche einiger Stände an Schiedsrichter zu weisen. Dieser Antrag wurde von den angesprochenen Kantonen bekämpft. Dessen ungeachtet beschloß am 1. August die Tagsatzung mit $10^1/_2$ Stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung die Erledigung der verschiedenen Gebietsstreitigkeiten solle durch Schiedsgerichte geschehen. Innert 14 Tagen, von Genehmigung des Beschlusses an gerechnet, sollten die ansprechenden Kantone ihre Ansprachen schriftlich eingeben und in gleicher Frist die Angesprochenen sich dagegen schriftlich vertheidigen. Jeder Theil sollte zwei Schiedsrichter aus andern Kantonen wählen und diese dann den Obmann. Dieser Vorschlag war den Bernern offenbar sehr günstig, indem sie dabei nur gewinnen, auf keinen Fall etwas verlieren

konnten. Der Geheime Rath ſtellte daher den Antrag, dem ſchiedsrichterlichen Verfahren beizuſtimmen, indem er nach Auseinanderſetzung der Gründe, welche dafür und dagegen ſprachen, zum Schluß kam, daß die erſtern überwiegend ſeien. Er ſagte unter Anderm:

„Gegen die Annahme von Schiedsrichtern ſprechen fol„gende Gründe:

„a. Es ſei das Werk der fremden Miniſter, in welche Bern — nach ihrem bisherigen Verfahren — wenig Vertrauen ſetzen könne. Nach den Erklärungen der Miniſter ſei in Betreff des Aargaues nicht viel zu erwarten.

„b. Ob ein Fremder als Obmann gewählt werden könne? „Dieß ſcheine mit der Nationalehre und dem Widerwillen „gegen fremde Einmiſchung unverträglich.

„Dagegen würden für die Annahme folgende Gründe ſprechen:

„a. Bern habe ſich weder innerer noch äußerer direkter „Unterſtützung zu tröſten.

„b. Es ſei die Abſicht, Bern zu iſoliren (zu vereinzeln). „Es kann aber Euer Tit. nicht entgehen, daß bei den „Rückſichten, welche ganz Europa den Urkantonen „ſchenkt, es für unſere Regierung, ſo wie für unſer „Volk höchſt wichtig iſt, daß hierſeits in Uebereinſtim„mung mit denſelben gehandelt werde.

„Wenn die neuen Kantone nicht annehmen ſollten, ſo „würde die Stellung Bern's nicht verändert. Und wenn „nach dieſem fehlgeſchlagenen Verſuch, die meiſten alten „Stände die Tagſatzung verlaſſen, ſo kann die alte Schweiz „dannzumal am füglichſten die alten Bünde erneuern; auf „dieſes Fundament das Gebäude des neuen Bundes aufführen „und Bern die Unterſtützung ſeiner Mitſtände wirkſamer an „begehren.

„Darum und wegen dem bereits angezeigten Intereſſe „Bern's mit ſeinen alten Mitſtänden, und Inſonderheit mit „den demokratiſchen Kantonen gleichen Schritt zu halten, ſtellt „der geheime Rath den vorläufigen Antrag, daß Euer Gna„den geruhen möchten, Hochdero Ehrengeſandtſchaft zu au„toriſiren, im Einverſtändniß mit unſern alten Eidgenoſſen, „die Verſammlung in Zürich zu verlaſſen, ſobald die Um„ſtände ſie dazu bewegen werden.

„Würde aber der Antrag allſeitig angenommen, ſo kann „zwar das Reſultat nicht vorgeahndet werden, Bern aber, „das alsdann das Möglichſte zum Verwundern der Eidge„noſſen dargebracht hat, — vertraue ſein Schickſal dem Ge„rechtigkeitsgefühl ſeiner alten Eidgenoſſen, inſonderheit „aber Gott, der die Herzen der Menſchen lenkt und „bisher aus allen Nöthen ſchützend ausgeholfen „hat.

Es iſt gewiß ſchwer zu ſagen, ob eine ſolche Sprache mehr der Ausdruck unbegrenzter Selbſtſucht und Frechheit oder aber eines bedauernswerthen Wahnſinns war. Jedenfalls waren die Bernerherren wieder auf dem Punkte, ein für die Eidgenoſſenſchaft äußerſt gefährliches Spiel zu ſpielen, ein Spiel, das leicht den Untergang der politiſchen Selbſtſtändigkeit unſeres Vaterlandes hätte herbeiführen können. Wir wiſſen, daß die verbündeten Mächte damals gerade auf dem Punkte waren, die Schweiz nicht mehr als ſelbſtſtändigen Staat, jedenfalls nicht als einen conſtituirten Staat anzuerkennen. Leicht wäre es ihnen geweſen, über ihr Schickſal anders zu verfügen, ſie hatten dazu gewiß hinreichende Macht. Und in einem ſolchen Zeitpunkte kam es dem geheimen Rath von Bern in den Sinn, neuerdings einen Sonderbund zwiſchen den alten Kantonen zu ſtiften, was augenſcheinlich die tiefſte Entzweiung in der Eidgenoſſenſchaft zur Folge gehabt hätte.

Mit 139 gegen 24 Stimmen beſchloß der Große Rath unterm 5. Auguſt den Tagſatzungsbeſchluß vom 1. zu genehmigen.

Die Tagſatzung unterwarf nun die Bundesverfaſſung einer neuen Berathung. Am 3. Auguſt befaßt ſie ſich mit dem 14. Artikel, welcher alſo lautete:

„Es ſoll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, „und keine Klaſſe der Kantonsbürger von dem Genuß der „politiſchen Rechte ausgeſchloſſen ſein*)".

Dieſer Artikel wurde ſchon früher von den Ariſtokraten und ihren Trabanten in den demokratiſchen Kantonen angefochten. Die Commiſſion, welche hierüber ein Gutachten brachte, ſchlug eine etwas ariſtokratiſcher gefärbte Redaktion vor, ſie lauteten:

„Die Eidgenoſſenſchaft huldigt dem Grundſatz, daß ſo „wie es nach Anerkennung der XIX Kantone keine Unter„thanenlande mehr gibt, ſo könne auch der Genuß der poli„tiſchen Rechte nie das ausſchließliche Privilegium einer „Klaſſe von Staatsbürgern ſein."

Ein politiſches Privilegium war nach dieſer Faſſung zuläſſig, nur nicht ein ausſchließliches. Jedoch auch jetzt noch ſprachen die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern gegen den neugefaßten Artikel ſich aus und verlangten gänzliche Weglaſſung desſelben, worauf die übrigen Stände es vorzogen, bei der frühern Redaktion zu verbleiben.

Inzwiſchen zeigten ſich wieder Sonderbundsgelüſte in

*) Dieſer Artikel erhielt ſpäter folgende Faſſung: „Die Eidge„noſſenſchaft huldigt dem Grundſatz, daß ſo wie es nach Anerken„nung der XXII Kantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der „Schweiz giebt, ſo können auch die Genüſſe der politiſchen Rechte „nie das ausſchließliche Privilegium einer Klaſſe der Kantonsbür„ger ſein. (Art. VII.)

den Urſtänden. Am 26. Juli hielten Abgeordnete der drei Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden eine Zuſammenkunft in Brunnen, Kantons Schwyz. Sie kamen überein, „ſich zwar einſtweilen von den übrigen Ständen nicht zu trennen, und die Geſandtſchaften von der Tagſatzung nicht zurückzuziehen, wohl aber denſelben zu erklären, daß jene drei „Stände verlangten, es ſolle vor Allem aus den Anſprüchen „der alten Kantone Rechnung getragen und dann weitershin „von der Tagſatzung keinerlei bindender Beſchluß gefaßt „werden, der den Souveränitätsrechten der Kantone Eintrag „thue.“

In einem Kreisſchreiben an die Regierungen der alten Stände vom 1. Auguſt zeigten Landammann und Rath des Kantons Uri denſelben an, daß ſie den Beſchluß der Tagſatzung bezüglich des Schiedsgerichts genehmigt hätten. „Sie wollten — ſo drückten ſie ſich aus — „die Geſchichte der „letzten Tage nicht beſchreiben, die Vorfälle und Ereigniſſe „nicht herzählen, die Jedermann bekannt wären. Monate „lang ſei das gemeinſame Vaterland der traurige Schauplatz „von Zerwürfniſſen und Uneinigkeit; bange blicke der bekümmerte Vaterlandsfreund der ungewiſſen, trüb umhüllten „Zukunft entgegen; wiederholte Verſuche, die entflohene Eintracht zurück zu führen, die Schweizer in einen neuen rechtlichen Bund zu vereinen, ſeien theils an dem unbiegſamen „Willen jüngerer Brüder geſcheitert, die auch zu wenig vertraut mit alt ſchweizeriſchem Rechtsgefühl, den alten geehrten Rechtsſtand durch einen kurzen, von fremder Gewalt eingeführten Beſitzſtand zu entkräften wähnten, theils an der „allzuſtarken Einwirkung des Auslandes. Wenn Streitigkeiten und Anſprüche, die zu lange ſchon Spannung unter „den Schweizern genährt, die ſchon eingreifenden Erklärungen „der hohen Monarchen und deren Miniſter veranlaßt, und „deren Beſeitigung ohne fremde Machtſprüche bereits un-

„möglich ſchien, endlich durch Schweizer ſelbſt, durch die alte, „ehrwürdige Form des eidgenöſſiſchen Rechtes geſchlichtet wür„den, ſo könnten die Ehre, der Charakter und die Achtung „des ſchweizeriſchen Volkes ungemein dadurch gewinnen."

Die Landsgemeinde von Obwalden beſchloß den Wunſch auszudrücken, es möchte am Platz eines bleibenden Vorort, ein wandernder von vier oder ſechs Direktorialkantonen unter gleicher Berückſichtigung der reformirten und der katholiſchen Stände aufgeſtellt werden. Ueberdieß wollten die Obwaldner nichts von einer gegenſeitigen Garantie der Kantonsregierungen wiſſen.

Die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe geſtalteten ſich immer bedenklicher; während die Stände Bern, Waadt und Aargau im Stillen rüſteten, ward auch die gegenſeitige Erbitterung zwiſchen den Geſandten der verſchiedenen Kantone immer größer, ſo daß die Tagſatzung am 8. Auguſt auf dem Punkte war, in förmlicher Spaltung ſich aufzulöſen. Die Geſandtſchaft von Luzern legte nämlich an jenem Tage einen neuen in wenigen Artikeln zuſammengedrängten Verfaſſungsentwurf vor, welcher aus den Privatunterhandlungen einiger Altgeſinnten hervorgegangen war. Die Geſandtſchaften mehrerer alten Kantone verlangten, daß über dieſen Entwurf ſofort eingetreten werde. Die Stände Zürich, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell Außerrhoden, die ſechs neuen Kantone wollten ſich nicht einlaſſen, ſie erklärten vielmehr, ſie ſeien gebunden, durch den von ihren Committenten ratifizirten Bundesvertrag vom 31. May. Sie giengen von der Anſicht aus, der Bundesvertrag ſei von den genannten Ständen rechtsgültig angenommen. Indeſſen zeigten ſie ſich bereit, den noch nicht beigetretenen Ständen den Zutritt unter allfälligen Modifikationen erleichtern zu wollen.

Der Präſident ließ nicht abſtimmen aus Beſorgniß, es möchte alles auseinander geben *).

*) Bericht des Geheimen Rathes an die Herren und Oberen vom 22. Auguſt 1814.

Während acht Tagen wurden nun Privatunterredungen gepflogen, in welchen die schroff einander gegenüberstehenden Parteien sich zu nähern suchten. Endlich vereinigte sich die Mehrheit auf einen Zusatzartikel.

Am 16. August wurde derselbe der Tagsatzung vorgelegt, welche in ihrer Mehrheit folgende Uebereinkunft genehmigte:

„Nachdem die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung „gezogen, daß verschiedene Territorial- und andere Ansprüche „für Schadloshaltung und Ersatz ehemals besessener Rechte „und Eigenthümlichkeiten von Kantonen gegen Kantone in „den Protokollen der Tagsatzung niedergelegt worden sind „und daß es zur Erhaltung der Ruhe, der Eintracht und „des Zutrauens unter den Eidgenossen unumgänglich noth„wendig sei, diese Ansprüche zu untersuchen und zu beseiti„gen, ehe die unbedingte Garantie, welche in dem Bundes„vertrag ausgesprochen ist, in volle Kraft erwachsen kann, hat „beschlossen:

1) Es sollen in Betreff der obigen Ansprachen einiger alten Kantone, sowohl auf einzelne Landestheile als auf Schadloshaltung und Ersatz für ehemals in denselben besessene Rechte und Eigenthümlichkeiten bis auf den 24. August eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe von Seite der ansprechenden Kantone eingereicht werden".
2) „Es sollen sowohl von den Ansprechenden, als von „den Angesprochenen, von jedem Theil zwei Vermittler „aus unparteiischen Kantonen ernannt und der Versuch „zu gütlicher Ausgleichung und Beseitigung der ein„gegangenen Ansprüche von derselben gemacht werden.
3) „Sollte gegen alles Vermuthen, diese freundliche eid„genössische Vermittlung im Laufe von drei Monaten „ohne Erfolg bleiben, so solle die Ansprache auf Ent-

„schädigung und Vergütung nach ehemaliger Sitte „durch die Vermittler an einen eigenössischen Spruch „überwiesen und nach Art. 5 des Bundes beseitigt „werden.

4) „Was aber die angesprochenen Landestheile betrifft, so „sollen dieselben von der Gewährleistng so lange aus„genommen sein, bis die darauf haftenden Ansprüche „durch fernere Entwicklung der dießfälligen Verhält„nisse werde ausgetragen und beseitigt sein. Bis da„hin sollen sich die betreffenden Kantone jedes Unter„nehmens, wodurch die öffentliche Ruhe gestört werden „könnte, gänzlich enthalten.

5) „Sobald der Bundesvertrag und die gegenwärtige „Uebereinkunft von der Mehrheit der Stände ratifizirt „worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlos„sen und konstituirt erklärt und alle übrigen Bestim„mungen und Artikel desselben treten in volle Kraft.

Diese Ratifikationen sollen bis den 5. September eingebracht werden. Während bis jetzt die Mehrheit der Stände die neuen Kantone in ihrem Bestand anerkannt hatten, sollte auf ein Mal ihre Existenz wieder in Frage gestellt werden. Die Zähigkeit der Bernerherren gewann immer mehr Aussicht auf Erfolg. Die Uebereinkunft entsprach ganz ihren Wünschen; nun hatten sie Aussicht, daß ein eidgenössisches Schiedsgericht ihnen wenigstes etwas zusprechen werde, während die bedrohten Kantone in Gefahr standen, ihre politische Existenz zu verlieren.

Dem fremden Gesandten kamen die Zänkereien zwischen den eidgenössischen Kantonen und das Schwanken der Tagsatzung etwas langweilig vor. Die Minister von Rußland, Oestreich und England reichten am nämlichen Tage, wo die Mehrheit der Tagsatzung die angeführte Uebereinkunft genehmigte (16. August) dem Bundespräsidenten eine schrift-

liche Note ein, worin für die Ansprachen dritter und vierter Klasse Compensation auszumitteln verheißen wurde, für Diejenigen Bern's aber, welche in die erste Klasse eingereiht worden, sollten noch nähere Instruktionen eingeholt werden. Sollte jedoch diese Zusage nicht zu einem befriedigenden Resultat der Abschließung eines Bundes führen, so würden die Minister in Ermangelung weiterer Befehle alle Verbindung mit der Tagsatzung abbrechen.

Das war freilich deutlich gesprochen, allein die Lage unseres Vaterlandes war verwickelter als je. Binnen kurzer Zeit hatte die reaktionäre Partei bedeutend an Einfluß gewonnen und mit dem Bewußtsein ihrer Macht steigerte sie auch ihre Anmaßungen. Die liberale Partei in der Tagsatzung befand sich von jetzt an immer in der Minderheit. Dieß zeigte sich namentlich bezüglich der Tessinerwirren, wovon wir später reden werden. Der Schweizerbote zeichnet den politischen Zustand jener Zeit mit folgenden Worten:

„Unser armes Vaterland bietet mit jeder Woche ein „traurigeres Schicksal von Parteikämpfen, Umtrieben, Un„ruhen, Gährungen, Aufruhr und Verwirrung im Tessin, „bewaffnete Faktionen im Kanton St. Gallen, Aufstände im „Kanton Solothurn, Begnadigungen mit Strafe, im Kanton „Bern Verhaftungen mit Unzufriedenheit. *)

Die in einigen Punkten modifizirte Bundesverfassung mit der angehängten Uebereinkunft wurde nun neuerdings den Ständen mit Empfehlung zur Annahme zugesandt. — Nun war die Verwirrung größer als je. Mehrere Kantone nahmen wohl die Verfassung an, nicht aber die Uebereinkunft, andere nahmen sie an unter der Bedingung, daß auch die Uebereinkunft angenommen werde.

In Bern legte der geheime Rath unterm 22. August

*) Schweizerbote von 1814 Nr. 39.

den Herren und Oberen bezüglich der Annahme oder Verwerfung ein Gutachten vor.

Dieſes Gutachten verbreitete ſich vorerſt über die Frage: Ob überhaupt ein Bund beſtehen ſolle? Die Antwort lau„tete: „Ja!“ Alle Kantone ſetzen einen hohen Werth darauf; „nur in demſelben finden ſie Beruhigung für das Schickſal „des gemeinen Vaterlandes, weil ſie durch die dringenden „Vorſtellungen der Miniſter in Zürich, durch den Rath und „die Winke der auswärtigen Miniſter ꝛc. immer aufmerk„ſamer werden. Auch in unſerem Vaterlande wird die Be„ſorgniß täglich lauter, daß die Schweiz in die Maſſe der „Entſchädigungen geworfen, und einem fremden Fürſten zu „Theil werden dürfte.“

Bezüglich des Verfaſſungsentwurfes wurde bemerkt, daß er ſich in verſchiedenen Punkten von den frühern unterſcheide. Von Anerkennung der Kantonsverfaſſungen durch die Tagſatzung ſei keine Rede mehr. Sowohl in dieſem als in andern Artikeln ſei das Souveränitätsrecht der Kantone reſpektirt. Das Gebiet werde garantirt, jedoch mit der Ausnahme der angeſprochenen Landestheile, ſo lange die Anſprüche nicht beſeitigt ſeien. Ueberhaupt entſpreche der modifizirte Entwurf den frühern Inſtruktionen des Standes Bern.

Dann wurden in dem Gutachten die Gründe für Annahme und Verwerfung auseinandergeſetzt und in dieſer Beziehung geſagt:

„Verwirft Bern — die andern Kantone nehmen an: „In „dieſem Fall wird Bern ganz vereinzelt daſtehen; ob es aber „ſolchen Falls ohne Band mit den Eidgenoſſen exiſtiren könne, „ob Bern ſtark genug ſei, theils ſeine Anſprüche wider ihren „Willen mit Waffengewalt durchzuſetzen, theils der Unruhe, „den Beſorgniſſen ſeiner eigenen Angehörigen, den Mißdeu„tungen ſeiner Abſichten (?), den Aufwiegelungen, den Anſchul-

„digungen perſönlichen Intereſſes, zu widerſtehen, das mögen „Eure Gnaden nach Dero Weisheit beurtheilen.

„Oder der Bund wird auch von Denjenigen alten „Ständen verworfen, die bisher mit Bern gehalten haben, „was jedoch nach den Berichten der Geſandtſchaft keineswegs „der Fall ſein wird: alsdann würde man Bern, gleichviel „ob gerecht oder ungerecht, den Vorwurf machen, daß es „durch ſeinen Widerſtand dem gemeinen Vaterland den Un„tergang bereite. Hiefür beſorgt, würden diejenigen Stände, „die den frühern Entwurf ratifizirt, und durch ihre Nach„giebigkeit zu dem gegenwärtigen, ihnen weniger vortheilhaf„ten, ein großes Verdienſt glauben erworben zu haben, „ſich an den erſtern halten, denſelben vollziehen und dem„ſelben noch einige Stände anreihen. Die fremden Miniſter „würden auf ihren frühern uns viel ungünſtigern Erklä„rungen beharren; der erſte Entwurf würde per majora (mit „Mehrheit) angenommen ꝛc. ꝛc.

„Tritt dagegen Bern dem neuen Entwurf bei, ſo kann „es durch ſeine Stellung und Anſehen der Zuſtimmung der „großen Mehrheit der Stände gewiß ſein; es erhält ſelbſt in „den Augen des Auslandes eine wichtige Präſumtion zu ſei„nen Gunſten, und ſtellt die neuen Kantone, welche allfäl„lig nicht beitreten wollten, in die nachtheilige Stellung von „Opponenten; durch den neuen Bundesakt ſind die hierſeiti„Anſprüche anerkannt und gerettet; es bietet den Ausweg, „diejenigen auf das Aargau günſtigen Zeiten aufzuſparen. „Nicht nur Bern, ſondern alle andern Eidgenoſſen verſagen „die Garantie der angeſprochenen Landestheile und wir kön„nen hoffen, durch die Aufſtellung dieſer Nichtgarantie auf „dem Wienercongreß mit Erfolg arbeiten, ja vielleicht die „angeſprochenen Lande ſelbſt zum Entgegenkommen, zu frieb„licher Wiedervereinigung geneigter machen zu können.“

Das war die Anſicht der Mehrheit des geheimen Ra-

thes; die Minderheit rieth auch jetzt noch zur Verwerfung an. In der Verſammlung der Räthe und Burger erhielt jedoch die erſtere Anſicht die Mehrheit. Sofort wurden die alten Stände durch Sendſchreiben von den gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß geſetzt. Dem Volke wurde die Annahme des Bundes durch eine feierliche Proklamation kund gethan.

Inzwiſchen wurden wieder Schritte bei Monarchen gethan. Am 16. Auguſt wurde eine an den Prinz-Regenten von England gerichtete Denkſchrift*) genehmigt, darin wurde geſagt, das Feuer der Revolution ſei noch nicht zerſtört, es glimme noch unter der Aſche.

Wenn die Schweiz nach den Anſichten der Miniſter der verbündeten Mächte organiſirt werde, ſo ſei die Folge:

1) daß man Alles bleiben laſſe, was die Revolution geſchaffen;
2) man ſtelle in verſchiedenen Kantonen revolutionäre Souveräne auf;
3) die zwei ſchönen Provinzen, welche man Bern zu rechter und linker Seite entreißen — und zwar gegen alles Recht, da Bern ſie in Folge formeller Traktate drei bis vier Jahrhunderte hindurch beſeſſen und ſie mit ſolcher Milde, mit ſolcher Wachſamkeit, mit ſolcher Gerechtigkeit verwaltet, daß ihr Wohlſtand und ihr Gedeihen die höchſte Stufe erreicht habe. Die beiden Provinzen ſeien zwei kleine unabhängige Staaten geworden, wo in dem einen die gleichen Männer regieren, die Soldaten des franzöſiſchen Direktoriums, in unſer ehemals ſo glückliches Vaterland gerufen. Dieſe Männer ſtänden in freundſchaftlicher Beziehung mit Allem, was von der franzöſiſchen Revolution übrig geblieben ſei — und

*) Vide Beilage Nr. 10.

im andern ſtänden die erſten Staatsmänner in Verbindung mit den deutſchen Revolutionärs. In dieſen beiden Kantonen würden in Zukunft unter dem Schutze ihrer ſouveränen Freunde die gefährlichſten Menſchen ihr Unweſen treiben, direkte Verſchwörungen anſtellen und ihr verderbliches Gift in ganz Europa verbreiten.

Jemehr die Conföderation, welche man bilden wolle, aus entgegengeſetzten (heterogenen) Partien beſtehe, aus Menſchen, deren Intereſſen einander ewig gegenüberſtänden, je weniger könne eine friedliche Einheit ſich geſtalten.

Die Schweiz würde deßhalb nothwendigerweiſe im Herzen von Europa ein Tummelplatz beſtändiger politiſcher Verhandlungen werden.

Dieſe Denkſchrift war gewiß geeignet, auf den engliſchen Prinzregenten Eindruck zu machen. Wir ſehen denn auch, daß in der Politik der fremden Mächte ein Wendepunkt eintrat, daß Berns Einfluß immer größer wurde, und gewiß würden die Berner ihr Ziel erreicht haben, wenn nicht Cäſar Friedrich Laharpe es vereitelt hätte. Die Berner „Ariſtokraten" wiſſend, in wie hoher Gunſt dieſer Waadtländer-Bürger bei Kaiſer Alexander ſtand, vergaßen ſich ſogar ſoweit, daß ſie ſelbſt an dieſen revolutionären Plebeier eine Deputation ſandten und ihn baten, er möchte doch gefälligſt ihre Anſprüche auf Aargau bei'm Kaiſer Alexander befürworten, wogegen ſie verſprachen, auf die Waadt zu verzichten. — Wir werden von dieſer Abordnung ſpäter ausführlicher ſprechen.

Auch an den König von Frankreich wurde unterm 23. Auguſt eine Denkſchrift geſandt, worin am Schluß namentlich geſagt wurde: Wenn Aargau mit Bern vereinigt wäre, ſo würden die Regierungen von Waadt, St. Gallen, Thurgau und Teſſin ihren Verbindungspunkt verlieren und ſie

würden genöthigt ſein, im Geiſte der alten Schweiz zu gehen. Wenn im Gegentheil die aargauiſche Regierung fortbeſtehen ſollte, ſo würde die Schweiz den Anſtrengungen des revolutionären Geiſtes und der Intrigue unterliegen und Frankreich einen ſeiner treueſten Verbündeten verlieren. Durch Hülfe der Bourbons und des Prinzregenten von England hofften die Bernerariſtokraten bei den Verbündeten ſelbſt den mächtigen Einfluß des Kaiſers Alexander zu brechen, oder dieſen vielleicht gar umzuſtimmen. Allein zwei unüberwindliche Hinderniſſe ſtanden ihnen im Wege, die Bevölkerungen der beiden Kantone Aargau und Waadt waren entſchloſſen, ſich aufs äußerſte zu vertheidigen, bevor ſie ſich unter die milde Herrſchaft der Bernerherren zurückführen ließen; die Befriedigung der Anſprüche dieſer letztern war alſo durch den Erfolg eines heftigen Bürgerkriegs bedingt. Zum Glücke der beiden Bevölkerungen war zudem Laharpe immer noch in hohem Anſehen bei dem ruſſiſchen Kaiſer.

In den meiſten übrigen alten Ständen wurde die modifizirte Bundesverfaſſuug ſammt der Uebereinkunft ohne Bedenken angenommen, nur Schwyz und Niedwalden verwarfen, Baſel nahm die Uebereinkunft vom 16. Auguſt nur unter dem Vorbehalt an, daß von der Gewährleiſtung des Gebiets keine Ausnahme vorkomme, und Gebietsſtreitigkeiten wohl gütlicher Ausgleichung, nicht aber ſchiedsrichterlicher Entſcheidung unterlegt werden.

XI.

Vorgänge in den Kantonen Zürich, Basel und Schaffhausen. Grundzüge der revidirten Verfassungen dieser Kantone.

Wir haben schon früher gesehen, daß im Jahre 1803 bei Einführung der Mediationsverfassung die Wahlergebnisse in den ehemaligen aristokratischen Kantonen zu Gunsten der vormals herrschenden Partei ausfielen. Der künstliche Wahlmodus und der Umstand, daß die Zünfte für die Wahlvorschläge ihre Kandidaten außer dem Bezirk nehmen mußten, brachte dieses mit. In Zürich erhielt jedoch die liberale Partei eine ziemlich zahlreiche Vertretung, so daß die aristokratische Mehrheit nicht sehr groß war. Das ausschließliche Verfahren dieser Mehrheit erregte Unzufriedenheit, welche endlich zu einem unglücklichen Bürgerkriege sich entwickelte, wie wir im ersten Bande in den Kapiteln XLII—XLIV ausführlich erzählt haben. Die blutigen Opfer, welche damals fielen, mochten vielleicht doch den tonangebenden Persönlichkeiten einigermaßen auf dem Gewissen lasten. Es wurde denn auch gegen das Ende der Mediationsperiode eine freisinnigere Richtung eingeschlagen. An dem Waldshuterverrath waren Bürgermeister und Rath von Zürich unbetheiligt. Bis nach erfolgtem Einmarsch der Alliirten blieben sie der Mediationsverfassung treu.

Wenn es vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen ist, daß sie am 29. Dec. zur Aufhebung der Bundesverfassung mitwirkten, so ist dieser Schritt unter den obwaltenden Umständen leicht entschuldbar. Freilich hatten die siegenden Mächte kein förmliches Begehren gestellt, daß die Mediationsverfassung aufgehoben werde, ja sie hatten vielmehr die Erklärung

gegeben, ſich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz nicht zu miſchen; auch blieben viele Kantonalverfaſſungen noch längere Zeit fortbeſtehen. Allein das mächtige Bern hatte ſich von der beſtehenden Verfaſſung losgeſagt. Schwyz betrachtete in Folge deſſen den eidgenöſſiſchen Verband als aufgelöſt und ſchrieb an Bürgermeiſter und Rath von Zürich die Leitung der Bundesangelegenheiten zu übernehmen. Beim Fortbeſtand der Mediationsverfaſſung hätte mit Anfang des Jahres 1814 ein Vorortswechſel eintreten und die Leitung der Geſchäfte in die Hände des Schultheißen Rüttimann von Luzern übergehen müſſen, in die Hände eines Mannes, der während der helvetiſchen Periode auf Seite der Liberalen ſtand, in der Mediationszeit eine etwas zweifelhafte Rolle ſpielte, nun aber der Reaktionspartei mit Leib und Seele zugethan war und die Sache des Volks verrathen half. Es war daher immerhin ein Glück für die Eidgenoſſenſchaft, daß die Leitung der Bundesangelegenheiten in den Händen des Staatsraths von Zürich und des dortigen Bürgermeiſters Reinhard blieb, welcher immerhin einen conſequentern politiſchen Charakter hatte, als der wandelbare Rüttimann. Zwar gehörte Reinhard grundſätzlich der ariſtokratiſchen Partei an, jedoch war er ein Gegner der ausſchließlichen Familien-Ariſtokratie und er leiſtete den reaktionären Beſtrebungen von Bern, Solothurn und Freiburg keinen Vorſchub, vielmehr trat er denſelben mehrmals mit Entſchloſſenheit entgegen. Zweideutiger erſcheint ſein Benehmen in der Luzernerangelegenheit, wo er ſichtbar die ariſtokratiſche Partei begünſtigte, und durch ſeinen Einfluß den Sturz der Mediationsregierung befördern half.

Im Kanton Zürich ſelbſt löſte ſich die Mediationsregierung nicht ſofort auf, wie in Bern und in andern ariſtokratiſchen Kantonen. Freilich fehlte es auch hier nicht an reaktionären Verſuchen; ein Theil der Bürgerſchaft gab An-

fangs des Jahres 1814 der Regierung eine feierliche Verwahrung ein, worin gesagt wurde: „In mehreren eidgenössischen Staaten habe man die ehemaligen staatsrechtlichen „Verhältnisse hergestellt; nur im Vorort zögere man „Rücksicht auf die rechtlichen und billigen Ansprüche der „Stadtburgerschaft zu nehmen, die sich aber so bereit als „billig zeigte, um sowohl die Wünsche der sich in Besitz befindenden, als auch die Zeitverhältnisse in Betracht zu ziehen. „Die Regierung erhalte sich in Permanenz und trage die „Bearbeitung des Verfassungsentwurfs einem Ausschusse aus „ihrer Mitte auf, obgleich die Verfassung der Stadt Zürich „welche nicht ohne Willen der Stadtbürgerschaft abgeändert „werden könnte, bloß durch fremde Gewalt aufgehoben worden sei. Die Bürgerschaft glaube zugezogen werden zu „sollen und sich gegen eine solche Uebergehung verwahren zu „müssen.*)"

Die Regierung, welche mehrere wahrhaft liberale Männer in ihrer Mitte zählte, behauptete ihre Stellung, und um sich nicht allfällig durch einen Handstreich überrumpeln zu lassen, verstärkte sie die Garnison der Stadt durch 400 Mann. Die Revision der Verfassung wurde eifrig in die Hand genommen, und die meisten in der Mediationsverfassung enthaltenen liberalen Grundsätze wurden in das neue Verfassungswerk hinübergetragen. Am 21. Hornung erließ die Regierung folgende Proklamation an das Volk:

„Wir Bürgermeister und Räthe des Standes Zürich „entbieten unsern sämmtlichen G. L. Kantonsbürgern unsern „wohlgeneigten Willen und geben ihnen anmit zu vernehmen: „Durch verschiedene in den neuesten Tagen erhaltene Anzeigen von der ungleichen Ansicht benachrichtigt, aus welchen „unsere gegenwärtige Stellung und die von uns in Bera-

*) Tillir Restaurationsepoche, erster Band p. 102.

„thung genommene Reviſion der Kantonalverfaſſung beurtheilt „wird, achten wir es unſerer Pflicht angemeſſen, Nachfolgen„des zu erklären: daß wir während dieſer Arbeit und bis „die revidirte Kantonalverfaſſung in Vollziehung geſetzt „ſein wird, uns als die rechtmäßige Landesregierung anſehen „und behaupten werden, zumal wir als ſolche von den Mi„niſtern der hohen alliirten Mächte ſelbſt anerkannt ſind, „und daß wir in dieſer Stellung jeden abſichtlichen Verſuch, „die öffentliche Meinung irre zu führen, als ruheſtörend „und ſtrafbar anſehen und behandeln werden. Daß wir bei „Entwerfung der neuen Verfaſſung uns als erſten und höch„ſten Zweck vorſetzen, ſolche Verhältniſſe für die oberſte „Gewalt auszumitteln, die allen billigen Erwartungen ge„nügen können und wodurch mit Berückſichtigung ehemaliger „Verhältniſſe der Zutritt zu den Regierungsſtellen den gebil„deten Klaſſen vorzüglich geöffnet und keinem Verdienſt, wo „es ſich auch immer findet, verſchloſſen werde; — in der zuverſicht„lichen Hoffnung, auf dieſem Wege eine Verfaſſung zu erzielen, „wodurch die ſo glücklich beſtehende Ruhe und Eintracht in „unſerm Kanton immer mehr befeſtigt werde und welche die „Gewährleiſtung ihrer Dauer in ſich ſelbſt trage; daß end„lich die an den gegenwärtigen Präſidenten der eidgenöſſiſchen „Bundesbehörde uns mit eigenen dringenden Empfehlungen „mitgetheilten neueſten Aeußerungen der hohen alliirten Mächte „die beſtimmte Erwartung ausdrücken, daß die Kantone im „allgemeinen und beſondern ihrer Reorganiſation den neuen „Zuſtand aus dem gegenwärtigen herleiten und von ſolchen „ächtliberalen Grundſätzen ausgehen wer den, die, wie Hochdie„ſelben mit Beifall ſehen werden, geeignet ſein mögen das Glück „und die Wohlfahrt unſeres Vaterlandes für jetzt und für „die Zukunft zu begründen. Wir hoffen, daß dieſe Erklä„rung hinreichend ſein werde, die ungleichartigen Begriffe „über die gegenwärtige Lage unſeres Kantons vollends zu

„b erichtigen, jede unzeitige oder gar ſtrafbare Störung un=
„ſerer Berathungen abzuwenden und ſomit uns im Verein
„mit allen wohldenkenden Bürgern in den Stand zu ſetzen,
„dieſelben unter Gottes Beiſtand an ein glückliches Ziel zu
„bringen."

Die Berathungen über die neue Verfaſſung dauerten mehrere Monate; um Mitte Juni war ſie vollendet. Der Kanton wurde in 65 Zünfte eingetheilt. Die Stadt Zürich zählte 13. Der Große Rath beſtand aus 212 Gliedern, davon wurden von den Wahlverſammlungen 82 direkt gewählt. Zürich wählte 26, Winterthur 5, die übrigen Zünfte je ein Mitglied. Die Wahl der übrigen Mitglieder geſchah in folgender Weiſe. Ein Wahlkollegium beſtehend aus fünf Mitgliedern des Kleinen und zehn Mitgliedern des Großen Rathes machte einen dreifachen Vorſchlag, aus welchem dann der Große Rath die Ergänzungswahlen traf. Von den fünf zu wählenden Mitgliedern mußte jedoch immer eines aus der Burgerſchaft von Zürich auserkoren werden. Es war überdieß ein ziemlich ſtarker Vermögenscenſus vorgeſchrieben. Jedes Mitglied des Großen Rathes mußte ſich über einen Beſitz von L. 10,000 ſteuerbaren Vermögens ausweiſen.

Der Kleine Rath beſtand aus 25 Gliedern. Aus jedem Bezirk mußte wenigſtens ein Mitglied genommen werden. Zwei Bürgermeiſter hatten abwechſelnd den Vorſitz und waren Mitglieder des Staatsrathes (Geheimen Rathes).

Zum regierenden Bürgermeiſter wurde Reinhard wieder gewählt und als zweiter, der Seckelmeiſter Eſcher. Die revidirte Verfaſſung war den Grundzügen nach eine Nachbildung der Mediationsverfaſſung und der Uebergang zur neuen Ordnung hatte keinen großen Perſonenwechſel zu Folge.

Wenn auch die Bürgerſchaft der Stadt Zürich bedeutend bevorzugt war, und die Verfaſſung wegen des hohen Cenſus einen ziemlich timokratiſchen Charakter hatte (Ariſtokratie

der Begüterten) ſo war das demokratiſche Element immerhin bedeutend mehr berückſichtigt, als in der ſogenannten urkundlichen Erklärung der Berner.

Am liberalſten benahmen ſich von den Regierungen der ehemaligen ariſtokratiſchen Stände diejenigen von Baſel und Schaffhauſen. In der Stadt Baſel war die Entrüſtung über das Treiben der Waldshuter Verräther ſehr groß. Es waltete damals in den höhern Ständen der reichen Handelsſtadt ein ſehr freiſinniger Geiſt. In der Tagſatzung bekämpfte Baſel die ſonderbündleriſchen Beſtrebungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und der drei Urkantone beharrlich und ſtand den neuen Kantonen treu zur Seite. Gleich verhielt ſich Schaffhauſen. Der Schweizerbote vom 3. März 1814 enthält ein Gemälde über die politiſchen Zuſtände verſchiedener Kantone, worin er über die beiden genannten Stände folgendes Urtheil abgiebt:

„Baſel und Schaffhauſen gehen ihren ruhigen Gang, „fordern nichts als Eintracht, Ausſöhnung und Frieden, weil „ſie bei dieſer allgemeinen Unordnung und Unzufriedenheit „nur das Unglück der Schweiz nahe ſehen."

Ruhig wurden in beiden Kantonen die Verfaſſungen revidirt; diejenige von Baſel war bereits Anfang März vollendet; der Kanton wurde in 5 Bezirke eingetheilt, der Stadtbezirk in 15 und die vier Landbezirke in 30 Wahlzünfte. Allen Bürgern waren gleiche politiſche Rechte zugeſichert. Der Große Rath zählte 150 Mitglieder, 60 wurden unmittelbar von den Zünften aus ihrer Mitte, 90 dann von dem Großen Rath ſelbſt gewählt, von den 60 direkt gewählten fiel die Hälfte den Stadtzünften, die andere Hälfte den Landzünften zu.

Der Kleine Rath beſtand aus 25 Mitgliedern, welche vom Großen Rath gewählt wurden. Zwei Burgermeiſter

wechſelten alljährlich im Vorſitz; der nicht im Amte ſtehende war Präſident des Appellationsgerichts.

Eine ähnliche Verfaſſung wurde in Schaffhauſen eingeführt. Anerkannt war, daß alle Bürger einerlei Geſetz, einerlei Recht, einerlei Freiheit haben im Handel und Wandel. Der Kleine Rath beſtand aus 24 Mitgliedern des Großen Raths, wovon 12 von der Stadt, eines von der Stadt Stein und die übrigen vom Lande gewählt wurden. Der Große Rath zählte 74 Glieder; davon wählte die Stadt 48. Die Stadt Stein 4 und die übrigen 22 wurden von den Landgemeinden gewählt.

Alle dieſe Verfaſſungen der Stände Zürich, Baſel und Schaffhauſen räumten den Hauptſtädten gegenübrr dem Lande bedeutende politiſche Vorrechte ein. Im Uebrigen enthalten ſie Grundſätze, die in jener Zeit für ziemlich liberal galten. Es iſt nicht zu vergeſſen, daß die große Maſſe des Volkes auf ziemlich niederer Bildungsſtufe ſtand und nicht die politiſche Reife hatte, wie heut zu Tage.

XII.

Zuſtände in den kleinen Kantonen. Anſprüche von Uri auf das Livinenthal, von Schwyz auf Gaſter und Utznach, von Glaras auf Sargans und von Zug auf einen Theil des freien Amts.

Von Bern aus wurden die Gelüſte für Gebietsvergrößerungen in den kleinen Kantonen angefacht und ſie fanden dort einen ſehr empfänglichen Boden. Es iſt aus der frühern Geſchichte bekannt, daß die freien Hirtenvölker in den

Gebirgen auch ihre Unterthanen hatten und in den sogeheißenen gemeinsamen Vogteien mit den Aristokraten der Städte gemeinschaftlich herrschten. Die Oligarchen der kleineren Kantone zeichneten sich bezüglich der Verwaltung ihrer besondern und gemeinschaftlichen Unterthanenlande gegenüber den Aristokraten der Städte keineswegs etwa durch Milde und eine gewissenhafte Amtsführung aus, wohl aber durch eine schamlose Käuflichkeit und Bestechlichkeit.*)

Die Unterthanen- und Herrschaftsverhältnisse dauerten fort bis zum Jahr 1798.

Als die Franzosen damals immer drohender wurden, fanden es die Herren in den kleinen Kantonen endlich auch am Platz, ihren bisherigen Unterthanen die Freiheit zu geben. Am 2. Febr. 1798 beschlossen etwa 4000 Bürger an der Landsgemeinde von Schwyz, mehr als 3000 ihrer bisherigen Unterthanen frei zu erklären.**)

Andere wurden frei durch die Macht der Zeitverhältnisse, ohne daß sie förmliche Liberationsakte erhielten.

Aus verschiedenen früheren schweizerischen Unterthanengebieten wurden neue Kantone geschaffen, so Thurgau, Tessin, Waadt, Aargau und theilweise St. Gallen. Nach Aufhebung der Mediationsakte forderten nun viele der ehemaligen Herren ihre früheren Unterthanenländer zurück, jedoch sollten in den demokratischen Kantonen nach ihren Erklärungen die ehemaligen Unterthanenverhältnisse nicht wieden hergestellt, sondern die Bewohner der angesprochenen Gebietstheile als freie, gleichberechtigte Bürger aufgenommen werden. Unterm 19 Februar 1814 erließen Landammann und Landrath des Kantons Uri eine Proklamation über die Wieder-

*) Siehe Prometheus von Heinrich Zschocke Bd. II. p. 111 ff. und Bonstettens Biographie von Karl Morel p. 145 ff.

**) Raoul-Rochette, Histoire de la révolution helvétique p. 195.

vereinigung der Landschaft Livinen. In einer am gleichen Tage an die eidgenössischen Stände gerichteten Zuschrift gab die Urnerregierung die Gründe dieses Schrittes an. Sie sagte unter anderm:

„Den 4. April 1441 verpfändete der Herzog von Mayland die Landschaft Livinen für 20,000 Dukaten. Durch „Vertrag vom 26. Jan. 1467 wurde sie von dem Herzoglichen Haus an den Kanton Uri mit voller Herrschaft, Zinsen und Rechten abgetreten. Im Jahre 1477 trat auch „das Domkapitel von Mayland seine Ansprüche und Rechte „auf Livinen an Uri ab. In dem am 29. September 1479 „zwischen Mayland und der Eidgenossenschaft geschlossenen „Frieden und durch feierlichen Akt vom Erzbischof und vom „Domkapitel zu Mayland wurden diese Abtretungen neuerdings bestätigt und beurkundet. Den in Livinen liegenden „Zoll und Platifer brachte Uri durch Kauf vom Haus Vareſe, dessen Eigenthum er war, an sich. Seit jener Zeit „blieb Uri im unangefochtenen Besitze dieser Landschaft, die „mit seinem Gebiet vereinigt war. Die traurigen Revolutionsereignisse von 1798 entrissen uns diesen Theil des „Gebietes. Mit wahrem eidgenössischem Sinn boten wir „freundlich die Hand zu dem neuen Bundesverein am 29. „Dec. vorigen Jahres, in welchem jedem Unterthanenverhältnisse entsagt, — in welchem die durch eine Reihe von „Jahren neben uns gestandenen neuen Brüder aufgenommen „wurden.

„Jetzt, da die neue Bundesverfassung berathen und zur „Reife gebracht werden soll, scheint uns der Zeitpunkt gekommen zu sein, wo unsere gerechten Ansprüche auf Livinen „geltend gemacht werden sollen. Wir haben dieß der Regierung von Tessin mit biederer Offenheit erklärt, wir haben es dem Volke von Livinen durch eine Proklamation

„kund gethan. Teſſin bleibt nach der Trennung demnach ein „anſehnlicher, volkreicher Kanton."

Die Stände wurden eingeladen, ihren Geſandſchaften die bezüglichen Inſtruktionen zu ertheilen, und zur Wiedervereinigung des Livinenthales mit den Kanton Uri mitzuwirken.

Um die Mitte März faßten Landammann und Rath von Uri bezüglich des Livinenthales neue Beſchlüſſe und verkündeten ſolche durch eine Proklamation den dortigen Bewohnern, worin unter anderm geſagt wurde:

„Sie hätten mit wahrer Rührung vernommen, daß die „von ihnen am 19. Hornung ausgeſprochene Wiedervereini„gung dieſer Landſchaft von den Einwohnern derſelben mit „allgemeinem Beifall und Jubel ſei aufgenommen worden „und ſie achteten es demnach jetzt für Pflicht, den neuver„einigten Mitbürgern die Mittel an die Hand zu reichen, „ſich eine ihren Verhältniſſen angepaßte neue Verfaſſung „zu geben, und die Bande zwiſchen dem Kanton, dem ſie „nunmehr angehören, und ihrer Landſchaft enger zu knüpfen. „Die Sorge für die Entfernung jedes fremden Einfluſſes „ſei dann ein weiter ſich hinzugeſellender Beweggrund, um, „was in dieſer Hinſicht zu thun iſt, beförderlich zu thun.

„Deßnahen beſchloſſen worden:

1. „Die Richter, Munizipalitäten, Syndici und alle übri„gen öffentlichen Beamten der Landſchaft Livinen, welche „in Folge der ausgeſprochenen Vereinigung der Land„ſchaft mit dem Kanton Uri, natürlicher Weiſe nicht „weiter dem Kanton Teſſin angehören, bleiben ſämmt„lich in ihren Stellen; ſie werden für die Erhaltung „der öffentlichen Ruhe und Ordnung beſorgt ſein und „alle Pflichten getreu erfüllen, die ihnen nunmehr gegen „den Kanton Teſſin obliegen.
2. „Im Hauptorte Faido wird ſich eine ans zwei aus-

„geſchoſſenen und zutrauenswürdigen Männern jeder „Gemeinde gebildete proviſoriſche Regierungskommiſſion „verſammeln, die ohne alles Zaudern eine den Bedürf„niſſen und Oertlichkeiten der Landſchaft Livinen ange„paßten Verfaſſungsentwurf decretiren ſoll.

3. „Sobald die Kommiſſion verſammelt iſt, wird ſich der „Rath von Uri mit derſelben zum Behuf ihrer Konſti„tutionsarbeiten und der feſtzuſetzenden Verhältniſſe „zwiſchen der Landſchaft und dem Kanton in freund„ſchaftliche Verbindung ſetzen.

Da Uri im Livinenthale immer noch einige Anhänger zählte und die angeführte Proklamation den dortigen Bewohnern das Recht der Selbſtconſtituirung in Ausſicht ſtellte ſo fand der Gedanke einer Wiedervereinigung mit dem ehemaligen Herrſcherkanton Eingang. Auf den 3. Mai ſollte eine Landsgemeinde abgehalten und über die Frage der Wiedervereinigung abgeſtimmt werden. Als die Miniſter der verbündeten Mächte hievon Kunde erhielten, erließen ſie unterm 2. Mai eine Note, worin dieſes Vorhaben als aufrühreriſch und ungültig erklärt wurde. Am 13. Mai wurde auf Begehren der Regierung von Teſſin, welche in Menbriſio und andern Bezirken Unruhen beſorgte, zwei Compagnien Luzerner dorthin geſandt und der Regierung zur Verfügung geſtellt, mit dem Vorbehalt jedoch, daß ſie nicht zur Unterdrückung des mit Ruhe ausgeſprochenen Willens der Liviner gebraucht werden.

Schon am 21. Mai führte jedoch Uri Klage, die Truppen ſeien auf Exekution nach Livinen verlegt worden, es verlangte die Rückberufung oder wenigſtens die Anordnung, daß ſie aus dem Livinenthal zurückgezogen werden. Der Präſident der Tagſatzung zeigte an, es ſei dieſem Begehren bereits durch die Militärkommiſſion entſprochen worden.

Am 2. Juni wurde die Streitſache einläßlicher von der

Tagſatzung behandelt. Die Kommiſſion, welche die Geſandtſchaften beider Stände angehört hatte, trug darauf an, den status quo im Livinenthal, wie überall in der Schweiz auszuſprechen, den Streitgegenſtand aber wo möglich in Minne zu beſeitigen und zum Verſuch der Vermittlung an eine Kommiſſion oder an einzelne Kommiſſarien zu verweiſen. Der Geſandte von Uri verlangte aber unverſchobenen Entſcheid durch die Tagſatzung, jener von Teſſin dagegen wollte die Tagſatzung nicht als Richter anerkennen und beſtritt derſelben die Kompetenz, einen integrirenden Theil eines Kantons, einem andern Kanton zuzuſprechen und machte geltend, daß ſein Stand die Tagſatzung nur um Schutz des rechtmäßigen Beſitzes gegen die Eingriffe von Uri angegangen und damit keineswegs ihre Befugniß anerkannt habe, über den in Frage ſtehenden Landestheil zu verfügen. Entgegen dem Antrage der Kommiſſion verlangten mehrere Stände zum Theil ſehr eifrig, daß dem Begehren von Uri ſofort entſprochen werde. In dieſem Sinne ſprachen ſich aus die Geſandten von Schwyz, Unterwalden, Zug, Luzern, Bern, Glarus und Solothurn. Die Tagſatzung ſollte Grundſätzlich über die Wiedervereinigung ſofort entſcheiden und allfällig nur die Form des Uebergangs einer Vermittlung überweiſen. Auf den Befreiungsbrief, welchen Uri im Jahr 1798 an Livinen ertheilt hatte, wollten dieſe Stände wenig Werth legen, und viel weniger noch den Beſtimmungen der aufgehobenen Vermittlungsakte. Den Kommiſſionalantrag befürworteten dagegen die Stände Zürich, Freiburg, Baſel, Graubündten und die ſechs neuen Kantone. Die Geſandtſchaft von Graubündten beſtritt inſtruktionsgemäß die Kompetenz der Tagſatzung, und diejenige von Waadt erklärte, daß, wenn der Grundſatz des ehemaligen Beſitzſtandes der alten Regierungen wieder eingeführt werden wollte, Waadt ſich dagegen durch eigene Mittel und wie es hoffe mit Er-

folg wehren würde. Mit Mehrheit wurde der Antrag der Kommiſſion zum Beſchluß erhoben.

In der nämlichen Sitzung ſtellte die Geſandtſchaft von Uri inſtruktionsgemäß den Antrag: Es ſolle das früher ſchon geäußerte Begehren der Urkantone zu Anerkennung des Grundſatzes einer verhältnißmäßigen Entſchädigung für ihre verlorenen Eigenthumsrechte in den vormaligen herrſchaftlichen oder Unterthanenlanden, nunmehr allen Ständen zur Inſtruktion übermacht werden und eben ſo das von ihnen angeſprochene Recht der freien Werbung in den ehemaligen Unterthanenlanden. Die Geſandten von Unterwalden, Schwyz, Glarus und Zug unterſtützten dieſen Antrag und Schwyz erweiterte denſelben noch durch die Anſprüche auf Entſchädigung für den Verluſt des Landrechts, welches ſeine Landleute ehemals zu Bellenz beſaßen. —

Am 14. Juni beſchwerte ſich die Geſandtſchaft von Uri, daß die Regierung von Teſſin am 2. eine Proklamation an die Bewohner des Livinenthals erlaſſen und in der Einleitung das Beſtreben zur Wiedervereinigung mit Uri als aufrühreriſch erklärt und angezeigt habe, daß daherige Widerhandlungen Specialgerichten zur Beurtheilung überwieſen werden. Sie verlangte, daß Teſſin angewieſen werde, drückende Maßregeln zu unterlaſſen, die Proklamation zurückzuziehen, und die neue Verfaſſung einſtweilen in Livinen nicht einzuführen. Es wurde beſchloſſen, die Regierung von Teſſin zu mahnen, der eidgenöſſiſchen Vermittlung nicht vorzugreifen und deßhalb die Proklamation nicht in Wirkſamkeit zu ſetzen. Die Streitangelegenheit blieb einſtweilen im Status quo. Innere Verfaſſungsſtreitigkeiten im Kanton Teſſin ſelbſt machten eidgenöſſiſche Intervention nothwendig. Am 17. September legte der Geſandte der Tagſatzung ſieben Bittſchriften von Bürgern des Livinenthals zur Wiedervereinigung mit Uri vor. Am 21. beſchloß die Tagſatzung, es ſolle das ruhige Beneh-

men des Bezirkes belobt, der Status quo weiterhin geschützt, und von den außerordentlichen Lasten, welche Tessin infolge der Intervention treffen könnten, den Livinern nichts aufgebürdet werden. Der Zustand des Livinenthales blieb nun noch längere Zeit ein provisorischer. Lange wehrte sich Tessin ein schiedsrichterliches Verfahren anzunehmen. Als jedoch in Folge eidgenössischer Intervention eine Regierung gewählt wurde, welche mit der immer mehr zunehmenden aristokratischen Mehrheit der Tagsatzung einig ging, wurde zu diesem Verfahren Hand geboten. Am 18. Februar 1815 erhielt die Tagsatzung Anzeige, daß folgende Schiedsrichter gewählt worden seien, von Uri: Schultheiß Rüttimann von Luzern und Landammann Zellweger von Appenzell, und von Tessin: die Rathsherren Usteri von Zürich und Stehelin von Basel. Die Vermittlung blieb fruchtlos. Erst am Wienerkongreß wurde der Streit erledigt.

Eben so hartnäckig, wie Bern auf die Wiedervereinigung mit Waadt und Aargau und Uri auf Livinen bestanden, verfolgte auch Schwyz seine Ansprüche auf Gaster und Utznach. Der Kanton St. Gallen sollte politisch geviertheilt werden. Außer Schwyz trat noch Glarus auf und verlangte Sargans, endlich kam noch der Fürstabt von St. Gallen, Pankratius Forster, und verlangte Wiedereinsetzung in seine vormaligen Besitzungen und Rechte. Die Bevölkerung in den von Schwyz und Glarus angesprochenen Bezirken wurde im Geheimen bearbeitet; im Rheinthal fand sich eine Partei, welche für die reine Demokratie schwärmte und sich deßhalb an Appenzell anzuschließen wünschte.

Die Regierung von St. Gallen fand sich daher veranlaßt, unterm 27. May eine Proklamation zu erlassen, worin sie sagte:

„Geliebte Mitbürger! Wir haben Euch schon unterm „22. Dec. vorigen Jahres kund gethan, daß ein bedenklicher

„Zeitpunkt gekommen ſei, in welchem nur fortgeſetztes Zu-
„trauen, geſetzliche Ordnung und ruhiges Abwarten der Ent-
„wicklung, das Vaterland retten werden, dahingegen Miß-
„helligkeit und ordnungswidrige Anmaßungen den gewiſſen
„Untergang des Lands und des Volkes, der Freiheit und
„Selbſtändigkeit nach ſich ziehen würden."

Es wurde hingewieſen, wie es im Wunſche der Ver-
bündeten Monarchen liege, daß in der ſchweizeriſchen Repu-
blik Eintracht herrſche und durch den Uebergang in die neuen
Zuſtände die Ordnung nicht geſtört werde. Es wurde auf-
merkſam gemacht, daß der öſtreichiſche Miniſter im Namen
der alliirten Mächte am 24. März ſich an den Rath von
St. Gallen gewendet und ihn ermahnt habe: „daß er allen
„Angehörigen des Kantons ohne Ausnahme Achtung und
„Unterwürfigkeit für die beſtellten Behörden anbefehle, daß
„er jede Handlung, jeden Verſuch, jeden Beſchluß unterdrücke,
„welche irgend eine Anzahl von Bürgern, ohne Mitwirkung
„der Regierung unternehmen würde ꝛc. ꝛc."

Unterm 26. Juni 1814 beſchloß die Landsgemeinde von
von Schwyz die Einverleibung der Landſchaft Utznach, ohne
irgendwie vorher mit der Regierung von St. Gallen dar-
über zu verhandeln. Dieſem Beſchluſſe gemäß ſollte Utz-
nach ſeine eigene Landsgemeinde erhalten, überdieß berech-
tigt ſein, einige Glieder in den Landrath von Schwyz abzu-
ordnen. Abgaben-Freiheit und andere Vortheile waren
den Bürgern von Utznach zugeſichert. Die Regierung von
St. Gallen wandte ſich deßhalb klagend an die Tagſatzung
und an die Miniſter der verbündeten Mächte, welche letztere
in einer Note vom 30. Juni folgende Erklärung gaben:

„Wir die Unterzeichneten kaiſerlichen Miniſter haben die
„von den Herren Deputirten des Kantons St. Gallen bei
„der außerordentlichen Tagſatzung übergebene Darſtellung,
„der von verſchiedenen Seiten beabſichtigten Zerſtücklung ſei-

„nes Gebiets in Erwägung gezogen. Nichts ist dem Willen „und den erklärten Absichten ihrer kaiserlichen und königlichen „Majestäten fremder, als eine solche Zerstückelung durch solche „Mittel. Weder Utznach noch Sargans, noch irgend welcher „andere Theil des gegenwärtigen Gebiets des Kantons soll „von demselben getrennt werden, auch von der Rückkehr des „Fürstabts und seines Stifts in ihre vorigen Rechte und „Besitz kann nun keine Frage mehr sein.

„Hierdurch, hoffen wir, werden jede Bewegungen und „Umtriebe, welche dero Angehörigen bisher beunruhigten, so„gleich aufhören. Würde dessen ungeachtet aber irgend Je„mand verwegen genug sein, fernere Schritte zu solchem „Zwecke sich erlauben, so vertrauen wir zu sehr auf die „Festigkeit der Regierung des Kantons in Behauptung ihrer „eigenen Pflicht und ihrer Rechte, als daß wir gegenwärti„ger Erklärung noch eine Ermahnung beifügen sollten. Wir „dürfen übrigens nicht zweifeln, die außerordentliche Tag„satzung werde nach Erfordern ihr mit jeder Unterstützung „zur Seite stehen, eben so wie sogar ihre kaiserlichen und „königlichen Majestäten selbst auch der Eidgenossenschaft be„dürfenden Falls mit aller Kraft beistehen werden.“*)

Aehnliche Noten erhielten die Stände Schwyz und Glarus.

Dessen ungeachtet wurden die geheimen Wühlereien von Schwyz und Glarus aus fortgesetzt, so daß an den betreffenden Ortschaften die Ruhe immer mehr gestört wurde und ein Zustand vollständiger Anarchie eintrat.

An der Tagsatzung vom 3. August übergab der Gesandte von St. Gallen dem Bundesvorstand eine Note, worin der Zustand der Anarchie und der Auflösung aller gesetzlichen Ordnung in den Bezirken Utznach und Sargans ge-

*) Diese Note ist unterzeichnet von dem Grafen Capo d'Istria und dem Ritter v. Lebzeltern.

geſchildert und als eine Folge der von den anſprechenden Ständen veranlaßten Umtrieben dargeſtellt war. Seit mehreren Monaten wurden keine Abgaben mehr bezahlt, die Beamten waren in ihrer Thätigkeit gelähmt, zum Theil ſogar flüchtig; ein in allen Beziehungen herrſchender Terrorismus der Parteiführer wurde von den Nachbarn unterſtützt und die Befehle der Regierung blieben unbeachtet, es wurde ſogar zu bewaffnetem Widerſtand gerüſtet. Die Regierung von St. Gallen verlangte deßhalb eidgenöſſiſches Einſchreiten. Die Geſandten von Schwyz und Glarus widerſetzten ſich dieſem Begehren mit Nachdruck und brachten an: die Unruhen in Utznach und Sargans kämen einzig von dem beharrlichen mit Drohungen begleiteten Widerſtand her, den die Regierung von St. Gallen dem lebhaften, natürlichen und gerechten Wunſch der Bewohner der angeſprochenen Bezirke ſich von ihrem Kanton zu trennen und durch große Anhänglichkeit an ihre ehemaligen Herren getrieben, mit dieſen ſich wieder zu verbinden wünſchen, entgegenſetze. Wenn die Regierung von St. Gallen dem Vorſchlag der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ſchnell beipflichten würde, ſo wäre damit für die Herſtellung der Ruhe und Ordnung am beſten geſorgt. Durch die von den Ständen Glarus und Schwyz im Jahre 1798 ausgeſprochene und 1802 beſtätigte Freilaſſung der Bewohner der ehemaligen Herrſchaft Utznach ſei denſelben das Recht zugeſichert worden, ſich als freie Leute an jeden beliebigen Stand anzuſchließen. Wenn ſie nun von dieſem Recht Gebrauch machen, ſo verdienen ſie keine militäriſche Exekution. Mehrere Stände, worunter Bern, wollten zwar den Status quo handhaben, aber nicht durch militäriſche Exekution, ſondern durch Commiſſarien. Die Geſandten von Zürich, Baſel, Aargau und Waadt ſprachen ſich dagegen im Sinne des Begehrens von St. Gallen aus. Mit 14 Stimmen beſchloß die Tagſatzung, es ſolle unbeſchadet des künftigen Entſcheids über

die Verhältniſſe der Landſchaften Utznach und Sargans der Status quo in denſelben erhalten und der Regierung von St. Gallen für Handhabung deſſelben und Herſtellung der geſtörten Ordnung Unterſtützung gereicht werden. Die Vorberathung über die Mittel zur Ausführung dieſes Beſchluſſes wurden der diplomatiſchen Commiſſion zugewieſen.

Es wurden nun Commiſſarien in die unruhigen Bezirke abgeordnet, welche am 16. Auguſt von der Tagſatzung Vollmacht erhielten, auf Verlangen der Regierung von St. Gallen zu Herſtellung der geſetzlichen Ordnung eidgenöſſiſches Militär aufzubieten.

Nochmals machte der Kleine Rath von St. Gallen einen gütlichen Verſuch, die Ordnung ohne Gewaltsmaßregeln wieder herzuſtellen. Durch Kreisſchreiben an die Vorgeſetzten aller Gemeinden der zwei Bezirke gab er denſelben von dem Beſchluſſe der Tagſatzung Kenntniß und forderte ſie auf, ſich ſchriftlich für die Rückkehr zur Ordnung auszuſprechen, die Bezahlung der ſchuldigen Steuern anzuerkennen, und den Entſcheid über die Anſprüche zwiſchen den eidgenöſſiſchen Ständen abzuwarten, wogegen Vergeſſenheit alles Geſchehenen zugeſichert wurde. In beiden Bezirken hatte dieſer Schritt den gewünſchten Erfolg, die verlangten Erklärungen wurden ausgeſtellt.

Als aber ſpäter die neu angenommene Verfaſſung eingeführt und zu dem Ende die Verſammlungen der Kreiſe abgehalten werden ſollten, fanden von Schwyz und Glarus aus neue Wühlereien ſtatt. Von Schwyz erſchien als Regierungskommiſſar alt Statthalter Zay an der St. Galliſchen Grenze, hielt Conferenzen mit den Unzufriedenen, ließ den St. Galliſchen Vollziehungsbeamten ein Schreiben zuſtellen, worin er ihnen bei perſönlicher Verantwortlichkeit verbot, die von der Regierung anbefohlenen Kreis- und Wahlverſammlungen abhalten zu laſſen.

In der Landschaft Sargans bildete ein bekannter Wühler Gallati einen neuen Landausschuß bezüglich dessen er sich des Schutzes der Tagsatzung und der in Zürich anwesenden fremden Minister rühmte und dadurch am 18. September die Abhaltnng einer Landsgemeinde bewirkte, an welcher zwar meist nur Wühler und herbeigelaufenes Gesindel sich betheiligten. Es wurde gegen die Einführung der neuen Verfassung protestirt, Gallati unter die Garantie des Landes gestellt und ihm Vollmacht ertheilt, selbst einen Ausschuß zu Besorgung der Landesangelegenheiten zu bezeichnen, dessen Anordnungen schon zum Voraus gutgeheißen wurden.

Am 23. September kam die Angelegenheit nochmals vor die Tagsatzung zur Verhandlung. Der Gesandte von St. Gallen verlangte, nachdem er den anarchischen Zustand in den ehemaligen Vogteien von Schwyz und Glarus beleuchtet, sowie auch die Umtriebe der beiden ansprechenden Stände dargestellt hatte, die Vollziehung des Beschlusses vom 16. August. Der Gesandte von Glarus erwiderte hierauf, die Bearbeitungen von Utznach und Sargans seien seiner Regierung unbekannt; dagegen sei die Regierung von St. Gallen nicht frei von Schuld, indem sie durch die Einführung der neuen Verfassung in den angesprochenen Landestheilen, wo ein entschlossener Wille für die Lostrennung unverkennbar vorhanden sei, den Status quo verletzt habe. Bern und Solothurn unterstützten diese Ansicht; Waadt hingegen bekämpfte sie mit Nachdruck und machte geltend: Wenn der von der Tagsatzung beschlossene Status quo durch die Einführung einer neuen Verfassung verletzt werde, so dürfe überall in der ganzen Schweiz keine neue Verfassung eingeführt werden, zumal er für die ganze Schweiz beschlossen worden. Hätte der Status quo die Bedeutung, welche ihm Glarus und andere Stände geben wollen, so wäre er ein Protektor der Anarchie und der ordnungslosen

die Verhältniſſe der Landſchaften Utznach und Sargans der Status quo in denſelben erhalten und der Regierung von St. Gallen für Handhabung deſſelben und Herſtellung der geſtörten Ordnung Unterſtützung gereicht werden. Die Vorberathung über die Mittel zur Ausführung dieſes Beſchluſſes wurden der diplomatiſchen Commiſſion zugewieſen.

Es wurden nun Commiſſarien in die unruhigen Bezirke abgeordnet, welche am 16. Auguſt von der Tagſatzung Vollmacht erhielten, auf Verlangen der Regierung von St. Gallen zu Herſtellung der geſetzlichen Ordnung eidgenöſſiſches Militär aufzubieten.

Nochmals machte der Kleine Rath von St. Gallen einen gütlichen Verſuch, die Ordnung ohne Gewaltsmaßregeln wieder herzuſtellen. Durch Kreisſchreiben an die Vorgeſetzten aller Gemeinden der zwei Bezirke gab er denſelben von dem Beſchluſſe der Tagſatzung Kenntniß und forderte ſie auf, ſich ſchriftlich für die Rückkehr zur Ordnung auszuſprechen, die Bezahlung der ſchuldigen Steuern anzuerkennen, und den Entſcheid über die Anſprüche zwiſchen den eidgenöſſiſchen Ständen abzuwarten, wogegen Vergeſſenheit alles Geſchehenen zugeſichert wurde. In beiden Bezirken hatte dieſer Schritt den gewünſchten Erfolg, die verlangten Erklärungen wurden ausgeſtellt.

Als aber ſpäter die neu angenommene Verfaſſung eingeführt und zu dem Ende die Verſammlungen der Kreiſe abgehalten werden ſollten, fanden von Schwyz und Glarus aus neue Wühlereien ſtatt. Von Schwyz erſchien als Regierungskommiſſar alt Statthalter Zay an der St. Galliſchen Grenze, hielt Conferenzen mit den Unzufriedenen, ließ den St. Galliſchen Vollziehungsbeamten ein Schreiben zuſtellen, worin er ihnen bei perſönlicher Verantwortlichkeit verbot, die von der Regierung anbefohlenen Kreis- und Wahlverſammlungen abhalten zu laſſen.

In der Landschaft Sargans bildete ein bekannter Wühler Gallati einen neuen Landausschuß bezüglich dessen er sich des Schutzes der Tagsatzung und der in Zürich anwesenden fremden Minister rühmte und dadurch am 18. September die Abhaltnng einer Landsgemeinde bewirkte, an welcher zwar meist nur Wühler und herbeigelaufenes Gesindel sich betheiligten. Es wurde gegen die Einführung der neuen Verfassung protestirt, Gallati unter die Garantie des Landes gestellt und ihm Vollmacht ertheilt, selbst einen Ausschuß zu Besorgung der Landesangelegenheiten zu bezeichnen, dessen Anordnungen schon zum Voraus gutgeheißen wurden.

Am 23. September kam die Angelegenheit nochmals vor die Tagsatzung zur Verhandlung. Der Gesandte von St. Gallen verlangte, nachdem er den anarchischen Zustand in den ehemaligen Vogteien von Schwyz und Glarus beleuchtet, sowie auch die Umtriebe der beiden ansprechenden Stände dargestellt hatte, die Vollziehung des Beschlusses vom 16. August. Der Gesandte von Glarus erwiderte hierauf, die Bearbeitungen von Utznach und Sargans seien seiner Regierung unbekannt; dagegen sei die Regierung von St. Gallen nicht frei von Schuld, indem sie durch die Einführung der neuen Verfassung in den angesprochenen Landestheilen, wo ein entschlossener Wille für die Lostrennung unverkennbar vorhanden sei, den Status quo verletzt habe. Bern und Solothurn unterstützten diese Ansicht; Waadt hingegen bekämpfte sie mit Nachdruck und machte geltend: Wenn der von der Tagsatzung beschlossene Status quo durch die Einführung einer neuen Verfassung verletzt werde, so dürfe überall in der ganzen Schweiz keine neue Verfassung eingeführt werden, zumal er für die ganze Schweiz beschlossen worden. Hätte der Status quo die Bedeutung, welche ihm Glarus und andere Stände geben wollen, so wäre er ein Protektor der Anarchie und der ordnungslosen

Willkür. Wenn der Wille des Volks hier gelten und entscheidend sein soll, warum ist derselbe in andern Kantonen ein Verbrechen. Woher diese Parteilichkeit? Die Gesandten von Appenzell, Thurgau und Aargau sprachen in gleichem Sinne und mit gleicher Kraft. Die Versammlung beschloß die Angelegenheit an die Commission zurückzuweisen. Diese brachte Tags darauf folgenden Vorschlag: „Es solle der „Klugheit und Vaterlandsliebe der Commission anheim ge„stellt sein, in Beherzigung der herrschenden Spannung der „Gemüther eher nicht zu gewaltsamen Maßnahmen zu schrei„ten, bis sie der Tagsatzung oder im Fall diese nicht ver„sammelt wäre, dem Vorort Zürich Rechenschaft und Bericht „ertheilt hätte".

Einige Gesandte fanden hierin eine gefährliche Beschränkung der, der Commission ertheilten Vollmachten und fanden es gerathener, beim Beschluß vom 16. August stehen zu bleiben. Mit Stimmenmehrheit wurde jedoch der Antrag der Commission angenommen. Als Commissarien wurden gewählt: Landammann Zellweger von Appenzell und Rathsherr Escher von Zürich.

Auf den Antrag der nämlichen Commission wurde durch eine Abordnung der Beschluß der Tagsatzung bezüglich der Aufrechthaltung des Status quo der Regierung von Schwyz mitgetheilt und ihr gleichzeitig angezeigt, daß die Regierung von St. Gallen die Uebereinkunft vom 16. August wegen Ausgleichung der obwaltenden Ansprachen von Kanton gegen Kanton angenommen habe; auch wurde die Erwartung ausgesprochen, Schwyz werde nichts unternehmen, was die Ruhe der Eidgenossenschaft stören könnte.

Gegen Ende der Sitzung machte die Gesandtschaft von St. Gallen Mittheilung, sie habe so eben durch Eilboten Bericht von den Unordnungen im Rheinthal, wo die Kreisversammlungen, welche zum Zwecke der Einführung der Ver-

faſſung abgehalten werden ſollten, geſtört worden. Es ſeien hierauf Truppen eingerückt und einige Aufwiegler verhaftet worden. Hierauf ſeien von den Aufſtändiſchen einige Beamte ebenfalls verhaftet und die in allzugeringer Zahl vorhandenen Truppen genöthigt worden, nach St. Gallen zurückzukehren. Die Tagſatzung empfahl hierauf den Repräſentanten unverzüglich abzureiſen und beauftragte die Militärkommiſſion, die erforderliche Zahl eidgenöſſiſcher Truppen aufzubieten und ſie den Commiſſarien zur Verfügung zu ſtellen.

Am 26. wurde den Commiſſarien auf den Antrag des Präſidenten die Inſtruktion ertheilt: daß ſie ermächtigt ſeien, in den unruhigen Gegenden des Kantons St. Gallen kund zu machen und zu erklären: Es ſei der feſte Wille der Tagſatzung, in Gemäßheit des angenommenen Bundesvertrages, ſowohl als der Uebereinkunft, daß die Kantonsverfaſſung ohne Ausnahme in allen Bezirken desſelben in Vollziehung geſetzt werde, unvorgreiflich für die Anſprüche und Reklamationen, welche gegen einzelne Landestheile obwalten.

In der Sitzung vom 30. September empfieng die Tagſatzung von den Commiſſarien den erſten Bericht. Ihre Beſtrebungen waren zuerſt auf Beilegung der Unruhen im Rheinthal gerichtet.

Nachdem, wie wir weiter oben erzählt, die von der Regierung von St. Gallen beorderten Truppen durch das erbitterte Volk genöthigt worden, nach der Hauptſtadt zurückzukehren, verbreiteten ſich Gerüchte, daß ein Landſturmkorps gegen die Stadt anrücke und ſie zu überrumpeln beabſichtige.

Dieſe Gerüchte veranlaßten Unordnung unter den Truppen, welche den Garniſonsdienſt in der Stadt verſahen und in der Nacht vom 24. auf den 25. waren ſie auf einen ſolchen Grad geſtiegen, daß die Glieder der Regierung ſich nicht ſicher glaubten und für gut fanden, ſich für einen Augenblick zu trennen, damit, wenn die Landſtürmer in die

Stadt eindringen ſollten, ſie den Anmaßungen und Zumuthuungen derſelben weniger bloßgeſtellt ſeien.

Die Beſorgniſſe waren übertrieben; es zeigte ſich kein Landſturm; dagegen erſchienen am folgenden Morgen die eidgenöſſiſchen Repräſentanten, welche ſofort mit der Regierung die zu ergreifenden Maßnahmen beriethen. Es wurde nun eine Kompagnie Thurgauermilizen in's Rheinthal beordert.

Durch eine Proklamation zeigten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten den Einwohnern des Kantons St. Gallen den Zweck ihrer Sendung an und ermahnten mit Ernſt und Nachdruck diejenigen Kreiſe, in welchen Unruhen ſtattgefunden, zur geſetzlichen Ordnung zurückzukehren. Darauf verfügten ſich die Repräſentanten auf Rheineck, wo Ausſchüſſe des Rheinthals verſammelt waren; freundlich und ernſt prachen ſie zu denſelben, brachten ſie zum Geſtändniß ihrer fehlbaren Schritte und zur Anerkennung der geſetzlichen Behörden. Hierauf wurde auf den 2. Oktober die Kreisverſammlungen angeordnet. Bei dieſer Ausſicht auf Herſtellung der Ordnung durch friedliche Mittel wurde das Thurgauerbataillon entlaſſen und die aus den Kantonen Zürich und Aargau an der Grenze in Bereitſchaft gehaltenen Truppen wurden abbeſtellt.

In der Sitzung vom 5. Oktober vernahm die Tagſatzung, daß die Wahlverſammlungen in den Kreiſen des Rheinthals am 2. Oktober in Ordnung ſtattgefunden. In den Kreiſen des untern Toggenburgs, der ehemaligen äbtiſchen Landſchaft, hatten die Repräſentanten ſolche Zuſicherungen erhalten, daß ſie hoffen durften, die Wahlverſammlungen würden in Ordnung ſtattfinden.

Nun begaben ſie ſich nach Sargans und Utznach. Sie fanden das Volk fanatiſch aufgeregt. Landammann Schmied von Lachen war frech genug, den St. Galliſchen Vollziehungs-

beamten von Utznach die Bekanntmachung der von den eidgenössischen Repräsentanten erlassenen Proklamation zu verbieten; die Bekanntmachung wurde von den Gemeinden wirklich eingestellt. In der Tagsatzung machten sich bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln zwei Meinungen geltend. Die einen verlangten außerordentliche Vorsicht, Klugheit, Vermeidung Alles dessen, was die gespannten Gemüther reizen und Ausbrüche von Thätlichkeiten veranlassen könnte. Vor Allem empfahl dieses System die höchste Schonung gegen Schwyz, wo entschlossene Männer ihren Plan standhaft verfolgten und durch jeden Schritt, der diesen Plan durchkreuzen würde, gereizt werden könnten, Gewalt anzuwenden*).

Die andern dagegen verlangten ein festes, standhaftes Benehmen der Tagsatzung. Der durch die Tagsatzung zu handhabende Status quo könne nichts anderes bedeuten, als daß jene Landschaften unter den Gesetzen desjenigen Kantons bleiben, welchem sie jetzt wirklich angehören. Infolge dessen, sei dann auch vor wenigen Tagen noch einstimmig durch die Tagsatzung der Beschluß gefaßt und den Repräsentanten die Instruktion ertheilt worden, die Einführung der Verfassung in allen Theilen des Kantons, wo dieselbe Schwierigkeiten fand, durch gütliche oder nöthigen Falls ernstliche Mittel zu erzielen und zu bewerkstelligen. Nachdem die Erfüllnng dieses Auftrages nun auch wirklich dem standhaften und klugen Benehmen der Repräsentanten in mehreren Theilen des Kantons gelungen, so sei es nunmehr hohe Pflicht der Tagsatzung, sie in ihrem schwierigen Werk weiter zu unterstützen **).

Mit 10 gegen 6 Stimmen erhielt das erstere System

*) In diesem Sinne sprachen die Gesandten von Glarus, Uri, Zug, Bern, Freiburg und Solothurn.

**) Dieses System wurde am Ausführlichsten von den Gesandten von Waadt entwickelt und von Aargau, St. Gallen, Thurgau und Graubündten unterstützt.

die Oberhand, worauf die Gesandtschaften von Aargau und St. Gallen feierliche Verwahrungen zu Protokoll gaben.

Am 6. wurde dann noch mit 9 Stimmen der weitere Beschluß gefaßt, die eidgenössischen Truppen in St. Gallen sollen zurückberufen werden. Einstimmig wurde am nämlichen Tage ein Schreiben an die Regierung von Schwyz beschlossen, wodurch die Tagsatzung derselben anzeigte: ihr liege die Pflicht ob, den verbündeten Stand St. Gallen in Handhabung der innern Ruhe und Einführung der Verfassung, die unter Garantie aller Bundesglieder stehe, zu unterstützen. Dafür habe die Tagsatzung auch bezüglich der an den Kanton Schwyz grenzenden Bezirke, Sargans und Utznach, ihren Repräsentanten Aufträge ertheilt, durch welche jedoch die Ansprüche des Standes Schwyz auf jene Landschaften keineswegs geschwächt oder gefährdet werden sollten. Die Einführung der verfassungsmäßigen Ordnung sei untrennbar von dem beschlossenen Status quo und für die Ruhe des Kantons unentbehrlich. Unterm 11. Okt. erhielt die Tagsatzung neuerdings Bericht von den in St. Gallen befindlichen Commissarien. Sie trafen am 7. in Sargans ein, beriefen auf den folgenden Tag die Haupturheber der Unordnungen vor sich; durch freundliche und ernste Zureden versuchten sie die Ruhestörer zu Ablegung des Versprechens zu bringen, daß sie zur Ordnung zurückkehren wollen. Ihre Bemühungen schienen nicht ohne Erfolg und selbst alt Statthalter Gallati fand sich nach langem Widerstand, durch die Drohung als Gefangener nach St. Gallen geführt zu werden, endlich bewogen, eine schriftliche Erklärung auszustellen, worin er versprach, sich jeder fernern Aufwieglung zu enthalten. Darauf wurde er freigelassen, mußte jedoch seine Papiere abgeben.

Als aber am folgenden Morgen die Repräsentanten andere Volksführer durch Belehrung und Ermahnung zurückführen wollten, sammelte sich schon Vormittags ein aufrüh-

rerischer Volkshaufe vor ihrer Wohnung, der mit wildem Geschrei die Rückgabe von Gallatis Schriften verlangte, die Wache der Repräsentanten entwaffnete, in das Haus, wo sie sich befanden, eindrang und hier unter Verwünschungen, Beschimpfungen und Drohungen jene Forderung wiederholte. Die Rotte war einige hundert Mann stark. Kalt und ruhig schlugen die Repräsentanten das Begehren ab, und suchten durch festes Benehmen den Haufen zu ermüden, welcher nach ein Paar Stunden abzog. Des Nachmittags wurden jedoch die tumultuarischen Auftritte wiederholt. Gallati und andere, welche Tags zuvor ein ruhiges Verhalten angelobt hatten, behaupteten, sie hätten jene Erklärungen nur gezwungen ausgestellt. Sie waren treulos genug, noch die empfängliche Masse aufzuhetzen, bis zum Augenblicke, wo sie im Begriffe war, die Repräsentanten zu mißhandeln, wovon sie doch die mißleitete Menge abhielten. Unter solchen Umständen kehrten die Commissarien nach St. Gallen zurück.

Durch mündlichen Bericht entwickelten sie am 11. Oktober an der Tagsatzung die Lage der Dinge noch umständlicher. Aus den gesammelten Beobachtungen zogen sie den Schluß, daß der größere Theil der Gemeinden des Bezirks an den Unruhen keinen Theil genommen, daß ferner im Hauptorte Sargans, zwei Drittheile der Regierung treu ergeben seien, während ein Drittheil der ärmsten und ungebildetsten sich zum Werkzeuge einiger rachsüchtiger Ränkeschmiede gebrauchen ließen. Allein auch bei diesem Theil sei nicht der Wunsch vorhanden, dem Kanton Glarus einverleibt zu werden. Nicht einer habe das Wort für Glarus genommen; die Wühler hätten nur eine mildere Regierung verlangt.

Die diplomatische Kommission stellte den Antrag, die Landschaft Sargans unverzüglich mit hinlänglicher Militärwacht zu besetzen. Einstimmig wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben. Die Militärkommission erhielt den Auf-

trag, zwei Bataillone Infanterie mit verhältnißmäßiger Kavallerie und Artillerie in Sargans einrücken zu laſſen und eine angemeſſene Reſerve bereit zu halten.

Der Geſandte von Glarus, deſſen ſich Gallati bei den Repräſentanten berühmte, als hätte er Weiſungen und Mittheilungen von ihm erhalten, ſprach ſeinen Unwillen über die ſtattgefundenen Vorgänge aus, und rechtfertigte das Benehmen ſeines Standes, der wohl die Vereinigung des Landes Sargans mit Glarus gewünſcht, nicht aber auf unordentlichem Wege. Auch er ſtimmte jetzt zu dem angeführten Beſchluſſe. Am 12. Oktober wurde dann noch auf den Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion beſchloſſen, den Repräſentanten Vollmacht zu ertheilen, alle ihnen zuſtehenden Mittel der Güte ſowohl, als der Gewalt anzuwenden, um im Kanton St. Gallen Ordnung und Ruhe herzuſtellen und die angenommene Verfaſſung in ſämmtlichen Kreiſen desſelben einzuführen; ſie wurden insbeſondere noch bevollmächtigt, die nöthig findenden Verhaftungen vorzunehmen.

Wenige Tage darauf (15. Oktober) erhielt die Tagſatzung ein Schreiben von Landammann und Landrath des Standes Schwyz folgenden Inhalts: Die Anſprüche des Standes Schwyz auf die Landſchaft Utznach ſeien ſattſam bekannt und die Regierung werde ſolche auch geltend machen. Die Tagſatzung habe den Status quo über die angeſprochenen Landestheile für ſo lange erklärt, bis die Anſprüche beſeitigt ſein würden. Den Status quo für die Unverletzbarkeit des St. Galliſchen Bodens wolle Schwyz ehren, ſo lange keine andere Gewalt denſelben ſtören werde. Die Einführung neuer Geſetze und einer neuen Verfaſſung hingegen ſei unvereinbar mit dem Status quo. Dieß habe die Tagſatzung ſelbſt durch ihren Beſchluß über die Landſchaft Livinen zu erkennen gegeben. Warum ſollte ſie für die Rechte und Anſprüche von Schwyz nicht gleiche Achtung, wie

für jene von Uri tragen? Die Regierung von Schwyz wird nicht zugeben, daß in Utznach neue Wahlen zu Begründung einer neuen Verfassung abgehalten würden, und sie habe darum auch ihrer Regierungskommission in Grynau aufgetragen, darin nicht vorzugreifen und keine Gewalt dafür eintreten zu lassen. Ueberhaupt, bemerkt das Schreiben, dürfte der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung neuer Verfassungen nicht zum Besten gewählt sein.

Es fand hierauf in der Tagsatzung, die in der letzten Zeit keine Konsequenz kannte, eine merkwürdige Verhandlung statt; die einen Gesandten wollten die Angelegenheit der diplomatischen Kommission zuweisen, um zu untersuchen, ob nicht die frühere Instruktion abgeändert werden solle, (Uri) andere verlangten, daß die Kommission beauftragt würde, einstweilen die Verfassung in Utznach nicht einzuführen (Luzern), andere Gesandtschaften wollten die Correspondenz mit Schwyz nicht weiter fortsetzen, das Schreiben von Schwyz zwar den Repräsentanten mittheilen, damit aber zugleich die Einladung verbinden, ihrer frühern Instruktion gemäß zu verfahren.

Gegen Rückweisung an die Kommission sprach mit besonderem Nachdruck der Gesandte von Waadt. Er bemerkte unter anderm, die Vertagung der Tagsatzung sei ihm besonders deßhalb erwünscht, damit die Behörde nicht täglich durch einlaufende Berichte zu einem verderblichen Schwanken verleitet werde, heute Ja und Morgen Nein beschließe.

Es wurde mit 10 Stimmen beschlossen, das Schreiben der diplomatischen Kommission zurückzuweisen, gleichzeitig aber auch eine Abschrift den Repräsentanten zuzusenden*).

Drei Tage später brachte die diplomatische Commission den Antrag, der Regierung von Schwyz zu antworten, sie

*) Gegen die Ueberweisung an die Kommission stimmten Zürich, St. Gallen, Waadt, Aargau und Thurgau.

gebe dem Status quo eine Anslegung, welche dem wahren Sinn zuwiderlaufe. Der Status quo beſtehe in der Erhaltung aller Theile eines Kantons in ihrem Zuſtande von politiſcher Einheit unter dem Schutze der nämlichen Geſetze in dieſem Kanton; er berechtige den Nachbar zu keinem Widerſpruch. — Dieſer Antrag wurde genehmigt.

Zum Schluſſe wurde Schwyz, das ſich während einiger Zeit von der Tagſatzung fern gehalten, eingeladen, den Beitritt zum eidgenöſſiſchen Bunde nicht länger zu verweigern, mit der Verheißung, daß ſeinen Anſprüchen Rechnung getragen werden ſolle.

Unterm 19. October meldeten die eidgenöſſiſchen Kommiſſarien von Sargans aus, daß ihre Arbeiten im Ganzen einen befriedigenden Fortgang hätten, zwar ſeien es die Truppen allein, welche die Ruhe zu erhalten vermögen, indem durch die Häupter der aufrühreriſchen Bewegung, beſonders durch alt Statthalter Gallati, der in Glarus Schutz und Aufnahme finde, die Einwohner der Landſchaft Sargans fortwährend bearbeitet und durch Verheißungen des Schutzes und Beiſtandes der Nachbarn zu beharrlichem Widerſtand aufgereizt werden, wodurch die gegen einen Theil ergriffenen Maßnahmen vereitelt würden. Sie wünſchten deßhalb, die Tagſatzung möchte die geeigneten Mittel anwenden, daß jener Unruheſtifter Gallati eingebracht werde.

In der am 20. Oktober ſtattgefundenen Berathung ſprach der Geſandte von Glarus ſein Befremden über ein derartiges, der Würde der Tagſatzung zu nahe tretendes Begehren aus, welche ſich nicht mit Verhaftungen befaſſen könne. Die Repräſentanten oder die Regierung von St. Gallen möchten ſich an die Regierung desjenigen Standes wenden, wo der Betreffende ſich aufhalte; andere Geſandtſchaften ſprachen im gleichen Sinne, wogegen der Geſandte von St. Gallen die Erklärung abgab, daß bis dahin die Auslieferungs-

begehren fruchtlos gewesen seien. Die Tagsatzung beschloß: die Repräsentanten sollen nach besitzender Vollmacht und im Einverständniß mit der Regierung von St. Gallen die nöthig erachteten Auslieferungsbegehren an die betreffenden Kantonsregierungen richten, die ihnen darin ungezweifelt bundesmäßig entsprechen werden. —

Unterm gleichen Tage (20. Oktober) meldeten die eidgenössischen Repräsentanten von Sargans aus, daß eine Deputation der Regierung von Glarus, bestehend aus Landammann Burger und Landeshauptmann Zwicki den Versuch gemacht hätte, mit ihnen zu unterhandeln, wobei das Ansinnen gestellt worden: es möchte in den von Glarus angesprochenen Landestheilen die Einführung der Verfassung nur auf eine solche Art veranstaltet werden, daß der Status quo auf keine nachtheilige Weise verändert und den Bestimmungen der Convention keinerlei Abbruch gethan werde. Auch verlangte sie, daß die militärische Besatzung in Bälde zurückgezogen und mit Arrestationen und ähnlichen exekutorischen Maßnahmen nicht weiter fortgeschritten werde. Die Repräsentanten erwiederten dieser Abordnung sowohl schriftlich als mündlich:

„Ihre Pflichten seien durch ihre Instruktion bezeichnet „und über ihre Verrichtungen werden sie der Tagsatzung, „welcher sie allein Rechenschaft schuldig seien, Bericht erstat„ten; in offizielle Erörterungen mit andern Behörden einzu„treten, sei ihnen nicht möglich und die einsichtsvolle Regie„rung von Glarus werde die Stellung der Kommissarien „gewiß auch richtig würdigen können."

In der am 22. Oktober stattgefundenen Diskussion an der Tagsatzung sprachen die Gesandten von Uri, Zug und Freiburg sich lobend über das Verhalten der Glarnerregierung aus, während die Stände Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Andere die Handlungsweise der eidgenössi-

ſchen Repräſentanten billigten. Es iſt unzweifelhaft, daß die Meinungsverſchiedenheit im Schooße der Tagſatzung eine Haupturſache war, weßhalb die Repräſentanten ſo ſchwere Arbeit hatten, die Ruhe wieder herzuſtellen.

Am nämlichen Tage (22. Oktober) erhielt die Tagſatznng Anzeige von der Regierung des Kantons Schwyz, daß ſie eine aus den Landammännern Weber und Reding beſtehende Deputation beſtellt habe, um in Zürich die gemachten Vorſtellungen anzubringen und die bundesbrüderlichen Geſinnungen des Standes Schwyz niederzulegen.

Verſchiedene Geſandtſchaften freuten ſich über dieſe Wiederkehr von Schwyz und einmüthig wurde beſchloſſen, der dortigen Regierung zu antworten:

„Die Tagſatzung ſehe der beförderlichen Ankunft ihrer „Geſandten mit Vergnügen entgegen."

Am 26. Oktober erſchienen nun die Rathsboten von Schwyz, die Landammänner Weber und Reding in der Tagſatzung, und begrüßten die Geſandten der übrigen Stände als Brüder und Eidgenoſſen, gaben die Erklärung ab, daß ſie beauftragt ſeien, Vorſtellungen zu machen und Beſorgniſſe zu eröffnen, welche das neueſte Schreiben der Tagſatzung vom 18. in Bezug auf die Grafſchaft von Utznach erregt habe. „Vierhundert Jahre beinahe ſei Schwyz mit Glarus im un„geſtörten Beſitz der Grafſchaft geblieben, die nach dem Tode „des letzten Grafen, Friedrich von Toggenburg, dem Wun„ſche ihrer Einwohner gemäß 1436 mit jenen zwei Kantonen „ein Landrecht ſchloß, von den Erben des erloſchenen Toggen„burgerſtammes 1434 an dieſelben verpfändet und 1450 durch „die endliche Vereinigung inſtrumentirt auf immer an ſie „überging und bis 1798 als Vogtei beſeſſen worden, wo „dann durch Umſtände bewogen, Schwyz und Glarus die „Landſchaft freiſprachen, und in der Befreiungsurkunde „ihren Bewohnern das Recht gaben, ſich einem beliebigen

„Kanton anzuſchließen. Davon Gebrauch machend, wünſch-
„ten die Bürger von Utznach alſobald ſich an Schwyz anzu-
„ſchließen; aber die Uebermacht der franzöſiſchen Waffen
„nöthigte dieſen Stand, ſich auf die Vertheidigung ſeiner
„innerſten Landestheile zu beſchränken. Utznach ward in Folge
„deſſen während der helvetiſchen Regierung ein Bezirk des
„Kantons Linth. Im Jahre 1802 verlangten ſeine Bürger
„nochmals, ſich an Schwyz anzuſchließen, aber die Mediations-
„akte verband ſie mit dem Kanton St. Gallen. Sobald die
„Wirkung der letzteren aufhörte, äußerte ſich der Volkswille
„neuerdings in früherm Sinne. Davon unterrichtet beſchloß
„das Volk von Schwyz an ſeiner Landsgemeinde einmüthig
„und feierlich: Seine Rechte auf Utznach geltend zu machen
„und deſſen Einwohner in ihren Wünſchen zu unterſtützen.
„In ſo gerechter Sache wäre ohne Zweifel der Stand Schwyz
„berechtigt geweſen, ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, aber ſeine
„Regierung trug der ſchwierigen Zeit und der traurigen
„Verwicklung Rechnung, in denen ſich die geſammte Schweiz
„befindet. Sie wollte ſich darum einmal mit dem Status quo
„begnügen, den die Tagſatzung im Monat May ausgeſpro-
„chen hatte, und ſie verlangte nur die Handhabung deſſelben.
„Dieſer Status quo kann aber keinen andern Sinn haben,
„als daß alle Theile in dem Zuſtande verbleiben, in welchem
„ſie damals waren. In dieſem Sinne hatte die Tagſatzung auch
„noch vor nicht langer Zeit ihren Beſchluß über die Land-
„ſchaft Livinen gefaßt. Darum mußte eine abweichende und
„neue Auslegung des Status quo dem Stande Schwyz
„ſehr befremdlich erſcheinen. Er bittet nunmehr und beſchwört
„die Tagſatzung bei ihrer erſten Erklärung ſtehen zu blei-
„ben. Die Mäßigung, welche Schwyz zu Tage gelegt habe,
„ſei vermuthlich eine kräftig mitwirkende Urſache geweſen,
„um St. Gallen vor einer gänzlichen Auflöſung zu bewahren.
„Schmerzlich ſei dem Stand Schwyz in dem neueſten Schrei-

„den der Tagsatzung die Aeußerung aufgefallen: dem neu„geschlossenen Bund müßten die ältern nachstehen. Bei den „Vätern war es jederzeit Grundsatz, daß die neuen Bünde „immer den ältern weichen mußten. Die dringende Bitte „der Regierung von Schwyz an die Tagsatzung gehe nur „dahin, daß sie in der Grafschaft Utznach keine Neuerungen „vornehme und keine Verfassung einführen lasse, wodurch die „rechte Stellung von Schwyz gefährdet würde. Das Volk „von Utznach würde sich, wenn die neue St. Gallische Ver„fassung eingeführt werden sollte, von Schwyz verlassen „glauben und es würde ganz muthlos werden. Wenn jene „Einführung unterbleibt, so kann Schwyz die Ruhe und „den Gehorsam von Utznach verbürgen und für den Kanton „St. Gallen werden sich also keine nachtheiligen Folgen dar„aus ergeben. Würde man hingegen mit gewaltsamen Maß„nahmen die neue Verfassnng in jener Grafschaft einführen „wollen, so müßten neue Unruhen, nicht nur im Kanton „St. Gallen, sondern auch in andern Gegenden ausbrechen; „denn auch die gegenwärtige Ruhe sei viel mehr der Mäßi„gung der Regierung von Schwyz, als der Waffengewalt „zu verdanken. Aber das Volk von Schwyz befinde sich in „großer Spannung; eben erst heute noch sei den Gesandten „die Nachricht zugekommen, daß ihr Volk auf Abhaltung „einer Landsgemeinde und auf die Besetzung von Utznach „dringe. Wenn dies geschehen sollte, so würden mit Schwyz „alle demokratischen Stände aufstehen und den Kanton St. „Gallen könnte nichts mehr gegen allgemeine Verwirrung „schützen. Der Stand Schwyz, obgleich noch nicht im neuen „Bunde, sei jedoch so eidgenössisch gesinnt, als je ein anderer; „mit tiefem Schmerz erblicke er die Lage des Vaterlandes, „das durch eigene und fremde Schuld der Gefahr der Auf„lösung und Anarchie nahe sei."

Dieses Alles mit Mehreren sprachen die Rathsherren

von Schwyz, ſtanden dann von ihren Sitzen auf und entfernten ſich. Sie hatten die Anſprüche ihres Standes mit Geſchick verfochten, die Geſandten von Schwyz; die drohende Sprache, welche ſie führten, ſtand jedoch im grellſten Widerſpruch mit den Verſicherungen ihrer vaterländiſchen Geſinnung. Gewiß trugen die Oligarchen von Schwyz ſo gut wie die Ariſtokraten von Bern die größte Schuld an der damaligen Zerriſſenheit unſeres Vaterlandes; beide Gruppen wußten jedoch meiſt auf geſchickte Weiſe die Schuld auf Andere zu werfen.

Die Regierungen von Bern und Schwyz waren hauptſächlich die Schuld des im Frühling geſtifteten Sonderbundes zwiſchen mehreren alten Kantonen.

An der Tagſatzung waren einige Stimmen, welche die Angelegenheit nochmals der diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorberathung zuweiſen wollten, andere wollten die Regierung von St. Gallen auffordern, derjenigen von Schwyz entgegen zu kommen.

„Die Frage ſei, bemerkt der Geſandte von Luzern, ob „gerechten Anſprüchen ſolle Rechnung getragen werden oder „nicht? So lange Eidgenoſſen für das, was ſie anſpre„chen nur rechtliche Titel hätten, dürfe man am gemeinen „Wohl des Vaterlandes nicht verzweifeln.“

Der Geſandte von Bern ſagte:

„Es bleibe blos die Wahl zwiſchen zwei Uebeln, ent„weder müſſe man auf die gefaßten Beſchlüſſe zurückkommen, „oder ſich mit Gewalt der angedrohten Gewalt von Schwyz „widerſetzen.“ Er zog das Erſtere vor.

St. Gallen erwiederte: „Wenn Rechtstitel, wie Schwyz „ſie vorlege, nach Allem, was ſeit einer langen Reihe von „Jahren geſchehen, nach allen feierlichen Entſagungen, gegen„ſeitigen Anerkennungen der neuen eingegangenen Rechts„verhältniſſe und bei dem anerkannten Beſtand, der ſich im

„eigenen Staatskörper gebildeten Kantone, geltend gemacht „werden könnten, so wäre nicht nur wenigstens ein voller „Drittheil der Schweiz der Willkühr der andern Preis ge„geben, sondern mit völlig gleichem Rechte könnte jeder über „alle frühern Staatsverträge und Friedensschlüsse hinaus „und zurück greifen. Wenn solche Ansprüche gültig erfun„den werden könnten, so möchte freilich neben ihnen kein „Kanton St. Gallen mehr bestehen. Unrichtig habe jedoch „Schwyz berichtet die Verfassungsurkunde von 1798 überlasse „dem Volke von Utznach sich an jeden ihm beliebigen Kanton „anzuschließen."

Es wurde Rückweisung an die diplomatische Kommission beschlossen.

Einige Tage vor dieser Verhandlung (24. Oktober) legte der Gesandte von Uri ein von den Regierungen von Obwalden, Nidwalden und Uri unterm 22. von Altorf aus datirtes an Schwyz gerichtetes Antwortschreiben vor, worin der Antrag zur Eingehung eines besondern Bündnisses der drei Urkantone abgelehnt wurde. Sie verbaten sich dringend und ernst alle weitern Zumuthungen zur Schließung eines besondern Bundes.

Hieraus geht hervor, daß die Drohungen der Schwyzer Gesandten: „im Falle eines thatsächlichen Angriffs auf Utznach würden die übrigen Urkantone bereit gewesen sein, mit Schwyz gemeine Sache zu machen," grundlos waren.

Die diplomatische Kommission erhielt während der Abwesenheit des Waadtländischen Gesandten Monod für einige Zeit eine andere Färbung. Sie gab in einer spätern Sitzung ihr Gutachten ab, worin sie die Ansicht aussprach: „Es seien „ohne die Rechte des Standes St. Gallen zu verletzen, und „ohne von genommenen Beschlüssen der Tagsatzung abzu„weichen, annährende Schritte gegen Schwyz möglich;" und sie stellte den Antrag: „die Tagsatzung möchte nach den frü-

„her ſchon von ihr geäußerten Wünſchen für freundſchaftliche „Erörterung der Anſprüche auf Utznach, getreu der Sitte „der Väter, welche überall den Weg der Minne ſo lang mög„lich verfolgten, in Beherzigung der innern und äußern Lage „des Vaterlandes und nach Anleitung der Uebereinkunft vom „16. Auguſt beſchließen:

„Ohne die Vollmachten und Inſtruktionen der eidgenöſ„ſiſchen Repräſentanten im Kanton St. Gallen abzuändern, „noch von ihren frühern Beſchlüſſen zurückzukommen, wolle „die Tagſatzung geſtatten, daß die Einleitungen für freund„ſchaftliche Ausgleichung der Anſprüche auf die Landſchaft „Utznach alſobald und noch vor Einführung der neuen Ver„faſſung ſtattfinden. Die Regierungen der Stände Schwyz „und St. Gallen ſollen demnach eingeladen werden, zum Be„huf jener Auslegung jede zwei Vermittler aus unparteiiſchen „Kantonen zu ernennen. Während dieſer Vermittlung ſoll „Utznach den St. Galliſchen Behörden und Geſetzen unter„worfen bleiben, die Verwaltungsverhältniſſe der Landſchaft „ſollen ihren regelmäßigen Fortgang haben und jede Unord„nung oder Störung der Ruhe ſoll ernſtlich und nöthigen„falls auch durch Anwendung von Militärgewalt unterdrückt „werden. Je nach Ausgang des Vermittlungsgeſchäfts be„halte ſich die Tagſatzung vor, über Aufrechthaltung des „Status quo und über den politiſchen Zuſtand der Landſchaft „Utznach weitere Berathungen vorzunehmen. Den eidgenöſ„ſiſchen Repräſentanten ſollen erneuerte Aufträge zur Hand„habung der Ordnung und Ruhe aller Bezirke des Kantons „St. Gallen ertheilt, das erforderliche Militär unter ihren „Befehl geſtellt und endlich durch beſondere Schreiben den „Regierungen von Schwyz und St. Gallen von dieſen Ver„fügungen Kenntniß gegeben werden."

Der Geſandte von Waadt (Muret) ſprach ſich gegen dieſen Vorſchlag aus und ſagte:

„Das Zurücktreten von der förmlich ausgesprochenen „Einführung der neuen Verfassnng in der Landschaft Utz„nach, wie in allen übrigen Theilen des Kantons sei gefähr„lich; seltsam sei es zu sagen, man wolle die Instruktion „an die Commissarien nicht ändern, während man sie gerade „in einer der wichtigsten Bestimmungen ändere; auch die Con„tion vom 16. August werde, den Commissionalanträgen zu„folge nur in solchen Bestimmungen angewandt, die dem „Kanton Schwyz, welcher ihr so wenig, als dem Bundes„vertrag beigepflichtet habe, nicht aber in jenen, die dem „Kanton St. Gallen günstig seien, welcher beide angenom„men habe. Dieß müsse für andere Stände, die sich im „gleichen Verhältnisse als angesprochene Kantone, wie St. „Gallen befänden, sehr bedenklich und gefährlich sein."

Der Gesandte von Basel sprach den Wunsch aus: „Die „Tagsatzung möchte von ihren früheren Beschlüssen nicht zu„rück kommen; er fand auch unbegreiflich, wie man sagen „könne, es solle ohne die Instruktion der Repräsentanten „zu ändern, die Verfassung in Utznach nicht eingeführt wer„den, da ja eben diese Einführung ein Hauptgegenstand ihrer „Instruktion war."

Der Gesandte von St. Gallen drückte tiefen Schmerz über die Anträge der Kommission und über die Berathungen aus. Einmüthig sei vor wenigen Tagen von der Tagsatzung beschlossen worden:

„Es solle unter Mitwirkung ihrer Repräsen„tanten die Verfassung in allen Theilen des Kan„tons St. Gallen eingeführt werden." Dieser Beschluß „sei bekannt gemacht worden und der darin ausgesprochene „Wille der Bundesbehörde habe jeden Widerstand gelähmt „und wesentlich dazu beigetragen, die Ruhe überall herzu„stellen. Die Abweichung von demselben müßte die Ruhe „im höchsten Grade gefährden. Wenn die Tagsatzung vor

„Drohungen Furcht zeige, so werde sie dadurch Drohungen „von allen Seiten aufwecken. Zu Versuchen gütlicher Aus„gleichung bedürfe es keiner Beschlüsse der Tagsatzung. Die „Anleitung zu solchen sei in der Uebereinkunft vom 16. Au„gust enthalten. St. Gallen habe diese angenommen; die „Regierung sei bereit, derselben gemäß zu handeln; aber „Schwyz anerkenne dieselbe nicht und verlange einen andern „Gang der Verhandlungen. Dazu könne die Tagsatzung „ohne Verletzung ihrer Pflicht nicht Hand bieten. Man „fürchte unruhige Auftritte, diese können in jedem Fall ent„stehen. Aber welche sind mehr zu fürchten, solche die durch Dro„hungen erzweckten Rücknahmen früherer Beschlüsse, herbei„geführt werden, oder die durch beharrliches Festhalten auf „dem rechtlichen Pfad veranlaßt sein möchten?"

Die Gesandschaften von Waadt, Aargau und Thurgau sprachen im gleichen Sinn.

Mit neun Stimmen wurde beschlossen, die Verfassung in der Landschaft Utznach nicht einzuführen bis die Resultate „der eingeleiteten Ausgleichungsversuche bekannt seien und „zu neuen Beschlüssen die Gruudlage bieten würden".*)

„St. Gallen gab gegen diesen Beschluß eine Verwahrung zu Protokoll."

Die übrigen Theile des Commmissionalantrages wurden mit großer Mehrheit angenommen.

Am 28. Oktober erstatteten die Repräsentanten Bericht über den Fortgang ihrer Bemühungen zu Herstellung der Ordnung in Sargans, welche ihnen besonders durch die fortdauernde Einwirkung des Alt Statthalters Gallati, der obgleich als Verbrecher reklamirt, doch immer noch in den benachbarten Kantonen Glarus und Schwyz Schutz finde, erschwert wurden.

*) Dazu stimmten die Gesandtschaften von Uri, Glarus, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Freiburg, Zug, Luzern und Zürich; dagegen: Basel, Aargau, Waadt, Bündten, Thurgau und St. Gallen.

Nachdem der Bezug der rückſtändigen Steuern nun vollendet, ſeien die Kreisverſammlungen für die Wahlen zu Einführung der neuen Verfaſſung auf den 1. November angeordnet worden.

Nach Abhaltung derſelben könne ein Theil der Truppen aus dem Bezirk zurückgezogen werden, und die Repräſentanten ſeien geſinnt, ſich nach Utznach zu begeben, wo ſie auf die weitere Unterſtützung der Tagſatzung rechnen.

Dieſer Bericht wurde am 31. Oktober der Bundesverſammlung mitgetheilt. Der Geſandte von Glarus verlangte hierauf im Namen ſeiner Regierung:

„Es möchten ſobald möglich die Militärlaſten der Land„ſchaft Sargans vermindert und die Truppen zurückgezogen „auch den Repräſentanten Milde in allen exekutoriſchen „Maßnahmen empfohlen werden. Was wegen Utznach be„ſchloſſen worden, würde den Stand Glarus zu weiter gehen„den Forderungen berechtigen. Daß er ſolche nicht geltend „mache, ſei ein Beweis ſeiner Mäßigung und darum ver„dienen auch ſeine billigen und beſchränkten Wünſche um ſo „eher entſprechende Würdigung.“

Einmüthig beſchloß die Tagſatzung:

„Es ſolle nach dem Antrag der Repräſentanten, inſo„fern keine weitern unruhigen Auftritte erfolgen, eine par„tielle Rückziehung der Truppen aus dem Bezirke Sargans „ſtattfinden.“

Zu wiederholten Malen wurden die beiden Stände Schwyz und St. Gallen eingeladen, Vermittler zu beſtellen, was von Seite von Schwyz angenommen wurde, nicht aber von St. Gallen.

Nun ließ ſich auch St. Gallen herbei zu einer Vermittlung mitzuwirken.

In der Sitzung vom 6. Dezember gab die Geſandtſchaft die Erklärung ab: „Ihre Regierung habe der wiederholt von

„der Tagsatzung erhaltenen Einladung zu Ernennung von „Vermittlern' zu einem Versuch gütlicher Ausgleichung der „schwyzerischen Ansprüche auf die Landschaft Utznach ent„sprochen und demnach für Uebernahme dieses Vermittler„amtes die Herren Staatsräthe von Usteri Zürich und Stehelin „von Basel ersucht, welche beide auch den Ruf angenommen „haben.

Unterm 4. Dezember erstatteten die Repräsentanten neuer„dings Bericht über die Lage des Kantons St. Gallen und „theilten namentlich mit, daß Schwyz verheißen habe, den „Unruhestifter Gallati auszuliefern, dieses Versprechen aber „bis jetzt nicht erfüllt habe.

Mit 9 Stimmen wurde eine Einladung an Schwyz beschlossen, dem gestellten Auslieferungsbegehren zu entsprechen.

Die Regierung von Schwyz ließ nun unter dem Titel: „Utznach und seine rechtlichen Verhältnisse zu dem Kanton „Schwyz" eine Denkschrift veröffentlichen. Darin standen „namentlich folgende Stellen:

„Die ursprünglichen Rechte von Schwyz gegen die ganze „Grafschaft Utznach, sind gegen jeden fremden Ansprecher „ungeschwächt nie hat Schwyz dieselben an St. Gallen „weder käuflich noch auf irgend eine andere Art abgetreten; „die beschwornen und besiegelten Landrechtsbriefe, die vier „Pfandbriefe, das feierliche Pfandinstrument sind nie zurück„fordert, nie herausgegeben, viel weniger entkräftet oder ver„nichtet worden. Sie liegen in ihrer vollen Kraft und feier„licher Verbindlichkeit unversehrt in der Hand des Eigen„thümers. Die Bewohner des Landes, auf welchem diese „Ansprüche haften, wünschen nichts so sehr, als ihre Vereini„gung mit Schwyz, nie haben sie zu St. Gallen verlangt.

„Schwyz, als der natürlichste Garant, der von ihm „dieser Landschaft ertheilten Freiheiten und Rechte wird nie „zugeben, daß einer der wesentlichsten Theile derselben, die

„Befugniß, ſich an einen beliebigen Kanton mit gegenſeitigem „Einverſtändniſſe anzuſchließen, demſelben geſchmälert oder „gar entriſſen werde. Nur willkürliche Gewalt könnte Utz„nach von dem Kanton Schwyz trennen oder die Wie„dervereinigung mit Schwyz hindern. Jetzt, da die Me„diation Buonaparte's als ein der Schweizernation wider„rechtlich auferlegter Zwang längſt von dem geſammten „Schweizervolk durch förmliche Erklärung und Thathandlung „als aufgehoben erklärt iſt, ſo fällt wohl unwiderſtehlich zu„gleich der Zwang weg, welchen die Bewohner Utznach's durch „denſelben in Hinſicht ihrer politiſchen Eintheilung erlitten haben.

Die Vermittlungsverſuche waren fruchtlos und St. Gallen beſtand, nun darauf die neue Verfaſſung auch in Utznach einzuführen.

Am 17. Jan. 1815 erſtatteten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten Zellweger und Eſcher von Utznach aus der Tagſatzung Bericht. Sie ſeien, ſagten ſie, Tags zuvor in Utznach eingetroffen, hätten alſogleich die Vorſteher der Gemeinden verſammelt, und ihnen ihre Aufträge für die Einführung der Verfaſſung eröffnet. Ueberall zeige ſich der beſte Wille, und es ſeien auf den 19. und 20. die Abhaltung zweier Kreisverſammlungen von Utznach und Eſchenbach zum Behuf der neuen Wahlen angeordnet worden. Eine ihnen unmittelbar zugekommene Einſprache der Regierung von Schwyz hätten ſie als Vollzieher der beſtimmten Befehle der Tagſatzung ablehnend beantwortet.

Wir hatten bereits wiederholt Gelegenheit, zu erfahren daß auch Glarus Anſprüchte machte, auf den St. Galliſchen Bezirk Sargans.

Anfangs Auguſt trug der Geſandte die Anſprüche ſeines Standes der Tagſatzung mündlich vor, und erklärte: Es ſeien ſolche durch den lauten Wunſch der dortigen Bewohner, ſich von St. Gallen zu trennen und an Glarus anzuſchließen,

und durch die Schritte des Kantons Schwyz zum Zwecke der Einverleibung von Utznach befördert worden. Er berief ſich ferner zu Begründung dieſes Begehrens auf die langen Gewohnheiten und den gegenſeitigen Vortheil. Auch rechtlich gehöre dieſe Landſchaft dem Stand Glarus, der ſie während Jahrhunderten beſeſſen.

St. Gallen dagegen berief ſich auf die doppelte freiwillige Verzichtleiſtung auf jene vormaligen Unterthanenlandſchaften in den Jahren 1798 und 1802.

Die weitere Entwicklung iſt uns aus den früher mitgetheilten Berichten der eidgenöſſiſchen Repräſentanten bekannt. Ein dritter Anſprecher trat noch auf, nämlich der ehemalige Fürſt-Abt von St. Gallen, Pankratius Forſter.

Im April 1814 machte er der Regierung von St. Gallen den Vorſchlag, den Kanton zwiſchen ihm und der Stadt St. Gallen, zu theilen. Dieſen Vorſchlag theilte er auch den verſchiedenen eidgenöſſiſchen Kantonsregierungen mit. Ein Stand adreſſirte ſeine Rückantwort in folgender Weiſe: „An den geweſenen Abt des ehemaligen fürſtabtlichen Stifts St. Gallen.“

Der Abt weigerte ſich das Schreiben anzunehmen, weil beide, ſein Stift und ſein fürſtlicher Charakter, nie zu exiſtiren aufgehört hätten.

Die Tagſatzung fand ſich jedoch nicht veranlaßt, dieſe Anſprüche ernſtlich zu berückſichtigen.

Endlich trat noch ſogar die Stadt St. Gallen auf. Sie verlangte zwar nicht Gebietstheile, wohl aber politiſche Vorrechte.

In der Sitzung vom 21. Mai 1814 wurde der Tagſatzung von zwei Abgeordneten ein Memorial eingereicht, worin die Bundesbehörde angegangen wurde, ſich für die Anſprüche und Rechte bei der neuen Organiſation des Kan-

tons zu verwenden. Mit 14 Stimmen wurde beſchloſſen, einſtweilen nicht einzutreten.

Die Bernerregierung, welche die Gebietsgelüſte in den kleinen Kantonen veranlaßt hatte, unterſtützte während der ganzen Zeit die Anſprüche von Uri, Schwyz, Glarus und Zug. Sie ſchrieb ſogar unterm 19. Oktober 1814 an ihren Geſandten Zeerleder in Wien: „Er ſolle Uri wegen Livinen und Zug wegen den Anſprüchen auf einen Theil des Freien-Amts unterſtützen.

Wir ſehen hieraus, daß dieſe Angelegenheiten ſogar am Wienercongreß zu Verhandlung kommen mußten.

XIII.

Parteikämpfe im Kanton Teſſin, Verfaſſungsſtreitigkeiten, Einmiſchung der Tagſatzung, Aufſtände und Beſtrafungen.

Gleich nach der thatſächlichen Aufhebung der Mediationsakte wurde auch im Kanton Teſſin an einer neuen Verfaſſung gearbeitet. Schon am 4. März wurde ein Entwurf der Tagſatzung eingereicht, ſpäter jedoch wieder zurückgezogen. Neue Verfaſſungsarbeiten begannen.

Der politiſche Zuſtand war nun während längerer Zeit ein proviſoriſcher. Nicht ohne bedeutende Kämpfe kam ein neuer Entwurf zu Stande, welcher am 29. Juli 1814 vom Großen Rathe angenommen und Anfangs Auguſt der Tagſatzung zur Genehmignng eingereicht wurde.

Ein großer Theil der Bevölkerung war gegen dieſe Verfaſſung, weil ſie zu ariſtokratiſche Grundſätze enthielt. Es fanden deßhalb Aufläufe ſtatt, um die Regierung zu ſtürzen und eine andere Verfaſſung zu erwirken. Am 24.

Auguſt erſchien ein gewiſſer Airoldi, ehemaliger Hauptmann in italieniſchen Dienſten, an der Spitze eines Volkshaufens aus der Gegend von Lugano und Gubiasco in der Nähe von Bellinzona und forderte die dortigen Bewohner auf, mit ihm ſowohl gegen die beſtehende Regierung, als gegen die unlängſt vom Großen Rathe angenommene neue Verfaſſung gemeine Sache zu machen. Die Bevölkerung von Bellinzona und Umgegend ſchloß ſich an.

Am 26. fand eine Verſammlung Abgeordneter der meiſten Kreiſe in Gubiasco ſtatt. Es wurde eine Einladung an die noch ausſtehenden Kreiſe erlaſſen und auf den 29. eine nochmalige Verſammlung veranſtaltet zum Zweck, die beſtehende Regierung aufzulöſen und eine proviſoriſche einzuſetzen. Die Regierung ſah ſich nach anfänglicher Weigerung genöthigt, ihre Gewalt niederzulegen.

Es wurde nun ein Generalrath (Consiglio generale) aufgeſtellt, welcher eine proviſoriſche Regierung (reggenza provisoria) von ſieben Mitgliedern wählte unter dem Vorſitze des geweſenen Staatsrathes Angelo Maria de Stoppani. Am 30. Auguſt fand die förmliche Conſtituirung und Beeidigung dieſer proviſoriſchen Regierung ſtatt, was dem Volke durch eine Proklamation verkündigt wurde.

Am 1. Auguſt machte die proviſoriſche Regierung von den ſtattgefundenen Vorgängen der Tagſatzung Anzeige. In Zürich erhielt man ſchon früher durch Privatſchreiben vom 29. Auguſt von denſelben Kenntniß. Sofort machte der vorörtliche Staatsrath den eidgenöſſiſchen Ständen und den Miniſtern der Alliirten Mittheilung und ſandte den Oberſtlieutenant Sonnenberg nach Teſſin ab. Der öſtreichiſche Geſandte übergab ihm ein offenes Schreiben, worin die Erklärung enthalten war, daß die neue Verfaſſung mit Vorwiſſen und nicht ohne den freundlichen Rath der fremden Bevollmächtigten zu Stande gekommen ſei, und daß dieſe die ſtrenge Beſtrafung

Derjenigen verlangen würden, welche die Behauptung des Gegentheils als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke benutzen wollten.

Der eidgenössischen Militärcommission wurde Auftrag ertheilt, für die Aufstellung eines Truppenkorps zu sorgen.

Am 2. September traf Sonnenberg in Bellinzona ein, er fand die Regierung aufgelöst und die Wohnungen ihrer Glieder unter Polizeiaufsicht gestellt. Er wollte jedoch die provisorische Regierung nicht anerkennen, sondern verordnete durch eine unterm 5. September im Namen der Eidgenossenschaft erlassene schriftliche Bekanntmachung die Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung, und kündigte an, daß die eidgenössischen Truppen in Bereitschaft ständen, dieser Anordnung Nachdruck zu verschaffen. Zugleich verbot er der provisorischen Regierung irgend welche Bekanntmachung eines constitutionellen Akts, sei es durch Druck oder auf andere Weise. Die Mitglieder der provisorischen Regierung wurden für jede fernere Widersetzlichkeit mit Leib und Gut verantwortlich erklärt.

Die provisorische Regierung beschäftigte sich dessen ungeachtet mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung und ernannte eine Gesandtschaft an die eidgenössische Tagsatzung, wozu Molo, Pioda und Toscanelli gewählt wurden. Diese Deputation wurde von den übrigen Ständen nicht anerkannt. Die Bundesversammlung sprach unterm 10. Sept. ihre Mißbilligung über die in Tessin bewirkte Regierungsveränderung aus und verlangte, daß die provisorische Regierung aufgelöst und die gewaltsam verdrängte verfassungsmäßige Regierung wieder eingesetzt werde.

Die Tagsatzung verhielt sich gegenüber dem Tessineraufstand ganz anders, als früher in Bezug auf Solothurn und Luzern. An letztern beiden Orten waren die Aristokraten Insurgenten, in Tessin dagegen die Demokraten. Darin

lag die Verſchiedenheit. Die große Mehrheit der Tagſatzungsgeſandten waren ariſtokraſtiſch, deßhalb erſchien jede Staatsverordnung in ariſtokratiſchem Sinne genehm, jede demokratiſche dagegen ſträflich.

Noch ehe die Beſchlüſſe der Tagſatzung in Teſſin bekannt geworden, legte die proviſoriſche Regierung ihre Gewalt wieder in die Hände des verfaſſungsmäßigen Kleinen Rathes nieder.

Inzwiſchen war eine Kompagnie bündneriſcher Scharfſchützen eingerückt. Dieß ermuthigte den Commiſſär Sonnenberg, drei Häupter der Inſurgenten, Airoldi, Stoppani und Rusconi, verhaften zu laſſen. Die Maßnahme erregte jedoch große Erbitterung unter dem Volke. Schon am folgenden Tage erſchien eine Anzahl Bewaffneter in der Nähe von Bellinzona und erzwang die Befreiung der Gefangenen. Die Regierung flüchtete ſich von neuem nach Graubünden, Sonnenberg zog mit den anweſenden Truppen in das große Schloß zurück und ſetzte ſich daſelbſt in Vertheidigungszuſtand.

Die Tagſatzung verdankte dem Oberſt Sonnenberg ſein umſichtsvolles und kräftiges Benehmen, fand ſich jedoch veranlaßt in der Perſon des Herrn v. Salis-Sils einen außerordentlichen bevollmächtigten Kommiſſär abzuordnen, um der Regierung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Dieſer ſchloß einen entgegengeſetzten Weg ein. Nicht durch Gewalt wollte er den Volkswillen unterdrücken, ſondern ſich Gelegenheit verſchaffen, denſelben zu vernehmen.

In einem Erlaſſe vom 19. September geſtand die Regierung, daß die Verfaſſung vom 19. Juli allgemeines Mißfallen erzeugt habe und daß mehrere Kreisverſammlungen Abänderungen gewünſcht.

Deßhalb berief ſie eine Konſulte zuſammen, zu welcher jeder Kreis einen Abgeordneten zu ſenden hatte.

Der Inſurgentenführer Airoldi war jedoch damit nicht

befriedigt; er machte eine neue bewaffnete Unternehmung gegen Lugano und trieb die dort vorhandenen Aargauertruppen nach Mendris zurück. Sonnenberg bot dem Herrn von Salis-Sils an, mit zwei oder drei Kompagnien die bewaffneten Haufen auseinander zu treiben; letzterer zog jedoch den Weg gütlicher Unterhandlungen vor und es gelang ihm auf diese Weise die Ruhe wieder herzustellen und auf den 27. eine Konsulte einzuberufen.

Die Tessinerangelegenheit hatte nun allem Anschein nach unter Mitwirkung des Commissärs v. Salis-Sils, eine friedliche Erledigung gefunden; allein dieser wurde Ende Septembers, weil er als Vertreter seines Standes nach Wien reisen sollte, durch zwei andere Commissarien ersetzt, nämlich durch den Bundespräsidenten Christoph Albertini aus Chur und Joh. Jak. Hirzel aus Zürich. Letzterer, welcher ohne Rücksicht auf seinen Collegen, ziemlich eigenmächtig vorging, schlug nun ganz einen andern Weg ein.

In der Tagsatzung vom 30. September erstattete die diplomatische Commission Bericht, dessen Schluß dahin ging: „Schleunige Hülfe müsse dem Uebel steuern, die Proklamation vom 24. sei mit den Ansichten der Tagsatzung im Widerspruch. Herr Commissär v. Salis habe die erste Pflicht, bezüglich der Wiederherstellstng der Verfassung und der gesetzlichen Autoritäten außer Acht gelassen. Vielleicht seien einige Abänderungen in der Verfassung von dem Augenblick an rathsam, wo sie mit dem Ansehen der Tagsatzung verträglich seien. Vor Allem aus müsse der Status ante (der frühere Zustand) wieder hergestellt werden. Es wurde dann beschlossen:

1) Die Verhandlungen der Insurgenten von Lauis vom 22. und 23. in keiner Hinsicht anzuerkennen und die Wiedereinsetzung der verfassungsmäßigen Behörden bestimmt und unerläßlich zu verlangen.

2) Von den Insurgenten keine Vorschläge, sondern nur von der Regierung und den Repräsentanten anzuhören.
3) Die insurrektionellen Behörden nicht anzuerkennen und den Kanton Tessin nur dann in den Bund aufzunehmen, wenn die dort aufgestellten gesetzlichen Behörden den einzig gültigen Beitritt ausgesprochen haben und seine Verfassung die künftige Ruhe sicher stelle.

Unterm 4. Oktober erließ die Regierung von Tessin, auf den Rath des Commissars Hirzel, eine Proklamation, worin sie die Beschlüsse der Tagsatzung vom 30. September bekannt machte, die Auflösung der Konsulta anordnete, und den Großen Rath zusammen berief um sich über die Annahme des Bundesvertrags auszusprechen und über die Bemerkungen und Wünsche bezüglich der Kantonalverfassung zu berathen.

Die Tagsatzung billigte das Benehmen Hirzels und von Sonnenberg erhielt als Beweis der Anerkennung seiner Thätigkeit den Grad eines eidgenössischen Obersten.

Am 19. Oktober nahm der Große Rath den Bundesvertrag an und ernannte den Appallationsrath Maggi und den Staatsrath Caglioni als Gesandte an die Tagsatzung. Die Tagsatzung beschloß, diese Deputirten in ihrer Mitte aufzunehmen, mit dem Vorbehalt des frühern Beschlusses vom 30. September, zufolge dessen der Kanton Tessin erst dann als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft angesehen werden könne, wenn durch dessen Verfassung die öffentliche Ordnung und der feste Gang der Regierung für jetzt und zukünftige Zeiten hinlänglich gewährleistet sei. Inzwischen hatte der Große Rath auch eine neue Verfassung ausgearbeitet, welche unterm 24. Oktober angenommen wurde.

Am 7. Nov. reichte der Gesandte von Tessin der Tagsatzung eine Note ein, worin er um Gewährleistung dieser Verfassung nachsuchte. Die bis jetzt beanstandeten Punkte

waren in derſelben beleuchtet und namentlich bemerkt: Der Wechſel des Hauptortes ſei eine politiſche Nothwendigkeit. Zur Begründung der Trennung der Gewalten wird angeführt: Ohne Unvereinbarkeit der Stellen, verbunden mit der Trennung der Gewalten, ſei der Stand Teſſin allen Gefahren einer nahen Oligarchie ausgeſetzt. Die Angelegenheit wurde der diplomatiſchen Kommiſſion zur Vorberathung zugewieſen, welche unterm 12. Nov. Bericht erſtattete. Zuerſt bezeichnet ſie die Stellung, welche ſie bezüglich der Reviſion zu Kantonalverfaſſungen überhaupt eingenommen. Sie glaubt ſich verpflichtet in Uebereinſtimmung mit mehreren bekannten Noten der Miniſter der alliirten Mächte über den Geiſt, in welchem die Reviſionen der Kantonalverfaſſungen geſchehen ſollte, den Kantonsregierungen Winke zu ertheilen und Einladungen zukommeu zu laſſen. In beſondern Conferenzen der Miniſter mit Deputirten verſchiedener einzelner Kantone in Gegenwart und unter Mitwirkung zweier der erſten eidgenöſſiſchen Beamten, des Bundespräſidenten und des Bundeskanzlers, ſeien die Verfaſſungsentwürfe mehrerer Kantone geprüft und Vorſchläge zu Modifikationen, Anleitungen, Weiſungen, Einladungen und Aufforderungen, ſowohl mündlich als ſchriftlich gemacht worden, welche auf die endliche Abfaſſung und den Abſchluß öfters von entſcheidendem Gewicht waren.

Auf die Verfaſſung des Kantons Teſſin vom 24. Okt. übergehend, gab ſie ihr Gutachten dahin ab, es enthalte dieſelbe nicht die erforderliche Garantie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit und einen feſten Gang der Regierung. Sie bemerkte namentlich:

„Wenn die Verfaſſung vom 24. Oktober eingeführt „werden ſollte, ſo dürfte man ſich wahrlich nicht wundern, „wenn der Inſurgentenchef Airoldi ſein berüchtigtes: „Bürger! Der große Zweck, wofür ihr die Waffen

„ergriffen habt, iſt erreicht," nochmals in einem „zweiten Probleme ſeinem Kanton verkünden würde."

Zum Schluſſe wurde beantragt: da die Verfaſſung vom 29. Juli auf regelmäßige Weiſe zu Stande gekommen, ſo könne keine andere berückſichtigt werden.

Bezüglich des Inhalts der Verfaſſung wurde bemerkt:

Es könne wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Kanton Teſſin durch die Verfaſſung vom 29. Juli der Ariſtokratie näher gebracht worden und nun durch diejenige vom 24. Oktober der Demokratie näher gebracht werden ſolle. Die in dem letzten Entwurf aufgeſtellte repräſentative Demokratie, ſei mit ſolch' übelgewählten Zugaben verſehen, daß die Republik ſchnell einer Auflöſung entgegen gehen müßte. Nach dieſer Verfaſſung übertrage das Volk des Kantons Teſſin, in Kreiſe verſammelt, ſeine Souveränitätsrechte auf etliche Jahre an Stellvertreter. Jeder Kreis wähle zwei Mitglieder aus ſeiner Mitte. Wer in den Großen Rath gewählt ſei, würde dadurch zu allen öffentlichen Stellen unfähig. Dazu komme, daß in den Repräſentanten ausſchließlich die Bevölkerung in Anſchlag gebracht werde, und die zwei andern Grundlagen jeder verſtändigen Repräſentation, Eigenthum und Kenntniſſe, ganz außer Acht gelaſſen ſeien.

Auf den Antrag dieſer Kommiſſion faßte dann am 16. Nov. die Tagſatzung folgenden Beſchluß:

„In Betrachtung, daß die von dem Großen Rath des „Kantons Teſſin unterm 24. Oktober entworfene Kantons„verfaſſung diejenige Garantie der öffentlichen Ruhe und „Ordnung und des feſten Ganges der Regierung nicht leiſtet, „welche durch Tagſatzungsbeſchluß vom 30. September ge„fordert wurde, ſo erklärt die Tagſatzung, daß dieſe Ver„faſſung nicht unter die Gewährleiſtung des Bundes auf„genommen werden könne.

Die Geſandten von Bern und Freiburg, welche bis jetzt

ſtets der Tagſatzung das Recht beſtritten, ſich in die inneren Verfaſſungsangelegenheiten der Kantone zu miſchen, blieben conſequent. Sie wollten keinen Beſchluß faſſen, obwohl ſie, verſchiedene Beſtimmungen von vorgelegter Verfaſſung einem ſcharfen Tadel unterwarfen. Die diplomatiſche Kommiſſion erhielt nun noch den weitern Auftrag gemeinſam mit den Geſandten Teſſins die Verfaſſung vom 29. Juli durchzuberathen, den Miniſtern der fremden Mächte von dem Gange des Geſchäfts Kenntniß zu geben und ihre Geſinnungen darüber einzuvernehmen. So zeigte ſich die Tagſatzung immer mehr zur Unterwürfigkeit gegen die fremden Botſchafter geneigt.

Die Geſandtſchaft von Teſſin ſprach ihr Bedauern aus, die Theilnahme an den weitern Verhandlungen ablehnen zu müſſen, da ſie in dieſer Beziehung bindende Inſtruktionen habe.

Der waadtländiſche Geſandte Muret ſtellte dagegen den Antrag, die Verfaſſung vom 29. Juli ohne Weiteres von Bundeswegen einzuführen. Er war bereits tüchtig von ariſtokratiſchem Sauerteig durchſäuert.

In der Sitzung vom 3. Dez. erſtattete die Kommiſſion Bericht über die politiſche Stellung der Geiſtlichkeit, welche ſelbſt nach der Verfaſſuug vom 29. Juli weder in die geſetzgebende noch in die vollziehende und richterliche Gewalt wählbar ſei. Die Tagſatzung ſprach ſich in ihrem Beſchluß über die Zuläſſigkeit in den geſetzgebenden Körper aus, nicht aber für die Wählbarkeit zu adminiſtrativeu und richterlichen Stellen. Im Uebrigen wurde dieſe Verfaſſung genehmigt und die Einführung derſelben von Bundeswegen beſchloſſen. *)

Es wurde nun vom Kleinen Rath unter Mitwirkung des eidgenöſſiſchen Repräſentanten Hirzel die Verfaſſung eingeführt. Albertini wurde ſchon Mitte Novembers auf

*) Bern, Freiburg und Solothurn enthielten ſich der Stimmgebung.

ſein Begehren entlaſſen, und mit 15 Stimmen hatte die Tagſatzung beſchloſſen, dem Rathsherrn Hirzel, der ſich durch ſein vortreffliches Benehmen, das unbegrenzte Zutrauen der Tagſatzung erworben habe, keinen Amtsgenoſſen an die Seite zu ſtellen. Am 16. Dezember verſammelte ſich der Große Rath, er beſchloß durch eine Abordnung dem eidgenöſſiſchen Repräſentanten den Wunſch auszudrücken, man möchte die Beſtimmungen über die Friedensrichter aus der Verfaſſung weglaſſen. Allein Hirzel erwiderte, daß jetzt keine Zeit mehr ſei zu unterhandeln, zumal die Tagſatzung ihr letztes Wort geſprochen. Der Große Rath fügte ſich und nahm am 17. Dezember mit Mehrheit der Stimmen die Verfaſſung an.

Es wurden nun vom Kleinen Rath, unter Zuſtimmung des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, alle diejenigen Bürger von den politiſchen Verſammlungen ausgeſchloſſen, welche an den im Auguſt ſtattgefundenen Wahlverſammlungen unor„dentliche Motionen geſtellt, oder die Präſidenten, Schreiber „und Stimmenzähler jener Verſammlungen waren und ſich „Unordnungen zu Schulden hatten kommen laſſen."

So gelangte man dazu, eine Partei mundtod zu machen, um der andern den Sieg zu ſichern.

Unterm 11. Januar 1815 ließ die Regierung durch ein Kreisſchreiben alle Pfarrer ermahnen, ihren Einfluß bei den bevorſtehenden Wahlen auf eine wohlthätige Weiſe geltend zu machen. Anfangs März wurden zehn Mitglieder der Regierung gewählt. Die eilfte Stelle, welche für die Repräſentation von Livinen vorbehalten wurde, blieb noch offen.

Die Tagſatzung beſchränkte ſich nicht einzig darauf, im Kanton Teſſin auf gewaltthätige Weiſe eine Verfaſſung einzuführen und dadurch das Teſſinervolk politiſch zu bevormunden. Sie nahm ſich noch weiter heraus, einen Spezialgerichtshof zu beſtellen, zur Beurtheilung der Inſurgenten.

Nachdem eine Menge der zuerſt Gewählten die Wahl ausgeſchlagen, wurde dieſer Gerichtshof aus folgenden Perſonen beſtellt: Rathsherr Hirzel aus Zürich als Präſident, dann Appellationsrath Schweizer aus Zürich, de Crouſaz-Meyer aus der Waadt, Landammann von Flüe aus Unterwalden und Oberſtlieutenant Pfyffer, von Wyher aus Luzern als Mitglieder. Dieſer Gerichtshof, welcher entgegen dem eidgenöſſiſchen Recht beſtellt worden, fällte ſehr ſtrenge Strafurtheile, wie wir ſpäter ſehen werden.

In Bezug auf die Einführung der Verfaſſung ging der Kommiſſar mit der Regierung darin nicht einig, daß erſterer den Bezirk Livinen ſo lange ausgenommen wiſſen wollte, bis der Wienercongreß die Angelegenheit zwiſchen Uri und Teſſin entſchieden haben werde. Die Tagſatzung hatte am 21. September auf Begehren von Uri beſchloſſen, daß der Bezirk Livinen nicht in die übrige Verwaltung des Bezirks hineingezogen werde. Die Regierung von Teſſin behauptete dagegen, das Dekret der Tagſatznng vom 21. September ſei ein proviſoriſches und zu einer Zeit gefaßt worden, wo Teſſin an der Tagſatzung nicht repräſentirt geweſen, und es ſei durch die ſpäter von der Tagſatzung gut geheißene Verfaſſung wirkungslos geworden. Die Tagſatzung faßte deßhalb unterm 30. September den Beſchluß: „Die Einführung der neuen „Verfaſſung ſoll im Kanton Teſſin vor ſich gehen, davon „aber der Bezirk Livinen ausgenommen ſein, welcher im „Status quo verbleiben ſoll, bis die Vermittlungshandlungen „werden vor ſich gegangen ſein.“

Das Spezialgericht trat nun in Thätigkeit. Eine Menge Verhaftungen, Unterſuchungen und Verurtheilungen fanden ſtatt. Der geweſene Präſident der proviſoriſchen Regierung, Stoppani, ein Vater von fünf Kindern, war als Flüchtling in Mailand. Auf Zuſicherung ſichern Geleits erſchien er vor den eidgenöſſiſchen Kommiſſarien; nachdem dieſe ein Verhör mit

ihm vorgenommen, ſetzten ſie ihn in Gefangenſchaft. Die wortbrüchigen Richter erklärten, man habe ihm wohl die Erlaubniß ertheilt, ungehindert zu kommen, nicht aber ebenſo ungehindert wieder zu gehen. Am 18. Jan. fand man ihn todt in der Gefangenſchaft, er hatte ſich durch einen Schnitt in den Hals das Leben genommen. Eine mit Bleiſtift geſchriebene Notiz, bezeichnet als Beweggrund zu dieſer That, die Furcht vor einem ſchmählichen Tode.

In der Sitzung vom 8. Februar kam an der Tagſatzung eine vom Generalgouverneur von Mailand durch den öſtreichiſchen Miniſter von Schraut der Tagſatzung eingereichte Beſchwerde, bezüglich des gegen Stoppani begangenen Treubruchs zur Verhandlung. In dieſer Beſchwerde wurde behauptet, Stoppani ſei durch Zuſicherung ſichern Geleites zur Rückkehr in den Kanton verleitet, dann in Gefangenſchaft geſetzt und im Kerker mißhandelt worden. Dadurch zur Verzweiflung gebracht, habe er ſich das Leben genommen. Die Intervention begründete die mailändiſche Behörde dadurch, daß Stoppani ein Angehöriger der Lombardei geweſen ſei und dort Güterbeſitz gehabt habe.

Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten ſagten hierüber in ihrem Bericht:

Wenn auch allerdings Stoppani um ſeiner Beſitzungen in den mailändiſchen Staaten willen, das dortige Landrecht beſeſſen habe, ſo könne deßhalb ſein Charakter als Schweizer nicht in Zweifel gezogen werden. Im Jahr 1809 ſei er Geſandter an der eidgenöſſiſchen Tagſatzung geweſen.

Was das ihm ertheilte ſichere Geleit betreffe, ſo ſei zu bemerken, daß die Spezialkommiſſion ſein Vermögen mit Beſchlag belegt habe, wovon ihm Mittheilung gemacht worden ſei. Es ſei ihm durch Vermittlung ſeines Bruders allerdings ſicheres Geleit bewilligt worden, jedoch in deutlicher, mündlicher Eröffnung nur zur Erlangung des Rechts. Darauf

habe sich Stoppani eingefunden und als sich aus dem Verhör ergeben, daß er einer der Hauptschuldigen sei, habe man ihm erklärt, daß mit seiner Erscheinung das sichere Geleit sein Ende erreicht, worauf er in Civilarrest gebracht worden sei. Dieser sei aber keineswegs hart gewesen, vielmehr sei dem Verhafteten alle Bequemlichkeit gewährt worden, so daß er die Speisen aus seiner eigenen Küche bestellen konnte. Die Angelegenheit wurde der diplomatischen Kommission zugewiesen.

In der Sitzung vom 15. Juni 1815 wurde der Tagsatzung Bericht erstattet über die Thätigkeit des eidgenössischen Spezialgerichts. Nach diesem Berichte hatte das genannte Gericht sehr viele Strafurtheile ausgesprochen. Sie zerfielen in drei Klassen, die erste Klasse enthielt die Criminalurtheile gegen die Hauptschuldigen, die mit Ausnahme eines einzigen flüchtig waren. Gegen Airoldi wurde ein Todesurtheil ausgesprochen. Die übrigen Urtheile gingen theils auf lebenslängliche, theils auf zeitweise Landesverweisung. Einhundert sechsundzwanzig Strafurtheile wurden ausgesprochen gegen solche, welche sich durch Motionen, Theilnahme an den Beschlüssen, die als aufrührerisch bezeichnet wurden, betheiligt hatten. Sie wurden zu Bußen von L. 200 bis 8000 verurtheilt, welche sich zusammen auf die große Summe von L. 170,000 beliefen.

Die dritte Klasse begriff die Masse der bewaffneten Aufrührer. Aus jeder Gemeinde wurden einige der Hauptschuldigsten gerichtlich belangt und verurtheilt unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die übrigen Sechsundzwanzig Angeklagte wurden mit L. 42,000 gebüßt. So schaltete die löbliche Tagsatzung in einem Kantone, der sich eine demokratischere Verfassung geben wollte, als es ihr genehm war, während sie den unterdrückten Bürgern in den aristokratischen Kantonen nicht den geringsten Schutz gewährte.

XIV.

Weitere Entwicklung der Zuſtände in Bern, Fortſetzung der erhobenen Anſprüche auf Aargau, gewaltthätige Maßnahmen und diplomatiſche Winkelzüge. Abordnungen an die Höfe von England und Frankreich, an den Prinzen von Artois, an General La Harpe. Verſuch, Oeſtreich zu beſtimmen, das Fricktkal anzuſprechen, um es dann an Bern zu verkaufen. Spionierſyſtem im Innern, Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung, Rüſtungen gegen Waadt und Aargau, Verſuch eines Separatbündniſſes mit Wallis.

Um den vornehmern und ehrgeizigern Theil der Waadtländer- und Aargauerbevölkerung zu ködern, ſtellte das ſchlaue Patriziat von Bern in Ausſicht, daß verdienſtvolle Männer aus Städten und Landſchaften forthin unter die regimentsfähigen Burger von Bern aufgenommen werden ſollten. Das war für ehrgeizige, ſchwache und politiſch geſinnungsloſe Charaktere ſehr verlockend, und ganz beſonders auf einige hochgeſtellte waadtländiſche und aargauiſche Regierungsglieder berechnet.

Den letztern namentlich ließ man unter der Hand mittheilen, daß ſie auf den Fall der Wiedervereinigung des Aargau's mit Bern jedenfalls als Staatsbeamte Verwendung finden ſollten. Unterm 13. Juli ſchrieb der geheime Rath dem berniſchen Geſandten nach Zürich, „es ſollen die aargauiſchen Regierungsbeamten auf den Fall der Wiedervereinigung mit Bern entſchädigt werden. Unterm 16. Febr.

1814 wurde ein Beſchluß gefaßt, über erleichterte Aufnahme in das Burgerrecht der Stadt Bern*) und im April ein dahinzielendes Reglement erlaſſen. Die drei und vierzig Rathsglieder vom Lande erhielten das Burgerrecht für ihre Perſon unentgeldlich, nicht aber für ihre Familien.

Daneben verfolgten die Bernerherren des Weitern ihren Zweck nach drei Richtungen hin. Sie ſuchten die mächtigen Fürſten Europa's für ihre Anmaßungen zu gewinnen, unterhielten in den angeſprochenen Kantonen geheime Spione, die das Volk bearbeiten ſollten, und ſetzten die militäriſchen Rüſtungen fort, um im geeigneten Moment die angeſprochenen Gebietstheile durch Waffengewalt wieder zu erobern.

Zu Anfang des Jahres wurde Schultheiß v. Mülinen nach Baſel geſandt, um dem dort durchziehenden verbündeten Monarchen die Glückswünſche der Bernerregierung darzubringen. Nicht lange nach dieſer Miſſion überreichte er dem brittiſchen Miniſter eine Denkſchrift über die Hergangenheit der Dinge in der Schweiz bis zur Revolution, über die ſeitherigen Ereigniſſe und beſonders über die Eigenthumsrechte Berns auf Waadt, Aargau und die in England angelegten Kapitalien.

Als keine Antwort erfolgte, ſo wurde am 16. März Herr Gingins de Chevilly, jedoch ohne öffentlichen Charakter von dem geheimen Rathe mit einem Schreiben an den brittiſchen Miniſter, Lord Chaſtlereagh, in's Hauptquartier der Verbündeten nach Dijon geſandt; zur nämlichen Zeit als v. Gingin in's Hauptquartier der verbündeten Mächte abgeordnet wurde, reichte ein Spezialfreund des Oberſten La Harpe dieſem ein Memorial ein, in der Abſicht, ihn von der Rechtmäßigkeit der Forderungen Berns zu überzeugen**).

---

*) Geſ. u. Dekrete, Bd. V. p. 132.

**) Vortrag des geheimen Rathes vom 30. Juni 1814.

Da La Harpe ſich jedoch entſchieden gegen die Anſprüche Berns ausgeſprochen, ſo wünſchte der Verfaſſer des Memorials, man möchte verſuchen mit ihm zu unterhandeln. Es wurde zu dem Ende Oberſt Pillichody vom geheimen Rath beauftragt, Herrn v. Gingins nach Dijon zu begleiten „um „Herrn La Harpe von ſeinem ungerechten Vorur„theile gegen Bern zurückzubringen, und eine für deſſen „gerechten Anſprüche günſtige Stimmung zu bewirken.“*)

Der Erfolg ſchien Anfangs entſprechend. La Harpe geſtand zwar offen, bei den Monarchen kräftig zu Ungunſten Berns gewirkt zu haben, jedoch erſuchte er Herrn v. Gingins einen an Capo d'Iſtria beſtimmten Brief, worin derſelbe erſucht wurde, den Ausgleichungs- und Vereinigungsmitteln Aufmerkſamkeit zu ſchenken, perſönlich dem waadtländiſchen Geſandten Monod, zu übergeben.

Unterdeſſen hatte Bern in der Konferenz zu Luzern auf die Anfrage, welche Opfer es zur Herſtellung der Eintracht des Vaterlandes zu bringen geneigt ſei, ſich unter der Bedingung der Wiedervereinigung des Aargaus, zur Verzichtleiſtung auf die Waadt bereit erklärt. In dieſem Sinne wurde dem König von Preußen eine Denkſchrift übermacht und Herr v. Gingins erhielt Auftrag, dahin zielende Erklärungen abzugeben.

Herr v. Gingins reiſete dann aus eigenem Antrieb mit Herrn Pillichody nach Paris.

Als nun am 6. April in Zürich beſchloſſen wurde, der frühere Verfaſſungsentwurf, deſſen erſter Artikel Garantie des Gebiets der 19 Kantone enthielt, als Leitfaden der fernern Berathungen zu Grunde zu legen, erklärte die berniſche Geſandtſchaft ihre Vollmacht beendigt, und in einer Unterredung mit den fremden Miniſtern gab ſie auch dieſen die Erklärung ab, wenn auf die Garantie des Gebietes gedrun-

*) Protokoll des geheimen Rathes vom 30. Juni.

gen, und auf die Anſprüche Bern's keine Rückſichten genommen werden, ſo ſei ſie genöthigt die Tagſatzung zu verlaſſen.

Bei dieſem Anlaſſe erklärte der ruſſiſche Miniſter, es ließe ſich vielleicht ein Ausweg finden, dadurch, daß Oeſtreich ſeine Rechte auf das Frickthal an Bern abtreten und Bern dann dieſes gegen ſein ehemaliges Gebiet austauſchen würde.

Dieſe Unterredung hatte zur Folge, daß die Berathung über den erſten Bundesartikel bis auf den 10. Mai verſchoben wurde.

Es wurde ſpäter den Bernern als Ausgleichung das Bisthum angeboten, und als dieſes abgelehnt wurde, erklärten die Miniſter, dieß ſei der einzige Weg zur Ausgleichung, und am 21. April reiſete Oberamtmann Muralt von Thun im Auftrag des geheimen Rathes, jedoch ebenfalls ohne öffentlichen Charakter, nach Paris ab, um dort den Miniſtern von Rußland und Preußem die Gründe anzugeben, warum Bern die angebotene Länderentſchädigung nicht annehmen könne*), Er ſollte denſelben auch mittheilen, wie die in Luzern verſammelt geweſenen Stände mit der Wiedervereinigung des Aargau's einverſtanden ſeien, wenn auf die Waadt verzichtet werde.

Zugleich ſollte er Oeſterreich veranlaſſen, auf das ihm ſeiner Zeit zugeſtandene Frickthal Anſpruch zu machen, dieſes Thal dann Bern abzutreten und dafür als Kaufpreis die öſtreichiſchen Fonds anbieten. Wenn Bern auf dieſe Weiſe dann in den Beſitz des Frickthals gelangt wäre, ſo könnte dann eine Ausgleichung oder vielmehr ein Tauſch gegen das ehemalige berniſche Aargau ſtattfinden**). Frickthal, Baden und die freien Aemter würden dann immer noch einen anſehnlichen Kanton bilden. So ſollte Oeſtreich beſtochen wer-

*) Protokoll des geheimen Rathes von 1814 p. 66.

**) Protokoll des geheimen Rathes vom 30. Juni 1814.

den. Muralt ſollte ſuchen dieſen Gedanken dem öſtreichiſchen Miniſter genehm zu machen, dann den Fürſten von Benevent, neu erwählten Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der Krone Frankreichs beſuchen und ihm das Recht des Standes Bern empfehlen. Es wurde dem Hrn. v. Muralt ein Empfehlungsſchreiben an die Fürſten v. Metternich und Benevent mitgegeben und zn Handen des letztern auch ein Memorial über die Stellung der Rechte und Wünſche von Bern, in Betreff des Aargaues *).

*) Die geheime Inſtruktion, welche v. Muralt erhielt, lautete im Weſentlichen, wie folgt:

1. „Sich unverzüglich nach Zürich zu begeben, einen Paß da„ſelbſt durch den K. K. Geſandten viſiren zu laſſen, — bei der hie„ſigen Geſandtſchaft und bei den Herren Miniſtern die nöthigen „Aufſchlüſſe über die Lage der Unterhandlung zur Wiedervereini„gung des berniſchen Aargau's verſchaffen.

2. „Sogleich nach Paris in's Hauptquartier der hohen Mächte „abzureiſen, die Euch mitgebenden Briefe des Herrn Capo d'Iſtria „an den K. Ruſſiſchen Miniſter, Grafen Neſſelrode, — diejenigen „des geheimen Rathes und des Schnltheißen von Mülinen dem „Fürſten Metternich übergeben

3. „ — a. Die Gründe entwickeln, warum der Stand Bern „auf den Wiederbeſitz ſeines vormaligen Aargau's, ja ſelbſt „zum Vortheil der ganzen Schweiz beſtehen müſſe.

b. „Warum er das Bisthum Baſel und Biel nicht als Compen„ſation für das Aargau annehmen könne.

4 „Inſonderheit die Angelegenheit bei dem Fürſten Metter„nich betreiben und hochdemſelben die Aeußerung thun, wie Bern „ſich ſchmeichle, auch dieß mal bei dem öſtreichiſchen Hofe diejenige „vielvermögende und großmüthige Verwendung zu Gunſten ſeiner „Rechte zu finden, wozu derſelbe ſchon früher verbindliche Hoffnung „gegeben habe; daß demnach Falls S. K. K. Majeſtäten nicht be„wogen werden könnten, die Vereinigung des Aargau's mit Bern „ohne Retribution zuzugeben, alsdann das Frickthal von Oeſtreich „an Bern abgetreten und dann wieder von dieſem Stand, gegen ſein, „ehemaliges Aargau, „an den Kanton dieſes Namens ausgetauſcht „werden könnte, welcher dem ungeachtet mit dem Frickthal, Baden und

Zwei Tage nach ſeiner Ankunft in Paris, am 29. April erhielt v. Muralt eine wohlwollende, obwohl kurze Audienz bei dem Fürſten von Metternich, welcher, ohne die ihm überbrachten Depeſchen in ſeiner Gegenwart zu eröffnen, noch über den Gegenſtand einzutreten, ſein Vergnügen äußerte, daß Bern, nach dem Wunſche der Mächte, die Tagſatzung

---

„den freien Aemtern immer noch größer als mancher andere blei„ben wird. — Alles jedoch in dem Verſtand, daß hierſeits das Frick„thal zu keinem andern Zwecke, als zu dieſem Austauſch gewünſcht „wird. MHGHe. des G. R. ertheilen Euch Tit. hiemit gänzliche „Vollmacht je nach Bewandtniß der Umſtände auf unentgeldliche „Ceſſion des Frickthals oder auf einer Entſchädigung dafür an Oeſt„reich mittelſt hieſiger Stadt zugehörenden öſtreichiſche Fonds zu „negoziren.

Nota: „Die Abtretung des Frickthals von Seite Oeſtreichs an „Bern kann entweder kaufsweiſe um eine billige Kaufſumme ge„ſchehen, zu welcher von öſtreichiſcher Seite Schuldſcheine an Be„zahlung anzunehmen wären.

„Dieſe der Stadt Bern gehörenden Schuldſcheine betragen an „Nominalwerth 600,000 Gulden, und würden nach dem jetzigen „Ankaufspreiſe ungefähr 140,000 Schweizerfranken werth ſein.

„Sollte es möglich ſein, Aargau und Frickthal zu erhalten, „ſo bliebe der Grafſchaft Baden und den freien Aemtern noch eine „Bevölkerung von wenigſtens 44,000 Seelen, welche hinlänglich wären „zum Beſtand des Kantons Aargau, als 19. Kanton. Dieſer Kan„ton wäre noch immer größer als Baſel und alle kleinen Kantone. „Bei dieſer Einrichtung würde man in politiſcher Rückſicht die Vor„theile erhalten, daß die Beſtandtheile dieſes neuen Kantons, nicht „ſo, wie des jetzigen Kantons Aargau revolutionär und für Bern, „Solothurn und Luzern gefährlich wären.

5. „Dem Herrn Talleyrand, Fürſten von Benevent das Schrei„ben des Geheimen Rathes überreichen.

6. „Dem Herrn Grafenried von Blonay welcher an S. K. Hoheit, „den Grafen von Artois geſandt worden, wollet Ihr das kommende „Schreiben anſehend eine hierſeitige Aufſtellung von Truppen für die „Königlich franzöſiſche Garde und Abſchließung einer Militärkapi„tulation übergeben (Protokoll des G. R. vom 18. April 1814.)

wieder beſchickt habe. Er äußerte ſich, man habe Bern unrecht gethan, was wieder gut gemacht werden müſſe. Er werde darüber Se. kaiſerlichen Majeſtät nächſtens eine Arbeit vorlegen.

Da von Muralt längere Zeit vergebens um eine fernere Audienz ſich bewarb, ſo ſandte er unterm 2. Mai dem Fürſten Metternich ein Schreiben, worin er den Zweck ſeiner Reiſe auseinanderſetzte und bezüglich des Frickthals einen förmlichen Antrag ſtellte. Brief und Antrag blieben ohne Antwort. Alle Verſuche, den Fürſten wieder zu ſprechen, waren umſonſt; es hieß immer, die Arbeit ſei noch nicht beendigt. Herr von Muralt verließ Paris, ohne den Fürſten wieder geſehen zu haben.

Bei dem ruſſiſchen Miniſter, Grafen von Neſſelrode war ihm eine Audienz in Ausſicht geſtellt; er wurde aber nur vom erſten Sekretär empfangen, der beauftragt war, ihm die Depeſchen des Hrn. v. Capo d'Iſtria an die Miniſter, abzunehmen. Bei dem ruſſiſchen Miniſter ſelbſt erhielt er keine Audienz.

Eben ſo wenig fand er bei dem preußiſchen Miniſter, von Harderberg, Einlaß. Am 3. Mai äußerte der ruſſiſche Legationsſekretär, Bozzo di Borgo, gegen Hrn. Oberſtlieutenant Freudenreich, Bern werde nun zufrieden ſein, es ſeien neue Inſtruktionen an die Miniſter nach Zürich geſandt worden, Bern erhalte Aargau wieder, nebſt einer Entſchädigung. Herr Floret, erſter Sekretär des Fürſten v. Metternich, hierüber angefragt, äußerte ſich dahin: Da Bern auf die Waadt verzichten wolle, ſo werde man ihm wahrſcheinlich den Aargau wieder geben. Ob aber deßhalb neue Inſtruktionen nach Zürich abgegangen, darüber wollte er ſich nicht äußern.

Eine äußerſt verbindliche Privataudienz erhielt Herr von Muralt bei dem Grafen von Artois, dem Bruder des

Königs von Frankreich; *) derselbe bezeugte lebhafte Theilnahme für Bern, gab jedoch zu verstehen, das Haus Bourbon befinde sich selbst in so verwickelter Lage, daß es kaum eine wirksame Verwendung in Aussicht stellen könne. Muralt übergab ihm zu Handen des Königs, ein Memorial.

Wir führen hier über die weitern diplomatischen Unterhandlungen aus dem Vortrag des Geheimen Rathes noch folgende Stellen wörtlich an: „Ungeachtet der gefälligen Be„mühungen des Herrn von Talleyrand, gewesenen und neu „erwählten französischen Botschafters in der Schweiz, welchem „Herr v. Muralt Depeschen für den Fürsten von Benevent „übergab, konnte derselbe doch erst am 17. Mai, in Gegen„wart der Herren Freudenreich und Haller, zu einer kurzen „Audienz bei diesem Minister gelangen, die wegen der Zu„rückhaltung des Fürsten auf bloße Höflichkeitsformen hin„auslief. England schien an der Reorganisation der Schweiz „keinen Antheil nehmen zu wollen; Lord Aberdeen, brittischer „Gesandter am Wienerhofe, und General Sewart, Bruder des „Lord Castlereagh, hatten sich geäußert, es würde England „zu weit führen. Herr Canning, neuerwählter englischer „Gesandter nach der Schweiz, mit welchem Herr von Muralt „am 14. Mai eine Unterredung hatte, schien von dem La„harpeschen russischen System ganz eingenommen und es „wollte unserm Beauftragten scheinen, als sei Canning's „Sendung eher die Folge der Einwirkung Se. Majestät des „russischen Kaisers, als diejenige theilnehmender Gefühle Eng„lands an dem Schicksale der Schweiz."

„Aeußerst verbindlich hingegen war am 5. Mai der Em„pfang bei dem Fürsten von Schwarzenberg, welchem Herr „von Muralt ein Schreiben des Geheimen Rathes, um wo„möglich Abwendung des Rückzuges der Armee durch die

*) Der spätere König Karl X., einer der heftigsten Reaktionäre in Frankreich.

„Schweiz und besonders durch den Kanton Bern zu erzielen, „überreichte. Der Fürst, unter achtungsvoller Aeußerung für die „hiesige Regierung, erklärte, er werde nunmehr auf die hier„seitigen Vorstellungen, außer einigen unbedeutenden Depots, „gar keinen Theil der Armee durch den Kanton Bern ziehen „lassen, wie der Erfolg wirklich bewiesen hat. Er fragte „nach unsern politischen Angelegenheiten und sagte: Wenn „die großen Geschäfte beendigt seien, werde man auch die „kleinen und die unsrigen zur Zufriedenheit beseitigen."

„Bei dem nur zu bekannten Einfluß des Obersten La „Harpe auf den russischen Kaiser, suchte Herr von Muralt „am 1. Mai in einer langen Unterredung diesen Mann von „der Gerechtigkeit, Billigkeit und Nothwendigkeit der Wieder„vereinigung des Aargaus mit Bern für die dauerhafte Ruhe „der Schweiz zu überzeugen und ihn durch die aufrichtige „Verzichtleistung Bern's auf die Waadt, zu bewegen, sich „derselben nicht länger zu widersetzen. La Harpe, leiden„schaftlich und in sichtbarem Gefühl unauslöschlichen Hasses „gegen Bern, rühmte die sogenannten liberalen Grundsätze, „die Schönheit der Volkswahlen, die Güte der Regierung „der Waadt und ihres Personals, tadelte die Verfassungen „von Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern, klagte über „die Proklamation vom 24. Dez., gestand, alles Mögliche „gethan zu haben um die Indepenbenz (Unabhängigkeit) von „Aargau und Waadt zu bewirken, erklärte, Bern sei groß „genug und er werde nie, weder zur Vereinigung des Aar„gau's, noch eines Theils des Bisthums Basel einwilligen und „gab vor, diese Vereinigung würde früher oder später die „Unterjochung der Waadt (wie er sich auszudrücken beliebt) „zur Folge haben."

„Herr von Muralt wollte jedoch noch einen zweiten „Versuch machen. Der Brief des Obersten La Harpe an „ihn vom 20. Mai, worin er ihm die begehrte Unter-

„redung verſpricht, iſt merkwürdig genug, um Euer tit. vor-
„gelegt zu werden. Er bezeichnet den Mann, ſeine demago-
„giſchen Grundſätze, ſeine Leidenſchaft. Bei der Zuſammen-
„kunft war der bekannte Herr Stapfer, geweſener helvetiſcher
„Miniſter, gegenwärtig."

„Im gleichen Sinne, wie das erſte Mal, aber heftiger
„noch, äußerte ſich der helvetiſche Ex-Direktor: Er ſehe die
„Regierungen der vorgedachten vier Stände*) nur als provi-
„ſoriſch an, die nicht einmal das Recht hätten, an die Tag-
„ſatzung zu ſchicken. Dadurch ſei die Tagſatzung ſelbſt un-
„rechtmäßig und erſt legal, wenn jene Regierungen auf die
„Grundſätze der franzöſiſchen Vermittlung zurückgekommen
„ſein werden; wollen ſie nicht gutwillig, ſo werden die Mächte
„ſie dazu zwingen; ja, rief er aus, wir wollen marſchiren,
„wenn es nöthig iſt, für Bulle, Murten und die Unterdrückten
„in den vier Kantonen; denn ſollten die alten Grundſätze
„obſiegen, ſo ſähe er lieber einen Statthalter in der Schweiz
„geſetzt, wie ehemals in Holland."

„Alle bisherigen Erfahrungen mußten Hrn. v. Muralt
„in der Ueberzeugung beſtärken, daß bis zur erwarteten An-
„kunft des Hrn. Capo d'Iſtria unſere Angelegenheit nicht zur
„Sprache kommen werde, daß Bern bei Rußland nur Ab-
„neigung, bei England Gleichgültigkeit, bei Oeſtreich glatte
„Verſprechungen und bei dem Hauſe Bourbon einen durch
„die Umſtände gefeſſelten Willen finde, daß alſo Bern in
„allen ſeinen Hoffnungen betrogen, ſich ſelbſt überlaſſen und
„ſich ſelbſt helfen und Freunde im Vaterland zuſichern müſſe."

„Endlich kam Herr von Capo d'Iſtria am 25. Mai in
„Paris an. Schon am folgenden Tage verſicherte er Hrn.
„von Muralt, er habe Se. ruſſiſch kaiſerlichen Majeſtät die
„Nothwendigkeit der Zurückgabe des Aargau's an Bern mit
„allem Nachdruck vorgeſtellt, nicht um Bern zu obligieren,

*) Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern.

„ſondern weil er die Sache für die Ruhe der Schweiz durch-
„aus nothwendig glaube; er ſei vom Kaiſer mit Intereſſe
„angehört worden. Bei La Harpe habe er mehr Widerſtand
„gefunden, hoffe aber dennoch dem Ziele näher zu rücken.
„Doch ſchon am 27. klagte Herr von Capo d'Iſtria über
„den unerwarteten Widerſtand. Auch Herr Monod habe ihm
„erklärt, die Waadt werde lieber ſchlagen und ſich begraben
„laſſen, als die Vereinigung des Aargau's mit Bern zuzu-
„geben, und noch zu Ende gleichen Tages begab ſich der
„Miniſter zu Hrn. Schultheiß von Mülinen, wo Herr von
„Muralt ſich befand, um ihnen anzuzeigen, daß der Kaiſer
„Alexander von ſeinem Entſchluß wegen des Aargau's nicht
„zurück zu bringen ſei, ſondern ihm erklärt habe, er wolle
„nichts mehr von der Sache hören, zugleich dann befohlen
„habe, ſobald möglich nach Zürich zurück zu kehren und den
„begonnenen Federalakt bis zur Rückkunft Se. Majeſtät aus
„England zu vollenden."

„Der Verſuch des Ankaufs einiger tauſend Gewehre,
„der aber wegen angeblicher Entblößung der königlichen Ar-
„ſenale, auch in's Stocken gerieth, hielt Hrn. von Muralt
„noch bis 10. Juni in Paris zurück."

Nach London wurde, wie wir bereits geſehen, alt Schult-
heiß Freudenreich und Appellationsrichter Haller geſandt. Sie
erhielten den beſondern Auftrag, die vor der Revolution in
England angelegten Gelder, welche der helvetiſchen Regierung,
ſowie der Mediationsregierung vorenthalten wurden, aus-
zuwirken. Nachdem ſie ſich bereits mehrere Monate in der
engliſchen Hauptſtadt aufgehalteu, wurden ſie vom Könige
huldvoll empfangen. Sie ſtellten ihm gemäß erhaltener In-
ſtruktion vor, daß ein ſtarkes Bern für die Ruhe und Ord-
nung nicht nur für die Schweiz, ſondern auch für Europa
die beſte Gewähr darbiete. Bürgermeiſter Reinhard wurde
dargeſtellt als ſtände er an der Spitze der Revolutionspartei.

Wir haben weiter oben erzählt, daß dem Prinzregenten am 16. Auguſt eine Denkſchrift eingereicht worden, worin zu Handen der engliſchen Krone der Dank ausgeſprochen wurde, daß ihre helbenmüthige Armee die Revolution beſiegt habe, zugleich aber die Miniſter der verbündeten Mächte beſchuldigte, ſie begünſtigen die Jakobiner in der Schweiz.

Die Bernerregierung buhlte förmlich um die Gunſt der fremden Fürſten.

Im Monat Februar verbreitete ſich das Gerücht, Kaiſer Alexander werde nach Bern kommen. Sogleich wurde von der Regierungskommiſſion Ball, Nachteſſen und feierliche Beleuchtung der Stadt angeordnet.*) Daherige Koſten beliefen ſich auf L. 4259, — obgleich Kaiſer Alexander nicht erſchien. Am 20. Februar wurde Grafenried von Bloney, ein mit den Hofſitten vertrauter Mann, nach Baſel abgeordnet um den daſelbſt durchreiſenden Ludwig XVIII. zu beglückwünſchen. Er ſollte im Namen der Bernerregierung die Erklärung abgeben: „Die „Schweizer ſeien ſtets die treueſten Bundesgenoſſen von „Frankreich, wenn ein Abkömmling Heinrichs IV. daſelbſt „regiere, und ſie hoffen, daß die hohen verbündeten Mächte „dadurch ihren Ruhm beſiegeln indem ſie Frankreich ſeinen „legitimen Fürſten Ludwig XVIII. wieder geben.**)

Am 9. April wurde der nämliche Herr von Grafenried nach Paris geſchickt, um den Bruder des Königs, den Grafen von Artois zu beglückwünſchen. In dem daherigen Schreiben heißt es:

„M. H. G. H. die Räthe haben dem Intereſſe der Republik „Bern angemeſſen gefunden, Sr. königlichen Hoheit dem

*) Protokoll des G. R. vom 15. Febr. 1814.

**) Wörtlich: Les Suisses seront toujours les plus fidèles alliés de la France quand un décendant d'Henri IV en sera le chef, et, si comme nous l'espérons, les hautes cours alliées mettront le sceau à leur Gloire en rendant à la France son légitime souverain Louis XVIII. (Protokoll des G. R. vom 20. Febr. 1814.

„Grafen von Artois die hierseitigen Glückwünsche zur Ein„nahme von Paris durch die verbündeten Heere und zur „Wiedererhebung des Hauses Bourbon auf den französischen „Thron durch eine ihnen genehme Person.“ Und weiter: „Zu dem „Ende wollen Sie Sr. Königlichen Hoheit dem Grafen von „Artois das beiliegende Complimentschreiben überreichen, „ihm gelegentlich von der Lage Berns und seiner Wünsche „unterhalten, seine gütige Theilnahme zu erregen suchen ꝛc.“

In dem Schreiben, welches dem Grafen übergeben wurde, steht unter anderm: „Die Morgenröthe des neuen „Glanzes des erlauchten Hauses Bourbon ist auch für Bern „ein Pfand für eine bessere Zukunft.“**)

Am 18. April schrieb der Geheime Rath an Herrn von Grafenried: „der Stand Bern sei bereit zum Beweise un„veränderlicher Ergebenheit an das erlauchte Haus Bourbon „ein auserlesenes Bataillon von wenigstens 600 Mann an„zuwerben, die ersten Kosten vorschußweise zu bestreiten und „solches der Königlichen Majestät ganz gebildet anzubieten.“

Am 5. Mai kam nun die Nachricht, daß das Haus Bourbon den französischen Thron bestiegen, in der Tagsatzung zur Sprache. Die Bernergesandtschaft äußerte über dieses wichtige Ereigniß ihr innigstes Vergnügen und sprach die Hoffnung aus, die ehemaligen Verhältnisse mit dem Hause Bourbon wieder anzuknüpfen, wobei sie jedoch bemerkte, die Eingehung von Militärcapitulationen falle unter das Gebiet der Kantonalsouveränität. Sie war jedoch der Ansicht, daß mit Bezug auf andere Angelegenheiten eine Deputation nach Paris abgeordnet werde. Da Bern bereits drei Abordnungen dort hatte, so lag ihm an einer eidgenössischen Deputation nicht viel; ja die Bernerherren besorgten, eine eidgenössische Deputation möchte ihnen in ihren Bestrebungen

**) Wörtlich: L'aurore de la nouvelle splendeur de l'auguste maison Bourbon est aussi pour Berne le gage d'un meilleur avenir.

bei den verbündeten Monarchen entgegentreten, da sie es mit diesen um keinen Preis verderben wollten, so stimmten sie gleichwohl für eine Abordnung durch die Tagsatzung.

Es wurde von der Versammlung beschlossen:

1. Die Freude der Tagsatzung über das wichtige Ereigniß zu Protokoll zu legen.
2. Eine Deputation zu ernennen, um das Beglückwünschungscompliment nach Paris zu bringen.

Gleichzeitig wurde der schweizerische Gesandte Maillardoz von Paris zurückberufen und derselbe durch den Gesandtschaftssekretär von Tschan ersetzt.

Als Gesandte nach Paris wurden gewählt: von Mülinen von Bern, Reding von Schwyz und Monod von der Waadt.

Wir haben nun gesehen, welche unglaublichen Anstrengungen die Bernerherren machten, um die Fürsten Europas für ihre Ansprüche zu gewinnen. Durch kaiserliche und königliche Kriegsknechte solleln die Waadtländer und Aargauer zu glücklichen Unterthanen der Berneroligarchen gemacht werden, und als bezüglich der Waadt alle Aussichten abgeschnitten waren, bestand man desto hartnäckiger auf der Wiedervereinigung des Aargau. Wir haben auch gesehen, welche Mittel im Innern angewandt wurden, um die öffentliche Meinung zu unterdrücken. Sie wurden in dieser Periode fortgesetzt, die Rüstungen, die Absendung geheimer Spione und die Unterdrückung der öffentlichen Meinung. Im März beschloß der Kleine Rath jede Entschädigung für Aargau abzulehnen.*)

Von Seite der fremden Minister wurde den Bernerherren durch die fremden Gesandten zu wiederholten Malen Biel, das ehemalige Bisthum Basel und das Münsterthal als Entschädigung angeboten. In Folge der neuen Hoffnungen, welche die Abgeordneten in Paris auf eine Um-

*) P. des Kleinen Raths vom 31. März 1814.

ſtimmung der einflußreichſten Monarchen Europas geſchöpft hatten und auf eine Unterredung mit den in Zürich weilenden fremden Miniſtern ſchlug die Bernergeſandtſchaft die angebotenen Entſchädigungen noch im Juni aus. Die Bernerherren rechneten namentlich darauf, Oeſtreich werde den ihm dargebotenen Köder, die unentgeldliche Tilgung der berniſchen Fonds durch einen Scheinkauf für das Frickthal gierig ergreifen. Sie hatten ſich geirrt. Wie es ſcheint waren die öſtreichiſchen Staatsmänner nicht ſo beſtechlich, wie einſt Talleyrand.

Weil in dem Bundesentwurf eine Gebietsgarantie enthalten war, ſo wurde derſelbe unterm 7. und 8. Juli von den Beruern verworfen.

Es wurden dafür folgende Gründe angegeben:

1. Weil darin den Anſprüchen mehrerer alten Stände nicht Rechnung getragen worden;
2. Weil das Privateigenthum der Stadt und Republik Bern darin gefährdet ſei;
3. Weil die Vorlegung der Kantonalverfaſſungen vor der Tagſatzung zu Anerkennung derſelben ſich mit den Souveränitätsrechten der Stände nicht vertrage und keine Abänderung ohne Einwilligung der Tagſatzung möglich wäre;
4. Weil die Grenzen gegen das Ausland noch nicht beſtimmt ſeien;
5. Weil mehrere Landſchaften, deren Aufnahme in den Bund als Kantone wirklich dem Entſchluß der Stände unterlegt worden, im Falle der Aufnahme billiger Weiſe an den Berathungen der allgemeinen Bundesverfaſſung Theil haben ſollen.

Dann wurde, um zu beweiſen, daß der Große Rath bereit ſei, mit den werthen Eidgenoſſen in eine nach den Grundſätzen der alten Bünde angemeſſene Verbindung zu treten, die Geſandtſchaft beauftragt, an allfälligen noch-

maligen Berathungen einer neuen, auf zweckmäßigen Grundlagen beruhenden Bundesverfassung Theil zu nehmen, und zum Beweis der gemeineidgenössischen Gesinnungen des Standes Bern die nachstehende Erklärung über die von demselben dem Vaterlande darzubringenden großen Opfer ad protocollum zu geben.

Erklärung: „Seit dem Einmarsch der verbündeten „Truppen wird Bern als ein Bundesglied dargestellt, dessen „Widerstand jede Uebereinkunft unmöglich mache. Allerdings „kann der souveräne Rath des Standes Bern, ohne seine „Pflichten gegen Stadt und Land zu verletzen, die ihm zu„stehenden Rechte nicht ohne Ausnahme Preis geben; er „hat aber stets Beweise seines gemeineidgenössischen Sinnes „gegeben, er wird die erforderlichen Opfer zu bringen wis„sen, wenn er die Aussicht hat, daß seine Mitstände seiner „ganz besondern Stellung diejenige Rechnung tragen wer„den, welche erforderlich ist, damit die Einrichtung der „Schweiz auf rechtlichen Grundsätzen zu Stande komme. Die „drückenden Folgen der Revolution sind am empfindlichsten „auf Bern gefallen; seine Anforderungen müssen daher man„nigfaltig sein, ohne darum unbillig genannt werden zu kön„nen. Die zwei schönsten Landestheile wurden von dem „bernischen Gebiete abgerissen.

1. „Der größere derselben, die Waadt, mag in der Ver„schiedenheit der Sprache der Gesetze und des Volkscharak„ters Gründe für seine Selbstständigkeit finden. Zwar wäre „Bern bei einer allfälligen Wiedervereinigung geneigt ge„wesen und ist es noch, der Waadt die gleichen politischen „Vortheile einzuräumen, die hienach dem Aargau angeboten „werden. Allein da die Zeitumstände und der allgemeine „Wunsch aller Eidgenossen, das große Opfer der Unab„hängigkeit der Waadt von Bern zu fordern scheinen, so „erklären sich der Große Rath der Stadt und Republik

„Bern bereit, dieſe Unabhängigkeit unter übereinzukommenden „und durch einen beiderſeits nützlichen Vertrag auszumitteln„den billigern Bedingungen für immer auszuſprechen."

2. „Anders verhält es ſich mit dem Aargau. Die „vorgedachten Gründe walten hier nicht ob und die zuver„läſſige Anhänglichkeit eines großen Theils der Bewohner „des berniſchen Aargaus macht es dem Großen Rath der „Republik Bern's zur Pflicht, auf dasſelbe nicht Verzicht zu „leiſten. Hingegen werden zu brüderlicher Wiedervereinigung „dieſer Landſchaft mit Bern folgende Anerbieten gemacht:

a) „Das Burgerrecht der Stadt Bern wird den Einwoh„nern des berniſchen Aargau auf gleichem Fuße eröff„net, wie ſolches für die Angehörigen des jetzigen Kan„tons bereits geſchehen iſt."

b) „Es werden eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Mit„glieder in den Großen Rath und mit den gleichen „Rechten aufgenommen, wie von den Beſtandtheilen des „jetzigen Kantons Bern aufgenommen worden ſind."

c) „Das berniſche Aargau erhält ein beſonders Appella„tionsgericht, das in demſelben ſeinen Sitz haben ſoll."

d) „Es ſoll bei den bisherigen Loskäufen von Zehnten „und Bodenzinſen ſein gänzliches Bewenden haben, und „bleiben die Zehnten und Bodenzinſe ferner loskäuflich."

e) „Die beſtehenden Erziehungs- und Armenanſtalten im „berniſchen Aargau werden beibehalten."

f) „Die Schulden, welche von der Regierung des Kan„tons Aargau möchten contrahirt worden ſein, ſo viel „davon nach billiger Vertheilung derſelben, auf das „berniſche Aargau kommen mögen, werden anerkannt."

g) „Der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit des berniſchen Aargaus „wird ihr gegenwärtiger Beſitzſtand, oder wenn ſie es „wünſcht, ihre Aufnahme in das berniſche Progreſſiv„ſyſtem zugeſichert."

h) „Den Munizipalitäten des bernischen Aargaus werden „die vormaligen besondern Rechte und Privilegien zu„gesichert, in soweit dieselben mit den gegenwärtigen „Kantonsgesetzen verträglich sind."

i) „Die obern Civilbehörden aus dem bernischen Aargau, „deren Autorität sich auf ihren ganzen Kanton erstreckt, „werden für ihre allfälligen Gehaltsverluste entschädigt."

k) „Die besoldeten Truppen und Polizeibeamteten, inso„fern ein Theil derselben von der Regierung des Kan„tons Aargau reduzirt werden sollte, treten in den „Sold der Republik." *)

1. „Auch werden wieder, dem Stand Bern zur Zeit noch „unbekannte Landeswünsche gerne angehört und so viel „als möglich berücksichtigt werden."

3. „Der Stand Bern erklärt ferner, daß er alle An„sprüche auf gemeine Herrschaften, die doch ihm, wie andern „Ständen zustanden, von nun an ohne Entschädigung dem „gemeinen Bunde aufopfern will und bereit ist, die Kantone, „welche aus diesen gemeinen Ländern gebildet werden, anzu„erkennen, sobald die von andern Ständen wirklich ange„sprochenen Rechte werden aufgegeben oder sonst abgefunden „sein würden. Möge diese Erklärung, welche von Bern's „vaterländischem Sinne ein unzweideutiger Beweis ist, bei „seinen alten Verbündeten den Eingang und diejenige Mit„wirkung, die ihre gerechten Anforderungen stets bei ihrem „treuesten Mitstande Bern gefunden haben."

Der gebildete Leser wird gewiß diese merkwürdige Erklärung ihrer ganzen Bedeutung nach zu würdigen wissen, wir enthalten uns deßhalb, ein weiteres Wort darüber zu sagen.

*) Es ist hier zu bemerken, daß nicht der ganze Kanton angesprochen wurde. Das Frickthal, die freien Aemter und Baden sollten noch immer einen Kanton Aargau bilden.

Nur das ist zu bemerken, daß die Berner, trotz der heiligsten Versicherungen eidgenössischer Treue und bundesbrüderlicher Gesinnungen, die kriegerischen Rüstungen im Geheimen fortsetzten und geheime Spione nach dem Kanton Aargau sandten. Als die Regierung von Aargau erfuhr, wie Bern heimlich rüste, wurden sämmtliche aargauische Truppen in marschfertigen Stand gesetzt. *)

Am 15. Juli erließ die Regierung von Bern eine Proklamation, worin sie erklärte: „Der Stand Bern sei bereit, „das Waadtland gegen billige Entschädigung frei zu geben. „Auf das bernische Aargau dagegen habe der Große Rath „aus Pflicht und Dankbarkeit für die Treue und Anhänglichkeit seiner Bewohner nicht verzichten können."

Die Regierungen von Aargau und Waadt erließen darauf Gegenproklamationen.

Während die Aargauer zur brüderlichen Wiedervereinigung mit Bern eingeladen wurden, dauerten die Verfolgungen gegen freisinnige Bürger fort, wenn sie sich auch nicht der mindesten strafrechtlichen Handlungen schuldig machten.

Es wurden weiter in Untersuchung gezogen, Rechtsagent Gammeter in Burgdorf, Rechtsagent Aeschlimann und Färber Flückiger, letzterer wurde später zu einem Monat Hausarrest und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt; sein Vergehen bestand in gar nichts Anderem, als daß er sich über das Verhalten der Regierung gegen Aargau und Waadt tadelnd ausgesprochen hatte. Es war so sehr jede Meinungsäußerung verpönt, daß sogar die regimentsfähigen Standesgenossen unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt wurden.

Unterm 14. November wurde dem Oberamtmann von Fraubrunnen geschrieben, es sei dem Geheimen Rath Anzeige gemacht worden, daß Herr Stürler von Jegenstorf

*) Schweizerbote vom 7. Juli 1814.

ſich öfters ſehr unanſtändige Aeußerungen gegen die Regierung erlaube. Der Geheime Rath ſagte unter Anderem in dieſem Schreiben: „Sehr verwundert, wie ein berniſcher „Patrizier, ſowohl die ſeiner Obrigkeit ſchuldige Achtung, „als das Intereſſe ſeiner Vaterſtadt in ſolchem Grad „verletzen kann, tragen Wir Euch auf, ihn darüber ernſtlich „zu Rede zu ſtellen, ihm ſein Benehmen verweislich vorzu„halten und Uns Bericht zu erſtatten.“*)

Der Patrizier von Stürler, der, wie es ſcheint, die Intereſſen ſeiner Vaterſtadt nicht mit demjenigen Eifer verfocht, wie die Gnädigen Herren des Geheimen Rathes, kam mit einem Verweiſe davon; wäre er ein Plebejer geweſen, ſo würde er gewiß für einige Zeit an den Schatten geſetzt worden ſein.

Durch Schreiben vom 17. Nov. wurde Hartmann von Thunſtetten aufgefordert, ſich innert 24 Stunden vor dem „fürgeliebten Ehrenhaupt“ zu ſtellen, weil er an einer Verſammlung in Langenthal Theil genommen. Dem Pfarrer Röthiger von Bleienbach wurde durch Schreiben vom 20. Nov. ausdrücklich befohlen, ſich ohne Auftrag der Regierung, aller politiſchen Umtriebe zu enthalten.

Am 7. Auguſt wurde Lieutenant Karl May als geheimer Spion nach Aarwangen geſandt. Er erhielt folgende gewiß den Charakter und die Tendenz des Bernerpatriziats, das ſo aufrichtige bundesbrüderliche Geſinnungen zur Schau geſtellt hatte, ſehr bezeichnende Inſtruktionen: **)

„Sie werden als Gegenſtand Ihrer Abſendung öffentlich „zum Vorwand geben, daß Sie beauftragt ſind, Erkundigungen „einzuziehen, wie die Landwehr am geſchwindeſten organiſirt „werden könne? Ob viele Gewehre vorhanden? Welche Per„ſonen zu Offiziers in der Landwehr gebraucht werden

*) Protokoll des G. R. vom 14. Nov. 1814.

**) Prot. des Geh. Raths vom 7. Auguſt 1814.

„können? Dem Herrn Oberamtmann werden Sie besonders „confidentiell sagen, daß Sie den Auftrag haben, im Falle „von Ausbruch von Unruhen, das Commando der Auszüger „zu übernehmen, und die Grenzen zu beobachten. Ihre Ab„sendung hat eigentlich einen militärischen und einen politi„schen Zweck."

In militärischer Hinsicht:

„Damit auf den Fall, wo die Regierung von Aargau „mit derjenigen von Waadt als Folge der großen Spannung, „so auf der Tagsatzung herrscht, und der Ereignisse, so sich „dort zutragen könnten, einen Angriff auf Bern auszuführen „gedächten, alsobald ein Stabsoffizier auf Ort und Stelle wäre, „der das Commando der aufgestellten Auszüger und Reserve „erster Classe übernehmen und die vorläufig nothwendigsten „Vertheidigungsmaßregeln treffen könnte. Sie werden nur „in bürgerlichen Kleidung sein, allein sich unvermerkt und „ganz im Stillen eine genaue Kenntniß des Landes, aller „Wege, aller vortheilhaften Stellungen und Comunikations„punkte mit dem Kanton verschaffen, genaue Bekanntschaft „mit den Vorgesetzten und einflußhabenden Männern ma„chen und zu Ihren Funktionen nöthigen Falls die in der „Gegend wohnenden Offiziere der Auszüger und Reserve „erster Classe oder anderer ganz vertrauter Personen benutzen.

„In politischer Hinsicht wird Ihnen obliegen, vor„erst mit großer Sorgfalt Ihr Verhältniß gegen den Ober„amtmann zu beobachten, so daß derselbe keine Ursache von Be„leidigung seiner Eigenliebe aus Ihrer Absendung schöpfe. „Allein da man Ursache hat überzeugt zu sein, daß das „Oberamt sein Vertrauen Leuten geschenkt, die es nicht ver„dienen, so werden Sie beauftragt, mit sehr viel Genauig„keit und Ueberlegung zu untersuchen, einerseits, wie die „politische Denkung des Amtes Aarwangen ist, welche ange„sehene Leute in die Classe der Wohlgesinnten, und welche

„in die entgegengesetzte gehören. Andererseits auf die Ver„bindungen mit Aargau und mit den Uebelgesinnten im Em„menthal, insbesondere dann auf die Versammlungen, die in „Langenthal beim Löwen oder beim Kreuz statt haben, ge„naue Aufsicht zu organisiren, ohne daß Ihre Aufmerksam„keit und Nachforschung bemerkt wird. Mit der Central„polizei werden Sie sich in genaue Verbindung setzen ꝛc. „Sollte es Ihnen möglich werden, gegen Anstifter von Auf„wieglungen oder Verbreiter von gefährlichen Druckschriften „Beweise zu erhalten, und eint oder andern habhaft zu „machen, so werden Sie sogleich den Herrn Oberamtmann „ersuchen, dieselben inhaftiren zu lassen und dem Geheimen „Rath Anzeige geben.

Zur nämlichen Zeit wurden den Oberamtmännern von Fraubrunnen und Wangen Mahnschreiben gesandt, worin ihnen empfohlen wurde, gegen die Revolutionärs in Solothurn wachsam zu sein.

Amtsstatthalter Fischer von Interlaken wurde nach Unterwalden gesandt, um sich im Geheimen zu erkundigen, ob im Falle eines Krieges zwischen Bern, Aargau und Waadt die Berner auf die Hülfe der Unterwaldner rechnen könnten. Und am 12. August wurde Rathsherr Thormann als Kommissär in das Oberland und Simmenthal gesandt, um nachtheiligen Einwirkungen auf die Stimmung der dortigen Bevölkerung vorzubeugen. Im Schloß Blankenburg sollte er seinen Aufenthalt nehmen. Oberstlieutenant von Grafenried von Sumiswald ward ihm als Begleiter beigeordnet. *)

Einige Zeit früher sandte der Oberamtmann von Thun den Hauptmann Bähler, einen sehr schlauen politischen Intriganten und unbedingten Anhänger der Bernerariſtokratie,

*) Protokoll des Geh. R. vom 12. August.

noch nach Zofingen, um dort für die Verbreitung der Proklamation der Bernerregierung thätig zu ſein. Als der Geheime Rath davon Kunde erhielt, tadelte er dieſe Abſendung als einen Akt der Unvorſichtigkeit, weil die Aargauerregierung außerordentlich wachſam ſei, weßhalb derartige Schritte leicht entdeckt werden könnten, was für die Regierung unangenehme Folgen haben müßte.

Wir haben bereits früher erzählt, daß Bern der ariſtokratiſchen Regierung von Solothurn Hülfstruppen geſandt, die unter berniſchem Commando längere Zeit in Solothurn ſtanden, was ſowohl der Aargauerregierung als den eidgenöſſiſchen Abgeordneten ernſte Beſorgniſſe einflößte. Der Präſident der Tagſatzung verlangte deßhalb, daß dieſe Truppen unter eidgenöſſiſches Commando geſtellt werden. Die Bernerregierung zeigte ſich über dieſes Anſinnen ſehr beleidigt. Sie erinnerte den Bürgermeiſter Reinhard daran, wie im Jahr 1804 auf erſtes Begehren Bernertruppen nach Zürich marſchirt ſeien, und warf ihm in dieſer Beziehung Undankbarkeit vor. Undankbar mochte Reinhard in den Augen der Berneraristokraten allerdings ſein. Dagegen hatte, wie es ſcheint, die Bernerregierung vergeſſen, daß die Hülfstruppen im Jahr 1804 ebenfalls unter eidgenöſſiſches Commando geſtellt worden. Ja der Berner-Schultheiß vom Jahre 1814 war im Jahre 1804 Landammann der Schweiz und dieſer ging damals ſo weit, entgegen der Bundesverfaſſung, ein eidgenöſſiſches Kriegsgericht aufzuſtellen, zu Beurtheilung der Zürcher Inſurgenten. Die Bernerregierung dachte jetzt an das Alles nicht mehr oder ſie wollte nicht daran denken. Ihre Denkungsart war folgende: „Wir haben im Jahr 1804 den „Zürcher Ariſtokraten Hülfe geleiſtet. Es iſt nun undank„bar von der Zürcherregierung, daß ſie uns in unſern An„ſprüchen auf Aargau und Waadt nicht unterſtützt. Nur „Eiferſucht auf Bern's Macht und Einfluß beſtimmt die

„Zürcherregierung, daß ſie eher auf Seite der Waadt und „des Aargau ſteht, als auf der Seite Bern's."

Trotz den Vorgängen des Jahres 1804 beſtritt Bern der Tagſatzung, als einer bloß conſtitutiven Verſammlung, das Recht, ſich einzumiſchen und es ließ in dieſem Sinne die Erklärung abgeben: „Bern habe den alten Bünden treu, „ſeinem Bruder von Solothurn Hülfstruppen geſandt, und „ſolche zur Dispoſition dieſes ſouveränen Standes geſtellt; „ſie werden dort verbleiben ſo lange es die Anweſenheit „derſelben nöthig finde, und Bern werde den geäußerten „Grundſätzen gemäß nicht zugeben, daß ſolche von irgend „einer andern Behörde, als von Solothurn, abhängen.

So ſehen wir alſo die Berner Ariſtokraten im Jahr 1814; ſie bettelten um die Gunſt fremder Fürſten, griffen zu den erbärmlichſten Mitteln um ihre ariſtokratiſchen Standes-Intereſſen zu fördern, unterhielten Spione im Innern und in den angeſprochenen Kantonen, unterdrückten jede Meinungsäußerung und benahmen ſich widerſpänſtig gegen die Tagſatzung. Ja ſie verſchmähten es nicht bei dem öſtreichiſchen Hofe einen Beſtechungsverſuch zu machen.

Am Schluſſe dieſes Kapitels müſſen wir noch bemerken, daß die Bernerregierung unterm 10. Auguſt derjenigen von Wallis den Vorſchlag machte zu Eingehung eines Separatbündniſſes. In dem diesfalls abgeſandten Schreiben heißt es:

„So wollten wir Euch vertraulich anfragen, ob Eure „alten treuen Freunde und Bundesgenoſſen von Bern auf „Eure thätige Beihülfe und Mitwirkung im Nothfall gegen „diejenigen ſicher zählen können, deren blutige, in Euerm „Lande verübten Gräuel, in den theilnehmenden Herzen ſei„ner ſchweizeriſchen Freunde ebenſo tief als in dem Ge„dächtniß aufbewahrt ſind."

Daß dieſes Bündniß gegen die Waadt gerichtet werden ſollte, liegt auf der Hand. Die Berner, welche bei jedem

Anlaſſe erklärten, wie opferbereit ſie ſeien, um den vaterländiſchen Frieden zu erhalten, wären ſomit vor einem Bürgerkrieg nicht zurückgeſchreckt, wenn ſie Unterſtützung gefunden hätten.

Um die nämliche Zeit erhielten ſowohl der Geheime Rath als der Kriegsrath Vollmachten, um Sicherheitsanſtalten zu treffen. Von Effinger von Kieſen erhielt das Commando über die Hauptſtadt.

Die Bernerherren gaben ſich den Schein, als fürchteten ſie einen Angriff von Seite der Waadtländer und Aargauer, während ſie ihrerſeits ſich ſeit längerer Zeit auf einen Angriff vorbereiteten. Es lag ſchon in der Natur der Verhältniſſe, daß Aargau und Waadt, die keine Gebietsanſprüche machten, auch nicht die Abſicht haben konnten, die Offenſive zu ergreifen, wohl aber auf einen ernſten Vertheidigungskrieg gerüſtet zu ſein.

XV.

Verſuch der Einrichtung von ſogenannten Freikorps, wobei dem Scheine nach freiwillige Unterzeichnungen ſtattfinden ſollten, welche aber durch offizielle Einwirkung erzwungen wurden; deßfallſige Proklamation des berniſchen Kriegsraths. Weigerung verſchiedener Bürger, die aufgelegten Liſten zu unterzeichnen. Die ſogenannten Oberländerunruhen; Unterſuchungen, Beſtrafungen und Belohnungen.

Obſchon im Bernerlande unter dem gebildetern Theil des Volkes große Unzufriedenheit war, ſo äußerte ſich dieſelbe nur im Stillen. Wir haben ſchon zu wiederholten Malen

geſehen, daß jede freie Meinungsäußerung gewaltſam unterdrückt, jeder Tadel ſcharf geſtraft wurde. Deßhalb war äußerlich Ruhe, es war die Ruhe, welche unter dem Drucke einer demoraliſirenden Polizeigewalt ſeufzte. Nur in ganz vertraulichen Kreiſen wagte man die öffentlichen Zuſtände zu beſprechen und ſeinen Klagen Ausdruck zu geben, etwa, wie einſt die drei Männer im Grütli, ohne, daß man jedoch daran dachte, wie dort, die Tyrannen zu vertreiben. Die Herren verſäumten es nicht, den verbündeten Monarchen dieſen Zuſtand als einen ganz natürlichen darzuſtellen, in welchem das Bernervolk, welches 15 Jahre lang unter dem Drucke der Revolution geſeufzt habe, ſich nun wieder unendlich glücklich fühle.

Die Herren waren jedoch damit nicht zufrieden, daß die getreuen Unterthanen ſich bloß ruhig verhielten, ſie glaubten es wagen zu dürfen, ſie noch einer ſtärkern Probe auszuſetzen, als derjenigen, welche ſie bis jetzt ausgehalten. Das Volk ſollte Gelegenheit erhalten durch ausdrückliche Erklärung zu beurkunden, daß es mit Gut und Blut die dermaligen öffentlichen Zuſtände vertheidigen, daß es mit Freude für die gnädigen Herren die Waffen ergreifen werde. Es wurde freilich nicht etwa eine allgemeine Volksabſtimmung angeordnet und das Volk befragt, ob es mit der ihm gewaltſam aufgedrungenen Verfaſſung zufrieden ſei oder nicht. Solche jakobiniſche Grundſätze wollten die Herren nicht einführen. Die Antwort hätte nur gar zu leicht wider ihre Wünſche ausfallen mögen. Nein es ſollte ein anderes Probſtück verſucht werden. Es wurde eine Art Geßlerhut aufgeſteckt, um in Erfahrung zu bringen, wer ein ergebener Unterthan ſei und wer dagegen zu den Schlechtgeſinnten gehöre. Dieſer Geßlerhut beſtand in einer Liſte, in welche alle Wohlgeſinnten ihren Namen eintragen ſollten, wodurch

ſie die Erklärung abgaben, einem freiwilligen Bürgerkorps beizutreten.

Unterm 15. Auguſt erließ nämlich der berniſche Kriegsrath folgenden Aufruf an das Volk:

„Liebe Getreue!“

„Alldieweil Eure Regierung durch die auf der Tagſatzung angebotenen und auch öffentlich erklärten großen „Aufopferungen zur Herſtellung der Eintracht ſo willig Hand „bietet; alldieweil ſie ſogar einmüthig mit den meiſten alten „Ständen ſich erklärt hat, ihre allſeitigen, wohlhergebrachten „Landesanſprüche nach der Sitte der Väter ſchiedsrichterlichem „Urtheil unterwerfen zu wollen, haben nichts deſto weniger „in benachbarten Kantonen militäriſche Zurüſtungen ſtattgefunden, welche die Ruhe und Sicherheit des Kantons zu „bedrohen ſcheinen. Zwar können wir es uns nicht denken, „wie Euere vormaligen, nur durch fremde Gewalt vom Kanton Bern losgeriſſenen Mitbrüder die Abſicht haben könnten, „Bern, unter deſſen ſorgfältiger Pflege ſie Jahrhunderte hindurch glücklich und ruhig gelebt, feindſelig anzufallen; in„deſſen kennen wir ihr Vorhaben nicht. — An uns iſt es, „auf Alles gefaßt zu ſein — geſchehe dann, was da wolle! „Die ſchwere Verantwortung wird auf diejenigen zurückfallen, „welche die Fackel des Bürgerkrieges zuerſt geſchwungen. „Aus allen Gegenden des Landes gelangen an uns die „unzweideutigſten Beweiſe des regen Eifers, womit ihr zur „Vertheidigung des Vaterlandes herbeizueilen wünſcht. Ihr „wollt Euch durch entſchloſſenen Muth und treue Anhänglichkeit an Eure rechtmäßige Regierung der Väter würdig „bewähren, wenn es der Ehre, der Wohlfahrt, der Sicher„heit des Vaterlandes gelten ſollte. Dieſem ſo edeln und „ſchönen Wunſche zu entſprechen und damit auch diejenigen „Mannſchaft, welche weder unter den Auszügern, noch unter „der Reſerve erſter Claſſe eingeſchrieben iſt, im Falle eines

„Angriffes zur gemeinſamen Vertheidigung mitwirken können,
„haben wir beſchloſſen, freiwillige Compagnien zu errichten
„und verordnen demnach, Kraft erhaltener Vollmacht, was
hiermit folgt:

1. „Von gegenwärtiger Publikation an wird Jeder, welch'
„Alters und Standes er ſei, der Willens iſt zur Ver-
„theidigung des Vaterlandes mitzuwirken, aufgefordert,
„ſich allſogleich bei dem Gerichtsſtatthalter der Gemeinde,
„wo er ſich gegenwärtig aufhält, zur Aufnahme unter
„die freiwilligen Compagnien einſchreiben zu laſſen."
2. „Die Beſtimmung der Freiwilligen beſchränkt ſich auf
„die Vertheidigung des Kantons Bern."
3. „Die Dauer ihrer Dienſtpflichtigkeit iſt nur auf die
„gegenwärtigen Umſtände berechnet; ſobald dieſe ſich
„ändern, werden die freiwilligen Compagnien wieder
„aufgelöst."
4. „Von dem Tage an, wo die freiwilligen Compagnien
„in Dienſt treten, beziehen ſie den nämlichen Sold und
„Rationen wie die übrige Miliz."
5. „Die nähern Beſtimmungen der Organiſation und Dienſt-
„verrichtung der Freiwilligen werden durch eine eigene
„Verordnung bekannt gemacht werden."

Kaum hatte die Regierung des Kantons Waadt von dieſem Aufruf Kunde erhalten, ſo erließ ſie eine Gegenproklamation, worin ſie unter Anderm folgendes ſagte:

„Mit ungleich beſſerm Grund kann der Kanton Waadt
„Mißtrauen ſchöpfen, wenn er von den großen Bewegungen
„hört, welche ſeit einiger Zeit in und um Bern ſtattfinden,
„und welche die Stadt zu einem wahren Kriegsſchauplatze
„machen. Der Kanton Waadt will Niemanden angreifen.
„Er verlangt einzig, daß nichts gegen ſeine Unabhängigkeit,
„noch gegen diejenige ſeines mit ihm durch Bande gegen-
„ſeitiger Gewährleiſtung verbundenen Mitſtandes unternom-

„men werde. Greift man ihn dagegen an, so wird er, wie „er es gesagt hat, und nochmals wiederholt, sich zu vertheidigen wissen. Und so gut, wie Bern, macht er zum Voraus „diejenigen verantwortlich, welche die Fackel des Bürgerkrieges „zuerst geschwungen."

Der aufgeklärtere Theil der bernischen Bevölkerung ließ sich durch das trügerische Vorgeben, als habe der Kanton Bern einen Angriff zu besorgen, nicht täuschen. Die angesehensten Männer des Oberlandes, des Simmenthals, des Oberaargaus, des Emmenthals, besonders aber diejenigen der Städte Thun und Burgdorf waren über den Zweck der sogenannten freiwilligen Compagnien keinen Augenblick im Zweifel; sie wußten es wohl, daß Bern keinen Angriff zu befürchten habe, daß vielmehr die Regierung einen solchen schon während vielen Monaten auf Aargau und Waadt im Schild geführt und deßwegen mit vielem Eifer heimlich gerüstet hatte. So genaue Kenntniß von den Absichten der Regierung, wie wir sie heute besitzen, konnten freilich damals auch die Einsichtigsten nicht haben. Sie wußten nichts von den Gewehrankäufen in Frankreich, von den Rekognoszirungen an den Grenzen, von dem beantragten Separatbündniß mit Wallis und vielen andern stattgehabten Vorbereitungen. Immerhin war dem einsichtigern Theil der Bevölkerung genug bekannt, um den Aufruf des Kriegsrathes mit Widerwillen aufzunehmen. Im Oberland besonders verweigerten die angesehensten Männer sich in die Liste der Freiwilligen eintragen zu lassen. Donnerstags den 18. August ging Obmann Seiler von Bönigen des Abends nach dem Nachtessen zu Hauptmann Christian Michel und theilte ihm die von dem Kriegsrath erlassene Publikation mit. Michel war einer der angesehensten Männer des Oberlandes, welcher vor der Revolution sowohl das Zutrauen seiner Landsleute, als das-

jenige der Regierung der Stadt und Republik Bern genoſſen. In der helvetiſchen Periode ward er zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt. Im Jahr 1802 wurde er aufgefordert, ſich an dem Stecklikrieg zu betheiligen, was er jedoch ablehnte. Dadurch verſcherzte er das Zutrauen der Bernerherren, welche in der Mediationsperiode wieder das Regiment führten. Ein jüngerer Mann, der ſpätere Amtsſtatthalter Fiſcher, ein unbedingtes Werkzeug der Bernerherren, wurde ihm vorgezogen. Michel, der beim Volke beliebter war, als Fiſcher, ſah ſich zurückgeſetzt. *)

Er wollte nun den Anlaß benutzen, der Regierung zu zeigen, daß er mehr Vertrauen bei den Landleuten beſitze, als die von der Mediationsregierung eingeſetzten Beamten.**) Er faßte daher ſogleich den Entſchluß, die Einſchreibung in die bei den Gerichtsſtatthaltern aufgelegten Liſte im Stillen zu hintertreiben, dann aber auf ſeine Fauſt eine Compagnie Freiwilliger zu errichten und ſie der Regierung zur Verfügung zu ſtellen. In dieſem Sinne beſprachen ſich Michel und Seiler am 18. Auguſt. Am folgenden Morgen kam der nämliche Obmann Seiler in Begleitung des alt Statthalter Ulrich Seiler zu Michel, um mit ihm das Nähere über die Einſchreibung und ihr daheriges Verhalten zu beſprechen. Man war der Anſicht, es werde die Zahl der freiwilligen Einſchreibungen gering ausfallen. Michel äußerte ſich dahin, die Gemeinde Bönigen ſollte ſich nicht gerade auszeichnen; es möchte ſich immerhin ein „Tſchuppeli" einſchreiben laſſen.

Damit er nicht Mißdeutungen unterliege, wenn er auf eigene Fauſt eine Compagnie anwerbe, faßte er den Entſchluß, ohne irgend Jemand einzuweihen, nach Bern zu reiſen, ſeine Abſicht dem Kriegsrathe vorzutragen und ihm mitzu-

*) Vertheidigung Michels vom 7. Weinmonat 1814, verfaßt von Lüthardt Dr. juris.

**) Die angeführte Vertheidigung p. 5.

theilen, daß er beſorge, die öffentlichen Liſten werden nur wenig Einzeichnungen erhalten. Am 20. Auguſt trat er ſeine Reiſe an. In Thun angelangt, eröffnete er ſein Vorhaben dem Herrn Major Schuhmacher, welcher ihm den Rath ertheilte, ſich zu dem Amtsſchultheißen von Wattenwyl zu begeben und eine Reſervecompagnie zu verlangen. Unterwegs entſchloß er ſich aber, vor Allem aus ſeinen langjährigen Bekannten, Rathsherrn Wurſtemberger in Wittikofen, Vize-Präſident des Kriegsraths, zu beſuchen. Er traf ihn zu Hauſe an, und erhielt von ihm die Bewilligung, eine oder mehrere freiwillige Compagnien von noch brauchbaren Leuten anzuwerben. *)

Am nämlichen Tage ließ Statthalter Borter von Gſteig von Haus zu Haus Unterſchriften ſammeln. Die Betheiligung fiel ſpärlich aus. Sonntags den 21., des Morgens vor der Predigt, ließ Michel den alt Statthalter Sterchi, Kirchmeier Btatter, Handelsmann Beügger und Handels-

*) Wurſtemberger ſtellte unterm 23. Auguſt dießfalls in einem an Rathsherr Rudolf Wurſtemberger gerichteten Brief folgende Erklärung aus:

„Letzten Sonntag kam Hauptmann Michel zu mir und fragte „mich, wenn er eine Compagnie Freiwillige zuſammen bringen „könnte, ob man Ihm das Commando darüber anvertrauen würde, „und ob ich mit den Freiwilligen des Oberlandes ziehen würde; „ich ſagte ihm ja, nämlich, wenn die Freiwilligen verlangen, ſo wolle „ich mit ihnen, und er Hauptmann, wenn er eine Compagnie von „100—150 Mann aufbringen könne, werde das Commando wohl erhalten. Darauf fragte er auch, ob Rathsherr Schilt, wenn er ſich „einſchreibe, nicht ſeine Grade erhalten würde. Ich ſagte ihm, ich „zweifle nicht daran. Nun ſoll Michel arretirt ſein, auf weſſen Befehl, „weiß ich nicht, wohl weiß ich aber, daß Herr Michel in guter Intention werben wollte, indem er mir ſchon dazumal ſagte, wenn nicht „bewandte Leute vorangingen, ſo gehe die freiwillige Einſchreibung „nicht. Man ſolle um Gottes Willen befehlen und ihnen bewandte „Leute geben (Unterſuchungsakten gegen Michel p. 247).

mann Seiler nach Gsteig einladen, wo er ihnen von der gehabten Unterredung mit Würstemberger Mittheilung machte.

Nach Ausgang der Predigt veranstaltete Statthalter Borter eine Volksversammlung, an welcher er in feuriger Rede die Anwesenden zu bestimmen suchte, sich noch am nämlichen Tage im Pfarrhause einschreiben zu lassen. Unter denjenigen, welche sich geweigert hatten, sich auf die Liste eintragen zu lassen, befand sich namentlich auch Handelsmann Beügger; Statthalter Borter traf am 16. August zufällig mit ihm zusammen, zeigte ihm die Publikation, ihn fragend, ob er sich nicht eintragen lassen wolle? Beügger antwortete: „Seine häuslichen Verhältnisse erlauben es ihm „nicht, freiwillig Soldat zu werden, und er lasse sich auf kein „freiwilliges Verzeichniß setzen; wenn aber der Kanton Bern „in Gefahr sei, von äußern oder innern Feinden angegriffen „zu werden, so sei er bereit, seine Pflicht eben so gut zu er„füllen, wie ein Anderer.*)

Am 17. traf Borter vor Spengler Rubis Haus wieder mit Beügger zusammen, und dießmal fragte er ihn nun bestimmt: Ob er, wenn der Kanton Bern oder das Vaterland angegriffen werden sollte, zu seiner Vertheidigung nicht beitragen wolle. Beügger antwortete: Er habe ihm Tags vorher seinen Entschluß kund gethan und bei diesem bleibe er. Später kamen Statthalter Borter und Notar Mühlemann vor Beüggers Haus und erklärten ihm, sie haben ihm nun einen Stutzer aufgeschrieben. Wie dieser nun seinen Namen auf dem Verzeichniß erblickte, fragte er, wer sich erlaubt habe, ihn aufzutragen. Die Antwort war: Man schreibe sie alle auf. Beügger erwiderte: Er wolle nicht darauf stehen. Da sagte Borter in gereiztem Tone: „Ja mir wein Di denn „uf n'es anders Verzeichniß thun, Di!"

Am 21., nach Ausgang der Predigt, sagte Hauptmann

*) Untersuchungsprozedur p. 259.

Michel mehreren Bekannten, die sich nicht hatten auftragen lassen, er werde nun mehrere freiwillige Compagnien anwerben lassen, sie sollen zu ihm kommen. Etwas später begegnete er den Obmann Wyß von Isenfluh; er fragte ihn, ob sich heute noch viele Leute haben einschreiben lassen? Die Antwort war: Niemand als ein Korber.

Michel lud nun den Kirchmeier Blatter und den Handelsmann Beügger ein, des Nachmittags mit ihm nach Brienzwyler zu kommen, um den Rathsherrn Schilt zu bewegen, auch eine Compagnie Freiwilliger zu organisiren. Bei der Wylerbrücke trafen sie mit Schilt zusammen, eröffneten ihm den verabredeten Plan, ihm erklärend, die Anwerbung geschehe mit Vorwissen des Rathsherrn Wurstemberger, der es immer gut mit ihnen meine. Schilt antwortete: Letzteres wisse er wohl; allein das, was letzten Winter vorgegangen, erlaube ihm nicht, zur Ausführung des ihm mitgetheilten Planes Hand zu bieten, er würde sich vor der ganzen Schweiz lächerlich machen.

Da mit Schilt nichts auszurichten war, so kehrten die drei Männer sofort zurück. Noch zur Tageszeit kamen sie in Tracht an, wo sie durch Weibel Stähli erfuhren, daß ungeachtet der Bemühungen des Amtsstatthalters Fischer fast Niemand unterzeichnet habe. Auch hier sprach Michel von seinem Vorhaben, ohne jedoch irgend welche Vorkehren bezüglich der Ausführung zu treffen.

Montags den 22. theilte er seinen vorhabenden Plan auch dem Oberamtmann May von Interlaken mit. Dieser erklärte alsobald, er könne eine freiwillige Anwerbung nicht zugeben, bis eine schriftliche Erlaubniß von dem Kriegsrathe vorliege. Oberst Wurstemberger mache nicht den Kriegsrath aus.

Ohne weitere Veranlassung, als allfällige Aufreizung leidenschaftlicher Parteigänger, ließ der Oberamtmann in der

darauf folgenden Nacht die genannten drei Männer, Hauptmann Michel, Handelsmann Beügger und Kirchmeier Blatter verhaften und heimlich nach Bern transportiren. Michel wurde durch den Weibel, durch mehrere Landjäger und 24 Mann bewaffneter Soldaten in ſeinem Hauſe feſtgenommen. Er folgte ohne Widerſtand und wurde nun zu Fuß bis zu der ſogenannten Buchen, oberhalb Därligen, transportirt, woſelbſt er die beiden, vor ihm abgeführten Beügger und Blatter antraf. Alle drei wurden von da aus mittelſt eines Schiffes nach Thun gebracht, und von dort in einer Kutſche nach Bern geführt. Dieſe Verhaftung von angeſehenen Männern, die nach der Anſicht des Volkes nichts verbrochen hatten, und das Gerücht, daß noch weitere Arreſtationen ſtattfinden ſollten, erregte große Unzufriedenheit in der ganzen Thalſchaft.

Nachdem der Oberammtmann noch Bewaffnete aus den Gemeinden Habkern, Beatenberg und Leiſſigen aufgeboten, und eine Wache in's Schloß verlegt hatte, verſammelte ſich Dienſtags den 23. Abends auf dem Höheweg eine große Menge Volkes, um zu berathen, was unter obwaltenden Verhältniſſen zu thun ſei. Die Erhitzteſten ſprachen von Aufruf zum Landſturm, Erſtürmung des Schloſſes ꝛc. Einige beſonnenere Männer jedoch, wie namentlich Joh. Seiler auf dem Höheweg, ſuchten das Volk zu beruhigen, und von gewaltthätigen Schritten abzumahnen. Man vereinigte ſich, der Regierung eine Vorſtellung einzureichen, zu deren Abfaſſung Helfer Roſchi beauftragt wurde. Mit großem Geſchick beſorgte derſelbe ſeine Aufgabe. Er entwarf eine Bittſchrift, wo in der anſtändigſten Form und in beſcheidener Weiſe die wichtigſten Beſchwerden des Landes vorgetragen wurden, und beim Volke allgemeine Zuſtimmung fand. Ja es war in derſelben eine Hochachtung für die Autorität der Regierung ausgedrückt, wie ſie uns heut zu Tage faſt unbegreiflich erſcheint. Sie iſt aber ſo ſehr der Ausdruck des

Volksgeistes jener Zeit, daß wir uns veranlaßt finden, sie hier ganz aufzunehmen. Folgendes ist der Inhalt derselben:

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

„Mit tiefem Schmerz nahet sich Ihnen der größte Theil „der oberländischen Landschaft. Wenn wir in diesen, für das „gesammte Vaterland sowohl, als auch für unsern theuren „Kanton insbesondere, so verhängnißvollen Zeiten gehofft „haben, daß von Seite der Regierung und ihrer Beamten, „solche Maßregeln werden genommen werden, die geeignet „wären, die entzweiten Gemüther zu besänftigen, Ruhe, Frie„den und Eintracht von Innen und von Außen herzustellen „und zu befestigen, so stehen wir an: Welch' unglücklicher „Ursache wir die noch immer herrschenden Zerwürfnisse von „Außen, und die immer furchtbarer werdende Gährung von „Innen zuzuschreiben haben; es ist nicht an uns und wir „sind weit entfernt das Betragen der Regierung und ihrer „Unterbehörden beurtheilen zu wollen; allein eine Maßregel, „wie diejenige der gestrigen Nacht, wo man drei unserer an„gesehensten und beliebtesten Männer mit militärischer Ge„walt aus unserer und ihrer Familien Mitte aufhob und nach „Bern transportirte, ohne Verhör und ohne, daß sie sich einer „andern revolutionären Handlung schuldig gemacht haben, „als daß sie bloß unbedingte, selbst mit Drohungen gefor„derte Unterschriften zu geben, verweigerten; allein ihr Wort „für die Vertheidigung des Kantons freudig hergaben — „greift allzusehr an, als daß man unempfindlich bleiben „könnte."

„Auch ist den Vorgesetzten und einigen verständigen „Männern bis dahin nur mit der größten Mühe gelungen, „das hierüber auf's Höchste aufgebrachte Volk in Schranken „zu halten, und wenn fernere Arrestationen geschehen oder „unsere Mitbürger nicht in sehr kurzer Zeit wieder in unserer „Mitte erscheinen sollten, so können wir für nichts mehr stehen."

„Ehrerbietig und geziemend, aber einſtimmig und drin„gend bewirbt ſich das oberländiſche Volk bei der hohen Lan„desregierung um die Loslaſſung und Freiheit ſeiner gefäng„lich eingezogenen Angehörigen. Möchte doch die hohe Regie„rung durch großgünſtige Gewährung dieſer Bitte, dieſem Lande „einen Beweis geben, daß ſie ſeinem Volke in der That „jenes große Zutrauen, jene Liebe und Anhänglichkeit ſchenke, „mit welchem man es bis dahin ſchriftlich und mündlich „beehrt hat."

„Wenn es erlaubt und vielleicht ſogar heilſam iſt, zu„weilen die wahre Volksſtimmung vor das Ohr der Regie„rung zu laſſen, ſo geſtatten Sie uns; Hochgeachtete, Hoch„geehrte Herren! — daß wir uns noch über zwei der wich„tigſten Gegenſtände unſerer vaterländiſchen Angelegenheiten „freiwillig, offen und treu mittheilen."

„Mit wahrer Freude vernahmen wir die frohe Botſchaft, „daß Waadt und Aargau wieder mit unſerm Kanton ver„einigt werden ſollten; das ganze Land nahm wahren An„theil an dem glücklichen Ereigniſſe und wünſchte den Führern „dieſes Geſchäftes von Herzen alles Glück und Gelingen. „Jedoch, ſeit dem man ſieht, was für große Hinderniſſe die„ſem Vorhaben im Wege liegen, was für Zerwürfniſſe, „Streitigkeiten und Unruhen deßwegen in der ganzen Schweiz „entſtanden, und endlich, daß nur durch fremde Macht oder „aber Bürgerkrieg, beide die ſchrecklichſten Uebel, die wir „denken können, dieſes erwünſchte Ziel erreicht werden kann; „ſo müſſen wir bekennen, nicht nur die hieſige Landſchaft, „ſondern, wie wir vernommen, faſt der ganze Kanton wünſcht „einſtimmig und innig: Die reſpektive Burgerſchaft von Bern „oder deren hohe Stellvertreter, möchten dem Heile der Schweiz, „der Ruhe und dem Frieden jedes Kantons, insbeſondere „das großmüthige Opfer bringen und auf ihre daherigen „Anſprüche und Rechte freiwillig reſigniren, um ſo mehr

„einestheils, weil es sich nun ja seit vielen Jahren gezeigt „hat, daß unser Kanton auch ohne Waadt und Aargau exi„stiren und blühen kann, und anderntheils es bald berechnet ist, „welches nachtheiliger sei: „der Verlust dieser beiden Theile oder „Bürgerkrieg oder fernere Vermittlung oder gar noch weiter „greifende Einmischung?" Segnend würde das Volk der „Regierung dieses Opfer nie vergessen und die süßen Früchte „ihrer Großmuth, verdoppelte Anhänglichkeit, Liebe und Zu„trauen, würden ihr auf ewige Zeiten zugesichert."

„Wenn endlich, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! die „hiesige Landschaft mit der neuen Regierungsform nicht ganz „durchaus zufrieden ist, so ist dieses keineswegs auch nicht der „geringsten Art von Mißtrauen oder Unzufriedenheit gegen das „gegenwärtige Regierungspersonal, sondern mehr einer ge„wissen Sorge für die Zukunft und Nachwelt zuzuschreiben. „Wäre es möglich, daß man auf die entferntesten Zeiten „hinaus garantiren könnte, die Regierung würde immer mit „den weisesten, gelehrtesten, menschenfreundlichsten Männern „besetzt sein, wie wir gegenwärtig das Glück genießen, ohne „Bedenken und ohne Anstand würden wir unser politisches „Heil und jede Regentschaft Ihnen überlassen. Aber wer „kann dafür bürgen? Und gesetzt es würde, wenn auch nach „Jahrhunderten die dermalige Regierung von den gegenwär„tigen heilsamen und wohlwollenden Gesinnungen und Grund„sätzen zu unedlen, drückenden hinüberschreiten wollen, wie „stünde es dann um unsere Rechte, unsere Freiheit und „unsere Vortheile? Welche schwache Stütze hätten wir nicht „an der kleinen Zahl von Rathsgliedern, die bekanntlich nicht „einmal von uns selbst, sondern durch Vorgesetzte gewählt „oder vorgeschlagen werden müssen? Welch' letzterer Umstand „für das Volk wiederum bedeutende Nachtheile hat."

„Wenn wir also den sehnlichsten Wunsch vor die hohe „Regierung gelangen lassen: Daß den Städten und dem

„Landvolk eine bedeutendere Zahl von Rathsſtellen offen „gelaſſen werden möchten, ſo können wir ihr denjenigen „eben ſo wenig vorenthalten, daß in der Regierung die Re„präſentation des Volkes feſtgeſetzt, und die Gleichheit der „politiſchen Rechte conſtituirt werden möchte, wie uns bereits „frühere Verheißungen Hoffnung gemacht haben; damit doch „vor der übrigen Schweiz das Bernervolk nicht ganz als un„mündig erſcheine und die ſo verſchrieenen Unterthanenverhält„niſſe nicht früher oder ſpäter zu Unruhen oder widerlichen „Auftritten Anlaß geben können."

„Gerne räumt das Landvolk der Stadt Bern gewiſſe „Privilegien ein. Sie hat deren, die ihr ewig bleiben wer„den, nämlich die Vorzüge der Talente, der Kenntniſſe und „des Reichthums; immer werden ihr dieſelben das Ueber„gewicht über das Landvolk behalten; wie ſich das z. B. „unter der Mediationsregierung ſehr auffallend gezeigt hat „wo, ungeachtet die Wahlen unmittelbar in den Händen des „Volkes lagen, die Stadt Bern immer weitaus die meiſten „Rathsglieder im Vergleich mit dem ganzen übrigen Kanton „zu zählen hatte."

„Dieſes, Hochgeachtete und Hochgeehrte Herren! ſind die „Wünſche und Anſichten, die wir durch unſere Ausgeſchoſſenen, „zu Hochdero Kenntniß gelangen laſſen. Wir glaubten, in „unſerer Vorſtellung um ſo offener und aufrichtiger reden „zu müſſen, da gegenſeitiges längeres Mißverſtändniß und „Verſchloſſenheit für Stadt und Land die verderblichſten Fol„gen haben könnte."

„Wir überlaſſen es Hochdero weiſen Berathungen un„ſere ehrerbietige Vorſtellung reiflich zu erwägen; keine feind„ſeligen, noch revolutionären Geſinnungen bewegen uns zu „dieſem Schritte, ſondern die innige und feſte Ueberzeugung: „daß nur in der Gewährung dieſer Bitte das heilſame Mit„tel liege, Ruhe und Frieden von Innen und von Außen

„zurückzuführen, die Gemüther zu beſänftigen und Stadt „und Land auf's engſte miteinander zu verbinden. Wir hof„fen und ſchmeicheln uns, unſere Vorſtellungen und Wünſche „werden um ſo eher Gehör finden, da wir uns auf frieb„lichem und erlaubtem Wege an Bern wenden, an Bern, „vor welchem wir Oberländer auch jetzt nicht zu erröthen „haben, indem wir, ſo wie wir uns zu allen Zeiten freudig „für Bern in Kampf begaben, und Alles thaten, um dieſer „Stadt unſere Anhänglichkeit und Treue zu beweiſen und „gegenwärtig noch immer von den nämlichen Gefühlen be„ſeelt und mit Gut und Blut bereit ſind, zur Vertheidigung „des Vaterlandes herbeizueilen, ſobald der hohe Ruf zu „uns gelangt. Nur wünſchen wir, wenn es ſein muß, nicht „durch kahle Unterſchriften, ſondern durch Liebe und An„hänglichkeit an großmüthige und edeldenkende Regenten und „an eine den jetzigen Bedürfniſſen des Volkes angepaßtere „Verfaſſung zu dieſem Kampfe bewogen zu werden."

„Geben Sie uns, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren „unſere Mitbürger los; wir wünſchen den Frieden mit den „ſtreitigen Kantonen; ſchenken Sie uns, nach dem Beiſpiele „anderer Kantone, eine Verfaſſung, die der Freiheit, und „der Ehre des Volkes angemeſſen iſt, ſo hoffen und wünſchen „wir zu Gott, dem allmächtigen Beſchützer unſer Aller, daß „grenzenloſes Unheil verhütet und Eintracht und Einigkeit „wieder bei uns einkehren werden." *)

*) Tillier giebt über dieſe Vorſtellung folgendes Urtheil ab: „Die Schreibart derſelben war anſtändig, das konnte wohl nicht geläug„net werden; allein der Umſtand, daß man in derſelben die Regierung „ſo anredete, wie es unter der Vermittlung gewöhnlich geweſen war, „und nicht, wie ſie es gegenwärtig nach den alten Begriffen verlangte, „gab ihr allerdings in der äußern Form etwas Aufſtändiſches." ?! Konnte wohl, fragen wir aber, eine beſcheidenere, demüthigere, ja ſogar unterwürfigere Sprache gewählt werden?

In Zeit von zwei Tagen war diese Vorstellung mit zahlreichen Unterschriften der angesehensten Männer aus den Gemeinden Unterseen, Aarmühle, Bönigen, Gsteig, Matten, Iselwald, Gündlischwand, Lauterbrunnen, Wilderswyl und vielen andern Ortschaften bedeckt. Fast alle Vorgesetzten der genannten Gemeinden, ja ganze Gemeindsversammlungen traten derselben einstimmig bei.

Am 24. des Morgens um 9 Uhr wurde auch alt Rathsherr Schilt als Gefangener in's Schloß Interlaken gebracht. Kaum verbreitetete sich die Kunde hievon im Bödeli, so entstand großer Lärm und Geschrei. Das Schauspiel vom vorigen Tage erneuerte sich. Man lief die Straße auf und ab, hin und her und schrie: „Man hat den Rathsherrn Schilt „gefangen und in's Schloß gebracht, den wollen wir los „haben." Bald verbreitete sich das Gerücht: „Schilt sei „wieder nach Hause gekehrt, aber nun würden 4 Artillerie-„Compagnien von Bern als Exekutionstruppen ankommen, „diesen wolle man sich widersetzen und Gewalt mit Gewalt ab-„treiben, da man ja bis dahin nichts gegen die Regierung be-„gangen habe."*)

Am 26. August Abends kamen viele angesehene Männer vom Bödeli, sowie viele Vorgesetzten aus den umliegenden Gemeinden im Hause des Kirchmeiers Blatter zusammen, um sich über die weitern Schritte zu berathen. Statthalter Blatter machte den Vorschlag, einen Ausschuß zu ernennen, welcher das noch nicht beruhigte Volk zur Ordnung anhalten, die Absendung der Bittschrift betreiben, und bis zum Eintreffen der Antwort beisammen bleiben solle. Der Ausschuß wurde gewählt und Dr. Blatter als Präsident bestellt. Es wurde auch der Antrag gestellt, daß man, wie einst die Männer im Grütli, einen Eid schwören solle: Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen. Der Land-

*) Untersuchungsakten 4. Band, pag. 807 und 808.

weibel von Matten ſchlug vor, ein Oberhaupt von Thun zu wählen.*)

Am 25. Auguſt wurde die Vorſtellung mit dem oberamtlichen Siegel verſehen.**) Zwei Abgeordnete, Statthalter Graf von Lauterbrunnen und Lieutenant Mühlemann von Bönigen brachten ſie nach Bern und ſtellten ſie dem Schultheißen von Wattenwyl zu. Sie wurden ſehr ungnädig empfangen, mußten ſich die Bezeichnung von Aufrührern, Verräthern, Jakobinern und wie die ſchönen Namen heißen mochten, gefallen laſſen, und erhielten Befehl die Stadt auf der Stelle zu verlaſſen.

Durch die wiederholten Auftritte geängſtigt und größere noch befürchtend, gab der Oberamtmann das Verſprechen, keine weitere Verhaftungen vorzunehmen. Der Ausſchuß gab ſich damit nicht zufrieden, er verlangte noch, daß der Oberamtmann die Wache entlaſſe. Zugleich erließ er an einige Gemeinden ſchriftliche Mahnungen, ſoviel möglich bewaffnete Mannſchaft bereit zu halten und ſtellte an verſchiedenen Orten Sicherheitswachen auf. Die an die Gemeinden Namens der Commiſſion erlaſſenen Aufforderungen lauteten wie folgt: „Ihr werdet anmit aufgefordert, eure ſämmtliche „waffenfähige Mannſchaft aufzufordern, ſich auf alle mög„liche Art zu bewaffnen und mit Munition ſo viel ſie auf„bringen können, augenblicklich zu verſehen, damit Alles auf „erſten Wink bereit ſei und Alles ſo viel möglich zu organi„ſiren. Wir hoffen, Ihr werdet zu dem vorliegenden gerechten „und gutmeinenden Endzweck Eure Thätigkeit verdoppeln. „Geben in Unterſeen, den 27. Augſt 1814.***)

Am 27. reiſeten Dr. Blatter und Seckelmeiſter Seiler

*) Unterſuchungsakten Nr. 4, pag. 613

**) Tillier ſagt: der Oberamtmann habe lediglich die Unterſchriften legaliſirt. Das iſt nicht wahr. (Vide Prozeßakten Nr. 1, pag. 9.)

***) Aktenheft Nr. 1, pag. 111.

als Abgeordnete nach Zürich, um dem Präsidenten der Tagsatzung und den Ministern der verbündeten Mächte von den stattgefundenen Vorfällen Mittheilung zu machen.*)

Als die Kunde von der herrschenden Gährung im Oberlande nach Thun kam, schickten einige Bürger, die mit der politischen Gestaltung des Kantons nicht zufrieden waren, in der Nacht vom 24. auf den 25. den Stadtrathsherrn Koch, einen sehr angesehenen und gemeinnützigen Mann, Rudolf Eggimann und Samuel Tschaggeni als Abgeordnete den See hinauf, um sich über die Lage der Dinge zu erkundigen und die Führer der Bewegung zu versichern, daß man in Thun gleichgesinnt sei, und ihnen auf den Fall eines Aufbruchs gegen Bern Hülfe zuzusichern.**)

Auch schickte Koch einen Abgeordneten zu dem Gemeindeobmann nach Steffisburg, um sich über die Stimmung der dortigen Bevölkerung zu erkundigen.

Samuel Koch kam Donnerstag Abend mit der Oberländervorstellung nach Thun zurück. Noch am nämlichen Abend wurde er vor den Oberamtmann beschieden, um über seine Reise Auskunft zu geben. Am folgenden Tage wurde er verhaftet, und nachdem er das Geständniß abgelegt, er habe den Oberländern auf den Fall der Noth Hülfe zugesichert, wurden auch Rathsherr Koch und Rudolf Eggimann in das Burgverließ eingethürmt. Die Verhaftung dieser

*) An jener Versammlung in Kirchmeier Blatters Hause waren namentlich anwesend: von Lauterbrunnen: Statthalter Graf und Christen Steiner; von Gündlischwand: Obmann Boß; von Gsteigwyler: Obmann Balmer; von Wilderswyl: Spendvogt Balmer; von Iselwald: alt Obmann Abegglen; von Matten: Heinrich Heim, Waisenvogt Brawand, alt Landweibel Sterchi; von Aarmühle: Seckelmeister Seiler; von Brienz: Melchior Aplanalp; von Ringgenberg: Ulrich Großmann; von Unterseen: Statthalter Blatter, Peter Sterchi, Rudolf König, Dr. Aebersold.

**) Untersuchungsakten, 4. Heft, pag. 809.

Männer wurde*) auf so rohe Weise vollzogen, daß selbst der geheime Rath in einem Schreiben unterm 30. August deßhalb dem Oberamtmann eine Rüge ertheilte.

Donnerstags den 25. Abends kamen drei Männer aus dem Simmenthal, Gerichtsstatthalter Mani von Därstetten, Hauptmann Joh. Regez von Erlenbach und Lieutenant Karlen, Wirth in Gwatt; im Gasthofe des letztern zusammen, besprachen sich bei diesem Anlaße über die politische Lage des Kantons und kamen überein, den Knecht des Gastwirths Karlen, Christen Bohren aus Grindelwald, nach Interlaken zu schicken. Karlen soll sich dabei geäußert haben, die Oberländer möchten nur kommen und den Strättligthurm nehmen. Auf eine hierüber erfolgte geheime Anzeige wurden die drei Männer verhaftet und des Hochverraths angeklagt.**)

*) Schreiben des Geheimen Raths an den Oberamtmann von Thun vom 30. August 1814.

**) Diese Anzeige lautet: Anzeige, welche infolge geschehener Aufforderung, unter Vorbehalt Geheimhaltung seines Namens und möglichster Schonung seiner Person von N. N. von N. abgelegt wurde.

„Diesen Morgen vor 8 Uhr seie der Christen Boren von Grin„delwald, welcher sich dem Vernehmen nach im Gwattwirthshause „aufhalte, zu ihm gekommen. Dieser habe ihm gesagt, laut Auftrag ‚von seinem Meister (so viel er Deponent sich erinnere), es seien „gestern Abends ein gewisser Mani, vermuthlich von Diemtigen, „ein Ginggen und vielleicht noch ein Karlen von Bern gekommen. „Diese haben sich geäußert, man solle alsobald in's Oberland schicken, „und die Leute ermahnen daß sie sich zum Aufbruche parat halten, „sie sollen sich Waffen verschaffen und einstweilen sich den Personen „des Herrn Oberamtmanns, des Herrn Amtsstatthalters und des „Amtsschreibers versichern und sie verwachen.

„Sie die Niedersimmenthaler werden den Pulverthurm zu „Strättligen erbrechen und alsogleich losbrechen. Die Obersimmen„thaler werden wohl auch kommen. Aber man sollte hier nicht „zögern, denn wahrscheinlich jetzt werden die Niedersimmenthaler schon „am Aufbruch begriffen sein.

Auch in Niederbipp fanden Unruhen ſtatt, der Geheime Rath fand jedoch den Augenblick nicht geeignet, Truppen dorthin abzuſenden.*)

Alle dieſe Umſtände deuteten auf eine im ganzen Kanton verzweigte Verſchwörung.

Die Regierung entwickelte ſofort große Thätigkeit und ergriff ſtrenge Maßnahmen. Schon am 25. ordnete der Geheime Rath den Rathsherrn Thormann als Commiſſär nach Interlaken ab und gab ihm unter anderm folgenden Auftrag:

„Die Gemeinden des Amtes ſucceſſive und beförderlich „zu verſammeln, ſie über die boshaften Ausſtreuungen und „Gerüchte in Betreff der Auflagen von Salz, Stempel und „über das den Bernern anſchuldigende Privatintereſſe zu „belehren und ihnen die Abſichten der Aufwiegler, die ſchon „vor 16 Jahren die Pläne der Feinde des Vaterlandes be„günſtigt und nur in Unordnung und Anarchie ihren eigenen „Vortheil ſuchen, zu entlarven und dieſe Leute dem Volk „verächtlich und verhaßt zu machen, daſſelbe, wie beſon„ders die Vorgeſetzten zur Ruhe und Treue an ihre ſtets „ſich väterlich bewieſene Regierung zu ermahnen ꝛc.

„Sodann wollet Ihr Euch nach Oberhasli verfügen, „Euch mit den dortigen Vorgeſetzten beſprechen, ihnen über „den neuen Beweis von Ergebenheit der Landſchaft durch „die ſich zahlreich geſtellten Freiwilligen das Wohlgefallen

„Er Deponent habe demſelben zur Antwort gegeben, er laſſe „ſich in keine ſolche Rebellion ein, auch die hieſige Landſchaft nicht, „da es das größte Unglück über das Vaterland bringen könnte. „Er ſolle es ihnen drunten nur ſagen. Man habe hier einen andern „Weg, nämlich der Vorſtellung an die Regierung eingeſchlagen. „Mit dieſem Beſcheid ſeien ſelbige fortgegangen.

„Aktum: Schloß Interlaken, den 26. Augſt 1814.

Schärer, Notar, Amtsſchreiber."

*) Protokoll des geheimen Rathes vom 30. Auguſt 1814.

„der Regierung bezeugen, ihnen dann zugleich von den Um„trieben und falschen Ausstreuungen der Revolutionärs und „deren verderblichen Absichten Kenntniß geben und sie er„muntern, sich vor dieser giftigen Ansteckung zu bewahren.“ *)

Der Geheime Rath ordnete ferner den alt-Rathsherrn Stürler nach Signau ab und den Oberstlieutenant May von Brandis als Militärkommandant nach Aarwangen, um dort den Gang der Dinge zu beobachten und erforderlichen Falls schnelle Maßregeln zu ergreifen.

An sämmtliche Oberamtmänner wurde ein Kreisschreiben erlassen, worin namentlich gesagt wurde:

„Seit einiger Zeit wird das Volk des Kantons Bern „durch unsinnige lügenhafte Aeußerungen absichtlich bear„beitet. Man sucht durch falsche Vorspiegelungen dasselbe „zu verblenden und durch boshafte Verdrehungen über „die vaterländischen Absichten seiner Regierung irre zu leiten. „Die gleichen Männer, die schon im Jahre 1798 die Revo„lution begünstigt, die während der fünf unglückseligen Jahre „durch Verstopfung der öffentlichen Hülfsquellen und andere „nachtheilige Maßnahmen mitgewirkt, gegen die im Jahre „1802 das Volk seine Stimme und seine Arme erhoben, die „noch unter der Mediationsregierung unzufrieden, dieselbe „stets angefeindet und verlästert haben: diese Menschen sind „jetzt überall in Bewegung, sie suchen das Volk aufzureizen „und hoffen durch Unordnung und Anarchie ihren Eigennutz „und Herrschsucht zu befriedigen. Die Unsinnigen! Sie „hören wohl auf die Versprechen der Revolutionärs anderer „Kantone, aber sie sehen nicht, daß sie selbst blinde Werk„zeuge fremder Zwecke sind.“

Schließlich wurde ermahnt, gegen derartige Umtriebe auf der Hut zu sein.

*) Untersuchungsakten, Nr. 1, pag. 13.

Es wurden ferner die Standeskompagnien von Solothurn zurückberufen und unter den Befehl des Obersten von Effinger von Kiesen nach Interlaken gesandt. Außerdem wurden noch dorthin beordert eine Kompagnie Oberhasler, zwei Kompagnieen Konolfinger und ein Detaschement Artillerie. In Thun und Umgegend wurden einige Kompagnieen als Reserve aufgestellt. *)

Am 28. August rückten die Truppen ohne Widerstand in Interlaken ein. Schon Tags vorher hatte sich der Bewegungsausschuß aufgelöst. Alles war ruhig.

Auch im Simmenthal war große Unzufriedenheit. Am 21. August, als die Gemeinde wegen der Errichtung der Freikompagnieen versammelt war, wurde der Antrag gestellt, einen Ausschuß zum Zwecke der Abfassung einer Vorstellung zu bestellen; man beklagte sich über die hohen Stempelgebühren, den hohen Salzpreis und Anderes mehr. Als der Gerichtsstatthalter sich weigerte, über diese Anträge abstimmen zu lassen, ließ Gerichtssäß Agenstein die Abstimmung vornehmen, wobei er von Hauptmann Mani unterstützt wurde. Kaum hatte der Oberamtmann dieß in Erfahrung gebracht, so entsetzte er den Gerichtssäß Agenstein seiner Stelle, sowie auch Mani als Chorrichter und Mitglied des Gemeinderathes abberufen wurde.

Da auch in Obersimmenthal und Saanen sich Spuren von Gährung zeigten, so wurde Oberstlieutenant von Grafenried als Kommandant dorthin abgesandt (30. Aug.) und der Oberamtmann von Trachselwald erhielt Auftrag, eine Kompagnie Freischützen, jede zu 100 Mann, zu errichten und Kanzler Muttach wurde ersucht, sich mit dem Kriegsrath über die Bildung eines akademischen Freikorps zu berathen (26. August).

---

*) Protokoll des G. Rathes vom 14. Okt. 1814.

Alle Anzeichen deuteten auf eine große und weit verzweigte Unzufriedenheit. In Interlaken, Thun, in Nieder- und Oberſimmenthal, in Signau, Trachſelwald, Burgdorf, Wangen, Aarwangen und Aarberg, überall waren die aufgeklärteſten und angeſehenſten Männer über die im Dezember 1813 ſtattgefundene Regierungsveränderung unzufrieden. Nach dem Grundſatze der Ariſtokraten ſollten alle Diejenigen, welche ihre Unzufriedenheit auf irgend eine Weiſe hatten laut werden laſſen, exemplariſch beſtraft werden. Eine Menge der angeſehenſten Männer von Interlaken, Thun und Simmenthal wurden nun des Hochverraths angeklagt. Viele wurden nach Bern geführt und dem Verhörrichter von Wattenwyl übergeben, ſo Helfer Roſchi und Kirchmeier Blatter. Mehrere kamen in ſehr harte Gefangenſchaften, und erhielten ein Lager von Stroh.*)

*) Die Unzufriedenheit gab ſich beſonders in Liedern kund. Folgendes, welches Herrn Helfer Roſchi zum Verfaſſer hatte, wurde uns von einem ältern Manne mitgetheilt:

1. Friſch auf, Oberländer, ſtellt euch zur Wehr!
Es gilt jetzt das Höchſte auf Erden,
Ob Knechtſchaft und Schande, ob Freiheit und Ehr,
Ob Unglück, ob Glück uns ſoll werden.
Wir haben's zu wählen, wir ſtehen am Rand,
Drum auf zu den Waffen ganz Oberland!

2. Die Männer, die für uns mit redlichem Muth
Die Wahrheit zu ſagen es wagten,
Die der Alpenſöhne vortrefflichſtes Gut,
Die Freiheit in Marmorbruſt tragen,
Die wurden tyranniſch in Kerker geſchleppt.
Ei, Oberland, was haſt du erlebt!

3. In älteren Zeiten, wo rings um uns her
Zwingherrſchaft die Völker noch ſchreckte,
Und kümmerlich ſich der jetzt trotzige Bär
In ſeinen Aarwinkel verſteckte:
Schon damals vereinte ein glückliches Band
Die freien Männer im Oberland.

Dr. Joh. Blatter, alt-Statthalter und Chriſtian Seiler, Notar von Bönigen ergriffen die Flucht. Rathsherr Thormann wurde vom Rathe für den Amtsbezirk Interlaken als Unterſuchungsrichter beſtellt. Rieſenmäßige Prozeduren wurden verfertigt, der außerordentliche Unterſuchungsrichter entwickelte eine außerordentliche Thätigkeit, nicht minder der Verhörrichter von Wattenwyl in Bern, die Oberamtmänner von Thun und Signau. Sogar der Pfarrer Iſenſchmied von Beatenberg mußte ſich mit Zeugenabhörungen befaſſen.*) Später wurde noch ein Herr von Grafenried als ſubſtituirter Verhörrichter nach Interlaken geſandt.

Die Gefangenen wurden ſehr ſtrenge gehalten, durften keine Beſuche empfangen, ja ſelbſt unter Aufſicht nicht einmal Briefe ſchreiben.**) Beügger bat ſchon in ſeinem erſten Verhör: „Wenn meine Gefangenſchaft von Dauer ſein ſoll,

---

4. Wir haben in Jahren von Elend und Noth
Die Berner gaſtfreundlich beſchützet,
Wir haben mit Treu unſer Blut bis zum Tod
Für ihre Herrſchgierde verſprützet.
Und nun wird Bedrückung, Verachtung und Hohn
Uns freien Männern zum ſchändlichen Lohn.

5. Und wer iſt's, der's waget uns alſo zu ſchmähn?
Sind's unſ're rechtmäß'gen Regenten?
Ach nein, eine Rotte Patrizierſöhn,
Erſchöpft an Finanzen und Renten.
Verworfene, denen ja Alles iſt feil,
Die Schweizerehre, des Vaterlands Heil!

6. Friſch auf, Oberländer, ſtellt Euch zur Wehr!
Es gilt jetzt das Höchſte auf Erden,
Ob Knechtſchaft und Schande, ob Freiheit und Ehr,
Ob Unglück ob Glück uns ſoll werden.
Wir habens zu wählen, wir ſtehen am Rand.
Drum auf zu den Waffen ganz Oberland!

*) Unterſuchungsakten, zweites Heft pag. 321.

**) Unterſuchungsakten, Band II, pag. 359.

„so bitte ich sehr um Verlegung in ein besseres Quartier, „bessere Kost, und daß mir ein Arzt zugelassen werde.“ *)

Das Haus Beüggers wurde in eine Kaserne umgewandelt. Fünfundzwanzig Tage lang wurden über sechszig Soldaten dort untergebracht und die Familie mußte mehrere Tage lang vier Offiziere verpflegen.**) Ueberhaupt geschah die Verpflegung des Militärs auf Kosten der betheiligten Gemeinden.***)

Zur erstinstanzlichen Beurtheilung der Prozeduren gegen die dem Amte Interlaken angehörigen Angeschuldigten wurde ein so bezeichnetes „unpartheiisches“ Gericht niedergesetzt. Alt Rathsherr Kirchberger von Roll wurde als Präsident bestellt und vier Amtsstatthalter, Erb von Thun, Bähler von Wimmis, Rychen von Frutigen und Neiger von Oberhasli als Beisitzer.

Da die Gewählten unbedingt ergebene Werkzeuge der

*) Untersuchungsakten gegen Hauptmann Michel und Mith.

**) Vertheidigung Brüggers durch Dr. Lüthard.

***) Schreiben des obersten Kommandanten an den Quartiermeister Kohli. Akten 4. Heft pag. 883. Hier steht unter Anderm:

„Da die hier stationirten Truppen auf Kosten derjenigen Ge„genden verpflegt werden sollen, welche sich durch die letzthin vor„gefallenen unruhigen Auftritte schwerer Vergehen gegen die Regie„rung schuldig gemacht haben, so erhalten Sie, Herr Hauptmann, „hiemit die Weisung und Richtschnur, auf welche Art diese Ver„pflegung sowohl für Offiziere als Soldaten geschehen solle.

„Die Herren Offiziers werden in der Nähe ihrer Truppen ein„quartirt und nehmen die Kost, wie es die Entfernung ihrer Quar„tiere mit sich bringt, im Gasthause in Interlaken oder im Kauf„hause in Unterseen. Für die Kost der Herren Offiziere werden „Sie daher den Wirthen dieser Gasthäuser anzeigen, daß sie für die „tägliche Kost der Herren Offiziers ihrem Rang nach Folgendes in „Rechnung bringen dürfen:

Für den Oberstkommandanten . . .	L. 5. —
„ jeden Oberstlieutenant	L. 4. —
„ „ Hauptmann	L. 3. 20

2c. 2c.

Regierung waren, so wurde wohl nicht ohne Grund ihre Unpartheilichkeit mächtig bezweifelt.

Gegen Michel, Beügger und Kirchmeier Blatter konnte trotz der raffinirteſten Unterſuchungskünſte des bekannten Verhörrichters von Wattenwyl keine Schuld erbracht werden. Man hatte ſich nicht geſcheut, auf die brutalſte Weiſe das Poſtgeheimniß zu verletzen und einen Brief zu den Akten zu bringen, welchen Beügger an einen Verwandten in Meyringen geſchrieben hatte. *)

Unterm 29. Oktober wurden dieſe drei Angeklagten, vom Appellationsgericht freigeſprochen, und verfügt, es ſolle denſelben eine förmliche Ehrbewahrniß zugeſtellt werden. Für jeden Tag Einſperrung wurde ihnen eine Entſchädigung von L. 8 zugeſprochen.

Gegen Mani, Karlen und Regez und den flüchtigen Chriſtian Bohren fällte das Amtsgericht von Thun ein wahrhaft drakoniſches Urtheil. Bohren erhielt ſechs Jahre Kettenſtrafe; die andern Drei wurden zu dreijähriger Einſperrung in den Burgerſpital verurtheilt, wo ſie auf ihre Koſten verpflegt werden ſollten; außerdem wurden ſie zu allen Ehren und Aemtern unfähig erklärt. Auch wurde ihnen die Hälfte der Militärkoſten auferlegt für die in Thun und Umgegend aufgeſtellten Truppen.

*) Dieſer unterm 22. Auguſt an Andreas Neiger in Meyringen adreſſirte Brief lautete:

„Freund G'Vater!

„Unſerm Volke iſt die Binde über die Abſichten der Herren „von Bern von den Augen gefallen; ſie ſehen ein, daß Alles nur „auf den Vortheil der Stadt Bern berechnet iſt und das Land die „Abgaben ertragen und durch ſolche den Herren zinsbar werden ſoll „Zu Gſteig hat, ungeachtet man in einer langen Rede ausſagte, „daß bei Euch über 1000 ſeien, zum Spott ein einziger kleiner rother „Korber unterſchrieben ꝛc. ꝛc.

„Die Regierung wird jetzt die Speichellecker unter ihren Be„amteten kennen lernen, die ihr immer die ſüßeſten Hoffnungen von „Ergebenheit des Volkes vormalten.“

Dieſes Urtheil, welches reviſionsweiſe dem Appellationsgerichte eingeſandt werden mußte, wurde freilich unterm 29. Oktober in etwas gemildert.

Es zeugt jedoch immer noch von einer Strenge, welche mit dem wirklichen Verſchulden in keinem Verhältniß ſtand, wenn überhaupt von einem Verſchulden die Rede ſein kann. Bohren erhielt vier Jahre, Mani und Karlen zwei Jahre und Regez ſechs Monate Einſchließung, und zwar Mani und Karlen auf eigene Koſten. Ferner wurden ſie zur Bezahlung der Unterſuchungskoſten und zu viertauſend achthundert Schweizerfranken Militärkoſten verurtheilt. Vergebens hatten einhundert drei und dreißig der angeſehenſten Bürger des Simmenthales unterm 12. Weinmonat ſich beworben, daß die Männer freigelaſſen werden möchten und zugleich Bürgſchaft angeboten. Sie blieben in Haft.

Koch von Thun wurde zu dreijähriger, Eggimann zu einjähriger Einſchließung auf eigene Koſten verurtheilt. Samuel Tſchaggeni erhielt ſechs Monate Einſchließung und wurde als Rechtsagent eingeſtellt. Jakob Knechtenhofer mußte die ausgeſtandene Haft an ſich ſelbſt tragen. Den drei Erſtgenannten wurden überdieß noch viertauſend achthundert Franken Militärkoſten auferlegt.

Die oberinſtanzliche Verurtheilung von Seiler, Blatter und einer Menge anderer Angehöriger des Amts Interlaken fand erſt am 12. Nov. ſtatt. Die Angeklagten wurden unter militäriſcher Begleitung nach Bern transportirt. Die Kompagnie von Wattenwyl wurde zu dieſem Zwecke nach Interlaken beordert. Notar Seiler von Bönigen wurde per contumaciam zum Tode verurtheilt, Dr. Blatter zu ſechszehnjähriger Kettenſtrafe und beide ſolidariſch zum dritten Theil der im Amte Interlaken verurſachten Militärkoſten.*) Peter Seiler,

*) In erſter Inſtanz trug eine Minderheit auch gegen Blatter auf Todesſtrafe an.

Ulrich Großmann, Melchior Abplanalp, Heinrich Heim, Peter Sterchi und der junge Flachmaler König erhielen zwei Jahre Einsperrung auf eigene Kosten, und Helfer Roschi wurde von seiner Stelle abberufen und für zwei Jahre im geistlichen Stand eingestellt. Es ist schauerlich, wie damals die erlaubtesten Handlungen zu Verbrechen gestempelt wurden. Mag der Ausschuß, welcher zur Leitung der ganzen Bewegung bestellt wurde, in der gewiß durch die Schuld des Oberamtmanns provozirten Aufregung die Gränzen des Erlaubten überschritten haben, so hat gewiß Helfer Roschi sich keines Fehlers schuldig gemacht.*) Das oben erwähnte Lied war dem Strafgerichte nicht bekannt.

---

*) Es ist wohl nicht uninteressant einen Blick in die Motive zu werfen, auf welche so harte Urtheile gegründet wurden. Sie lauten:

1. Betreffend Dr. Joh. Blatter.

„Derselbe hat, ohngeacht er unterm 23. August dem Hrn. Ober„amtmann sein Ehrenwort gegeben, wegen der geschehenen Arre„stationen keine Umtriebe zu machen, sich dennoch gegen dieselben „am meisten vorgethan, indem er beklagt ist:

1) „Auf der Höhegasse sich geäußert zu haben, man wolle den „Herrn Oberamtmann, den Herrn Amtsstatthalter und den „Statthalter Borter gefangen nehmen, bis die andern drei „los seien."
2) „An allen Versammlungen zugegen und der Wortführer bei „den meisten gewesen zu sein."
3) „Den Antrag zur Erwählung eines Ausschußes gemacht zu „haben."
4) „Der Präsident des Ausschusses gewesen zu sein."
5) „Die Berufung von 20 Mann aus jeder Gemeinde in Um„frage gesetzt."
6) „Zu Matten und Brienz Unterschriften für die Vorstellung „gesammelt zu haben."
7) „Als Abgeordneter nach Zürich gegangen zu sein, und als „er zu Luzern arretirt, und mit dem Versprechen, sich zu In„terlaken zu stellen, entlassen worden, habe er sich nirgends „eingestellt; auch sei er ohngeacht der an ihn ergangenen öffent„lichen Vorladung, nicht vor dem Richter erschienen."

Doktor Joh. Blatter,
geweſener Gerichtsſtatthalter von Interlaken.
(Als Student der Medizin.)

Pag. 280.

Statthalter Graf zu Lauterbrunnen wurde ebenfalls seiner Amtsstelle entsetzt und gemeinschaftlich mit vielen Andern zu Bezahlung eines Drittheil der Militärkosten verurtheilt.

---

2. Betreffend Notar Christian Seiler.

Auf diesen ist Folgendes eingeklagt:

„Er sei einer der heftigsten und trotzigsten gewesen."

„Er habe die Verfügung über die am 26. zusammen zu ziehen „erkannte Mannschaft übernommen."

„Habe die Vorstellung nach Grindelwald getragen und ein „anderes Doppel einem Althaus zur Spedition in's Schangnau „übergeben."

„Sei Verfasser des Mannschaftsaufgebots."

„Habe bei einer Versammlung den Antrag gemacht, den Herrn „Oberamtmann, den Herrn Amtsstatthalter und den Hrn. Amts„schreiber auszunehmen und auseinander zu thun."

„Stellte die Wachen beim Neuhaus und beim Fischersteg und „auch im Blatters Stöckli aus."

„Habe auf die Nachricht, daß Truppen von Bern kommen, „ausdrücklich für den Landsturm gestimmt."

„Habe den bestimmten Auftrag erhalten und angenommen, sich „mit den militärischen Verfügungen zu befassen."

„Habe endlich den 27. August die Aeußerung gemacht: „Hätten „wir es nächti eins gehen lassen, so hätte es einmal eine Musterung „gegeben und dann wäre es vorbei gewesen."

„Dieser Christian Seiler habe sich übrigens flüchtig gemacht „und sei auch auf die gegen ihn abergangene Ediktalzitation nicht „erschienen."

3 Samuel Roschi, Helfer.

„Der Antheil, welchen er an diesem Aufruhr nahm, war die „Abfassung der quäst Vorstellung. Volksaufläufen oder eigentlichen „Versammlungen hat er keinen beigewohnt, und eben so wenig zur „Verbreitung der Vorste llung etwas Mehreres beigetragen, als daß „er den Auffatz derselben Mittwoch Morgens 3 Uhr an Hrn. Kö„nig übergab, welcher ihn in Herr Roschis Haus selbst abgeholt „hatte, mit dem Verspre chen gegen letzteren, alle Verantwortlichkeit, „welche ihre Bekanntmachung zur Folge haben könnte, auf sich selbst „zu nehmen, welchen Bedingungen gemäß er verlangte, daß dieselbe „nicht dem Herrn Roschi, sondern ihm, Herrn König, zur Last „gelegt werden."

Wenn, wie wir gesehen haben, in den Aemtern Thun, Interlaken, Niedersimmenthal, Signau und Aarwangen, sich bedeutende Unzufriedenheit kund gab, so war es dagegen ganz anders in den Oberämtern Oberhasli und Frutigen. Das Haslithal genoß gewisse herkömmliche Freiheiten und Rechte, welche den übrigen Kantonstheilen nicht zukamen. Es erhielt nach herkömmlicher Ueberlieferung stets einen Oberamtmann aus den Bürgern seiner Thalschaft. Deßhalb kamen die Hasler nicht in so nahe Berührung mit den gnädigen Herren von Bern. In Niedersimmenthal hatten vorzüglich die Gemeinden Wimmis und Oberwyl der Regierung ihre Anhänglichkeit bezeugt, dagegen gab sich in Erlenbach und Diemtigen entschiedene Abneigung kund.

Ueber das Verhalten der Staats- und Gemeindsbeamten während der kritischen Zeit, stellte nun die Regierung die genauesten Nachforschungen an und nahm mehrere Abberufungen vor.

So wurde, wie wir bereits oben erzählt, Hauptmann Mani von Diemtigen, als Chorrichter und Mitglied des Gemeinderathes und Agenstein als Gerichtssäß eingestellt, (4. Sept.) später auch Gerichtsstatthalter Karlen von Erlenbach, weil er im Verdacht stand, an der aufrührerischen Bewegung des Gwattwirth Karlen Theil genommen zu haben. (20. Sept.) Den treu ergebenen Werkzeugen wurden dagegen Gratifikationen zugesprochen.

In das Haus des gewesenen Distriktrichters Gerber von Schangnau wurden auf dessen Kosten längere Zeit Soldaten gelegt, mit erhöhtem Sold. Joh. Schneeberger von Ochlenberg wurde längere Zeit in Gefangenschaft gesetzt, weil er nach Zürich gereiset war, um bei den fremden Ministern gegen die Bernerregierung Klage zu führen. Das Verhör, welches der berüchtigte Untersuchungsrichter von Wattenwyl mit ihm vornahm, dauerte einen ganzen Tag.

Schneeberger verlangte am Schluſſe das Protokoll ſelbſt zu leſen, was ihm geſtattet wurde. Am Ende des Protokolls ſtand nun folgender Satz, welchen Schneeberger nicht anerkennen wollte: „Er bitte die gnädigen Herren um Jeſu Chriſti willen um Verzeihung.“ Entrüſtet hierüber, ergriff Schneeberger die Feder und ſtrich dieſen Paſſus durch. Der hierüber ergrimmte Verhörrichter brach in die Worte aus: „Wir werden ſchon Mittel finden, Euch geſchmeidig zu machen“. Darauf wurde Schneeberger in den Käfigthurm zurückgeführt, drei Tage zu Waſſer und Brod geſetzt und die Arme kreuzweiſe über einander geſchloſſen. Fünf Wochen lang blieb er in Haft, ohne weiteres Verhör. Darauf wurde er zu ſechs Monat Gemeindseingrenzung verurtheilt.

In einem Schreiben an die Zentralpolizeidirektion vom 14. Sept. ſagt der Geheime Rath hierüber: „Durch dieſes „eines guten Schweizers unwürdige Betragen, hat ſich der „Schneeberger die obrigkeitliche Ahndung billig zugezogen „und ſoll mithin die Koſten ſeiner Gefangenſchaft, welche er „an ſich ſelbſt haben ſoll, bezahlen.“

Um die nämliche Zeit wurde ein gewiſſer Hauptmann Graf mit geheimen Aufträgen in die Waadt und den Aargau geſendet, auch Rechtsagent Kummer von Langenthal wurde als geheimer Spion in den Kanton Aargau geſchickt. Er wurde von den aargauiſchen Gerichten verhaftet. Geld und Effekten wurden ihm abgenommen. Die Bernerregierung vergütete ihm beides mit L. 605 alte Währung und Hauptmann Graf erhielt für ſeine geheimen Miſſionen L. 400.

Der Oberamtmann von Wangen erhielt geheime Gelder, um in Herzogenbuchſee Wache zu halten.

Die beiden außerordentlichen Richter, Kirchberger und Thormann erhielten nun Auftrag, die Stimmung der oberländiſchen Bezirke genauer zu erforſchen und mit den be-

deutendsten Männern, welche der Regierung ergeben waren, Bekanntschaft zu machen. *)

Es wurden nun die getreuen Anhänger der Regierung mit nicht unbedeutenden Gratifikationen bedacht: **)

Während die Bernerherren seit dem Einmarsch der verbündeten Heere in die Schweiz alle Anstrengungen aufboten, um die unbedingte Herrschaft wieder zu erlangen, weßhalb große Zerrissenheit in unserm Vaterlande herbeigeführt und

*) In einem Berichte von dem G. Rath, 26. Nov., wurden folgende Männer, ihrer politischen Gesinnung wegen, vorzüglich gerühmt:

Amt Frutigen: Statthalter Wäffler von Frutigen und Bühler von Aeschi, Seckelmeister Schneider von Frutigen, Pfarrer Beck von Reichenbach und Ludwig von Frutigen. Amt Niedersimmenthal: Amtsstatthalter Bähler in Wimmis, Amtsrichter Lörtscher, Amtsschreiber Weißmüller und Amtsweibel Spring, Gerichtsstatthalter Frybig zu Oberwyl, Pfarrer Pfenniger zu Diemtigen und Steck zu Oberwyl. Amt Thun: Gerichtsstatthalter v. Wattenwyl von Oberhofen, Gerichtsweibel Lanzrein von Thun, Obmann Feller von Strättlingen.

**) Es mag wohl mancher unserer Leser wünschen, die Namen der Männer kennen zu lernen, welche für ihre Anhänglichkeit an die Bernerariſtokraten belohnt wurden; wir führen deßhalb einige der hervorragendsten hier an.

Amtsschreiber Schärer von Interlaken erhielt für die Verschreibung der Prozedur eine Gratifikation von L. 200.

Denkmünzen wurden gegeben in folgendem Werthe:

1.	Dem Gerichtssäß Jaun von Beatenberg	11	Dukaten
2.	„ Gerichtsstatthalter Ringgenberg von Leißigen	7½	„
3.	„ Christen Zwahlen von Matten	4	„
4.	„ Obmann Kolb von Lütschenthal	4	„
5.	„ Bannwart Hirni von Beatenberg	4	„
6.	„ Gerichtsstatthalter Tschiemer von Habkern	4	„
7.	„ Amtsrichter Kaufmann von Grindelwald	4	„
8.	„ Amtsrichter Ritter von Unterseen	2	„
9.	„ Borter von Aarmühle	4	„
10.	„ Michel Ritschard von Unterseen	4	„

fremde Dazwiſchenkunft veranlaßt wurde; während ſie Alles auf's Spiel ſetzten, um ihre ſchweizeriſchen Bundesgenoſſen von Aargau und Waadt wieder unter ihre Gewalt zu bringen; während ſie zur Erreichung dieſes Zieles ſelbſt vor dem Bürgerkriege nicht zurückſchreckten, entblödeten ſie ſich nicht, in einem Schreiben an ihren Geſandten in London vom 31. Oktober über den Zuſtand des Vaterlandes folgende Schilderung zu machen:

„Ohne gemeinſames Band Parteihaß überall verbreitet, hin „und wieder ausbrechender Brandſtoff, das iſt heute die Lage „des Vaterlandes und die Frucht der Einwirkung Seitens der„jenigen Mächte, welche ſich als Herſteller der Rechte der „Freiheit und des Glückes der Völker, der Welt angekündigt „hatten."

Kurze Zeit, bevor der Geheime Rath ſolche Klagen über die Zerriſſenheit des Vaterlandes ausſtieß, wurde im Geheimen wieder eifrig gerüſtet.

11.	„ Bannwart Michel von Ringgenberg	2	„
12.	„ Notar Hügli, Schloßſekretär	2	„
13.	„ Weibel Frutiger von Bönigen	2	„
14.	„ Amtsweibel Schilt	2	„

(Dann wurde Thormann begwältiget noch an 14 andere Perſonen einfache Dukaten auszurichten.)

15.	Amtsſtatthalter Erb von Thun	1	Dukaten
16.	Gerichtsſtatthalter von Wattenwyl	11	„
17.	Obmann Feller von Strättligen	4	„
18.	Gerichtsweibel Landsrein	4	„
19.	Gerichtsweibel Hodel von Steffisburg	4	„
20.	Amtsſtatthalter Bähler von Wimmis	11	„
21.	Amtsrichter Lörtſcher	4	„
22.	Seckelmeiſter Schneider von Frutigen	11	„
23.	Gerichtsſäß Wäffler	4	„
24.	Gerichtsſtatthalter Bühler von Aeſchi	4	„
25.	Gerichtsſäß Heim zu Kratigen	4	„

Dem Oberamtmann Schild von Oberhasli wurde die beſondere Zufriedenheit ausgedrückt.

Unterm 11. Oktober wurde folgendes Schreiben an den Kriegsrath geſandt:

„Laut neueſten Nachrichten aus Zürich ſcheinen die ſchwei-
„zeriſchen Angelegenheiten an der Tagſatzung und im Innern
„eine ſo bedenkliche Wendung zu nehmen, daß es nöthig wird,
„Alles dasjenige bei Zeiten vorzukehren, was zu Handhabung
„der Ruhe und Ordnung im hieſigen Kanton erforderlich
„ſein mag. Zu dem Ende hat der Geheime Rath ange-
„meſſen gefunden, die abweſenden Mitglieder des Kriegs-
„rathes von nun an in die Stadt zu berufen und zugleich
„dem Herrn Oberſt von Effinger das Komando der Haupt-
„ſtadt für ſo lange zu übertragen, bis wieder ruhigere Um-
„ſtände eingetreten ſein werden."

Um die nämliche Zeit, da die Berner-Herren ſich gegen ihre Miteidgenoſſen auf kriegeriſchen Fuß ſtellten, ihre Bürger zum größten Theil unſchuldig in den Kerkern gefangen hielten und zu mehrjähriger Einſperrung verurtheilten, wurde Pfarrer Müslin beſtellt, wieder einmal eine geharniſchte politiſche Predigt zu halten über den Text: „Israel erzwingt ſich einen König." Dieſe Predigt wurde gedruckt und auf Koſten der Regierung ausgetheilt. *)

Die willkürlichen Verfolgungen der politiſchen Verurtheilten hatten damit noch nicht ihr Ende erreicht. Anfangs des Jahres 1815 wurde verordnet, daß den in Bern eingeſperrten Thunern und Simmenthalern, welche ihr Antheil an die Unterſuchungs- und Militärkoſten noch nicht bezahlt hatten, Vögte beſtellt werden ſollten. Die Verurtheilten proteſtirten gegen dieſe Maßnahme, weil ihnen durch die Strafurtheile das Recht nicht entzogen worden ſei, ihre Angelegenheiten ſelbſt zu verwalten. Die Simmenthaler wagten ſogar zu ſagen: „Damit die Unförmlichkeit ihren höchſten

*) Protokoll des G. Rathes vom 11. Oktbr. 1814.

„Gipfel erreiche, ſo erwarten ſie von ihrem Landvogt, er „werde ihnen aus eigener Machtvollkommenheit Vögte ſetzen, „damit Richter und Partei beiſammen ſeien.“

Das hat die Regierung übel genommen und frech gefunden. Statt den einzigen geſetzlichen Weg der Betreibung einzuſchlagen, ergriff ſie weitere Willkürmaßregeln. Sie ließ plötzlich in der Nacht die drei im Burgerſpital eingeſperrten Simmenthaler in die obere Gefangenſchaft transportiren und jeden beſonders einkerkern. Weder Bevollmächtigte noch Vertheidiger durften ſie nunmehr beſuchen. Die Thuner wurden am gleichen Abend im Spital jeder in einer eigenen Zelle hinter Schloß und Riegel geſperrt. Etwas gelinder verfuhr man gegen die Oberländer, weil man ſie wieder zu gewinnen hoffte, ja die Herren machten ihnen ſogar Beſuche in der Gefangenſchaft, um ihnen zu zeigen, wie gut ſie geſinnt ſeien. Ihre Bemühungen waren jedoch ohne Erfolg. Als im September 1815 einige der verurtheilten Oberländer aus der Gefangenſchaft nach ihrer geliebten Heimath zurückkehrten, wurden ſie am Seeufer von ihren Landleuten fröhlich empfangen und nach ihren Wohnungen begleitet. Es war ein fröhlicher Tag für tauſend und tauſend Herzen. So ſchreibt ein Korreſpondent des Schweizerboten. *)

*) Am Seeufer beim Neuhaus wurden die Heimkehrenden von einer großen Volksmenge erwartet: Jünglinge und Mädchen ſangen ein Lied, das mit folgender Strophe begann:

Freunde, willkommen hier in der Heimath Schooß!
Lange beweinten wir euer Loos!
Von Weib und Kindern weggeſchleppt,
In Bern in Kerker eingeſteckt,
Freunde willkommen in unſerm Schooß!

Als ſie von Ferne ein Schiff herankommen ſahen, ließen ſie ihren Geſang erſchallen. Es enthielt jedoch fremde Touriſten, die ganz erſtaunt waren, ſo feierlich empfangen zu werden. Doch gieng es nicht lange, bis auch die politiſchen Märtyrer erſchienen, denen zu Ehren der Geſang von Neuem begonnen wurde.

Auch in Erlenbach wurde die Rückkunft des Hauptmann Regez hoch gefeiert. Selbst der dortige Pfarrer und die Gemeindsvorgesetzten nahmen an der Feier Theil, was ihnen die Ungnade der Regierung zuzog, indem sie der Gemeinde Erlenbach verdeuten ließ, sie könnte veranlaßt werden, die Jahrmärkte an einen andern Ort zu verlegen, wo weniger Uebermuth herrsche. *)

Wir haben schon früher erzählt, daß Doktor Blatter und Notar Seiler sich flüchten konnte. Blatter floh zuerst nach Brienzwyler zu alt Rathsherrn Schild, nach einigen Tagen verließ er Schilds Haus und hielt sich während 14 Tagen auf einer Alp an der Grenze von Unterwalden in einer Sennhütte versteckt, wo er mehrmals von einem aargauischen Staatsmann, Oberst Bär, besucht wurde. Schild ließ ihm während der Nacht Speise dorthin bringen. Als Blatter vernahm, daß die Truppen in Interlaken einmarschirt seien, flüchtete er sich nach Aarau. Die Regierung von Bern verlangte seine Auslieferung, welche jedoch von der Aargauer-Regierung verweigert wurde. Später zog er in den Kanton Waadt, wo er als praktizirender Arzt sehr beliebt war. Sogar Berner Patrizier sprachen bei ihm zu. Im Jahre 1829 wurde ihm auf eingereichte Bitte seiner Familie die freie Rückkehr in die Heimath gestattet.

Seiler floh über den Brünig nach Unterwalden und nach Aarau und Zürich, wo er sich während einigen Tagen bei einem Freunde aufhielt. Von da ging er nach München, wo er, von einem bayerischen Kronprinzen unterstützt, eine Sennerei errichtete. Er war ein großgewachsener, schöner Mann. Mancher Berner, der nach München kam, fand bei ihm gastfreundliche Aufnahme. In alten Tagen kehrte er durch Heimathsliebe getrieben, wieder nach Bönigen zurück. Im Kirch-

*) Manual des G. R. III. Seite 326.

hofe zu Gsteig ruht er bei seinen Freunden und ehemaligen Gesinnungsgenossen.*)

Die flüchtigen Oberländer gaben über die Ursachen der Unzufriedenheit im Oberlande eine Flugschrift heraus. Dieß veranlaßte den Verhörrichter von Wattenwyl zu einer sogeheißenen öffentlichen Widerlegung. Diese Widerlegung enthielt jedoch keineswegs eine wahrheitsgetreue prozedürliche Darstellung des Sachverhalts, sondern lediglich eine Menge gemeiner Schmähungen gegen die freisinnigen Berner und gegen die schweizerischen Jakobiner, vor denen die alliirten Mächte sich in Acht nehmen sollten. **)

---

*) Die wackern Patrioten verdienen, daß ihnen noch ein Ehrendenkmal gesetzt werde, vor allen den Märtyrern Seiler und Blatter und dem edeln Helfer Roschi. Wir hoffen, die braven Oberländer werden die Initiative ergreifen. Jeder freisinnige Schweizer wird dazu beitragen. Ein solches Monument hat eine höhere Bedeutung als das Löwendenkmal in Luzern.

**) So hieß es in dieser sogenannten Widerlegung: „Der Kan„ton Bern hat mit fester Hand die aus revolutionären Ansprüchen „entstandenen Parteiungen in einem Theile des Oberlandes unter„drückt, aber vernichten kann er sie darum nicht ganz, weil die Par„theihäupter im Aargau Schutz finden, und dieß drei Wochen nach „der Annahme der neuen Bundesakte, durch welche Bern sich mit „seinen Mitständen, wenn schon nicht mit Aargau, weil es sich „bis jetzt außer dem Bund befindet, vereinigt hat; sie werden wie„derholter Angriffe ungeachtet nun wider alle noch bestehenden Ver„träge nicht ausgeliefert. Es wurde ihnen sogar erlaubt, eine ge„druckte Verläumdungsschrift gegen Bern von dort aus verbreiten „zu lassen. Dieses Betragen des Kantons Aargau ist nicht der „Weg, auf dem alte und neue Kantone Hand in Hand schlagen, „Eintracht rufen und den Kuß des ewigen Bundes küssen werden, „der, wenn jenes sein Betragen nicht ändert, nur ein Judaßkuß „sein wird."

Ueber die Vorstellung der Oberländer sagte er:

„Es enthält solche die Sprache eines ami du peuple, eines „anarchischen Clubbs, die jetzt nach 22 Jahren einer vollendeten und

Obwohl die Ruhe ganz wieder hergeſtellt war, ſo fühlte ſich die Regierung gleichwohl auf unſicherm Boden. Es glimmte unter der Aſche, das durfte ſie ſich nicht verhehlen. So ganz konnte der einmal erwachte republikaniſche Geiſt nicht vernichtet werden. Der gebildetere Theil des Volkes in den Städten und auf dem Lande ergab ſich nur gezwungen in die gewaltſam herbeigeführten politiſchen Verhältniſſe. Sehnſuchtsvoll erwartete man den Tag, wo die Sonne auch im Bernerlande der politiſchen Freiheit wieder aufgehen ſollte. Und er erſchien, dieſer Tag, im Jahre 1830, wie wir ſpäter erzählen werden.

Die Stimmung, welche während längerer Zeit bei einem großen Theil der oberländiſchen Bevölkerung herrſchte, findet einen beredten Ausdruck in nachſtehendem Lied:

1.

Umhängt mit Flor den umgeſtürzten Becher
Und trauert um ihn her.
In ganz Europia, ihr Herren Zecher,
Haust Despotismus ſchwer.

„überall verfluchten Revolution, nachdem die Bourbons wieder Frank-
„reichs Thron beſtiegen haben, im Herzen von Europa, im wichtig-
„ſten Zeitpunkt ſeiner Wiederherſtellung, laut zu werden wagt und
„wahrlich allgemeine Aufmerkſamkeit verdient; denn es kann nicht
„gleichgültig ſein, dieſe Sprache jetzt zu hören, die noch an ſo vie-
„len Orten gefährlichen Widerhall machen kann ꝛc. ꝛc.

„Hört da wieder die Sprache von 1798, von Ariſtokraten,
„Patriziern, Oligarchen, ſie ſoll wieder Mode werden, wenig-
„ſtens in der Schweiz; dieſe ſoll der Brennpunkt ſein, woraus ſich
„jene halb erloſchene Flamme entzündet und weiter verbreitet; ſie
„ſoll der letzte Tummelplatz des Jakobinismus werden, der im Mit-
„telpunkt von Europa und unter ſo vielen Umgebungen, wie die
„Nähe Frankreichs wahrſcheinlich auch der wirkſamſte iſt.“

2.

Er kommt nicht aus der Schule wahrer Weiſen,
Aus finſtern Köpfen nur;
Ihn mögen wohl die Pfaffen ſelig preiſen,
Wer baut auf Pfaffenſchwur.

3.

Im Oberland am Fuß der Alpenfirne
Wie ſchön Natur auch ſei,
So herrſcht jetzt dort mit nie entwölkter Stirne
Nepotenhudelei.

4.

Die Alpenberge zum Exempel tragen
Ein Volk, ſieht aus wie frei;
Iſt's aber nicht, es darf nicht einmal ſagen
Wie ihm zu Muthe ſei.

5.

Und ſollte da im Unterthanen-Lande,
Nicht ſchweigen jeder ſtill,
So ſchimpf und ſprich von Jakobiner-Bande,
Die ſelbſt regieren will.

XVI.

Verhältniß von Bünden zu den ehemaligen Unterthanenländern Veltlin, Worms und Cleven. Verſuch, dieſe Landſchaften wieder zu erobern; Beſetzung derſelben durch Oeſtreich. Verhandlungen über ihr Schickſal am Wienercongreß. Merkwürdiges Verhalten Reinhards.

Auch die Herren von Graubünden beſaßen vor 1798 Unterthanenländer, nämlich die Landſchaften Veltlin, Worms und Cleven. Zur Zeit, als Napoleon auch König von Ita-

lien war, wurden diese Landschaften von Graubünden abgelöst und mit dem italienischen Königreich vereinigt, ja es wurden sogar die dort liegenden, Bürgern von Bünden gehörenden Güter confiszirt. Alle Reklamationen, welche während der napoleonischen Diktatur erhoben wurden, waren erfolglos. Der große Welteroberer kannte in Staatsangelegenheiten kein Recht.

Nachdem jedoch die Truppen der verbündeten Mächte in die Schweiz eingezogen waren und die fremden Gesandten in Zürich in ihrer Note vom 1. Jan. 1814 die Zusicherung gegeben hatten, „daß die von der Schweiz abgerissenen Ge„bietstheile derselben wieder zurückerstattet werden sollen", verlangte auch Bünden die Wiedervereinigung jener Landschaften. Die bündnerische Gesandtschaft verlangte von der Tagsatzung kräftige diplomatische Verwendung und die Hülfe eidgenössischer Truppen zu militärischer Besitznahme dieser Länder. Am 24. Februar erließ die Regierung eine Proklamation an die Bewohner der drei Landschaften, worin es unter Anderm hieß:

„Dank sei es der allgemeinen Vorsehung, Dank dem „von ihr den großmüthigen zur Befreiung aller unterdrückten „Länder vereinigten Monarchen verliehenen Segen — der „Zeitpunkt ist gekommen, wo wir mit ebenso viel Recht uns des „Verlornen wieder bemächtigen als einen günstigen Erfolg „dieser Unternehmung hoffen können."

„Schwere Leiden erduldeten die Einwohner jener Länder. „Sie seufzten nach Erlösung von diesem unerträglichen Joche, „und wir dürfen hoffen, daß diese Erlösung ihnen willkom„men sein werde."

Bald darauf wurden zwei Kompagnien, Latour und Walser, an die Grenze beordert, nebstdem wurden unter dem Kommando des Baron Heinrich von Salis freiwillige Kompagnien organisirt. Anfangs April stand die Kompagnie

Walſer in Poſchiavo, Latour in Bergell, ihnen gegenüber der öſterreichiſche Oberſt Negri in Veltlin und Cleven. Die Tagſatzung beſchloß am 26. April, der Regierung von Graubünden ein Bataillon Hülfstruppen zu ſenden, welches unter den Befehl des Oberſten Hauſer geſtellt wurde. Von dieſer Maßregel wurde unterm 27. April den fremden Geſandten Mittheilung gemacht.

In einer Antwortsnote vom 30. April billigten die Miniſter von Oeſterreich, Rußland und Preußen die Handlungsweiſe der Tagſatzung, bemerkten jedoch, daß für die Wiedervereinigung dieſer Länder denſelben der Genuß freier politiſcher Rechte zugeſichert werden müſſe, und daß die XIX Kantone nicht wohl andere Völker ihrem Bunde anſchließen könnten, ehe ſie noch ſelbſt konſtituirt ſeien, was aus mehrfachen Gründen beförderlichſt geſchehen ſollte. *)

Anfangs Mai erhielt die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion Kunde, daß der im ehemaligen Königreich Italien befehligende öſterreichiſche General Marquis von Sommariva alle die Provinzen, welche dieſem Königreich einverleibt worden, und namentlich auch Cleven und Worms zu beſetzen gedenke. Dadurch wurden die eidgenöſſiſchen Behörden etwas eingeſchüchtert, weßhalb ſie äußerſt bedächtig zu Werke giengen. Es wurde indeß dem Oberſten Hauſer unterm 6. Mai eine förmliche Ernennungsakte zugeſtellt, worin der Auftrag enthalten war, die genannten Landſchaften militäriſch zu beſetzen; an die fremden Geſandten wurde das Geſuch gerichtet, ſie möchten dem eidgenöſſiſchen Befehlshaber mittelſt einer ihm zu

*) Wörtlich: LL MM Imp et Roy. verront avec une satisfaction particulière cet acte de la diète et les sages dispositions qu'elle prendra pour procéder définitivement à l'organisation politique de ces contrées.

Les soussignés croient toutefois devoir observer que si le rétablissement d'un lien politique de la Suisse avec les pays qui

übergebenden Zuſchrift die Anerkennung bei den Commandanten der verbündeten Heere auswirken.

Unterm 7. Mai erhielt Hauſer von den Geſandten der verbündeten Mächte ein an die Generale der alliirten Truppen gerichtetes offenes Sendſchreiben, worin geſagt iſt: „daß „Oberſt Hauſer von der Tagſatzung den Auftrag erhalten habe, „Veltlin, Cleven und Worms militäriſch zu beſetzen; daß „dieſe Landſchaften, welche ehemals Theile der Schweiz „gebildet, nach dem Willen der hohen verbündeten „Mächte ihr wieder zurückgegeben werden ſollen; daß die „gegenwärtige Beſatzung auf den Befehl der Miniſter der „verbündeten Mächte ſtattfinde.“ Die Generale der verbündeten Armeen wurden endlich erſucht, den Oberſt Hauſer zu unterſtützen in allem, was ſeine Aufgabe befördern könne.

Da die Aufregung beſonders in den Grenzorten ſehr groß war, ſo ſah ſich der bündneriſche Kommiſſär veranlaßt, vor dem Eintreffen der eidgenöſſiſchen Hülfstruppen einen Angriff zu veranſtalten. Am 3. Mai begannen die Operationen. Die Kompagnie Caſutt rückte an dieſem Tage über den Splügen und am 4. folgte auch die Kompagnie Michel. Es wurde der Angriff ſowohl von Bergell als vom St. Jakobsthale aus unternommen. Von Bergell an entſpann ſich ein Gefecht, in welchem 5 Italiener und unter dieſen der Hauptmann Micheli verwundet wurden. Die Bündnertruppen ſchlugen ſich vortrefflich.

Die Kompagnie Caſutt rückte unter dem Kommando des

---

viennent d'être nommés à Valtéline, Chiavenna et Bormio, ainsi qu'avec Genève, Bienne, le Valais et autres exige d'un côté que ces pays soient mis dans la pleine et libre possession de leurs droits politiques, il n'est pas moins vrai de l'autre que les XIX Cantons eux mêmes n'ayant point conclu jusqu'à présent leur pacte fédéral, ne semble pouvoir encore s'y associer les pays que les hautes puissances désirent rendre à la Suisse.

Oberſt Gubert v. Salis im St. Jakobsthale fechtend vor. Sie wurden vom Feind, welcher ſehr günſtige Stellungen eingenommen hatte, mit Salven empfangen; Caſutt fiel jedoch raſch auf ihn ein und ſprengte ihn in die Flucht. Es fielen den Bündnern fünf Gefangene in die Hände, und dem General Negri wurde ſein Pferd erſchoſſen. Vom Bergell her rückten noch, angeführt von Latour etwa hundert Freiwillige an, unter denen ſich ein zweiundachtzigjähriger Gemsjäger befand. In der Nacht vom 4. auf den 5. kapitulirte Cleven. Tags darauf rückten Latour und Caſutt, von Landsmännern von Rheinwald und Bergell unterſtützt, in dieſe Stadt ein.

Die Eroberung von Cleven war vollbracht; groß war der Jubel. Bald zeigte es ſich jedoch, daß Negri im Einverſtändniß mit der öſterreichiſchen Regierung in der Lombardei gehandelt hatte. Der General von Bellegarde beklagte ſich in einem an die Häupter der drei Bünde gerichteten Schreiben vom 10. Mai bitter über den ſtattgefundenen Angriff, und als Albertini deßhalb nach Mailand reiste um die Regierung wo möglich zu beſänftigen, erfuhr er vom Kaiſer perſönlich, daß er Veltlin bis nach dem Wienercongreß in ſeinen Schutz nehme. Am 9. Mai ſchrieb die Tagſatzung an den Feldmarſchall Bellegarde, um ihn zur friedlichen Räumung der Landſchaften zu bewegen, und der öſtreichiſche Geſandte Hr. v. Schraut fügte dieſem Schreiben, das durch einen Eilboten nach Mailand gebracht wurde, eine Empfehlung bei.

Am 9. Mai erließ Oberſt Hauſer an die Bewohner der genannten Landſchaften folgende Proklamation:

„Bewohner von Veltlin, Cleſen und Worms!"

„Die ſiegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte „haben auch für Euch den lange erſehnten Augenblick herbei„geführt, wo Ihr Eurem urſprünglichen Vaterland, wo Ihr „der Eidgenoſſenſchaft wiedergegeben worden ſeid."

„Geſtützt auf die wiederholten Zuſicherungen derſelben,
„daß der Schweiz alle von ihr abgeriſſenen Theile wieder
„zurückerſtattet werden ſollen, hat die eidgenöſſiſche Tagſatzung
„auch Euch zurückgefordert. Faſt 300 Jahre lang habt Ihr
„im Bezirk der Gränzen der Eidgenoſſenſchaft gelegen; die
„unauslöſchliche Anhänglichkeit, welche jedes ehemalige Glied
„derſelben an dieſe ewige Verbindung anſchließt, wohnet auch
„in Euern Herzen: Euere Wünſche ſind erfüllt! Die Schwei-
„zer rücken wieder bei Euch ein. Empfanget Euere Landsleute
„mit entgegenkommender Liebe und Zutrauen; beweiſet Euch
„durch Ruhe, durch Ordnung, durch Achtung gegen unſere
„Kommandanten und Gehorſam gegen Euere Obrigkeiten, wür-
„dig an dem Glücke eines freien, von ganz Europa geachteten
„Volkes Theil zu nehmen."

„Wir beſetzen einſtweilen Euer Land mit unſern Trup-
„pen, aber höhere Verfügungen werden Euer Schickſal und
„Euere Verhältniſſe gegen die Eidgenoſſenſchaft beſtimmen.
„Euere Beamtete und Vorgeſetzte ſollen ungeſtört ihre Verrich-
„tungen fortſetzen; von unſern Truppen werden ſie Unterſtü-
„tzung, jeder ruhige Einwohner Schutz, und das Eigenthum
„Gewährleiſtung gegen jeden gewaltſamen Angriff finden; aber
„jede Unordnung und jeder Verſuch das gegenſeitige Vertrauen
„zu ſtören, und Euerm Glücke entgegen zu arbeiten, werden
„nachdrücklich gedämpft und behindert werden."

„Bewohner von Veltlin, Cleven und Worms! Es leuchtet
„Euch der Morgen eines helleren Tages entgegen! Wir hof-
„fen, daß Ihr Euch durch Euer Betragen dieſes Schickſals
„würdig machen, und daß dieſe froheren Tage auch Euch wie
„alle übrigen Theile der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft be-
„glücken werden."

„Gegeben im Namen der verſammelten eidgenöſſiſchen
„Tagſatzung durch die von Ihr bevollmächtigte Militärkom-
„miſſion."

Oeſtreich ergriff eilig Gegenmaßregeln. In Eilmärſchen rückte General Volscis mit 6000 Mann nach Veltlin u. Cleven hinauf. Die bei Riva aufgeſtellten bündneriſchen Vorpoſten mußten ſich zurückziehen. Der bündneriſche Generalſtab ritt dem öſtreich. General entgegen. Als die feindliche Trompete anfieng, eine Art Fanfarre zu blaſen, gerieth die bündneriſche Cavallerie etwas in Unordnung. Man ſchwenkt die weißen Tücher zum Zeichen des Parlamentirens. In Novate wurde dann eine Kapitulation abgeſchloſſen, in Folge deren die Croaten Cleven beſetzten und bloß die halbe Compagnie Latour noch acht Tage bis zur Ankunft höherer Befehle daſelbſt bleiben durfte. Vergebens ſchlug Hauptmann Latour dem öſtreichiſchen General ein Tournier vor von je einem Bündner gegen 4 Croaten.*) Nach Ablauf dieſer Friſt mußten die Bündner Cleven unter dem Hohne der dortigen Bevölkerung wieder räumen. Als dem öſtreichiſchen Befehlshaber die Note der fremden Geſandten vorgewieſen wurde, äußerte er ſein Bedauern, daß man dieſe in Mailand nicht gekannt habe, da in dieſem Falle die öſtreichiſche Beſetzung wahrſcheinlich unterblieben wäre. Er beſtand deſſen ungeachtet auf der Räumung des Landes. Weder Bündten noch die Tagſatzung hatten Kraft und Entſchloſſenheit genug, ſich der Gewaltthat des öſtreichiſchen Befehlshabers zu widerſetzen. Letztere betrat den Boden diplomatiſcher Unterhandlungen. Oberſt Hauſer reiſete zu dem Ende nach Mailand zu dem öſtreichiſchen Feldmarſchall Bellegarde. Dieſer empfieng ihn mit größter Höflichkeit, ſprach die Erwartung aus, daß jene Landſchaften der Schweiz zurückgegeben werden; er könne jedoch die Beſitznahme derſelben durch ſchweizeriſche Truppen nicht zugeben, bevor er hiezu die Befehle ſeines Hofes erhalten habe. Das war Alles, was Hauſer ausrichten konnte. General Volscis dagegen, welcher die Be-

*) Die angeführte Schrift von Oberſt U. v. Planta-Reichenau p. 31.

ſatzung von Cleven befehligte, erklärte dem Oberſten Hauſer ganz unumwunden, daß er den beſtimmten Befehl habe, das Einrücken fremder Truppen auf keinen Fall zu geſtatten.

Am 9. und 10. Mai ſandten die Bewohner von Worms und des Sankt Jakobsthales Abgeordnete nach Chur, um die Wiedervereinignng zu bewirken. Dagegen waren einige angeſehene und reiche Bewohner jener Landſchaften, welche den Anſchluß an Italien betrieben und hiefür im kaiſerlichen Hoflager die größte Thätigkeit entwickelten. Die eidgenöſſiſchen Truppen warteten Monate lang in ſtiller Ruhe im Bündtnerlande ohne etwas vorzukehren, hoffend, die Oeſtreicher würden friedlich abziehen, bis endlich Ende Juli die Tagſatzung, da Hoffnung auf einen freiwilligen Abzug der Oeſtreicher immer ſchwächer wurde, den Beſchluß faßte, ſie zurück zu berufen. Oeſtreich blieb, Dank der Zaghaftigkeit der Tagſatzung und den diplomatiſchen Ränken Reinhards, im Beſitz dieſer ſchönen Landſchaften. Die bündtneriſchen Großen trugen jedoch ſelbſt durch ihre Uneinigkeit zu dieſem Ergebniß nicht wenig bei.

Das Schickſal dieſer Landſchaft war jedoch noch keineswegs definitiv beſtimmt. Es fanden am Wienercongreß weitläufige Verhandlungen darüber ſtatt. Die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft verlangte, daß dieſe Landſchaften als viertes Hochgericht Graubündten einverleibt würden, Oeſtreich dagegen wollte die Vereinigung mit der Schweiz nur dann zugeben, wenn ſie als ſelbſtſtändigen Kanton in den eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen würden. Wir wollen hienach die daherigen Verhandlungen etwas ausführlicher mittheilen. In einer Miniſterconferenz vom 13. Dezember 1814 erklärte der öſtreichiſche Miniſter v. Weſſenberg, die Mächte hätten beſchloſſen, der Schweiz ihre alten Grenzen und unter dieſen auch das Veltlin, Cleven und Worms zurückzuſtellen; ſie gewärtigen die Anſicht ſowohl der bündtneriſchen Geſandtſchaft

als der Abordnung vom Veltlin über die Organisation dieses Landes zu vernehmen. Der Abgeordnete jener Landschaften ergriff zuerst das Wort und führte alle Gründe der Politik, der Staatsökonomie und der Handelsinteressen an, um diese Landschaften der Krone Oestreichs zu erhalten.*) Die bündtnerische Abordnung überließ nach den Angaben Reinhards die Verfechtung dieser Angelegenheit der eidgenössischen Gesandtschaft. Reinhard äußerte sich darüber in Uebereinstimmung mit seinen Collegen in folgender Weise:

„Eine hier vorgelegte, kurz vor dem Ausbruche der „Staatsumwälzung verfertigte Karte beweise unumstößlich, daß „die drei Landschaften von jeher als integrirender Theil des „Freistaates Graubündten betrachtet, und die Geschichte beweise, „daß die mit Rhätien stets verbündete Schweiz in die Angelegenheiten jener Landschaften verflochten worden sei, mithin „ihre gewaltsame Abreißung und die erst vor siebenzehn „Jahren erfolgte Anschließung Bündtens als wirklicher Kanton an die Schweiz keine Gründe an die Hand gebe, daran „etwas zu ändern. Sie fordern diese Gebietstheile sowohl im „Namen der Schweizer-Nation wie des Kantons Graubündten, „als rechtmäßiges Eigenthum zurück. Keine vorgeschützte Neigung oder Convenienz der Landestheile können sie daran „hemmen; es würde nicht unmöglich sein, selbigen eine angemessene Verfassung zu geben, ohne die Verhältnisse der „drei Bünde ganz umzuwerfen und ohne der Schweizer„nation einen neuen Kanton aufzubürden.(!!)*) Die „Zeit der Erschaffung neuer Kantone und Unterthanenländer „sei vorüber. Die drei neu angeschlossenen Kantone hätten „bereits früher als selbstständige Staaten bestanden; die „Zahl von zweiundzwanzig Kantonen müsse als geschlossen „betrachtet werden. Das Beispiel mehrerer Kantone gebe

*) Von Muralt, Biographie Reinhards p. 307.

„ seltsame Mittel an die Hand, um ohne Mißverhältniß neue „ Bestandtheile an schon bestehende Kantone anzuschließen. *

Die Minister der verbündeten Mächte erklärten sich mit dieser Ansicht einverstanden, sie verlangten jedoch als Grundsatz weiterer Berathungen einen schriftlichen Entwurf über die Art und Weise der Vereinigung. Die eidg. Gesandten entsprachen diesem Verlangen. In einer den Ministern eingereichten schriftlichen Darstellung wurde wiederholt, daß die betreffenden Landschaften nicht als Kanton mit der Eidgenossenschaft vereinigt werden können. Die Eidgenossenschaft, welche schon aus 22 souveränen Staaten bestehe, würde schwerlich Mittel finden, durch einen mehrern Bundesverband in Hinsicht auf Ortsverhältnisse, Sitten ꝛc. so verschiedenartige Theile zu vereinigen. Der Kanton Graubündten dagegen trage Bedenken, diese Landschaften als viertes Glied in seinen Kantonalverband aufzunehmen, und er könne ihm nicht die nämlichen Rechte zugestehen wie den übrigen Theilen des Kantons. Die Mehrheit dieses Kantons sei protestantisch, die Bevölkerung der drei Thäler dagegen katholisch. Die Erinnerung an Streitigkeiten, welche früher zwischen dem Souverän und seinen ehemaligen Unterthanen sich erhoben, seien ein Hinderniß gegen eine freie und wahre Vereinigung. Die Furcht der letztern, bei ihren ehemaligen Herren nicht die erforderliche wohlwollende Aufnahme zu finden, würde ein Gefühl des Mißtrauens und der Unruhe erzeugen.

Alle diese Betrachtungen machen es nothwendig, auf ein Mittel zu denken, welches geeignet wäre, das Glück und die Unabhängigkeit dieser Thäler mit dem Wunsche und den Rechten der drei Bünde, mit den Interessen und Bedürfnissen der ganzen Schweiz zu vereinigen.

Die Eidgenossenschaft habe in ihrem Bunde Kantone, welche in zwei ganz ausgeschiedene souveräne Staaten ge-

*) Merkwürdige Politik.

theilt ſeien, wie Appenzell und Unterwalden. Jeder Theil habe ſeine Geſetzgebung, ſeine Gerichts- und ſeine Vollziehungsbehörden, vollſtändig von einander unabhängig. Auf ſolchen Grundlagen könnte die Vereinigung jener Landſchaften mit Bündten ſtattfinden. Nach dieſer Auseinanderſetzung wurden folgende Vorſchläge gemacht:

1. Veltlin, Cleven und Worms werden bezüglich der Kantonal-Repräſentation in die Eidgenoſſenſchaft mit Graubündten vereinigt.
2. Die drei Bünde ſenden einen Geſandten an die Tagſatzung, und die drei Thalſchaften zuſammen ebenfalls einen.
3. Die beiden Theile entwerfen gemeinſchaftlich durch Commiſſäre die Inſtruktionen ihrer Abgeordneten.
4. Da an der Tagſatzung nur je ein Geſandter eines Kantons Sitz und Stimme hat, ſo wird feſtgeſetzt, daß der Geſandte der drei Bünde zwei auf einander folgende Jahre an den Verhandlungen der Tagſatzung Theil nehme, und der andere Theil jeweilen im dritten Jahre.*)
5. Wenn die zwei Theile ſich über einen oder mehrere Theile der Inſtruktion nicht vereinigen können, ſo kann jeder Theil an der eidgenöſſiſchen Verſammlung ſeine Vollmachten vorlegen, aber diejenige des ſitzenden Geſandten iſt beſtimmend für die Stimme, welche der Kanton abzugeben hat.

Dieſen Vorſchlägen entgegenſtehend, machten die Abgeordneten des Veltlins dem Miniſtercomite unterm 24. Dezember folgende Anträge:

1. Die drei Landſchaften bilden einen ſelbſtſtändigen Kanton, wie es die Ausdehnung ihres Gebietes, ihre Bevölke-

*) Dieß war die Anſicht eines eidgenöſſiſchen Geſandten, die beiden andern wollten der Geſandtſchaft der drei Thalſchaften erſt im vierten Jahre die Theilnahme zugeſtehen.

rung, die Einheit der Sprache, die Religion, die Sitten und ihre Abgeschlossenheit von den übrigen Kantonen, erforderlich macht.

2. Der Kanton wird fürderhin noch für einige Zeit unter dem Schutz des Herzogs von Mailand stehen, sowohl in Hinsicht der aus alten Verträgen fließenden Rechte als wegen des absoluten Bedürfnisses, seine Lebensmittel frei aus der Lombardei beziehen zu können.
3. Alle Organisationsarbeiten sollen zwischen der eidgenössischen Gesandtschaft und den Unterzeichneten unter Intervention und Mitwirkung eines östreichischen Kommissärs stattfinden.
4. Vergütungen wegen den Konfiska sollen nur von dem italienischen Staatsschatz geleistet werden.
5. Bis nach Vollendung aller Organisationseinrichtungen und Aufstellung eigener Milizkorps, soll ein östreichisches Truppenkorps das Land besetzt halten.
5. Falls anders verfahren werden sollte, würden sie sich zu Einlegung einer förmlichen Protestation bewogen finden.*)

Am 26. Dezember kam die Angelegenheit in der Ministerconferenz nochmals zur Verhandlung. Graubündten, das Anfangs die drei Länder als 23. Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen wissen wollte, erklärte, sich die Grafschaften Cleven und Worms, an Sitten, Gebräuchen, ökonomischen Kräften Bündten ähnlich, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Landesbewohner, dem Bunde einzuverleiben, dagegen das reiche Veltlin den andern drei als vierten Bund anschließen zu wollen. Hiemit gab sich der östreichische Minister Wessenberg, sowie die eidgenössischen Gesandten zufrieden.

*) Muralt p. 527.

Am 27. Dezember reichte die eidgenössische Gesandtschaft dem Ministercomite folgende weitere Note ein:

„Infolge der Einladung Seitens der hohen Commission „hatte die schweizerische Gesandtschaft die Ehre, derselben „ihre individuellen Ansichten über die Vereinigung vom „Veltlin, Worms und Cleven als vierten unabhängigen „Bund mit dem Kanton Graubündten mitzutheilen. Da sie „seither von den der Tagsatzung eingereichten Wünschen dies„es Kantons Kenntniß erhalten, so sieht sie sich im Falle, „ihre gemachten Vorschläge zu berichtigen."

Anstatt die drei Grafschaften als besondern Bund zuammen zu vereinigen, sei es schicklicher und der topographischen Lage angemessener sie zu trennen, und die Grafschaft Cleven mit 13,000 Seelen, diejenige von Worms mit 5000 Seelen mit dem Kanton Graubündten zu verbinden, unter der Bedingung, daß sie der Souveränität verhältnißmäßig theilhaftig würden, eine Stellvertretung von vier Gliedern für Cleven und zwei Gliedern für Worms im Großen Rathe hätten, und auch ein besonderes Hochgericht erhielten. Diese zwei Gegenden seien gebirgig, nicht wohlhabend, und hätten ähnliche Sitten wie die Graubündtner. Ihre Vereinigung mit Bündten würde diesem Kanton aus natürlichen Gründen nützlich sein und ihm einen festern Bestand verleihen. Das Veltlin dagegen mit 60,000 Seelen würde einen vierten unabhängigen Bund bilden. Diese Grafschaft, welche fruchtbarer und wohlhabender sei, als die andern Theile Graubündtens, würde sich leichter zu einer besondern Administration organisiren und hätte selbst zureichende Hülfsquellen, um als selbstständigen Staat sich an die übrigen drei Bünde anzuschließen. Folgenden Tags (28. Dez.) reichte auch der bündtnerische Abgeordnete v. Salis-Sils der Minister-Commission eine Note ein, worin er die Souveränitätsrechte Bündtens

auf die angesprochenen Landschaften nachzuweisen suchte, dann aber folgende Erklärung gab:

„Daß der Kanton Graubündten bereit sei, auf seinen „Souveränitätsrechten zu Gunsten des Veltlins, Clevens und „Worms zu verzichten, und ihm in Folge dessen gestatten, „als unabhängiger Staat sich an die Eidgenossenschaft an„zuschließen, unter der Bedingung der Wiedererstattung der „confiszirten Güter der Bündtner."

Am nämlichen Tage*) noch übergab der bündnerische Gesandte dem Ministercomite eine zweite sehr ausführliche Note, in welcher er erklärt, die beiden ersten Gewalten seines Kantons haben nach reiflicher Berathung sich überzeugt, daß es sowohl mit dem Interesse der beiden Theile als mit denjenigen der Eidgenossenschaft unverträglich sei, daß Veltlin als viertes Bundesglied mit Bündten zu vereinigen, wohl aber diese Landschaft als selbstständigen Kanton mit der Eidgenossenschaft zu verbinden. Nach dem Empfang der Note der eidgenössischen Gesandtschaft schrieb der östreichische Bevollmächtigte, Baron v. Wessenberg, dem Baron v. Stein, russischen Bevollmächtigten:

„Der Baron v. Humboldt hat mir mitgetheilt, daß „heute bei Ihnen eine Commissionalversammlung stattfinde, „um den Bericht des Grafen Capo d'Istria anzuhören. Da „ich verhindert bin, dieser Versammlung beizuwohnen, so „will ich nicht säumen, Ihnen die Note, welche Landammann „Reinhard mir übergeben hat, mitzutheilen, und in welcher „der Vorschlag zu einer neuen Theilung des Veltlins ent„halten ist. Ich glaube nicht, daß dieser Vorschlag den „Wünschen und Interessen der großen Mehrzahl der Velt„liner angemessen sei, und es scheint mir, daß eine Zer„stückelung des Veltlins jede Uebereinkunft bezüglich der

*) 28. Dezember.

„Confiscationen schwieriger machen wird. Der Kaiser, mein „Herr, ist der Ansicht, daß ein Anschluß des Veltlins an „die Eidgenossenschaft nicht anders auf eine feste und dauer„hafte Weise bewerkstelligt werden könne, als dadurch, daß „man diesem Lande dieselben politischen Rechte gewährt, „welche man den andern neuen Kantonen eingeräumt hat. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Veltlin in jeder „Beziehung verdient, den Kantonen Wallis, Genf und „Neuenburg an die Seite gestellt zu werden."

Ohne Anstand wären also diese Thäler wieder mit der Schweiz vereinigt worden, wenn die eidgenössische Gesandtschaft eingewilligt hätte, sie als 23. Kanton in den Bund aufzunehmen. Dessen weigerte sich jedoch Reinhard beharrlich, und diesem Eigensinn, dieser politischen Engherzigkeit haben wir es zu verdanken, daß die schöne Landschaft von der Schweiz getrennt blieb.

Am 16. Januar 1815 übergab die schweizerische Gesandtschaft der Ministercommission eine dritte Note folgenden Inhalts:

„Der schweizerischen Gesandtschaft wurde durch die „Herren Capo d'Istria und Stratfort Canning von den „Schwierigkeiten, welche ihre Note vom 27. Dezember be„züglich der Thalschaften Worms und Cleven hervorgerufen, „Mittheilung gemacht.

„Wenn die individuellen Ansichten, welche sie in der „ersten Note ausgesprochen, in der zweiten einige Modifi„kationen erlitten haben, so war dieß das Resultat erhaltener „Weisungen von der Tagsatzung, mit welchen nach reifer „Ueberlegung und genauerer Kenntniß des Gegenstandes die „Unterzeichneten vollkommen übereinstimmen.

„Der Kanton Graubündten ist der legitime Souverän „der drei Thäler Veltlin, Cleven und Worms; er war be„rechtigt, diejenigen Theile zu verlangen, welche seinen Ver„hältnissen zuträglich waren. Die Sitten, der Charakter

„und die Verhältniſſe der Bewohner dieſer beiden Thal-
„ſchaften ſind geeignet, mit den Bündnern zu einer Familie
„vereinigt zu werden.

„Die Wahrſcheinlichkeit, daß dieſe Gebirgsbewohner
„wünſchen möchten, mit ihren alten Mitbürgern vereinigt zu
„werden, unterſtützte die rechtlichen Anſprüche jenes Kantons,
„welche die Tagſatzung anerkennen und die Geſandtſchaft
„unterſtützen mußte.

„Letztere hat noch die Ueberzeugung, daß die vorge-
„ſchlagene Theilung den Verhältniſſen der beiden Thäler
„Cleven und Worms, den Verhältniſſen der Eidgenoſſenſchaft
„und des Kantons Graubündten am beſten entſpricht.

„Niemals wird die Schweiz zuſtimmen, daß dieſe drei
„Thäler oder ein Theil derſelben als neuer Kanton konſti-
„tuirt werde. Die dießfallſigen Gründe ſind in der erſten
„Note auseinander geſetzt. Der Geiſt und der Charakter
„Veltlins, ſein Verhalten ſeit Anfang der Revolution, die
„Neigung, welche ſich dermal kund giebt, ſetzen die Eidgenoſſen-
„ſchaft in die nothwendige Lage, dem Einfluß dieſes Thales
„in den eidgenöſſiſchen Berathungen eine untergeordnete Stel-
„lung einzuräumen. Es ſoll ihm eine ausgedehnte und hin-
„reichende Freiheit zugeſichert werden und alle Mittel, welche
„zum Glück und zur Ruhe nothwendig ſind, aber man will
„nicht, daß ſeine direkte Intervention die Intereſſen des ge-
„meinſamen Vaterlandes gefährden könne. Dieß iſt der
„freimüthige und offene Ausdruck der Anſichten und der Ge-
„fühle der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft. Wenn die hohe
„Kommiſſion, welche dieſe Auseinanderſetzung würdigen wird.
„unüberwindliche Schwierigkeiten findet, Cleven und Worms
„vom Veltlin zu trennen, ſo wird man ſich der Macht der
„Verhältniſſe unterziehen müſſen, und in dieſem Fall beziehen
„ſich die Unterzeichneten wieder auf den Inhalt der erſten

„Note, wo die Grundlage und die Form der Vereinigung „dieſer Gegend mit der Schweiz genauer angegeben ſind.

Am 13. Januar reichten auch die bündtneriſchen Abgeordneten der Miniſterkommiſſion eine neue Zuſchrift ein, worin ſie erklärten:

„Die hohen Miniſter möchten die Einverleibung der „drei Provinzen Veltlin, Cleven und Worms mit der Schweiz „nach gleichen politiſchen Rechten beſtimmen, und die ſofortige „Uebergabe derſelben an die Tagſatzung vermittelſt der In„tervention der in der Schweiz reſidirenden Miniſter an„ordnen, und die Verhältniſſe dieſer Provinzen beſtimmen, „ſowohl in Hinſicht der Eidgenoſſenſchaft, als der einzelnen „Theile derſelben, und endlich die Streitigkeiten zwiſchen „ihnen und dem Kanton Graubündten erledigen.

„Auf den Fall, daß wider Erwarten, dieſe Vorſchläge „nicht angenommen würden, wären die Unterzeichneten ge„nöthigt, ihre frühern Reklamationen zu wiederholen, unter „folgenden Modifikationen:

1. „Es ſoll dem Kanton Graubündten das Recht gewährt „werden, für den Verluſt ſeiner Einkünfte, welcher aus „der Emanzipation dieſer drei Provinzen demſelben „entſteht, eine Entſchädigung zu verlangen, nach dem „nämlichen Grundſatz, welcher bezüglich anderer Kan„tone gegenüber ihren ehemaligen Unterthanen aufge„ſtellt werden wird.
2. „Daß die Grafſchaft Cleven als freies Hochgericht mit „Graubündten vereinigt werde unter den in den frühern „Noten bezeichneten Bedingungen.

   „Dieſe Vereinigung iſt ſowohl in Bezug der geo„graphiſchen Lage des Landes, als in politiſcher und „ökonomiſcher Beziehung nothwendig.
3. „Daß, wenn der Einverleibung von Worms mit Grau„bündten zu große Schwierigkeiten entgegenſtänden, ſo

„sollten die Bestimmungen über die Verhältnisse dieses „Landes mit Veltlin verschoben werden, bis man die „Wünsche der Bewohner dieses Thales, welche in Be„zug auf Reichthum, Gewohnheit und Charakter von „denjenigen des Veltlins ganz verschieden seien, werde „angehört haben.

„Die Unterzeichneten glauben endlich die hohen Mi„nister aufmerksam machen zu sollen, daß die vorgeb„lichen Abgeordneten von Veltlin, Cleven und Worms, „welche sich in Wien befinden, kein Recht hätten, diesen „Charakter sich anzumaßen, um so weniger, als ihre „uns bekannt gewordenen Darstellungen mit den wirk„lichen Wünschen ihrer vorgeblichen Wähler im Wider„spruch sind, worüber die Unterzeichneten die augen„scheinlichsten Beweise in Handen haben.

Am gleichen Tage reichten die nämlichen bündtnerischen Abgeordneten der Minister-Kommission bezüglich der stattgefundenen Konfiskationen folgende Erklärung ein:

„Die Unterzeichneten, überzeugt, daß die hohen Minister „die Rechtmäßigkeit der Forderungen derjenigen Privaten, „denen ihr Eigenthum in Veltlin, Cleven und Worms durch „einen Gewaltakt entrissen worden, anerkannt haben werden, „erlauben sich, dem Inhalt der denselben eingereichten Denk„schrift noch Folgendes beizufügen:

1. „Daß, wenn die hohen Minister eine wirkliche Rück„erstattung zu schwierig finden sollten, und sie erachten „möchten, es sei besser, daß die Betreffenden bezüglich „der erlittenen Verluste durch Entschädigungen abge„funden würden, man gleichwohl die stattgefundenen „Käufe und Eigenthumsübertragungen auf so lange „nicht als rechtsgültig anerkenne, bis die Entschädi„gungssummen festgestellt und gehörig versichert seien.

2. „Daß der Entscheid über alle Fragen, welche bezüglich „dieser Entschädigungen aufgeworfen werden sollten, „einer unparteiischen schweizerischen Kommission zuge„wiesen werden möchte, mit Ausschluß der Bürger von „Bündten und Veltlin.

Muralt sagt in der Lebensbeschreibung des Bürgermeisters Hans von Reinhard:

„Seit der Uebergabe des gemeinschaftlichen Entwurfs „durfte mit Grund eine genügende Lösung aller hier ein„schlagenden Fragen gewärtigt werden, und vielleicht wäre „es auch dabei geblieben, hätte sich sogleich Graubündten da„mit befriedigt erklärt. Die Kantonalgesandtschaft hoffte aber „ungleich mehr zu erlangen, verfiel stets auf neue Gedanken „über die Konstituirung dieser Thäler und während die Ab„geordneten Veltlins in entgegengesetztem Sinne einwirkten, „fanden sie bei Oesterreich die gewünschte Unterstützung „(5. Jan.). Nun verlangten diese abermals und zwar im „Einverständniß mit Graubündten als eigener Kanton mit „der Schweiz vereinigt zu werden; und als sich die eidge„nössische Gesandtschaft widersetzte (12. Jan.), anerboten die „Bündtner gänzliche Verzichtleistung auf Veltlin, gegen bloße „Rückerstattung von Worms und Cleven (5. Febr.), was „zuerst und im Verhältnisse, wie Oesterreichs Abneigung „gegen Länderabtretungen deutlicher an's Licht trat, bei den „Verbündeten auch leichtern Eingang fand.

„Hierauf und wohl um die Sache immer mehr zu ver„wickeln, forderte Oesterreich freie Werbung in Graubünden, „wo nicht in der ganzen Schweiz für sich und alle Ver„bündeten.*) Frankreich, vielleicht dadurch aufgeschreckt,

*) Talleyrand soll sich bezüglich dieses angesprochenen Rekrutirungsrechts gegen Reinhard geäußert haben: Si ce recrutement a lieu, votre indépendance est nulle; il faut recrier contre, crier bien haut. (Muralt, p. 327.)

„wankte, und ſchien eher geneigt, Oeſterreich alles zu über-
„laſſen (11. Febr.), auch England neigte ſich zu dieſer An-
„ſicht hin, Rußland blieb ſtillſchweigend, Preußen wünſchte
„Oeſterreich zu befriedigen, um dieſelbe Unterſtützung auf
„andern Punkten zu gewinnen, und zu ſpät lenkten die
„Bündtner wieder ein (13. Febr.). Oeſterreich bemühte ſich
„Verſchub in die Sache zu legen, ohne eine Verweigerung
„der Abtretung förmlich auszuſprechen. Zwar fand (am
„10. Febr.) darüber eine unvollendet gebliebene, ſehr lebhafte
„Diskuſſion in dem Miniſterialkomite ſtatt, als Rußland
„abermals auf der Rückerſtattung aller drei Theile und
„Preußen nur auf denjenigen von Cleven und Worms ſo
„lebhaft beſtanden, daß die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft der
„Beſorgniß Raum geben mußte, die Mächte dürften ſich
„über dieſen Punkt entzweien und dadurch das Weſentliche
„der ſchweizeriſchen Angelegenheiten gefährdet werden. Wirk-
„lich erklärte ſich Wellington kurz nachher zu Gunſten Oeſter-
„reichs (16. März), darauf geſtützt, daß daſſelbe als mili-
„täriſche Grenze entweder alle drei Thäler bedürfe, oder
„keines derſelben behalten könne. Reinhard und ſeine Kol-
„legen verwahrten ſich lebhaft gegen eine ſolche, bloß auf
„Convenienz gegründete Entreißung einzelner Kantonal- und
„eidgenöſſiſcher Gebietstheile, worauf ihnen die Geſammtheit
„aller der Schweiz bewilligten Abtretungen und das Frick-
„thal als vollſtändige Gegenleiſtung Oeſterreichs dargeſtellt
„wurde.

„Eine wichtige Begebenheit führte die unausgetragene
„Sache zu ſchnellerm Ende. Napoleon war von Elba ab-
„gereist und hatte in Frankreich gelandet. Noch einmal
„forderte die eidgenöſſiſche Geſandtſchaft und mit vermehrtem
„Nachdruck die alte Grenze auf der Seite Italiens zurück,
„indem die Schweiz namentlich durch das neueſte Ereigniß
„berufen ſei, alle ihre Kräfte aufzubieten, dieſelbe auch

„nichts anders verlange, als was ihr von den hohen Ver„bündeten bereits verheißen worden sei; allein diese suchten „nun zuerst Oesterreich zufrieden zu stellen, wogegen dieses, „um Graubündten einige Geneigtheit zu bezeugen, die Er„klärung gab (23. März): Seine Majestät der Kaiser sei „bereit über die Entschädigungsforderungen der Graubündtner „im Veltlin im Allgemeinen und jedem Einzelnen in's be„sondere ein Schiedsgericht in Mailand aufstellen zu lassen, „wozu sie ihre Deputirten einzusenden eingeladen werden „sollen. Der Kaiser trete dem Kanton Graubündten seine „Herrschaft Räzuns mit allen damit verbundenen Rechten „und Gerechtigkeiten ab, in Hoffnung, derselbe werde in „diesen beiden Bestimmungen Oestreichs geneigten Willen an„erkennen. Bündten aber, und mit ihm für dauernd auch die „Schweiz forderten die ihnen gebührende ehemalige Grenze zurück, „ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen, weil die großen alliirten „Mächte Oesterreich zu keinen bedeutenden Abtretungen an„halten durften, während Rußland und Preußen auf Land„Ansprachen beharrten, deren rechtmäßiger Besitz ungleich „schwerer, als derjenige der drei Thäler zu beweisen ge„wesen wäre.

Unserer Ansicht nach stimmt diese Erzählung Muralt's nicht ganz mit dem Inhalte bekannt gewordener Dokumente überein. Jedenfalls fällt der eidgenössischen Gesandtschaft in dieser Angelegenheit eine größere Schuld zur Last, als der bündnerischen. Hätte sie früher ihre Zustimmung gegeben, daß Veltlin als neuer Kanton der Eidgenossenschaft zugetheilt würde, was sowohl die Bevölkerung der drei Thäler als die Regierung von Graubünden gewünscht hatten, so wäre die Rückgabe an die Schweiz ohne Schwierigkeit erfolgt.*)

*) Muralt sagt: „Reinhard war von dort an (5. Febr.) von „dem unglücklichen Ausgang dieses Geschäfts fest überzeugt und

Wir wollen nun den Verlauf an der Hand der hiſtoriſchen Urkunden weiter verfolgen.

In einer Miniſterialſitzung (wahrſcheinlich vom 13. Jan.) wurde folgender Bericht erſtattet:

„Der öſtreichiſche Hof wünſcht gemäß ſeiner wohlwol„lenden Neigungen, die er durch die ausdrückliche Verzicht„leiſtung auf das Frickthal neuerdings beurkundet hat, auf „wirkſame Weiſe zur Befeſtigung des Bundesſyſtems der „ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft beizutragen; er giebt die „Einwilligung, daß die drei Thalſchaften Cleven, Worms „und Veltlin unter folgenden Bedingungen der Eidgenoſſen„ſchaft einverleibt werden:

„1) Daß die Bewohner dieſer Gegenden in Zukunft die „gleichen Rechte, die gleiche bürgerliche Freiheit und die gleiche „Unabhängigkeit genießen, wie die übrigen XIX Kantone.

„2) Da dieſe Landſchaften einen Beſtandtheil des König„reichs Italien bildeten, ſo ſollen ſie den verhältnißmäßigen „Antheil Schulden dieſes Königreichs übernehmen.

„Bald nachdem Oeſtreichs bevollmächtigter Miniſter dieſe „wohlwollenden Vorſchläge gemacht hatte, wünſchte die Mi„niſterialkommiſſion mit den Abgeordneten Veltlins und Grau„bündens Rückſprache zu nehmen. Endlich wurde auch die „ſchweizeriſche Geſandtſchaft einvernommen.

Das Reſultat dieſer Verhandlungen war nach Mitgabe des Kommiſſionalberichtes im Weſentlichen folgendes:

„a. Der Staat Veltlin, welcher aus den drei Thalſchaften Veltlin, Cleven und Worms beſteht, ſoll als vierter Bund mit dem Kanton Graubünden vereinigt werden

---

„äußerte gegen die bündneriſche Geſandtſchaft: auch ſie ſollte be„greifen, daß die Heilkunſt wohl Mittel gegen Krankheiten beſitze, „nicht aber um einmal Verſtorbene wieder auferſtehen zu machen. „Ihr Benehmen ſei ganz geeignet, das Waſſer auf die Mühle der „Nachbarn zu richten."

unter dem Namen Veltlinerbund, unabhängig von den drei andern.

„b. Der Veltlinerbund wird einen Gesandten an die Tag„satzung schicken;“ über die Instruktion wird er sich „zum Voraus mit den drei andern Bünden verstän„digen.

„Während drei aufeinander folgenden Jahren wird „der Gesandte der drei Bünde an der Tagsatzung mit „berathender Stimme Theil nehmen.

„Im vierten Jahre hat der Gesandte Veltlins Sitz „und Stimme.“

In Bezug auf die sequestrirten Güter und den Antheil an der Nationalschuld sollte folgendes festgestellt werden:

a. Den Bündnern sollten zukommen die noch nicht verkauften Liegenschaften;

b. Veltlin übernimmt den verhältnißmäßigen Antheil der italienischen Staatsschuld.

Am 9. Februar erstattete die Kommission Bericht, daß Fürst Metternich einen Gegenvorschlag gemacht habe.

Drei Tage später stellte die bündnerische Abordnung der eidgenössischen Gesandtschaft folgende Note zu:

„Da die Unterzeichneten durch eine bedauerliche Verket„tung von Umständen bis jetzt in der Stellung gegen die „hohe eidgenössische Gesandtschaft waren, welche den beid„seitigen Zweck unmöglich fördern konnten, so ist es ihnen, „zumal in diesem Augenblick, wo (wie es scheint) neue Ver„wicklungen in die Angelegenheit des Veltlins und der Graf„schaften gebracht worden, unendlich angenehm, E. Exl. und „Hochg. Herren anzeigen zu können, daß durch neue Wei„sungen, welche sie von ihrer Regierung erhalten haben, „hoffentlich alle Schwierigkeiten gehoben sein werden, die sie „bis jetzt verhinderten, durchaus einverständlich mit der Ge„sandtschaft zu handeln. Sie sehen sich befugt zu erklären,

„daß der Stand Graubünden, insofern kein anderer, für ihn „weniger nachtheiliger Weg sich ausmitteln läßt, um die so „sehr gescheute Vermehrung der Kantone auszuweichen, er„bietig ist, die Landschaften Worms und Veltlin als eine „besondere Landesabtheilung seines Kantons anzunehmen, „welche aber in Allem, ausgenommen in der Repräsentanz „der Tagsatzung, wofür man den von der Mehrheit der hohen „Gesandtschaft vorgeschlagenen Maßstab annehmen würde, „auf das Strengste von dem alten Kanton abgesondert sein „soll, alles jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß „die Verhältnisse zwischen den beiden Landesabtheilungen unumstößlich festgesetzt werden sollen."

Mit dieser Erklärung verbanden die bündnerischen Abgeordneten den Wunsch, die eidgenössischen Gesandten möchten den Stand Graubünden betreff der Entschädigungsforderung wegen der aufzugebenden Rechte und wegen der stattgefundenen Beraubung von Privaten unterstützen, und auch die Einverleibung von Cleven befürworten.

Die eidgenössische Gesandtschaft übermachte folgenden Tages diese Zuschrift dem Grafen Capo d'Istria.

In ihrem daherigen Begleitschreiben sagte sie unter anderm:

„In der critischen Lage, in welcher sich die Angelegen„heit befinde, wolle sich die eidgenössische Gesandtschaft in „keiner Weise einmischen*); aber sie nimmt die Freiheit, an „Sie das Gesuch zu richten, die Geneigtheit Bündens bei „den Commissionalmitgliedern geltend zu machen, wenn man „sich darauf berufen sollte, Bünden verweigere die Aufnahme „jener Thalschaften als vierten Bund."

---

*) Dans la position critique de cette affaire en général la légation Suisse, ne veut pas intervenir par une démarche quelconque.

Die eidgenössische Gesandtschaft war gegenüber den bündnerischen Abgeordneten in gereizter Stimmung, sie betrieb daher aus diesem und wahrscheinlich noch andern Gründen die Angelegenheit mit wenig Eifer.

Oestreich, das während langer Zeit sich bereit gezeigt hatte, die betreffenden Landschaften der Schweiz zurückzugeben, kam infolge der aufgeworfenen Schwierigkeiten auf den Gedanken, sie zu behalten. Daher wurde die Angelegenheit in die Länge gezogen. Die eidgenössische Gesandtschaft bat deßhalb in einer Note vom 3. März den Fürsten Metternich, er möchte bei den hohen Mächten die Beförderung der schweizerischen Angelegenheiten befürworten. Von dem Veltlin sagten sie aber in dieser Note kein Wort.

Am 20. März erhielt die schweizerische Gesandtschaft die Erklärung des Wienerkongresses, worin die Rückgabe von Wallis, Genf, Neuenburg, des Dappenthals und des Bisthums Basel ausdrücklich ausgesprochen ist. Des Veltlins dagegen ward gar nicht erwähnt. Eben so wenig sprach drei Tage später der Fürst Metternich davon, als er der schweizerischen Gesandtschaft anzeigte, daß der Kaiser von Oestreich, die Ansprüche der bündnerischen Privaten schiedsgerichtlicher Entscheidung überlasse, und zu Gunsten des Kantons Graubünden auf die Herrschaft von Razüns verzichte. Von dem Schicksal der drei Thalschaften wurde kein Wort erwähnt. Ein förmlicher Entscheid wurde unsers Wissens über diesen Gegenstand von dem Fürstencongreß nicht gefaßt; Oestreich blieb einfach im Besitz.

Am 10. April erstattete die Gesandtschaft der Tagsatzung Bericht, welcher im Wesentlichen dahin lautete, „daß gleich „von Anfang bis ans Ende sich bei den Mächten unbedingtes Wohlwollen für die Schweiz gezeigt, so wie entschlossener Wille, dieselbe in dem neu zu gründenden europäischen System zu einem kräftigen Mittelstaat zu machen."

Bezüglich Veltlins wurde gesagt: „Ein Zusammenfluß „ungünstiger Umstände macht die Anfangs allgemein einge„willigte und zugesagte Rückkehr der Landschaften Cleven „und Worms an die Schweiz unerhältlich. Dem entgegen „wirkenden Einfluß der Veltlinergesandtschaft, den Schwierig„keiten der Ausmittlung der innern Verhältnisse, in denen „die Vertretung jener Landschaften mit der Schweiz über„haupt und dem Kanton Graubünden ins Besondere festge„setzt werden sollte, boten noch andere eintretende Verhält„nisse die Hand, um die Entscheidung über das Schicksal „der genannten Landschaften aus der schweizerischen in die „italienischen Conferenzen überzuschieben. Nach vollendeter „Entscheidung der schweizerischen Angelegenheiten wurden den „Abgeordneten der Tagsatzung annoch Abschiedsaudienzen bei „ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und Rußland „und dem Könige von Preußen zu Theil, welche gleichmäßig „und übereinstimmend den Ausdruck ihres gegen die Schweiz „tragenden Wohlwollens wiederholten, die beim Eintritt der „neuen europäischen Krise von ihr alsbald mit Harmonie „und Kraft veranstaltete Bewaffnung und die getroffenen „Maßnahmen der Landesvertheidigung belobten und zu nicht „minder kräftiger Befolgung ermahnten."

Die Gesandtschaft gab hier der Tagsatzung nur unzureichenden Bericht; die mehreren Gründe, warum Veltlin nicht gleichzeitig mit Genf, Wallis und Neuenburg der Schweiz zurückgegeben worden, wurden verschwiegen und nicht die Veltlinergesandtschaft, wohl aber die Gesandtschaft der Schweiz trug hieran die größte Schuld, weil sie sich hartnäckig weigerte, jenes Gebiet, als selbstständiges Bundesmitglied, als XXIII. Kanton aufzunehmen.

Am 14. April stellte die bündnerische Gesandtschaft das Gesuch, die Tagsatzung möchte sich dahin erklären, daß sie die Wiedererlangung der südlichen alten Grenze der Schweiz

und ihre Aufnahme in die eidgenössische Vertheidigungslinie als gemeineidgenössische Angelegenheit auch fernerhin betrachten, derselben fortwährende Aufmerksamkeit wiedmen, um bei jedem sich bietendem Anlaß ihre zweckmäßige Verwendung eintreten zu lassen. Die Angelegenheit wurde einmüthig der diplomatischen Kommission überwiesen, wo sie schlafen blieb, bis die Unterhandlungen des zweiten Pariserfriedens kamen, wo Pictet von Rochemont als eidgenössischer Gesandter in Paris nochmals einen schwachen, jedoch vergeblichen Versuch machte, die betreffenden Landschaften wieder mit der Schweiz zu vereinigen.

So gingen infolge diplomatischer Engherzigkeit die schönen Landschaften des Veltlins für die Schweiz auf immer verloren.

XVII.

Die Tagſatzung vom 6. September 1814 bis 11. März 1815. Fortſetzung der Gebietsſtreitigkeiten; Zuſtimmungen zu dem Bundesvertrag und zu der Uebereinkunft vom 16. Auguſt. Landsgemeinde von Stanz. Inſtruktion für die Geſandten an den Wienerkongreß. Antrag Berns über Beſchränkung der Preſſe. Bemühungen von Schwyz und Nidwalden, einen dreiörtigen Bund zu bilden. Verhalten der Tagſatzung in der Solothurnerangelegenheit. Tod des Burgermeiſters Eſcher. Die Flugſchrift Correspondance secrète, und das Verhältniß der Bernerregierung zu derſelben. Nochmalige Rüſtungen in den Kantonen Bern und Waadt. Verhandlungen der Tagſatzung hierüber.

Am 6. September wurde die Tagſatzung wieder eröffnet. Vorerſt wurden nun die Ergebniſſe der Beſchlüſſe der Kantonalbehörden bezüglich der beiden Entwürfe geprüft. Durch die Uebereinkunft vom 16. Auguſt wurden die politiſchen Verhältniſſe derjenigen Stände, welche Anſprachen machten, bedeutend günſtiger geſtellt, während diejenigen, welche angeſprochen wurden, beinahe machtlos ſein ſollten. Die politiſche Exiſtenz dieſer Stände ſollte von einem ſchiedsrichterlichen Spruche abhängig gemacht werden; ſie hatten im ungünſtigen Falle Alles zu verlieren, im günſtigen nichts zu gewinnen. Die anſprechenden Kantone dagegen ſtanden

in umgekehrtem Verhältniß: Sie hatten nur zu gewinnen und nichts zu verlieren. Daher ist es begreiflich, daß der neue Entwurf mit der Uebereinkunft von Bern angenommen wurde, daß dagegen die angehängte Uebereinkunft*) von mehreren neuen Kantonen verworfen wurde. Die Annahme beider Entwürfe wurde unbedingt erklärt von Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Glarus; Basel dagegen wollte dem doppelten Vorschlag nur unter der Bedingung beipflichten, daß bezüglich der Gewährleistung des Gebiets keine Ausnahme gemacht werde und die angehängte Uebereinkunft nur dahin zu verstehen sei, daß Gebietsstreitigkeiten wohl gütlicher Uebereinkunft, nicht aber schiedsrichterlicher Entscheidung unterworfen werden sollten. Die übrigen Gesandtschaften schlossen sich mit unwesentlichen Abweichungen dieser Ansicht an. Waadt behielt sich vor, seine Erklärung später abzugeben. Der Abgeordnete dieses Standes äußerte sich bezüglich der Uebereinkunft dahin: die von Bern angekündigten Ansprüche seien zur Stunde ihrer Natur und ihrem Umfange nach noch unbekannt, daher sei es unmöglich, sich über dieselben auszusprechen. St. Gallen, Aargau und Thurgau stimmten wohl dem Bundesvertrage bei. nicht aber der Uebereinkunft. In Bezug auf letzere gaben die Gesandten dieser Stände die Erklärung ab, daß sie die Territorialstreitigkeiten nicht einem eidgenössischen Schiedsgericht unterwerfen wollen.

Vor dem Zusammentritt der Tagsatzung hatten in mehreren kleinen Kantonen nochmals sonderbündlerische Umtriebe stattgefunden. Die Landsgemeinde von Schwyz hatte unterm 27. August den Bundesentwurf verworfen und den Beschluß gefaßt, den Ständen Uri und Unterwalden die Erneuerung des Bundes von 1315 anzutragen, um nachher die übrigen Stände zum Beitritt einzuladen.

*) Vide oben pag. 167.

In einer am 31. Auguſt zwiſchen den Urkantonen und Luzern in Gerſau abgehaltenen Zuſammenkunft bewirkten jedoch die allſeitigen Vorſtellungen, daß der Abgeordnete von Schwyz erklärte, wenn die übrigen Mitſtände der Bundesverfaſſung vom 16. Auguſt beitreten, ſo hoffe er, daß auch in ſeinem Kantone die Annahme erfolgen werde. Es fand am Tage der Wiedereröffnung der Tagſatzung bei der Prüfung der Inſtruktionen eine ſtürmiſche Verhandlung ſtatt. Nach langen Erörterungen beſchloſſen 15 Stände die endliche Abſtimmung zu verſchieben und in der Zwiſchenzeit neue Vereinigungsverſuche zu machen. Während zwei Tagen wurden nun große Anſtrengungen gemacht, um durch Erklärungen und allerlei Vorbehalte die ſtreitenden Parteien einander näher zu bringen. Am 8. September kamen 15 Stände überein, daß in dem erſten Artikel des Bundesvertrages die Ausnahme von der Gewährleiſtung des Gebietes bezüglich der angeſprochenen Theile weggelaſſen werden ſolle, unter der feierlichen Erklärung, daß die beſondere Uebereinkunft worin jene Ausnahme bis zur Beſeitigung der Anſprüche enthalten ſei, mit dem Bundesvertrage ſelbſt gleiche Kraft haben ſolle. Der Uebereinkunft ſelbſt wurde die Auslegung gegeben, es ſolle niemals ein richterlicher Entſcheid über Gebietsanſprüche eintreten dürfen, dagegen aber auch die Erklärung beigefügt, daß, ſofern die Uebereinkunft nicht gemeinſchaftlich mit dem Bundesvertrag angenommen würde, die nicht unbedingt zuſtimmenden Stände noch nicht im Bunde begriffen zu betrachten wären. Die Geſandten von Bern und Freiburg verlangten neue Inſtruktionen einzuholen. Es wurden folgende weitere Beſchlüſſe gefaßt: 1) Der Bundesvertrag zwiſchen den XIX Kantonen der Schweiz ſolle als eine wirklich eidgenöſſiſche Verhandlung nach der bisher für die Akten der Tagſatzung üblichen Form unterſchrieben und beſiegelt werden. 2) Die beſondere Uebereinkunft vom 16.

August 1814 sollen dem Bundesvertrag als Zusatzakte beigerückt und mit demselben ausgefertigt werden. 3) Die beitretenden Kantone constituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bund solle nächstens beschworen werden. Durch Kreisschreiben wurde den Kantonsregierungen Kenntniß gegeben von den gefaßten Beschlüssen und der denselben zu Grunde liegenden Motive. „Nach wichtigen Betrachtungen sei dieser Schritt nothwendig gewesen: um das schöne „Vaterland im entscheidenden Zeitpunkte, wo alle Mächte „von Europa zu Begründung eines großen gesellschaftlichen „Vereins zusammenträten, nicht der Gefahr auszusetzen, allein „in einem Zustande der Zerrüttung, der Anarchie und einer „gänzlichen politischen Ohnmacht zu erscheinen, — um nicht „aller Rechte eines freien Staates, jetzt da ihre Ausübung „am wichtigsten sei, verlustig zu werden und nicht die Bundesverfassung der Schweiz als einen Gegenstand der Unterhandlungen des Congresses selbst zu bezeichnen — mit einem „Worte, um nicht der Freiheit und Unabhängigkeit mit eigener Hand den Untergang zu bereiten. Die größte Verantwortlichkeit vor Gott, vor der Mit- und Nachwelt sei „auf der Tagsatzung gelegen; der glücklich zu Stande gekommene Entschluß habe allein Rettung gebracht." In der Sitzung vom 10. September wurden die Ansprachen verschiedener Kantone gegen andere verlesen und zu Protokoll gegeben. Diese Ansprachen waren im Wesentlichen folgende:

Die Regierung von Bern, Bezug nehmend auf die Erklärung vom 8. Juni, worin die Unabhängigkeit der Waadt unter gewissen Bedingungen anerkannt wurde, fügte nun hinzu, es seien diese Bedingungen ökonomischer Natur und bestehen aus Entschädigungsforderungen, welche dermal nicht detaillirt werden können. Vom Kanton Aargau sprach sie denjenigen Theil an, der bis zum Jahr 1798 zum Kanton

Bern gehört hatte, nebst allen Besitzungen, Regalien und Einkünften, Rechten und Eigenthümlichkeiten, mit Ausnahme derjenigen Veräußerungen, welche die helvetische Regierung und die Regierung des Kantons Aargau bis zum 8. Juli 1814 vorgenommen hatten.

Die Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden sprachen in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Tessin und Aargau das Werbungsrecht und das Niederlassungsrecht an, überdieß Entschädigung für gewisse Zehnten, welche den ehemaligen Landvögten als Einkünfte zuflossen. Von Tessin verlangte Uri die Abtretung des Livinenthales, den Zoll am Platifer, und endlich Zollfreiheit für seine Landeserzeugnisse.

Die Regierung von Schwyz forderte gemeinsam mit derjenigen von Glarus vom Kanton St. Gallen die Abtretung der Landschaft Utznach, Gaster und Wesen, Glarus insbesondere verlangte Sargans. Zug verlangte von Aargau die Abtretung der freien Aemter, namentlich das Amt Meyenberg, das Amt Merenschwand, das Amt Muri und die Pfarreien Boswyl, Bünzen und Bethwyl. Endlich verlangte noch Appenzell Innerrhoden von St. Gallen die Abtretung des Rheinthales.

In der Sitzung vom 12. September wurde über die Aufnahme von Genf, Wallis und Neuenburg verhandelt und beschlossen, diese Gebiete als neue Kantone in den Bund aufzunehmen.

Der neue Verfassungsentwurf war im Vergleich zu dem Vermittlungsakte ein sehr unvollkommenes Werk; die Bundesgewalt wurde kraftlos, die Kantonalsouveränität sollte fast unbeschränkt wieder hergestellt werden, das durch die Mediationsverfassung garantirte freie Niederlassungsrecht war gestrichen. Am wenigsten gefiel die Verfassung dem Volke von Nidwalden. Am 11. September war in Stanz die Landsgemeinde versammelt, um sich über die Annahme derselben

zu berathen. Nach einer lärmenden und ſtürmiſchen Verhandlung wurde der neue Bundesvertrag mit der Uebereinkunft vom 16. Auguſt verworfen. Die Aufregung war ſo groß, daß ſelbſt diejenigen, welche beantragten, den Entwurf zu einer genauern Prüfung an die Regierung zurückzuweiſen, durch Drohungen abgeſchreckt und thätlich mißhandelt wurden. Mit großer Mehrheit wurde beſchloſſen, mit dem Volke von Schwyz zu halten, eine zahlreiche Abordnung wurde beſtellt, um mit Ausgeſchoſſenen von Schwyz Rathſchlag zu halten.

Es war nun die Zeit herangerückt, wo eine große Zahl Beherrſcher der meiſten Länder Europas ſich in Wien verſammelten, um die Angelegenheiten Europa's zu ordnen und mehrerern Fürſten die ihnen unter der Herrſchaft Napoleons entriſſenen Gebietstheile wieder zu geben. Während Napoleon auf dem Gipfel ſeiner Macht ſtand, beherrſchte er thatſächlich Spanien und Portugal, die Könige von Italien, Belgien und Holland ſtanden unter ihm, von der Schweiz hatte er Wallis, Genf, Biel und einen Theil des Bisthums Baſel losgeriſſen und Frankreich einverleibt, Neuenburg, welches dem Marſchall Berthier als Fürſtenthum geſchenkt ward, ſtand mittelbar unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Kaiſers, und die ehemaligen bündneriſchen Lande Veltlin, Cleven und Worms waren dem Königreich Italien einverleibt.

Eine völlige Umgeſtaltung ſollte nun ſtattfinden und viele der ehemaligen Staaten wieder hergeſtellt werden. Alle geiſtlichen und weltlichen Fürſten, welchen ihre ehemaligen Länder entriſſen worden, verlangten ihre Herrſchaft wieder; auch die Schweiz forderte die ihr mit Gewalt genommenen Gebietstheile zurück.

Die Verhandlungen des Wiener-Kongreſſes waren deßhalb für die Schweiz von großer Wichtigkeit, und auch wegen Erledigung innerer Gebietsanſprüche.

Am 15. September wurde die Berathung über die Instruktion, welche der Gesandtschaft nach Wien mitgegeben werden sollten, an die Hand genommen. Nach derselben hatte die Gesandtschaft auf drei Hauptpunkten zu wirken. Erstens: daß in Wien über nichts eingetreten werde, was der Schweiz zustehe, ausschließlich zu bestimmen; — zweitens: daß die politische Stellung der Eidgenossenschaft gegen außen klar bezeichnet, ihr die zur Behauptung ihrer Stellung erforderlichen natürlichen Grenzen zurückerstattet werden; endlich drittens: daß für Territorialansprachen im Innern durch Rückerstattung früher abgerissener Landestheile Entschädigungsmittel gefunden werden.

Die Gesandten wurden ferner angewiesen, den verbündeten Monarchen die schnelle Beendigung der schweizerischen Angelegenheiten zu empfehlen, ohne aus dem Auge zu verlieren, daß Frankreich der mächtigste und nächste Nachbar der Schweiz feindlich gestimmt werde, darum sollten sie zu allem, was namentlich die westlichen Grenzverhältnisse anbetreffe, auch die Zustimmung des Fürsten von Benevent nachsuchen; in eine Abänderung des Bundesvertrags sollen sie nicht willigen, sich jeder Berathung darüber enthalten, und das Recht der unbedingten Selbstconstituirung wahren.

Sie wurden ferner, auf den Bundesvertrag gestützt, beauftragt, die feierliche Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft als die eines freien unabhängigen, durch seine eigene Verfassung und eigene Gesetze regierten Staates anzusprechen und hierauf sowohl, als auf ihre dreihundertjährige Politik, auf ihre geographische Lage, auf die bereits vorläufige Zusicherung aller Mächte gestützt, die feierliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität bei allen zukünftigen Kriegen verlangen. Von den der Schweiz entrissenen Gebietstheilen sollten sie zurückverlangen: Die Stadt Biel, ihr Gebiet, nebst den Panner-

ortſchaften, das Erguel- oder St. Immerthal, Neuenſtadt, das Münſterthal ober- und unterhalb Les Roches, die Abtey und das Gebiet von Bellelay.

Es wurde in der Inſtruktion bemerkt, die Schweiz halte ſich zu weitern Forderungen auf dieſem Punkte nicht berechtigt, ſie erachte jedoch, daß die Vereinigung der Landſchaften des ehemaligen Bisthums Baſel mit ihr im allſeitigen Intereſſe liegen dürfte. Das jenſeits der Juralinie gelegene Elsgau könnte Frankreich gegenüber für das Land Gex benutzt werden. Die Wiedervereinigung des im Jahre 1805 durch Frankreich vom Kanton Waadt losgeriſſenen Dappenthals ſolle im Sinne einer guten Grenzausſcheidung zurückgefordert werden. Für Genf als neu aufgenommenen Kanton ſei allervörderſt eine direkte Verbindung deſſelben mit der Schweiz und eine feſtere Vereinigung der zerſtreuten Beſtandtheile ſeines Gebietes durch einige Abtretungen auf ſavoyiſcher Seite unerläßlich.

Auf den Grenzen gegen Italien müſſe die Schweiz die Wiedervereinigung der Landſchaft Veltlin, Cleven und Worms, und die Grenzberichtigung bei dem ehemaligen Fort de Fuentes, wo nun das Dorf St. Agatha liegt, im höchſten Grade wünſchen, ohne daß ſich die Tagſatzung die Schwierigkeit verberge, welche der Erfüllung dieſes Wunſches in den Weg treten dürfte.

Gegen Deutſchland hin ſolle die Abtretung der Stadt Conſtanz an den Kanton Thurgau, als im Intereſſe dieſer Stadt liegend und ebenſo eine gute Grenze für den Kanton Schaffhauſen durch Vereinigung der Dörfer Bünſingen, Gailingen, die Erdzunge Schluch genannt, mit demſelben nebſt einigen gegenſeitigen Austauſchungen in den ſogenannten Kompromißſtellen und längs dem Bache Wuttach nachgeſucht; es ſolle auch wo möglich durch Vereinigung der Dorfſchaften Jeſtetten und Lotſtetten mit dem Kanton Zürich den nach-

theiligen Unterbrechungen der gegenseitigen Landeshoheiten vorgebeugt werden. Des Frickthals geschah keine Erwähnung, weil darüber keine Zweifel mehr walten sollten. — Die sämmtlichen Territorial-Ansprachen wurden in drei Hauptkategorien getheilt; das Bisthum Basel und das Genfergebiet sollte in erster Linie gefordert werden; in zweiter Linie die Stadt Constanz und in dritter Linie endlich die übrigen Landschaften.

Im Weitern sollten die Gesandten die Aufhebung der Inkamerationen frommer Stiftungen, bürgerlicher und religiöser Korporationen, sowohl im Oesterreichischen als im Badischen zur Sprache bringen und überhaupt „auf Alles ein „sorgfältiges und wachsames Auge werfen, was die „politische Existenz, die Sicherheit, die Ehre der „Schweiz und die wohlwollenden Verhältnisse, die „sie mit allen Mächten zu unterhalten wünsche, an„betrifft.

Bezüglich der Wahl der Gesandtschaft war man stillschweigend übereingekommen, Männer abzuordnen, die weder den ansprechenden, noch den angesprochenen Kantonen angehörten. Es wurden gewählt: Bürgermeister Reinhard von Zürich, Staatsrath von Montenach aus Freiburg und Bürgermeister Wieland von Basel.

Hierauf wurde der Versammlung ein Schreiben von Landammann und Landrath des Kantons Schwyz verlesen, worin solcher die Mittheilung der unterm 9. angenommenen Bundesverfassung und der Uebereinkunft verdankte und sich dahin äußerte, er werde gemeinsam mit dem Stand Nidwalden den Gegenstand berathen und das Resultat einberichten.

Die in den Urkunden vom 9. enthaltene Erklärung, daß die nicht beitretenden Kantone vom Bunde ausgeschlossen seien, habe den Stand Schwyz schmerzlich berührt, zumal der angedrohte Ausschluß zwei Kantone betreffen würde, welche

zu den älteſten und verdienteſten der Schweiz gehörten; auf jeden Fall wolle der Stand Schwyz die Reklamationen geſichert und gewahrt wiſſen, die er der Tagſatzung eingegeben habe.

Mehrere Geſandtſchaften wünſchten, daß der vollkommen unbegründete Vorwurf, als wolle man irgend einen Kanton vom Bunde ausſchließen, während man nichts ſehnlicher wünſche, als den Beitritt aller Stände, widerlegt und Schwyz neuerdings aufgefordert werden ſolle, ſich der Mehrzahl der Stände anzuſchließen.

Dieß wurde beſchloſſen. Schultheiß Rüttimann von Luzern und Statthalter Sidler von Zug erhielten den Auftrag, das Einladungsſchreiben zu überbringen und ſolches mündlich zu unterſtützen.

Nachdem der bisherige Vorſtand der Bundesverſammlung, Bürgermeiſter Reinhard nach Wien abgereist, übernahm Hans Conrad Eſcher den Vorſitz. Als Kanzler wurde am 12. September Markus Mouſſon wieder gewählt und als Staatsſchreiber Oberſt Fridolin Hauſer von Näfels. Faſt gleichzeitig mit der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft reiste auch Capo d'Iſtria nach Wien und einige Monate ſpäter auch der engliſche Geſandte Stratfort Canning.

Nidwalden hielt ſich beharrlich vom Bunde fern. Dieſer Stand verſuchte es nochmals, den Bund von 1315 zu erneuern, und er erließ hiefür eine Einladung an Regierung und Volk von Obwalden. Das Volk von Obwalden war jedoch einmüthig für den Anſchluß an den neuen Bund und die Regierung erließ eine ſo ergreifende Zuſchrift an Nidwalden, daß die Tagſatzung ihr unterm 21. September mit Rührung dafür dankte. In ähnlichem Sinne, wie Obwalden ſchrieb auch Uri an Nidwalden. Dagegen erſchien Alois Reding von Schwyz mit Kaiſer von Nidwalden in Uri, um auch dieſen Stand für die Erneuerung des alten Bundes zu

gewinnen. Schwyz ſchmollte, weil die Tagſatzung ſeine Gebietsanſprüche bis jetzt nicht gehörig berückſichtigt hatte.

Die Vorgänge im St. Galliſchen Gebiete und die daherigen Verhandlungen der Tagſatzung haben wir ſchon früher mitgetheilt. Wir berühren dieſelben deßhalb hier nur kurz. Am 23. September verlangte die Geſandtſchaft von St. Gallen die Vollziehung des Beſchluſſes vom 16. Auguſt, wonach zur Herſtellung der Ordnung in den Bezirken von Sargans und Utznach eidgenöſſiſche Kommiſſarien beſtellt werden ſollten, mit der Vollmacht, nöthigen Falls eidgenöſſiſche Truppen einrücken zu laſſen. Der Geſandte erſtattete Bericht über die ſeit dem 16. Auguſt ſtattgefundenen Vorgänge.

Um einen letzten Verſuch zu machen, auf freundlichem Wege die Ordnung in den genannten Bezirken wieder herzuſtellen, gab die Regierung von St. Gallen durch ein Kreisſchreiben den Vorgeſetzten aller Gemeinden von dem Beſchluſſe der Tagſatzung Kenntniß und forderte ſie auf, durch eine ſchriftliche Erklärung die Rückkehr zur geſetzlichen Ordnung zu geloben. Dieſer Schritt hatte in beiden Bezirken den gewünſchten Erfolg, die Erklärungen wurden eingereicht. Als aber ſpäter zur Einführung der neuen Verfaſſung die Kreisverſammlungen abgehalten werden ſollten, erſchien alt Statthalter Zay, als Regierungskommiſſär von Schwyz, in Ghnau an der St. Galliſchen Grenze, hielt Konferenzen mit den Unzufriedenen und übermachte dem St. Galliſchen Vollziehungsbeamten ein Schreiben, worin er denſelben bei perſönlicher Verantwortung unterſagte, Kreisverſammlungen anzuordnen. In Sargans wurde das Volk durch alt Statthalter Gallati aufgewiegelt; der Geſandte von Glarus erwiederte, die Bearbeitungen von Utznach und Sargans ſeien ſeiner Regierung fremd; der Stand St. Gallen dagegen ſei nicht ohne Schuld, indem er durch Einführung der neuen Verfaſſung den Status quo verletzt habe. Bern und Solothurn

unterstützten diese Ansicht, es erhob sich aber der Gesandte von Waadt mit Nachdruck dagegen.

Am 26. September beschloß die Tagsatzung, die eidgenössischen Repräsentanten in St. Gallen sollen ermächtigt sein, den unruhigen Gegenden des genannten Kantons zu erklären, es sei der feste Wille der Tagsatzung, in Gemäßheit des angenommenen Bundesvertrages und der angeschlossenen Uebereinkunft, daß die Kantonsverfassung ohne Ausnahme in allen Bezirken in Vollziehung gesetzt werde, unvorgreiflich für die Ansprüche und Reklamationen, welche bezüglich einzelner Landestheile obwalten.

Am Schlusse der Sitzung vom 1. Oktober übergab die Gesandtschaft des Standes Bern dem Präsidenten der Tagsatzung eine mit ausführlichen Belegen begleitete Note, betreffend die ökonomischen Ansprüche an den Kanton Waadt.

Es waren im Wesentlichen folgende:

1. Entschädigung bezüglich der gehabten Auslagen und für Anschaffung von Eigenthum ꝛc. L. 4,657, 161 Bz. Rp. 6, wobei keine Entschädigung für die aufgegebenen Souverainitätsrechte begriffen sein sollten.

2. Anerkennung des ausschließlichen Eigenthums der Stadt und Republik Bern auf die von ihr in England angelegten Kapitalien.

3. Entschädigung der bernischen Besitzer bezüglich der in der Waadt unentgeldlich aufgehobenen Löber oder Ehrschatzgerechtigkeiten.

4. Verhältnißmäßige Mitleidenschaft des Kantons Waadt bezüglich des Verlusts für die nothwendig gewordene Demonetisirung derjenigen Masse von Billion, welche von einem zu bestimmenden Jahre hinweg bis auf 1798 unter bernischem Stempel geschlagen worden.

Die erſte Klaſſe der Anſprachen enthielt folgende Rubriken:

1. Abbezahlte bei der Eroberung des Waadtlandes darauf haftende Schulden	L.	1,108,777	Bz. 9.	Rp. 3.
2. Käufe in Liegenſchaften, Gebäuden und Gütern	„	608,384	„ 2.	„ 7.
3. Käufe in herrſchaftlichen Rechten, Zehnten und Bodenzinſen und Lehengerechtigkeiten	„	2,126,453	„ 1.	„ 3
4. Käufe und außerordentliche Koſten für die Salzwerke zu Aelen und ihre Zubehörden	„	781,545	„ 8.	„ 3
	L.	4,657,161	Bz. 1.	Rp. 6

In der Sitzung vom 8. Oktober erſtattete die diplomatiſche Kommiſſion Bericht über die Verhältniſſe des Bisthums Baſel. Nachdem das ehemalige biſchöfliche Gebiet von Frankreich wieder losgetrennt war, beſtellten die verbündeten Mächte interimiſtiſch den Freiherrn von Andlau als Gouverneur; dieſer bedrohte darauf den ehemaligen ſchweizeriſchen Theil mit dem deutſchen Theil zu einem Ganzen zu verbinden, was für die Anſprüche der Schweiz ſehr gefährdend war. Das Geſchäft wurde der diplomatiſchen Kommiſſion neuerdings zugewieſen. Wir werden ſpäter die Verhältniſſe des Bisthums ausführlicher darſtellen.

In der nämlichen Sitzung beſchwerte ſich die berniſche Geſandtſchaft über die aargauiſche Preſſe, beſonders über den Schweizerboten. Sie behauptete, die aargauiſchen Blätter hätten das Streben, Gährung und Unzufriedenheit zu erzeugen, vorzüglich das Volk der Kantone Bern, Luzern, Frei-

burg und Solothurn gegen die Regierungen aufzureizen. Die Gesandtschaft verlangte, daß ihre Regierung von Aargau eingeladen werde, den Unfug nicht länger zu dulden.

Der Gesandte von Aargau drückte sein Befremden über diese Eröffnungen aus, zunächst deßhalb, weil die eidgenössische Sitte es mit sich bringe, daß derartige Klagen von Regierung zu Regierung behandelt, nicht aber an die Tagsatzung gebracht werden. Die aargauische Regierung sei allerdings der Publizität hold und übe keinen Censurzwang aus, daher denn auch der Inhalt aargauischer Zeitungen niemals für offiziell gelten könne, sondern reine Parteisache sei. Anders verhalte sich's in Bern, wo ein strenger Preßzwang herrsche, welcher allen bittern und beleidigenden Artikeln, die so häufig in dortigen Zeitungen gegen Waadt und Aargau enthalten seien, einen offiziellen Charakter aufdrücke. Uebrigens sei allbekannt, daß die ersten polemischen Flugschriften, und auch die meisten, seit bald zehn Monaten von Bern gekommen seien.

Der Gesandte von St. Gallen bemerkte, daß die ruhestörenden Schreiben des vormaligen Fürstabts von St. Gallen immer zuerst, und ehe sie noch der Behörde vorgelegt worden, in der Berner-Zeitung zu lesen waren, und daß diese Blätter dadurch zu den in seinem Kanton ausgebrochenen Unruhen beigetragen hätten. Der Gesandte von Waadt glaubte: Es zeuge die Preßfreiheit, wo sie vorhanden sei, von der Freiheit der Bürger, und von einer Regierung, die sich kraftvoll fühle. In seinem Kanton habe man das ganze Jahr hindurch alle Berner-Pamphlets, die gegen die Waadt geschrieben und in Menge zum Theil von Beamten hingesandt worden, frei umlaufen lassen.

Nach langer Debatte beschloß die Tagsatzung durch ein Kreisschreiben alle Stände einzuladen, über die bei ihnen erscheinenden Zeitungen und Flugschriften zu wachen, damit

nichts aufgenommen werde, was Erbitterung verurſachen, Reibungen oder Spannungen veranlaſſen oder vermehren möchte. In der Sitzung vom 15. Oktober reichten Meyer und Notable des Erguels eine an den Wiener Kongreß gerichtete Denkſchrift ein, welche ſie unterm 1. Oktober in Sonceboz genehmigt hatten, und worin ſie den Wunſch ausdrückten: Es möchte ihre Landſchaft ungetheilt unter eigener Regierung und als beſonderer Kanton der Schweiz einverleibt werden. Sie wünſchten eine liberale Verfaſſung, worin neben einer Repräſentation ein Staatsrath aufgeſtellt werde, der Fürſtbiſchof an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Auch verlangten ſie Zuſicherung des freien Handelsverkehrs durch die ganze Schweiz.

Sollte die Erfüllung dieſer Wünſche nicht ſtattfinden können, ſo gieng auf dieſen Fall das Begehren der Bittſteller dahin, daß ihre Landſchaft oder wenigſtens der proteſtantiſche Theil derſelben dem Kanton Bern unter ſchützendere Formen einverleibt werde. Mit 9 Stimmen wurde beſchloſſen dieſe Denkſchrift den Kantonsregierungen mitzutheilen; ſechs Geſandtſchaften wollten ſie lediglich ad acta legen.

Die Stände Schwyz und Nidwalden enthielten ſich ſeit Ablehnung des Bundesvertrages fortwährend der Theilnahme an den Tagſatzungsverhandlungen. Unterm 8. Oktober hatten Landammann und Rath von Obwalden der Tagſatzung Mittheilung gemacht von den weitern Bemühungen der beiden Stände, um ſie zum Abfall von dem Bunde der XIX Kantone zu bewegen. Einige Abgeordnete der beiden Stände beantragten auf den 20. September in Sarnen einzutreffen, mit ſchriftlichen und mündlichen Aufforderungen von Obwalden ſich zur Beſchwörung des Bundes von 1315 anzuſchließen. Durch falſche Gerüchte und Flugſchriften ſuchte man in dieſem Sinne auf das Volk zu wirken. Um dieſen

Umtrieben durch Belehrung entgegen zu wirken, beschloß die Regierung von Obwalden auf den 28. September den dreifachen Landrath zu versammeln, welcher einmüthig den Beitritt zu dem Verband der Eidgenossen vom 9. September bestätigte und Schwyz sowohl als Nidwalden einlud, sich demselben nicht länger zu entziehen. Am 22. Oktober sandten die Regierungen von Uri und Obwalden an diejenigen von Schwyz und Nidwalden ein gemeinschaftliches Schreiben, worin der Antrag zum Abschluß eines besondern Bundes der drei Urkantone abgelehnt, und hinwiederum die Gründe zum Anschluß an die gesammte Eidgenossenschaft umständlich entwickelt war. Dringend und ernst verbat sich auf jeden Fall das Antwortschreiben alle Zumuthungen zum Abschluß eines besondern Bundes.

Am 26. Oktober erschienen zwar zwei Rathsboten von Schwyz, Weber und Reding, in der Tagsatzung, aber nicht in der Eigenschaft als Gesandte, sondern lediglich mit dem Auftrage, der Bundesversammlung mündlich die Besorgnisse zu entwickeln, welche die Beschlüsse der Tagsatzung unterm 18.*) bezüglich der Grafschaft Utznach noch hervorgerufen hätten. Sie wurden von der Versammlung als Freunde und Brüder begrüßt. Wir haben oben bereits die daherige Verhandlung ausführlich mitgetheilt, sowie auch den Beschluß der Versammlung, wonach das Geschäft der diplomatischen Kommission zugewiesen wurde.

In der folgenden Sitzung brachte diese einen Antrag, wonach Schwyz beruhigt werden sollte: Es sollten nämlich vor Einführung der neuen Verfassung in den angesprochenen Bezirken die Regierungen von St. Gallen und Schwyz eingeladen werden, je zwei Vermittler zu ernennen, und um den Versuch gütlicher Ausgleichung zu machen.**)

*) Vide oben pag. 204.

**) Vide oben pag. 208 ff.

In der Sitzung vom 31. Oktober gaben die Gesandten von Waadt und Aargau eine übereinstimmende Erklärung ab, worin die Gründe für die Annahme des Bundes und die Verwerfung der Uebereinkunft vom 16. August enthalten waren. Der Gesandte von Aargau äußerte sich: Obschon der Große Rath seines Kantons immer noch solche Bestimmungen in den Bundesvertrag aufzunehmen wünschte, welche besser, als es wirklich der Fall sei, geeignet sein möchten, die Rechte des Ganzen und der Theile zu schützen, so habe er solche gleichwohl einmüthig genehmigt, in dem Verstande und in der Meinung jedoch, daß der darin aufgestellte eidgenössische Rechtsgang für Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Kantonen nur für die Zukunft Geltung habe, nie aber auf die gegenwärtig bestehenden Ansprüche angewendet werden solle. Der Stand Aargau werde alle aus dem Vertrage herfließenden Bundespflichten treu erfüllen. Dagegen aber könne er der dem Vertrage angehängten Uebereinkunft nicht beitreten, indem solche durch Anerkennung und Verträge gesicherte Besitzstände und die Souveränitätsrechte dem Entscheid einer sogenannten Vermittlung übertrage. In einer frühern Sitzung hatte Solothurn sich beklagt über stattgefundene Gebietsverletzungen, welchen bewaffnete Aargauer sich in der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober schuldig gemacht hatten. Am 31. Oktober erstattete nun der solothurnische Gesandte ausführlichen Bericht. Er erzählte, daß in jener Nacht das Gebiet seines Kantons mittelst eines Durchzugs aargauischer Mannschaft (etwa 80 Mann stark) über Olten nach Aarburg verletzt worden sei. Der Vorfall sei der Regierung von Aargau mitgetheilt worden, welche Untersuchung und Genugthuung versprochen habe, jedoch später den Vorfall auf Rechnung besorglicher Bewegungen und Anstalten, die im Kanton Bern stattgefunden, habe bringen wollen. Die Gesandtschaft von Solothurn sprach die Mei-

nung aus, die Bewegungen seien mit dem Plan eines Aufstandes in Verbindung gewesen, zu dessen Behuf gedruckte Einladungen für eine Versammlung des aufgelösten mediationsmäßigen Großen Rathes in Solothurn, und ein aufrührerisches Libell, betittelt: „Auf ihr Schweizer!" — vertheilt worden seien. Sie verlangte von der Tagsatzung Einladung und Aufforderung zu besserer Polizei, um aufrührerische Anschläge zu vereiteln.

Nun ergriff der Gesandte von Bern das Wort und gab weiteren Aufschluß über das Vorgefallene. Gerüchte von neuen aufrührerischen Anschlägen im Kanton Solothurn hätten die Regierung von Bern zu Vorsichtsanstalten auf der dortigen Grenze veranlaßt, und als diese zu frühzeitig kund geworden, worauf Bewegungen im Aargau entstanden, habe der geheime Rath von Bern an die Regierung von Aargau geschrieben und ihr befriedigende Auskunft gegeben. Seither habe man sich, zwar von einem mißglückten, zusammenhängenden Anschlage der Unzufriedenen mehrerer Kantone überzeugt, woran die im Kanton Aargau sich aufhaltenden Häupter des Aufstandes im bernischen Oberlande wesentlicher Theilnahme schuldig seien. Dies möge die Zeit erklären, Klage zu führen sei der Gesandte nicht beauftragt; hingegen scheine die Würde der Tagsatzung allerdings zu fordern, daß sie wegen der ihr denunzirten aufrührerischen Schmähschrift Untersuchungen anstellen lasse; dazu und zur Entdeckung und Bestrafung ihrer Urheber und Verbreiter werde ohne Zweifel auch die Regierung von Aargau gerne beitragen. Nun kam die Reihe an den aargauischen Gesandten, der seinerseits auch Aufschlüsse über jene Vorgänge ertheilte. Er sagte, die Anstalten im anstoßenden bernischen Oberamt hätten Besorgnisse erweckt; es sei deßhalb die Besetzung der Festung Aarburg angeordnet worden. Aus Mißverständniß zog ein Trupp Freiwilliger über das Gebiet von Solothurn. Daß

dies ohne gehörige Anzeige geschehen sei, verdiene gerügt zu werden; die Regierung von Aargau habe deßhalb derjenigen von Solothurn Genugthuung angeboten, welche auch von letzterer angenommen worden sei. Damit hätte die Sache beendigt sein sollen. Für die Hinderung der Verbreitung des aufrührerischen Libells habe die Regierung des Kantons Aargau alsobald, da ihr solches zur Kenntniß gekommen, und zwar schon am 15. Oktober, Aufträge ertheilt. Nach vorläufigen Untersuchungen habe es sich gezeigt, daß solches keineswegs im Kanton Aargau gedruckt worden sei.

Diese Anklagen und Aufschlüsse geben uns einen Beleg, wie gereizt die Stimmung war zwischen Bern und Solothurn einerseits, und Aargau und Waadt anderseits. Die Tagsatzung sah sich nicht veranlaßt, der Sache irgendwelche Folge zu geben.

Am 2. November war die Festsetzung des Bundesschwurs Gegenstand der Verhandlung. Der Gesandte von Uri eröffnete neue von seiner Regierung erhaltene Instruktionen, denen zufolge er verlangen sollte: Daß die Gesandten jener Stände, welche die dem Bundesvertrage angehängte Uebereinkunft vom 16. August nicht angenommen hätten, bei der Berathung über den Bundesschwur keine Stimme haben sollten. Er begleitete dieses Begehren mit der Erklärung, daß der Stand Uri solche Stimmen nicht anerkennen würde. Diese Vorfrage ward von keiner Seite unterstützt, wohl aber wurde der Urnergesandte von vielen Seiten ersucht, seinen Antrag zurückzuziehen. Es wurde ihm zu Gemüthe geführt, daß solcher zu nichts führen könnte, als die sechszehn jetzt vereinten Kantone wieder zu trennen.

Den auf Aargau und Waadt gerichteten Angriff beantwortete der Gesandte des letzteren Standes mit einer ausführlichen Rechtfertigung ihres Betragens. Er sagte: „Ob „man von den anerkannten XIX Ständen zwei von dem Bund

„ausschließen wolle, weil sie sich der Nichtannahme einer „Uebereinkunft schuldig machten, welche anzunehmen ein „Beding des Bundervertrages sein solle? „War die Ver„sammlung aber auch berechtigt, ein solches Amalgam zweier „so ganz verschiedenartiger Gegenstände zu machen?"

Der Gesandte von Uri zog seinen Antrag zurück. Die einläßliche Verhandlung wurde verschoben.

Am folgenden Tage (3. Nov.) wurde der Bundesversammlung ein Schreiben des Kleinen Rathes von Tessin vom 30. Oktober mitgetheilt. Es enthielt die Anzeige, daß der Große Rath dieses Kantons sowohl den Bundesvertrag vom 9. September als die demselben angehängte Uebereinkunft vom 16. August angenommen, und die Herren Maggi und Caglioni zu Gesandten an die Tagsatzung ernannt habe. Die Versammlung beschloß, diese Gesandten in ihre Mitte aufzunehmen und an ihren Berathungen Theil nehmen zu lassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß den frühern Beschlüssen vom 30. September zufolge der Kanton Tessin erst dann als wirkliches Glied des eidgenössischen Bundes angesehen werden solle, wenn dessen Verfassung die öffentliche Ordnung und den festen Gang der Regierung für jetzt und auf künftige Zeiten sichere. Die Tagsatzung wurde nun vielfach in Anspruch genommen bezüglich der Verfassungsangelegenheiten in Tessin, der Unruhen in St. Gallen. Hierüber ist bereits in frühern Kapiteln ausführliche Mittheilung gemacht worden.

In einer außerordentlichen Abendsitzung vom 13. Nov. machte der Präsident Anzeige: Es sei die außerordentliche Versammlung durch Berichte veranlaßt worden, welche die Gesandtschaft von Solothurn vor ein paar Stunden erhalten habe und worin gemeldet werde, daß im Kanton Solothurn neuerdings Unruhen ausgebrochen seien.*) Der solothurnische

*) Siehe obern pag. 59. ff.

Geſandte erſtattete nun folgenden Bericht: Es ſei ihm um 2 Uhr Nachmittags durch einen Eilboten ein von dem in ſeinem Hauſe bewachten Amtsſchultheiß von Aregger geſchriebenes kleines Handbillet überbracht worden des Inhalts:

„Solothurn befindet ſich abermals wieder in der nämlichen Lage, wie am 2. Juni. Die Stadt iſt überrumpelt „und die Regierung außer Stand geſetzt, ſich zu verſammeln. „Die Tagſatzung möchte für ſchnelle und kräftige Hülfe beſorgt ſein.“

Zwei Stunden ſpäter habe der Geſandte durch einen zweiten Eilboten ein Schreiben des Kleinen Raths vom 12. Nov. Abends empfangen, ebenfalls ſehr kurzen Inhalts: „Es haben um 10 Uhr Vormittags ein kleiner Haufe Bauern „aus der Gegend des Leberbergs, vereint mit einigen Mißvergnügten der Stadt, die Thore und die Hauptwache überfallen und einigen Regierungsgliedern Hausarreſt gegeben. „Bald aber ſei es dem Muth der Garniſon und beſonders „der Artillerie gelungen, die Meutrer zu zertrennen. Für den „Augenblick ſei die Ruhe hergeſtellt.“

Die Verſammlung beſchloß, der Regierung von Solothurn eidgenöſſiſche Hülfe zuzuſichern, und die Militärkommiſſion erhielt Auftrag, die erforderlichen Truppen bereit zu halten.

Am 15. Nov. machte der ſolothurniſche Geſandte Mittheilung, daß die Regierung von Bern auf die erſte Anzeige, daß am 12. neuerdings Unruhen ſtattgefunden, alſobald Hülfe geſandt habe; am 13. Morgens 5 Uhr ſei die reitende Artillerie des Standes Bern bereits in Solothurn eingetroffen. —

Die Tagſatzung beſchäftigte ſich in dieſer Sitzung neuerdings mit der Anordnung des Bundesſchwurs. Er wurde früher auf den 17. Oktober angeſetzt. Die fremden Miniſter wünſchten jedoch Verſchiebung in der Abſicht, die diſſentiren-

den Kantone zum Beitritt zu bewegen.. Die Feierlichkeit wurde deßhalb auf den 24. verſchoben. Da jedoch keine Ausſicht vorhanden war, daß Schwyz und Nidwalden bis auf jenen Zeitpunkt beitreten würden, ſo fand eine weitere Verſchiebung auf den 5. Januar 1815 ſtatt.

Wir übergehen hier wieder eine Reihe von Verhandlungen, die ſchon früher mitgetheilt worden, namentlich diejenigen über die Verfaſſung des Kantons Teſſin.

Am 12. Dez. wurde die Tagſatzung um Mittagszeit außerordentlich verſammelt. Der zweite Geſandte von Zürich machte der Verſammlung Anzeige von dem wenige Stunden zuvor erfolgten Tode des erſten Geſandten dieſes Standes und Präſidenten der Verſammlung, Joh. Konrad v. Eſcher. Der Eindruck, welchen dieſe Nachricht auf die Verſammlung machte, wird von einem Korreſpondenten der allgemeinen Zeitung, wahrſcheinlich von Ufteri, folgendermaßen geſchildert:

„Den 71jährigen Greis hatte an dieſem Morgen, als er „eben ſeine Wohnung verlaſſen wollte, um den Staatsrath „von Zürich zu präſidiren, ein tödtlicher Nervenſchlag getroffen. Erſchüttert und tief betroffen brachten ungetheilt alle „Geſandtſchaften dem ihrer Mitte entriſſenen ehrwürdigen „Vorſteher die Huldigung achtungsvoller und dankbarer „Liebe. Es wurden die reichen Kenntniſſe und Erfahrungen, „die religiöſe Rechtſchaffenheit, der helle und reine vaterländiſche Sinn, die Arbeits- und Ordnungsliebe, der milde „Ernſt und andere lobenswerthe Eigenſchaften des hochgeachteten Mannes in der Wette geprieſen. Darnach ordnete „die Tagſatzung drei ihrer Mitglieder ab, um in Begleit des „Bundeskanzlers, theils der Regierung des Standes Zürich, „theils der Familie des Verblichenen, ihre theilnehmende „Trauer auszudrücken.“

Am 14. Dez. wurde der Verſammlung der vom 7. Dez. datirte Bericht der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft am Wiener-

kongreß mitgetheilt. Es wurde mitgetheilt, daß die Abgeordneten einzelner Kantone, von der für die Schweizerangelegenheiten von den verbündeten Monarchien niedergesetzten Kommission über die verschiedenen Territorialansprachen und andern damit verwandten Gegenständen angehört worden seien. Am 1. Dez. hatte die Gesandtschaft mit den meisten übrigen in Wien anwesenden Schweizerdeputationen Audienz bei Sr. Majestät dem König von Preußen. Am 28. erhielt die Tagsatzung weitere Berichte vom 14., 15. und 18. Dez., worin die eidgenössische Gesandtschaft von mehreren Konferenzen, zu denen sie von der Ministerialkommission berufen worden, Nachricht gab. Es wurden in derselben die Ansichten der Gesandtschaft verlangt über die Wiedervereinigung der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms mit der Schweiz und dem Kanton Graubündten insbesondere *), sowie hinwieder über die betreffenden Verfassungsverhältnisse, über die in jenen Landschaften stattgefundenen Konfiskationen bündnerischen Eigenthums, über die allgemeine Militärgrenze der Schweiz und endlich über die in der Londonerbank angelegten Kapitalfonds und die darüber geschehene Verfügung der Liquidationskommission zur Bezahlung der helvetischen Staatsschuld. Am 20. Dez. schrieb die Gesandtschaft von Wien, Herr von Wessenberg habe vorgeschlagen, den Bundesschwur bis Mitte Hornung zu verschieben, mit der bestimmten Erklärung, daß das Komite der Minister nichts an den Bundesakten zu ändern vermeine. Die Tagsatzung beschloß am 28. diese Depesche den Ständen mitzutheilen. Der Bundesschwur wurde in Folge dessen nochmals auf unbestimmte Zeit verschoben.

Am 18. Januar 1815 vernahm die Tagsatzung folgende weitere Berichte von der eidgenössischen Gesandtschaft:

„Die Weise der Wiedervereinigung der Landschaften „Veltlin, Cleven und Worms mit der Schweiz verursacht

„beſondere Schwierigkeiten durch die darüber vorhandenen „verſchiedenen Anſichten. Die Geſandtſchaft trug darauf an: „Das Veltlin als vierten, unabhängigen Bund, die zwei „andern Landſchaften hingegen mit den drei vorhandenen „Bünden des Kantons Graubündten zu vereinigen. Die „Geſandten Graubündtens ihrerſeits unterſtützten vielmehr „den auch von anderer Seite empfohlenen Vorſchlag, das „Veltlin zu einem neuen Kanton zu bilden, der dann freilich „auch nach einem vorhandenen Antrag alle drei Länder um„faſſen ſollte."

Die Tagſatzung ſah ſich nicht veranlaßt, beſtimmte Weiſungen zu ertheilen; ſie überließ es vielmehr der Geſandtſchaft, in dieſer Angelegenheit nach eigenem Ermeſſen zu handeln.

Nun erfolgten während mehreren Sitzungen wieder Berichte der Repräſentanten aus Teſſin und St. Gallen (18. Jan., 25. Jan., 8. Febr.). Da wir dieſe in beſondern Kapiteln angeführt, ſo werden ſie hier nicht weiter erwähnt. Drei Erſcheinungen nahmen jetzt die öffentliche Aufmerkſamkeit in Anſpruch; die Veröffentlichung der ſogenannten Correspondances secrètes, der Streit zwiſchen der Bernerregierung und dem Statthalter Ryſendörfer von Baſel und endlich die Rüſtungen in Bern und in der Waadt; nur die letztere veranlaßte die Tagſatzung ſich einzumiſchen.

Unter dem Titel Correspondances et autres pièces secrètes*) (Correſpondenz und andere geheime Aktenſtücke), erſchien eine Flugſchrift ohne Angabe des Druckortes und ohne Namen des Herausgebers, worin vierzig Briefe, die zwiſchen dem Grafen Capo d'Iſtria und einigen ſchweizeriſchen

*) Correspondances et autres pièces secrètes, qui caractérisent l'esprit révolutionaire de quelques Suisses.

Staatsmännern gewechſelt worden, ſowie noch andere Aktenſtücke, veröffentlicht wurden. Von Freiburg aus wurde dieſe Flugſchrift in vielen hundert Exemplaren nach allen Richtungen durch die Poſt verſandt. Einige Exemplare kamen nach Wien und erregten dort bedeutendes Aufſehen. Der Zweck der Veröffentlichung dieſer Aktenſtücke war die Grafen Capo d'Iſtria und einige ſchweizeriſche demokratiſche Staatsmänner in den Augen der verbündeten Monarchen und ihrer Miniſter bloß zu ſtellen. Man rieth auf den Verfaſſer und bald verbreitete ſich die Anſicht, es müſſe dieſe Schrift im Auftrage der Bernerregierung verfaßt und herausgegeben worden ſein, zumal es einzig ihr möglich geweſen, durch Verletzung des Poſtgeheimniſſes in den Beſitz der betreffenden Urkunden zu gelangen. Man brachte die Vermuthung dieſer Urheberſchaft mit folgenden Thatſachen in Zuſammenhang: „Im Sommer 1814 wurde ein Kourier, den die waadtländiſche Geſandtſchaft bei der Tagſatzung an ihre Regierung „abgeſchickt hatte, bei ſeiner Durchreiſe durch den Kanton „Bern auf Befehl der Regierung aufgehoben, und es wurden „ihm ſeine Depeſchen abgenommen. Nachher wurden ihm dieſe, jedoch in einem Zuſtande, der über eine ſtattgefundene Erbrechung keinen Zweifel übrig ließ, wieder zugeſtellt und ihm erlaubt, ſeine Reiſe fortzuſetzen. Als hierauf die waadtländiſche Regierung bei der berniſchen über dieſe Gewaltthat Beſchwerde führte, erhielt ſie zur Antwort: die ſtattgefundene Aufhebung des Kuriers ſei einem Mißverſtändniſſe zuzuſchreiben, und die Depeſchen ſeien unberührt geblieben. Nun fand ſich gerade die betreffende Depeſche in der genannten Flugſchrift abgedruckt, ſowie eine Anzahl Briefe, welche während fünf Monaten in dem berniſchen Poſtbureau aufgefangen worden. Der „Beobachter", eine in Hamburg herausgekommene Zeitſchrift brachte die zuverſichtliche Behauptung, Herr Verhörrichter von Wattenwyl ſei der Herausgeber der

bezeichneten Schrift und Herr Schultheiß von Mülinen Verfasser der dieselbe begleitenden Anmerkungen.

Ein Correspondent der allgemeinen Augsburgerzeitung sagte: „Welches aber auch die Vorgänge der Bekanntmachung „sein mochten, so muß diese selbst als das Werk der berni„schen Regierung, die allein im Besitz der Correspondenz „sein konnte, angesehen werden, denn das Verbieten der Schrift, „nachdem die gesammte Schweiz und zum Theil auch das „Ausland damit überschwemmt worden ist, wird wohl Nie„mand für eine Rechtfertigung halten.

„Der Zweck dieser Schrift war: die Gegner der ber„nischen Regierung als Revolutionsmenschen darzustellen und „sie in den Augen Frankreichs verhaßt zu machen.

„Die Schrift wurde fast in der ganzen Schweiz ver„boten. Die waadtländische Regierung erließ unterm 19. Jan. „folgende Preßordonnanz:

1. Alles Versenden oder Herumschicken der Druckschrift unter dem Titel: Correspondance et autres pièces secrètes, sowie jede Fortsetzung derselben ist im Kanton bei einer Geldstrafe von Fr. 500 für jedes versandte oder ausgebotene Exemplar untersagt.

2. Jeder Einwohner des Kantons, welcher gegenwärtig eine oder mehrere Abschriften der gedachten Druckschrift oder ihrer angekündigten Fortsetzung besitze, oder in dem Fall er noch solche erhalten würde, soll verpflichtet sein, dieselbe innerhalb 24 Stunden oder die Abdrücke gegen Empfangschein dem Friedensrichter des Kreises oder dem Syndikus der Gemeinde, in der er wohnhaft ist, zu übergeben, — alles bei einer Geldstrafe von 100 Franken für jedes nicht in der anberaumten Zeit übergebene Exemplar.

Auch im Aargau wurde die Verbreitung der Schrift verboten.

Als die Bernerregierung erfuhr, daß die Veröffentlichung der angeführten Druckſchrift einen entgegengeſetzten Eindruck gemacht, als ſie erwartet hatte, indem ſie wenigſtens als indirekte Urheberin betrachtet wurde, was wegen der Verletzung des Poſtgeheimniſſes ein ungünſtiges Licht auf ſie warf, verbot ſie die Verbreitung derſelben ebenfalls, bei einer Buße von Fr. 50.

Auf dem Wienerkongreß erregte dieſe Schrift großes Aufſehen, und einige einflußreiche Männer ſprachen ſich mit Entrüſtung über die Art und Weiſe aus, wie die Regierung von Bern in den Beſitz der betreffenden Urkunden gelangt ſei. Die Staatsmoral der Bernerherren erſchien ſelbſt den monarchiſchen Diplomaten zu miſerabel. Sogar die Wienerhofzeitung ſprach ſich mit herbem Tadel über die Schrift aus. Sie ſagte in einem Artikel vom 6. Februar: Man habe darin alles zuſammengeſtellt, was nur immer gegen die aufgeklärten und billig denkenden Schweizer aus den entfernteſten bis in die neueſten Zeiten zuſammengebracht werden konnte, öffentlich und geheim, nur im Vertrauen geſchriebene, auf der Poſt eröffnete Briefe und Urkunden, und um dieſe Männer in ein nachtheiliges Licht zu ſetzen und habe ſo viel möglich Noten voll Gift und Galle beigefügt. Man wiſſe gar nicht, wo dieſes Werk der Finſterniß geſchrieben oder gedruckt worden ſei, bleibe aber ungeachtet der Strafe von Fr. 50 dennoch überzeugt, daß die Regierung von Bern dabei die Hand im Spiele habe.

Auch der berniſche Bevollmächtigte am Wienerkongreß machte der Regierung die Mittheilung, daß die Erſcheinung der betreffenden Correſpondenz keinen günſtigen Eindruck gemacht habe.

Die Regierung, welche bezüglich der Preſſe ſtets ein wachſames Auge hatte und jedes freie Wort unterdrückte, fand ſich nicht veranlaßt, nach dem Verfaſſer und Verbreiter

zu forſchen. Schultheiß von Müllinen und Verhörrichter von Wattenwyl lehnten öffentlich die Urheberſchaft ab. *)

Der Poſtdirektor von Aargau ſah ſich durch dieſe und andere Vorgänge veranlaßt, dem Publikum die Warnung zukommen zu laſſen, den durch die Poſt nach Bern zu verſendenden Briefen keinerlei Geheimniſſe anzutrauen.

Der Streit zwiſchen der Bernerregierung und dem Statthalter Gyſendörfer von Baſel haben wir wegen des Zuſammenhangs mit dem Waldshuterverrath ſchon im erſten Bande ausführlich dargeſtellt. **) Wir fügen hier nur noch bei, daß die Bernerregierung ſich veranlaßt fand, mehrere darauf bezügliche Aktenſtücke öffentlich bekannt zu machen. Einige Wochen ſpäter wurden der Banquier Streckeiſen von Baſel, ſowie der Graf Ludwig von Pourtales, zum Dank für die in dieſer Angelegenheit geleiſteten Dienſte, in das Burgerrecht der Stadt Bern aufgenommen.

Die kriegeriſchen Anſtalten der Regierungen von Bern und Waadt dagegen führten in der Tagſatzung zu ernſten Erörterungen.

Die Regierung von Bern wollte unterm 8. Februar zuverläſſige Berichte erhalten haben, daß ſeit Sonntags den 5. in der Waadt die allergrößte kriegeriſche Thätigkeit herrſche. Alle Befehlshaber ſollten auf den 6. nach Lauſanne einberufen worden ſein, wo ſie geheime Verhaltungsbefehle gefunden und von Stunde an den Sold erhalten hätten. Auch ſei die ſämmtliche Miliz aufgeboten, ſich bereit zu halten, und innert zwölf Stunden auf den Sammelplätzen verfügbar

*) Tillier ſagt: „Die erſte Veranlaſſung blieb lange ein Geheimniß. Später erfuhr man, daß ein angeſehener Mann aus der Partei der Unbedingten der Urheber war.“ Band I. p. 258.

Warum nannte er den Mann nicht? Er hätte damit den Verdacht von Andern abwälzen können.

**) P. 704 ff.

ſein. In Morſee ſolle ein Park von 30 Kanonen zum Abmarſche ausgerüſtet werden und alle Feuerwerker im Lande in das dortige Zeughaus geboten ſein. Zwei Kanonen und drei Munitionswagen ſeien am Tage nach Payerne abgegangen und in der Nacht darauf noch mehrere andere nachgeſchickt worden, andere Feldſtücke ſeien zufolge ſpäterer Nachrichten auf andere Punkte hingeſandt, ſechs nach Chillon, zehn nach Bex und der St. Moritzenbrücke, acht nach Yverdon und Grandſon. Nach der Meinung der Einen hätten dieſe Rüſtungen den Sturz der Regierungen von Bern und Freiburg zum Zweck, während Aargau die beſtehende Regierung von Solothurn umſtürzen ſollte. Nach Anderer Anſicht wolle Waadt die unterdrückten Unterwalliſer gegen die Oberwalliſer ſchützen.

In dieſem Sinne machte die Bernerregierung Mittheilung an die Regierungen von Freiburg, Solothurn und Luzern und ermahnte ſie zu eidgenöſſiſchem getreuem Aufſehen. Sämmtliche Oberamtleute erhielten Befehl, auf ihren Amtsſitzen zu bleiben und ſtrenge Wachſamkeit zu beobachten. Die Geſandtſchaft in Zürich wurde beauftragt, den ganzen Sachverhalt der Bundesverſammlung mitzutheilen, mit der Erklärung, daß Bern durch keinerlei Anſtalten Anlaß zu jenen Bewegungen gegeben habe.

Der Kriegsrath ſandte nun Offiziere in die Aemter Oberſimmenthal, Interlaken, Aarwangen, Wangen, Trachſelwald, Nidau und Aarberg und gab ihnen Aufgebote mit, um die Mannſchaft ſofort vereinigen zn können. Später ſtellte man eine Infanteriekompagnie in Aarberg, eine andere in Laupen und eine Artilleriekompagnie, mit Feldſtücken und Kriegsvorrath verſehen, in Burgdorf auf.

Endlich wurde die Hauptſtadt um einige Kompagnien verſtärkt. Den fremden Geſandten wurde von dieſen Rüſtungen und der Veranlaſſung derſelben Mittheilung gemacht.

Der französische Gesandte von Talleyrand ergriff diesen Anlaß, um sich in die innern Verhältnisse zu mischen und der Bernerregierung einen Freundschaftsdienst zu erweisen, indem er, von der Richtigkeit ihrer Angaben ausgehend, die Regierung der Waadt bloßzustellen suchte. Er verlangte in einer an den Bundespräsidenten gerichteten Note, daß die Tagsatzung Maßregeln treffe, wonach jener Kanton angehalten werde, seine Truppen auf den Friedensfuß zu setzen, und jede Bewegung in den Zeughäusern zu untersagen. Er fügte bei, es sei nicht um der Berner willen, warum er sich der Sache annehme, sondern wegen der ganzen Schweiz. *)

Am 13. Februar kam die Angelegenheit vor die Bundesversammlung. Der Gesandte von Waadt drückte sein Erstaunen aus über die Emsigkeit, womit man beunruhigende und falsche Gerüchte überall verbreite, und geflissentlich fremde Dazwischenkunft herbeirufe, wo es doch so leicht gewesen wäre, durch einfache Einfrage jeden verlangten Aufschluß zu erhalten und die Entstellungen und Uebertreibungen jener Angaben an den Tag zu bringen. Der Kanton Waadt, welcher keinerlei Ansprüche an irgend Jemand mache, könne auch keine Absicht haben, Jemanden anzugreifen. Wachsam müsse die mehrmals bedrohte und angesprochene Regierung von Waadt in ihrem offenen Lande immer sein; sie dürfe sich nicht einem möglichen Ueberfall unvorbereitet bloßstellen. Inzwischen sei gegenwärtig alles vollkommen ruhig gewesen, in Erwartung der Entscheidung von Wien, als auf ein Mal der Regierung von Waadt von Bern her sichere Berichte angekommen, die sich durch spätere Nachrichten auch bestätigt hätten, daß dort im Arsenale mancherlei Arbeiten sehr geheimnißvoll vorgenommen würden, daß beträchtliche Waffenankäufe geschehen, und daß verschiedene Kanoniere

*) Ce n'est pas ici M. le président la cause des Bernois que j'embrasse c'est celle de toute la Suisse.

aufgefordert worden, bereit zu ſein, wenn man ihrer Dienſte bedürfe. Im gleichen Augenblick ſei auch die ſchändliche Druckſchrift (Correspondances et autres pièces secrètes) verbreitet worden, worin der Beweis liege, daß man ſich auch die verächtlichſten Mittel gegen den Kanton Waadt und die giftigſten Ausfälle gegen ihn erlaubt habe. Der Geſandte ſtellte nun die Frage, ob die Regierung unter ſolchen Umſtänden hätte unthätig bleiben ſollen? Die Geſandten von Freiburg und Solothurn eröffneten, daß auch ihre Regierungen, durch Bern auf die Bewegungen im Kanton Waadt aufmerkſam gemacht, ſich veranlaßt geſehen, Vorſichtsmaßregeln zu treffen und Truppen aufzubieten. Die Sache wurde der diplomatiſchen Kommiſſion überwieſen; bevor dieſe ihre Anträge ſtellte, ſollten die einläßlichen Antworten der Regierungen von Bern und Waadt abgewartet werden.

Es war auch die Rede davon, von der Tagſatzung aus Repräſentanten nach Bern und Waadt abzuordnen.*) Bern, welches ſich plötzlich wieder auf die unbedingte Kantonalſouveränität ſtützte, lehnte eine ſolche Einmiſchung ab.**)

Am 18. Februar wurden nach einer lebhaften Erörterung von der Tagſatzung fünf Abmahnungsſchreiben an die fünf Stände, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt erlaſſen.

Der Staatsrath von Waadt antwortete, alle die vorgeblichen Rüſtungen hätten ſich auf zwei im aktiven Dienſt befindliche Infanterie-Compagnien beſchränkt, deren die eine zur gewöhnlichen Inſtruktion ſich in Lauſanne befinde, und die andere zur Bewachung der Waffenvorräthe nach Morſee und Chillon beordert worden ſei. Daneben ſeien 9 Artilleriestücke wieder auf verſchiedene Plätze dislozirt worden, von

*) Protokoll des geheimen Rathes.

**) Protokoll des geheimen Rathes vom 13. Febr. 1815.

denen ſie beim Einmarſch fremder Truppen vor Jahresfriſt zurückgezogen worden. Ein Mannſchaftsaufgebot oder irgend eine andere Vorkehr habe nicht ſtattgefunden.

Die Antwort der Bernerregierung auf das erhaltene Schreiben lautete dahin, es ſei in Bern Alles ruhig geweſen, bis Nachrichten von großen geheimen Rüſtungen in der Waadt es zur Pflicht gemacht, ſich hinwiederum zur Vertheidigung zu rüſten.

Wer in dieſer Periode zuerſt rüſtete und zu welchem Zweck, ob zum Angriff oder zur Vertheidigung, blieb unausgemittelt. Jedenfalls erhoben die Berner ein viel zu großes Geſchrei über die Vorkehren der Waadtländer. Sie bezweckten damit, die letztern bei den Congreßmächten als Revolutionärs hinzuſtellen. Kaum läßt ſich denken, daß die Waadtländerregierung, die vereinzelt ſtand, einen Angriffskrieg im Sinne gehabt, viel eher ließ ſich dieß von den Bernern denken, welche an der Solothurner- und Freiburger-Regierung zuverläſſige Verbündete hatten. Allein, wie geſagt, der Lärm, welchen die Berner erhoben, ſollte in Wien Effekt machen.*)

*) Unterm 14. Februar erſchien in der Bernerzeitung folgende Publikation:

„Während Bern mit den übrigen eidgenöſſiſchen Mitſtänden „der bevorſtehenden Entwicklung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten „auf dem Kongreß zu Wien ruhig entgegen ſah, werden ſeit dem „Anfang letzter Woche in dem Kanton Waadt urplötzlich bedeutende „militäriſche Zurüſtungen gemacht, eine Menge Truppen zur ſtünd„lichen Bereithaltung aufgeboten, ein beträchtlicher Artillerietrain „ausgerüſtet und Kanonen und Munition auf verſchiedene Punkte, „auch in der Richtung gegen Freiburg und Bern, verlegt und alle „dieſe außerordentlichen Maßregeln zugleich mit einem ſolchen Ge„heimniß getroffen, das im Kanton Waadt ſelbſt großes Aufſehen „erregt. Es iſt Jedermann bekannt, daß der Stand Bern mit allen „ſeinen Mitſtänden im Frieden leben will ꝛc. (Sic!)

„Allein die neuerlichen außerordentlichen Zurüſtungen in der „Waadt, deren Zweck, wie ſonſt in den eidgenöſſiſchen Ständen

Die Tagsatzung hatte sich in diesen Tagen noch mit den St. Galler und Tessiner Angelegenheiten zu befassen. Allgemein war man gespannt auf die Entwicklung der europäischen und besonders der Schweizerangelegenheiten in Wien.

Wie ein Blitz aus heiterm Himmel erscholl urplötzlich die Nachricht, der auf die Insel Elba verbannte Napoleon habe an der französischen Küste gelandet, und werde überall vom französischen Militär und vom Volke mit Jubel empfangen. Die Kunde von diesem fast unglaublichen Ereigniß kam am 9. März in Genf an und wurde durch Eilboten am 10. nach Zürich gebracht.

Am 11. März machte der Bundesvorstand der Tagsatzung Mittheilung. Die Maßnahmen, welche die Bundesversammlung getroffen, sollen in einem spätern Kapitel mitgetheilt werden.

„üblich, nicht angezeigt worden, und also ganz unbekannt ist, haben „die hiesige Regierung bewogen, nicht nur der hohen Tagsatzung „und den fremden Ministern unverweilt Kenntniß zu geben, son„dern auch die Pflicht auferlegt, durch Anordnung angemessener „Anstalten für die Ruhe und Sicherheit des ganzen Kantons und „dessen Hauptstadt zu sorgen. Dieses wird auf Befehl der Regie„rung hiemit öffentlich bekannt gemacht, um allen falschen Gerüch„ten zuvorzukommen."

In einem Tags vorher erschienenen Artikel hieß es: „Das „gesammte Militär hat sich auf die ergangenen Aufforderungen äu„ßerst bereitwillig bewiesen und im Vertrauen auf die weisen Vor„kehren unserer Regierung freudigen Gehorsam geleistet."

XVIII.

Biel, Erguel und die übrigen Landſchaften des ehemaligen Bisthums Baſel. Verſuch einen Kanton zu bilden mit der Hauptſtadt Biel. Die rauracheſiſche Republik. Vereinigung mit Frankreich. Interimsherrſchaft des Fürſten von Andlau. Streit der Bielerregierung mit dieſem Gouverneur. Nochmaliger Verſuch Biels, in Vereinigung mit dem Erguel, einen unabhängigen Staat zu bilden und einen Kanton der Eidgenoſſenſchaft.

Wir finden es zum Verſtändniß der Geſchichte der ehemaligen biſchöflich baſelſchen Lande nothwendig, die frühere Periode in kurzen Zügen darzuſtellen.*)

Vor der franzöſiſchen Revolution hatte der Biſchof von Baſel auch weltliche Herrſchaftsrechte über einen Theil ſeines biſchöflichen Sprengels. Ueber Pruntrut und Umgegend, d. h. über diejenigen Lande, welche mit dem Namen „das Bisthum" bezeichnet wurden, herrſchte er als fürſtlicher, beinahe abſoluter Souverän; über andere Gebiete übte er eine beſchränkte Oberherrlichkeit aus, ſo namentlich über Biel,

*) Als Quellen wurden hauptſächlich benutzt:

1) Geſchichte der Stadt Biel von Dr. Blöſch.

2) Die Rathsmanuale der Stadt Biel, welche dem Verfaſſer durch Hrn. Gerichtspräſident Blöſch gefälligſt zur Benutzung übergeben wurden.

3) Abrége de l'histoire du ci-devant Evéche de Bâle par Charles Ferd. Morel.

4) Verſuch einer kurzen Geſchichte des Bisthums Baſel von F. Stettler.

Neuenstadt, und Erguel, wo er die ersten Vorsteher ernannte und sich bei seinem Amtsantritt huldigen ließ.

Da die Bischöfe häufig das Bestreben zeigten, ihre Herrschaft auszudehnen, so sah sich Biel, das im Uebrigen einen unabhängigen kleinen Staat bildete und im Erguel, Pieterlen und andern Ortschaften das Pannerrecht hatte, veranlaßt, mit Bern, Solothurn und Freiburg in besondere Bündnisse zu treten, um sich als zugewandten Ort in die Eidgenossenschaft aufnehmen zu lassen.*)

Die eigentlichen bischöflichen Lande bildeten einen Theil des deutschen Reichsverbandes.

Der Bischof hatte als deutscher Reichsstand Sitz und Stimme an den Reichstagen, so wie er hinwiederum zu den Lasten des oberrheinischen Kreises beitragen mußte. Von dem jetzigen leberbergischen Theil des Kantons Bern wurden jedoch nur die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen als eigentliche Reichslande angesehen, die übrigen Landschaften aber als schweizerisches Gebiet betrachtet.

Auch zu der Eidgenossenschaft stand der Fürstbischof in Bundesverhältnissen. Im Jahre 1550 schloß der Fürstbischof Jakob Christoph einen Bund mit den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft, wodurch letztere sich verpflichteten, dessen Unterthanen mit bewaffneter Hand in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen, was sich jedoch nur auf die im Schweizerland befindlichen bischöfl. Länder bezog. Dieser Vertrag gab dem Bischof für diese Länder Zutritt unter den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft, was für die betreffenden Gebiete den Vortheil hatte, daß ihre Freiheiten unter eidgenössischer Garantie standen und daß sie in dem westphälischen Frieden als Bundesgenossen der Schweiz anerkannt wurden. Dagegen waren sie zum verhältnißmäßigen

*) Siehe hierüber: Abrégé de l'histoire de l'évêché de Bâle par Charles-Ferd. Morel.

Beitrag an das eidgenössische Heer pflichtig. Infolge der französischen Revolution und der darauf erfolgten Kriege wurden, die dem deutschen Reichsverbande angehörenden bischöflichen Lande, vom deutschen Reichsverbande losgerissen und mit Frankreich vereinigt; später erfolgte auch die Einverleibung der übrigen Theile.

Am 7. Februar 1792 schlossen Oestreich und Preußen ein Bündniß gegen Frankreich. Große Heeresmassen rückten an die französische Grenze. Infolge dessen beschloß die gesetzgebende Versammlung in Paris unterm 21. April auf den Antrag des Königs Ludwig XVI. den Krieg gegen Franz, König von Ungarn und Böhmen. Drei französische Heere unter dem Befehl von Luckner, Rochambeau und Lafayette wurden an den Grenzen aufgestellt. Der Kampf begann durch den Angriff der Franzosen in den Niederlanden. Von dem Heere in Flandern, welches Rochambeau befehligte, rückten zwei Abtheilungen gegen Mons und gegen Tournay vor. Ein panischer Schrecken, hervorgerufen durch plötzliches Geschrei über Verrätherei, zerstäubte die Angreifenden, die dann wüthend ihren Feldherrn Theobald Dillon ermordeten. (28. April.)

Auf die Nachricht von diesen Unfällen gab Lafayette, welcher sein Heer bereits von Metz nach Givet geführt hatte, den entworfenen Einfall in Namür auf. Inzwischen hatte Luckner die Gebirgspässe in Pruntrut besetzt, von wo die Oestreicher sich nach dem Breisgau zurückgezogen hatten. Es strömten nun Schaaren von französischen Vaterlandsvertheidigern an die Grenze. Der General Ferrière rückte mit einer Abtheilung französischer Truppen in das bischöfliche Gebiet ein. Als die Nachricht nach Biel kam, die Franzosen seien ohne vorherige Kriegserklärung, wie es sonst der Vertrag mit Frankreich, wegen der Besetzung der Pässe fordere, in das Bisthum Basel eingerückt, setzte die Stadt durch Eil-

boten die Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg von diesem bedenklichen Ereigniß in Kenntniß. Alles war in großer Aufregung. Gerüchte aller Art kreuzten sich. In der Nacht vom 27. auf den 28. floh der Fürstbischof, nachdem er eine provisorische Regentschaft eingesetzt, von zwei Jägern begleitet, nach Biel; in Rangiez verließ er die östreichischen Truppen, welche sich nach Rheinfelden zurückbegaben.

Am 30. erhielt der Meyer von Biel einen Brief von dem französischen General Custine, worin derselbe anzeigte, daß er Befehl erhalten habe, das Bisthum zu besetzen. Auch hievon wurde den verbündeten Städten Nachricht gegeben. An den französischen Gesandten wurde das Gesuch gerichtet, er möchte dem General Befehl ertheilen, das Pannergebiet als neutralen Schweizerboden zu respektiren. Bei Pierre Pertuis, bei Ferrière und Cernil wurden Wachen ausgestellt. Am 1. Mai langte von Solothurn die Antwort an, daß es die auf der Grenze vorgenommenen Sicherheitsmaßregeln um 600 Mann verstärkt und dem Kommandanten Befehl ertheilt habe, die strengste Neutralität zu beobachten. Von Bern kam Professor Tscharner als Repräsentant der Regierung, um den Bielern in allen die Erhaltung der Neutralität betreffenden Angelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen. Am 4. Mai machte dieser dem Stadtrath von Biel die Eröffnung:

„Daß der Stand Bern entschlossen sei, allem Eindrin-
„gen fremder Truppen auf eidgenössisches Gebiet sich aufs
„Kräftigste zu widersetzen und daß er zu Bewahrung der
„Grenzen 2000 Mann aufgeboten habe, wovon 1000 mit
„dem nöthigen Geschütz noch am nämlichen Tage in der
„Vogtei Nidau anlangen werden."

In Delsberg und Pruntrut bildeten sich nun Freicorps zum Zweck, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ein Theil der Bevölkerung wünschte die Gelegenheit zu ergreifen, um

sich von der bischöflichen Oberherrlichkeit frei zu machen. Ein gewisser Rengger erließ eine Aufforderung an die Gemeinden, auf den 24. Mai Abgeordnete nach Boncourt zu senden. Er stützte sich dabei auf die von Dumouriez erhaltenen Versicherungen, daß wenn auch nur einige Gemeinden die Freiheit des Landes proklamiren würden, man auf die Unterstützung Frankreichs rechnen könne. Auf diese Einladung hin versammelten sich am 24. unter freiem Himmel in Boncourt eine Anzahl Gemeindsabgeordnete, erklärten das Land frei und den Fürsten aller seiner Rechte verlustig. Diese Beschlüsse wurden durch Proklamationen dem Volke kund gethan und in den Gemeinden Boncourt, Piquerez und Bellefiord wurden Freiheitsbäume aufgepflanzt.

Unterdessen versammelte sich in Frauenfeld die eidgenössische Tagsatzung, beschloß die Neutralität zu behaupten und sandte 2000 Mann nach Basel.

Viele schweizerische Staatsmänner hatten es vorgezogen, mit Oestreich und Preußen gemeinschaftliche Sache zu machen, um die Revolution zu unterdrücken. So fanden namentlich in Bern, Solothurn und Freiburg die Brüder des Königs günstiges Gehör, als sie zum Beitritt zu der östreichisch-preußischen Allianz einluden, um die Anarchie zu erdrücken und dem Bedrängten Schutz zu gewähren. Es gelüstete die Regenten der drei genannten Stände, mit einer eidgenössischen Armee über Genf gegen Lyon zu ziehen, während die Preußen durch das luxemburgische Gebiet gegen Paris und auf der andern Seite die Oestreicher von Mailand durch das südliche Frankreich vordringen würden. Die Mehrheit der schweizerischen Vertreter konnte sich jedoch mit diesem Gedanken nicht befreunden.

Immer bedenklicher wurde jedoch die Lage an der Grenze. Ein aus Oestreichern und französischen Emigranten bestehendes Heer drohte durch den Kanton Basel und das Bisthum

in Burgund einzufallen; auf der andern Seite verbreitete sich das Gerücht, daß General Ferrière Verstärkungen erhalten habe, um das Münsterthal und Pierre Pertuis zu besetzen.

Am 18. August unternahm Rengger mit 80 Aufständischen und 400 Nationalgardisten einen Einfall in die Franche Comté, wo sie das Land zu revolutioniren gedachten und bis nach Pruntrut vorzudringen hofften.

Es wurden aber sogleich die bei Pierre Pertuis und Tramlingen aufgestellten Posten verstärkt und Aufgebote an die waffenfähige Mannschaft sämmtlicher Gemeinden erlassen. Renggers Versuch mißlang.

Am 25. machte der bernische Repräsentant dem Rath von Biel die Anzeige, daß er Morgens früh die sichere Nachricht erhalten habe, es werde General Ferrière infolge erhaltener Befehle unverzüglich Pierre Pertuis besetzen, zu welchem Zwecke bereits Anstalt getroffen und Recognoscirungen vorgenommen worden seien.

Sogleich wurde ein Offizier nach Delsberg zu dem französischen General geschickt, um demselben vorzustellen, daß Pierre-Pertuis auf eidgenössischem Boden stehe und daß ein allfälliger Versuch, diesen Paß zu besetzen, kräftigen Widerstand finden würde. Eine in Tramlingen stehende Compagnie erhielt Befehl, sich sogleich nach Sonceboz zu begeben. Die Mannschaft in Sonceboz wurde aufgeboten, sich bereit zu halten.

Am folgenden Abend erhielt man Kunde, daß Ferrière wirklich Befehl erhalten Pierre Pertuis zu besetzen, die Ausführung aber auf gemachte Vorstellungen hin unterlassen habe, und daß es nun weitere Befehle der Nationalversammlung abwarte. Die Bieler beeilten sich nun, Pierre Pertuis zu besetzen, während Oberst von Büren mit seinen Truppen nach Sonceboz zog.

Ein in Delsberg angekommener französischer Commissär

ſandte einen Expreſſen mit einem Schreiben nach Biel, worin der Wunſch ausgeſprochen war, man möchte Jemand abordnen, um ſich über die anzuordnenden Maßregeln zu beſprechen. Es wurden abgeordnet Bürgermeiſter Moſer und Stadtſchreiber Neuhaus, mit der Weiſung, freundliche Vorſtellungen zu machen und zu erklären, daß die Vollziehung der vom franzöſiſchen Kriegsminiſterium ertheilten Befehle unvermeidlich auf kräftigen Widerſtand ſtoßen müßte. Am Abend langten die beiden Abgeordneten in Delsberg an und wurden im Schloſſe von dem franzöſiſchen General Ferrière und mehreren Offizieren empfangen. Dieſe theilten ihnen mit, „der vom Kriegsminiſter erlaſſene Befehl komme „daher, daß Frankreich aus verſchiedenen Umſtänden gegrün„detes Mißtrauen in die Neutralität der Schweiz und in die „Aufrichtigkeit einzelner Stände haben müſſe.“

Man gab hierauf die feſteſten Zuſicherungen, daß man nicht im Entfernteſten beabſichtige, einen Einfall in Frankreich zu machen, dagegen feſt entſchloſſen ſei, nicht zu dulden, daß Jemand den Schweizerboden betrete, worauf hin die Kommiſſarien dem General den Befehl ertheilten, dafür zu ſorgen, daß die Schweiz nicht von den franzöſiſchen Truppen beunruhigt und weder Pierre Pertuis noch Münſterthal beſetzt werde. In dieſem Sinne wurde den beiden Abgeordneten, welche nun gleich nach Mitternacht ihre Rückreiſe antraten, eine Erklärung ausgeſtellt.

Am 29. erhielten jedoch Räthe und Bürger der Stadt Biel die Anzeige, daß der in Delsberg gegebenen Zuſicherung zuwider, die Berner Vertheidigungsanſtalten im Erguel gemacht hätten, und daß ſoeben zwei Haubitzen mit der nöthigen Mannſchaft über Mett und Bözingen im Anzuge ſeien. Der Durchpaß in Biel wurde verweigert und ſofort Venner Haas nach Bern abgeordnet, um geeignete Vorſtellungen zu machen und die Zurückberufung aller Truppen zu begehren.

Erſt am 2. September trat Oberſt von Büren den Rückmarſch an. Pierre Pertuis blieb mit 40 Mann Pannersleuten, welche zwei Kanonen hatten, beſetzt.

Auf der Tagſatzung, welche am 3. September eröffnet wurde, kam die Sache ernſthaft zur Sprache und aus den Berichten, welche die Abgeordneten von Biel erſtatteten, gieng hervor: 1. Daß die Stände Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern die von den Bielern in Delsberg abgeſchloſſene Convention ſehr ungünſtig aufgenommen, 2. daß Bern ſeine zur Beſetzung von Pierre Pertuis geſandten Hülfstruppen gegen Frankreich nur ungern zurückgezogen, 3. daß die ſämmtlichen Stände es lieber geſehen hätten, wenn die von Biel abgeſchloſſene Friedensconvention unterblieben wäre.

Auch der biſchöfliche Hof ſprach ſein Mißfallen darüber aus und konnte nicht begreifen, daß man nicht das Aeußerſte gewagt habe, die Franzoſen aus dem Bisthum zu verjagen. Im Schloſſe zu Pruntrut befand ſich noch eine biſchöfliche Beſatzung. Unter der Bevölkerung bildeten ſich politiſche Vereine, in welche ſich die dem Fürſten feindlich geſinnten Bürger aufnehmen ließen. Dieſe faßten den Beſchluß, die fürſtlichen Garden aus dem Schloſſe zu vertreiben. Am 6. September fand die Ausführung ſtatt; das Schloß wurde beſtürmt und die biſchöflichen Soldaten mit ihrem Befehlshaber verjagt. Es wurden nun weitere Vorkehren getroffen, die Revolution über das ganze fürſtliche Gebiet zu verbreiten.

Unter ſolchen Umſtänden verlangten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten in Baſel vergebens von dem franzöſiſchen General die Räumung des Bisthums. Ja das Gerücht eines von dorther drohenden Einfalls verbreitete ſich in den erſten Tagen Oktobers, als gerade eine franzöſiſche Armee unter Montesquiou die Stadt Genf bedrohte. Die Revolution machte im biſchöflichen Gebiet täglich größere Fortſchritte. Nun erließ der franzöſiſche Nationalconvent ein Dekret, wo-

nach allen Völkern, welche frei zu werden wünschten, der Schutz und die Hülfe der Franzosen zugesichert wurden (19. Nov.).

Gleichzeitig erließ General Biron, Chef der Rheinarmee, eine Proklamation, in welcher alle Gemeinden eingeladen wurden, Abgeordnete auf den 17. Dezember nach Pruntrut zu senden.

Die nämlichen Abgeordneten, welche einige Monate früher in Boncourt versammelt waren, kamen schon vorher im Schloß von Pruntrut zusammen, erließen eine Proklamation, wodurch sie die Bande, durch welche die Bewohner des Bisthums an ihren Fürsten und an das deutsche Reich geknüpft waren, aufgelöst erklärten, und das Recht verlangten, sich zu einer freien Republik zu vereinigen *).

Die Nachricht von den stattgefundenen Vorgängen in Pruntrut blieben nicht ohne Erfolg auf die Bewohner des Erguels, wo sich in Villeret unter der Leitung des Major Liomin ein patriotischer Verein bildete, welcher sich die Reorganisation des Landes nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zum Zwecke setzte.

Es wurde nun immer wahrscheinlicher, daß die Franzosen die Absicht hegten, das Bisthum vom deutschen Reiche loszureißen und mit Frankreich zu vereinigen. Man war daher in Biel sehr besorgt wegen des Münsterthales. Bürgermeister Moser wurde deßhalb am 5. Dez. nach Bern gesandt, um sich zu berathen, wie man sich in Rücksicht auf die eidgenössischen Rechte im Erguel zu verhalten habe.

Die Antwort war: man solle Alles thun, was man könne, um die Ruhe und Ordnung im Erguel und die Anhänglichkeit dieses Landes an die Eidgenossenschaft zu erhalten. Deßhalb wurde am 10. Dez. beschlossen, eine den Umständen angemessene Ermahnung an sämmtliche Gemeinden zu er-

*) Siehe Morell pag. 138.

laſſen. Wenige Stunden ſpäter kamen Ausgeſchoſſene von Büderich mit der Anzeige: daß man im Erguel wirklich ſchon die Abſicht habe, ſich vom Fürſten loszuſagen, und daß bereits verſchiedene Gemeinden durch gedruckte Kreisſchreiben zu der Verſammlung vom 17. Dez. eingeladen worden ſeien.

Sofort wurden Venner Haas, Stadtſchreiber Neuhaus und Commandant Schaltenbrand abgeordnet, um ſämmtliche Gemeinden zur Ruhe und Ordnung und zum Gehorſam gegen ihre Vorgeſetzten zu ermahnen, ihnen die Vortheile der Verbindung mit der Eidgenoſſenſchaft zu ſchildern. Zugleich ſollten ſie eingeladen werden, Ausgeſchoſſene nach Biel zu ſenden, um ſich gemeinſchaftlich über die Angelegenheiten des Landes und über die Grundlage einer gemeinſchaftlichen Verfaſſung zu berathen.

Ueberall wurden die Abgeordneten von Biel gut aufgenommen, überall fanden ſie aber auch eine Druckſchrift des Majors Liomin von Villeret verbreitet*). Die obern Gemeinden Sonvillier, St. Imier und Villeret ſchienen ſehr von den revolutionären Grundſätzen, welche ihnen von benachbarten franzöſiſchen Gemeinden mitgetheilt worden, eingenommen zu ſein; ſie ſchwärmten für die Grundſätze der Freiheit und Gleichheit.

Nach den von den Bieler Abgeordneten von allen Seiten her vernommenen Berichten glaubte man, es würden ohne Verzug Ausſchüſſe aus ſämmtlichen Gemeinden kommen.

Große Beſorgniß erregte indeſſen eine von General Biron erlaſſene Proklamation, welche den Biſchof und ſein ganzes Kapitel als Feinde des Staats und aller ihrer Güter verluſtig erklärte, dagegen alle Unterthanen aufforderte, Abgeordnete zu wählen, welche ſich an dem gewohnten Orte der Assemblée des États zu einer Assemblée nationale vereini-

*) Sie trug den Titel: Situation politique du pays d'Erguel.

gen und ſich frei über ihre künftige Verfaſſung berathen ſollten.

Am 17. kam die Nachricht, daß die Deputirten der meiſten Gemeinden ſich in Courtelary als Nationalverſammlung conſtituirt hätten und im Begriffe ſtanden, die Abſetzung des Fürſten zu beſchließen. Der geheime Rath von Biel ordnete deßhalb ſogleich zwei ſeiner Mitglieder ab, um vor dieſem gefährlichen Schritte zu warnen. Sie fanden 60 Abgeordnete von 12 Gemeinden unter dem Vorſitze des Majors Liomin in der Kirche verſammelt. Dieſe beſchloſſen trotz der gemachten Vorſtellungen am folgenden Tage ſich als geſetzgebende Verſammlung des Erguels zu conſtituiren. Doch gelang es den Bieler Abgeordneten zu bewirken, daß am 22. neun Deputirte nach Biel geſchickt wurden, um die Bereitwilligkeit des Landes auszuſprechen, die alten Bünde feſter zu ſchließen und zu dieſem Zweck in Unterhandlung zu treten. In der hierauf erfolgten Conferenz der Abgeordneten des Erguels mit dem geheimen Rathe von Biel erklärte der Wortführer der erſtern, Major Liomin:

„Das Erguel ſei bereit, ſich mit Biel zu verbinden, ſo „daß die Landleute völlig die gleichen Rechte genießen ſollen, „wie die Bieler."

Im gleichen Sinne ſprach ſich dann noch Friedrich Morell aus, ein durch die franzöſiſchen Freiheitsideen begeiſterter Jüngling.

Burgermeiſter Moſer ermahnte die Anweſenden dringend, die beſtehende Behörde anzuerkennen und ſich nicht dem unſichern Ausgange des Krieges bloßzuſtellen. Sollen die revolutionären Bewegungen nicht mehr geſtillt werden können, ſo werde man alsdann Hand bieten, eine proviſoriſche Regierung nach den Grundſätzen der Freiheit und Gleichheit einzuführen.

Dieſe Antwort wurde den Abgeordneten des Erguels ſchrift-

lich gegeben und am 24. der Verſammlung von Courtelary vorgelegt, worauf dieſe beſchloß, daß ſie ſich nach den Grundſätzen völliger Gleichheit mit Biel vereinigen wolle, und daß zu dieſem Zwecke eine Conferenz in Sonceboz ſtattfinden ſolle, daß endlich der Stand Bern von dieſen Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen ſei. Der Ausſchuß fand in Bern gute Aufnahme und erhielt Zuſicherung von Schutz und Hülfe.

Am 24. Dez. beſchloß die Verſammlung in Courtelary: Daß alle rechtmäßige Gewalt in den vereinigten Gemeinden von ihr ausgehe und jede früher beſtandene aufgehoben ſei. Gerne hätte man in Biel die verabredete Conferenz von Sonceboz noch weiter hinausgeſchoben; allein am 2. Jan. 1793 kam die Erklärung von Courtelary, „daß eine längere Zögerung als Abſchlag betrachtet werde.“

In Uebereinſtimmung mit dem berniſchen Repräſentanten von Wattenwyl wurde die Eröffnung der Conferenz auf den 7. Jan. 1793 feſtgeſetzt. In der Conferenz machten die Abgeordneten von Biel den Vorſchlag, Erguel ſolle ſich ohne weiters an Biel anſchließen, ohne die Verfaſſung zu ändern*).

Die Abgeordneten der obern Gemeinden lehnten entſchieden einen ſolchen Vorſchlag ab und erklärten ſich nur inſofern bereit, ſich mit Biel zu vereinigen, als es die äußern Angelegenheiten und das Militärweſen betreffe, welche durch eine gleiche Zahl Abgeordneter von Stadt und Land beſorgt werden ſolle. Die Verhandlungen zerſchlugen ſich.

Am 17. Jan. beſchloß die Verſammlung in Courtelary, ſich nochmals um Rath an Bern und die übrigen Eidgenoſſen zu wenden. Die Abgeordneten erhielten den Auftrag, namentlich drei Fragen vorzulegen:

---

*) Morell drückt ſich folgendermaßen aus: **Bienne propoſa l'agréation pur et ſimple à ſon gouvernement. Pag. 152, u. a. O.**

1. Ob die obern Gemeinden ihre Unabhängigkeit erklären und eine Verfassung einführen sollen.
2. Ob die bisherige Verwaltung noch einstweilen beizubehalten und wie dieselbe zu organisiren sei.
3. Ob man unter dem Vorbehalt der Sanktion durch den Fürsten und der Garantie der Eidgenossenschaft sogleich eine neue Ordnung einführen solle?

In Bern wurde über die erste Frage großes Mißfallen ausgesprochen und der Rath ertheilt, sich dem Fürsten zu nähern. Dieß hatte eine Trennung der Versammlung von Courtelary zur Folge, indem Tramlingen, Corgémont, Sombeval und Sonceboz dem Rathe der Berner folgten und an den Verhandlungen keinen weitern Antheil mehr nehmen wollten, während die vier obern Gemeinden die provisorische Verwaltung beizubehalten wünschten.

Am 9. Hornung theilte der Vorort Zürich den Ständen eine von dem französischen Ministèr erhaltene Note mit, welche in Betreff des Münsterthales und des Erguels die beruhigendsten Zusicherungen enthielt.

Inzwischen erklärten die in Pruntrut versammelten Landstände das Bisthum als raurachische Republik. Diese bot jedoch bald ein Bild innerer Zerrissenheit dar, indem eine Partei Anschluß an Frankreich verlangte, die andere dagegen einen unabhängigen Staat bilden wollte. Am 5. Februar wurde die Assemblée des États durch einen französischen General aufgelöst und am 23. erschien ein vom Nationalconvent abgeordneter Commissär, welcher das Volk einlud, Gemeindsversammlungen abzuhalten und auf den 7. März Abgeordnete nach Pruntrut zu wählen. Alle Gemeinden waren hiezu eingeladen, ausgenommen diejenigen, welche in der helvetischen Neutralität bleiben wollten. Am 8. März wurde von der Abgeordnetenversammlung die Vereinigung mit Frankreich beschlossen.

Bald darauf faßte der Nationalconvent den Beſchluß, „Daß der Bezirk Pruntrut einen Theil der franzöſiſchen Re„publik ausmachen und als Departement du mont terrible „mit ihr vereinigt werden ſolle.“

Am 17. April theilte Barthelemi dem Rathe von Biel einen Beſchluß des Nationalconvents vom 7. gleichen Monats mit, woraus hervorging, daß Münſterthal, Erguel, Abt und Convent Bellelay in der helvetiſchen Neutralität inbegriffen ſeien, bis über das Schickſal des Landes durch diplomatiſche Unterhandlungen zwiſchen Frankreich und der Schweiz eine Entſcheidung ſtattgefunden habe.

Merkwürdiger Weiſe wandten ſich am 4. Juni die Abgeordneten von St. Imier, Villeret und Courtelary ſchriftlich an den Biſchof mit der Bitte, daß er ihnen verzeihe, was ſich Geſetzwidriges ſeit ſeiner Abreiſe zugetragen, daß es den Privilegien und Grundgeſetzen des Landes nicht zum Nachtheil gereiche, und daß er zur Einberufung der legalen Verſammlung die Einwilligung ertheilen möchte.

Die biſchöfliche Regentſchaft, welche nun ihren Sitz in Pieterlen hatte, war ziemlich machtlos. Die gröbſten Ausſchweifungen blieben ungeſtraft; der Vorort Zürich, um Hülfe angeſprochen, antwortete ablehnend.

Nach dem Tode des Biſchofs Roggenbach ward im Jahr 1794 Xaver de Neveu erwählt. Er kam nach Neuenſtadt, um ſich niederzulaſſen, änderte jedoch bald ſeinen Plan, kehrte nach Conſtanz und zog ſich ſpäter nach Oppenheim zurück.

Er beſtätigte die Regentſchaft, was großen Unwillen erregte, daß der Fürſt die Verwaltung des Landes Fremden anvertraute.

Auf Anſtiften des Majors Liomin fiengen die Unruhen in St. Imier von Neuem an, und verbreiteten ſich bald in die andern Gemeinden. Der Gehorſam wurde der Regentſchaft verweigert Zehnten, und andere Gefälle wurden mit

Beſchlag belegt, worauf ſich der Biſchof am 18. September an die Eidgenoſſen wandte und Schutz ſeiner Rechte verlangte.

Am 3. Januar 1793 wurde von den XIII Orten und deren Zugewandten eine Aufforderung erlaſſen, dem Fürſten gehorſam zu ſein und ihm Zehnten und Gefälle nach Gebühr zu entrichten. Sie blieb fruchtlos.

In einer Gemeindsverſammlung zu St. Immer wurde beſchloſſen, daß man das Schreiben nicht ableſen ſolle. Das Gleiche geſchah in Sonvillier, Villeret und Renan. Am heftigſten war aber die Aufregung in Courtelary. Hier wurde der Fürſt und die Eidgenoſſenſchaft verhöhnt, gegen die getreuen Unterthanen und die ruhigen Gemeinden wurden Drohungen ausgeſtoßen. Das Feuer wurde geſchürt durch den Pfarrer des Ortes und den Gaſtwirth Baumard, durch den einen auf der Kanzel, durch den andern in der Gaſtſtube.

Im Juni wandte ſich der Biſchof nochmals an den Vorort, worauf unterm 1. Auguſt eine nochmalige Aufforderung zur Unterwürfigkeit der XIII Orte erfolgte.

Die Anhänger des Fürſten und der Eidgenoſſen kamen indeſſen zur Einſicht, daß an eine gewaltſame Herſtellung des fürſtlichen Anſehens kaum mehr zu gedenken ſei, daher dachten ſie nun ſelbſt an eine Reorganiſation des fürſtlichen Gebiets. Der Biſchof wandte ſich deßhalb beſonders an Bern. In geheimen Unterhandlungen wurden die Grundlagen einer politiſchen Organiſation und die Grundſätze der Entſchädigung beſprochen.

Es waren zur Zeit ſowohl im Erguel, als in Biel Männer, welche eine nähere Vereinigung wünſchten. Man arbeitete Verfaſſungsentwürfe aus, und theilte ſich ſolche gegenſeitig mit. Biel verlangte politiſche Vorrechte der Stadt, die Ausgeſchoſſenen des Erguels dagegen wollten eine Organiſation nach Grundſätzen der politiſchen Gleichheit.*)

*) In der von mir im Druck herausgegebenen Urkundenſammlung ſind eine Menge Verfaſſungsentwürfe, Vorſchläge ꝛc.

Zwei volle Jahre arbeitete man an Verfaſſungen und machte Vereinigungsverſuche, welche jedoch an dem Umſtande ſcheiterten, daß die Bieler ſich nicht entſchließen konnten, einer demokratiſchen Verfaſſung ihre Zuſtimmung zu geben. Vielfach miſchte ſich die Bernerregierung in die daherigen Verhandlungen ein. Noch am 17. Auguſt 1797 ſandte die Stadt Biel eine Deputation an den geheimen Rath von Bern, um Mittheilung zu machen über die von Biel angenommenen Grundlagen eines Vereinigungsprojektes:

Dieſe waren: 1. Einheit des Staates, 2. Priorität der Stadt Biel nach den Grundſätzen der Billigkeit, 3. Feſtſetzung der Souveränität bei Rath und Burgern, 4. Ariſtokratiſche Verfaſſung, 5. Conzeſſion der politiſchen allgemeinen Rechte an alle Glieder des Staats. 6. Eine nach Uebereinkunft feſtzuſtellende Repräſentation der Erguler*).

Die Berner gaben den Rath, die bereits abgebrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und wo möglich Einigkeit zu erzielen. „Sollte dieſe Einigkeit nicht erhältlich ſein, „ſo wird dann freilich der Fall eintreten, den Ausgeſchoſ„ſenen der Landſchaft Erguel die eidgenöſſiſche Intervention „vorzuſchlagen", — ſo ſchrieb der Geheime Rath von Bern an denjenigen von Biel unterm 26. Auguſt 1797.

Da man Kunde erhielt, daß Frankreich im Schild führe, auch dieſe Lande des ehemaligen biſchöflichen Gebietes der großen Republik einzuverleiben, ſo wurde Stadtſchreiber Neuhaus als Geſandter nach Paris abgeordnet, um wo möglich die Gefahr abzuwenden.

Bei ſeiner zweiten Miſſion wurde er ohne alle Veranlaſſung in Verhaft geſetzt. Man ſchützte vor, er ſtehe in ſträflicher Verbindung mit den Feinden des Staats.**)

---

enthalten, die zum Theil ſehr viel Intereſſe darbieten (vide pag. 79, 156 u. a. O.)

*) Vide die angeführte Urkundenſammlung pag. 191.

**) Dieſe ſehr merkwürdige Verhaftungsgeſchichte iſt ausführ-

Inzwiſchen richtete eine Anzahl Bürger von Biel und aus dem Erguel eine Vorſtellung an das franzöſiſche Direktorium, worin ſie um Vereinigung mit der großen Republik baten.

Sie fanden geneigtes Gehör. Am 29. Brumaire des Jahres 6 beſchloß das franzöſiſche Vollziehungsdirektorium von dem biſchöflichen Lande Beſitz zu nehmen.

An der Spitze von 4000 Mann erklärte der General Nouvion: „Er habe den beſtimmten Befehl, Biel kraft des „von der fränkiſchen Republik erlangten Suborgationsrechts „auf die ehemaligen biſchöflich-baſel'ſchen Lande in Beſitz zu „nehmen, es geſchehe dieß aber den Freiheiten, den Rechten „und dem Eigenthum der Stadt unbeſchadet, welche er viel„mehr beſchützen werde."

Gleichzeitig ließ der franzöſiſche Geſchäftsträger Mengaud an allen Straßenecken eine Proklamation anſchlagen, welche mit den Worten anfieng:

„Im Namen der franzöſiſchen Republik Friede und Heil „allen Freunden! Die Vereinigung eines Theiles des Fürſten„thums Pruntrut entſchied ebenfalls eure Einverleibung mit „der Republik der Franken."

Alles drängte ſich, dieſen Anſchlag zu leſen, in allen Gaſſen herrſchte am Abend Jubel und Juhe. Ueberall hieß es: „Jetzt ſind wir Menſchen geworden, unſere Feſſeln ſind gebrochen!" Wer eine andere Meinung ausſprach, wurde als Feind der Freiheit verläſtert *).

Am 8. Februar 1798 beſchloſſen Räthe und Burger die Vereinigung mit Frankreich, was von der geſammten Burgerſchaft genehmigt wurde. Am folgenden Tage wurde dieſer Beſchluß dem Vorort Zürich zu Handen der eidgenöſſiſchen Stände mitgetheilt. Gleicheu Abend wurde unter Trommel-

lich dargeſtellt in der angeführten Urkundenſammlung pag. 316 ff.

*) Vide Blöſch a. a. O., pag. 156—164.

ſchlag verkündet, daß am folgenden Morgen ein Freiheitsbaum aufgerichtet werden ſolle, wozu alle Bewohner eingeladen wurden. Jedem Anweſenden wurde eine halbe Maß Wein auf Rechnung der Stadt verſprochen. Die höchſte Tanne im Mahlwegwald wurde auserleſen und mit großem Geſchrei in die Stadt gebracht. Mit großem Jubel wurde der mit der rothen Freiheitskappe und tauſenden dreifarbigen Bändern gezierte Baum in Gegenwart aller Civil- und Militärbeamten in Mitte eines zahlreichen Volkes, begleitet von patriotiſchen Reden, lärmender Kriegsmuſik und begeiſternden Geſängen aufgeſtellt.

Der ſchon früher genannte Liomin von Courtelary wurde von den franzöſiſchen Behörden als proviſoriſcher Meyer der Stadt Biel ernannt, worüber ſich die Herren von Biel nicht beſonders erfreuten.

Da die Verfaſſung der franzöſiſchen Republik alle Gemeindekorporationen aufgehoben hatte und man beſorgen mußte, die Gemeindegüter möchten als Nationalgüter erklärt werden, ſo traf man Anſtalten, ſolche zu theilen. Mit Ausnahme der Waldungen wurde die Theilung vollzogen.

Am 20. März wurde der Rath aufgelöst. An die Stelle des Meyers trat ein agent national mit dem Auftrag, die Vollziehung der Geſetze zu beaufſichtigen. Zu Beſorgung der Gemeindsverwaltung wurde von Mengaud ein Verwaltungsrath eingeſetzt.

Auch die erguelischen Gemeinden, ſowie Neuenſtadt wurden mit Frankreich vereinigt. ſogar Pieterlen, Meinisberg und Reiben.

Die ehemaligen biſchöflichen Lande bildeten nun einen Theil der großen franzöſiſchen Republik, nahmen Theil an dem Ruhme derſelben, und lieferten den empfindlichen Mannſchaftstribut zu den napoleoniſchen Kriegszügen bis zum Ende des Jahres 1813. Am 21. Dezember dieſes Jahres

empfing man in Biel mit großem Schrecken Abends die Nachricht, daß am Morgen 40,000 Mann über die Rheinbrücke in Basel eingezogen seien. Noch in der gleichen Nacht ergriffen alle Beamten die Flucht. Biel mußte befürchten, von den Armeen der verbündeten Mächte als Feindesland behandelt zu werden.

Schon am 23. Dezember zog eine Abtheilung Oestreicher unter dem Befehl des General Haugwyz in die Stadt ein. Sie wurden als Befreier empfangen. Gleich erfolgte aber ein Schreiben des Unterpräfekten von Delsberg, welches die Anzeige enthielt, daß der General Graf von Rode den Befehl ertheilt habe: Biel solle unter Androhung militärischer Exekution innert 4 Tagen 8150 Pfund Brod, 206 Maß Wein, dazu noch Haber, Heu und Stroh nach Hasingen bei Hünigen schicken. Zu Deckung dieser Requisition wurden die zwölf höchsten Grundsteuerpflichtigen aufgefordert, welche sogleich zusammenkamen und einen Ausschuß erwählten, um gemeinschaftlich mit dem Munizipalrath die dringendsten Geschäfte zu besorgen. Bald erfolgten weitere Requisitionen, es wurde deßhalb beschlossen, die Regierung von Bern um Rath anzusprechen und um ihre Verwendung bei den verbündeten Mächten. Am 26. Dezember langte die Deputation in Bern an, wo sie von dem Präsidenten der Standeskommission sowohl als von Senft-Pilsach freundlich empfangen wurde. Letzterer gab ihr noch ein Empfehlungsschreiben an den Fürsten Schwarzenberg.

Am 28. gab die bernische Standeskommission die schriftliche Antwort:

„Mit lebhaftem Vergnügen habe man erfahren, daß „auch für Biel der Augenblick der Befreiung eingetreten sei, „mit Freude sehe man den Zeitpunkt sich nahen, wo Biel, „sammt allen dazu gehörenden altschweizerischen Orten, wie„der in die ehevorigen Bundesverwandtenverhältnisse mit

„der Schweiz zurücktreten könne. Insonderheit erfreulich „werde es dem Stande Bern sein, die engern Bande wieder „anzuknüpfen, deren Erneuerung dem souveränen Rathe vor„behalten sei.“

Auf den Rath von Senft-Pilsach verfügten sich die Abgeordneten von Biel in das Hauptquartier der Verbündeten nach Lörrach, wo sie vom Fürsten v. Schwarzenberg die mündliche Zusicherung erhielten: „daß seine an die Schweiz „gerichtete Proklamation auch die Stadt Biel angehe, daß „sie mit ihrem Pannergebiet keineswegs als eine eroberte „Provinz Frankreichs angesehen werden solle.“

Am 3. Januar erstatteten sie über den erhaltenen Empfang Bericht ab und es wurde einstimmig erkannt, auf den folgenden Tag Räthe und Burger zu versammeln.

An diesem Tage traten, wie das Protokoll des Regierungsrathes von Biel meldet, — „nur nach und nach die „getreuen, durch die Flucht der Herrschlinge freigewordenen „Patrizier von Biel, die ehemaligen Räthe und Burger in „ihre Verhältnisse zurück.“ Da aber viele Mitglieder gestorben waren, andere wegen Altersschwachheit keinen Antheil nehmen konnten, „so erachteten es die gnädigen Herren „Räthe und Burger nothwendig, eine provisorische Regie„rungskommission einzusetzen, welche folgenden Eid leistete: „Daß sie die ihr aufgetragene Gewalt nicht mißbrauchen, „sondern nach allen ihren Kräften am Wohle des Staates „und am Glücke ihrer Mitbürger arbeiten werde, daß sie „nach der Stadt Bielischen Gesetzen dem Reichen wie dem „Armen werde gut Gericht und Recht halten, Ordnung hand„haben, die guten Sitten befördern helfen und bei allen vor„kommenden Fällen sich angelegen sein lassen, das zu thun, „was die Wohlfahrt des Landes befördern kann.“

Der ganze Vorgang zeichnete sich, wie ein Correspondent der allgemeinen Zeitung berichtet, ebensowohl durch tiefe Rührung als durch Stille und Bedacht aus.

Dem Vorort Zürich wurde von der Erneuerung der Regierung Kenntniß gegeben, so wie auch den verbündeten Ständen Bern, Freiburg und Solothurn.

Am 8. Januar wurde beschlossen, die ehemaligen Staatseinkünfte wieder einzuführen, namentlich das Ohmgeld, die Zölle, die Standgelder ꝛc. Obschon der General Schwarzenberg den Abgeordneten zugesichert hatte, Biel solle bezüglich der Requisitionen als schweizerisches Gebiet behandelt werden, so kehrten sich die Blokadengenerale von Hünigen und der Unterpräfekt von Delsberg wenig hieran. Ein Requisitionsbefehl folgte dem andern. Am 11. wurden die Meyer des ehemaligen Kantons Biel einberufen zu einer Berathung über die Lieferung für die Armeen.

Man kam überein, daß 1200 Mäß Haber, 500 Zentner Heu und 500 Burden Stroh geliefert werden sollen*).

Tags vorher wurde beschlossen, nochmals Abgeordnete an den Fürsten von Schwarzenberg zu senden und ihn zu bitten, die mündlich gegebenen Zusicherungen durch einen schriftlichen Befehl zu bestätigen.

Schon waren baierische Gensd'armes eingerückt, um zu militärischer Exekution zu schreiten, als die Abgeordneten am 14. Abends zurückkamen und folgende Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg mitbrachten:

„Nachdem die Stadt Biel mit ihrem Pannergebiet bis „zu dem gehauenen Felsen von jeher zur Schweiz gehört hat, „und nur seit einiger Zeit arbiträr militärisch von Seiten „Frankreichs in Besitz genommen worden war, ohne daß beß„falls Traktate zu Grunde liegen; nachdem ferner diese „Stadt sich wieder constituirt und als ein selbstständiger in„tegrirender Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits

*) Anwesend waren die Meyer von Neuenstadt, Nods, Diesse, Lamboing, Prele, La Hutte, Pery, Romont, Plagne, Vauffelin, Orvin, Evilard, Pieterlen, Meinisberg, Reiben und Bözingen.

„Geſandte zur Tagſatzung nach Zürich geſchickt hat, ſo liegt „es in der Natur der Sache, daß ſelbe mit ihrem Gebiete „nicht nach der Art der von der verbündeten Armee beſetzten „franzöſiſchen Provinzen, ſondern ganz wie die übrigen Theile „der Schweiz zu behandeln ſeien. Nach dieſen Grundſätzen „ſolle in Anſehung dieſer Stadt und ihrem Pannergebiet vor„gegangen werden."

Die Freude in der Stadt war unbeſchreiblich. Man machte ſich einen fröhlichen Abend; das Rathhaus war illuminirt; im Mittelfenſter glänzte: Hoch lebe Fürſt Schwarzenberg!*)

Die Erklärung Schwarzenbergs wurde einige Tage ſpäter den Abgeordneten von Biel Seitens der verbündeten Monarchen ſelbſt in Baſel beſtätigt mit den Worten: „daß „Biel ſchweizeriſch ſei und bleiben ſolle."

Nun wurde die franzöſiſche Geſetzgebung aufgehoben und die alte Stadtſatzung wieder eingeführt. Die proviſoriſche Regierung hatte indeſſen keine beneidenswerthe Stellung. Von Außen war ſie nirgends anerkannt, im Innern mit einer unzufriedenen Partei im Streite.

Sehr läſtig waren auch jetzt noch die vielen Militärrequiſitionen. Die Lebensmittel, welche den verſchiedenen Generalen gegen Gutſcheine geliefert werden mußten, waren faſt nicht aufzutreiben. Nun mußte noch ein großes Lazareth errichtet werden, und bald reichten die Räume des Rathhauſes und des Burgerſpitals nicht hin, um alle die peſtkranken Soldaten aufzunehmen. Zehn Wärter wurden mit der Krankenpflege beauftragt und von den behandelnden Aerzten in Biel wurden mehrere das Opfer treuer Pflichterfüllung.

In kurzer Zeit breitete ſich die Seuche in allen Gaſſen

*) Correſpondenz der Allgemeinen Zeitung vom 19. Jan.

aus, ſo daß wenig Familien übrig blieben, die nicht betroffen wurden. Am 5. Februar wurde der Beſchluß gefaßt:

„Es ſollen alle Kranke an einen Ort gebracht und wenn „ſie ſterben innerhalb 24 Stunden vergraben und mit Kalk „bedeckt werden."

Am 14. Februar wurde beſchloſſen, eine Geſandtſchaft nach Zürich abzuordnen. Sie fand jedoch nicht die gewünſchte Aufnahme. Der Bürgermeiſter von Zürich bemerkte ihr, Biel ſtehe nicht auf der Note, um als ſchweizeriſcher Staat einberufen zu werden. Die Geſandtſchaft gab darauf ein gedrucktes Memorial ein, worin der Nachweis verſucht wurde, daß Biel nach altem eidgenöſſiſchem Recht ein Glied des Bundes ſei. Später wurde eine Abordnung an Capo d'Iſtria geſandt*). Dieſe hatte den Auftrag, den Wunſch auszuſprechen, Biel möchte, wie vor 1798, wieder als zugewandter Ort aufgenommen werden. Reinhard fand jedoch Bedenken, in irgend welche Verhandlung deßhalb einzutreten, da die Verbündeten die Interimsregierung der von Frankreich losgeriſſenen Theile bereits dem Baron von Andlau übertragen hatten.

In einem Schreiben vom 30. April wurde die Tagſatzung von den verbündeten Monarchen eingeladen, Biel, Teſſenberg, Neuenſtadt, Erguel und Münſterthal durch Schweizertruppen zu beſetzen, weil man beabſichtige, dieſe Landſchaft mit der Schweiz zu verbinden. Die Tagſatzung beſchloß darauf am 3. Mai zwei Bataillone Waadtländer, Freiburger und Solothurner zur Beſetzung des biſchöflichen Gebiets aufzubieten. Infolge deſſen rückte am 18. Mai Oberſt Dampierre mit 700 Mann in die Stadt. Die proviſoriſche Regierung proteſtirte dagegen und ebenſo die Interimsregierung des Freiherrn von Andlau.

Nun traf Biel Anſtalten, in Vereinigung mit dem re-

*) Beſchluß vom 20. April.

formirten Theil des Bisthums einen eigenen Kanton zu bilden. Im Erguel fand ſich jedoch Anfangs wenig Geneigtheit zu einem Anſchluſſe. Hierauf reichte eine Abordnung des Erguels der Tagſatzung eine Denkſchrift ein*), worin der Wunſch ausgeſprochen war, unter Beibehaltung früher genoſſener Freiheiten mit Bern oder Neuenburg vereinigt zu werden.

Inzwiſchen erklärte der öſtreichiſche Geſandte in Zürich, daß erſt beim bevorſtehenden Friedensſchluß über das Schickſal der ehemaligen biſchöflichen Lande entſchieden und bis dahin der Freiherr von Andlau die Herrſchaft führen werde. Biel weigerte ſich jedoch hartnäckig, die Herrſchaft Andlau's anzuerkennen; die proviſoriſche Regierung ſtützte ſich namentlich auf die Erklärung des Fürſten von Schwarzenberg.

Unterdeſſen wurden neue Vereinigungsverſuche mit dem Erguel gemacht. Am 22. Juli wurde beſchloſſen, eine in Sonceboz angeordnete Conferenz zu beſchicken. Die Abordnung von Biel erhielt folgenden Auftrag:

a. Eine Vereinigung mit Erguel und andern Orten für einen ſchweizeriſchen Kanton, unter dem Namen Kanton Biel zu bewirken, Biel ſolle als Regierungsſitz bezeichnet werden.

b. Jede Gemeinde und jede Stadt ſolle ihre Gemeindegüter behalten mit dem Recht, ſolche ſelbſtſtändig zu verwalten.

c. Alle gebornen Kantonsbürger ſollen vor dem Geſetze gleich ſtehen, gleiche Rechte haben, folglich auch gleiche Koſten. Die freie Niederlaſſung im Kanton ſolle gewährleiſtet ſein.

d. Die oberſte Gewalt des Staates ſolle einem Kleinen Rathe übertragen werden.

e. Jede Landſchaft ſolle ihre Glieder in den Großen Rath

*) 13. Mai.

wählen, und dieſem die Wahl des Kleinen Rathes übertragen werden.

Es fanden nun zwiſchen den Abgeordneten beider Theile verſchiedene Conferenzen ſtatt. An der Verſammmlung vom 30. Auguſt waren aber mehrere Gemeinden nicht vertreten. Andere nahmen das beſprochene Projekt ad Referendum, ſo namentlich Neuenſtadt, Teſſenberg und St. Immer. Allein ſchon am 6. September ſchrieb Neuenſtadt, daß man vorziehe, ſich an Bern anzuſchließen.

Um die zwiſchen der proviſoriſchen Regierung von Biel und dem Generalgouverneur Freiherrn von Andlau erhobenen Anſtände zu vermitteln, ordnete die Tagſatzung unterm 23. Juli den Oberſt Hauſer als bevollmächtigten Commiſſär ab, um über die im Namen der Eidgenoſſenſchaft in dem biſchöflichen Gebiet befindlichen Truppen eine höhere Gewalt und Aufſicht zu üben, mit der beſondern Weiſung darauf zu beſtehen, daß die Stadt Biel ihre eigene Verfaſſung und Verwaltung ungekränkt beibehalte. Freiherr von Andlau ſollte nach der Inſtruktion, die ihm von den verbündeten Mächten gegeben worden, die von Frankreich losgeriſſenen Theile des Bisthums Baſel nach den unter der bisherigen Adminiſtration beſtehenden Geſetzen verwalten. Auf die Vorſtellung des Oberſten Hauſer gab er jedoch zu, daß in Biel die Verhältniſſe wieder hergeſtellt würden, wie ſie vor 1798 beſtanden. Indeſſen behielt er ſich die Genehmigung ſeiner Commitenten vor.

Infolge deſſen verlangte er unterm 13. Auguſt von der proviſoriſchen Regierung:

1. Herſtellung der Gerichts- und Adminiſtrativbehörden, nach den unter dem Fürſten vor 1798 beſtandenen Geſetzen.
2. Anerkennung eines durch den Generalgouverneur zu ernennenden Meyers, welcher die Attribute des ehemals

durch den Biſchof von Baſel ernannten Meyers haben ſollte.

3. Bezahlung der direkten Steuern für das laufende Jahr in fünf Terminen, d. h. monatlich Fr. 1954, wogegen er die Bezahlung der öffentlichen Beamten, der Geiſtlichkeit und der Penſionirten übernehmen werde.
4. Einführung eines monatlichen Abonnements, anſtatt der droits d'enrégistrements, débit de vin etc.
5. Herſtellung der Staatsregalien, wie ſolche früher durch die Biſchöfe bezogen worden ſeien.
6. Bezug des Salzes für den Bedarf der Stadt von dem Generalgouvernement um 17 Cent. das Pfund.

Die proviſoriſche Regierung weigerte ſich aber, in irgend einer Weiſe einzutreten, indem ſie ſich nochmals auf die Proklamation des Fürſten von Schwarzenberg berief. Der Generalgouverneur gab Friſt bis auf den 18. Auguſt; allein ſchon am 15. Auguſt wurde beſchloſſen:

„Alle Mitglieder der Räthe und Burger ſollen ſich „ſchriftlich verpflichten, keine Stelle von fremden Autoritäten „in der Stadt und in ihren Gebieten anzunehmen, unter „keinerlei Vorwand und ſonderheitlich vom Generalgouver„neur des Fürſtenthums Pruntrut bei Verluſt ſeiner Stelle.

Da der Präſident Daxelhofer dieſen Beſchluß nicht anerkennen wollte, ſo wurde unterm 17. Auguſt beſchloſſen, er ſolle von Stunde an in ſeinen Funktionen eingeſtellt ſein und am 19. wurde Rathsherr Heilmann als Präſident erwählt. Daxelhofer proteſtirte gegen ein ſolches Verfahren und verweigerte die Herausgabe der Bücher. Es wurden deßhalb am 30. Auguſt Rudolf Neuhaus und der Aktuar abgeordnet, um ihm die Miſſivenbücher und den Weibelmantel abzufordern.

Auf die Beſchwerde des Freiherrn von Andlau bei dem

österreichiſchen Miniſter v. Schraut erließ dieſer am 21. eine Note an die Tagſatzung, worin namentlich geſagt war:

„Der den Befehlen des Generalgouverneurs ſich wider„ſetzende Geiſt im ehemaligen Bisthum Baſel, welchen ver„ſchiedene Lokalautoritäten und vornehmlich die von Biel „geäußert, ſcheint auch das Volk zu gewinnen und ſich durch „treuloſe Einſchmeichlungen unter demſelben feſtzuſetzen. Sie „zwecken dahin ab, ſelbiges zu bereden, daß dieſes Gebiet „wirklich ſchon einen Theil der Schweiz ausmache, und ſie „gehen ſo weit, daß ſie ihm vorſpiegeln, ihr Betragen ſei im „Geheimen von der Tagſatzung gebilligt, obſchon ſie es öffent„lich weder geſtehen noch unterſtützen. Dieſe Täuſchung „kann nicht fortdauern ohne die entgegengeſetzte Verſicherung „des Kommandanten der darin liegenden Schweizertruppen „nach und nach zu ſchwächen und zuletzt zu vernichten. Der „öſterreichiſche Miniſter, nachdem er mit ſeiner Exl. dem „bevollmächtigten Miniſter von Rußland berathſchlaget, ſieht „ſich alſo genöthigt, die Tagſatzung zu bitten, es in ernſt„hafte Berathung zu ziehen, ob dieſer Zuſtand nicht eine „förmlich authentiſche Erklärung erfordere, in welcher ſie „dieſe ſtrafwürdigen Erdichtungen für falſch erklären, und „den ungeſtümen Aufwieglern zu verſtehen geben, daß die „Hauptabſicht der Anweſenheit der eidgenöſſiſchen Truppen „in dieſem Lande vielmehr dieſe ſei, der von den hohen „alliirten Mächten eingeſetzten Regierung thätige Hülfe zu „zu leiſten.

Die Note Schraut's wurde von der Tagſatzung der Militärkommiſſion überwieſen, welche ſchon am 22. der proviſoriſchen Regierung durch den Oberſten Hauſer die Erklärung machte:

Daß die militäriſche Beſetzung zwar ein ſicheres Unterpfand der bevorſtehenden Vereinigung mit der Schweiz betrachtet werden könne, aber keinen Einfluß auf die Civilver-

waltung habe; daß die hohen verbündeten Mächte, welche dieſe Gegend erobert, einzig das Recht hätten, bis zum Entſcheid über ihr zukünftiges Schickſal die Verwaltung anzuordnen. Es könne demnach in dieſer Zwiſchenzeit keiner Behörde zuſtehen, dieſer Landſchaft eine feſte Verfaſſung zu geben und dadurch der zukünftigen Entſcheidung vorzugreifen. Man erwarte deßhalb von der Stadt Biel, daß ſie dem durch die Mächte eingeſetzten Generalgouverneur die ſchuldige Achtung erweiſe und daß auf den Fall fernerer Widerſpenſtigkeit Oberſt v. Hauſer die nöthigen Vollmachten beſitze, auf Begehren Sr. Excellenz des Generalgouverneurs militäriſche Hülfe zu leiſten.

Durch Sendſchreiben vom 1. September drohte Herr v. Andlau, wenn man ſich den unterm 15. Auguſt von ſeiner Seite gemachten Vorſchlägen nicht unterziehe, ſo werde er ſolche zurücknehmen und die Stadt als eine im Rebellionszuſtande gegen die verbündeten Mächte befindliche Gemeinde behandeln, und nicht nur Bezahlung aller rückſtändigen Steuern und Requiſitionen verlangen, ſondern die Stadt noch mit beſondern Geldſtrafen belegen und die Aufwiegler in Verhaft nehmen und nach den gegen Aufrührer beſtehenden Geſetzen beſtrafen laſſen.

Am 5. September erſchien Oberſt Hauſer in der Rathsverſammlung, verlas die unterm 22. Auguſt von der Militärkommiſſion erhaltenen Inſtruktionen und ſuchte den Rath zu beſtimmen, ſich den Anordnungen des Generalgouverneurs zu unterwerfen.

Die proviſoriſche Bielerregierung ließ ſich nicht einſchüchtern. Statt nach Hauſers Rath eine Geſandtſchaft an den Generalgouverneur abzuordnen, beſchloß ſie die Abſendung einer ſolchen an die Tagſatzung (5. Sept.).*) Jedoch bereits am folgenden Tage beſann ſie ſich eines andern, und

*) Protokoll des Regierungsraths von Biel vom 5. Sept 1814.

faßte den Beſchluß, auch eine Abordnung an den Gouverneur Andlau zu ſenden. In der auf 4 Uhr Nachmittags einberufenen Burgerverſammlung erklärte ſich die Obergaß, der Ring mit dem Benehmen des Rathes einverſtanden und erſuchte ihn, auf der bisherigen Bahn fortzufahren. Am folgenden Tage ſprach auch der übrige Theil der Burgerſchaft ſeine Zufriedenheit aus. Die inzwiſchen nach Zürich, Solothurn und Freiburg abgeordneten Geſandten brachten den Rath, man ſolle Zeit zu gewinnen ſuchen.

Herr v. Andlau empfieng die Geſandtſchaft ſehr ungnädig; er ſtellte bezüglich ſeiner Forderungen ein Ultimatum. Für das Jahr 1814 verlangte er Grundſteuer, Kopfſteuer, Thür- und Fenſtergelder.

Die von Zürich zurückgekehrten Abgeordneten riethen, ſo viel möglich zu zögern. Am 17. September erhielt man die Nachricht, daß die Tagſatzung ihrem Geſandten am Wiener-Congreß die Inſtruktion ertheilt habe, die früher der Schweiz entriſſenen Landestheile des Bisthums Baſel zurückzufordern und für Biel eine angemeſſene Stellung zu ermitteln. Es wurde nun von Rath und Burgern am 30. beſchloſſen, den Herrn Heilmann nach Wien zu ſenden mit der Inſtruktion, Alles anzuwenden, damit Biel wieder als freies ſelbſtſtändiges Glied mit der Schweiz vereinigt werde.*)

Immer ſchwieriger wurde inzwiſchen die Lage der Stadt. Unterm 21. September beſtellte der Gouverneur den entlaſſenen Rathspräſidenten Daxelhofer als Landvogt der Herrſchaft Ilfingen und als Adminiſtrator der drei Ortſchaften Bözingen, Leubringen und Vingelz. Der neue Landvogt erließ ſogleich eine Aufforderung an ſeine Untergebenen, ſich den Befehlen des Herrn v. Andlau zu unterwerfen und die rückſtändigen Steuern zu bezahlen. Die Vorgeſetzten dieſer

*) Wörtlich: Alles anzuwenden, um nicht an das Andlau'ſche Gouvernement geſchloſſen zu werden.

Gemeinden erhielten von dem Rath von Biel die Weiſung, einfach zu antworten: „Sie ſeien Gerichts- und Kirchengehörige von Biel und müßten deßhalb ſich zuerſt an die dortige Regierung wenden.“

In den drei Dorfſchaften waren bisher noch die franzöſiſchen Meyer im Amte geblieben, hatten aber ſeit mehrern Jahren trotz wiederholter Mahnungen keine Rechnung gelegt. Die Gemeindsgenoſſen hatten ſich deßhalb bei der Regierung von Biel beklagt, und ſie um Beſtellung eines Gemeindeammanns oder Statthalters, wie es ehedem beſtanden, erſucht. Dieſem Wunſche ward ſogleich entſprochen. Auf den Vorſchlag der Gemeinden wurden Statthalter gewählt und beeidigt. Daxelhofer betrachtete dieſen Eid als eine Huldigung der Gemeinden ſelbſt. Der Gouverneur verlangte Aufhebung, der Rath von Biel widerſetzte ſich.

Am 11. Oktober rief endlich Herr v. Andlau den Oberſten Hauſer um militäriſche Hülfe an. Dieſer wendete ſich vorerſt an die Tagſatzung und erhielt am 24. die Antwort:

„Die Bundesverſammlung hätte es gerne geſehen, wenn „der Generalgouverneur in dieſen von Frankreich losgeriſſenen „Bezirken eine Verwaltung eingeführt hätte, wie ſie vor 1798 „beſtanden, gemäß der von dem Fürſten von Schwarzenberg „abgegebenen Erklärung; ſie hätte ſehr gewünſcht, daß man „die drei Dörfer nicht von den Stadtbezirken getrennt und „der Stadt ſelbſt bis zum Zeitpunkt der Vereinigung wenigſtens den Schein früher beſeſſener Unabhängigkeit gelaſſen „hätte.“

Dagegen wurde mißbilligt, daß man den Gemeindsvorſtehern den Eid abgenommen habe.

Freiherr von Andlau antwortete ſehr empfindlich: Er habe die Lostrennung der drei Gemeinden vorgenommen, weil die Schweiz ſeit 1798 keine Unterthanenverhältniſſe mehr anerkenne. Zwar habe er nichts dagegen, daß Biel eine

gemeinſchaftliche Verwaltung einführe, müſſe aber auf der Aufhebung des Eides beharren.

Hierauf gab die eidgenöſſiſche Militärkommiſſion dem Oberſten Hauſer die Weiſung, bei dem erſten Anlaſſe den drei Dörfern zu erklären, daß die Tagſatzung den der Stadt Biel geleiſteten Eid nicht anerkenne. Auch der Stadt Biel wurde angezeigt, daß die Tagſatzung den Eid mißbillige; damit war die Aufforderung verbunden, dem Gouverneur Genugthuung zu geben und demſelben eine für die Stadt und die Dorfgemeinden gemeinſchaftliche Organiſation vorzuſchlagen. Nach den durch die Bielergeſandtſchaft in Wien erhaltenen Weiſungen beharrte der Rath in ſeiner Stellung und proteſtirte feierlichſt gegen die Drohung, daß der Gouverneur die drei Dörfer in Beſitz nehme. Am 20. Dezbr. wurde abermals eine Geſandtſchaft nach Zürich abgeordnet, welche dem Präſidenten der Tagſatzung eine Denkſchrift überreichte. Mit Bedauern vernahm die Bundesverſammlung aus dieſer Schrift, daß aller Vorſchläge ungeachtet die Anſtände nicht beſeitigt ſeien, und ermahnte, man möchte den Zeitumſtänden Rechnung tragen.

Am 21. Dezbr. erkannte die Gemeindsverſammlung von Bözingen: Daß die Gemeinde ſeit undenklichen Zeiten, laut Traktaten, Gerichts- und Kriegsangehörige der Stadt Biel geweſen. Zugleich verwahrte ſie ſich auf den Fall, daß ſie durch die Uebermacht einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen werden ſollte.

Werfen wir noch einen Blick auf die andern Theile des Bisthums. Von Pruntrut aus wurde von einer Partei eine Deputation nach Paris abgeordnet, die den Wunſch ausſprach mit Frankreich vereinigt zu bleiben. Von anderer Seite dagegen erſchienen Abgeſandte am Wienerkongreß (Bilieux und Delefils), welche in einer Eingabe vom 16. Jan. 1815 Vereinigung des Bisthums Baſel mit der Schweiz, ſei

es unter der Regierung ihrer ehemaligen Fürſtbiſchöfe, oder als ſelbſtſtändiger Kanton begehrten, bemerkend, ſie können nicht glauben, daß dieſem Landestheile einzig das traurige Loos vorbehalten ſei, ſeine Unabhängigkeit zu verlieren und der übel verſtandenen Bequemlichkeit gewiſſer Kantone geopfert zu werden.

Aus dem Erguel erließ ein ſogenanntes Comite unterm 1. Oktober 1814 eine Bittſchrift an die alliirten Mächte, dahin zielend, es möchte gedachter Landſchaft vergönnt werden, mit dem übrigen Theile des Fürſtenthums Pruntrut einen eigenen Schweizerkanton zu bilden. Dabei wurde der Wunſch geäußert, eine liberale auf die Nationalrepräſentation gegründete Verfaſſung zu erhalten, aus einem ſouveränen Rathe, einem Staatsrathe und einer vollziehenden Gewalt beſtehend, mit der beigefügten Bitte, es möchte der damals noch lebende Fürſtbiſchof, unter deſſen Vorfahren ſie Jahrhunderte hindurch glücklich geweſen, die Vollziehungsgewalt ausüben. Sollten aber dieſem Wunſche unüberſteigliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſo würden ſich die Gemeinden des Erguel damit beruhigen, daß das ganze Fürſtenthum, oder wenigſtens der ſüdliche reformirte Theil desſelben mit dem Kanton Bern vereinigt werde.

Eine andere Partei des Erguels dagegen wünſchte in Vereinigung mit Biel einen eigenen Kanton zu bilden, ſonſt aber Anſchluß an den Kanton Bern.

Das Münſterthal endlich hatte ſich ebenfalls in einer Bittſchrift vom 4. Oktober an die alliirten Mächte gewendet und daran erinnert, daß dieſe Thalſchaft unter der Regierung der Fürſtbiſchöfe Jahrhunderte hindurch in inniger Verbindung mit der Stadt und Republik Bern geſtanden, deren Wohlthaten noch in Aller Herzen lebten. Es wurde daher Vereinigung mit Bern gewünſcht.

So war die Lage der Dinge, als in den erſten Tagen

März 1815 die Schreckensnachricht kam, Napoleon habe die Insel Elba verlassen, an der Küste Frankreichs gelandet und ziehe bereits siegreich über Lyon gegen Paris. Ein panischer Schrecken ergriff die provisorische Regierung von Biel, indem sie fürchtete, für ihren Abfall bestraft zu werden, wenn der entthronte Kaiser wieder Herr von Frankreich werden sollte. Die weitere Entwicklung werden wir in einem spätern Kapitel erzählen.

XIX.

Verhältniß der Schweiz zu den Häuptern der Alliirten und deren Gesandten. Wohlthätiger Einfluß von Cäsar La Harpe auf seinen ehemaligen Zögling, den Kaiser Alexander; günstige Einwirkung dieses letztern und seines außerordentlichen Ministers auf die schweizerischen Angelegenheiten.

Es herrschte lange Zeit eine sehr verbreitete Meinung, die verbündeten Mächte hätten ihre Kriegsheere deßhalb in die Schweiz einrücken lassen, um die vor 1798 bestandenen politischen Verhältnisse wieder herzustellen und zugleich die Schweiz von dem Einfluß Frankreichs zu befreien. Letzteres ist richtig; das Erstere dagegen beruht auf Irrthum. Die verbündeten Mächte sahen es freilich gerne, wenn die von Napoleon der Schweiz aufgedrungene Mediationsverfassung aufgehoben wurde, obwohl sie dieß niemals mit Bestimmtheit verlangten. In mehreren Kantonen bestanden Verfassung und Behörden noch längere Zeit nach dem Einmarsch fremder Truppen fort, ohne daß deßhalb irgendwelche Be-

merkungen gemacht wurden. Es hat ſich die Schweiz in Wirklichkeit über die verbündeten Monarchen nicht zu beklagen; ſie wurde nicht als erobertes Land behandelt; die Bundesverfaſſung wurde ihr nicht oktroirt, und wenn auch die Miniſter Oeſtreichs und Rußlands ſich bisweilen vermittelnd in die Verhandlungen der Bundesverſammlung oder in die Angelegenheiten einzelner Kantone einmiſchten, ſo geſchah es meiſtens erſt, nachdem ſie von einer Seite dazu angeſprochen worden, und dann befürworteten ſie, wenige Ausnahmen abgerechnet, die Anerkennung freiſinniger Grundſätze und verlangten namentlich, daß die mit der Republik unverträglichen Unterthanenverhältniſſe nicht wieder eingeführt werden.

Sehr viel hat die Schweiz in dieſer Beziehung dem berühmten Waadtländerbürger Cäſar Friedrich La Harpe, dem geweſenen Lehrer des ruſſiſchen Kaiſers Alexander, zu verdanken. La Harpe war ein aufrichtiger Republikaner und bot alle ſeine Kräfte auf, um ſeinem Heimathkanton die Freiheit, Unabhängigkeit und die republikaniſche Verfaſſung zu erhalten, und es gelang ihm, hiefür ſowohl den Kaiſer Alexander als ſeinen Miniſter Capo d'Iſtria, der als Grieche eine vorherrſchend demokratiſche Geſinnung und für die Schweiz großes Wohlwollen hatte, zu gewinnen. Trotz der faſt alle Begriffe überſteigenden Anſtrengungen der Bernerariſtokratie, die Waadt und den Aargau wieder unter ihre Herrſchaft zu bringen, blieben dieſe beiden Stände frei, was für die ſpätere politiſche Fortentwicklung der Schweiz von großer Bedeutung war. Die Tagſatzung erhielt deßhalb eine ganz andere Färbung. Zwei gewichtige Stimmen waren während der Reſtaurationsperiode mehr für die Sache des Fortſchritts oder beſſer geſagt, es waren zwei Stimmen mehr, um einen größern Rückſchritt zu verhindern.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß die verbündeten Monarchen nicht in feindlicher Abſicht mit ihren Heeren den

Cäſar Friedrich Laharpe,
geweſenes Mitglied des helvetiſchen Vollziehungsdirektoriums
und Erzieher des Kaiſers Alexander.

Pag 384.

Schweizerboden betraten. Dieß erklärte der östreichische General, Fürst von Schwarzenberg, sowohl in seinem Aufruf an die Bewohner der Schweiz*), als in seinem Armeebefehl**). Die Minister der verbündeten Monarchen sicherten der Schweiz in ihrer Note vom 1. Jan. 1814 das freie Selbstconstituirungsrecht zu***).

Deßhalb fühlte man sich im Allgemeinen den Häuptern der Verbündeten, besonders dem Kaiser Alexander, zu Dank verpflichtet, und es wurde der letztere überall, wo er durchzog, mit Jubel begrüßt.

So wurde ihm in Schaffhausen den 7. Januar 1814 ein glänzender Empfang bereitet:

An diesem Tage kam er von Freiburg her Nachts zwischen 11 und 12 Uhr in Schaffhausen an und stieg im Gasthof zur Krone, wo seine Schwester Pauline sich aufhielt, aus. Um 12 Uhr Mittags war das schöne Freikorps von Schaffhausen, das Jägerkorps nebst dem Kadettenkorps beordert, auszurücken, um die verschiedenen Stellen, welche zum Empfang des Kaisers bestimmt waren, zu besetzen. Gegen 2 Uhr schon rückte das Stadtartilleriekorps mit zwei Achtpfündern und vier Vierpfündern aus und legte eine Batterie auf einer Anhöhe bei der Stadt an; dann wurde ein Posten von Bombardiers mit Sternenraketen auf einer entfernten Anhöhe ausgestellt, welcher Auftrag hatte, bei Ankunft des Kaisers durch das Aufsteigen der Raketen den Batterien das Signal zu geben.

An die Grenze, nach dem Dorfe Merishausen, war das ganze Militär des Kantons ausgerückt, und begleitete von da hinweg den Kaiser nach der Stadt. Die Hauptstraßen waren prachtvoll beleuchtet. Nahe beim Gasthof zur Krone

*) Vide Band I, pag. 677.

**) Vide oben pag 3.

***) Vide oben pag. 15.

war ein Transparent errichtet, welches eine Gruppe Schweizerbürger vorstellte, zwischen welchen drei Sterne leuchteten und die Inschrift enthielt: Sub Sociorum Auspiciis Salus Helvetiæ. (Unter der Verbündeten Schirm, Helvetiens Heil.) Weil in der Nacht nicht mehr kanonirt wurde, so ließ man die Artillerie am folgenden Morgen um 6 Uhr ausrücken, Kanonendonner (von 101 Schüssen) und feierliches Geläute aller Glocken, welches eine Stunde andauerte, feierten die Anwesenheit des hohen Gastes. Dann sandte der Rath eine Deputation zur Begrüßung des Kaisers. Der Kaiser dankte aufs Verbindlichste, gab zu erkennen, wie er mit Liebe und Wohlwollen der Schweiz gewogen sei, und sehr bedaure, daß dieses Land durch dringende Umstände in Unruhe versetzt worden sei ꝛc.

Gleichen Tags besuchte der Kaiser mit seiner Schwester den Rheinfall; dem Schiffer, welcher ihn auf dem Wasser führ., gab er 50 Dukaten. Bei der Zurückkunft ging ihm eine zahlreiche Volksmenge aus der Stadt entgegen. Das Kadettenkorps parabirte ihm beim Gasthof zur Krone. Als er die Knaben unter dem Gewehr sah, zog er seinen Ueberrock aus, stieg aus der Kutsche, durcheilte die Glieder und bezeigte ihnen Beifall. Er sagte auch nachher, daß er so etwas nicht gesehen habe und äußerte den Entschluß, in seinen Staaten auch so kleine Knabenkorps zu errichten.

Am 9. brachten die Knaben dem Kaiser Alexander eine Serenade*).

*) Siehe die ausführliche Beschreibung im Schweizerboten, Jahrgang 1814.

Die Zeitungen waren angefüllt von Anekdoten über das herablassende Benehmen Alexanders. So berichtete die Aarauerzeitung: „Am 9. Januar fuhr er um 1 Uhr wieder zum Rheinfall. Bei „seiner Rückkehr ließ er in dem Dorfe Neuhaus vor einem Bauern„hause still halten und ging hinein. Die Frau erschrack sehr. Der „Kaiser fragte sie, ob sie nichts zu essen habe? Die Frau hatte nur

Die Nachricht, daß man in Basel eine Zusammenkunft der drei verbündeten Monarchen erwarte, hatte in der eidgenössischen Versammlung eine ernste Berathung zur Folge. Vorerst schien es der Versammlung angemessen, die Fürsten Namens der Eidgenoffenschaft bei ihrem Eintritt in die Schweiz zu begrüßen und sie hoffte bei diesem Anlasse wichtige Eröffnungen zu empfangen und den Fürsten richtige Begriffe über die Lage der schweizerischen Eidgenossenschaft beizubringen. Die Versammlung beschloß deßhalb einmüthig, eine außerordentliche Gesandtschaft in das vereinigte Hauptquartier der verbündeten Monarchen nach Basel abzuordnen.

Es wurde hiezu gewählt der Bürgermeister Reinhard von Zürich, ihm überlassend, auch noch andere Männer als Begleiter mitzunehmen. Er wählte hiezu den Landammann Alois Reding von Schwyz und Bundespräsident von Salis-Sils.

Am 13. Januar zogen die drei Monarchen unter dem Geläute aller Glocken zu Pferde an der Spitze zahlreicher Truppen in Basel ein.

Schon am 10. war die eidgenössische Gesandtschaft in Basel eingetroffen. Die Regierung von Bern sandte eine besondere Abordnung (Rathsherr Zeerleder), diejenige von Solothurn ebenfalls (Oberstlieutenant Suri und Ritter von Besenval) und von Bünden traf Graf von Salis-Soglio ein.

Der österreische Minister Fürst von Metternich äußerte gegen die eidgenössische Gesandtschaft den Wunsch, die Schweiz, befreit von fremden Einflüssen, glücklich und und beim allge-

„noch zwei Erdäpfel, bot jedoch dem Monarchen Milch an. Er will-„igte ein und forderte dazu von ihrem Bauernbrod, welches er ein-„brockte. Indessen kam der Mann, welchen er begrüßte und sammt „der Frau einlud, mit ihm und seiner Schwester die Milch zu essen. „Nach beendigter Mahlzeit beschenkte er die armen Leute reichlich „gab dem Bauer einen Kuß und die Fürstin der Bäuerin, und schied „frohen Muthes."

meinen Frieden unabhängig in dem Staatsvereine zu ſehen und äußerte die Hoffnung, den Beſtand mit Bern durch Entſchädigungen mit Ländereien, die ehemals zur Schweiz gehörten, zu allſeitiger Zufriedenheit beendigen zu können. Von dem Kaiſer von Oeſterreich und dem König von Preußen wurde die Geſandtſchaft auf zuvorkommende Weiſe empfangen, ohne jedoch anders als bloß im Allgemeinen über die Verhältniſſe der Schweiz einzutreten. Einläßlicher und theilnehmender ſprach ſich der Kaiſer Alexander bei einer Abendaudienz über die Verhältniſſe der Schweiz aus. Er mißbilligte die Verletzung der ſchweizeriſchen Neutralität und ſprach ſich ziemlich heftig über das Benehmen des Grafen Senft aus, während er auch ſeine Verwunderung nicht verhehlte, daß man nicht zum Sturze der franzöſiſchen Zwangsherrſchaft habe mitwirken wollen.

Er gab den Rath, ſo ſchnell als möglich die innere Organiſation zu vollenden und die Verfaſſung der Eidgenoſſenſchaft nach Maßgabe der Bedürfniſſe und der veränderten Umſtände umzugeſtalten, da es ebenſo bedauerlich wäre, wenn innere Zwiſte die Schweizer dem Bürgerkriege zuführten, als wenn ſie den Kriegsoperationen Schwierigkeiten in den Weg legen würden. Kein Kanton ſei berechtigt, über die Fortdauer eines andern zu verfügen; was vor der Revolution beſtanden habe, könne nicht wieder hergeſtellt werden. *) Nachher ſprach er noch einige Worte an H. v.

*) Die Aeußerungen Alexanders lauteten wörtlich wie folgt: „Ich war von Kindheit an der Schweiz zugethan. Gerne wie„derhole ich hier, was ich ſchon gegen den Landammann von Reding „geäußert habe: ich hätte gewünſcht, die Schweiz hätte unangeſtaſtet „bleiben können; allein während ich bei den Anverwandten meiner „Gemahlin zu Karlsruhe abweſend war, wurde anders darüber „entſchieden; nicht nur bedauerte ich es unendlich, ſondern ich habe „mich auch offen darüber gegen den Kaiſer von Oeſterreich und „gegen ſeinen Miniſter ausgeſprochen.

Salis-Sils, in Betreff der besondern Stellung Bündtens, und bemerkte, es würde für diesen Stand wohl besser sein, ein Glied der Eidgenossenschaft zu bleiben, als in die Stellung eines zugewandten Ortes zurückzukehren.

„Den Herrn von Senft kenne ich nicht, ich habe ihn nie gesehen; „er hat seine Vollmachten auf jede Weise überschritten, er wurde „gesandt, um anzuhören, nie hätte er handeln sollen. Er benahm „sich wie ein Schwein. Ich nenne die Sachen bei ihrem Namen. „Indessen muß ich auch Oesterreich entschuldigen. Das Geschehene „lag nie in seinen Absichten. Man ist sehr unglücklich, wenn man „Leute gebraucht, welche ihre Instruktionen nicht verstehen. Bern „hätte sich nicht an die Aeußerungen Senfts halten sollen. Lebzeltern und Capo d'Istria waren ja in der Nähe. Diese hätten geantwortet, keine Kenntniß von einer solchen Sendung zu haben. Hätte „sich Bern auch daran nicht halten wollen, so war das Hauptquartier der Alliirten nahe genug, um dort seine Verantwortlichkeit „sicher zu stellen. Dabei, ich verberge es ebenso wenig, hätte ich „erwartet, die Schweiz, welche nicht wenig unter dem Despotismus „Frankreichs litt, und früher zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit „öfter das Schwert zog, gleich wie wir es dermalen für die Unabhängigkeit von Europa gezogen haben, würde offen mit uns auf „das nämliche Ziel hinwirken.

„Ich rathe Euch so schnell wie möglich Eurere innere Organisation zu vollenden, und Euere Verfassung nach Maßgabe der Bedürfnisse und veränderter Umstände umzugestalten. Ich nehme „den lebhaftesten Antheil daran, und ungeachtet wir hoffen dürfen, „nahe am Ziele des Weltfriedens zu sein, so darf man doch vor „seinem Abschlusse nie sicher darauf zählen. Niemand ist Meister „der Ereignisse, und bis zu jenem Abschlusse ist auch keine Gewährleistung für Euere Sicherheit vorhanden. Es wäre ebenso bedauerlich, wenn Euch Euere inneren Zwiste zum Bürgerkriege führen, „als wenn sie unsern Kriegsoperationen Schwierigkeiten in den Weg „legen würden."

„Nothwendiger Weise müßt auch ihr unzufrieden mit Euerem „Vermittler gewesen sein, darum aber soll man nicht alles Bestehende über den Haufen werfen; nicht in jenes Höllensystem ewiger „Destruktionen zurück fallen. Kein Kanton ist berechtigt, über die „Fürbauer eines andern zu verfügen. Was ehevor war, kann so

Schließlich gab er den Gesandten den Auftrag, seine Gesinnungen in der ganzen Schweiz bekannt zu machen.

Es entstand nun sowohl bei den eidgenössischen Gesandten, die in Basel waren, als bei den Ministern der verbündeten Mächten die Ueberzeugung, daß es gut wäre, wenn

„nicht wieder hergestellt werden. Ihr bedürft mehrerer Verände„rungen, und ich wünsche, daß Ihr Euch darüber schnell und freund„lich unter einander verständiget.

„Ich habe den Grafen Capo d'Istria anher beschieden, theils „um seine Instruktionen zu erneuern, theils um während Euerer „Anwesenheit die Mittel zu schnellem gegenseitigem Einverständnisse „vorzubereiten. Ihr sollt nicht durch zu lange Dauer Euerer Strei„tigkeiten in den Augen von Europa jenen guten Namen verscher„zen, welchen Euere brave Nation seit langen Jahren, gerechter „Weise erworben hat. Zwar bin ich dabei nicht wie Preußen, wegen „des Fürstenthums Neuchatel, oder Oesterreich, wegen seiner Nach„barschaft, betheiliget; allein Euer Glück und Euer guter Name „liegen mir wahrhaft am Herzen. Ich wurde durch einen Schweizer „erzogen, meine Brüdern und Schwestern sind durch Schweizer und „Schweizerinnen erzogen worden; von daher rührt meine Zunei„gung für Euere brave Nation."

„Euere Tagsatzung ist in diesem Augenblicke versammelt; die „noch nicht beigetreteneu Kantone müssen sich unverzüglich an diel „selbe anschließen: alle mit vereinten Kräften an der Wiederherste„lung der Ordnung und des darauf sich gründenden Zutrauens „hinarbeiten."

„Ihr könnt stets auf meine Freundschaft und auf mein Wohl„wollen zählen; gerne werde ich Euch Beweise davon geben: selbst „wenn es nöthig werden sollte, Euch kräftige Unterstützung zu ge„währen, werdet Ihr mich dazu bereit finden."

Hierauf gegen Salis-Sils gewendet:

„Man ist auch in Euerem Kantone unruhig; man muß Ruhe „schaffen, und denselben auf eine den dermaligen Umständen ange„messene Weise organisiren. Ehemals waret Ihr nur Verbündete „der Schweiz, jetzt seit ihr Kanton und sollt es bleiben; es waltet „kein Grund ob, um dieses Verhältniß umzuändern. Ich bevoll„mächtige Euch, was ich hier gegen Euch geäußert habe, überall zu „wiederholen." (Siehe v. Muralt u. a. O. pag. 252–254).

die eidgenöſſiſchen Verfaſſungsangelegenheiten ſobald möglich ins Reine gebracht werden könnten.

Wir haben früher ſchon die Note mitgetheilt, welche die bevollmächtigten Miniſter am 20. Januar der Tagſatzung zukommen ließen, worin die Nothwendigkeit dargethan wurde, daß ſämmtliche XIX Kantone an den Berathungen über die neue Bundesverfaſſung ſich betheiligen, weßhalb die nicht repräſentirten Stände nochmals eingeladen werden ſollten, ſobald möglich Vertreter zu ſenden. Den Sonderbeſtrebungen der ariſtokratiſchen Kantone reichten ſie in jener Zeit nicht die mindeſte Unterſtützung.

Unterm 22. Februar erließen die Monarchen aus dem Lager von Chaumont aus eine übereinſtimmende Note, worin der Wunſch ausgeſprochen war, daß „ein durch Staatsein„richtungen nicht minder, als durch Standhaftigkeit und Ta„pferkeit ſeiner Bewohner berühmtes Land ſeine gänzliche „Unabhängigkeit durch eine freie Wiedergeburt ſeiner Ver„faſſung erzielen und durch Aufnahme von Grundſätzen, „welche geeignet ſein könnten, alle Intereſſen zu vereinen und „dem Bundesvertrage ſeine gemeinſame Kraft zu ertheilen, „durch welche der Schweizerſtaat in dem neuen europäiſchen „Friedensſyſteme einen angemeſſenen Rang erhalten möchte.

Die Bemerkungen der fremden Geſandten über den erſten Verfaſſungsentwurf waren, wie wir bereits früher geſehen, ſehr liberal. So machten ſie aufmerkſam, daß man ſchon jetzt Bedacht nehmen ſollte bezüglich neu aufzunehmender Kantone. Auch äußerten ſie ihr Bedenken gegen die lebenslängliche Amtsdauer des Kanzlers, weil lebenslängliche Amtsſtellen mit republikaniſchen Grundſätzen unverträglich ſeien.

Als die Bernerregierung ſich fortwährend weigerte, die XIXortige Tagſatzung anzuerkennen, erließen die verbündeten Mächte unterm 14. März eine Kollektivnote, welche der ruſſiſche Geſandte, Baron v. Krudener, am 28. dem Schult-

heißen von Bern zuſtellte, worin im Weſentlichen folgendes ausgeſprochen war:

„Die hohen verbündeten Mächten hätten ſich über die „gefährlichen Folgen der Uneinigkeit in der Schweiz be„kümmert, zum Beſten der Schweiz ſelbſt entſchloſſen, von „ihren Hülfsmitteln wirkſamen Gebrauch zu machen. Dem„zufolge hätten ſie ihren Miniſtern den Befehl ertheilt, „wovon in wenigen Tagen keine Abweichung möglich ſei. „Die Vollziehung desſelben habe man bis jetzt nur in der „Hoffnung verſchoben, die Regierung von Bern werde einen „letzten Schritt der Achtung gegen ſie zu würdigen wiſſen, „und mit den wahren einmüthigen, ebenſo unabänderlichen „als wohlwollenden Abſichten der hohen Mächte mit der „Schweiz hinläglich bekannt ſein. Dieſem nach ergeht an „Sie die nochmalige Einladung, Ihre Geſandten auf die „Tagſatzung der XIX Kantone abzuordnen, um gemäß dem „Intereſſe und der Würde Berns zu Feſtſetzung der eid„genöſſiſchen Bundesverfaſſung mitzuwirken. Die Wohlfahrt „der Schweiz erfordere gebieteriſch die Vollendung derſelben „vor dem Frieden. Die verbündeten Mächte würden die „politiſche Exiſtenz der Schweiz nur inſofern anerkennen, als „dieſelbe die gegenwärtige Gebietseintheilung und die Inte„grität der XIX eidgenöſſiſchen Stände zur Grundlage haben „würde. Die Mächte ſeien nichts weniger, als gleichgültig „über die Verluſte, welche Bern, mehr als kein anderer „Kanton, unausweichlich nothwendig zu tragen habe, dadurch „aber zu ſeinem Ruhm Eintracht und Kraft dem Vaterlande „ſchenken werde. Deßwegen ſei ihre Abſicht, von den durch „ihre Waffen eroberten Ländern Bern beträchtliche Vergröße„rungen zu verſchaffen und zu gewährleiſten, wie Biel und „ſein Gebiet, das Erguell, das Münſterthal und das Prun„trutiſche, ſo weit es nämlich die Beſtimmung einiger nörd„licher Diſtrikte des ehemaligen Bisthums Baſels geſtatten

„würde. Um dann der Regierung von Bern einen neuen „Beweis von Achtung zu geben, thäten die Miniſter den „Antrag, daß die mit hinlänglichen Vollmachten zur Abfaſ„ſung des Bundesvertrages ausgerüſteten berniſchen Geſand„ten ſich ſowohl über die den Kanton näher betreffenden „Gegenſtände als über die ſchickliche Form für den Wieder„eintritt Berns in die Bundesverſammlung mit ihnen den „bevollmächtigten Miniſtern einverſtehen könnten."

Wir haben ſchon früher den darauf erfolgten Beſchluß der Räthe mitgetheilt. Mit einhundertachtzehn Stimmen gegen fünfundfünfzig beſchloß der Große Rath am 30. März, daß man die Tagſatzung beſchicken wolle.

Die ſchweizeriſchen Staatsmänner huldigten in großer Mehrheit den ſiegreichen verbündeten Monarchen, wie ſie früher dem allmächtigen Kaiſer gehuldigt.

Als die Nachricht von dem Einzuge der verbündeten Heere in die Stadt Paris nach Baſel kam, wurde dieſes Ereigniß am 9. April in jener Stadt durch 150 Kanonſchüſſe gefeiert und am 11. die ganze Stadt beleuchtet. Auch die Rückkehr der Bourbons auf den franzöſiſchen Thron erhielt den Beifall der Mehrheit der ſchweizeriſchen Tagherren. Ludwig XVIII. erließ am 2. März eine Proklamation, deren Eingang alſo lautete:

„Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich „und Navarra allen denen, welche Gegenwärtiges ſehen wer„den, „unſern Gruß zuvor. Zurück berufen durch die Liebe des „Volkes auf den Thron unſerer Väter, aufgeklärt durch das „Unglück der Nation, die mir zu regieren beſtimmt iſt, iſt „unſer erſter Gedanke jenes für unſre Ruhe, wie für das „Glück der Nation ſo unentbehrliche, wechſelſeitige Vertrauen „in Anſpruch zu nehmen."

Dann verſprach er eine liberale Konſtitution, Beibehaltung einer repräſentativen Regierung, Garantie der öffent-

lichen nnd individuellen Freiheit, ſowie der Preßfreiheit, vorbehältlich die Einſchränkung, welche die öffentlichen Ruhe gebietet. Die Miniſter ſollen verantwortlich erklärt werden mit der Beſtimmung, daß ſie von einer Kammer angeklagt und von der andern gerichtet werden können.

Am 6. Mai beſchloß die Tagſatzung, dem neuen König von Frankreich ein Beglückwünſchungsſchreiben zu ſenden, worin der lebhafte Antheil, den die Eidgenoſſenſchaft an der Wiedereinſetzung des erlauchten Hauſes Bourbon auf den franzöſiſchen Thron nehme, ausgeſprochen werden ſolle, mit dem Wunſche, die ehemals glücklich beſtandenen Verhältniſſe, ſowohl in Betreff der Dienſtverträge, als der übrigen freundſchaftlichen Verbindungen, wieder herzuſtellen. Zur Ueberreichung dieſes Schreibens wurde eine Abordnung gewählt, beſtehend in den Schultheißen von Mülinen von Bern, Landammann Alois Reding von Schwyz und Regierungsrath Monod von Waadt. Dieſen Geſandten wurden auch Zuſchriften an die Kaiſer von Oeſterreich und Rußland und an den König von Preußen mitgegeben, um denſelben, im Falle ſie noch in Paris wären, die Huldigung der Tagſatzung darzubringen.

Am 25. Mai kam die Geſandtſchaft in Paris an. Die Miniſter der verbündeten Monarchen waren ſo ſehr mit Arbeiten zu dem bevorſtehenden Friedensabſchluſſe beſchäftigt, daß die ſchweizeriſchen Abgeordneten Mühe hatten, zu ihnen zu gelangen.

Am 31. Mai fand die feierliche Audienz am Hofe der Tuillerien ſtatt. Der König empfieng die Geſandten ohne ihre Begleitung, mühſam ſtehend auf einen kleinen Tiſch geſtützt, in ſeinem innern Kabinet. Von Mülinen bezeugte ihm den frohen Antheil, den die Schweiz an der Rückkehr des rechtmäßigen Herrſcherſtammes auf den franzöſiſchen Thron nehme und ſprach ſein Bedauern aus über das lange, von dem königlichen Hauſe erlittene Unglück. Der König

verdankte in verbindlichen Ausdrücken die im Namen der Tagsatzung und des schweizerischen Volkes geäußerten Gesinnungen, und sprach von seiner Achtung und Liebe für das schweizerische Volk. Gegen Reding äußerte er seine Freude, einen so würdigen Abkömmling Tells kennen zu lernen. Gemüthlich war der Empfang des Kaisers v. Oesterreich, jedoch ohne politische Bedeutung. Der König von Preußen verließ Paris, ohne die schweizerische Gesandtschaft zu empfangen. Am 8. Juni erhielt diese dagegen eine Audienz bei dem Kaiser Alexander. Dieser gab die Versicherung, daß er für die Schweiz die günstigsten Gesinnungen hege; er ermahnte die Gesandtschaft, die innern Zerwürfnisse sobald möglich zu beseitigen. Gegen Herren von Mülinen sprach er sich im scharfen Tadel über das Verhalten der Bernerregierung aus. Dieser suchte ihm dagegen zu beweisen, daß die reformirten Aargauer in der natürlichen Vereinigung mit Bern größere Vorzüge finden würden als in der Verbindung mit den katholischen Bestandtheilen des damaligen Kantons.

Alexander äußerte Zweifel in die Richtigkeit dieser Behauptung und befragte Reding um seiner Ansicht, welcher darauf sich sehr lobend über die Regierung von Bern aussprach, und erklärte, es sei der Wunsch der alten Stände, daß Bern entschädigt werde.

Alexander schloß die Unterredung mit den Worten: Es sei die Rückgabe des Aargaues nicht mehr möglich, es sei zu spät, es würden sich aber in Frankreichs Abtretungen Mittel zur Entschädigung für Bern finden. *)

Mitte Mai zogen die österreichischen Truppen schon in starken Märschen auf dem Rückwege bei Basel vorbei, obwohl der erste Pariserfriede erst am 30. Mai zu Stande kam. Nach diesem Friedensvertrage behielt Frankreich sein Gebiet

*) Relation der Gesandtschaft an Ludwig XVIII. Beilage zum ersten Band des Abschiedes der außerordentlichen Tagsatzung von 1814.

nach den Grenzen, wie ſie vor 1792 beſtanden hatten; überdieß behielt es noch einen Theil von Savoyen, Montblanc, Vaucluſe ꝛc., ſo daß das Reich nun aus 85 Departementen beſtand. Dagegen mußte es Verzicht leiſten auf alle Länder, die außerhalb dieſer Grenzen lagen. Nach Art. 6 dieſes Pariſerfriedens wurde der Schweiz das Recht zugeſtanden, ſich ſelbſt zu regieren, und in Art. 4 willigte Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße von Verſoix der Schweiz mitangehöre. Dieſe Berechtigung hatte zum Zweck, Genf enger und unmittelbar mit der Eidgenoſſenſchaft zu verbinden. In Art. 3 war die Grenze gegen Neuenburg, Waadt und Genf beſtimmt.

In einem geheimen Artikel ſprach Frankreich gemeinſchaftlich mit den übrigen Mächten die Anerkennung und die Garantie der politiſchen Organiſation, welche die Schweiz ſich unter den Augen der verbündeten Mächte und nach den mit ihr feſtgeſtellten Grundſätzen geben wird, aus. *)

Capo d'Iſtria machte dem Bundespräſidenten von Genf aus Mittheilung von dieſem geheimen Artikel. Dieſer Geſandte Rußlands bewies der Schweiz bei jedem Anlaße das größte Wohlwollen. Auf ſeiner Durchreiſe beſuchte er das Peſtalozziſche Inſtitut in Iverdon. In Freiburg wurde er durch eine Abordnung der Regierung empfangen. Er erhielt eine Ehrenwache; Gaſtmahl und Ball wurden zu ſeinen Ehren veranſtaltet. Selbſt die Bernerherren, welche ihn zu wiederholten Malen als Jakobiner verläſterten, ſchickten ihm die Rathsherren Muttach und Zeerleder, nebſt dem Verhörrichter von Wattenwyl und dem Profeſſor Haller zum Empfange entgegen.

*) La France reconnaîtra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme elles l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices des dites puissances alliées et d'après les bases arrêtées avec elles.

Im Juni gab Capo d'Iſtria bei ſeiner Durchreiſe durch Genf den Abgeordneten von Chablgis und Faucigny, Duperrier, Rey und Thegenet eine Audienz. Sie hatten eine an die eidgenöſſiſche Tagſatzung gerichtete, von allen öffentlichen Beamten und von mehr als 10,000 Liegenſchaftsbeſitzern unterzeichnete Adreſſe, worin ſie den Wunſch ausdrückten, mit Genf verbunden und mit der Schweiz vereinigt zu werden. Capo d'Iſtria empfieng ſie huldvoll und gab ihnen das Verſprechen, ihr Anliegen zu unterſtützen. Die ſavoyſchen Abgeordneten reiſeten hierauf nach Zürich, übergaben dem Präſidenten der Tagſatzung die Adreſſe und befürworteten noch mündlich die Berückſichtigung derſelben. Reinhard, welcher jeden Zuwachs der Schweiz mittelſt eines katholiſchen Gebietes für nachtheilig hielt, that nichts, um dieſe Landſchaften zu erhalten.

Im Allgemeinen miſchten ſich, wie wir wiederholt geſehen haben, die Geſandten der verbündeten Mächte vor dem Pariſerfriedensſchluß wenig in die inneren Angelegenheiten der Schweiz. Wenn ſie aber angerufen wurden, um innere Streitigkeiten zu erledigen, ſo erfolgte ihre Dazwiſchenkunft meiſtens in wohlthätiger Weiſe, ſo namentlich, wie wir geſehen haben, in den St. Galler- und Freiburgerangelegenheiten. Sie befürworteten in den meiſten Fällen mehr die Aufnahme der demokratiſchen Grundſätze in die Verfaſſungen als die ariſtokratiſchen, und ſprachen ſich entſchieden gegen die Wiedereinführung der Unterthanenverhältniſſe aus, ſowie auch nach erhaltener Mittheilung des erſten Verfaſſungsentwurfes gegen die Lebenslänglichkeit der Stellen. *)

*) Sie ſagten wörtlich: Il serait à désirer que le projet précisat la question de manière à ne point donner lieu à l'idée qu'il existerait constitutionellement des emplois perpétuels dans la Confédération.

Sehr kräftig ſprachen ſich die fremden Miniſter gegen die Anmaßungen der Bernerariſtokraten aus. Dieſe letztern nahmen denſelben gegenüber eine Doppelſtellung ein. Den Unterthanen rechneten ſie es zum Verbrechen an, wenn ſie ihre Beſchwerden gegen den Druck, welchen die Herren ausübten, bei der Tagſatzung und den fremden Miniſtern anbrachten. Dagegen ſuchten ſie bei jeder Gelegenheit die Intervention der verbündeten Mächte zu Gunſten ihrer Anſprüche auf Waadt und Aargau und die Wiederherſtlleung des alten Rechtsſtandes zu erlangen. Schon unterm 24. März wurde dem öſterreichiſchen Geſandten von Schraut eine Note übergeben, worin das Anſuchen enthalten war, er möchte ſich bei den übrigen Geſandten zu einer Intervention verwenden, daß Bern ſeine alten Beſitzungen wieder erhalte. Die Sendung des Hrn. Rathsherr Zeerleder nach England und des Hrn. v. Gingins nach Dijon haben wir bereits früher erwähnt. Beſondere Anſtrengungen machten die Berner, die Gunſt des Hauſes Bourbon zu gewinnen.

Im April wurde der Graf von Artois durch ein äußerſt ergebenes Sendſchreiben beglückwünſcht. Es wurde darin geſagt: Die Morgenröthe des neuen Glanzes des erlauchten Hauſes Bourbon iſt auch für Bern ein Pfand einer beſſern Zukunft.

Am 28. April ſchrieb der geheime Rath, welcher zur Beglückwünſchung des Königs nach Paris abgeordnet worden, der Stand Bern ſei bereit, zum Beweis ſeiner unveränderlichen Ergebenheiten an das erlauchte Haus Bourbon ein auserleſenes Bataillon von 600 Mann anzuwerben, die Koſten vorſchußweiſe zu beſtreiten und die Mannſchaft dann ſeiner königlichen Majeſtät ganz gebildet anzubieten. Als die Nachricht von der Rückkehr der Bourbons auf den franzöſiſchen Thron der Tagſatzung mitgetheilt wurde, äußerte die berniſche Geſandtſchaft „ihr lebhaftes Vergnügen über

„die Wiederbesteigung des Thrones durch das königliche „Haus Bourbon.“ *)

Die Gunst des Hauses Bourbon war leicht erhältlich; dagegen konnten die Berner die Gewogenheit der in Zürich residirenden fremden Minister trotz allen Anstrengungen nicht gewinnen. Unterm 30. Mai erließ die Bernerregierung eine Note an die fremden Minister, worin sie sagte, daß nach Aufhebung der Mediationsakte der alte Rechtsstand, unter welchem die Republik während Jahrhunderten glücklich gewesen, unbedingt wieder hergestellt werden sollte, daß die Regierung dessen ungeachtet durch Einräumung einer Repräsentation von 43 Mitgliedern von Städten und Landschaften in den Großen Rath die freisinnigen Ideen angenommen habe, welche der Zeitgeist erfordere. Dagegen erwarte Bern mit Vertrauen, daß den Kantonen unbedingt das Recht belassen werde, ihre Verfassungen nach Gutfinden einzurichten. Die Kantonalsouveränität wäre allzusehr beinträchtigt, wenn die Kantonsverfassungen der Genehmigung der Tagsatzung unterworfen werden sollten.

Unterm 15. Juli schrieben die Herren von Bern darüber an den Gesandten in Zürich:

„Euer Bericht vom 13. Abends über eine am gleichen „Tage mit den bevollmächtigten Herren Ministern von Oest„reich, Rußland und England abgehaltene Konferenz ist uns „heute vorgelegt worden. Die Aeußerungen der Herren Mini„ster waren uns nicht weniger als unerwartet. Nach dem „Benehmen, das sie seit mehreren Wochen in andern Kan„tonen angewendet haben, um zu ihrem Zwecke, der Annahme „des für Bern so verderblichen Bundeswerkes, zu gelangen, „daß auch gegen Euch Tit. Lockungen und Drohungen nicht „unterbleiben würden. Hat sich aber dadurch die Lage der „Sache verändert? Wir finden nicht. Noch haben die hohen

*) Protokoll des G. Rathes vom 5. Mai 1814.

„Monarchen ſelbſt keinen Ausſpruch gegeben und Alles be„feſtigt uns in der Ueberzeugung, daß die Herren Miniſter „bloß perſuaſoriſche Mittel anzuwenden haben*).

Als die Berner ſich überzeugten, daß ſie trotz aller Anſtrengungen die fremden Miniſter nicht zu einer Intervention zu ihren Gunſten bewegen konnten, verſuchten ſie dieſe Intervention durch ihre Geſandten an den Höfen bei den Monarchen direkt zu erwirken. Sie griffen ſogar zu dem Mittel, die fremden Geſandten bei ihren Herren als Revolutionärs, ja ſogar als Jakobiner zu verdächtigen.

In dieſer Abſicht ſchrieben ſie an ihren Geſandten in Paris, Grafenried von Blonay, unterm 18. Juli:

„Wir wünſchen, daß ihr von dieſen Akten**) S. königlichen Hoheit dem Grafen von Artois unter den ſich daraus „ergebenden Bemerkungen Kenntniß gebet, welchen ihr vertraulich beifügen könnet: daß der ruſſiſche Miniſter in der „Schweiz alle Uebelgeſinnten und Revolutionärs heimlich begünſtigt und unterſtützt, überhaupt die nämlichen Machinationen treibt, wie damals die Agenten des revolutionären „franzöſiſchen Direktoriums, daß durch dieſe Unterſtützungen „erdreiſtet, die ſchon ſeit langem vom Geiſt der Revolutions„grundſätze durchdrungenen Mitglieder der Regierungen von „Waadt und Aargau immer kühner, leidenſchaftlicher werden, „daß es dieſer Partei gelungen iſt in die Regierung des „Aargau landesfremde Parteimänner einzuſchieben, die erſt „ſeit wenigen Jahren naturaliſirt waren und dagegen andere, „nicht gleichgeſinnte, eingeborne Regierungsglieder daraus zu

*) Protokoll des geheimen Rathes vom 15. Juli 1814.

**) 1. „Beſchluß der G. H. und Obern enthaltend die Gründe „der Verwerfung der Generalakte."

„2. Hoch derſelben Erklärung an die Tagſatzung über die großen „Aufopferungen, welche der Stand Bern der Wohlfahrt des Vater„landes bringen will."

„3. Proklamation der hieſigen Regierung an das Volk."

„verdrängen, daß also versucht werden will, die Schweiz zum „Brennpunkt des Jakobinismus umzuschaffen, der auf d n „Trümmern der alten und der rechtmäßigen Herrschaft die „seinige erwirken will, und dadurch allen Staaten Verderben „droht."

An die Gesandten Freudenreich und Haller in London schrieben sie am 1. August unter Anderm:

„Entrüstet über den Nichterfolg seiner demokratischen „Rathschläge unterstützt der russische Minister Capo d'Istria „die Unzufriedenen in allen Kantonen und steht mit ihnen „und allen Revolutionärs in engem Verständniß. Er sucht „einen Bruch zu provoziren und hat er kein Hehl zu sagen, „es wäre besser den Degen zu ziehen, als sich mit Worten „zu streiten. Auch waffnen und rüsten sich Aargau und „Waadt. Letztere haben bereits den Versuch gemacht, den „französischen General Desair zum Anführer zu gewinnen. „Aufstände im Kanton Solothurn sollen das Zeichen zum „Losschlagen sein. So sollen durch Bürgerblut die revolu„tionären Grundsätze in der Schweiz gepflanzt werden. Be„dauerlich ist, daß auch Herr Canning, wir sagen nicht die„sen letztern Plan, aber doch die demokratischen Ansichten „des russischen Ministers theilt, und wir wünschen sehr, daß „Ihr Tit. trachten möchtet, gehörigen Orts die Lage der „Schweiz so wie die allen umliegenden Staaten drohende „Gefahr vorzustellen, wenn die Schweiz zum Brennpunkt „revolutionärer Grundsätze umgestaltet würde und anzubrin„gen, daß die englische Regierung durch angemessene Instruk„tion an ihren Minister in der Schweiz diesem Uebel zuvor„kommen und Recht und Ordnung beschützen möchte.

In einem Schreiben an die Gesandten in London vom 6. August machte der Geheime Rath von Bern sogar dem Bürgermeister Reinhard von Zürich den Vorwurf, er stehe an der Spitze der Revolutionspartei in der Schweiz.

Von den Denkſchriften, welche die Bernerregierung den Königen von England, Frankreich und Preußen zuſtellen ließ, haben wir bereits oben geſprochen. Alle hatten zum Zweck, die Monarchen zu einer Intervention zu Gunſten der Bernerherren zu beſtimmen.

In folgendem Kapitel werden wir erfahren, wie Bern ſich am Wienerkongreß verhielt. Hier ſei nur ſo viel bemerkt, daß die Regierung in einer Zuſchrift an ihre Geſandten in London ſich über die Zerriſſenheit des Vaterlandes, welche bekanntlich größtentheils ihr Werk war, bitter beklagte, und der Einwirkung der Miniſter jener Mächte, welche ſich als Wiederherſteller der Rechte, der Freiheit und des Glückes der Völker angekündigt hatten, die Schuld darüber beimaß*).

Wir haben aus dieſer Darſtellung geſehen, daß die Vertreter der verbündeten Monarchen bei der Umgeſtaltung der ſchweizeriſchen Verfaſſungen vorherrſchend in freiſinniger Richtung einwirkten und deßhalb vom Volke hoch geachtet wurden**), daß dagegen die Bernerariſtokraten alle Kräfte aufboten, die unbedingte Herrſchaft ſelbſt auf die ehemals beſeſſenen Provinzen Waadt und Aargau wieder zu erlangen.

*) Sie drückten ſich wörtlich folgendermaßen aus:

„Ohne gemeinſames Band, Parteihaß überall, hin und wieder „ausbrechender Brandſtoff, das iſt heute die Lage des Vaterlandes „und der Einwirkung derer, welche ſich als Herſteller der Rechte, der „Freiheit und des Glückes der Völker der Welt angekündigt hatten.“ (Schreiben an die Geſandten von London vom 31. Oktober 1819.)

**) Der Schweizerbote gibt unterm 19. Oktober 1815 über die beiden Kaiſer von Rußland und Oeſtreich folgendes Urtheil:

„Der Kaiſer von Rußland reiſet über Baſel, Rheinfelden, Brugg, „Zürich, der Kaiſer von Oeſterreich über Baſel, Aarau Schinznach, „(wo er die öſtreichiſche Stammburg, Habsburg auf dem Wülpelsberg „beſucht). In Zürich, St. Gallen, nach Tyrol überall, werden ſie von „den Abgeordneten der ſchweizeriſchen Regierungen mit dankbaren, „ſegnenden Worten begrüßt, überall rief ihnen das Herz des Schweizervolkes Dank und Segen nach, dieſe hohen Fürſten, welche über

XX.

Der Wienerkongreß, die ſchweizeriſche Geſandtſchaft und die Geſandtſchaften einzelner Stände, Städte und Landſchaften.

Infolge der franzöſiſchen Revolution hatte Europa zum großen Theil eine vollſtändige politiſche Umgeſtaltung erlitten. Zur Zeit der Direktorialregierung entſtanden eine Menge Republiken, Napoleon vernichtete dieſe wieder und ſchaffte neue Königreiche, entthronte beſtehende Herrſcher und ſetzte andere ein. Die politiſche Karte von Europa wird vollſtändig verändert. Nach dem Sturze Napoleons machten es ſich die Fürſten, welche noch wenige Wochen vorher den Völkern die Freiheit verheißen hatten, zur Aufgabe, ſo weit möglich die alte Ordnung wieder herzuſtellen. Viele entthronte Monarchen wurden in ihre ehemaligen Herrſchaften wieder eingeſetzt, nur nicht die geiſtlichen.

Um dieſe Wiederherſtellung der ehemaligen politiſchen Zuſtände auszuführen, veranſtalteten die verbündeten Monarchen, nachdem ſie unterm 31. Mai 1814 mit dem König von Frankreich den Frieden von Paris unterzeichnet, einen Kongreß in Wien. Dieſer Kongreß, an welchem die Monarchen der europäiſchen Großſtaaten mit ihren Miniſtern perſönlich Theil nahmen, und wo auch die Geſandten der

„viele Millionen Menſchen und weite Länder zu gebieten haben, „ſind dabei ſo edel beſcheiden, als wohl mancher unſerer kleinen „großthuenden Magnaten nicht iſt, der Wunder meint, was er ſei „und doch dem Schweizervolke noch wenig geholfen hat."

Dieſe Schilderung iſt doch wohl ein wenig zu poetiſch.

(Der Verfaſſer.)

kleinſten Staaten erſchienen, war einer der wichtigſten, den die Welt je geſehen*).

In den meiſten europäiſchen Staaten war die Verwirrung eben ſo groß, als in der Schweiz. Ueberall erblickte man ein Bild trauriger Zerriſſenheit, überall Kampf zwiſchen den Ideen des Fortſchritts und des Rückſchritts. Mehr als ein Mal hatte es den Anſchein, als würde das große Friedenswerk in einen Kampf getheilter Intereſſen übergehen.

In der kaiſerlichen Burg zu Wien hatte neben dem Kaiſer und der Kaiſerin von Oeſtreich auch der Kaiſer und die Kaiſerin von Rußland, die Könige von Preußen, Dänemark, Baiern, Würtemberg und die Königin von Baiern ihr Hoflager aufgeſchlagen. Dabei waren in Wien anweſend Söhne und Töchtern, Brüder und Schweſtern dieſer Monarchen, zwei Großherzoge, fünfzehn Souveräne und doppelt ſo viele apanagirte Fürſten, die erſten Staatsmänner aller europäiſchen Kabinette und an vierzigtauſend angeſehene Fremde, von denen eine große Zahl Anſprachen verſchiedener Natur zu machen und Entſchädigungsbegehren zu ſtellen hatten.

Von der Tagſatzung wurden als Geſandte an den Wienerkongreß abgeordnet: Bürgermeiſter Hans v. Reinhard von Zürich, Staatsrath von Montenach von Freiburg und Bürgermeiſter Wieland von Baſel, alle drei mit diplomatiſchem Charakter. Ohne diplomatiſchen Charakter erſchienen die Abgeordneten mehrerer Kantone, von Bern Rathsherr Ludwig Zeerleder, von Waadt General La Harpe, von Aargau Doktor Rengger, von Graubünden von Salis-Sils, Albertini und von Toggenburg, von Genf Pictet, Eynard und d'Yvernois, von Pruntrut Bilieux und Déléfils, von Biel Heilmann und endlich noch zwei ſchweizeriſch geſinnte Abgeordnete aus dem Veltlin**).

*) Beilage Nr. 11 enthält eine poetiſche, ſehr charakteriſtiſche Schilderung.

**) Auch der Abt Pankraz von St. Gallen, war in Wien an-

Verſchiedene Kantonsabgeordnete, wie namentlich derjenige von Bern durchkreuzten öfters die Schritte der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft. Zur Schmach der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wurden die verſchiedenen gegenſeitigen Gebietsanſprachen dem Wienerkongreß zur Entſcheidung vorgetragen*).

weſend. Er und der päpſtliche Nuntius Severoli trugen ſich mit dem Gedanken, den Abt zum Biſchof des konſtanziſchen Sprengels zu erheben.

*) Wir hatten ſchon bei wiederholten Anläſſen die Gebietsanſprachen erwähnt. Diejenigen, die dem Wienerkongreß vorgelegt wurden, waren folgende:

1) Für den Kanton Bern:
   a. Oekonomiſche Entſchädigung im Kanton Waadt;
   b. den bis 1798 zu Bern gehörigen Theil des Kantons Aargau mit Zubehörde.
2) Für den Kanton Uri:
   a. Das Thal Livinen; b. den Zoll am Platifer; c. das Schloß Bellenz; d. e. f Zollfreiheit im Teſſin; g. freies Niederlaſſungs- und Werbungsrecht in den ehemals mitbeſeſſenen freien Herrſchaften; h. i. Entſchädigungen ökonomiſcher Art im Rheinthal und in den freien Aemtern.
3) Für den Stand Schwyz:
   a. Gemeinſame Souveränität mit Glarus über Sargans und Gaſter;
   b. die nämlichen Forderungen wie Uri, sub. lit. c. bis h.
4) Für den Stand Nidwalden:
   a. Wie Uri, von c. bis i. nebſt dem Schloſſe Rappenſtein.
   b. Antheil an Fr. 25,000 bei dem Auskaufe des Kloſters Paradies.
5) Für den Stand Zug:
   Vereinigung der aargauiſchen Aemter Meienberg, Meerenſchwand und Muri, ſo wie der Pfarreien Boswyl, Bünzen und Bottwyl.
6) Für den Stand Glarus:
   a. Gleich lit. a. des Kantons Schwyz;
   b. Verſchiedene Rechte und Liegenſchaften in andern Kantonen.
7) Für Appenzell Innerrhoden:
   Vereinigung des ganzen Rheinthals.

Die eidgenössische Gesandtschaft sollte gemäß ihrer Instruktion wesentlich folgende Hauptgesichtspunkte festhalten:

1) Daß in Wien über nichts eingetreten werde, was zu bestimmen ausschließlich der Schweiz zustehe.
2) Daß die zukünftige politische Stellung der Eidgenossenschaft klar bezeichnet, ihr zur Behauptung derselben die sichere natürliche Grenze zurückerstattet.
3) Daß für Territorialansprachen im Innern durch Rückerstattung früher abgerissener Landestheile genügende Entschädigungsmittel gefunden werden, um den innern Frieden im Vaterlande und einen aufrichtigen Verband auf eine dauerhafte Weise herzustellen.

Die Instruktion wies die Gesandten ferner an, den verbündeten Monarchen, denen sich zur Vermittlung auch Großbrittannien angeschlossen hatte, die schnelle Erledigung sämmtlicher schweizerischer Angelegenheiten zu empfehlen, ohne aus den Augen zu verlieren, daß Frankreich, der mächtigste und nächste Nachbar der Schweiz nicht feindselig gestimmt werden dürfe. Darum sollten sie zu Allem, was namentlich die westlichen Grenzverhältnisse anbetreffe, auch die Zustimmung des Fürsten von Benevent nachsuchen und bei Ueberreichung des neuen Bundes sammt der davon unzertrennlichen Urkunde vom 16. August an den Kongreß in keine Abänderung oder Modifikation des ersten eintreten, sich sogar jeder Berathung entziehen, und solches als Sache unbedingter Selbstkonstituirung ansprechen.

Hingegen sollten sie über die beschlossene Urkunde vom 16. August und über die gegenseitigen Territorialansprachen jede von ihnen verlangte Auskunft getreu und vollständig, doch ohne Beisatz ihrer eigenen Ansichten, ertheilen, dabei die gewissenhafteste Unpartheilichkeit als ihre ernste Pflicht betrachten und sich in Hinsicht der Rückerstattung früher abge-

riſſener Landestheile vornehmlich auf die Anerbietungen der bei der Eidgenoſſenſchaft bevollmächtigten Miniſter beziehen.

Ferner wurden ſie, auf den Bundesvertrag geſtützt, beauftragt, die feierliche Anerkennung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft als eines freien, unabhängigen durch ſeine eigene Verfaſſung und eigene Geſetze regierten Staates anzuſprechen und geſtützt hierauf ſowohl als auf ihre dreihundertjährige Politik, auf ihre geographiſche Lage und auf die bereits vorläufige Zuſicherung aller Mächte die feierliche Anerkennung der ſchweizeriſchen Neutralität bei allen zukünftigen Kriegen verlangen.

Die Inſtruktion verfolgte im Fernern die Grenzen von einem Ende zum andern und forderte das früher der Schweiz Entriſſene zurück, nämlich:

Die Stadt Biel, ihr Gebiet, nebſt den Panner-Ortſchaften des Erguel oder St. Immerthal, Neuenſtadt, das Münſterthal, ober- und unterhalb Les Roches, die Abtei und das Gebiet von Bellelay. Die Schweiz hielt ſich zwar zu weitern Forderungen auf dieſem Punkte nicht berechtigt, erachtete jedoch, daß die Vereinigung der ganzen ehemals unter der Benennung des Bisthums Baſel bekannten Landſchaft mit dem ſchweizeriſchen Gebiete von allgemeinem Intereſſe ſein dürfte. Das jenſeits der Juralinie gelegene Elsgau könnte Frankreich gegenüber als Austauſchmittel für das Land Gex benutzt werden.

Die Wiedervereinigung des im Jahre 1805 durch Frankreich dem Kanton Waadt entriſſenen Val des Dappes ſollte im Sinne einer guten Grenzausſcheidung gefordert werden. Für Genf, als neu aufgenommenem Kanton, ſei zuvörderſt eine direkte Verbindung mit der Schweiz und eine beſſere Vereinigung der zerſtreuten Beſtandtheile ſeines Gebietes auf ſavoyiſcher Seite unerläßlich. Auf der Grenze genen Italien müſſe die Schweiz die Wiedervereinigung der Landſchaften

Veltlin, Cleven und Worms und die Grenzberichtigung bei dem ehemaligen Fort de Fuentes, wo nun das Dorf St. Agatha liege, im höchſten Grade wünſchen, ohne daß ſich die Tagſatzung die Schwierigkeiten verberge, welche der Erfüllung dieſes Wunſches in den Weg treten dürften.

Gegen Deutſchland hin ſollte die Abtretung der Stadt Konſtanz an den Kanton Thurgau, als im Intereſſe dieſer Stadt liegend, und ebenſo eine gute Grenze für den Kanton Schaffhauſen durch Vereinigung der Dörfer Büſingen, Gailingen, der Erdzunge, Schlauch genannt, mit demſelben, nebſt einigen gegenſeitigen Austauſchungen in den ſogen. Compromißſtellen und längs dem Bache Wuttach nachgeſucht und wo möglich durch Vereinigung der Dorfſchaften Jeſtetten und Lotſtetten mit dem Kanton Zürich den nachtheiligen Unterbrechungen der gegenſeitigen Landeshoheiten vorgebeugt werden. Des Frickthals geſchah keine Erwähnung, weil darüber keine Zweifel mehr walten ſollten.

Die Inſtruktion theilte ſämmtliche Territorialanſprachen in drei Hauptkategorien ab. Die Abtretung des Bisthums Baſel und der Zuſammenhang des Gebiets von Genf wurde in die erſte, die Vereinigung der Stadt Konſtanz in die zweite, die übrigen Gegenſtände in die dritte Kategorie geordnet.

Sodann ſollte die Aufhebung der Inkamerationen, des Eigenthums frommer Stiftungen, bürgerlicher und religiöſer Korporationen, ſowohl im Oeſterreichiſchen als im Badiſchen zur Sprache gebracht und überhaupt auf Alles ein ſorgfältiges und wachſames Auge geworfen werden, was die politiſche Exiſtenz, die Sicherheit, die Ehre der Schweiz und die wohlwollenden Verhältniſſe, die ſie mit den Mächten zu unterhalten wünſche, anbetreffe. Dieß iſt der Hauptinhalt der Inſtruktion der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft. Die Inſtruktion des berniſchen Abgeordneten, Rathsherrn Zeerleder, geht dahin:

a. „Vermittelst der dem Abgeordneten mitzugebenden Akten „wird derselbe den Gang, den die Regierung von Bern „seit Auflösung der Mediationsakte befolgt, sowie seine „gerechten (?) Ansprüche und Erwartungen, wozu dieser „Stand durch offizielle Eröffnungen berechtigt worden, „darstellen. Er wird beweisen, daß Bern zu Recon„stituirung der Eidgenossenschaft und Herstellung der „Eintracht Alles gethan, wie wenig hingegen das Be„nehmen der neuen Kantone diesem Zweck angemessen „gewesen sei. Er wird sich bemühen, den ungünstigen „Insinuationen der Revolutionsmänner kräftig entgegen „zu wirken.

b. „Verschiedene Wahrnehmungen lassen vermuthen, daß „diese Männer auf Herstellung der Einheit der Schweiz „hinarbeiten werden. Mit allem Nachdruck hat sich „der Abgeordnete einem solchen ebenso kostbaren als „allgemein verhaßten System, gegen welches die Schweiz „im Jahre 1802 die Waffen ergriffen, und das nur „auf Ehrgeiz und Herrschsucht einiger bekannter Revo„lutionärs berechnet ist, zu widersetzen.

„Hingegen ist vorzustellen, wie zuträglich vormals „die Größe, die Macht und der Einfluß des Freistaates „Bern und seiner Regierungsgrundsätze, sowohl für „die Eidgenossenschaft selbst, als für die Sicherheit „ihrer Nachbarstaaten gewesen, und wie wichtig daher „die Wiederherstellung eines präponderirenden (über„wiegenden) Kantons sei, um anstatt des Einheits„systems auf diesem durch lange Erfahrung bewährten „Wege die nöthige Garantie für die Ruhe der Schweiz „und die Sicherheit der Nachbarstaaten selbst zu ge„währen.

„Hieraus ergebe sich:

c. „Daß der Verlust des Waadtlandes, auf welches Bern „aus Deferenz (Willfährigkeit) für die hohen alliirten

„Mächte ſeine Souveränitäts- und Territorialanſprüche „aufgegeben, nicht nur für Bern ſelbſt ein großes „Opfer, ſondern auch für das Wohl der Schweiz noch „aus vorgedachtem Grunde bedeutend ſei; daß dem„nach Bern von der Gerechtigkeit der hohen Mächte „einerſeits eine Entſchädigung an Ländereien erwarten „dürfe, anderſeits ſich berechtigt glaube, zu fordern, „daß auf den Fall, wo der Kanton Waadt dem Bunde „und der demſelben angehängten Uebereinkunft nicht „beitreten würde, bei demſelben eingewirkt werde, ſich „wegen der ökonomiſchen Anſprachen von Bern mit „dieſem Stand gütlich abzufinden, oder ſolche ſchieds„richterlichem Entſcheid zu unterwerfen.

d. „Hauptſächlich wird der Abgeordnete Vorſtellung machen, „wie wichtig und dringend die Ruhe und das po„litiſche Intereſſe der Schweiz und Berns die Wieder„vereinigung des berniſchen Aargaus mit Bern erfor„dere, woſelbſt das durch die neue Conſtitution perpe„tuirte (fortdauernde) Perſonal der Regierung einen „Brennpunkt revolutionärer Grundſätze darbiete, der „für alle angrenzenden Kantone und ſogar für die be„nachbarten deutſchen Staaten gefährlich werden müſſe.

„Der Abgeordnete werde demnach nicht nur auf „dieſe Wiedervereinigung, welche durch Geſetze, Sprache, „Sitte und die unzweifelbare Anhänglichkeit eines gro„ßen Theils der Einwohner leicht ſei, nachdrücklichſt „andringen, ſondern ſelbſt Hand bieten, wenn die Auf„löſung des ganzen Kantons Aargau und deſſen Ver„theilung unter Bern, Zürich und Luzern möglich wer„den ſollte.*)

*) Durch dieſen Vorſchlag ſollte offenbar Zürich gewonnen werden.

e. „Sollten die hohen Mächte sich geneigt finden, das „ganze Bisthum oder wenigstens den reformirten Theil „desselben, sei es als Entschädigung für Waadt, oder „aus Rücksichten der Convenienz, mit Bern zu ver„einigen, so wird der Abgeordnete dieses Anerbieten, „welches übrigens den geäußerten Wünschen des re„formirten Theils entspricht, mit Dank annehmen.

„Den Gegenstand der englischen Fonds wird der „Abgeordnete einzig und allein mit dem englischen Herrn „Minister behandeln und anbringen, daß diese Gelder „dem einzigen rechtmäßigen Eigenthümer, nämlich der „Stadt und Republik Bern, herausgegeben werden, „mithin die englische Regierung dazu ihre Einwilligung „gebe, wobei erforderlichen Falls zu verstehen gegeben „werden kann, daß Bern nicht ungeneigt sein würde, „den minder begüterten Kantonen zu Abführung eines „Theils der Nationalschuld beizuspringen." (Manual des Geheimen Rathes Nr. II, pag. 282.)

Mit diesen verschiedenartigen Instruktionen reiseten die eidgenössischen Gesandten und der bernische Abgeordnete nach Wien. Die übrigen Kantonsabgeordneten hatten natürlich ebenfalls dem Zwecke ihrer Sendung entsprechende Instruktionen. Daß sich hier die Interessen der verschiedenen Kantone widerstritten, liegt auf der Hand. Der Wienercongreß wurde von den Ansprechern als oberstes Tribunal angerufen und die Angesprochenen mußten vor diesem Tribunal Recht nehmen.

Die schweizerischen Gesandten mit ihren Sekretären Heinrich von Edlebach von Zürich und August Wieland von Basel traten am 19. September ihre Reise an und langten am 25. in der kaiserlichen Residenzstadt an. Die allgemeinen Geschäfte hatten bereits ihren Anfang genommen.

Der erste Besuch galt dem Fürsten von Metternich, der

ſich über die letzten Nachrichten aus der Schweiz erfreut erklärte und die Anfrage, wie ſich die Geſandtſchaft in Betreff ihrer Geſchäftsverhältniſſe zu benehmen habe, dahin beantwortete: „Das wird ſich ſchon geben. Wir haben noch Zeit genug, um mit einander darüber zu ſprechen.“ Am folgenden Tage wurden ſie zur Audienz des Kaiſers von Oeſterreich in ſein Kabinet geführt. Derſelbe verſicherte ſie, gute Nachbarſchaft mit der Schweiz, an welche er in Zukunft wieder von drei Seiten angrenzen werde, halten zu wollen; auch ſprach er die Hoffnung aus, die Handelsverhältniſſe, über welche er ſo oft mit ſeinem Tochtermann gezankt habe, dürften ſich für beide Länder wieder günſtiger geſtalten.

Auch bei den Miniſtern der übrigen Mächte, ſowie bei den Monarchen ſelbſt, ſuchte die ſchweizeriſche Geſandtſchaft ſobald möglich Audienz zu erhalten. Diejenige beim Kaiſer von Rußland wurde einige Zeit aufgeſchoben, weil derſelbe über die Art und Weiſe, wie die Angelegenheiten der Schweiz an die Hand genommen werden ſollen, längere Zeit mit ſich ſelbſt nicht einig war. Dagegen erhielten ſie ſchon am 6. und 7. Oktober Zutritt bei den Miniſtern Caſtlereagh und Benevent (Talleyrand). Jener äußerte den Wunſch ſeines Hofes, daß die Schweiz in dem Friedensvertrage eine feſte neutrale Stellung erhalte, auch wünſchte er, daß es ihr gelingen möge, die noch unausgetragenen Berichtigungen einiger Kantonsgrenzen ohne fremde Dazwiſchenkunft zu Wege zu bringen. Für die äußere Abrundung verſprach er ſeinen vollen Beiſtand und ließ ſich darüber eine Denkſchrift übergeben, beifügend: Er habe Stratford Canning einberufen, um mit genauer Sachkenntniß zu handeln. Ganz im nämlichen Sinne in Beziehung auf die innern Ausgleichungen ſprach auch der Fürſt von Benevent; er forderte die Aufſtellung genügender Kräfte zu wirklicher Handhabung der Neutralität, blieb aber in Bezug auf die Grenzberichtigung

Frankreich gegenüber sehr zurückhaltend und empfahl dringend die schnelle Wiederanknüpfung von Militärkapitulationen.

Mehr als von diesen beiden Ministern erfuhren die Gesandten von Capo d'Istria. Dieser theilte ihnen mit: Es seien die Mächte noch nicht einmal über die ersten Grundlagen des Friedens einverstanden. Die größten Schwierigkeiten hätten sich Frankreich gegenüber erhoben. Es sei zwar an der Zurückgabe des Bisthums Basel und der Abrundung bei Genf nicht zu zweifeln; hingegen werde sich Frankreich unbedingt jeder Abtretung im Lande Gex widersetzen. In Beziehung auf die übrigen Verhältnisse in der Schweiz scheine die Absicht obzuwalten, eine Minister-Commission zu bilden, welche nach Anhörung der Parteien definitiv über die verschiedenartigen Ansprüche absprechen dürfte. Dieser Gedanke, welcher vom Kaiser von Rußland und einigen seiner Rathgeber herrührte, gieng im Weitern dahin, die Gegenstände der innern Ausgleichung und die Form der Constituirung der Schweiz mit der Rückgabe der äußern Grenzen in Verbindung zu bringen und in dieser Weise das Grelle einer Intervention zu mildern. Im Oktober wurde die Kommission für die schweizerischen Angelegenheiten bestellt: Minister von Stein für Rußland, Humbold für Preußen, Stewart für England und Wessenberg für Oesterreich. Ueberdieß wurde die französische Gesandtschaft eingeladen, ebenfalls ein Mitglied zu bezeichnen. Capo d'Istria lehnte seine Ernennung als Mitglied der Kommission ab, um der Schweiz als Referent nützlicher zu sein.

Die schweizerische Gesandtschaft bemühte sich inzwischen, die Monarchen von Rußland und Preußen, welche auf die Schicksale der Schweiz den größten Einfluß ausübten, möglichst günstig zu stimmen.

Der russische Minister Nesselrode zeigte den geneigtesten Willen für die Wohlfahrt der Schweiz und bemerkte, die

Wahl Steins sei ein Beweis des Wohlwollens des russischen Kaisers (19. Oktober). Dagegen versteckte sich der Herzog von Dalberg, welcher französischerseits der Ministercommission zugegeben war, hinter allerlei Ausflüchten. (28. Okt.) Stein hinwieder trat ausführlich und ganz in Capo d'Istria's Ansichten ein und bedauerte den Vorfall mit Senft-Pilsach.

Die Eidgenossen fanden an Capo d'Istria und Stratfort Canning ihre kräftigsten Stützen*). Lord Castlereagh war mit der festen Ansicht nach Wien gekommen, die Territorialeintheilung der Kantone müsse ausgesprochen werden. Capo d'Istria und Canning traten dieser Ansicht entgegen; sie unterrichteten das englische Commissionalmitglied von Allem, was seit dem Einmarsche der Alliirten in der Schweiz geschehen sei, und sprachen ihre Meinung dahin aus, daß die Beruhigung der Schweiz wesentlich in der Erhaltung des Status quo gesucht werden müsse. Reinhard wurde eingeladen, seine Privatansichten darüber in einer Denkschrift einzugeben.

In der hierauf eingegebenen Denkschrift sprach Reinhard sich im Wesentlichen dahin aus:

„Allerdings können die Mächte, insofern sie die Schweiz „als ein erobertes Land betrachten und als solches nach Be„lieben darüber verfügen wollen, derselben eine Verfassung „geben, welche anschaulicher und theoretisch richtiger als die „selbst geschaffene sein würde. Ein solches Verfahren aber „würde im grellsten Widerspruch mit allen proklamirten Grund„sätzen sowohl, als mit allen Aeußerungen der hohen Monarchen „und ihrer Minister stehen. Sie haben bei ihrem Einmarsche in die „Schweiz die Erhaltung aller neunzehn Kantone, im letzt„verflossenen Monat März die Integrität ihres Bodens pro-

*) Siehe Muralt: Biographie Reinhards pag. 293. Capo d'Istria und Canning waren diejenigen Gesandten, welche von den Bernern als Jakobiner angeschwärzt wurden.

„klamirt; es walte kein genügender Grund ob, um darauf „zurückzukommen; und beinahe noch schwerer, als einige Kan„tone aufzulösen, würde es bei dem Fortbestande aller neun„zehn halten, einzelne Theile von denselben abzureißen. Die „Rechte der Nation, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre „Ansprüche an die Zukunft müßten respektirt werden.

„Sollte ungeachtet der heiligsten Zusicherungen diese „zerstörende Ansicht dennoch obsiegen, so dürfte sie in keinem „Fall nur an einem Ort nur zu Gunsten eines Kantons, zu „dessen Entschädigung in den früher abgerissenen, mit der „Schweiz neu zu vereinigenden Grenzländern Stoff genug „vorhanden sei, angewendet werden. Alle acht alten Orte „der Eidgenossenschaft hätten in diesem Falle ähnliche Rechte „geltend zu machen. Jedenfalls würde er für den Kanton „Zürich die Vereinigung der Grafschaft Baden, des Kellen„amtes, Rapperschweils mit der Umgegend und wohl auch „einen Theil des Kantons Thurgau ansprechen. Allein ab„gesehen von seinen Verpflichtungen als Gesandter der Eid„genossenschaft und abgesehen von den bestimmten Verhei„ßungen der Verbündeten, müßte er dennoch die Erhaltung „des Status quo für nothwendig erachten und er gründe seine „Ansicht vornehmlich darauf: Daß weder die Staatsumwäl„zung von 1798, noch die französische Vermittlung als un„geschehen in das Meer der Vergessenheit versenkt werden „können. Neue Begriffe haben sich beinahe über die ganze „Welt verbreitet und vornehmlich in der Schweiz alle Klassen „des Volkes durchdrungen. Bereits sei eine neue, mit den „alten Verhältnissen der Eidgenossenschaft wenig mehr ver„traute Generation nachgewachsen, welche nicht mehr nach „den Uebungen jener regiert werden könnte. Die Vermitt„lung habe die Gleichheit der Rechte aller neunzehn Kantone „in ihren Verhältnissen zu einander aufgestellt. Dieses Recht „werde von den neuen Kantonen so tief gefühlt, daß sie sich

„nicht leicht auch nur der geringſten Schmälerung desſelben unter„ziehen dürften. Nur durch die Anerkennung der Integritätser„klärung aller Kantone ſei die Möglichkeit, einen neuen Bund „durch die Kantone ſelbſt abzuſchließen, herbeigeführt worden. „Hieran etwas abzuändern, ſei gleichbedeutend mit allgemei„nem Umſturze, ohne die Möglichkeit, wieder aufzubauen. „Alle Verhältniſſe würden der beiſpielloſen Willkür Preis „gegeben und die Reſultate könnten keinen Anſpruch auf Dauer „machen." *)

Darauf gab Caſtlereagh ſeine früher geäußerten Anſichten auf und wirkte von nun an ſelbſt im Sinne der Erhaltung der neunzehn Kantone ein. Reinhard wünſchte, daß, nachdem die Miniſter unter ſich eine erſte Verſammlung gehalten haben würden, keine fernere Sitzung, ohne die Gegenwart der ſchweizeriſchen Geſandten ſtattfinden möchte. Er wurde unterſtützt von von Canning und Weſſenberg, konnte jedoch ſeinen Wunſch nicht auf die Dauer durchſetzen.

Bei den Miniſtern waltete die Anſicht ob, daß eine vermehrte Central-Kraft entweder auf die Perſon eines Landammanns oder auf den überwiegenden Einfluß einer der größten Kantone geſtützt werden ſollte. Obwohl Reinhard dieſe Anſicht vollkommen theilte, ſo bekämpfte er gleichwohl das Recht der Miniſter, ſich in ſolche innere Angelegenheiten der Schweiz einzumiſchen.

Am 23. Oktober erhielt die ſchweizeriſche Geſandtſchaft eine Audienz beim Kaiſer von Rußland. Er empfieng ſie in ſeinem Schlafkabinet und zeigte ſich ungemein ernſt. „Ja, „ſagte er, ich bin und bleibe Freund der Schweiz. So wie „bisher, werde er ſich auch ferner zu ihrem Beſten in ihren „innern und äußern Verhältniſſen verwenden; um über Alles „genau unterrichtet zu bleiben, habe er einen beſtändigen „Miniſter daſelbſt accreditirt, und einen zweiten bezeichnet,

*) Das war brav geſprochen.

„um hier die schweizerischen Angelegenheiten auf festem Fuß „zu halten. Dabei, und dieses wiederhole er, habe er die „Nation, die große Masse der Nation, und nicht diese oder „jene Partei im Auge. Schmerzlich bedaure er die anhal„tenden innern Bewegungen, Unruhen und Spaltungen. „Gleich allen übrigen Mächten wünsche er die Schweiz als „unabhängigen Staat im Mittelpunkt von Europa zu er„blicken, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit werde keine „Schwierigkeiten erleiden; nachher sei es an ihr, sich solcher „Gesinnungen würdig zu machen. Es geschehe in dieser „Voraussetzung, daß er seine frühern Zusicherungen, na„mentlich in Beziehung auf Festsetzung einer sichern Grenze, „erneuere."

Die am 1. Dezember stattgefundenen Besuche bei dem König von Preußen, dem König von Dänemark und dem Prinzen von Sicilien waren ohne Bedeutung. Dagegen traten die Könige von Baiern und Würtemberg und der Großherzog von Baden tiefer in die schweizerischen Angelegenheiten ein und äußerten den Wunsch: die Schweiz möchte sich wieder mehr an Deutschland, ihr Mutterland, anschließen.

Am 15. November wohnte die eidgenössische Gesandtschaft der ersten Minister-Conferenz bei Lord Steward bei. Um einen Tisch in der Runde saßen Steward, Wessenberg, Stein, Humbold, Capo d'Istria und Canning. Kein französischer Minister war anwesend. Nachdem auch die schweizerische Gesandtschaft an dem nämlichen runden Tisch Platz genommen, wurde Reinhard aufgefordert, die Wünsche der Schweiz zu eröffnen.

Nachdem er kurz die Verfassungs- und Kantonalverhältnisse der Schweiz dargestellt und die Wechselschicksale derselben während den letzten fünfzehn Jahren berührt hatte, betonte er die Nothwendigkeit, von allen Mächten eine feierliche Unabhängigkeitserklärung zu erhalten. Hierauf überreichte er eine

Abſchrift des neuen Bundesvertrages und der damit zuſammenhängenden Uebereinkunft vom 16. Auguſt und ſprach ſich im Weſentlichen folgendermaßen aus: „Die Schweiz halte „ſich berechtigt, ihre Verfaſſung ſich ſelbſt zu geben. Sie „habe ſolche zwar mit Schwierigkeit zu Stande gebracht; al„lein jetzt ſei ſie das Werk und der einmüthige Ausdruck „aller zweiundzwanzig Kantone. Sie übergebe ſolche dem „europäiſchen Congreſſe nicht aus Pflicht, ſondern in der „Abſicht, darauf ihr Begehren zu gründen: daß in Betrach„tung ihrer Lage zu den drei Hauptmächten Deutſchland, „Frankreich und Italien und ihrer wichtigen Stellung für „den angreifenden Theil, die Schweiz, was auch das allge„meine Intereſſe ohne Zweifel erfordere, für immer als neu„tral erklärt werden möchte."

„Zu Befeſtigung und Handhabung ihrer Unabhängig„keit und Neutralität begehre ſie ferner Rückerſtattung ihrer „alten Grenzen, und wenn auch auf einigen Punkten Ver„beſſerungen derſelben Platz finden könnten, ſo würde ſie ſolche „auf den gleichen Zweck und auf die gleiche Befeſtigung des „Zuſammenhangs der äußern Theile mit den innern benutzen."

Darauf charakteriſirte er den neuen Bund als kräftiger und vollſtändiger als die frühern Bundesbriefe. Obwohl ſchwächer als die Vermittlungsakte, ſei er dennoch geeignet, das Vertrauen des In- und Auslandes zu erwerben.

Die Schweiz betrachte ſich als vollkommen berechtigt, ſich ſelbſt, ohne auswärtiges Zuthun, für frei und unabhängig zu erklären, mithin ſich nach eigenem Belieben zu conſtituiren. Demnach werde ſie es als ein Glück und als Befeſtigung ihres politiſchen Nationalbeſtandes betrachten, wenn in dem allgemeinen europäiſchen Friedensinſtrumente, eben wie es bei dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe geſchehen ſei, ihre Freiheit und Unabhängigkeit von Neuem beſtimmt ausgeſprochen und erklärt werde.

Es liege ferner in den Aufträgen der Gesandtschaft, die Minister auf die Schwierigkeiten, die innern Zwistigkeiten und die Ansprüche der Kantone zu beseitigen, aufmerksam zu machen. Die gleichzeitig mit dem Bundesvertrage zu Stande gekommene Uebereinkunft gebe für ökonomische Forderungen gütliche oder rechtliche Mittel der Ausscheidung an die Hand; dagegen keine für Territorialansprüche. Aus Mangel an andern Mitteln hätten diese der Entwicklung der politischen Ereignisse anheim gestellt werden müssen. Montenach schloß sich den Aeußerungen Reinhards an, mit dem bestimmten Wunsche, jede fremde Einmischung über die Territorialansprüche abzulehnen. Er hoffte, es würde sich ohne solche immer noch Mittel zur Vereinigung finden. Wieland dagegen hielt alle solche Mittel für erschöpft. Auf das Begehren Humbolds, Montenach möchte sich in Hinsicht auf die Territorialansprüche schriftlich erklären, erwiederte letzterer: Sein einziges Mittel bestehe in der Anwendung der Sitte der Altvordern: in dem eidgenössischen Recht. Reinhard und Wieland erklärten hierauf: Es seien nie zuvor ähnliche Verhältnisse vorgekommen, nie hätten Ansprüche auf die Existenz von Kantonen stattfinden können, nachdem diese Existenz bereits durch den Bundesbrief anerkannt worden. Jeder Theil behaupte sein volles Souveränitätsrecht und nur die Waffen könnten entscheiden. Montenach konnte dieses nicht in Abrede stellen, äußerte jedoch die Hoffnung, eine Einwirkung der Mächte in Form von Antrag und Rath dürfte die Parteien zur Vereinigung führen.*)

Während dieser Zeit stieg die Spannung im Innern der Schweiz auf's Höchste. Wegen den Ansprüchen von Schwyz war man in Utznach auf dem Punkt, thätlich vorzugehen und auch zwischen Bern, Waadt und Aargau schien der Bürgerkrieg ausbrechen zu wollen.

*) Durch diesen Antrag kam Montenach mit sich selbst in Widerspruch.

Gleichzeitig und in ähnlicher Weise, nur in weit ausgedehnterem Umfange erhoben sich zu Wien die mannigfachsten Ansprüche der größern Staaten gegen einander und drohten gerade ebenso wie in der Schweiz, in offenen Kampf überzugehen. Das uralte Sachsen sollte der Konvenienz seiner Nachbarn geopfert und vertheilt werden; der ländergierige Preußenkönig verlangte nicht weniger als die Hälfte dieses Staates. Hiedurch eingeschüchtert, verweigerten Baiern und Würtemberg den Beitritt zu einem Staatenbunde. Rußland wollte nicht auf den Besitz Polens verzichten. Rußland erklärte sich zu Gunsten Preußens und waffnete; Oesterreich und Frankreich dagegen standen für Sachsen ein. Die Stimmung war so gereizt, daß man befürchtete, der Friedenscongreß möchte sich auflösen. Ein neuer europäischer Krieg schien ausbrechen zu wollen. Talleyrand betrieb eine Allianz zwischen Frankreich, Oesterreich und England, um der Uebermacht Rußlands vorzubeugen.

Die Abwesenheit eines französischen Ministers bei der ersten Ministerialkonferenz war der schweizerischen Gesandtschaft sehr auffallend. Reinhard machte deßhalb unterm 19. November dem Fürsten v. Benevent (Minister Talleyrand) einen Besuch, um sich nach den Ursachen zu erkundigen. Er fand denselben in sehr gereizter Stimmung. „Ich höre", „ sagte er, „man habe mit der Verhandlung über die Schweizer- „ geschäfte den Anfang gemacht, besorge aber, man schlage „ dabei einen falschen Weg ein. Frankreich wird von einem „ nur durch die Unterhandlung der vier Mächte zu Stande „ gekommenen Resultate gar keine Notiz nehmen, geschweige „ solches gewährleisten; es wird nur dasjenige anerken- „ nen, wozu es von Anfang bis zu Ende mitgewirkt hat". Reinhard erwiederte: er habe die Mitwirkung Frankreichs ausdrücklich verlangt. Die Abwesenheit Frankreichs rühre, wie der Minister am besten wisse, von andern Ursachen her.

Uebrigens habe er angenommen, Frankreich ſei durch den Abſchluß des ſechsten Artikels des Friedens von Paris über Sache und Form einverſtanden. „So ſei es nicht gemeint“ „— erwiederte Talleyrand — „dieſer Friedensartikel beziehe „ſich bloß auf die Gegenwart; in anderer Faſſung hätte er „ihn nie unterzeichnet. Frankreich verlange von jener Stunde „an vollſtändige und gleiche Mitwirkung, oder es gewähr„leiſte nichts; ohnehin gebe es ſeit dem 30. May keine ver„bündeten Mächte mehr.“

Im Verlaufe des Geſprächs äußerte Talleyrand weiter: „Was ſoll der Congreß?“ „Er ſoll der Revolution ein „Ende machen. — In der Schweiz muß der fremde Einfluß „aufhören, die nordiſche Einmiſchung iſt zu ſtark geweſen.“

Allerdings, erwiederte Reinhard, ſei dieß richtig; allein der ruſſiſche Einfluß habe die ſeltene Eigenſchaft beſeſſen, uneigennützig und hochherzig zu ſein. Anfangs ſei die Sprache Oeſterreichs etwas doppelſinnig geweſen, bald aber habe es ſich offen an Rußland angeſchloſſen, willige in die Rückerſtattung der von achtzig Tauſend Menſchen bewohnten alten Grenzen gegen Italien ein und zeige bisher noch keine Neigung, Verwicklungen herbeizuführen, welche ſpäter zu Einmiſchungen benutzt werden könnten. Die Schweiz könne vollſtändig beruhigt werden, wenn ſich Frankreich durch Abtretung des Bisthums Baſel und in den Abgrenzungen zu Gunſten Genfs eben ſo uneigennützig zeige. Talleyrand meinte, in dem Bisthum liege Stoff genug zu Ausgleichungen und ſo auch bei Genf. Dalberg ergriff nun das Wort und ſagte: Schon der Name Ferney ſei jedem Franzoſen zu lieb, als daß dieſer Ort abgetreten werden dürfte. Ungleich wichtiger noch für Frankreich ſei die Straße über den Simplon, zwar nur als Handelsſtraße; daher ſie auf der italieniſchen Seite neutraliſirt und auf der Seite von Wallis durch Erhebung eines hinreichenden Weggeldes geſichert werden ſollte. Rein-

hard bemerkte, es wäre billig, die Straße auf Schweizerboden bis nach Genf fortlaufen zu laſſen, wofür ein Strich Land auf dem linken Ufer des Leman an die Schweiz abgetreten werden ſollte.

Bald nachher fand eine Miniſterialconferenz ſtatt, ohne daß die ſchweizeriſchen Geſandten dazu eingeladen worden. Die Mächte einigten ſich, an dem Beſtand der Kantonaleintheilung nichts zu ändern, dagegen Bern durch das Bisthum zu entſchädigen. Unterm 7. Dezember überreichte Frankreich eine Note, in welcher es die Abtretung eines Theiles des Landes Gex anbot gegen einigen Erſatz längs des Doubs bei St. Urſanne und Lücelle und gegen Verzichtleiſtung auf das Dappenthal, der Kanton Waadt könne dafür durch das genferiſche Dorf Celigny entſchädigt werden. Frankreich forderte daneben, daß keine Abtretungen von ſavoyiſchem Gebiet zu Gunſten Genfs ſtattfinden, daß Aargau an Bern zurückkehre, und daß Frankreich die freie Schiffahrt auf dem Genferſee ohne irgend welche Beſchränkung behalte.

Wenige Tage ſpäter zog Talleyrand dieſes Anerbieten zurück. Es hieß, der König ſei nicht geneigt, das unruhige Genf zu vergrößern. Der eigentliche Grund dieſes Rückzugs lag jedoch darin, daß Oeſterreich in einigen Punkten wegen Sachſen nachgiebiger geworden war, weßhalb Frankreich feſter und entſchiedener auf Feſthaltung ſeiner Grenze beharrte. Hierauf wurde die Uebergabe der ſchon verabredeten Vorſchläge an den Abgeordneten von Bern zurückgehalten und neuer Aufſchub in die Geſchäfte gebracht. Es wurde ſogar behauptet, daß die Wiedervereinigung Genfs mit der Schweiz während einigen Stunden in Frage geweſen ſei, und daß ſowohl Sardinien als Frankreich Anſprüche auf das Genfergebiet erhoben hätten.

Um Mitte Dezember begannen die Verhandlungen bezüglich Veltlin, Worms und Cleven, die bereits oben ausführlich

erzählt worden. Um die nämliche Zeit eröffnete Capo d'Istria zum ersten Male den Vorschlag, untergeordnete Ansprachen mehrerer Kantone durch Geldentschädigungen zu beseitigen. Zugleich verlangte er Aufschlüsse über die Liquidation der helvetischen Schuld. In dieser Angelegenheit war die eidgenössische Gesandtschaft namentlich bezüglich der englischen Schuld nicht einstimmig, weil Reinhard einen Theil derselben für den Kanton Zürich beanspruchte. Er äußerte sein Befremden, daß die in England liegenden Fonds in die Ministerial-Conferenz hineingezogen werden. Es genüge vollkommen, daß England seine Schulden bezahle, ohne daß sich die Mächte in die Verwendung derselben zu mischen hätten. Es ließ sich freilich nicht verhehlen, daß bei fortgesetzter Weigerung Englands, die Schuld zu bezahlen, der Streit zwischen Bern, Waadt und Aargau unerledigt bleibe, und daß alle Betheiligten der Gefahr ausgesetzt seien, ihr Eigenthum zu verlieren. Es wurde über diesen Punkt viel gestritten. Einer der Minister beglückwünschte den englischen, daß seine Regierung während den Stürmen des Krieges Beschützerin und Aufbewahrerin von Wittwen- und Waisengut gewesen sei, sonst wären auch diese Fonds geraubt worden.*)

Bei näherem Eintreten ergab sich, daß neben den bereits abbezahlten neun und dreißig Prozenten die aufgelaufenen Zinse der englischen Fonds zu vollständiger Abbezahlung der helvetischen Staatsschuld zureichten. Reinhard stimmte zu einer Ausgleichung in diesem Sinn, damit nicht Kapital und Zins verloren gehe.

Bald nachher machte Reinhard einen Besuch bei dem französischen Minister Talleyrand, wo er auch den Herzog von Dalberg antraf. Ersterer war nach seiner bekannten Weise zurückhaltend; dagegen äußerte letzterer mit Heftigkeit:

*) Wittwen- und Waisengut war hier nicht in Frage. Siehe Kapitel XI der ersten Periode.

„Was die Landſchaft Gex anbetrifft, ſo werdet ihr Nichts „davon erhalten, weder Boden noch Oberherrlichkeit. Frank„reich wird nie in die Verbindung mit dem Genferſee ver„zichten. Die alliirten Monarchen hätten, um Genf auf „ihre Seite zu bringen, Vergrößerungen verſprochen. Eben „darum aber wollen wir es nicht. Wir wollen es weder „aus Liebe zu Genf, noch um die gegen uns gerichteten „Verſprechungen zu verwirklichen. Die Nothwendigkeit der „Vereinigung dieſes Landſtrichs mit der Schweiz liegt bloß „allein in der Einbildung; die Landſtraße bleibt Euch un„verſchloſſen; eure Kontingente können auf derſelben nach „Genf, die genferiſchen nach der Schweiz ziehen; wir werden „die Mauth hinter dieſelbe zurücklegen. Habt ihr uns über „die freie Benutzung der Heerſtraße etwas Näheres anzu„tragen, ſo thut es direkt ohne Zuzug der Uebrigen.“

Alle Gegenbemerkungen waren erfolglos. Talleyrand bezog ſich übrigens auf ein Einverſtändniß mit Caſtlereagh. Reinhard ſuchte nun von letztern nähern Aufſchluß zu erhalten. Dieſer theilte ihm mit, daß bei Anlaß des Pariſer Friedensſchluſſes dem König von Frankreich eröffnet worden ſei, die Verbündeten hätten der Stadt Genf das Verſprechen gemacht, ihr einen feſten Zuſammenhang mit der Schweiz und ebenſo zwiſchen den verſchiedenen Beſtandtheilen ihres Gebiets zu gewähren, wozu der König um ſeine Mitwirkung angeſprochen worden. Um denſelben bei ſeiner ohnehin ſchwierigen Stellung zu ſchonen, ſei die Sache nicht vollſtändig ins Reine gebracht worden. Die Mächte müßten ſich neuerdings an ihn wenden, und die Schweiz würde wohl thun, den Erfolg der neuen Schritte abzuwarten.

Am 19. Dezember wurde in der Miniſterial-Conferenz die Denkſchrift der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft über ſämmtliche Schweizergrenzen an die Hand genommen. Gleich wie in Bünden und Genf verwickelten ſich auch die Grenzberich-

ſigungen im Bisthum Baſel. Die Abgeordneten jener Landſchaften überreichten der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft Karten und Denkſchriften, und ſuchten aus politiſchen und ökonomiſchen Gründen nachzuweiſen, daß das ganze Land ungetheilt mit Inbegriff des Elsgaues mit der Schweiz vereinigt werden ſolle, ſei es in Form eines gleichberechtigten Kantons oder eines ſelbſtſtändigen mit der Schweiz verbündeten Staates. Die ſchweizeriſche Geſandtſchaft erklärte ſich gegen einen derartigen Plan, machte die Abgeordneten des Bisthums mit allen früher ſtattgefundenen Schritten bekannt und bemerkte endlich, der Entſchluß hierüber hange weniger von der Schweiz als von den verbündeten Mächten ab.

In den erſten Monaten des Jahres 1815 geriethen die nördlichen Staaten Europas in eine täglich geſpanntere Stellung zu den ſüdlichen. Rußland wollte nicht auf den Beſitz von Warſchau, Preußen nicht auf denjenigen von Leipzig verzichten. Man begann künſtliche Mittel zur Abhülfe zu ſuchen z. B. Krakau und Thorn als freie Hanſeſtädte zu erklären und ihnen direkte Auswege an die Nordſee zu eröffnen. Während mehreren Wochen dauerte die Beſorgniß, der Kongreß werde ſich auflöſen und neuerdings ein europäiſcher Krieg ausbrechen. Allgemein glaubte man, der engliſche Geſandte Wellington werde die Alternative aufſtellen: Räumung von Polen und Sachſen oder Krieg.

Bald aber wurde bekannt, daß auch dieſer Feldherr ernſt am Frieden arbeite, und daß die Ausgleichung über die beiden genannten Städte ſtattgefunden habe, daß Oeſterreich in Betreff der Salzbergwerke von Wielitzka zufrieden geſtellt und daß Ausſichten für Preußen am Rhein vorhanden ſeien, um Leipzig bei Sachſen zu behalten.

Jeder folgende Tag führte indeß neue Verwicklungen herbei. Die einzelnen Mächte unterſtützten die Vergrößerungspläne der andern gerade ſo weit, als es nöthig ſchien,

um ihre eigenen zu erreichen, und alle blickten mißtrauiſch auf einander hin. Auch die Abſicht, Deutſchland wieder ein Oberhaupt zu geben, fand an mehreren deutſchen Höfen, beſonders an Preußen, entſchiedenen Widerſtand. Hierdurch wurde Oeſterreich beſtimmt, deſto feſter auf andern Punkten zu verharren.

Der König von Sachſen ſchlug die ihm angebotenen Bedingungen aus. Würtemberg und Baden geriethen in Spannung mit Oeſterreich wegen einſeitigen Verfügungen über die Rheinländer, wegen nördlicher Ausdehnung Baierns und wegen Zurückdrängung der beiden genannten Staaten. So oft Rußland irgend einen Vorſchlag unterſtützte, wurde er von Frankreich offen und ins Geheim bekämpft und umgekehrt. Am entſchiedenſten ſprach ſich Frankreich gegen den Fortbeſtand der Mürat'ſchen Dynaſtie auf dem Throne von Neapel aus, als unverträglich mit derjenigen der Bourbone auf dem franzöſiſchen Throne. „Dieſes Hühnerauge, ſagte „Talleyrand, müſſe aus dem Fuße geriſſen werden."

Noch vor Ablauf des Jahres erhielt die Miniſter-Conferenz von ihren Berichterſtattern bezüglich der Schweiz einen Antrag dahin gehend:

„Daß, um die Schweiz auf dauerhafte Weiſe zu beru„higen und ungeachtet, dieſelbe nie eine ſolche amtliche „Entſcheidung nachgeſucht habe, erforderlich ſei, klar und be„ſtimmt, über diejenigen Punkte, welche ſie verneinigen, „abzuſprechen. Eben ſo nothwendig, als im Rechte gegrün„det, ſei aber auch die ihr gemachten Verſprechungen getreu „zu erfüllen, um ſie in den Stand zu ſetzen, ihren Verpflich„tungen zu genügen und die ihr zu eröffnenden Vorſchläge „anzunehmen. Daher müſſen ihr zuförderſt alle diejenigen „Landestheile, welche ihr früher angehört haben, zurücker„ſtattet und ihr ewige Neutralität und Unabhängigkeit zu„geſichert werden. Auf dieſe ſtütze ſich die Integrität der

„neunzehn Kantone, wie ſie beim Einmarſche der Alliirten „beſtanden habe, woraus wieder die Pflicht hervorgehe, dem „Kanton Bern eine im Bisthum zu ſuchende Entſchädigung zu „geben. Den Bürgern der an die Schweiz zurückfallenden „oder neu abzutretenden Länder müſſen billige Rechte zuge„ſichert, den Kantonen Zürich und Bern ihr Eigenthum an „den engliſchen Fonds zurückgeſtellt, die kleinen Kantone für „ihre erlittenen Verluſte einigermaßen durch Geldbeiträge, „die von den neuen Kantonen geleiſtet werden ſollen, ent„ſchädigt werden. Genf ſoll als Kanton in den Bund auf„genommen und ſeine Grenzen ebenſo wie diejenigen des „Bisthums Baſel im Einverſtändniß mit Sardinien und „mit Frankreich feſtgeſetzt werden. Endlich und nachdem „Oeſterreich ſeine Zuſtimmung zur Abtretung des Veltlins „gegeben habe, ſoll daſſelbe mit Graubünden auf Grundlage „der von der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft eingegebenen Vor„ſchläge vereinigt und für das bündneriſche Eigenthum eine „billige Entſchädigung ausgemittelt werden."

Dieſe Vorſchläge waren gewiß ſehr billig und wohlwollend. Zugleich waren die Mächte geneigt, dahin zu wirken, daß auch Conſtanz der Schweiz abgetreten und eine Grenzberichtigung längs der deutſchen Grenze vorgenommen werde.

Dieſem letztern widerſetzte ſich der Kaiſer von Rußland; er erklärte erſt dann einwilligen zu können, wenn der Großherzog von Baden, Oheim des Kaiſers, auf andere Weiſe dafür entſchädigt ſein werde. Bereits hatten ſämmtliche Mächte in allen übrigen Beſtimmungen nach den größtentheils von der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft ausgeſprochenen, ihrer Inſtruktion entſprechenden Wünſchen eingewilligt, ohne jedoch die weſtliche Grenzlinie der Schweiz genau feſtzuſetzen.

Reinhard ſprach deßhalb gegen die Tagſatzung wiederholt den Wunſch, ſie möchte zu möglichſter Bewahrung der

Ehre der Schweiz, jedem Beſchluſſe von Wien zuvorkommen, ſich auf jenen Grundlagen hin ſelbſt ausgeglichen erklären, und dieſelben, ohne einem beſtimmten Entſcheide zu rufen, faktiſch anwenden. Dadurch würde die Schweiz ihre Zerwürfniſſe ſelbſt beilegen, den Zuſammenhang zwiſchen dieſer und ihren politiſchen Forderungen nach Außen brechen, jeden Schatten fremder Einmiſchung beſeitigen und eine Stellung behaupten, von welcher aus ihre allgemeinen Rechte mit ungleich größerer Würde ausgefochten werden könnten.

Allein die Selbſtſucht mehrerer Kantonsregierungen machte dieß unmöglich.

Zu wiederholten Malen wurde der Tag zu endlicher Entſcheidung durch die acht Mächte angeſetzt, die Projektvorlagen auch auf das Büreau gelegt, der definitive Abſchluß jedoch immer vertagt, theils aus Grund, daß von den Betheiligten immer neue Fragen aufgeworfen wurden, vorzugsweiſe aber deßhalb, weil die Angelegenheiten der Schweiz nicht ohne Beilegung anderer wichtigen Fragen definitiv feſtgeſtellt werden konnten.

Mitte Januar 1815 eröffnete Metternich der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft: Die Angelegenheiten der Schweiz ſeien ihrem Abſchluſſe nahe; allein der Faden derſelben könne unter den allgemein obſchwebenden Umſtänden nicht aus der Hand gelaſſen werden. Es ſeien in der Geſchichte wenige Beiſpiele zu finden, wo auf einen Zweck hin mit ſo allgemeinem und zuſammenwirkendem Wohlwollen gearbeitet worden wäre. Alle Extreme ſeien ausgewichen; bei allen Kriſen und Revolutionen müſſe die Mittelſtraße gehalten werden. Talleyrand äußerte ſich in gleichem Sinne und fügte bei: „Er für ſich halte es für die Schweiz ſelbſt am zu„träglichſten, wenn über den Ausgang Jedermann ein wenig „unzufrieden, Niemand allzufrieden ſei.“

Bei der Fortſetzung der Miniſterialverhandlungen über

die innern Schweizerangelegenheiten handelte es ſich vor Allem darum, für Bern eine Entſchädigung auszumitteln. Es wurde beſchloſſen, das ganze Bisthum Baſel mit Biel, mit Ausnahme eines kleinen dem Kanton Baſel zugetheilten Bezirkes, mit dem Kanton Bern zu vereinigen. Dem Kanton Waadt wurde die Verbindlichkeit auferlegt, überdieß der Regierung von Bern zur Entſchädigung ehemaliger Ländereien-Beſitzer eine Entſchädigung von dreihundert tauſend Franken zu bezahlen. Auch ſollten diejenigen Gelder, welche unter dem Namen der Stadt und Republik Bern in engliſchen Fonds lagen, ausſchließlich dem Kanton Bern zufallen.*) Die Zinſe dieſer Kapitalien, ſowie diejenigen, welche Zürich zugeſprochen wurden, ſollten zur Deckung der helvetiſchen Schuld verwendet werden. Die Unterhandlung über dieſe Fonds war ziemlich verwickelter und zarter Natur, da der engliſche Miniſter ſich dabei ſehr ſchwierig zeigte. Am 7. Januar äußerte er ganz einfach, das ganze Arrangement müſſe ihm gefallen, ſonſt werde nichts aus der Herausgabe der Fonds.

Nachdem die Entſchädigungen für Bern ausgemittelt waren, gab der Kaiſer von Rußland die Erklärung: Daß er nur inſofern ſeine Beiſtimmung ertheile, als das Uebergewicht, welches Bern durch ſeine Territorialmacht erhalte, nicht noch durch ſeine Erhebung zum Mitvororte vermehrt werde. Bern müſſe darauf verzichten, Zürich ausſchließlich in dieſe Stellung geſetzt und ihm ein Mitrath von Bern und einer von Luzern zu Beſorgung der vorörtlichen Geſchäfte beigegeben werden. Reinhard theilte dieſe Anſicht vollſtändig, erklärte jedoch, daß er ſich gemäß erhaltener Inſtruktion derſelben widerſetzen müſſe.**) Er bemerkte, der von den Kantonen ſelbſt abgeſchloſſene Bundesvertrag dürfe weder ver-

*) D. h. ohne Theilung mit Aargau und Waadt.

**) Siehe Muralt u. a. O. P. 324.

letzt, noch die Selbstkonstituirung der Schweiz umgeworfen werden (1. März). Rußland trat von seinem Antrage zurück.

Den neuen Kantonen wurde im Weitern die Verpflichtung auferlegt, den kleinen Kantonen eine Entschädigung von fünfhunderttausend Schweizerfranken zu bezahlen. Diese Bestimmung wurde in der Schweiz an manchen Orten mit bitterm Unmuthe aufgenommen.

Der Fürstabt von St. Gallen betrieb fortdauernd und mit Beharrlichkeit seine Ansprüche auf sein ehemaliges oder ein anderes wohl dotirtes Kloster in unabhängigem Zustande. Aus Besorgniß von allzu großen Verwicklungen wurde er ebenso beharrlich abgewiesen. Dagegen wurde zu seinen Gunsten und zu Gunsten einiger seiner Kapitularen ein lebenslänglicher Jahrgehalt festgesetzt.

Die Grenze des neuen Kantons Genf bot anhaltenden Stoff zu mühsamen Unterhandlungen dar. Frankreich verweigerte die Abtretung des Landes Gex und Sardinien der Ortschaften, welche den Kanton Genf abrunden sollten. Schon im Laufe des Jahres 1814 wurden, wie wir oben gesehen haben, aus den Ländern Chablais und Faucigny der Tagsatzung Denkschriften für und wider ihren Anschluß an die Schweiz oder wenigstens für Aufnahme in ihre Neutralitätslinie eingegeben. Die Tagsatzung hatte es aber nicht rathsam gefunden, darüber einzutreten. Nun wurde dieser Gedanke von der Ministerialconferenz aufgenommen. Die eidgenössischen Gesandten äußerten aber Bedenken gegen eine Ausdehnung der Schweizergrenze, die bei jedem Kriegsereignisse höchst nachtheilige Folgen nach sich ziehen dürfte. Jedenfalls, meinten sie, müßte in solchem Falle auch das ganze Land Gex bis und mit dem Fort de l'Ecluse darin begriffen, der Kostenantheil dieser Länder an Neutralitätsbewaffnungen ausgemittelt, und die für die Schweiz hieraus entstehende Ver-

antwortlichkeit ausgesprochen werden. Ungeachtet fortwährender Einwendungen des französischen Ministers rückte die Festsetzung der Grenze für den Kanton Genf in günstigem Sinne vor. Zwar war die Abtretung des Landes Gex nicht erhältlich; dagegen wurde bestimmt, daß das Dappenthal abgetreten und eine gehörige Verbindungsstraße zwischen Genf und Waadt bestimmt werden solle. Auf der savoyischen Seite erhielt Genf eine natürlich abgerundete Grenze.*)

Ein wichtiges Ereigniß, das in folgendem Kapitel des Nähern dargestellt wird, unterbrach die Verhandlungen des Wienercongresses, bevor noch die schweizerischen Angelegenheiten, vielweniger diejenigen der übrigen europäischen Staaten definitiv erledigt waren.

Es kam nämlich am 10. März die Nachricht nach Wien, Napoleon habe die Insel Elba verlassen, sei an der französischen Küste gelandet und ziehe überall siegend gegen Paris zu. Bevor wir jedoch dieses Ereigniß weiter verfolgen, müssen wir noch einen Blick werfen auf das Verhalten des bernischen Abgeordneten am Wienercongreß.

Wir hatten in den frühern Kapiteln öfters Gelegenheit, zu erfahren, mit welcher Zähigkeit die Bernerherren darauf bestanden, Waadt und Aargau wieder zu erhalten. Wie sie dem Prinzregenten von England, dem König von Preußen und dem König von Frankreich Denkschriften einreichten, die Rechte Berns auf diese beiden Kantone nachzuweisen, und die fremden Monarchen zu einer Intervention zu Gunsten der Berner zu bestimmen suchten, wie sie namentlich betonten, daß einzig ein starker Kanton Bern in der Schweiz die Revolution zu unterdrücken vermöge. In einem unterm

*) Es wurde behauptet, Genf habe eine allzugroße Ausdehnung seines Gebietes auf savoyischem Boden abgelehnt, damit die Interessen der Stadt durch diejenigen eines ansehnlichen Kantons nicht verschlungen würden. (Siehe Muralt u. a. O. p. 326.)

23. Auguſt 1814 an den König von Frankreich gerichteten Memorial wurde unter Anderm geſagt:

„Wenn Aargau mit Bern vereinigt wird, ſo werden „die Regierungen von Waadt, St. Gallen, Thurgau und „Teſſin ihren Verbindungspunkt verlieren und ſie werden „genöthigt ſein, im Sinne der alten Schweiz zu gehen. „Wenn aber im Gegentheil die Regierung von Aargau er„halten wird, ſo wird die alte Schweiz den Anſtrengungen „der Intriguen und des revolutionären Geiſtes unterliegen „und Frankreich ſeinen älteſten und getreueſten Verbündeten „verlieren.“*)

Dieſes ſeit dem Einmarſch der verbündeten Armeen in die Schweiz beharrlich verfolgte Ziel hoffte man durch eine Abordnung an den Wienercongreß zu erreichen. Herr Rathsherr Zeerleder wurde gewählt, um dort die Intereſſen der Stadt und Republik Bern zu vertreten.

In ſeiner Inſtruktion iſt namentlich geſagt:

„Hauptſächlich wird der Herr Abgeordnete Vorſtellung „machen, wie wichtig und dringend die Ruhe und das po„litiſche Intereſſe der Schweiz und Bern die Wiedervereini„gung des berniſchen Aargaus mit Bern erfordere, woſelbſt „das durch die neue Conſtitution perpetuirte Perſonal einen „Brennpunkt revolutionärer Grundſätze darbietet, der für „alle angrenzenden Kantone und namentlich ſogar für die „benachbarten deutſchen Staaten gefährlich werden müſſe.“

Ueber das Verhalten des berniſchen Abgeordneten am Wienercongreſſe laſſen wir hier den Bericht des geheimen

*) Wörtlich: „Si l'Argovie est réunie à Berne les gouver„nements de Vaud, St. Gall, Thurgovie et Tessin perdent leur „point de ralliement et seront obligés de marcher dans le sens „de l'ancienne Suisse. Si le gouvernement d'Argovie est au con„traire maintenu, l'ancienne Suisse succombera aux efforts de „l'intrigue et de l'esprit révolutionnaire et la France perdra le „plus ancien et le plus fidèle de ses alliés.“

Rathes an die Räthe und Obern vom 15. Januar 1815 ſprechen:

„Herr Zeerleder langte in Wien gegen Ende Septem-
„bers an. Der geheime Rath iſt ihm vor Eurer Gnaden
„das öffentliche wohlverdiente Zeugniß ſchuldig, daß er mit
„dem regſten Eifer und Vaterlandsliebe ſich unabläſſig be-
„müht hat, bei allen anweſenden fremden Miniſtern und
„andern Perſonen von verſchiedenem Einfluß die Gerechtſame
„von Bern und deren genaue Verbindung mit dem wahren
„Intereſſe der Schweiz, als demjenigen der Mächte ſelbſt,
„zu entwickeln, zu vertheidigen und demſelben eine wohl-
„wollende Berückſichtigung vorzubereiten."

„Allein, obgleich perſönlich günſtig aufgenommen und
„bei ſichtbarer Wohlgeneigtheit für die Schweiz und Bern
„insbeſondere, ſowie bei ausgezeichneter Würdigung des Gei-
„ſtes ſeiner Regierung fand Heer Zeerleder jedoch ſchon an-
„fänglich keine Hoffnung, mit den Anſprüchen auf das Aar-
„gau durchdringen zu können. Wie Frankreich die Inde-
„pendenz der Waadt protegirt, ſo hat auch das Aargau ſeine
„deutſchen Fürſprecher. Unſer Abgeordnete mußte wahr-
„nehmen, daß die Anſprüche von Bern in die große Maſſe
„derjenigen fallen, auf welche man nur aus einer Art von
„Herablaſſung oder Mitleid Rückſicht nehme. Wenn das Aar-
„gau von Rechtswegen begehrt wurde, ſo war die Antwort:
„Bern habe wirklich darauf kein Recht mehr, es ſei wie das
„Gut Emigrirter anzuſehen, das in der Revolution veräu-
„ßert worden; denn der von allen europäiſchen Mächten
„anerkannte Beſitzſtand ſei auch ein Recht. Man bemerkte
„ferner, 250 deutſche Familien hätten ein ausſchließliches
„Recht zu ſo viel Kurfürſtenthümern, Bisthümern, Kapiteln
„gehabt, bei vier Millionen Einkünften, die Souveränität
„und gänzliche Immunität beſeſſen, das Alles ſei dahin.
„Bern, weniger verluſtig, habe alſo kein Recht zu klagen.

„Die Einwohner derjenigen Länder, welche durch Aufopfe-
„rung einer großen Bevölkerung, Errichtung großer Schul-
„den und Auflagen Ausſichten zu einem beſſern Zuſtand
„errungen haben, ſchätzen die Schweiz glücklich und begreifen
„nicht, wie Bern ſich beſchweren könne, da doch die Mächte
„zu mancher Vergütung geneigt ſeien. Unter dieſer Vergü-
„tung war das Bisthum Baſel oder ein Theil deſſelben ver-
„ſtanden, doch immer unter dem Geſichtspunkt der Verzicht-
„leiſtung auf das Aargau. Der Herr Abgeordnete konnte
„aber hierüber nicht unterhandeln, aus Beſorgniß, daß jeder
„Schritt für daſſelbe die Anſprüche auf das Aargau gefähr-
„den würde. Hingegen fand derſelbe einen Abgeordneten
„von Biel in Wien, um die Unabhängigkeit ſeiner Stadt
„und einer aus Pruntrut, um die Bildung eines eigenen
„Kantons aus dem Bisthum Baſel zu betreiben.“

„Auch über unſere Verfaſſung fielen von mehreren ho-
„hen Perſonen bedeutende Winke und der Rath, man ſolle
„den Geiſt der Zeit nicht verkennen, nur durch deſſen Be-
„nutzung könne Bern Gebietsvergrößerung erhalten; es war
„deutlich wahrzunehmen, daß eine Geneigtheit unſere Ver-
„faſſung, zwar keineswegs zu demokratiſiren, aber ſie durch
„Beiziehung einer freien Repräſentation den Grundſätzen der
„engliſchen Verfaſſung, in Rückſicht der Bewilligung von
„Steuern und Auflagen, ſowie der allgemeinen Landesgeſetze
„zu nähern, unſern Angelegenheiten Gunſt verſchaffen würde.“

„Am 28. November erhielt der berniſche Abgeordnete von
„dem Miniſterialkomite beſondere Audienz, wo er die Lage und
„Anſtrengungen Berns entwickelte, und mit Theilnahme an-
„gehört, ohne beſtimmte Aeußerungen, die damals zu einem
„Schluß führen konnten, entlaſſen wurde mit der Anzeige,
„er werde wieder vorgeladen werden, wenn es um Bern zu
„thun ſei. An nachherigen Sitzungen des Comite waltete
„zwar immer eine für Bern günſtige Stimmung, um von

„den in Handen der Mächte liegenden Mitteln zu deſſen „Befriedigung Gebrauch zu machen. Allgemein aber war „die Geneigtheit vorherrſchend, bei dem Syſtem der neun„zehn Kantone in ihrer Integrität zu verbleiben; denn einer„ſeits wurde angebracht, wie jede Abweichung davon in Be„zug auf die Schweiz ſelbſt ſchwierig ſein müſſe, anderſeits „ſchien höhere Politik unter den Mächten ſelbſt, und die „Rückſicht für den ruſſiſchen Kaiſer die Aufrechthaltung jener „Integrität zu fordern, an welcher alle Mächte, England „ausgenommen, durch die Erklärung von Chaumont und „durch geheime Artikel des Pariſerfriedens gebunden ſeien, „kraft deren die Verfaſſung der Schweiz nach den von ihr „unter den Auſpizien der Mächte feſtzuſetzenden Grundlagen „garantirt wird. Ja ſelbſt England ſei in dieſer Rückſicht „ebenfalls gebunden, indem es dieſen Frieden unterzeichnet „habe."

„Wie großmüthig zugleich die hohen Mächte die Schweiz „behandeln und ihr auch gute Grenzen verſchaffen wollen, „erhellt daraus:

„Daß Oeſterreich ſich in der Conferenz erklärt hat, auf „das Frickthal keinen Anſpruch zu machen;*) daß ein Theil „des Bisthums Baſel zur Entſchädigung von Bern, ein an„derer zum Verſuch des Austauſches gegen das Pays de „Gex beſtimmt wird; daß England die aus der Schweiz bei „ihm angelegten Gelder, obgleich ſie als verfallen Gut an„geſehen werden wollen, doch nicht zu behalten, ſondern

*) Das war den Wünſchen der Berner zuwider. Sie ſuchten Oeſterreich zu beſtimmen, das Frickthal anzuſprechen und es ihnen dann gegen die in Oeſterreich angelegten berniſchen Staatsgelder abzutreten. Dadurch wollten ſie das Aargau zerſtückeln und dann das Frickthal gegen die ehemaligen berniſchen Beſitzungen austauſchen. Daß Oeſterreich zu einem ſolchen Schacherhandel nicht Hand bot, iſt immerhin anerkennenswerth.

„herauszugeben gedenkt, um als Mittel der Herſtellung der „Ruhe zu dienen.“

„Noch beſtimmter läßt ſich die Lage unſeres Standes „aus den Unterredungen unſeres Abgeordneten mit mehreren „erſten Miniſtern beurtheilen.“

„Oeſterreichiſcher Seits ward erklärt: „Wegen den An„forderungen anderer Kantone ſehen wir kein anderes Mittel „aus der Sache zu kommen, als die Integrität der 19 Kan„tone zu beſtätigen. Von franzöſiſcher Seite ward dieſer „Grund ebenfalls angeführt, indem man nicht wiſſe, wo „aufhören, wenn man einmal dieſe Integrität der 19 Kan„tone antaſte. Es ward beigefügt, man habe zu Erhaltung „des Aargaues für Bern alles Mögliche angewendet, es ſei „ganz unmöglich und jeder weitere Verſuch vergeblich, man „rathe daher, daß Bern das Bisthum Baſel begehre, dieſe „ſchöne Beſitzung zu erhalten ſuche und ſeinem Abgeordneten „Vollmachten in dieſem Sinne ertheile, man ſei einig, Bern „Gutes zu thun und ſeine Lage zu verbeſſern. Das preu„ßiſche Miniſterium zeigte ſich der Wiedererſtattung des „Aargaus durchaus abgeneigt, verſprach dagegen ſeine Mit„wirkung zu einem Theil des Bisthums, einzelnen allenfalls „nothwendigen Punkten von Aargau und Waadt und zu „Regulirung des Gegenſtandes der engliſchen Gelder; weiter „aber könne er nicht gehen. Engliſcherſeits wurde bemerkt: „Die Schweiz werde den Vortheil genießen, die Zuſtimmung „der fünf erſten Mächte von Europa für die Einrichtungen „zu Befeſtigung ihrer Ruhe zu erhalten. Die Zurückgabe „des Aargaus könnte nicht ohne Blutvergießen geſchehen; „man ſolle bedenken, daß ſeit deſſen Trennung 15 Jahre „verfloſſen ſeien; Bern werde fühlen, wie ſehr der Werth „der Ruhe demjenigen einiger Ländereien vorzuziehen ſei; „England intereſſire ſich lebhaft für die Schweiz und In„ſonderheit für Bern. In Rückſicht der Gelder wurde be-

„merkt, man müſſe dieſes, wie alle andern Mittel zu Her-
„ſtellung des Friedens in der Schweiz vereinigen und be-
„rückſichtigen; übrigens werde man in den Verfügungen der
„Mächte einen Beweis des Wohlwollens finden.“

„Wirklich iſt in den Conferenzen der Miniſter das Ausglei-
„chungsmittel angeregt worden. Das Kapital der Gelder, wie
„es vor 1798 beſtanden, ſei den vorigen Eigenthümern zurück-
„zugeben, die ſeitherigen Zinſe jedoch zu Bezahlung der hel-
„vetiſchen Schuld, deren Intereſſen jedoch dahin fallen ſoll-
„ten, zu verwenden. Was in vorgedachten Unterredungen
„der hierſeitige Herr Abgeordnete zur Unterſtützung der An-
„ſprüche von Bern ferner dringend anbrachte, wurde ent-
„weder gar nicht, oder mit Zeichen von Mißbilligung be-
„antwortet. Er mußte ſich überzeugen, daß ohne Vollmacht
„für Bern nichts erhältlich ſei. Zugleich wurde auch be-
„merkt, wenn Bern ſich nicht durch die ihm zugedachte Ver-
„einigung des Bisthums befriedigt erkläre, ſo könnte es mög-
„licher Weiſe gar nichts erhalten.“

Der Bund vom 16 legte den Ständen die Pflicht auf, ihre Kantonalverfaſſungen in das eidgenöſſiſche Archiv niederzulegen. Bern hatte keine ſolche Urkunde und wollte mit Ausarbeitung derſelben nicht eilen. Als aber aus dem Bericht des Abgeordneten in Wien hervorging, daß nur dann auf eine Gebietsvergrößerung Ausſicht vorhanden ſei, wenn in der Verfaſſung der Zeitgeiſt ſeine Würdigung finde, ſo glaubten die gnädigen Herren doch in Etwas vorſchreiten zu ſollen. Dieſes Vorſchreiten hatte jedoch einen ganz merkwürdigichen Charakter.

Unterm 9. Januar wurde nämlich in Erwartung weiteren Aufſchluſſes von Wien beſchloſſen, die Vorlegung der Conſtitutionsarbeiten und daherige Entſchlüſſe einſtweilen noch zu verſchieben.*)

*) Schreiben des Geheimen Raths an Zeerleder in Wien vom 10. Januar 1815.

Wir ſehen aus dieſen Darſtellungen, daß die Berner auch am Wienercongreß alle Kräfte aufboten, um die verbündeten Monarchen zu beſtimmen, zu ihren Gunſten in den Schweizerangelegenheiten zu interveniren; und daß ſie umgekehrt, von den Monarchen beſtimmt wurden, eine etwas liberalere Verfaſſung aufzuſtellen. Wir werden hierüber, ſowie über die Fortſetzung der Verhandlung am Wienercongreß in einem ſpätern Kapitel reden.

XXI.

Landung Napoleons; Wiederaufnahme des Kriegs durch die Verbündeten; Deklaration und Transaktion des Wienerkongreſſes; Verhalten der Schweizerregimenter; Abreiſe der Geſandtſchaft von Wien, Abſchiedsbeſuche; Weigerung der Schweiz, einen Geſandten Napoleons zu empfangen; Annahme der Kongreßerklärung, Allianzvertrag mit den Großmächten; Erſchöpfung des Wallis wegen den Militärrequiſitionen der Oeſtreicher; die Kriegsſteuer; Aufgabe der ſchweizeriſchen Neutralität, Theilnahme am Krieg; die Schlacht bei Waterloo; Einmarſch der Schweizertruppen auf franzöſiſches Gebiet; Ungehorſam der Brigade Schmiel.

Während die Streitigkeiten in Wien nahe daran waren, in einen Krieg zwiſchen den verbündeten Monarchen auszubrechen, trat unerwartet ein Ereigniß ein, welches geeignet war, die entzweiten Beherrſcher der europäiſchen Staaten wieder zu vereinigen.

Napoleon Bonaparte, welcher von den verbündeten Monarchen nach der Insel Elba verwiesen worden, wo er von dem Obersten Campbell bewacht werden sollte, benutzte eine Abwesenheit seines Aufsehers, schiffte sich am 26. Februar mit 1140 Mann ein und landete am 1. März 1815 auf der Rhede von Frun in der Provence. Unter großem Zulauf erreichte er in Eilmärschen Grenoble, wo sich ein Artilleriedepot befand, darauf nahm er ohne Widerstand von Lyon Besitz. Unaufhaltsam marschirte er über Auxerre, Sens und Melun mit seinem wachsenden Heere gegen Paris. Am 19. März war er schon zu Fontainebleau. Ludwig XVIII. hatte, da er sich auf die Armee nicht verließ, ihm noch die Nationalgarde entgegengeschickt. Aber bald kam die Botschaft, daß sich auch diese Truppen angeschlossen hätten. Da ward eilig eingepackt. Im Dunkel der Nacht entflohen der König und alle Prinzen des Hauses Bourbon.

Am Abend des 20. März zog Napoleon unter Zujauchzen des Volkes in Paris ein. Alle weißen Cocarden, Fahnen, Lilien verschwanden, und die dreifarbige Fahne wehte auf den Kirchthürmen. So zog Napoleon in den Palast der Tuilerien ein. Eine Nationalgarde, welche Tags vorher gerufen hatte: „Es lebe der König!“ rief nun: „Es lebe der Kaiser!“

Binnen einigen Stunden war durch den Telegraphen ganz Frankreich von dem Einzuge Napoleons benachrichtigt.

Am 7. März kam die Nachricht von der stattgefundenen Einschiffung nach Wien und am 10. erfuhr man dort mit Gewißheit, daß er mit ungefähr 1000 Mann in Frankreich gelandet, und seinen Marsch gegen Grenoble gerichtet habe.

Da entstand große Bewegung sowohl bei den Diplomaten, als bei den gewesenen Obergenerälen Schwarzenberg und Wellington.

In der Congreßsitzung der acht Mächte, am 13. März,

wurde der gemeinſame Beſchluß gefaßt, Napoleon als wortbrüchigen Flüchtling von Elba und als einen die Ruhe der Welt ſtörenden Feind Frankreichs außer dem Schutze des Völkerrechts zu erklären und allen Ländern, welche von ihm angegriffen werden möchten, den Beiſtand der Mächte zuzuſichern, welche den Frieden von Paris gewährleiſtet haben. Dieſe Erklärung wurde durch Eilboten in alle Länder, ſo auch nach der Schweiz geſchickt, und hier namentlich darauf gedrungen, daß der ehemalige König Joſeph, der ſich im Waadtlande aufhielt, entfernt werde.

Nach Verfluß einiger Tage ſchien in Wien größere Beruhigung einzutreten. Man ließ ſich durch falſche Berichte von Paris über den dort herrſchenden guten Geiſt und über die Treue der Armee täuſchen. Dieſe Erwartungen erlitten den erſten Stoß durch die Nachricht von Napoleons Einzug in Grenoble, vom Abfall einiger Regimenter, Napoleons Beſitznahme von Lyon, die Nachricht von Ney's Uebertritt. Die Abreiſe der königlichen Familien hatte unter den in Wien verſammelten Großen der Erde große Beſtürzung hervorgerufen.

Schon acht Tage vor der Beſitznahme der Hauptſtadt durch den ehemaligen Kaiſer ward allgemein bekannt, der kleine Napolean habe aus dem Prater entführt und nach Paris gebracht werden ſollen, ſchon ſeien die Pferde auf 36 Poſtſtationen in Bereitſchaft geſtanden, der ſchlaue Talleyrand habe den Faden dieſer zum Theil in ſeinem Hotel ausgeſponnenen Intriguen entdeckt, die Hauptagenten ſeien feſtgenommen, der junge Napoleon zu näherer Beaufſichtigung in die Hofburg gebracht, und Marie Louiſe, welche Briefe von ihrem Gemahl erhalten hatte, vor unklugen Schritten gewarnt worden. Alle dieſe Erſcheinungen drängten die ſtattgefundenen Zerwürfniſſe zwiſchen den in Wien verſammelten Mächtigen der Erde zurück, ein neues Bündniß wurde geſchloſſen weſentlich folgenden Inhalts:

Das Bündniß von Chaumont dient dem gegenwärtigen zur Grundlage und dieſes bezweckt die Handhabung des Friedens von Paris, die ſeither gefaßten Wiener-Congreßbeſchlüſſe und die Verſetzung Napoleons in eine Lage, von welcher aus er der Ruhe Europas nicht mehr gefährlich werden könne. Die Mächte gelobten ſich gegenſeitig, keinen beſondern oder einſeitigen Frieden zu ſchließen; Rußland, Oeſtreich, England und Preußen ſollten je 150,000 Mann ohne die Feſtungsbeſatzungen in die Linien ſtellen, England einen Theil ſeiner Kontingents in Subſidien abtragen, und der König von Frankreich nach Möglichkeit mitwirken. Alle übrigen Mächte wurden eingeladen, dem Bündniß beizutreten.

Auch in der Schweiz rief die Nachricht von der ſtattgefundenen Landung Napoleons Beſtürzung und Freude hervor, je nach den verſchiedenen politiſchen Intereſſen und Verhältniſſen. Beſtürzt wurden vor allen die Bewohner derjenigen Landestheile, welche während der Kaiſerzeit mit Frankreich vereinigt und ſeit dem Sturze Napoleons wieder mit der Schweiz verbunden waren, nicht minder beſtürzt waren die Ariſtokraten, welche den Beſitz ihrer auf ſo unehrenhafte Weiſe wiedererrungenen Herrſchaft über ihre Mitbürger gefährdet ſahen. Dagegen freuten ſich mancherorts die unterdrückten Völker. Die der Schweiz gegebene Vermittlung hatte gewiß große Vorzüge gegenüber den erbärmlichen Verfaſſungen, welche die zur Herrſchaft gelangten Ariſtokraten ihren Unterthanen nur aus Gnaden gegeben hatten. Deßhalb zählte Napoleon unter dem Schweizervolke noch viele Anhänger.

Am 11. März empfing die Tagſatzung den erſten Bericht über die ſtattgefundene Landung Bonapartes an der franzöſiſchen Küſte durch einen vom Staatsrath von Genf abgeſchickten Eilboten. Der Staatsrath ſtellte die bedenkliche Lage von Genf bei dieſem Auftritt vor.

Präſident Wyß trat in die Verſammlung der Tagſatzung und machte Mittheilung von drei Abends zuvor von Genf erhaltenen Briefen, laut denen der ehemalige franzöſiſche Kaiſer mit bewaffneter Macht an der Küſte Frankreichs gelandet, bereits Grenoble erreicht habe und durch das Dauphiné, ſei es nun gegen Lyon, ſei es gegen Savoyen immerhin in der Nähe der Schweiz vorrücke. Die Regierung von Genf dringe auf ſchleunige Hinſendung genügender Truppen, um vor Ueberrumpelung ſicher geſtellt zu werden. Der Präſident fügte bei, er habe nach Ankunft dieſes Berichtes, bereits während der Nacht mit dem Oberſtlieutenant Finsler und mit Monod, Geſandten von Waadt, Rückſprache genommen, in Folge welcher letzterer ſogleich nach Lauſanne abgereiſt ſei, um ein Paar Bataillone Infanterie und einiges Geſchütz mobil zu machen und nach Genf vorzuſchieben; Gleichzeitig ſeien auch Eilboten überall hin, wo nöthig, abgegangen, um die abweſenden Geſandten zu ſchneller Rückkehr in die Verſammlung einzuberufen. Nun ſei es Sache der oberſten Bundesbehörde, die weitern Vorkehren zu treffen und die der geſammten Schweiz drohende Gefahr abzuwenden und ihre Ehre als ſelbſtſtändige Nation aufrecht zu erhalten.

Die Tagſatzung, obwohl ihr das abenteuerliche Unternehmen Napoleons damals noch nicht von großer Folge zu ſein ſchien, faßte dennoch den einmüthigen Beſchluß, eine Aufforderung an ſämmtliche Stände zu getreuem eidgenöſſiſchem Aufſehen und zu Bereithaltung der Contingente in der durch den neuen Bund beſtimmten Mannſchaftszahl in dem Maße ergehen zu laſſen, daß augenblicklich und überall über die Hälfte verfügt werden könne. Oberſtlieutenant Finsler wurde ſogleich als eidgenöſſiſcher Repräſentant in die bedrohten Kantone abgeordnet, um Uebereinſtimmung in die Wehranſtalten zu bringen. Die verſammelte eidgenöſſiſche Militär-

kommiſſion erhielt Befehl, alle Vertheidigungsmittel mit möglichſter Thätigkeit und Energie anzuordnen. Die ſämmtlichen Kantonsregierungen wurden aufgefordert, zum nämlichen Zweck alle ihre Kräfte zu verwenden. Den Chefs der Schweizerregimente in Frankreich wurde von dem Beſchluſſe der Tagſatzung zur Sicherſtellung der Schweiz Kenntniß gegeben und die Erwartung gegen ſie ausgeſprochen, es werden ihre Truppen ſich unter obwaltenden Umſtänden heiliger Pflichten eingedenk, durch Treue, Dienſteifer und das Beſtreben, dem Vaterlande Ehre zu machen, auszeichnen.*)

Endlich wurde dem Volke durch eine Proklamation die Gefahr des Vaterlandes und die Nothwendigkeit großer Anſtrengung zur Abwendung derſelben dringend ans Herz gelegt.**)

Alle Stände erklärten ungeſäumt ihren Beitritt zu den Beſchlüſſen der Tagſatzung und rüſteten ſo, daß bereits in wenigen Tagen die förmliche Mobiliſirung des ganzen Kontingents von dreißig tauſend Mann, bewerkſtelligt war und es wurde auch die theilweiſe Einzahlung der entſprechenden Geldbeiträge angeordnet. Das Fürſtenthum Neuenburg meldete, daß es bereits ſechshundert Mann unter die Waffen gerufen und eine gleiche Anzahl wieder bereit halte.

Den Geſandten aller Mächte in der Schweiz, ſo wie der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft in Wien wurde von dieſen Anordnungen Kenntniß gegeben. Der franzöſiſche Miniſter Graf von Talleyrand beantwortete unterm 14. März die Note vom 13. ſehr verbindlich. Es werde, hielt er dafür, die Liebe und Verehrung der Franzoſen für ihren rechtmäßigen König, dieſen zweiten Heinrich den IV. und das noch

*) D. h. ſie ſollten den Bourbonen, unter denen ſie nach dem Sturze Napoleons ſtanden, treu bleiben.

**) Dieſes letztere geſchah erſt am 24. März in Folge ſtattgefundener Anregung von Bern. In Beilage Nr. 12. iſt dieſe Proklamation enthalten.

allzufriſche Andenken der frühern Unglückszeit die Pläne der Uſurpatoren bald zerſtören. Wenn aber das Königreich je ſich veranlaßt ſehen ſollte, die Hülfe ſeiner Bundesgenoſſen, der Schweizer, anzurufen, dann würde es auch zuverſichtlich in dieſen eben die treue Anhänglichkeit wiederfinden, welche dieſelben manchem ſeiner Vorfahren und in den neueſten Zeiten noch Ludwig XVI. ſo rührend zu Tage legten. Der König von Würtemberg äußerte den Wunſch, ſeine Vertheidigungsmaßnahmen mit denjenigen der Schweizer in Verbindung zu ſetzen, zu welchem Zwecke er bereits zwanzigtauſend Mann mobil gemacht habe. Dieſe und eine ähnliche von Baden gemachte Eröffnung, und ſpäter auch von Baiern, wurden dankbar aber uneinläßlich erwiedert. In der Sitzung vom 15. März empfing die Tagſatzung zwei Berichtſchreiben des Oberſtquartiermeiſters Finsler aus Bern vom 12. und 13., worin er unter Mittheilung der vorhandenen Sagen über Bonapartes Vorrücken gegen Lyon und unter Meldung des entſchloſſenen Willens der Regierung von Bern, für jede den Umſtänden angemeſſene Anſtrengung zu Abwendung möglicher Gefahren anzeigte, er habe von den empfangenen Vollmachten einſtweilen dahin Gebrauch gemacht, um zu Deckung der ſüdweſtlichen Grenze der Schweiz ein Truppenkorps aufzuſtellen, wozu er die Contingente von den Ständen Bern, Waadt, Freiburg, Solothurn, Baſel, Luzern und Aargau verlangt habe. Bern habe durch ſchnelle eigene Maßnahmen ſein ganzes Contingent aufgeſtellt und die Regierung dieſes Standes habe auch an jene von Schwyz und Nidwalden Aufforderungen ergehen laſſen, um ſie zu bewegen, unter obwaltenden Umſtänden nicht länger in vereinzelter, von den Eidgenoſſen getrennter Stellung zu bleiben.

Die ſchweizeriſchen Rüſtungen ſtanden ungefähr auf dieſem Punkte, als die Nachricht von Napoleons Beſitznahme der Stadt Lyon ankam und Aufforderungen zu größter

Thätigkeit auch von der Gesandschaft zu Wien eintrafen. Diese gab überdieß den Rath, den im Waadtlande sich aufhaltenden König Joseph zu entfernen. Gleichzeitig erhielt die Tagsatzung Nachricht von dem Commissär Finsler, daß derselbe im Geheimen große Thätigkeit für seinen Bruder entwickle. Vergebens hatte die Regierung von Waadt denselben schon wiederholt aufgefordert, das waadtländische Gebiet zu verlassen. Nun verlangten die französischen, englischen und östreichischen Gesandten, daß er unter möglichster Schonung seiner Person von den Grenzen entfernt und unter Aufsicht gestellt werde.*) Hierauf begab sich der eidgenössische Oberstlieutenant Girard im Auftrage des Bundespräsidenten am 20. März, Morgens um 4 Uhr, mit dem Friedensrichter von Lausanne, Markus Anton Cazenore und dem Oberstlieutenant Carard in das Schloß Prangins, wo sie den Grafen Survilliers**) aufsuchten. Sie erhielten zur Antwort, er sei Abends vorher abgereist.

Die Nachricht von dem Abfall Neys zu Lons-le-Saulnier bewog die Tagsatzung am 20. März zu dem einmüthigen Beschlusse, die zweite Hälfte des Kontingents in den Hauptorten der Kantone zusammen zu ziehen, sie zur Verfügung der Militärbehörden zu stellen und diese anzuweisen auch diejenigen Lande in den Vertheidigungsplan der Schweiz aufzunehmen, deren Rückerstattung ihr in Folge des Wienerkongresses zugesichert seien. Sie übertrug bis zur Ernennung eines kommandirenden Generals dem Oberquartiermeister Finsler den Befehl über die ins Feld gerufenen Truppen. In einem von Bern aus erlassenen Tagesbefehl forderte Finsler die eidgenössischen Truppen auf, der ganzen Welt zu zeigen, daß die Eidgenossen in Zeiten äußerer Gefahr

*) Note des Grafen Talleyrand an den Bundespräsidenten Wyß vom 17. März 1815.

**) Unter diesem Namen hielt Joseph sich in Prangins auf.

alle inneren Mißverſtändniſſe vergäßen und ſich einzig mit der allgemeinen Sache des Vaterlandes beſchäftigten, daß das Andenken und der Ruhm ihrer Väter noch nicht gewichen ſei, und daß man die Fähigkeit noch beſitze, das Land, welches die Natur ſelbſt zu einem feſten Punkte in der Mitte von Europa gebildet habe, gegen jeden Angriff von Außen und gegen jede unrechtmäßige Gewalt mit Entſchloſſenheit zu vertheidigen.

Große Thätigkeit entwickelten die Regierungen von Genf und Bern, Genf, weil es ſeine Unabhängigkeit gefährdet ſah, die Berner, weil ſie den Verluſt der Herrſchaft über das Volk befürchteten.

Schon am 11. März wurde in Genf folgender Tagesbefehl bekannt gemacht:

„Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Genferbür„gerwache! Außerordentliche Ereigniſſe können' unſer Vater„land in militäriſche Rüſtungen verſetzen. Als Schweizer „müſſen wir die Sicherheit des Schweizerbodens gewährleiſten „und uns durch unſer Betragen des Bundesſtaates, dem wir „angehören, würdig zeigen. Um die Maßnahmen zu treffen, „welche dieſe Verantwortlichkeit und die Handhabung der „innern Ruhe erheiſcht, dürfen wir den Zeitpunkt nicht ab„warten, wo das Kriegstheater ſich uns nähert."

„Der Kriegsrath, vom Staatsrath dazu bevollmächtigt, „beſchließt:

„Die Wachen ſollen verſtärkt und die Wachtpoſten ver„mehrt werden. Alle Genfer ſollen zum perſönlichen Dienſte „eingeladen werden und abſolute Hinderniſſe allein können „ſie zwingen, ſich erſetzen zu laſſen und eine ſo ehrenvolle „Pflicht nicht perſönlich zu erfüllen. Jeder Soldat ſoll ſeine „Waffen und ſeine Equipirung in gutem Stand haben, und „mit 24 Kugelladungen verſehen ſein, deren er, wenn er auf „die Wache gerufen wird, wenigſtens 6 mitbringt. Offiziere,

„Unteroffiziere und Soldaten! Das Vaterland erkennt den „Eifer und die Hingebung, die Ihr in den vergangenen „schwierigen Zeiten gezeigt habt. Es erwartet neue Opfer „von Euch und derselben zum Voraus versichert, vertraut „es auf Euren Patriotismus und den Schutz der göttlichen „Vorsehung."

Unterm 13. März erließen auch Schultheiß und Rath von Bern eine Proklamation folgenden Inhalts:

„Die gewagte Landung des gewesenen Kaisers Napoleon „an den französischen Küsten und sein schneller Anmarsch bis „in die Gegend von Lyon, bedroht Frankreich mit einem „Gott gebe kurzen bürgerlichen Kriege und setzt unser Vater„terland, ja selbst einen Theil von Europa, großen Gefah„ren, neuen Unterdrückungen und neuen Kriegen aus. Es „ist daher aller schweizerischen Regierungen heilige Pflicht, „sich in Verfassung zu setzen und die Ehre des Vaterlandes „im Angesicht von Europa zu behaupten, mit vereintem Wil„len und Entwicklung aller Kräfte seine Sicherheit und seine „Unabhängigkeit zu schützen und zu vertheidigen. Dieses ist „der Entschluß der hohen Tagsatzung und der Unsrige. Im „Vertrauen auf den Schutz der Vorsehung bei einer so ge„rechten Sache zählen wir auf den Muth und die Entschlos„senheit unserer braven Offiziere und Soldaten, deren Treue „und Diensteifer sich in der letzten Zeit so schön bewährt „hat, und auf die Vaterlandsliebe aller unserer Zugehöri„gen, welche mit vereintem Willen den allgemeinen Zweck „fördern, und jeder in seiner Stellung dasjenige thun lassen „wird, was das Vaterland und in seinem Namen die Regie„rung von ihm fordert."

Durch einen französischen Offizier, Schaller von Freiburg, erhielt die Tagsatzung die erste zuverlässige Kunde von dem Einzuge Napoleons in Paris mit der Nachricht, daß das zweite und vierte Regiment, trotz der Einladung

ihrer französischen Waffenbrüder der Sache des Königs treu verblieben, daß sie zwar, in ihre Kaserne verwiesen, die königliche Kokarde abgelegt, allein jede Aufforderung, in des Kaisers Dienste zu treten, standhaft verweigert hätten und nun die Befehle der Tagsatzung erwarteten. Auch die beiden andern Regimenter trafen in Paris ein und schlossen sich in allen Theilen dem Benehmen ihrer Kriegskameraden an.

In der Tagsatzung vom 28. März wurde dieses Benehmen belobt und die Regimenter zur Vertheidigung des Vaterlandes zurückberufen. Napoleon ließ sie in hundert Mann starken Abtheilungen auf drei Straßen nach der Heimath ziehen, wo sie nach ihrer Ankunft und Bewaffnung in eine Brigade vereinigt unter die Befehle des Obersten d'Affry gestellt wurden.

Den Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen übertrug die Tagsatzung mit zwölf Stimmen dem aus der helvetischen Zeit bekannten Freiherrn Niklaus von Bachmann, der damals als französischer Generallieutenant sich in Paris befand. Fünf andere Stimmen waren auf den Landammann Reding gefallen. Den Obersten Gady von Freiburg, einen eifrigen bourbonisch gesinnten Stabsoffizier, setzte man als Divisionskommandanten an die Spitze der drei im Kanton Waadt aufgestellten Brigaden. Der erwählte Oberbefehlshaber war bereits ein Greis von 75 Jahren. Ein ihm vertrauter Offizier ward nach Paris gesandt, um ihm seine Ernennung mitzutheilen. Er kehrte in die Schweiz zurück und übernahm das Commando. Er wurde angewiesen, alles dasjenige zu thun, was die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern könne und jede Verletzung der Grenze mit Gewalt abzutreiben. Dagegen war ihm ausdrücklich vorgeschrieben, ohne besondern Befehl der Tagsatzung die eidgenössischen Truppen we-

der zu einem andern Zwecke zu gebrauchen noch die Grenzen zu überschreiten. An die Nation wurden unterm 24. März ein Aufruf erlassen, worin namentlich gesagt war:

„Unerwartete Ereignisse haben uns (die Tagsatzung) „bewogen, das Aufgebot zur Aufrechthaltung der Selbstständigkeit und zu Besetzung der Grenzen unseres Vaterlandes „an Euch ergehen zu lassen. Wir hofften, daß in einem „für die Schweiz höchst wichtigen Augenblick der National„charakter sich edel und kräftig erheben werde. Unsere Er„wartung wird erfüllt. Ihr habt dem Ruf zu neuen Opfern „und neuer Anstrengung mit wahr eidgenössischem Sinn „entsprochen; so handelten unsere Alten vordem; jede Klage „verstummte, jeder brüderliche Zwist hörte auf, wenn es um „das Heil des Vaterlandes zu thun war und dadurch blieb „die Schweiz bis auf unsere Zeiten glücklich, frei und ge„achtet von den größten Mächten ꝛc.“*)

Bevor die Berichte der in der Schweiz getroffenen Vorkehren in Wien eintrafen, wurde zwar dort die Beendigung ihrer politischen Angelegenheiten befördert, allein die größten Besorgnisse geäußert, sie werde bei ihrer innern Zerrüttung zu jeder kräftigen Anstrengung unvermögend sein. Schon hatten die Oberfeldherren wiederholt Kriegsrath gehalten und beschlossen, gleich bei den ersten Bewegungen der combinirten Armeen zur Besetzung der Schweiz zu schreiten. Als aber die Beschlüsse der Tagsatzung und die Berichte über die Ausdehnung der getroffenen Maßregeln bekannt wurden, änderte sich bald Gesinnung und Sprache. Die Mächte beschlossen, „die Schweiz in ihren rühmlichen Anstrengungen „nicht zu stören, sondern die Art ihrer Mitwirkung erst „später in der für sie am wenigsten besorglichen Weise mit „ihr zu verabreden“.**)

*) Beilage Nr. 14 enthält diese Proklamation ganz.

**) v. Muralt u. a. o. p. 338.

Unterm 28. März wurde das Militärcommando von der Tagsatzung angewiesen, Militärpersonen mit dem dreifarbigen französischen Bande von der Grenze abzuweisen, Pässe von neuen Autoritäten zu respektiren, aber nicht zu visiren und sich auf keine Weise in Anerkennung dieser Autoritäten einzulassen.

Unterm 22. März erhielt die Gesandtschaft Anzeige: der Congreß habe die schweizerischen Verhältnisse definitiv geregelt, der Fürst von Metternich werde ihr dieselben vermittelst schriftlicher Note mit der Einladung zusenden, selbst nach der Schweiz zurückzukehren und die Congreßakte der Tagsatzung vorzulegen. Diese werde in den getroffenen Bestimmungen die wohlwollenden Gesinnungen der Mächte ausgesprochen finden.

Diese mit der Ueberschrift Deklaration und Transaktion bezeichnete Erklärung enthielt alle die bereits im vorigen Kapitel angedeuteten Bestimmungen, beobachtete jedoch das strengste Stillschweigen über die Thäler jenseits der bündnerischen Hochgebirge. Die schweizerische Gesandtschaft gab deßhalb hierüber in einer Note ihre Verwahrung ein.*)

Der östreichische Kaiser äußerte in einer den eidgenössischen Gesandten ertheilten Abschiedsaudienz seine Zufriedenheit über die gute Stimmung in der Schweiz mit der Aufforderung, die ihr wieder geschenkten Grenzen kräftig zu vertheidigen und versprach bei eintretender Gefahr Hülfe von allen Seiten. In ähnlicher Weise sprach der Kaiser von Rußland: Die Bewohner der Schweiz seien geeignet, das Zutrauen in dieselbe wieder zu erwecken. Er glaube, ihr sein Wohlwollen durch die That bewiesen zu haben; nun sei es an ihr, in diesem wichtigen Zeitpunkt ihr Land tapfer zu vertheidigen, wobei sie weder Rath noch That entbehren

*) In Beilage Nr. 13 ist diese Deklaration und Transaktion wörtlich enthalten.

ſolle. Der gegenwärtige Krieg ſei nicht gegen Frankreich, ſondern ausſchließlich gegen die Perſon Napoleons gerichtet. Dieſer habe ſelbſt die Nation ihres Eides entbunden und führe ſie nun zum Meineide hin. Es liege im Intereſſe aller Völker ohne Ausnahme, ſich gegen ihn zu vereinigen. Die Schweiz möge dies wohl überlegen und ſich dabei überzeugen, daß ſein Rath nur wohlwollend ſein könne. Ueber die Neutralität ſprach er ſich nicht aus. Dagegen äußerten die Miniſter von Stein und Humbold: Man könne neutral gegen Frankreich ſein, ohne Napoleon anzuerkennen, oder Geſandte von ihm anzunehmen. Montenach und Wieland reiſten ſchon am 31. März von Wien ab; Reinhard blieb dagegen noch bis zum 4. April zurück. Er hielt noch eine einläßliche Unterredung mit Metternich, von dem er den Rückzug der öſtreichiſchen Truppen aus den Thälern Veltlin, Cleven und Worms verlangte, da die Tagſatzung beſchloſſen habe, alle ehevorigen Schweizergrenzen zu beſetzen. Metternich ſprach bezüglich der Beſetzungen im Allgemeinen ſeine Zuſtimmung aus. Was aber den Rückzug der öſtreichiſchen Truppen aus den genannten Thälern betraf, ſo fragte er: „Wollen Sie alſo im „Ernſte Oeſtreich den Krieg erklären?“ „Nein das nicht,“ erwiederte Reinhard; „allein die Bündner werden eben ſo wenig je „verzichten als verſchmerzen.“ Im Uebrigen drückte Metternich großes Vergnügen über das vortreffliche Benehmen der Schweiz aus und äußerte die Erwartung, ſie werde ſich, falls ſie angegriffen werden ſollte, kräftig vertheidigen; gerne hätte man ihr die Neutralität zugeſichert; ja ſie könne dieſelbe gegen die franzöſiſche Nation behaupten, denn auch die Verbündeten richteten nicht gegen ſie ihren Krieg; allein gegen einen ſo gefährlichen Mann, wie Napoleon, könne keine Neutralität gelten; die Schweiz ſolle ohnehin gerne gemeinſchaftliche Sache mit allen civiliſirten Völkern Europas machen. Es ſei übrigens beſſer, diesmal bezüglich der Neutralität

in keine Diskuſſion einzutreten, theils, weil die Lage der Dinge noch nicht ſattſam entwickelt ſei, vorzüglich aber deßhalb, weil man die Schweiz während der nächſten, zum Aufbruch der Armeen in die Linien noch erforderlichen ſechs Wochen keiner unnöthigen Gefahr ausſetzen wolle. Einer Obſervationsarmee in Italien unter Frimont werde in Piemont eine zweite zur Seite aufgeſtellt, und beide, ſo wie eine große Armee am Oberrhein unter den Oberbefehl des Fürſten Schwarzenberg geſtellt werden. Dieſer werde daher im Falle ſein, die Schweiz von zwei Seiten in Schutz zu nehmen. Blücher werde am Niederrheine, Wellington in den Niederlanden den Oberbefehl führen. Es liege in der Abſicht aller Mächte, die Schweiz möglichſt zu ſchonen und alle Truppenmärſche durch ihr Inneres abzuwenden; dagegen möchte er nicht verbürgen, daß die beiden Hauptpäſſe der Baslerbrücke und des Simplons verſchont bleiben könnten. Hierüber ſei Fürſt Schwarzenberg beſſer im Falle als er, Auskunft zu ertheilen.

Reinhard machte ernſtliche Vorſtellungen über die Mißlichkeit einer Zwitterſtellung, welche alle Nachtheile der Neutralität mit denjenigen der werkthätigen Theilnahme am Kriege, ſowohl in ökonomiſcher, als in politiſcher Hinſicht nach ſich ziehen dürfte.

Metternich erwiederte einfach: Es ſei unmöglich bei einem Kampfe, wie der bevorſtehende, alle Wechſelfälle vorauszuſehen. Er verwies ihn neuerdings an Schwarzenberg. Dieſer würdigte die Beſorgniſſe der Schweiz, ſicherte möglichſte Beachtung der Neutralität zu, ſprach ſein Bedauern über die gefährliche Lage der Stadt Baſel wegen der Nähe der Feſtung Hüningen aus und fügte bei: die dortige Brücke könne kaum außer den Bereich der Kriegsoperationen fallen. Zum Schluſſe ſagte er noch: Frankreich werde ſchwerlich im Stande ſein, gegen Italien, die Schweiz und die Niederlande hinzuwirken;

das Schickſal der Schweiz werde ſomit vorzugsweiſe von Napoleons Angriffsplanen abhangen.

Weitergehende vertrauliche Eröffnungen machte Capo d'Iſtria. Die Mächte ſagte er, haben ihren Miniſtern in der Schweiz den Entwurf zu einem förmlichen Allianztraktate eingeſandt, mit dem Auftrage zu erforſchen, wie weit dieſe gehen wolle; er ſelbſt habe für eine förmliche Anfrage darüber geſtimmt, ſei aber in der Minderheit geblieben. Neutralität ſei im gegenwärtigen Falle unmöglich; daher dürfte ein reines Syſtem vorzuziehen ſein.

Auch der König von Preußen ſprach ſich über dieſen Punkt ohne Rückhalt aus. Nicht ſowohl das Wiedererſcheinen Napoleons, den man wie für eingeſchloſſen betrachtet habe, als das Benehmen der franzöſiſchen Armee und der Nation liege außer aller Berechnung, ſo daß man auf Alles gefaßt, zu jeder Anſtrengung bereit ſein müſſe; die Schweiz habe dabei durchaus die nämlichen Intereſſen, wie alle übrigen Staaten, mithin hoffe er, ſie werde gerne mit den verbündeten Mächten gemeinſchaftliche Sache machen.*)

Aus allen dieſen Aeußerungen ergab ſich klar, daß das Schickſal der Schweiz von dem Glücke der Waffen der kriegeriſchen Parteien abhangen werde.

Mit drückenden Beſorgniſſen für die Zukunft ſeines Vaterlandes beſtieg Reinhard ſeinen Reiſewagen, eilte ſo ſchnell er konnte und traf in der Nacht vom 7. auf den 8. April, wenige Stunden nach ſeinen Kollegen in Zürich ein. Hier erſtattete die Geſandtſchaft der Tagſatzung am 10. April ausführlichen Bericht über ihre Verrichtungen, hob dasjenige hervor, was ihren Wünſchen entſprechend abgeſchloſſen worden, ſo wie dasjenige, was mißlungen ſei; jedenfalls werde durch die neuen Ereigniſſe wieder Alles auf's Spiel geſetzt,

*) Er wiederholte dieſes zum dritten Male

und es könne sich das Schicksal der Schweiz, je nach dem Erfolg der kriegerischen Entwicklungen glücklich oder höchst traurig gestalten.

Durch einmüthigen Beschluß erklärte die Tagsatzung: die Gesandschaft habe auf ehrenvolle Weise ihren Aufträgen Genüge geleistet, die Hauptzwecke ihrer Sendungen erreicht und sich neue Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes erworben.

Keine schweizerische Kantonsregierung war entschlossener an dem Krieg gegen Napoleon sich zu betheiligen, als diejenige von Bern; keine hatte aber auch mehr von der Wiederherstellung der Herrschaft Napoleons zu besorgen als sie. Sie bot sofort vier Bataillone Fußvolk, zwei Kompagnien Scharfschützen und eine Compagnie Dragoner auf und stellte diese Truppen dem eidgenössischen Oberbefehlshaber zur Verfügung. Der große Rath ertheilte dem Kleinen und dem Geheimen Rath Vollmacht bis zum ersten Juni Alles vorzukehren, was durch die Landung Napoleons zur Ehre und zum Wohle des Freistaates und des gesammten Vaterlandes dienlich sei. Zugleich wurde der Bezug einer doppelten Kriegssteuer angeordnet. So schnell als möglich wurde das erste Kontingent in marschfertigen Stand gesetzt. Die Verstärkung der eidgenössischen Armee an der westlichen Grenze beschäftigte übrigens sämmtliche Kantonsregierungen, so wie auch die Tagsatzung. Es zeigten sich die bedenklichen Folgen des während der Mediationszeit vernachlässigten Militärzustandes. Obschon bereits der Aufruf zur Bereithaltung der Reserve an die Kantone ergangen war, fanden sich noch mehrere mit einem Theile ihres ersten Bundescontingents im Rückstande. Es fehlte weder an gutem Willen, noch an kräftiger Mannschaft, wohl aber an Organismus und an Waffen. Die Eidgenossenschaft machte zuerst in Baiern, nachher in den Waffenfabriken von Brescia mehrere bedeu-

tende Flintenankäufe, außerdem wurde von den Kantonen das Wenige, was von guten Waffen anderwärts zu finden war, angekauft.

Am 29. März langte der Oberfeldherr Bachmann in Zürich an und leiſtete am 30. auf die ihm vorher noch zur Prüfung zugeſtellte Inſtruktion den Eid.

Unterm 2. April ließen die fünf Großmächte Großbrittannien, Oeſtreich, Preußen, Frankreich und Rußland dem Bundespräſidenten eine Note überreichen, worin das Begehren enthalten war, daß die Tagſatzung den feſten Entſchluß faſſe, mit der ſeit dem 20. März beſtehenden franzöſiſchen Regierung in keinerlei Verbindungen oder Verhältniſſe einzutreten.*) Es war in dieſer Note angedeutet, daß jede Anknüpfung einer Verbindung mit Napoleon als eine Beleidigung der Großmächte angeſehen würde.

Am 4. erhielt die Tagſatzung eine Zuſchrift von dem Grafen Talleyrand, in welcher dieſer verlangte, die Tagſatzung ſolle den Eintritt eines Bevollmächtigten Napoleons in das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft verhindern.**)

In ihrer Antwort vom 5. April erklärte die Tagſatzung den verbündeten Mächten das Syſtem, welches die Schweiz ſeit den erſten Nachrichten über die Ereigniſſe in Frankreich eingeſchlagen, alle Beſchlüſſe, welche in Folge deſſen von der Tagſatzung gefaßt worden, ſeien der Art, den Mächten Vertrauen in das Verhalten der Schweiz einzuflößen.

Der König Ludwig XVIII. ſei von der Schweiz anerkannt worden. Eine Nation, welche ſich ſelbſt achte, bleibe ihren Grundſätzen treu und die Schweiz werde es bezüglich der Beziehungen, welche ſie mit allen Mächten Europas aufrecht halten wolle.

*) Im Namen Frankreichs hatte Talleyrand dieſe Note unterzeichnet.

**) Vide Beilage Nr. 15.

Einige Tage vorher (3. April) wurden von der Tagsatzung gegen französische Emigranten und Flüchtlinge folgende Polizeianstalten getroffen:

„1. Das Armeekorps soll auf alle Fremden, welche die „eidgenössische Defensionslinie betreten, achten und der Ge„neral über die betreffenden Individuen nach seinem Ermessen „verfügen."

„2. Die Kantonsregierungen sollen ersucht werden, auf „alle Franzosen, die schon in der Schweiz sind oder darein „kommen, ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, sowie auf andere „Fremde, die sich nicht genugsam legitimiren können."

Dem Obersten Lichtenhahn, eidgenössischen Oberbefehlshaber in Basel, wurde hierauf die Weisung ertheilt, wenn irgend Jemand unter dem Namen eines Gesandten oder Abgeordneten Napoleon's an der Schweizergrenze erscheine oder eine solche, die in dessen Namen Geschäfte bei der Tagsatzung zu haben vorgebe, oder endlich ihr Paß auf eine solche Eigenschaft schließen lasse, so solle die Durchreise nicht gestattet, sondern die betreffende Person eingeladen werden, an dem Orte ihrer Ankunft Halt zu machen, und zu erklären, daß das Militärcommando angewiesen sei, den Fall der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich einzuberichten und ihre Befehle einzuholen. Sollte allfällig der Reisende Schreiben an die Tagsatzung oder deren Präsidenten bei sich haben, so sei ihm diese Zuschrift abzunehmen, an die Tagsatzung zu befördern und die weitern Beschlüsse derselben zu gewärtigen. Im Falle wider Erwarten ein solcher Reisender sich dieser Verfügung nicht unterziehen wollte, so habe das Militärcommando dafür zu sorgen, daß ihm zu weiterm Fortkommen die nöthigen Pferde verweigert würden. Uebrigens solle auch eine solche Person vom Augenblick ihrer Ankunft an beobachtet werden, damit sie nicht etwa durch List Mittel fände, vor Ankunft der Entscheidung der Tagsatzung ihre Reise fortzusetzen. In Rücksicht auf die

Vollziehung dieſer Weiſung ſolle die größte Wachſamkeit und Pünktlichkeit, aber eben ſo viel Anſtand und Höflichkeit beobachtet werden.

Bald darauf traf Felix Desportes, geweſener Reſident der franzöſiſchen Republik in Genf, und kaiſerlich franzöſiſcher Präfekt des Oberrheins, in Baſel ein, wo ſein Beſuch und ſeine lange Unterredung mit dem bisherigen franzöſiſchen Geſandtſchaftsſekretär Rouyer, ſeine Aeußerungen und ſeine Beſuche auf die Vermuthung führten, es möchte irgend eine politiſche Abſicht mit ſeiner Erſcheinung verbunden ſein, welche durch den Umſtand beſtärkt wurde, daß ſein Paß in allgemeinen Ausdrücken durch den Miniſter des Auswärtigen ausgefertigt war.

Kaum hatte die diplomatiſche Kommiſſion der Tagſatzung in Zürich von dieſen Umſtänden Kenntniß erhalten, ſo ließ ſie dem eidgenöſſiſchen Generalcommando Weiſung geben, dem Herrn Desportes durch den Oberſten Lichtenhahn eröffnen zu laſſen, daß die Tagſatzung unter gegenwärtigen Umſtänden nothwendig erachtet habe, zu verordnen, daß kein Fremder, der ſich nicht durch ſeinen Paß oder durch andere Schriften auf das beſtimmteſte und befriedigendſte über den Zweck ſeiner Reiſe und die Geſchäfte, die er in der Schweiz zu verrichten habe, rechtfertige, ſich weder auf der Grenze aufhalten, noch in das Innere der Schweiz bringen könne. In Folge deſſen bat Oberſt Lichtenhahn am 15. April den Hrn. Desportes ſeinen Aufenthalt in Baſel nicht zu verlängern. Desportes ſchützte Privatgeſchäfte als Zweck ſeiner Reiſe vor. Aus beſonderer Anhänglichkeit für die Schweiz, habe er gewünſcht, ſeine Freunde über die günſtigen Geſinnungen Napoleons zu belehren, gegenſeitiges Vertrauen und freundſchaftliches Einverſtändniß unter beiden Staaten zu fördern und in dieſer Abſicht würde er auch in den nächſten Tagen nach Zürich abgereist ſein. Wolle man ihm dieſes nicht ge-

ſtatten, ſo wünſche er wenigſtens einen ſeiner Diener mit einem ſehr wichtigen Briefe dorthin zu ſenden und die Antwort darauf in Baſel abzuwarten. Dieſes wurde ihm bewilligt und ihm dafür eine Friſt von ſechsunddreißig Stunden anberaumt, nach deren Verfluß er abzureiſen verſprach.

Statt eines Bedienten meldete ſich jedoch am 16. Abends um 9 Uhr der Sekretär des Herrn Desportes mit einem Schreiben „an den Burgermeiſter Wyß, Präſident der ſchweizeriſchen Tagſatzung", bei dem Bundespräſidenten, welcher die Ueberſchrift des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten und das kaiſerliche Siegel trug.

Nach Einvernehmen der Anſichten der diplomatiſchen Kommiſſion ſtellte der Bundespräſident dieſem Sekretär lediglich einen Empfangſchein zu und ließ dem Hrn. Desportes durch den eidgenöſſiſchen Brigadecommandanten in Baſel erklären, daß, nachdem die Zuſchrift richtig abgegeben und in Empfang genommen worden ſei, er nun nicht mehr in Baſel verbleiben könne. Man werde ihm die Antwort nach Hüningen, oder an einen andern von ihm ſelbſt zu beſtimmenden Grenzort ſchicken. Im Geſpräche mit dem Adjutanten des Oberſten Lichtenhahn äußerte Desportes die Anſicht, die Schweiz müſſe nunmehr auf ihre Verhältniſſe mit Frankreich Rückſicht nehmen, weil von nun an beide Länder durch eine gleichmäßige Regierungsform verbunden ſein würden; Frankreich ſolle zur Republik umgeſchaffen und Bonaparte Generaliſſimus werden ꝛc. Auf das Anrathen der diplomatiſchen Commiſſion ſtattete nun der Bundespräſident der Tagſatzung über den ganzen Vorgang einen genauen Bericht ab und ſtellte förmlich die Frage, ob das auf ſolche Weiſe eingelangte Schreiben eröffnet werden ſolle oder nicht. Im erſtern Falle würde dann die diplomatiſche Commiſſion weitere Anträge an die Tagſatzung bringen. Einmüthig beſchloß die Bundesverſammlung, den Präſidenten zu Eröffnung des Schreibens

zu ermächtigen, und den Bericht der diplomatischen Commission darüber zu gewärtigen. Es solle jedoch über die ganze Angelegenheit das größte Geheimniß beobachtet, und weder in inländischen noch in ausländischen Blättern darüber irgend welche Mittheilung gemacht werden.

Bei der Eröffnung fand sich ein Schreiben des Herzogs von Vicenza, nebst einer Zuschrift Napoleons an die Tagsatzung, worin die förmliche Mittheilung enthalten war, daß er seine ehemalige Stellung in Frankreich wieder eingenommen. Diese Erscheinung sei das Werk einer unwiderstehlichen Macht, das Werk des allgemeinen Willens einer großen Nation. Das erste Bedürfniß seines Herzens bestehe nun darin, eine so große Anhänglichkeit mit einer ehrenvollen Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens zu lohnen. Nachdem die Welt das Schauspiel großer Kämpfe gewesen, werde es süß sein von nun an keinen andern Wetteifer zu kennen, als denjenigen der Vortheile des Friedens.*)

Am 20. April kam der Gegenstand an der Tagsatzung zur Verhandlung. Die diplomatische Commission beantragte, der Tagsatzungspräsident solle das Schreiben dem Herrn Caulincourt beantworten und dabei ganz einfach und einläßlich den Entschluß der Eidgenossenschaft sich in Bezug auf die Anerkennung der neuen Regierung in Paris von dem System der übrigen Mächte nicht zu trennen, aussprechen.

Die Tagsatzung erörterte zuerst die Frage, ob überhaupt eine Antwort schicklich und rathsam sei, oder ob sie nicht vielmehr, wie einige Gesandten es gewünscht, sich gleich andern Staaten jeder Art von Schriftenwechsel mit der französischen Regierung enthalten solle. Dagegen wurde bemerkt, daß ein gänzliches Stillschweigen, obgleich in den diplomatischen Gebräuchen herkömmlicher und in mancher Beziehung vielleicht angemessener, doch vielleicht eine schiefe und ungünstige Aus-

*) Siehe Beilage Nro. 16.

legung veranlaſſen könnte, als ob die Eidgenoſſenſchaft in ſich ſelbſt zerriſſen und in ihren Entſchlüſſen ſchwankend, nicht den Muth habe, ſich über ihr politiſches Syſtem auszuſprechen. Dieſe Anſicht erhielt das Uebergewicht und die Tagſatzung beſchloß, daß ein Schreiben, nicht von ihr aus, ſondern durch den Präſidenten, auch nicht an Napoleon oder ſeinen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ſondern einfach an den Herrn Caulincourt, Herzog von Vicenza, abgehen ſolle.

Gegen Ende März ſtand das eidgenöſſiſche Heer, in zwei Diviſionen eingetheilt, an der Weſtgrenze der Schweiz. Den linken Flügel befehligte als Diviſionskommandant Oberſt Gady. Er beſtand aus drei Brigaden, nämlich aus derjenigen des Oberſt Guiger von Prangins, welche die Stadt Genf und das nördliche Ufer des Genferſees beſetzte, und derjenigen des Oberſten von Grafenried von Gerzenſee, welche das nämliche Ufer des Genferſees von Rolle bis Morſee und die zwiſchen dieſem See und Yferten gelegene Gegend inne hielt. Jede dieſer Brigaden beſtand aus drei Bataillonen Fußvolk und einigen Compagnien Scharfſchützen. Zwei Bataillone Fußvolk und eine Compagnie Scharfſchützen bildete die dritte Brigade, die noch keinen Befehlshaber hatte, und in den nämlichen Cantonirungen lag.

Der rechte Flügel hatte einſtweilen noch keinen Befehlshaber, ſondern wurde von dem in Bern befindlichen Hauptquartier aus geleitet. Er beſtand aus drei ſchwachen Brigaden von Effinger, welche das linke Ufer des Neuenburgerſees, von da bis Landeron, dann Dachsfelden- und das Münſterthal bis Münſter hinunter beſetzt hielt, derjenigen von Füßli im untern Seethale und an der Straße von Biel nach Solothurn und endlich derjenigen von Lichtenhahn in der Gegend von Baſel. Der Ausbruch der Feindſeligkeiten in Italien, der beſorgen ließ, daß die Schweiz auf einmal

von verſchiedenen Seiten bloßgeſtellt werden könnte, bewog die Tagſatzung Anfangs April, noch ein Reſerveheer von 30,000 Mann aufzubieten. Da mehrere Mannſchaftskontingente noch keinen Befehl zum Abmarſche erhalten hatten, ſo ſah ſich die Bundesverſammlung veranlaßt, den Oberbefehlshaber und das Oberſtquartieramt neuerdings aufzufordern, durch ſchleunige Einberufung aller bereits aufgebotenen Mannſchaft die eidgenöſſiſche Armee auf den wirklichen Beſtand von von 30,000 Mann zu bringen, und über die Vollziehung dieſes Auftrages der Tagſatzuug Bericht zu erſtatten.

Anfangs April verlangten die Miniſter in einer Collektivnote, daß die Eidgenoſſenſchaft das ganze Fürſtenthum Pruntrut beſetze. In Folge deſſen gab die Tagſatzung dem Oberfeldherrn den Befehl, dieſe Beſetzung zu veranſtalten und ertheilte dem Oberſtquartiermeiſter Finsler die Weiſung, gemeinſchaftlich mit dem eidgenöſſiſchen Civilkommiſſär Mäy von Rued ſich über die proviſoriſche Civileinrichtung mit dem Gouverneur von Andlau zu verabreden.

Am 21. machte der General Bericht, er habe die Beſetzung im Einverſtändniß mit dem Gouverneur ausgeführt; die Truppen ſeien überall mit Enthuſiasmus aufgenommen worden.

Gegen Ende Aprils erſchien der öſterreichiſche Generalmayor, Freiherr von Steigenteſch, in der Schweiz mit dem Auftrage von dem Beſtande und der Organiſation der eidgenöſſiſchen Kriegsanſtalten Kenntniß zu nehmen, damit die verbündeten Mächte in dieſer Hinſicht die gewünſchte Gewißheit erhalten möchten, daß im Falle eines überlegenen Angriffs auf das Schweizergebiet die ſchleunigſte Hülfe gewährt werden könnte, beſonders durch ſolche Waffen, welche die Schweiz nicht hinreichend beſitze. Sowohl der Oberfeldherr der Verbündeten, Fürſt Schwarzenberg, als der Fürſt Metternich hatten den General zu dieſem Zwecke bei

der Eidgenoſſenſchaft beglaubigt. Auf einmal verlangten nun die fremden Bevollmächtigten, daß die Tagſatzung durch eine förmliche Erklärung ihren Beitritt zu der allgemeinen Sache von Europa beurkunde, daß ſie ſich in's Beſondere verpflichte, durch kräftige Vertheidigung der Schweizergrenze zu eben dieſer Sache mitzuwirken, ſo daß die Mächte ſowohl eine Gewährleiſtung der Aufrichtigkeit als der Wirkſamkeit und des Erfolges ihrer Anſtrengungen erhalten möchten.

In den mündlichen Erörterungen mit dem Bundespräſidenten und den Ausgeſchoſſenen der diplomatiſchen Commiſſion giengen die fremden Geſandten von der Anſicht aus, die Schweiz ſtehe wirklich ſchon in dem politiſchen Syſtem der verbündeten Mächte, und wenn ſie bis jetzt ſich bloß auf die Vertheidigung ihrer Grenze beſchränkt habe, dieß keineswegs in der Meinung getroffen worden ſei, als ob ſie hinter andern Staaten zurückbleiben könne, ſondern einzig deßhalb, weil man der Beſchaffenheit des Kriegsweſens eines republikaniſchen Staates Rechnung getragen habe. Die Ausgeſchoſſenen der diplomatiſchen Kommiſſion ſprachen gegen eine werkthätige Theilnahme am Krieg ihre Bedenken aus, namentlich gegen Truppendurchzüge, Militärſtraßen und Spitäler, ſuchten auch durch Mangel an Vollmacht Zeit zu gewinnen, und für den Augenblick einem ſo entſchieden gegen Frankreich und Napoleon ausgeſprochenen Syſtem, welches weder Rückhalt noch Hinterthür offen ließ, auszuweichen.

Darauf gaben die fremden Bevollmächtigten der Tagſatzung unterm 8. Mai eine vom 6. datirte Note ein, in welcher der Eidgenoſſenſchaft der Antrag geſtellt wurde, dem allgemeinen politiſchen Syſtem von Europa beizutreten und ihre Verhältniſſe zu den Mächten während des gegenwärtigen Krieges durch eine Uebereinkunft näher zu beſtimmen.

Am 12. Mai erſtattete die diplomatiſche Commiſſion der Tagſatzung Bericht. Mit Ausnahme des Landammanns Mü-

ret von Waadt, ſprachen alle Commiſſionsmitglieder die Anſicht aus, daß man ſich nothwendig den Wünſchen der verbündeten Mächten nähern und in Unterhandlungen mit denſelben eintreten müſſe, während Müret bei dem reinen Vertheidigungsſyſtem beharren wollte.

An der Tagſatzung machten ſich verſchiedene Anſichten geltend. Die einen erinnerten daran, wie Napoleon ſeiner Zeit gedroht habe, die Schweiz durch einen Federzug mit Frankreich zu vereinigen, wie er ihr einen Dienſtvertrag aufgedrungen, welcher der Schweiz ſo ſchwere Militärlaſten auferlegte, wie wenn ſie der Conſcription unterworfen geweſen wäre. Sie ſchlugen vor, ohne fernere Bedenken gegen Napoleon für die allgemeine Sache von Europa zu ſtehen, und dieß noch kräftiger zu erklären, als die Commiſſion vorgeſchlagen. Dieſe Anſicht wurde vorzüglich von den eifrigſten Ariſtokraten verfochten. Andere dagegen fanden es bedenklich, ſich ſo beſtimmt an das Syſtem der verbündeten Mächte anzuſchließen. Die Stände Waadt und Aargau waren in der ſchwierigſten Lage. Wir wiſſen, daß bis jetzt ihre Exiſtenz als Kantone ernſtlich bedroht war, und daß ſie dieſelbe beſonders den wohlwollenden Geſinnungen des ruſſiſchen Kaiſers zu verdanken hatten. Darum war es für ſie gefährlich, das Syſtem der aktiven Theilnahme mit Entſchiedenheit zu bekämpfen. Denn, noch war die Gefahr nicht vorüber. Die Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Solothurn, Freiburg, Appenzell Außerrhoden, Neuenburg, Genf, Schwyz, Schaffhauſen und Teſſin vereinigten ſich endlich zur Annahme des Commiſſionalvorſchlages und zur Ernennung von Commiſſarien, welche angewieſen wurden, bei den bevorſtehenden Unterhandlungen, die zwiſchen den Eidgenoſſen und den verbündeten Mächten glücklich beſtehenden Verhältniſſe zu unterhalten und zu befeſtigen, das Miliziſyſtem der Schweiz auf die Zwecke der Vaterlandsvertheidigung und der Sicherheit

der Grenze berechnet, aufzustellen und nachdrücklich zu behaupten, und Alles abzuwenden ſuchen, was die Schweiz in einen offenſiven Krieg verwickeln oder die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gefährden könnte.*)

Als Kommiſſarien für die Unterhandlungen mit den Bevollmächtigten der Verbündeten wurden beſtellt: Bundespräſident Wyß, Schultheiß von Mülinen von Bern und Bürgermeiſter Wieland von Baſel. Sechs Tage lang dauerten die Unterhandlungen. In einer Konferenz vom 14. Mai wurde der Grundſatz verfochten, daß die Schweiz bloß ihre Grenzen zu vertheidigen habe, und die Truppen der Verbündeten nur in Folge eines beſtimmten Begehrens der Tagſatzung das ſchweizeriſche Gebiet betreten dürfen. Man ging aus einander ohne ſich genähert zu haben. Unterm 18. Mai wurde endlich nachſtehende Uebereinkunft geſchloſſen:

„In Gemäßheit der durch die Miniſter Ihrer Majeſtä„ten, die Kaiſer von Oeſtreich und Rußland, die Könige von „Großbrittannien und Preußen, unterm 6. Mai gemachten „Eröffnungen und der am 12. gleichen Monats an die Mi„niſter erlaſſenen Antwort und in der Abſicht, während der „Dauer des gegenwärtigen Krieges die Verhältniſſe feſtzu„ſetzen, welche die Schweiz zu beobachten hat, um die nöthi„gen Maßregeln zu Abwendung der gemeinſchaftlichen Ge„fahr zu treffen, haben die mit den erforderlichen Vollmach„ten verſehenen Deputirten folgende Uebereinkunft geſchloſſen:

„1. Die zwiſchen den Höfen Oeſterreich, Rußland, Groß„britannien und Preußen geſchloſſene Allianz hat die Wie„derherſtellung der allgemeinen Ruhe und die Aufrechthaltung „des Friedens in Europa zum Zweck. Da nun die wichtig„tigſten Intereſſen der Schweiz damit in der genannten Ver„bindung ſtehen, ſo erklärt dieſelbe ihren förmlichen Beitritt

*) In Beilage Nr. 17 iſt die Antwortsnote der Tagſatzung an die Mächte enthalten.

„zum gleichen System, und verspricht, sich nie von demselben „zu trennen, keine andere Verbindung einzugehen, in keine „diesem System entgegengesetzte Unterhandlung zu treten und „aus allen Kräften zu Erreichung des Zweckes dieser Allianz „mitzuwirken. Ihre Majestäten versprechen Ihrerseits beim „künftigen allgemeinen Friedensschluß über die Handhabung „der durch die Entscheidungen des Wienercongresses vom 20. „und 29. März 1815 der Schweiz zugesicherten Vortheile zu „wachen und überhaupt für deren Interessen zu sorgen, so „viel es die Umstände erlauben werden."

„Art. 2. Zu Erfüllung der in vorstehendem Artikel fest„gesetzten Bestimmungen verspricht die Schweiz, welche bereits „30,000 Mann aufgestellt hat, und zu deren Unterstützung „noch eine Reserve organisirt, beständig ein hinlängliches „Armeekorps im Felde zu halten, und damit theils ihre Gren„zen gegen jeden feindseligen Angriff zu beschützen, theils „jede Unternehmung, welche den Bewegungen der verbündeten „Heere nachtheilig sein könnte, zu behindern."

3. „Die hohen Mächte verpflichten sich zu gleichem Zwecke „und so lange die Umstände es erfordern auf eine dem all„gemeinen Operationsplan angemessene Weise einen hinläng„lichen Theil ihrer Macht zur Hülfe für die Schweiz bereit „zu halten, im Falle deren Grenzen angegriffen werden und „sie Beistand verlangen sollte."

4. „In Betracht der Anstrengungen, zu welchen sich die „Schweiz in Verbindung mit den Mächten verpflichtet, ver„zichten diese darauf Militärstraßen, Spitäler oder sonstige „lästige Depots auf schweizerischem Gebiete zu errichten. In „dringenden Fällen, wo das gemeinschaftliche Interesse einen „augenblicklichen Durchmarsch der alliirten Truppen durch „irgend einen Theil der Schweiz erfordern sollte, wird die „Tagsatzung um Bewilligung dafür angesucht werden. Die „fernern aus dieser Bewilligung hervorgehenden Verfügun-

„gen, sowie die Entschädigungen, welche die Schweiz zu for„dern berechtigt wäre, sollen durch Kommissarien auf gütliche „Weise bestimmt werden.

5. „Die hohen Mächte versprechen die Erleichterung „des Ankaufs von Waffen und Munition in den benach„barten Ländern für die Kantone, welche deren bedürfen, so„bald besondere Ansuchen darüber einlangen.

6. „Um theils der Schweiz einen Beweis ihres Wohl„wollens zu geben, und theils denjenigen Kantonen, welche „außer Stand sein sollten, auf eine andere Weise die Lasten „einer lang dauernden Bewaffnung zu bestreiten, zu Hülfe „zu kommen, sind die Mächte geneigt, ihnen mit Geldbar„lehen beizustehen.

„Der Betrag dieser Darlehen und die übrigen erforder„lichen Bedingungen sollen durch eine besondere eventuelle „Uebereinkunft festgesetzt werden."

In Art. 7 wurde endlich die Ratifikation der Majestäten und der schweizerischen Tagsatzung vorbehalten.

Am 20. Mai wurde diese Uebereinkunft der Tagsatzung vorgelegt. Die diplomatische Kommission beantragte mit Wärme deren Annahme. Zur Begründung ihres Antrages wurde angebracht: der Anschluß der Schweiz an das politische System der verbündeten Mächte sei eine unerläßliche Bedingung des Fortbestandes der Verhältnisse mit eben diesen Mächten; eine Weigerung, diesem System beizutreten, würde als ein bedenklicher Rückschritt von den früher selbst gegebenen Erklärungen und getroffenen Maßregeln angesehen werden müssen, wobei dann zu berücksichtigen wäre, daß die Schweiz weder die Kräfte besäße, sich in einer vereinzelten Stellung gegen das übrige Europa zu behaupten, noch sich einer solchen Lage aussetzen dürfte. Endlich wurde noch geltend gemacht, daß es weder mit der Ehre, noch mit den wichtigen Staatsinteressen der Schweiz vereinbar wäre, sich in den

gegenwärtigen großen politischen Krisen, wenn auch nur dem Anscheine nach, gleichgültig zu verhalten.

Die Kommission fügte im Weitern bei, daß Ereignisse im Anzug seien, wo die Selbstständigkeit der Schweiz und ihre innern Staatsverhältnisse tief erschüttert werden dürften, wenn sie den einzigen noch vorhandenen Anlaß versäumen würde, den letztern eine feste Grundlage mit den Mächten zu geben, welche in den letzten Zeiten wohlthätig auf ihre Angelegenheiten eingewirkt hätten. Ebenso hat die Kommission nicht aus den Augen zu verlieren, daß der vorgelegte Entwurf als das letzte Ergebniß einer langen und schwierigen Unterhandlung Alles enthalte, was die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte, nach ihren bestimmten Erklärungen bewilligen konnten, daß der Entwurf auch wirklich so günstige Bestimmungen enthalte, als die Schweiz unter obwaltenden Umständen nur immer hoffen dürfte.

Auf den Vortrag der Kommission folgte eine reifliche Berathung. Einige Gesandtschaften waren geneigt, ohne weitern Vorbehalt der Uebereinkunft beizustimmen; andere wollten auch mitwirken, jedoch die verfassungsmäßige Genehmigung von den Ständen vorbehalten; andere endlich hielten sich durch bestimmte Verhaltungsbefehle gebunden, mit jeder bestimmten Erklärung zurückzuhalten und die Sache lediglich ihren Regierungen vorzulegen.

Bei der Abstimmung erklärten zwölf Stimmen, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und Neuenburg, den von der diplomatischen Kommission gestellten Antrag zu genehmigen unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stände.

Die Gesandtschaften von Schwyz, Basel, St. Gallen und Aargau behielten sich das Protokoll offen, um die Stimmen ihrer Stände in einer nächsten Sitzung nachtragen zu

können. Appenzell Außerrhoden, Graubünden, Teſſin, Waadt und Genf hingegen nahmen den Antrag lediglich ad referendum.

Im Fernern vereinigten ſich dreizehn Stände zu der Schlußnahme, den Miniſtern der verbündeten Mächte amtlich anzuzeigen, daß die Tagſatzung nach reiflicher Ueberlegung der ihr vorgelegten Uebereinkunft ihre Kommiſſarien bevollmächtigt habe, dieſelbe mit ihnen zu unterzeichnen; daß aber dieſe Uebereinkunft immerhin der verfaſſungsmäßigen Genehmigung der Stände unterworfen werden müſſe.

Drittens wurde beſchloſſen, den Termin zur Einbringung der Standesvoten auf 5. Juni feſtzuſetzen. Endlich wurde noch der Beſchluß gefaßt, einen verſtändigen Offizier in das Hauptquartier des Fürſten Schwarzenberg abzuordnen mit dem Auftrage, bezüglich der Anwendung des Artikels 4 der Uebereinkunft geeignete Vorſtellungen zu machen, und möglichſte Schonung, beſonders für die Grenzkantone, auszuwirken. Der diplomatiſchen Kommiſſion wurde aufgetragen, dieſen Offizier zu ernennen.

Die Uebereinkunft wurde von allen Ständen genehmigt mit Ausnahme von Waadt, Baſel und Teſſin.*)

Nachdem drei Viertheile der Stände die Uebereinkunft vom 20. Mai genehmigt hatten, erließ die Bundesverſammlung folgende Proklamation an die Armee:

„Als wir durch die großen Ereigniſſe in Frankreich die „Ruhe und Sicherheit der Schweiz gefährdet ſahen, riefen „wir Euch zu den Waffen, und mit freudigem Muthe eiltet „ihr hin zu des Vaterlandes Grenzen. Größer und drin„gender iſt ſeither die Gefahr geworden. Der gegenwärtige „Machthaber in Frankreich, gegen deſſen Herrſchaft alle „Mächte von Europa ſich furchtbar gerüſtet, bietet entgegen

*) Beilage Nr. 18 enthielt die dießfällige Erklärung des Großen Rathes von Waadt.

„alle Mittel und Kräfte auf, um den großen und letzten „Kampf zu kämpfen. Es gilt hier nicht den Besitz oder die „Eroberung von Landestheilen und Provinzen, um die entzweite Fürsten sich streiten, und deren Streit der neutralen „Schweiz fremd sein müßte. — Nein! es gilt die Ruhe und „den Frieden von Europa; jene zu erringen, diese herbeizuführen und zu befestigen, dazu haben sich die großen Mächte „feierlich verbunden. Auch die Eidgenossenschaft ist diesem „heiligen Bunde beigetreten; nicht um gegen Frankreichs Bewohner zu kriegen, denen sie stets Freund bleibt, und deren „Wohlfahrt sie aufrichtig wünscht; aber der Gefahr so nahe „und für ihren eigenen vaterländischen Boden nicht mehr „gesichert, kann die Schweiz keineswegs, in Anwendung ihres „Neutralitätssystems, unthätig und sorglos dem herannahenden furchtbaren Kampfe entgegensehen. Daher sollet Ihr, „Soldaten! wozu Wir uns gegen die hohen verbündeten „Mächte verpflichtet haben, unsere nun von Frankreich her „gefährdete Grenze kräftig und tapfer schützen und gegen „jeden Angriff vertheidigen. Euch, biedern Söhnen des „Vaterlandes, ist diese ehrenvolle Bestimmung geworden. Ihr „sollet durch Vertheidigung des vaterländischen Bodens zum „großen Zwecke mitwirken, Europas Ruhe und Frieden herzustellen. Soldaten! erkennt diesen schönen Beruf! Die „Truppen der verbündeten Mächte, die den gleichen Zweck „verfolgen, sind Euere Freunde und Waffenbrüder. Gehorcht „den Befehlen Euerer Anführer, die nur nach höhern Aufträgen, nur nach dem Willen Euerer väterlichen Regierungen, Euch leiten. Soldaten! Durch Treue, Muth und „Ausharren werdet Ihr Euch die Achtung der Welt, den „Segen des Vaterlandes erwerben. Mit Wohlgefallen haben „wir Euer bisheriges musterhaftes Betragen vernommen. „Empfangt dafür unsern Dank; fahrt fort, durch genaue „Erfüllung Euerer Pflichten, durch gute Mannszucht und

„pünktlichen Gehorsam gegen Euern Anführer dem Schweizer-Namen Ehre zu machen; erinnert Euch der Thaten „Euerer Väter. Viele aus Euch stehen auf Feldern, wo „einst der Ahnen Blut für Freiheit und Vaterland floß; „glücklich in ihrem Erbe, werdet Ihr ihrer würdig handeln, „und Gott, der ihnen den Sieg gab, wird auch über Euch „walten."

Unter dem Volke fand je nach dem politischen Standpunkt diese Uebereinkunft eine verschiedenartige Beurtheilung. Die Anhänger des alten politischen Systems stimmten ihr durchgehends bei. Obschon die hervorragendsten Männer dieser Partei während der Glanzperiode Napoleons diesem ihre Huldigungen mehr als mit republikanischer Würde verträglich, darbrachten, so hatten sie gleichwohl größere Sympathie zu den sogeheißenen legitimen Fürstenhäusern. Dagegen hatte Napoleon immer noch bedeutende Anhänger bei einem Theil der demokratischen Partei. Diese war aber jetzt in der Schweiz unterdrückt und mundtodt. Nach der vorherrschenden Meinung war das Unternehmen Napoleons gar zu abenteuerlich. Keine Aussicht war vorhanden, daß er ganz Europa, das sich gegen ihn vereinigt hatte, werde Stand halten können. Dieß war denn auch die Ansicht der Mehrheit der schweizerischen Staatsmänner. Die bedeutenden Kriegskosten, welche die Uebereinkunft nach sich ziehen mußte, waren übrigens nicht gerade geeignet, dieselbe beim Volke beliebt zu machen. Schon die bis jetzt aufgebotene Mannschaft kostete monatlich beinahe eine Million Schweizerfranken.*)

Dazu kamen die fast unerschwinglichen Ausrüstungskosten und die Kosten für Herbeischaffung von Kanonen ꝛc. Viele Kantone hatten die größten Schwierigkeiten, die Geldmittel aufzutreiben. Mehrere Theile der heutigen Schweiz

*) Fast 1,500,000 heutige Währung.

waren unfähig, etwas zu leisten, so das Bisthum Basel. Im Wallis, wie in Genf war seit der französischen Besitznahme jeder Ueberrest von Militzwesen verschwunden. Um die Grenzen des Vaterlandes nach dem neuen System kräftig zu schirmen, beschloß die Tagsatzung schon unterm 16. Mai, die Hälfte des zweiten Contingents, nämlich 15,000 Mann, in marschfertigen Stand zu setzen. Von diesem Aufgebote sollte jedoch bis auf eine neue Verfügung die Artillerie und Cavallerie ausgenommen sein.

Gegen Ende Mai stieg der wirkliche Bestand des im Felde stehenden Heeres wenig über dreißigtausend Mann; im Laufe des Brachmonats wurde dasselbe um etwa zehntausend Mann Reserve und ungefähr zweitausendfünfhundert Mann zurückgekehrter Soldaten der capitulirten Regimenter vermehrt.*)

Unterm 12. Juni wurde die Uebereinkunft von der Tagsatzung förmlich genehmigt und am 27. fand die förmliche Auswechslung statt.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verhältnisse im Innern.

Während der Verhandlungen des Wienerkongresses hatten die Stände Schwyz und Nidwalden sich von der Tagsatzung fern gehalten. Nachdem nun die Rückkehr Napoleons bekannt wurde, änderte sich in Schwyz die Stimmung. Am 30. April nahm die Landsgemeinde den Bundesvertrag an, jedoch unter der Bedingung, daß der Beitritt zum Bund der Religion, der Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränität ohne Nachtheil sei und daß man dem Kanton Schwyz die freie Niederlassung in seinem Gebiete nie zumuthe und

*) Amtlicher Stand der Armee:

31. Mai 38,576 Mann und 2,107 Pferde.
30. Juni 39,931 „ „ 2,883 „
4. Juli 40,689 „ „ 2,871 „

eben ſo wenig ein ſtehendes Kontingent und Militär aufbürde.

Trotz dieſes Vorbehaltes wurden die Geſandten von Schwyz, die Landammänner Weber und Schmied, am 9. Mai mit freudigem Gruß empfangen.

Am 31. März eröffneten die fremden Bevollmächtigten dem Bundespräſidenten die Erklärung des Wienerkongreſſes. Durch Kreisſchreiben wurde dieſelbe den Ständen zur Kenntniß gebracht und der Termin beſtimmt, bis Ende Aprils ihre Entſchlüſſe einzuſenden. Am 19. Mai hatten zehn ganze und zwei halbe Stände die Kongreßerklärungen ohne Bedingungen und mit dem Ausdrucke des gebührenden Dankes gegen die Mächte angenommen.*) Drei Stände hatten zuſtimmende Erklärungen eingeſandt, unter Vorausſetzungen, welche die Tagſatzung nach den Grundſätzen des Bundesvertrages begründet fand, weßhalb angenommen wurde, ſie ſeien unbedingt beigetreten.**) Uri und Teſſin hatten beſtimmte Vorbehalte gemacht, die aber durch eine eidgenöſſiſche Ausgleichung und Ausſcheidung nach den im Bundesvertrage enthaltenen Grundſätzen beſeitigt werden konnten. Nidwalden und Appenzell Innerrhoden endlich traten bis jetzt weder dem Bunde noch der Wiener Kongreßerklärung bei.

Mehrere Stände gaben noch nachträgliche Erklärungen ein und am 27. Mai konnte endlich ein förmlicher Annahmsbeſchluß gefaßt werden, welcher dann den fremden Bevollmächtigten unter Dankbezeugung mitgetheilt wurde.***) Grau-

*) 1) Zürich, 2) Bern, 3) Luzern, 4) Obwalden, 5) Freiburg, 6) Baſel, 7) Schaffhauſen, 8) Appenzell Außerrhoden, 9) St. Gallen, 10) Aargau, 11) Thurgau, 12) Waadt.

**) Schwyz, Glarus und Zug.

***) Der Beſchluß lautete:

1) Die Tagſatzung, im Namen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, tritt der von den auf dem Wienerkongreß vereinigten Mächten unterm 20 März 1815 ausgegangenen Erklärung bei und verſpricht,

bünden gab noch am 2. Juni wegen der entrissenen Landestheile Verwahrung ein.

Die aus Frankreich zurückgekehrten Truppen erregten an manchen Orten, besonders in den Hauptstädten der aristokratischen Kantone große Theilnahme. In Bern beschloß der Kleine Rath, ihr ruhmvolles Benehmen durch die Zeitungen bekannt zu machen. Am 15. Mai lieh er den Offizieren des dritten und vierten Regiments ein glänzendes Gastmahl geben, um ihre Treue zu ehren. Abends wurde dann illuminirt. Auf schönen Transparents standen die Inschriften: Veresina und Paris. Obwohl Napoleon jedem schweizerischen Unteroffizier die Beförderung zum Hauptmann in Aussicht gestellt haben soll, so lehnten sie es gleichwohl ab, die dreifarbige Cocarde aufzustecken. Dem Oberstlieutenant Rösselet sandte die Regierung ein ehrenvolles Anerkennungsschreiben und ein Geschenk von 1600 Franken. Die Tagsatzung beschloß, den Offizieren und Soldaten Ehrenzeichen zu ertheilen. Die Offiziere erhielten eine silberne Denkmünze mit einem weißen und rothen Band. Die Münze trug als Gepräge: das weiße fliegende Kreuz im rothen Feld mit darunter stehender Inschrift: „Schweizerische Eidgenossenschaft." Auch wurde zur Belohnung der zurückge-

daß die in dieser Transaktion ausgegebenen Stipulationen getreulich und heilig werden beobachtet werden.

2) Die Tagsatzung drückt hiermit die ewige Dankbarkeit der Schweizernation aus gegen die hohen Mächte, welche durch obbesagte Erklärung ihr mit einer günstigen Anmerkung alte wichtige Grenzen zurückstellten, drei neue Kantone mit ihrem Bunde vereinigten und feierlich versprachen, immerwährende Neutralität, welche das allgemeine Interesse Europas zu Gunsten der Schweizerstaaten erheischt, anzuerkennen und zu gewährleisten. Sie bezeugt die nämlichen Empfindungen von Dankbarkeit für das anhaltende Wohlwollen, womit die erlauchten Souveräns sich mit der Beilegung der Anstände befaßt, die sich zwischen den Kantonen erhoben hatten.

kehrten Truppen Steuern gesammelt, die eine Summe von 13,000 Franken abwarfen. Einhundertdreiunddreißig Bürger von Winterthur legten zu diesem Zwecke 1801 Franken zusammen.

Die Kriegsgefahr trat der Schweiz immer näher. Unterm 14. Juni überreichte Herr von Steigentesch im Namen der verbündeten Mächte dem Tagsatzungspräsidenten eine Note, worin die Erklärung enthalten war, daß der Fall eingetreten sei, den der Art. IV. der Uebereinkunft vom 20. Mai bestimme, und daß die Nothwendigkeit des Augenblicks den Durchmarsch der östreichischen Truppen über die Simplonstraße fordere. Die diplomatische Kommission wagte es nicht, ein Gutachten zu bringen. In der Tagsatzung verschanzten sich die nicht geneigten Gesandtschaften hinter den Formen; sie behaupteten, die Uebereinkunft könne in keinem Theile in Erfüllung gehen, bis die Genehmigung aller Stände eingetroffen sei; auch habe der General Steigentesch keineswegs hinreichende Vollmachten vorgewiesen, um mit einem Begehren dieser Art im Namen der sämmtlichen Mächte aufzutreten.

Mit vierzehn Stimmen wurde jedoch der Beschluß gefaßt, den Durchmarsch durch das Wallis zu gestatten, insoweit alle in diesem Falle aufgestellten Bedingungen in Erfüllung gingen.*) Die diplomatische Kommission erhielt Auftrag, mit dem General Steigentesch in Unterhandlung zu treten, möglichste Schonung des eidg. Gebiets, Beschleunigung des Durchmarsches auf den kürzesten Straßen, angemessene Vergütung der Kosten und Unterstützung mit Lebensmitteln für entblößte Gegenden zu verlangen.

Am nämlichen Abend machte der gleiche General von Steigentesch dem Bundespräsidenten Anzeige, daß ein beträch-

*) Waadt und Basel stimmten nicht bei, weil diese Stände die Uebereinkunft nicht angenommen.

liches Heer zu Baſel, Rheinfelden und Schaffhauſen über den Rhein gehen und auf ſchweizeriſchem Gebiete gegen Frankreich vordringen werde. Für die Truppenabtheilungen, deren Einmarſch bei Baſel und Rheinfelden ſtatthaben ſollte, wurden keine Lebensmittel gefordert, indem dieſelben die franzöſiſche Grenze erreichten, ohne ſich aufzuhalten. Dagegen wurde die Verpflegung der unter Erzherzog Ferdinand über Schaffhauſen einrückenden Reſervenarmee während eines fünftägigen Durchmarſches der Schweiz aufgebürdet.

Die Tagſatzung war von der Unmöglichkeit überzeugt, im Drange der Umſtände einen ſolchen Durchmarſch abzuwenden. Mit 15 Stimmen wurde die Einwilligung ertheilt, mit der Bemerkung, daß die Art, wie dieſe Begehrten an die Schweiz gebracht, dem in Art. 4 des Vertrages vorgeſchriebenen Wege wenig angemeſſen ſcheine.

In der Mitte Juni zog eine ſtarke franzöſiſche Colonne durch das Chamounithal nach dem Engpaß von Balme in der Abſicht, ins Wallis einzudringen und die St. Bernhardsſtraße zu beſetzen. Eine Abtheilung Piemonteſen hatte Carouge beſetzt. Am 17. Nachmittags räumten ſie dieſen Ort und zogen ſich durch das Genfergebiet nach Cheſne und ins Wallis zurück. Zwei Stunden nachher rückten franzöſiſche Truppen, welche bei St. Julien geſtanden hatten, in Carouge ein und nahmen Beſitz von dieſer Stadt. Sogleich wurde die dreifarbige Fahne an der Stelle der ſardiniſchen auf dem Kirchthurm aufgeſteckt. In Folge eines Befehls des franzöſiſchen Marſchalls Suchet wurde aller Verkehr zwiſchen Frankreich und der Schweiz unterbrochen. Die Poſtwagen und Kuriere wurden angehalten, und man ließ weder Reiſende noch Lebensmittel nach Frankreich paſſiren. In Ausübung des Gegenrechts wurde hierauf auch vom ſchweizeriſchen Oberfeldherrn und ſpäter auch von der Tagſatzung aller Verkehr mit Frankreich unterſagt.

In Basel wurde am 12. Juni früh durch den Major von Hüningen angezeigt, daß den von Paris eingelangten Befehlen gemäß alle Verbindungen mit der Schweiz unterbrochen werden sollten. Wirklich wurde das bereits in Hüningen befindliche Brieffelleisen zurückgesandt und später trafen keine fernern französischen Briefe und Zeitungen in Basel ein; auch alle Zufuhr von Waaren und Lebensmitteln wurde gesperrt.

Ueber den Simplon rückte bereits am 19. ein Vortrab Oestreicher ins Wallis ein. Am 21. Morgens langte er bei St. Gingolf und Mellerie an und stieß Abends 4 Uhr zwischen Mellerie und Le Roches auf 400 Franzosen, mit denen ein mehrstündiges Gefecht stattfand. Die Oestreicher, welche keine Kanonen hatten, mußten sich nach Mellerie zurückziehen. Am 23. traf Verstärkung ein und am folgenden Tag Morgens früh rückten die Oestreicher wieder vor, trieben die Franzosen vor sich her und zogen in Evian und Thonon ein. Das ganze Chablais wurde von den Franzosen geräumt.

In wenigen Tagen zogen 50,000 Oestreicher durch das Wallis an das savoyische Seeufer. Die Verpflegung dieser Truppen fiel dem armen Lande sehr schwer. Täglich mußte für 60,000 Mund-, 16,000 Haber- und 12,000 Heurationen gesorgt werden. Da im Wallis fast kein Getreide aufzubringen war, so begab sich ein Stabsoffizier nach Lausanne und verlangte Zufuhr, worauf ihm 150,000 Brodrationen und viel Wein bewilligt wurde.

Ein über den St. Bernhard kommendes Bataillon Oestreicher rückte über St. Moriz nach Villeneuve bis vor das Schloß Chillon und machte Anstalten, dieses Schloß zu besetzen und von da aus jede Gemeinschaft mit den Franzosen zu verhindern.

Die Waadtländerregierung hatte demselben eine Kompagnie unter Hauptmann Begoz an die Brücke von St. Moriz

entgegengeſchickt, welcher gegen das Einrücken der Oeſtreicher auf wadtländiſches Gebiet eine Verwahrung aufſtellte. Um ernſtliche Collisionen zu verhindern, ließ der eidgenöſſiſche Oberfeldherr ſo ſchnell als möglich durch ſchweizeriſche Truppen das Schloß beſetzen.

Viele Gemeinden im Wallis wurden von dem Durchmarſch der öſtreichiſchen Armee ſo erſchöpft, daß die Hülfsgeſellſchaft in Zürich ſich veranlaßt ſah, Liebesgaben für ſie zu ſammeln. Am beklagenswürdigſten war die Gegend von St. Moriz bis St. Gingolph, wo ſich in einer Strecke von vier Stunden die Dörfer Monthey, Colombay, Vienaz ꝛc. befinden, auf welchen der ganze Druck des Unterhalts eines Corps von 32,000 Mann, die ſich wegen eingetretener Stockung beim Durchmarſch mehrere Tage aufhalten mußten, laſtete. Auch bei der größten Anſtrengung Seitens der mit der Verpflegung der Armee beauftragten Beamten war es nicht möglich, dieſe Gegenden vor Erſchöpfung zu ſichern. Faſt alles Vieh mußte getödtet werden, der Erde wurden die unreifen Früchte entriſſen, die den Einwohnern für den folgenden Winter zum Unterhalt dienen ſollten. Unter ſolchen Umſtänden blieb einer großen Menge von Einwohnern nichts anderes übrig, als ihre Heimath zu verlaſſen.*)

Die Oeſtreicher ſtellten Gutſcheine aus, mit denen wucheriſche Spekulation getrieben wurde.**)

In der Tagſatzung vom 15. Juni kam der Bericht des Oberkriegskommiſſärs zur Verhandlung. Durch die vier erſten Geldkontingente, welche ungefähr zwei Millionen be-

*) Correſpondenz des Schweizerboten.

**) Schweizerbote vom 12. Oktober 1815, Nr. 41.

Miller ſagt: Die Oeſtreicher hatten alles baar bezahlt; das iſt unrichtig. (Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft, Reſtaurationsepoche Band I pag. 378). Muralt dagegen ſagt: Die Oeſtreicher hatten Entſchädigung verſprochen und ſpäter auch größtentheils geleiſtet. (Muralt a. a. O. pag. 384.)

trugen, wurde der Sold der Truppen bis auf diesen Tag gedeckt. Zwei fernere Geldkontingente waren bereits ausgeschrieben, und gleichwohl mußte die Tagsatzung noch weitere Vorsorge treffen. Es wurde beschlossen, daß im Laufe des Monats die Rückstände, sowie die beiden ausgeschriebenen Kontingente bezahlt werden sollen.

Die Kriegskosten lasteten schwer auf der Eidgenossenschaft. In Bern mußten Kapitalisten von inländischen Zinsschriften Zwei vom Tausend, Beamte vier bis zehn Prozente von ihren Besoldungen, Handelsleute fünfzig bis vierhundert, Gasthöfe und Bäder fünfzig bis dreihundert Franken bezahlen.*) In Freiburg wurde ebenfalls unterm 18. Juli der Bezug einer außerordentlichen Kriegssteuer beschlossen: die Grundsteuer betrug 2 vom Tausend, diejenige von Gebäuden 1 vom Tausend. Kapitalisten hatten 2 vom Tausend zu entrichten. Von jedem Kutschen- und Reitpferde, das zum Vergnügen gehalten wurde, mußten acht Franken bezahlt werden. Ueberdieß wurde eine Gewerbesteuer bezogen.

Werfen wir nun einen Blick auf den Kriegsschauplatz: General Blücher stand mit einem Theil der preußischen Armee und Wellington mit einem aus Engländern, Holländern und Hannoveranern zusammengesetzten Heere in den Niederlanden. Beide Heere lagen in weitläufigen Cantonirungen auseinander. Mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit drängt Napoleon seine große Armee hier zusammen. Am 15. Juni theilte er seine Macht. Mit der größern Hälfte stürzte er sich selbst auf die Preußen; die andere unter Ney warf sich auf das unter Wellington stehende Heer. Die verbündeten Truppen waren auf diesen Angriff nicht gefaßt und wurden somit im eigentlichsten Sinne des Wortes überfallen. Die preußischen Vorposten zogen sich unter General Ziethen lang-

*) Gesetze und Dekrete Band 4, Seite 229.

fast fechtend am 15. bis auf die Stadt Fleurus zurück. In der folgenden Nacht gelang es Blücher, das zweite und dritte Armeekorps zusammenzuziehen; das vierte unter Bülow lag zu entfernt. Am 16. vereinte die preußische Armee Fleurus, da sie sich zu einem Kampfe gegen die Franzosen nicht stark genug fühlte, und von Wellington, der selbst sehr beschäftigt war, keine Hülfe erwarten konnte. In größter Ordnung zog sich Blüchers Armee nach Wavres zurück. Wellington bestand mit 12,000 Mann ein hitziges Gefecht gegen 25,000 Mann unter Ney. Beide behaupteten ihre Stellungen.

Am 17. ließ Napoleon das dritte und vierte Armeekorps nebst einer Cavalleriedivision unter Grouchy zur Beobachtung der Preußen zurück und vereinigte sich mit Ney bei Quatre-Bras gegen Wellington, der am 18. seine Stellung bei Waterloo nahm. Dieser ersuchte Blücher um einige Verstärkung; letzterer versprach mit seiner ganzen Armee zu kommen, sobald das vierte Armeekorps unter Bülow angelangt sein werde.

Napoleons Hauptangriff war auf Mont St. Jean gerichtet, um den Weg von Waterloo nach Brüssel zu gewinnen. Viermal hatte er schon seinen Angriff wiederholt, viermal wurde er von den heldenmüthigen englischen und hannoverischen Infanterie zurückgeschlagen. Die Quarrees waren schon so dünn geworden, daß sie bei einem fünften Angriff nicht mehr zum Widerstand vermögend waren. Als Napoleon zum fünften Male angegriffen, donnerten plötzlich die preußischen Kanonen hinter seinem Rücken und Wellington griff seiner Seits auf allen Punkten an. Die Franzosen wichen auf allen Seiten; die Kanoniere verließen ihr Geschütz; die Trainknechte hieben die Stränge ab; Cavallerie und Infanterie lief wild durch einander. Die Sieger verfolgten ihren Sieg; die Preußen boten die letzte Kraft auf und ließen den fliehenden Feinden die ganze Nacht keine Ruhe.

Napoleon ſelbſt entrann mit genauer Noth unter Zurücklaſſung ſeines Hutes und Degens der Gefangenſchaft und floh, ohne die Trümmer ſeines Heeres zu ſammeln, in einem fort nach Paris, wo er am 20. Juni ankam.

Am 21. legte er zu Gunſten ſeines Sohnes Napoleon II. ſeine Krone nieder, und als dieſe Uebertragung nicht anerkannt wurde, zog er ſich in tiefſter Verborgenheit nach Rochefort zurück, von wo aus er ſich nach Amerika einſchiffte. In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli gieng die Fregatte, auf welcher er ſich eingeſchifft hatte, unter Segel. Sie wurden aber durch engliſche Kreuzer gezwungen, an der Inſel Pho vor Anker zu legen, wo er ſich der engliſchen Regierung auf Diskretion ergeben mußte.

Als die Nachricht von der Niederlage Napoleons nach Bern kam, wurden im Hauptquartier zu Bern 101 Kanonenſchüſſe losgefeuert. In Zürich feierte die Regierung Wellingtons und Blüchers Sieg am 26. ebenfalls durch Losfeuern von Kanonenſchüſſen und beglückwünſchte die Verbündeten durch eine Abordnung an ihre Miniſter.

Nachdem die Tagſatzung dem eidgenöſſiſchen Oberfeldherr von der in der Uebereinkunft vom 20. Mai enthaltenen Beſtimmung, daß bei nothwendigen Truppendurchmärſchen durch ſchweizeriſches Gebiet vorerſt die Bewilligung der Tagſatzung eingeholt werden müſſe, Kenntniß gegeben worden, antwortete dieſer: „Ihm ſei auferlegt worden, für alle Theile „des Vaterlandes zu ſorgen, mithin die dazu führenden Mittel anzuwenden; im Falle wirklicher Feindſeligkeit von Seite „Frankreichs müſſe er unbeſchränkte Freiheit in ſeinen Bewegungen, ohne Rückſicht auf die Grenzlinie, beſitzen; er erachte ſich, falls die Franzoſen das Schweizergebiet verletzen „ſollten, für durchaus bevollmächtigt, den Feind, ſoweit es für „die Sicherheit ſeiner Bewegungen nöthig ſei, ſelbſt auf franzöſiſchem Boden aufzuſuchen und zu verjagen (19. Juni.)"

Die Tagsatzung gestand ihm dieses zu, mit der Einschränkung jedoch: das System der Vertheidigung, welches die Hauptrichtschnur seines Benehmens sein solle, nicht aus den Augen zu verlieren.

In Folge der bei Waterloo erlittenen gänzlichen Niederlage der Franzosen zogen nun die Verbündeten auf allen Seiten in Frankreich ein.

Am 25. Juni machte General Lecourbe dem in Basel befehligenden Divisionsoberst d'Affry die Anzeige, daß Napoleon seine Krone niedergelegt und die Kammer Bevollmächtigte zu den verbündeten Monarchen geschickt hätte, um Frieden zu schließen, nebst dem Antrag in Folge einer Uebereinkunft die Waffen einstweilen ruhen zu lassen, bis die Folgen dieses Schrittes bekannt seien. D'Affry übersandte die Mittheilung an den Oberbefehlshaber. Bachmann wies ihn an, sich einfach an die Uebereinkunft vom 20. Mai zu halten, keine Verbindungen anzuknüpfen und in keine Unterhandlungen sich einzulassen, welche derselben zuwider wären. Von dieser Weisung wurde auch dem Obersten Sonnenberg Kenntniß gegeben. Letzterer wurde zugleich eingeladen, die Regierung von Genf zu bewegen, die ihr durch den Pariserfrieden abgetretenen Gebietstheile in Besitz zu nehmen. Auf den Fall die Genferregierung Bedenken tragen sollte, so möchte er, falls von Seiten der Verbündeten keine Hindernisse einträten, die betreffenden Gebietstheile durch eidgenössische Truppen besetzen lassen.

Sonnenberg hatte seinerseits dem österreichischen General Frimont sagen lassen, daß er keine fremde Besatzung in Genf aufnehmen und das Platzkommando Niemanden abgeben werde.

Auf die Anzeige Lecourbes begannen in Basel in der Nacht vom 25. auf den 26. starke Durchmärsche. Inner 24 Stunden zogen über 400,000 Oesterreicher und Badenser durch die Stadt.

Die Alliirten sammelten sich auf der Schützenmatte vor dem Spalenthor; um Mittags rückten sie in Masse auf das französische Gebiet ein. Die französischen Truppen zogen sich ohne bedeutenden Widerstand von allen Seiten zurück. Zu Burgfelden feuerten Bauern aus ihren Häusern gegen die einziehenden Oesterreicher; in manchen Gegenden wurden sie von Kornfeldern aus mit-Flintenschüssen empfangen. In Hegenheim gossen die Juden von den Häusern aus siedendes Wasser auf die Truppen. Die Oesterreicher nahmen Rache und verbrannten Burgfelden.*)

Anfangs Juni war der Widerstand gegen die Verbündeten besonders im Elsaß sehr heftig. Je näher dieselben den Vogesen zurückten, desto eifriger vertheidigten die Bewohner Napoleons Sache. Die Vorräthe wurden weggeschafft, die Brunnen zerstört. Ueberall bildeten sich Freischaaren.

Am 28. Juni, Abends 7 Uhr, wurde dem Oberst d'Affry gemeldet, die Stadt Basel sei von Hüningen aus unerwartet mit grobem Geschütz beschossen worden, das Feuer habe etwa eine Stunde gedauert und einige Bomben seien in die Stadt gefallen, ohne jedoch Schaden anzurichten. Aus Mangel an Geschütz von größerem Gewicht glaubte d'Affry nicht durch einen Gegenangriff antworten zu sollen, sondern er schickte Parlamentäre an den Gouverneur von Hüningen, General Barbenegre, um ihm über sein grausames Verfahren Vorwürfe zu machen. Erzherzog Johann von Oesterreich sagte ihm, daß für jeden Schuß, der noch von Hüningen aus auf Basel fallen würde, er ein französisches Dorf werde verbrennen lassen.

Der Gouverneur schob die Schuld auf einen Artillerieoffizier, der ohne seinen Befehl gehandelt habe.

Der wirkliche Grund bestand aber darin, daß der Gou-

*) Correspondenz aus Basel an die Allgemeine Zeitung vom vom 27. Juni 1815 und Schweizerbote Nr. 26.

verneur wegen der Zerstörung Burgfeldens und vieler anderer Dörfer auf französischem Gebiet, Retorsion ausüben wollte.

Im Hauptquartier des Obergenerals wurde die Beschießung Basels von mehreren Offizieren mit Erbitterung aufgenommen und als Vorwand benutzt, ein anderes System, nämlich das Offensivsystem, einzuschlagen. Ueberhaupt waren unter höhern Offizieren in Bezug auf das System der Kriegführung große Meinungsverschiedenheiten. Der Oberbefehlshaber Bachmann und der General Castella waren jeden Augenblick auf dem Punkt, das Angriffssystem einzuschlagen und in Frankreich einzurücken; Oberstquartiermeister Finsler und der Kriegskommissär dagegen wollten die eidgenössischen Truppen im Sinne der Tagsatzungsbeschlüsse ausschließlich zur Grenzvertheidigung verwenden. Nachdem Napoleon gefallen, wuchs der kriegerische Muth der kampflustigen Feldherren. Bachmann benutzte nun die erbitterte Stimmung wegen der Beschießung Basels und erließ unterm 29. Juni folgenden Armeebefehl:

„Die Schweiz, ihren alten Grundsätzen getreu, hatte „sich zur Vertheidigung ihrer Grenzen erklärt; ein Vertrag „mit der zu Wiederherstellung der Ruhe in Europa bewaffneten Mächten heiligt diese Erklärung; kein feindlicher Schritt „von Seite der Schweiz hatte auf die vielfachen Beleidigungen der Franzosen geantwortet; sie verhängten, ohne vorherige Anzeige, eine Sperre gegen die Schweiz und rüsteten „sich zum Angriff. Indessen wurde der schönste Kern ihrer „Armee unter Napoleon Bonaparte in der Ebene von Flandern durch Wellington und Blücher auf's Haupt geschlagen. „Als Bonaparte die Nachricht seiner Niederlage nach Paris „gebracht hatte, als man sah, daß keine Wahrscheinlichkeit „mehr sei, die Fackel des Krieges über Europa zu schwingen, „sondern daß die Rächer des Meineids und des gestörten „Friedens unaufhaltsam fortschreiten würden, da gedachte

„dieſer Urheber des Unglückes, ſeine Folgen durch einen „Federſtrich abzuleiten. Bonaparte entſagte abermals dem „Throne, nachdem er ſchon vor fünfzehn Monaten förmlich „für ſich und ſeine Nachkömmlinge den Scepter abgegeben „hatte, den er eiſern und blutig ſo lange über unſern Welt„theil ſchwang. Im gleichen Augenblick ſandten ſeine Ge„nerale auf den rechten Flügel und an das Centrum unſerer „Armee Herolde, um Waffenruhe zu verlangen, obwohl noch „keine Feindſeligkeiten ſtattgefunden hatten. Während dieſes „Anſuchen mit dem Verſprechen ihrerſeits nichts Feindſeliges „vorzunehmen, an unſere Bundesobrigkeit gelangte, wurde „am nämlichen Tage, 28. Abends, auf einmal, gegen alle „Begriffe des Völkerrechts, ohne Anlaß, die Stadt Baſel aus „der Feſte Hüningen bombardirt, und ſo auf eine heilloſe „Weiſe ein ſonſt mitten im Kriege braven Soldaten heiliges „Wort verletzt, der bis jetzt beſtandene Friede gebrochen und „durch das unſern Bundesgenoſſen von Baſel zugefügte Unheil „das Schweizergebiet angegriffen. Soldaten! rüſtet Euch, die „Urheber des Unrechts zu ſtrafen; wir müſſen dafür ſorgen, „daß kein anderer Theil unſerer Grenze von einem treuloſen „Feinde könne heimgeſucht werden. Gedenkt des Einfalles „von 1798! Die Abſcheulichkeit der Beſchießung einer Stadt „ohne Belagerung, ohne Anzeige, ohne Veranlaſſung, iſt eine „Wiederholung der nämlichen Treuloſigkeit. Wir müſſen ei„nen ſolchen Feind außer Stand ſetzen, uns zu ſchaden. „Darum Cameraden, rüſtet Euch zum Streit für Recht und „Ehre, für Freiheit und Vaterland. Gott ſegnet den ſtarken „Bund, zu dem wir gehören und den uns die heiligſte Pflicht „gebeut.“

Dieſen Armeebefehl ſandte Bachmann am folgenden Tage dem Bundespräſidenten mit einem Schreiben zu, worin er unter Anderm ſagte: „Infolge des völkerrechtswidrigen „Benehmens der Franzoſen erachte er ſich verpflichtet, eine

„vorläufige Bewegung der Armee in eine concentrirte Stel-
„lung anzuordnen, um ſowohl gegen feindliche Truppenein-
„fälle als gegen die zum Streite gerüſteten Freikorps gut-
„ſtehen zu können."

Von dieſer nun eingenommenen concentirten Stellung wurden auch Fürſt Schwarzenberg und General Frimont in Kenntniß geſetzt.

In der Tagſatzung fand dieſes kriegeriſche Vorgehen Bachmanns keine günſtige Aufnahme. Die diplomatiſche Commiſſion machte beſonders auf den Umſtand aufmerkſam, daß die Beweggründe für die Zuſammenziehung von 25,000 Mann nicht hinlänglich dargethan und die Nothwendigkeit einer ſolchen Maßregel auch nicht erwieſen ſei; ſie nahm ferner Anſtoß an einigen in dem Armeebefehl enthaltenen Ausdrücken; endlich ſprach ſie die Beſorgniß aus, es könnten der Fürſt Schwarzenberg und der General Frimont die ihnen gemachten Eröffnungen ſo verſtehen, als ob die Schweiz geſonnen ſei, an ihren militäriſchen Operationen Theil zu nehmen. Um dieſe Anſicht nicht Wurzel faſſen zu laſſen, hielt die Commiſſion für nothwendig, daß ſich die Tagſatzung nochmals gegen den Oberfeldherr über die von der Bundesbehörde angenommenen Grundſätze in Hinſicht der militäriſchen Stellung der Schweiz deutlich und beſtimmt erkläre. Durch Beſchluß vom erſten Juli billigte die Tagſatzung alle von dem Oberfeldherrn im Sinne des Beſchluſſes vom 19 Juni 1815 zu beſſerer Vertheidigung des Schweizer-Gebietes und zu Sicherſtellung der eidgenöſſiſchen Truppen getroffenen Verfügungen. Dabei erklärte ſie: Sie könne die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß der Armeebefehl vom 29. Juni weder den gegenwärtigen Umſtänden noch den ausgeſprochenen Grundſätzen der Eidgenoſſenſchaft angemeſſen ſei; ſie habe auch mit Beſorgniß von der anbefohlenen ſchleunigen Concentration der eidgenöſſiſchen Armee Kunde erhalten, weil

dieſe Maßregel, über deren Zweck nähere Aufſchlüſſe erwartet wurden, einerſeits durch den Anſchein einer Veränderung im Militärſyſtem der Schweiz bedenkliche Zumuthungen veranlaſſen dürfte, anderſeits wegen der Schwierigkeit des Unterhalts einer ſo beträchtlichen concentirten Truppenzahl ſchon dermal nicht ohne nachtheilige Folgen ſei.

Bei dieſem Anlaſſe wiederholte die Tagſatzung dem Oberbefehlshaber die beſtimmte Erklärung, daß das Syſtem der Eidgenoſſenſchaft in der Vertheidigung des Schweizergebietes und zwar in einer ſolchen Vertheidigung beſtünde, welche ehrenvoll, nicht ängſtlich an die Grenze gebunden ſei, aber dennoch dem Grundſatze nach unveränderlich bleibe und nicht in thätliche Theilnahme an dem Angriffskrieg ausarte. Die Tagſatzung erwarte, daß der eidgenöſſiſche Oberbefehlshaber dieſes Syſtem, welches einzig auf die Verhältniſſe der Schweiz paſſe, auch allein nach der Beſchaffenheit ihrer Streitkräfte mit Ehre geführt und behauptet werden könne, unter keinen Umſtänden aus den Augen ſetzen werde. Daſſelbe beruhe auf dem beſtimmten Willen der Kantone, ſei der Uebereinkunft vom 20. Mai angemeſſen und es liege nicht einmal in der Befugniß der Tagſatzung, ohne neue Vollmachten der Stände, darüber wegzugehen; es wäre daher ein jeder Schritt, wodurch die Eidgenoſſenſchaft in ein anderes Kriegsſyſtem hineingezogen würde, für die Bundesbehörde und den Oberfeldherrn mit großer Verantwortlichkeit gegen das Vaterland verbunden. Endlich ſprach die Tagſatzung die Erwartung aus, der Oberfeldherr werde ihr über die bewerkſtelligte Concentrirung der Truppen und der dabei obgewalteten Anſicht beſtimmten Bericht geben.

Bevor noch dieſer Beſchluß dem Oberfeldherrn bekannt geworden, meldete dieſer unterm erſten Juli der Tagſatzung, daß gleichzeitig mit der Beſchießung von Baſel franzöſiſche Streicorps die Dörfer Bure und Boncourt im Fürſtenthum Prun-

trut geplündert. Auf mehreren Punkten waren Einfälle und Räubereien auf schweiz. Gebiet begangen worden, wodurch die eidg. Truppen täglich mehr gereizt und aufs Aeußerste gebracht wurden, so daß sie mit Entschiedenheit durchgreifende Abhülfe verlangten. Der Oberfeldherr schloß seinen Bericht mit der Erklärung: „Pflicht und Ehre, das Interesse der Schweiz, „die Sicherheit der Grenzen, die Verpflichtung, freundliche „Angehörige zu schützen, Alles fordere ihn auf, mit schnellen, „kräftigen und durchgreifenden Maßnahmen einzuschreiten, „deren fernerer Aufschub ihn den gerechten Vorwürfen seiner „Obern und seiner Mitbürger bloßstellen und die militärische „Erfahrung keineswegs bewähren würde, welche die Tagsa„tzung bewegen konnte, ihm die Leitung der Landesvertheidi„gung und die Sorge zu übertragen, die Achtung für die „schweizerischen Fahnen und Grenzen zu behaupten."

In Folge Beschlusses vom 3. Juli belobte die Tagsatzung den Entschluß des eidgenössischen Feldherrn, alle Beleidigungen dieser Art kräftig abzuwehren und durch schnelle und durchgreifende Maßregeln die Achtung für die schweizerische Grenze, sowie die Ehre der eidgenössischen Fahnen zu behaupten. Wenn um schweizerische Ortschaften oder Landesgegenden vor Raub oder Plünderung zu schützen, oder um die Verbindung der eidgenössischen Truppen unter sich oder deren Communication mit verschiedenen Theilen des Schweizergebietes, und namentlich mit Genf, zu sichern, es nothwendig oder vortheilhaft wäre, daß die Grenze überschritten und Stellungen auf französischem Boden eingenommen würden, so solle er hiezu bevollmächtigt sein. Jedoch solle er stets nach dem alten Grundsatz der Militärvertheidigung der Schweiz verfahren, nicht weitergehen, als es je nach den Umständen zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig wäre, und darüber wachen, daß der gute Ruf der Schweizertruppen durch keine Excesse befleckt werde.

Schon am 30. waren jedoch bereits sechs Bataillone in die Franche Comté eingebrochen. In Morteau, Jougne, Verrières de Joux, Pontarlier wurden sie mit weißen Fahnen als Freunde des Landes empfangen. An der Grenze des Elsgaues kam es zwischen den Schweizertruppen und den französischen Freischaaren zu ernsten Auftritten. Bei dem Dorfe Damvent wurde einer eidgenössischen Truppenabtheilung bestehend aus sechs Compagnien Zürcher-Fußvolk, dreißig Drägonern von der Compagnie Meier und zwei bernischen Feldstücken von einer überlegenen Zahl Freischaaren angegriffen. Sie wurden jedoch von den Schweizertruppen, von dreißig österreichischen Husaren unterstützt, bis nach Blamont zurückgetrieben.

Am 1. Juli deckte eine Compagnie des Bataillons Steiger bei Goumois den Rückzug der Royalisten unter Graf La Roche Foucault.

Am 3. überrumpelte der eidgenössische Oberst Gatschet von Bern als Anführer einer Abtheilung Züricher und eines Detachements bernischer Artillerie die Bergfeste Blamont, eroberte daselbst zwei Zwölfpfünder, zwei Zweipfünder und eine Menge Munition, und nahm mehrere Franzosen gefangen.*)

Tags darauf schlossen die Municipalbeamten des Städtchens Jougne mit dem General Castella folgende Convention:

„Da heute den 4. Juli 1815 der Herr Generalmayor „von Castella und Herr von Gady, Commandant der ersten „Division der schweizerischen Armee, die französische Grenzen „mit Kavallerie, Artillerie und Infanterie recognoscirten, so „haben wir, die Municipalbeamten, von französischen Trup„pen ganz entblößt, beschlossen: die weiße Fahne in unserer „Gegend aufzustecken, und da uns Alles daran liegt, den nö-

*) Correspondenz der Allgemeinen Zeitung.

„thigen Schutz bei dieſer feierlichen Handlung zu erhalten, „da ſie unſere Treue gegen S. Majeſtät der König von „Frankreich und Navarra, unſern rechtmäßigen Herrn, ſowie „gegen die Schweizer ——, die zu der großen europäiſchen „Allianz gegen den Uſurpator gehören, beweiſen ſoll, ſo ha„ben wir die Municipalbeamten, die Herren Generalmayor „von Caſtella und Commandant von Gady gebeten, die Stadt „Jougne und die davon abhangenden Gemeinden, als Freunde „und Alliirte des Königs von Frankreich, in militäriſchen „Beſitz zu nehmen. In Kraft deſſen wir gegenwärtige Con„vention unterzeichnet haben, welche geſchehen auf der beid„ſeitigen Grenze in dem letzten Hauſe der Gemeinde Bal„laige."

Caſtella ließ hierauf das Batallion Suter und darauf die ganze Brigade Girard in Jougne und Umgegend einrücken. Am 5. ließ er die ganze Diviſion Gady die Stellung von Jougne beziehen und ließ die Brigade Girard bis nach Pontarlier vorrücken. Der Oberfeldherr billigte die Verfügungen des Generals Caſtella und ließ auch die zweite Diviſion die Grenze überſchreiten. Der daherige Armeebefehl ſoll nach ſeinem der Tagſatzung eingegebenen Bericht von den Truppen mit lautem Jubel aufgenommen worden ſein. Eine Abtheilung der eidgenöſſiſchen Truppen beſetzte zugleich mit den Oeſterreichern die Landſchaft Gex, die Engpäſſe les Rousses und nahm ſpäter Beſitz von der eroberten Feſtung l'Ecluse.

Die Tagſatzung genehmigte am 7. Juli im Allgemeinen die getroffenen Anordnungen, verlangte aber den Zuſammentritt einiger der oberſten Kommandirenden zum Kriegsrathe, um genauere Beſtimmungen über die künftige Verwendung der Armee zu treffen. Sie beſchloß im Fernern zwei Repräſentanten in das eidgenöſſiſche Hauptquartier abzuordnen, um Uebereinſtimmung zwiſchen den Beſchlüſſen der oberſten Bundes-

behörde und ihrer Vollziehung durch den General herbei zuführen.

Alle dieſe Bewegungen fanden ſowohl im Schooße der Tagſatzung, als unter dem Volke die verſchiedenartigſten Beurtheilungen. Von dem Einen wurde ſie gebilligt, von dem Andern dagegen ſchroff getadelt. Viele fanden es des alten ſchweizeriſchen Ruhms unwürdig, nun nach der Schlacht von Waterloo dem ſterbenden Löwen noch den Fußtritt zu geben.

Die Stimmung unter den Truppen war jedoch, wie es ſcheint, keineswegs allgemein ſo kriegeriſch, wie Bachmann der Bundesbehörde einberichtet hatte. Denn man erhielt ganz unerwartet von dem rechten Flügel ſehr mißliche Nachrichten. Ohne ſichtbare Gährung war die ganze Brigade Schmiel durch das St. Immerthal bis nach Renan und les Bois in den Freibergen vorgerückt; dort zeigte ſich Unzufriedenheit und Mißvergnügen wegen der ſchlechten Nahrung und der ſchlimmen Witterung, und als der Oberſt am 9. den Befehl ertheilte, aufzubrechen und über den Doubs zu ziehen, zeigte ſich einzig das Bataillon Künzli aus dem Kanton Zürich bereit, ihm nachzufolgen. Von den übrigen ſechs Bataillonen dagegen erklärten die Oberſtlieutenants: Toggenburg aus Graubündten, Siegfried von Aarau, Näf von Appenzell, Pazzi von Teſſin, Danielis und Rickenmann von St. Gallen, ihre Mannſchaft werde nicht über die Grenze gehen. Von den aargauiſchen Artilleriekompagnien Haller folgten neunzehn Kanoniere und der größte Theil der Fuhrknechte, die übrige Mannſchaft blieb zurück. Die waadtländiſche Scharfſchützenkompagnie Mayor beſchloß nach einer Berathung von mehreren Stunden vorwärts zu gehen.

Oberſt Schmiel ſetzte mit den wenigen ihm gehorſam gebliebenen Truppen ſeinen Marſch fort und übergab den Oberbefehl über die Zurückgebliebenen dem Oberſtlieutenant Toggenburg. Dieſer ertheilte den ſich bei ihm meldenden Offiziers

der Bataillone Näf und Rickenmann, welche verlangten, ins Innere der Schweiz zurückgeschickt zu werden, die gewünschten Marschrouten.

Oberstquartiermeister Finsler erfuhr am 10., daß das Bataillon Rickenmann in größte Unordnung die Neuchenette hinunterkomme und in Biel Quartier verlange, und daß das Bataillon Näf von Appenzell auf dem Tessenberg übernachten und am folgenden Tage nach Aarberg ziehen wolle.

Mit Entschlossenheit ergreift Finsler Maßregeln, diesen Truppen den Uebergang über die Zihl und Aare zu sperren. Er befahl dem Artilleriehauptmann Nägeli mit drei Vierpfündern und zwei Infanteriekompagnien, die beiden Brücken über die Zihl, zwischen dem Neuenburger- und Bielersee, zu verwahren; dem Oberstlieutenant Heidegger gab er den Befehl, mit seinem Bataillon und mit drei Vierpfündern den Hauptdurchgang bei Nidau und die Fähren bei Brügg und Gottstatt zu besetzen; Oberstlieutenant Bénoit erhielt Auftrag, die Landungsplätze am Bielersee und den Paß zu Aarberg zu bewachen; den Oberst Meyer endlich ersuchte er, für Büren und Solothurn Sorge zu tragen und sich mit den Bataillonen Bleuler und Arter dahin zu begeben, wo es nothwendig sei. Vier von der Batterie Füßli in Walperswyl aufgestellte Achtpfünder sollten von da aus nach jedem bedrohten Punkte gebracht werden können.

Auf die Kunde, daß die Bataillone Näf und Rickenmann scharf geladen und sich geäußert hätten, den Heimweg mit Gewalt erzwingen zu wollen, ertheilte Finsler gemessenen Befehl, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und ließ Kanonen und Kartätschen laden. Der luzernische Oberst Zurgilgen ließ, auf die erste Nachricht von dem ausgebrochenen Ungehorsam der Brigade Schmiel, sein Bataillon nach Niederbipp, Attiswyl und Wangen verlegen, um von dieser Seite ebenfalls den Weg nach dem Innern zu versperren.

Auch die bernischen Behörden zeigten sich zu thätiger Mitwirkung geneigt; in Nidau traf der zufällig dort befindliche Dragonerhauptmann Graf mit Hülfe der dortigen Bürgerschaft die nöthigen Sicherheitsanstalten; in Erlach, Büren und Aarwangen boten die Oberamtmänner die Landwehr und Reserve auf. Am 11. erschienen bei der Brücke von Landeron sieben Mann des Bataillons Näf mit einem Theil des Heergeräthes und der Lebensmittel, dann zu Aarberg ungefähr vierzehn Oberoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche Quartier bestellen wollten; das Bataillon selbst kam in Biel an und beabsichtigte, über die Zihl zu gehen.

Kaum hatte Brigadekommandant Meier dies erfahren, so eilte er mit den Kompagnien des Bataillons Bleuler nach Biel. Mit Hülfe wohlgesinnter Offiziere brachte er das Bataillon Näf dahin, daß es umkehrte und zu seiner Brigade abzog. Als später bei dem Bataillon Steiner der Versuch, dasselbe ebenfalls zur Umkehr zu bewegen, mißlang, bestrafte Meier dessen beharrlichen Ungehorsam durch Entwaffnung.

Die übrigen Bataillone dehnten sich auf dem Rückmarsch im St. Immerthal aus, bestellten eigenmächtig Quartiere und machten sich dabei mancher Ausschweifung schuldig. Die meisten fielen dem Bataillon Siegfried zur Last, von welchem nach den meisten Aussagen, der Hauptantrieb zum Ungehorsam ausgegangen sein soll.

Der Oberfeldherr schickte von Neuenburg aus den Obersten Hauser mit dem Auftrage, ein Bataillon nach dem andern zu versammeln, denselben die letzten Armeebefehle verlesen zu lassen, ihnen das Unregelmäßige und Strafbare ihres Benehmens vorzustellen und zu erklären, daß der General zwar die Mittel besitze, sie für ihren Ungehorsam zu strafen, allein dieselben nicht anwenden, sondern ihnen freistellen wolle, bei ihrer Fahne zu bleiben und ihre Pflicht zu thun oder nach Hause zu kehren. Oberst Hauser sollte dann die Mann-

ſchaft auffordern, ſich auszuſprechen, die Gehorſamen von den Widerſpenſtigen ſöndern, jene ſogleich über Neuenburg zur Diviſion abmaſchiren laſſen, hieſe dagegen mit Marſchrouten und Colonneführern nach Hauſe ſenden.

Die im St. Immerthale gelegenen Bataillone waren auf die Nachricht, daß der Paß von Nidau geſperrt ſei, wieder vorwärts gegangen, um den Befehlen des Brigadiers Folge zu leiſten. Ihr Marſch war jedoch fortdauernd mit vielen Unordnungen begleitet.

Auf Anſuchen mehrerer Offiziere ließ Oberſt Hauſer dem Bataillon Rickenbach die abgenommenen Gewehre wieder zuſtellen, worauf er demſelben den Befehl gab, über Neuenburg zum Heere zu ſtoßen. Dieſe milde Behandlung meuteriſcher Truppen wurde von Oberſtquartiermeiſter Finsler ſcharf getadelt.

Die Repräſentanten der Tagſatzung, Rüttimann von Luzern und Zellweger von Appenzell, begaben ſich nun nach Neuenburg, um über die weitere Verwendung der Truppen mit dem Oberfeldherrn ſich zu verſtändigen.

Nach einer am 13. Abends in Bern mit dem Oberſtquartiermeiſter ſtattgefundenen Beſprechung vereinigte man ſich am 14. in Neuenburg dahin, daß unverzüglich ein Armeebefehl erlaſſen werde, in welchem das Mißfallen der Tagſatzung über das aufrühreriſche Benehmen der bezeichneten Bataillone angezeigt und die Auflöſung der Brigade Schmiel als erſte Folge davon verkündigt werden ſollte. Die zum Gehorſam zurückgekehrten Bataillone ſollten in die Reſerve gezogen, Toggenburg und Rickenbach über den Jura geſendet und einſtweilen der Brigade Abyberg einverleibt werden. Die Diviſionschefs, unter welchen die betreffenden Bataillone nun zu ſtehen kämen, ſollten Verhöre aufnehmen, und die Schuldigen ſollten dem Kriegsgerichte überwieſen werden.

Durch Armeebefehl vom 15. wurde die Brigade Schmiel

aufgelöst und die ungehorsamen Bataillone andern einverleibt, wo sie Corveedienste thun, und die Hosen eingerollt tragen mußten. Zu dem wurde ihnen der halbe Sold zurückbehalten, um den durch die Ausschweifungen angerichteten Schaden zu decken.

Als Ursache der Unordnungen wurde vielfach ein merkwürdiger Armeebefehl des Brigadegenerals Schmiel, sowie sein Benehmen überhaupt, betrachtet. *)

Um die nämliche Zeit machten mehrere französische Generale an die Truppenkommendanten der verbündeten Mächten erneuerte Anträge zu Waffenstillständen. So ordnete General Maruloz, Kommadant von Besançon, den Chef seines Generalsstabs, nach Pontarlier mit der Proklamation Ludwig des XVIII. ab und trug auf Waffenstillstand an; ähnliches thaten auf anderen Punkten Marschall Jourdan und General Zaplane. Hierauf schloß General Collardo mit Lecourbe, General Frimont mit Suchet, eine vorläufige Uebereinkunft ab.

In der Tagsatzung fand man, es sei nun an der Zeit, die eidgenössischen Truppen bis auf 15,000 Mann zu reduziren und die Repräsentanten Rüttimann und Zellweger erhielten Auftrag, über diese Maßregel sich mit dem Oberfeldherrn zu verständigen.

Die Repräsentanten fanden den Obergeneral, sowie die

*) Folgendes ist der Inhalt dieses merkwürdigen Befehls:

„Der Brigadekommandant hat Ordre erhalten, heute den fran„zösischen Boden zu betreten, um die eidgenössischen Truppen in bes„sere Quartiere zu verlegen; er wird diesen Befehl für seine Person „vollziehen und fordert Alle jene auf, welche Zutrauen zu ihm ha„ben, ihm zu folgen; er will nur Freiwillige; die Behörden in Frank„reich erwarten uns und die beste Aufnahme ist gewiß. Wir füh„ren keinen Krieg gegen Frankreich; noch ist kein Mann feindlicher „Truppen in Besançon, zwanzig Stunden von hier. Glaubet mir, „ich werde Euch nie betrügen.

übrigen Anführer zur nahmhaften Reduktion der Armee ganz bereit. Kaum waren die Einleitungen zu den beabsichtigten Reduktionen getroffen, so machte der Oberfeldherr den Vorschlag, die Truppen ganz ins Hochburgund zurückzurufen. Jetzt sei die Gefahr nicht mehr vorhanden, die französischen Freischaaren hätten sich aufgelöst und alle Umstände erlaubten nun den freiwilligen Rückzug der Schweizer, ja ein längeres Verweilen in dem ausgesogenen Lande müßte als ein feindseliges Benehmen angesehen werden. Auch erzeugten die Entbehrungen aller Art, die Ermüdung der Truppen in zweckloser Unthätigkeit eine Mißstimmung unter ihnen, die von bedenklichen Folgen sein konnten. Bis zum Entscheid der Tagsatzung habe der Oberfeldherr die drei in Frankreich stehenden Divisionen so in Bewegung gesetzt, während die dritte noch in Pontarlier denselben abwarten werde.

Diesen Schritten war eine Berathung der obersten Stabsoffiziere und der Repräsentanten vorausgegangen, wo merkwürdiger Weise und im Widerspruch mit ihrem frühern Verhalte der Oberfeldherr und General Castella den gänzlichen Rückzug der Truppen aus dem französischen Gebiet eifrig befürworteten. Der Grund dieser merkwürdigen Sinnesänderung lag wohl vorzugsweise in dem Umstande, daß man in dem erschöpften Hochburgund fast nicht Lebensmittel für die Truppen auftreiben konnte, weßhalb bedeutende Unzufriedenheit sich kund gab. So berichtete Oberst v. Grafenried an die Regierung von Bern:

„Nicht nur sei seine Mannschaft gleich nach dem Ein„tritt in Frankreich 30 Stunden lang beinahe ohne alle Le„bensmittel gewesen, sondern habe auch seither im eigent„lichen Sinne Hunger leiden müssen. Der 15. Juli war sie „bivouaquirt, ein Viertheil der Mannschaft im Wachtdienst, „300 bis 400 Mann werden täglich ausgesandt, um Lebens„mittel in der Ausdehnung von drei bis vier Stunden ein-

„zutreiben und welche Lebensmittel! Brod, das man in der „Schweiz nicht den Hunden vorlegen würde, kein Gemüse, „kein Wein. Außerdem fortdaurend ermüdende Patrouillen „und Recognoszirungen. Diese Läufe, die man mit den Trup„pen macht, um Lebensmittel herbeizuschaffen, zerstören die „Mannszucht, und wenn dieser Dienst noch fortdauert, so „würde sie sich ganz auflösen.

„Mit einem Wort, die Unzufriedenheit wächst von Tag „zu Tag unter den Truppen."

Da besonders das Fürstenthum Pruntrut Mangel an Lebensmitteln hatte, weil die Oesterreicher dort bedeutende Requisitionen gemacht hatten, ohne nur Empfangsscheine auszustellen, so sandte Bern vom 11. Juni hinweg täglich 180 Zentner Mehl in jene Gegend. *)

In der Tagsatzung war man über dieses Vorgehen getheilter Ansicht. Doch einigte man sich am 22. Juli zu folgenden Beschlüssen:

1. So wie die kräftige Vertheidigung der Schweizergrenze als Zweck der Aufstellung der eidgenössischen Truppen bereits im März durch die Tagsatzung erklärt und seither in allen ihren Beschlüssen wiederholt und in zahlreichen Weisungen dem General zur Beobachtung empfohlen worden; so wie die Ueberschreitung der Grenze ihre Zustimmung nur insofern erhielt, als sie für die Sicherung eben dieser Grenze oder für den offenen Zusammenhang der verschiedenen Theile des Schweizergebiets unter einander und insbesondere für die freie Verbindung mit Genf erforderlich war, so beantworte sie die nunmehrige Einfrage des Oberfeldherrn im Sinne eben dieser Grundsätze und wies ihn neuerdings auf dieselben hin.

2. Infolge der nämlichen Grundsätze erwarte die Tagsatzung, das Armeekommando werde die Hauptabtheilungen

*) Protokoll des G. R. vom 5. Juli 1815.

aus ihrer zu meiſt ausgedehnten Stellung im Hochburgund auf das ſchweizeriſche Gebiet zurückziehen, dabei jedoch die Landſchaft Gex, gemäß der darüber mit dem General Frimont verabredeten Uebereinkunft, die Bergfeſtung Blamont, die Päſſe von Jougne und Les Rousses beſetzt halten.

3. Der Oberfeldherr wurde aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Rückmarſch der Truppen auf Schweizergebiet mit Anſtand und Ordnung alſo geſchehe, daß die Bewegungen der Truppen nach den Verpflegungsmitteln regelmäßig zu berechnen ſeien und durch zu ſtarke Anhäufung derſelben in den von ihnen betretenen Kantonen nicht allzugroße Beläſtigung und kein weiterer Grund zu Klagen über mangelhafte Verpflegung gegeben werde.

4. Der Oberfeldherr ſollte die in der Nähe ſtehenden Truppenbefehlshaber der verbündeten Mächte von dem Rückmarſche der eidgenöſſiſchen Truppen in Kenntniß ſetzen.

5. Die Tagſatzung billigte den ihr vorgelegten Plan zur Herabſetzung der Truppen auf 27 Bataillone, in billigem Verhältniß der Kantone, ſo daß den Wünſchen der Kantonsregierungen für die Auswahl der zu entlaſſenden Abtheilungen Rechnung getragen werden. Sie verlangte, daß dieſer Plan ungeſäumt ins Werk geſetzt werde mit verhältnißmäßiger Herabſetzung des Generalſtabes.

6. Eine noch weitere Herabſetzung der Kantonskontingente und des Generalſtabes ſolle von nun an entworfen und der Tagſatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Kaum hatten der Oberfeldherr Bachmann und General Caſtella von dieſen Beſchlüſſen Kenntniß erhalten, ſo reichten ſie der Tagſatzung ihre Entlaſſungsgeſuche ein. Die Tagſatzung entſprach denſelben und übertrug den Oberbefehl dem Oberſtquartiermeiſter Finsler.

Dieſer gab Bericht über den Stand der Armee, über den bereits von ſämmtlichen Reſerven angetretenen Heimmarſch

und über die getroffenen Einleitungen auch der übrigen Truppen bis auf die festgesetzte Stärke. *)

*) Werfen wir hier noch einen Blick auf den Stand der verbündeten Armeen seit Anfangs Juli auf der südwestlichen Schweizergrenze. Am 1. Juli befand sich der größte Theil der österreichischen Armee in Genf zusammengedrängt. Eine Colonne war auf Versoix, Nyon und Cressier vorgerückt. Die französischen Truppen hielten noch Gex, das Fort l'Ecluse und das Gebiet einer Stunde ringsumher besetzt. Im französischen Savoyen dehnten sich die Oesterreicher bis eine Stunde von St. Julien aus.

Am 2. setzten sich verschiedene Korps der österreichischen Armee vorwärts in Bewegung und schlugen den Weg über Carouge und St. Julien ein, während ein Theil der Truppen des Lagers von Morillon sich gegen Divonne und Gex wandte. Am nämlichen Tage zog Feldmarschall Frimont durch Genf und verlegte sein Hauptquartier in die Landschaft Gex. Am 4. fand ein Gefecht zu Bonneville zwischen Franzosen und einem Korps Oesterreicher statt, die von Chesne und Anemasse hergekommen waren. Am 5. waren die sämmtlichen in der Umgebung von Genf gelagerten Truppen aufgebrochen und hatten ihre Richtung theils nach dem Ländchen Gex theils nach Savoyen genommen. Zur Herstellung der Verbindung beider Rhoneufer ward die Fähre zwischen Chanci und dem Ländchen Gex hergestellt. Feldmarschall Frimont kam nach Chesne zurück und verlegte sein Hauptquartier nach Carouge oder in dessen Nachbarschaft. Am 6. fanden sich die Oesterreicher noch im Thale des Rousses. Von Nyon aus wurden ihnen neue Requisitionslieferungen gemacht. Ein Theil des Dorfes Les Rousses lag in Asche. Verwundete wurden nach Thonon und Genf gebracht. Durch die Einnahme von La Faucille waren die Oesterreicher vor der von Gex nach Morez und St. Laurent führenden Straße Meister geworden; hingegen blieb der von Les Rousses nach Morez führende Paß noch durch Verschanzungen vertheidigt. Chambery wurde ohne Widerstand durch General Bubna besetzt. Die Stadt öffnete freiwillig die Thore. Am 14. besetzte das österreichische Heer Lyon.

Der Stand der eidgenössischen Truppen nach der Reduktion um Mitte Juli war folgender:

A. Division im Hochburgund:

11 Bataillone Infanterie,

Der Krieg war übrigens in Frankreich größtentheils zu Ende. In den erſten Tagen Juli ſchlug man ſich noch ziemlich lebhaft in der Nähe von Paris. Am 4. wurde jedoch eine Uebereinkunft, laut welcher Paris zum zweiten Mal in die Hände der Verbündeten kam, geſchloſſen. Das große franzöſiſche Heer zog ſich unter Davouſt hinter die Loire zurück. Am 8. Juli Nachmittags hielt Ludwig XVIII. ſeinen Einzug in Paris. Zahlreiche Detaſchemente der Nationalgarde waren ihm entgegengezogen. Der Wagen fuhr im Schritt durch die freudetrunkene Menge, und die Luft erſchallte von dem Geſchrei: «Vive le roi».

Durch Schreiben vom 2. Auguſt verlangte der franzöſiſche Geſandte in der Schweiz, es möchte die Tagſatzung die in der Landſchaft Gex befindlichen Schweizertruppen zurückziehen. Die Tagſatzung antwortete, die Schweizertruppen ſeien auf Verlangen des öſterreichiſchen Truppenkommandos in die Landſchaft eingerückt.

---

2 Kompagnien Scharfſchützen,
3 Kompagnien Kavallerie,
4 Batterien Artillerie;

B. Pruntrut und Blamont:
1 Bataillon Infanterie,
1 Kompagnie Scharfſchützen;

C. In und um Baſel:
9 Bataillone Infanterie,
1 Kompagnie Scharfſchützen,
1 Kompagnie Kavallerie,
1 Batterie;

D. In Genf, Gex, Les Rousses:
4 Bataillone Infanterie,
2 Kompagnien Scharfſchützen,
1 Batterie;

E. In Reſerve:
3 Bataillone Infanterie,
2 Batterien,
½ Kompagnie Kavallerie.

Ende Auguſt wurden ſämmtliche Truppen entlaſſen bis auf 10 Bataillone. Drei Bataillone blieben in Baſel, eines im Bisthum, die übrigen beſetzten die Päſſe des Jura ſammt der Umgegend des Fort de Joux, von Genf, der Landſchaft Gex und des Fort de l'Ecluse.

Bevor wir dieſes Kapitel ſchließen, müſſen wir noch das Verhalten der Bernerherren mit einigen Worten ſchildern.

Keine ſchweizeriſche Kantonsregierung hieng dem bourboniſchen Königshauſe eifriger an, als diejenige von Bern; keine erſchrack daher über die Landung Napoleons und deſſen ſiegreichen Einzug in Paris mehr als dieſe. Von den Bourbonen erwarteten die Bernerariſtokraten eine werkthätigere Unterſtützung zur Befeſtigung ihrer Herrſchaft, als von Napoleon. Die Bernerregierung war deßhalb von Anfang an entſchieden der Anſicht, die Schweiz ſolle mit den verbündeten Monarchen gegen Napoleon in Verbindung treten.

Bei der erſten Nachricht, daß Napoleon bei Antibes gelandet und am 7. März bereits in Grenoble angelangt ſei, veranſtaltete die Bernerregierung ſofort außerordentliche Kriegsrüſtungen und machte der Tagſatzung darüber unverzüglich Mittheilung. Es iſt möglich, daß die Hoffnung, wenn Napoleon nochmals beſiegt werde, Bern alsdann Waadt und Aargau wieder erobern könne, auch ein Motiv zu dieſen Rüſtungen bildete. Denn als gleichzeitig die Stände Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt ebenfalls rüſteten, wurden ſie von der Tagſatzung aufgefordert, zu entwaffnen. Bern verſprach dieſer Aufforderung Folge zu leiſten, wenn Waadt es zuerſt gethan haben werde.*)

An die Geſandtſchaft in Zürich wurde unterm 11. März geſchrieben:

„Die Anſicht über dieſes folgenreiche Ereigniß kann keine

*) Protokoll des Geh. Rathes vom 11. März.

„andere sein, als daß man es als den erneuerten Kampf „des Usurpators der französischen Krone, des Feindes von „ganz Europa gegen den rechtmäßigen von allen Mächten „von Europa anerkannten König von Frankreich ansehe und „daß man also sich in Gemäßheit der bereits von der Tagsatzung „gegen Ludwig XVIII. geäußerten Gesinnungen in diesem Sinne „erkläre und sich in Bereitschaft setze, je nach Gestalt der „Dinge nach dieser Ansicht handle."

Am 15. wurden die getroffenen Maßregeln vom Großen Rathe genehmigt und der Regierung bis zum 1. Juni Vollmacht ertheilt zu allen fernern Verfügungen für die Ehre und Sicherheit der Republik.*)

Dem Gesandten von Zürich wurde die Weisung ertheilt, sich gegen die Annahme eines Gesandten Napoleons auszusprechen. Als die Verbündeten den Allianzvertrag mit der Schweiz in Vorschlag brachten, arbeitete Bern entschieden für Annahme desselben. Unterm 16. Mai schrieb die Regierung an ihren Gesandten in Zürich:

„Die Neutralität der Schweiz in dem beginnenden gro„ßen Kampfe erscheint nun als eine Chimäre einerseits, weil „nicht zwei Mächte, sondern die Alliirten gegen einen Usur„pator in Frankreich in Krieg treten, anderseits weil eine Neu„tralität gegen Napoleon nach den bisherigen bekannten Schrit„ten der Tagsatzung wirklich nicht mehr existirt. Anschluß „an die politischen Grundsätze der Alliirten gebietet demnach „Consequenz und eigene Sicherheit."

Wenn die Bernerregierung für die Kriegführung gegen Napoleon großen Eifer zeigte, so war sie dagegen nicht da-

*) Am 17. März wurde an Zeerleder nach Wien geschrieben: „In der ganzen Schweiz, in unserm Kanton ist Alles in mili„tärischer Bewegung, viele Regierungsglieder ziehen ins Feld mit „den Truppen. Die nahe Gefahr ruft die Eidgenossen an die be„drohten Grenzen gegen den Feind jeder rechtmäßigen Herrschaft „und des Völkerglückes."

hin zu bringen, einige demokratiſche Grundſätze in ihre Verfaſſung aufzunehmen. Die verbündeten Mächte verlangten ſehr beſtimmt, daß in der Schweiz keine Unterthanenverhältniſſe mehr beſtehen ſollten. Dagegen ſtemmte ſich die Bernerregierung mit Beharrlichkeit. Als es ſich darum handelte, den Jura mit dem Kanton Bern zu vereinigen, verlangten die Miniſter der verbündeten Mächte über dieſen Punkt beſtimmte Zuſicherungen; die Bernerregierung antwortete dagegen ſehr gewunden und ausweichend.

Unterm 5. Juni ſchrieb der Geheime Rath über dieſen Punkt an die Geſandtſchaft in Zürich:

Am 1. Juni habe der öſtreichiſche Miniſter in Gegenwart anderer Miniſter erklärt:

„Da die Tagſatzung durch eine Note die Beſitznahme „der laut Wienerkongreß der Schweiz zugetheilten Länder „und Grenzen verlangte, ſo ſei vor Allem aus nöthig, von „den Regierungen von Bern und Baſel die Verſicherung zu „erhalten, daß dieſe neuen Angehörigen als ſolche und nicht „als Unterthanen angeſehen und behandelt werden, und daß „ſie der Repräſentation und aller der Rechte genießen, wie „die übrigen Kantonsangehörigen."

Der Geſandte wurde angewieſen, folgende Antwort zu geben: „Bern habe durch ſeinen Beitritt zum Bundesvertrag „vom 8. September 1814 dem in deſſen 7. Artikel aufgeſtellten Grundſatz in Rückſicht auf Unterthanenverhältniſſe „und Genuß politiſcher Rechte gehuldigt."

Unterm 11. Juni erhielt der Geheime Rath von der diplomatiſchen Kommiſſion der Tagſatzung ein Schreiben, nach welchem die Uebergabe des Bisthums Baſel von der Beſtimmung einiger Hauptgrundſätze der berniſchen Verfaſſung abhängig gemacht wurde. Die Regierung wurde erſucht, unverweilt die daherigen Beſtimmungen der Tagſatzung zuzuſtellen.

Darüber wurden die Herren von Bern sehr entrüstet. Sie ließen der diplomatischen Kommission erklären: „Bern habe seine Verträge stets erfüllt, der jetzige Zeitpunkt sei übrigens nicht geeignet zu Entwerfung einer Verfassung".

Noch müssen wir bemerken, daß auch unter den Bernermilizen bedeutende Mißstimmung geherrscht haben muß. Die Regierung sah sich deßhalb veranlaßt, wieder ein Mal bei Pfarrer Müslin eine politische Rede zu bestellen, welche sie gedruckt unter die Truppen vertheilen ließ.*)

Der eigentliche Feldzug war nun beendigt. Dessenungeachtet wurden nicht alle Truppen entlassen, vielmehr wurde ein Theil noch verwendet zur Mithülfe bei der Belagerung und Schleifung der Festung Hüningen, was im folgenden Kapitel des Nähern dargestellt wird.

XXII.

Belagerung der Festung Hüningen; Theilnahme der Schweizertruppen; gefährliche Lage der Stadt Basel; Schleifung der Festung.

Mit der neuerdings erfolgten Thronbesteigung Ludwigs XVIII. war der Krieg zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich beendigt. Noch wollten sich indessen längere Zeit mehrere Festungen nicht ergeben; unter diesen befand sich namentlich die in der Nähe der Stadt Basel gelegene Festung Hüningen.

Die Festung Hüningen war ein Kunstwerk des französischen Generals Vauban, das in den Jahren 1669 bis 1680 trotz der lebhaften Vorstellungen der Eidgenossen an die Schweizergrenze gesetzt wurde. Ludwig XIV. nannte sie Wall

*) Protokoll des Geh. Rathes vom 12. Juni 1815.

ſchweizeriſcher Freiheit; in der gemeinen Sprache wurde ſie Zwingbaſel geheißen. Schon im Jahre 1814 verlangte die Tagſatzung, die Miniſter möchten ſich bei den verbündeten Mächten für die Schleifung der Feſtung verwenden. In ihrer Antwortsnote vom 8. April ſicherten die Miniſter dieſes zu.

Während der Zeit, als die Heere der Verbündeten neuerdings gegen Frankreich vorrückten, namentlich Anfangs Juni 1815, ſtanden die Einwohner der Stadt Baſel in großer Beſorgniß, von der Feſtung Hüningen aus beſchoſſen zu werden. Die Bewohner der Stadttheile von St. Johann und St. Peter ſuchten ihre Habſeligkeiten in Sicherheit zu bringen und bedeckten die Dächer der Häuſer mit Dünger.

Die unter dem Befehle des Generals Barbenegre ſtehende Beſatzung der Feſtung enthielt etwa 3000 Mann. Die Feſtung war im vollkommenſten Vertheidigungszuſtande. Man hatte die ſchon vorhandenenen Werke noch durch eine um 150 Klafter vorwärts den Lünetten erbaute Redoute vermehrt. Ueber hundert Geſchütze vertheidigten den Platz. Mit Vorräthen und Lebensmitteln war die Feſtung reichlich verſehen.

Unterm 26. Juni wurde die Feſtung von einer unter Erzherzog Ferdinand von Eſte ſtehenden Abtheilung der oberrheiniſchen Armee eingeſchloſſen. Am folgenden Tag übernahm Feldmarſchall Mariaſſi mit vier Bataillonen Fußvolk, drei Schwadronen Reiterei und einer Dreipfünderbatterie die Blokade. Am 28. wurde durch Erzherzog Johann die vollſtändige Einſchließung bereits ſo angeordnet, daß die Poſtenlinie vier- bis fünfhundert Klafter von dem Kamm des Glacis entfernt aufgeſtellt und ſich auf beiden Ufern des Rheins bis an die Schweizergrenze ausdehnte. Da erfolgte, wie bereits oben erzählt worden, von der Feſtung aus die Beſchießung der Stadt Baſel. Aus Mangel an hinreichendem Belage-

rungsgeſchütz wurde damals unterlaſſen, den Angriff ernſtlich zu erwiedern.

Da der Feſtungskommandant noch nach geſchehener Kapitulation von Paris nach ſtattgefundener Aufforderung vom 3. Juni die Feſtung nicht übergeben wollte, ſo wurde beſchloſſen, Gewalt anzuwenden. Da das öſtreichiſche Belagerungsgeſchütz in Prag und Linz geblieben war, ſo äußerte Erzherzog Johann gegen Oberſtlieutenant Ott den Wunſch, aus den ſchweizeriſchen Zeughäuſern grobes Geſchütz zu erhalten. Es wurde ihm nach Möglichkeit entſprochen. General von Steigenteſch erhielt überdieß unterm 5. Juli Auftrag, um Abſendung von 12,000 Mann nachzuſuchen, wobei die Schleifung der Feſtung in Ausſicht geſtellt wurde. Die Tagſatzung, die Rückkehr Ludwig XVIII. erwartend, trug Bedenken, Frankreich gegenüber eine ſo feindſelige Stellung einzunehmen. In Bezug auf die Abſendung von 12,000 Mann wurde ausweichend geantwortet. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten Rüttimann und Zellweger erhielten jedoch Auftrag, mit dem Erzherzog über die Theilnahme der Schweiz bezüglich der Belagerung von Hüningen zu unterhandeln.

Am 16. Juni fand dieſe Unterhandlung ſtatt. Rüttimann drückte auftragsgemäß die guten Geſinnungen der Eidgenoſſenſchaft für das öſtreichiſche Kaiſerhaus aus; die kaiſerlichen Bevollmächtigten ihrerſeits bezeugten ihre Zufriedenheit über das von Zürich angekommene Geſchütz. Auf die Anfrage, ob die ſechs nach Baſel geſendeten Bataillone zur Belagerung von Hüningen mitwirken würden oder nicht, antworteten die eidgenöſſiſchen Repräſentanten, ſie hätten von der Tagſatzung keine anderen Aufträge, als die Wünſche und Anſichten Sr. kaiſerl. Hoheit zu hinterbringen, was ſie getreulich ausführen würden.

Die diplomatiſche Kommiſſion, welche vorerſt den Ausgang in Paris abzuwarten wünſchte, ſuchte Zeit zu gewinnen.

Da die ſchweizeriſchen Geſchütze nicht hinreichten, um

einen ernſten Angriff zu unternehmen, ſo fand bis am 26. Juli keine Beſchießung ſtatt.

Am 25. Abends bemerkten die ſchweizeriſchen Vorpoſten, daß die Franzoſen beſchäftigt waren, eine am linken Rheinufer angelegte, zwiſchen beiden Vorpoſten liegende Schiffmühle zu leeren und die darin vorhandenen Geräthſchaften nach Hüningen zu ſchleppen. Dieſe Schiffmühle und ein anderes Schiff wurden dann ſpäter losgekettet, abgelaſſen und vom Strome an's rechte Ufer getrieben. Die dortigen Schildwachen gaben Feuer, worauf ſich beide Schiffe vom Lande entfernten und eine Viertelſtunde untenher der Feſtung auf Sandhügeln ſtrandeten.

Am 26. Juli, im Augenblicke, wo Oberſt Lichtenhahn beſchäftigt war, über dieſen Vorfall Erkundigungen einzuziehen, begann aus der großen Batterie von Hüningen ganz unerwartet ein heftiges Bombardement gegen die Stadt Baſel. Glücklicher Weiſe wurde Niemand getödtet und nur wenige Perſonen wurden verwundet. Dagegen war der Schaden an den Gebäuden, beſonders an dem Preiswerk'ſchen Hauſe, ſehr beträchtlich. An mehreren Orten brach Feuer aus, das jedoch ſtets wieder gelöſcht werden konnte. Es mochten über fünfzig Bomben und Haubitzgranaten in die Stadt geworfen worden ſein.

Viele Einwohner ſuchten ihre Habſeligkeiten ſo gut als möglich in Sicherheit zu bringen. Frauen und Kinder wurden fortgeſchickt. Als Erzherzog Johann den Kommandanten um die Urſache dieſes Verfahrens befragen ließ, antwortete dieſer: Die Schweizer hätten in der verfloſſenen Nacht auf die Garniſon, als dieſelbe eine Schiffmühle auf dem Rhein näher an die Feſtung bringen wollten, gefeuert, und dadurch den Verluſt dieſer Mühle verurſacht. Er habe nun zeigen wollen, was er gegen Baſel vermöge. Dieſe Stadt werde künftig jede Feindſeligkeit der Schweizer büßen müſſen.

Der Kommandant von Hünigen forderte ſpäter für die dem Maire Blanchard gehörende Schiffmühle, die bei Neudorf von den Bauern ans Land gezogen worden, eine Entſchädigung von 80,000 Franken. In den folgenden Tagen wurden in der Stadt Baſel ſehr viele Häuſer und Magazine geräumt. Viele Eigenthümer zogen mit ihren Familien in die umliegenden Dörfer und ließen nur eine Perſon zur Bewachung der Hauſer zurück.*)

Am 29. Juli kam die erfreuliche Nachricht nach Baſel, General Rapp habe für alle elſäſſiſchen Feſtungen, alſo auch für Hüningen, einen Waffenſtillſtand geſchloſſen. Der Kommandant von Hüningen wollte jedoch die Kapitulation nicht anerkennen; nachdem er aber von der Gefangennehmung Napoleons Kenntniß erhalten, ließ er in ſeinem Trotze etwas nach. In den benachbarten Provinzen war unter dem Volke immer die nämliche Stimmung. Obgleich äußerlich gedämpft, glühte das Feuer unter der Aſche. Bauern, Nationalgarden und Soldaten träumten von nichts als einem neuen Kriege. Am erſten Auguſt fand auf der Seite gegen Bourglibre ein ziemlich lebhaftes Gefecht ſtatt; am dritten in der Nacht eröffnete die Beſatzung ein heftiges Feuer gegen die Belagerungsarbeiten und am vierten Morgens früh gegen Kleinhüningen. Die Plänkeleien dauerten faſt ununterbrochen fort. Von der Stadt Baſel forderte der Kommandant eine Entſchädigung von Fr. 300,000. Es wurde ihm durch einen Trompeter abſchlägige Antwort gegeben.

Erzherzog Johann nahm nun entſchiedener als früher die Mitwirkung der in Baſel befindlichen Schweizertruppen in Anſpruch. Er hatte vom Kaiſer Auftrag, der Tagſatzung zu erklären, daß die Feſtung geſchleift werden ſolle, wenn die Schweizer thätigen Antheil dabei nähmen.

*) Die Stücke der am 26. in die Stadt geworfenen Bomben wurden von Liebhabern mit zwei bis vier Schweizerfranken bezahlt.

Einmüthig beſchloß die Tagſatzung unterm 17. Auguſt, geſtützt auf die fortdauernden Angriffe des Feſtungskommandanten, der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit kräftiger Gegenwehr, eingedenk ferner der Nationalehre und der Verpflichtung zur Bundeshülfe gegen Baſel zur Bezwingung der Feſtung thätig und in billigen Verhältniſſen mitzuwirken.

Schon in der Nacht vom 17. begann die thätige Theilnahme der eidgenöſſiſchen Truppen an den Belagerungsarbeiten. Dieſe hatten einen erfolgreichen Fortgang. Die Schweizertruppen zeigten Muth und guten Willen. Die ſchweizeriſche Artillerie wurde in Kleinhüningen aufgeſtellt und durch Basler Artilleriſten ſehr gut bedient. Das erſte Feuer aus den Batterien beantwortete die Feſtung durch Beſchießung der Stadt, wodurch ein Haus in Brand gerieth und ein junger Menſch getödtet wurde. Schon am 17. wurden die Laufgräben eröffnet. Die Feſtung unterhielt während mehrerer Tage ein ununterbrochenes Feuer. Bis am 19. waren über 90 Bomben in die Stadt geſchleudert. Unter den Belagern wurden einige verwundet, darunter befand ſich namentlich der Sohn des Bürgermeiſters Wieland, der die Batterie befehligte. Bis am 23. Abends dauerte die Beſchießung der Feſtung lebhaft fort und wurde ebenſo lebhaft erwiedert. Vier bis fünf Mal ging in Hüningen Feuer auf, wurde aber jedes Mal wieder gelöſcht.

Durch ein am 22. ſtattgefundenes Bombardement wurde die für Baſel ſo gefährliche Batterie Abatucci demontirt; ihr Munitionsvorrath ſprang in die Luft, das Blockhaus brannte ab und die Mannſchaft floh in die Feſtung oder deſertirte nach Bourglibre. Auch die Batterie des vormaligen weißen Thurmes wurde verlaſſen. Am Abend nahmen die Oeſtreicher von der Batterie Abatucci Beſitz.

Das Bombardement dauerte die Nacht hindurch bis Morgens den 23. um 1 Uhr, und begann ſchon um 5 Uhr

von Neuem. An dieſem Tage fielen wieder einige Bomben in die Stadt. Erzherzog Johann ſtand faſt immer bei der Batterie und ermunterte zum thätigen Angriff. Von den Schweizern nahmen bis jetzt Theil, zwei Bataillone von Zürich und je eines von Baſel, Aargau, Glarus, Schaffhauſen und Appenzell, ferner drei Artilleriecompagnien von Baſel, Aargau und Zürich und zwei Kompagnien Zürcher Scharfſchützen.

Am 23. brannte es von Morgens 10 Uhr hinweg den ganzen Tag in Hüningen. Das Heumagazin und das Haus am Rheinthor ſtanden zuerſt in Flammen. Die Franzoſen hatten bereits die ſämmtlichen Außenwerke aufgegeben, mit Ausnahme der ſogenannten Sternſchanze.

In der Nacht vom 23. auf den 24. brachten die Belagerer auf beiden Seiten des Rheins zwei neue Batterien zu Stande. Mit doppelter Anſtrengung wurde nun das Feuer wieder eröffnet. Gegen zwei Uhr Nachmittags fiel ein ſtarker Regen, ſo daß die Kanoniere in den Laufgräben bis an die Knie im Waſſer ſtanden. Gegen $11^1/_2$ Uhr wurden die weißen Fahnen aufgeſteckt und der Befehlshaber ließ anzeigen, daß am folgenden Tage das Ludwigsfeſt mit 101 Kanonenſchüſſen gefeiert werde.

Es wurde nun ein Waffenſtillſtand von 24 Stunden geſchloſſen und am 26. eine Kapitulation, in Folge deren die Uebergabe der Feſtung ſtattfand.

Am 27. beſetzten die Oeſtreicher das Elſäſſerthor und die bei demſelben befindlichen Außenwerke und am 28. Morgens um 8 Uhr fand die feierliche Uebergabe ſtatt. Zur Empfangnahme der ausrückenden franzöſiſchen Beſatzung waren von dem Erzherzog Johann acht Bataillone Fußvolk und einige Abtheilungen Artillerie, Scharfſchützen und Reiterei beſtimmt. Von dieſen acht Bataillonen waren drei öſtreichiſche, zwei würtembergiſche ein Heſſen-Darmſtädtiſches und zwei Eidgenöſſiſche.

Die ganze zu der Feierlichkeit beſtimmte Heeresabtheilung ſtellte ſich um 7 Uhr Morgens auf beiden Seiten der Straße von Hüningen nach Bourglibre auf. Nachdem gegen 8 Uhr die beiden Erzherzoge Johann und Maximilian mit der ganzen öſtreichiſchen Generalität, ſowie auch der General Finsler und Oberſt Lichtenhahn ſich nebſt dem ſchweizeriſchen Stabe auf dem Platze eingefunden hatten, kamen der Kommandant der Feſtung, General Barbenegre, der Untercommandant Chancel, der Platzcommandant Moriz, der Maire Blanchard von Hüningen und noch einige andere Stabsoffiziere mit entblößtem Haupte und zu Fuß, von einem öſtreichiſchen Offizier zu Pferde begleitet, aus der Feſtung heraus; ihnen folgten 150 Artilleriſten, 50 Douaniers und ungefähr 1900 Nationalgarden. Dieſe Truppen ſtreckten dann das Gewehr. Die Truppen der Verbündeten zogen hierauf durch das Elſäſſerthor in die Feſtung. Auf den Wällen und im Zeughauſe fand man 117 Stück Geſchütz, wovon aber vieles in unbrauchbarem Zuſtande ſich befand.

Am 30. Auguſt ward dann zu Ehren des Belagerungsheeres ein glänzendes Feſt veranſtaltet. Um 5 Uhr Morgens wurde zwiſchen St. Louis und Burgfelden ein großes Viereck, jede Seite von ungefähr 4500 Mann gebildet und in der Mitte ein Zelt errichtet, in welchem Meſſe geleſen und ein Tedeum abgeſungen wurde, welches die ſämmtlichen Truppen mit einem dreimaligem Lauffeuer begleiteten. Nachher wurde das Viereck gebrochen, das ganze Heer zog bei dem Erzherzoge und ſeiner Begleitung vorbei in das Lager hinter Burgfelden, woſelbſt der ſämmtlichen Mannſchaft ein Mittageſſen bereitet war. Sobald die Kunde von dem Falle Hüningens nach Zürich kam, ſandte die Tagſatzung dem Erzherzog Johann von Oeſtreich ein Dankſchreiben und die Stadt Baſel gab demſelben am 4. September Abends ein Feſt von ſolcher Pracht, wie man es ſeit Rudolfs I. Zeiten nicht mehr geſehen hatte. Auf dem

Petersplatze war zu dem Ende ein schöner Saal und eine Rotunde gebaut worden. Diesen Platz sah man jetzt mit mehr als 20,000 Lampen beleuchtet und ein mit Lorbeeren bedeckter Triumphbogen trug die Worte: „Dem Erzherzog Johann das dankbare Basel.“ Vor dem Saale standen vier Hüninger Mörser, woraus Basel beschossen worden war, die vom Erzherzog der Stadt Basel zum Geschenk gemacht worden. Ueber 600 Personen nahmen an dem Feste, welches bis 4 Uhr Morgens dauerte, Antheil.*)

Ueber 2000 Menschen arbeiteten vom 2. September hinweg während längerer Zeit an der Abtragung dieses für die Sicherheit Basels so gefährlichen Festungswerkes. Es dauerte bis gegen das Ende des Jahres 1815, bevor die Schleifung vollständig ausgeführt war. Die Stadt Basel übernahm zu Folge einer mit dem östreichischen Befehlshaber geschlossenen Uebereinkunft während sechs Wochen die Bezahlung von 200 Bergleuten und 1000 Handlangern.

XXIII.

Ein Blick in das Innere der Schweiz; Fortsetzung der Ansprüche alter Kantone an die neuen. Die politischen Verhältnisse in Genf, Wallis und Neuenburg; förmliche Aufnahme dieser Ortschaften in den Schweizerbund; Abgeordnete von Chablais und Faucigny sprechen der Tagsatzung den Wunsch aus, daß diese Landschaften mit der Schweiz vereinigt werden möchten.

Während die Gebieter von Europa in Wien versammelt waren, um die politischen Verhältnisse auf der größern

*) Correspondenz der allgemeinen Zeitung vom 5. Sept. 1815.

Hälfte unſeres Kontinents zu ordnen, und die Grenzen zwiſchen verſchiedenen Staaten feſtzuſtellen, ſo wie auch ſpäter, während der Zeit als die Eidgenoſſen an dem Kriege gegen Frankreich ſich aktiv betheiligten, waren die Gemüther auf den Ausgang der ſchwebenden Angelegenheiten in der höchſten Spannung. Als der Wiener Kongreß verſammelt war, fragte man kaum mehr, was in der Schweiz vorgehe, dagegen erkundigte man ſich eifrig nach den Neuigkeiten, die von Wien herkamen. Dort entſchieden die Kongreßmächte über die politiſchen Schickſale vieler Völker, und ſpäter, nachdem Napoleon von der Inſel Elba nach Frankreich zurückgekehrt war, den franzöſiſchen Thron neuerdings eingenommen und die Kongreßmächte den Krieg gegen ihn aufgenommen hatten, war man in der Schweiz wie in ganz Europa bezüglich des Ausgangs in der äußerſten Spannung. Furcht und Hoffnung bewegte die Gemüther im ganzen Lande; die einen waren unbedingte Anhänger der Verbündeten, andere dagegen waren mehr der Sache des großen franzöſiſchen Feldherrn zugethan.

Es gab alſo in Bezug auf dieſe Fragen zwei entgegengeſetzte Parteien, von denen die letztere ihre Meinung jedoch kaum laut werden ließ.

Im Uebrigen boten die politiſchen Zuſtände im Innern ein trauriges Bild der Zerriſſenheit dar. Die Anſprüche der alten Kantone an die neuen wurden an dem Wienercongreß zur Entſcheidung gebracht.

Die angeſprochenen Kantone mußten es zu dieſer Entſcheidung kommen laſſen, weil es ſich für ſie um eine Exiſtenzfrage handelte; von Seite der Anſprecher dagegen kam es einem Vaterlandsverrathe gleich, wenn man gegen ſeine eidgenöſſiſchen Mitbrüder ein Miniſterialcollegium der Herrſcher fremder Staaten als Richter anrief.

Mit dem bisherigen Gang der Dinge, mit den Verhand-

lungen der Tagsatzung und den daherigen Resultaten war im Grunde gar Niemand befriedigt, die Aristokraten nicht, weil es ihnen nicht gelungen die alten Zustände unbedingt wieder herzustellen, die Demokraten noch weniger, weil sie in den meisten Kantonen gewaltthätig unterdrückt und verfolgt waren, weil die Junkerschaft nach Willkühr herrschte, jedes freie Wort als Verbrechen behandelt wurde und überhaupt das Volk im Zustande politischer Sklaverei sich befand.

Wir hatten in den frühern Kapiteln wiederholt Gelegenheit zu erfahren, mit welcher Wuth die Aristokraten in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern freidenkende Männer verfolgten. Diese Verfolgungen dauerten auch während der Verhandlungen des Wienercongresses noch fort und erreichten an einigen Orten den höchsten Gipfel.

Erfreulicher war dagegen die Aussicht, daß die alten Schweizergrenzen wieder hergestellt, daß die Schweiz die ihr durch Napoleon entrissenen Gebietstheile wieder zurückerhalten sollte, was mit Ausnahme der ehemaligen bündnerischen Besitzungen verwirklicht wurde. Genf, Neuenburg und Wallis wurden als neue Schweizerkantone in den Bund aufgenommen.

Am 30. Dezember 1813 rückte die Abtheilung des Feldmarschallieutenants Bubna mit Geschütz, Sturmleitern und Faschinen versehen, gegen Genf vor; zu ihrer Ueberraschung sah sie die weiße Fahne auf den Mauern wehen. Der französische Präfekt, Baron Capel hatte schon früher die Flucht ergriffen. Eine französische Besatzung von 1500 Mann verließ die Stadt, worauf die Bürgerschaft den Oestreichern freudig die Thore öffnete. Auf Befehl des östreichischen Generals wurde ein provisorischer Rath ernannt, in welchen die alten Syndics als Rathsherren gewählt wurden.

Um die Mitte Jänner sandte die Regierung eines ihrer Mitglieder, den Rathsherren Saladin nach Zürich mit einem Schreiben, worin der Wunsch ausgesprochen war, mit allen

eidgenössischen Kantonen in noch engere Verhältnisse als vorher zu treten.

Um jene Zeit gerieth jedoch der äußerste linke Flügel der verbündeten Mächte in eine mißliche Lage. Augereau's Macht nahm, durch 12,000 Mann aus Catalonien verstärkt und mit zahlreichem Geschütz versehen, eine drohend gefährliche Stellung ein. Die Oestreicher wurden Schritt für Schritt aus Savoyen und Chambery, Macon und Rümily vertrieben, so daß sie am 24. Februar nach Genf zurückweichen mußten nnd Bubna sich genöthigt sah, Genf in Belagerungszustand zu erklären. Die Bestürzung war groß. Die provisorische Regierung legte ihre Gewalt nieder und stellte dem Maire von Genf Herrn Maurice, einem sehr geachteten und beliebten Manne, denjenigen Theil seiner Verrichtungen zurück, den sie ausübte.

Am 4. März erhielt die östreichische Heeresabtheilung Verstärkung und die Franzosen wurden wieder zurückgedrängt. Nochmals wurde eine provisorische Regierung bestellt, welche den Wunsch um Vereinigung mit der Schweiz erneuerte. Die verbündeten Mächte unterstützten dieses Streben. Unterm ersten May erließen ihre in Zürich residirenden Minister eine Note an die Genferregierung, worin namentlich folgende Stellen enthalten waren:

„Die verbündeten Mächte wünschen, daß der Freistaat „Genf durch eine liberale Verfassung und durch eine ange„messene Gebietsvergrößerung stärker und größer geworden, „der Schweiz einen zur Mitwirkung für ihre Erhaltung und „für die kräftige Handhabung ihres Neutralitätssystems ge„eigneten Mitstand darbiete."

Durch Schreiben vom 20. May drückte die provisorische Regierung der Tagsatzung den Wunsch aus: daß Genf sammt dem umliegenden Gebiet der Schweiz als eigener Kanton einverleibt werden möchte. Damit war das Gesuch verbun-

den, die Tagsatzung möchte Anstalten treffen, das Genfergebiet durch Schweizertruppen zu besetzen. Diesem Gesuch wurde am 21. entsprochen. Der Gesandte von Bern eröffnete bei diesem Anlaß im Namen seines Standes das löbliche Verlangen, daß der Unterhalt der Truppen in den neu zu besetzenden Grenzländern auf eidgenössische Rechnung geschehen solle.

Bezüglich der Aufnahme in den Bund fand der Geheime Rath Bedenken. Er fand „es sei von daher wenig Ersprießliches zu erwarten. Genf sei durch seine populäre Verfassung und die daherigen beständigen Unruhen die Wiege der „französischen Revolution geworden und die waadtländischen „Revolutionärs fanden dort eine große Anzahl gleichgestimmter Seelen.“*)

Ungeachtet dieser Bedenken wurde indessen darauf angetragen, die Aufnahme Genfs zu unterstützen.

Vor der definitiven Aufnahme in den Bund erhielt Genf die Bundesverfassung, um sich über die Annahme derselben zu erklären und nachdem unterm 24. August 1814 diese von den Genferbehörden angenommen worden, fand unterm 12. September die definitive Aufnahme in den Bund statt.**)

Am folgenden Tage wurde diese Aufnahme der Genferregierung schriftlich angezeigt. Eine Stunde nach Empfang dieses Schreibens fanden sich die Offiziere der Bürgerwache, eine Abtheilung Grenadiere und die gesammte Musik vor dem Rathhause ein und begleiteten den Staatsrath, um der ganzen Stadt die wichtige Neuigkeit anzukünden und die Genfer einzuladen, sich um 4 Uhr in alle Kirchen zu begeben, um dem Allerhöchsten für dieses Ereigniß zu danken. Freudenthränen glänzten in aller Augen. Schon um 4 Uhr waren

*) P. des Gr. R. vom 28. Juni 1814.

**) Die förmliche Vereinigungsurkunde wurde erst unterm 19. May 1815 errichtet.

alle Kirchen angefüllt. Des Abends wurde die ganze Stadt beleuchtet. In durchscheinenden Bildern sah man die Wappen aller 22 Kantone der Schweiz und Wilhelm Tell als Sinnbild eidgenössischer Freiheit.*)

Infolge der geschickten Unterhandlungen des Genferischen Abgeordneten am Wienercongreß, Pictet de Rochemont, erhielt Genf durch die Erklärung des Wienercongresses eine bedeutende Gebietserweiterung, namentlich durch die Landschaft Gex.

Durch das Protokoll der Ministerialkonferenz vom 3. November wurde auch die Gemeinde St. Julien von den an Sardinien zurückkehrenden französischen Savoyern getrennt, um mit Genf vereinigt zu werden, und die Mächte erklärten, ihre gute Verwendung eintreten zu lassen, um vor dem Turinerhofe die Ueberlassung der Gemeinde Chesne-Tonex und der übrigen zur Freimachung des bisher eingeschlossenen genferischen Mandements von Jussi erforderlichen Gebiets zu erhalten, und auch die Rückwärtsverlegung der sardinischen Mauthen vor der Genfergrenze auszuwirken.

Die ferneren Unterhandlungen wurden bis nach Abschluß des zweiten Pariserfriedens verschoben. Durch vertrauliches Schreiben vom 5. Dezember 1815 sprach die Regierung von Genf gegen den vorörtlichen Staatsrath den Wunsch aus, es möchten von Seite des eidgenössischen Vororts Unterhandlungen mit dem Turinerhofe angebahnt werden, um die Gebietsberichtigungen zwischen Genf und Sardinien laut den Beschlüssen des Wienerkongresses und den beiden Pariserfriedensverträgen ins Reine zu bringen, und daß der Genfer-Staatsrath Pictet mit diesem Aufgebot beauftragt werden möchte. Der Vorort entsprach diesen Wünschen und ernannte Pictet zum Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft am Turinerhofe.

*) Korrespondenz des Schweizerboten.

Am 14. Dezember trat der österreichische Generalmajor Freiherr von Stefanini, vom General Frimont bevollmächtigt, der genferischen Kommission, einem Franz d'Yvernois und Kaspar de la Rive, die Gemeinde St. Julien förmlich ab und durch eine amtliche Note vom nämlichen Tage versprach der König von Sardinien eine offene Verbindung des Gebietes von Genf mit St. Julien zu gewähren.

Pictet de Rochemont stieß später in Turin auf größere Schwierigkeiten, als er erwartet hatte. In der Kongreßerklärung vom 29. März 1815 und in der spätern Uebereinkunft vom 3. November war wohl das Versprechen ertheilt worden, den bis jetzt von Savoyen ganz eingegrenzten Bezirk Jussi vermittelst wohlgelegenen Erwerbungen mit dem übrigen Gebiet zu vereinigen; allein an diesen Vortheil wurde nun die Bedingung geknüpft, daß der zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landstrich, der durch die Urkunde vom 29. März abgetreten worden war, zurückgegeben werde. Auf letzteren Bezirk war aber der Vorort um so weniger geneigt, zu verzichten, als derselbe für die Verbindung der Schweiz mit dem Kanton Genf die allerwesentlichsten Vortheile darbot.

Mit großem Geschick leitete Pictet die Verhandlungen. Das große Gewicht, welches die sardinischen Bevollmächtigten auf die am nördlichen Fuße des Saleve gelegene Straße als Verbindungsmittel von Niedersavoyen mit Lois legten, und die Erleichterung der Verwaltung der bei Sardinien gebliebenen Gemeinden der Provinz Carouge, boten ihm ein Auskunftsmittel. Es gelang ihm durch den Turinervertrag vom 16. März 1816 eine Verbindung des Genfergebiets im Innern zu bewirken, ohne das für die Eidgenossenschaft so wichtige Ufergebiet zu opfern. Dieser Vertrag, welchen Pictet mit den Bevollmächtigten des Königs von Sardinien Hr. v. Montiglio und Peccerna de Collegno abschloß, ent-

hielt überdies zweckmäßige Bestimmungen über Entfernung der Mauthanstalten, über Transitgebühren und andere nachbarliche Verhältnisse. Die Eidgenossenschaft nahm keinen Anstand, diesen Vertrag zu genehmigen, wohl aber machte die sardinische Regierung unerwartete Schwierigkeiten.

Es hatte nämlich die Regierung von Wallis gleichfalls Abgeordnete nach Turin gesandt, um über den durch die Kongreßerklärung zu Gunsten der sardinischen Staaten und des Freihafens von Genua festgesetzten freien Durchgang der Waaren und Lebensmittel über die Simplonstraße zu unterhandeln. Unterm 13. April wurden zwischen den Abgeordneten von Wallis, Stockalper und de Quartery, und den nämlichen Bevollmächtigten, welche mit Pictet unterhandelt hatten, zwei Verträge abgeschlossen. Der eine bezog sich auf die vom Stande Wallis beizubehaltenden Weggelder für den Unterhalt der Simplonstraße, der andere enthielt die Bedingungen, unter welchen die piemontesischen Truppen sich durch das Wallis urückziehen konnten.

Mit Befremden erhielt der vorörtliche Staatsrath Kenntniß von diesen Verträgen, die ohne eidgenössische Mitwirkung zu Stande gekommen, obwohl sie Bestimmungen enthielten, welche die Eidgenossenschaft ernstlich berührten, und er fand es bedenklich, diesen Verträgen die eidgenössische Genehmigung zu ertheilen. Die Regierung von Wallis wurde vorerst um Aufschluß, diejenigen von Genf und Luzern um ihre Ansichten befragt. Der Staatsrath von Wallis erklärte, daß er sich für den Abschluß einer solchen Uebereinkunft für befugt halte. Wallis gieng sogar so weit, die Genehmigung des Vertrages vom 16. März von der Genehmigung desjenigen vom 13. April abhängig zu machen, und die sardinische Regierung schien nun eine Zeit lang ebenfalls diese Ansicht zu theilen.

Die Tagsatzung verweigerte mit Ausschluß von Wallis

einſtimmig die Genehmigung. Nachdem die Tagſatzung den Vertrag vom 13. April verworfen, genehmigte Sardinien gleichwohl denjenigen vom 16. März.

Um die Mitte Oktobers erhielt der Staatsrath von Genf von dem Oberbefehlshaber in Savoyen, General von Andezeno *) und von Herrn S. André, Befehlshaber in Carouge, die Anzeige, daß ſie die Weiſung erhalten hätten, das abzutretende Gebiet am 23. Oktober zu räumen. **)

Dieſes fand dann auch wirklich ſtatt, und es ſchien, daß Savoyen die Abſicht hatte, eine förmliche Uebergabe zu vermeiden.

Am 24. begaben ſich die genferiſchen Bevollmächtigten, Pictet de Rochemont und d'Yvernois, begleitet von drei Mitgliedern des Staatsrathes, dem Generalprokurator und vier Auditoren und von Weibeln in der Standesfarbe begleitet auf das Gemeindehaus zu Carouge, wo die Civilbehörden und die Geiſtlichen verſammelt waren. Nachdem Pictet de Rochemont eine angemeſſene Empfangsrede gehalten, antwortete der Erzprieſter von Carouge, und ſprach im Namen Aller die große Anhänglichlichkeit an das ſavoyiſche Königshaus aus. Er ließ ſogar durchblicken, daß man nur ungerne von dieſem Hauſe getrennt worden ſei; auch nahm er Anlaß, ſich über einige Beleidigungen zu beſchweren, welche katholiſche Geiſtliche in Genf erlitten haben ſollten; indeſſen ſprach er auch von der Hoffnung auf eine glückliche Zukunft unter einer vom helvetiſchen Geiſte belebten Regierung.

Hierauf wurde der Verſammlung die Proklamation des Syndics und des Staatsraths von Genf verleſen. Die Aufnahmsfeierlichkeit endete mit einer glänzenden Mahlzeit, wo auf das Wohl der Eidgenoſſenſchaft und das gute Verneh-

*) Nicht Andereno, wie Tillier unrichtig angiebt.

**) In Tillier heißt es unrichtiger Weiſe am 23. Auguſt. (Vide Tillier u. a. O., Bd. II., p. 6.)

men mit der königlichen Majestät von Sardinien getrunken wurde. *)

Die Verhandlungen über die Gebietserweiterung des Kantons Genf mit der Regierung von Savoyen füllen ein Buch von nicht weniger als 13 Folioseiten. Es liegt indessen unseren Zwecken fern, die weiteren Einzelnheiten hier aufzunehmen. Genug, Genf und sein Gebiet gehört nun zur schweizerischen Eidgenossenschaft und wird hoffentlich nie wieder von derselben getrennt werden. Und sie sind brave Eidgenossen, die Genfer; jeder vorwärtsstrebende Eidgenosse wird dies anerkennen müssen, mögen engherzige Kirchthurmspatrioten noch so sehr das Gegentheil behaupten.

Gleichzeitig mit Genf wurde auch Neuenburg als Schweizerkanton aufgenommen. Neuenburg wurde, wie wir im ersten Theile gesehen haben, nach der Schlacht von Austerlitz Seitens des Königs von Preußen dem Kaiser Napoleon abgetreten, welcher es hinwiederum dem Marschall Berthier schenkte (7. Oktober 1806). Im Jahre 1814 rückte eine Vorhut der Verbündeten am 23. Dezember in die Stadt Neuenburg ein. Damit hatte die Herrschaft des Fürsten Berthier ein Ende. Eine Zeit lang blieb das Schicksal des Landes unentschieden. Aber Mitte Januar 1814 erhielt man die Nachricht, daß Neuenburg wiederum unter die Herrschaft von Preußen zurückkehre, und Freiherr von Chambrier demnächst als Gouverneur eintreffen werde. Unterm 19. Jan. schrieb die provisorische Regierung von Neuenburg an den Vorort Zürich, daß man die ehemals bestandenen Verbindungen des Fürstenthums mit verschiedenen Schweizerkantonen wieder zu erneuern und dieselben auch auf die gesammte Eidgenossenschaft auszudehnen wünsche. Diese Zuschrift wurde von der eidgenössischen Versammlung einfach ad acta gelegt. Am 25. kündigt dann Chambrier seinen Mitbürgern an, daß

*) Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten an den Vorort vom 25. Oktober 1816.

der König von Preußen ſich an die vielen Beweiſe von Anhänglichkeit erinnert habe, die ſie ſowohl gegen ſeine Perſon als gegen ſein erlauchtes Haus beurkundet, weßhalb er ſie von Neuem unter die Zahl ſeiner getreuen Unterthanen aufnehmen wolle. Die Beſitznahme Neuenburgs durch den König von Preußen war den Bernerherren ein Hoffnungsſtern dafür, daß die Herſtellung der alten Zuſtände wieder unbedingt erfolgen würde.

Trotz dieſer Beſitznahme Neuenburgs durch den König von Preußen erhielt die Bundesverſammlung im April von den fremden Bevollmächtigten eine Note, in der ſie verlangten, daß die Verhältniſſe Neuenburgs zu dem Bunde mit Beförderung feſtgeſtellt werden möchten. Die diplomatiſche Kommiſſion lud hierauf die Regierung von Neuenburg ein, Abgeordnete zu beſtellen. Hierauf erſchienen mit angemeſſener Vollmacht verſehen der Generalprokurator von Rougemont und der Staatsrath von Montmollin in Zürich, um über die Vereinigung mit der Schweiz zu unterhandeln, und der Gouverneur von Chambrier erklärte, daß der Staatsrath von Neuenburg in Gemäßheit der dem Fürſtenthum zuſtehenden Rechte befugt ſei, eine ſolche Vereinigung zu begehren und ſich zu den daraus fließenden Obliegenheiten zu verpflichten. Es fand über dieſe wichtige Angelegenheit eine ſehr oberflächliche Verhandlung ſtatt, namentlich ſchenkten die Eidgenoſſen der politiſchen Seite nicht Aufmerkſamkeit genug.

Unterm 8. Juni gab der König von Preußen von London aus eine Erklärung über die Verfaſſung die Rechte und Freiheiten des Fürſtenthums Neuenburg, in welcher von den Verhältniſſen zur Eidgenoſſenſchaft nichts erwähnt wurde. Am nämlichen Tag gab ejedoch der Staatsrath von Neuenburg die ſchriftliche Ermächtigung, über den Anſchluß des Fürſtenthums Neuenburg mit der Eidgenoſſenſchaft in Unterhandlung zu treten.

Am 12. Juli hielt der König seinen feierlichen Einzug in die Stadt Neuenburg. Des Vormittags um 9 Uhr verkündeten Kanonenbatterien, welche von der französischen Grenze bis zu den Thoren der Stadt in bestimmten Entfernungen aufgestellt waren, in Verbindung mit dem Geläute aller Glocken den Einzug seiner Majestät des Königs von Preußen auf das neuenburgische Gebiet. Der König fuhr schnell durch das Traversthal und hielt sich nur wenige Augenblicke in Motier auf. Alle Dörfer längs der Straße waren mit grünem Laubwerk und anderen Verzierungen geschmückt. Die Truppen stunden unter den Waffen und die Jugend beider Geschlechter hatte sich auf erhöhten Plätzen versammelt, von denen aus sie Blumen streuten.

Um 2 Uhr Nachmittags verkündigten 25 Kanonenschüsse und das Geläute aller Glocken die Ankunft des Königs bei den Stadtthoren, wohin sich der Generalrath der Bürgerschaft von Neuenburg verfügt hatte. Zunächst beim Thore, das mit einem aus Laubwerk errichteten Triumpfbogen verziert war, befand sich eine Schaar weiß gekleideter Mädchen mit Blumenkörben, um solche dem König zu überreichen und auf seinen Weg zu streuen. Der König fuhr in seinem Wagen, begleitet von dem Prinzen Wilhelm und einem Herrn v. Pourtales, die Stadt hinab. In sechs andern Wagen befand sich das Gefolge. Nahe beim Rathhause war ein Amphitheater errichtet, worauf eine große Zahl junger Leute beiderlei Geschlechts standen. Während diese Blumen streuten, überreichten zwei junge Töchtern dem König Blumenkränze. Bei dem Rathhause vorbei und unter dem Donner von 101 Kanonenschüssen gelangte der König zu seiner Wohnung, die ihm von Hrn. v. Pourtales in seinem Hause angeboten wurde, wo er durch den provisorischen Gouverneur, Freiherrn von Chambrier, und von dem Staatsrathe empfangen wurde. Tausend «Vive le roi» ertönten aus der Menge, als der

König aus dem Wagen ſtieg, und als er ſich ſpäter zeigte und das Volk begrüßte, ertönten die Freudenrufe lange und weithin durch die Luft.

Abends war die Stadt aufs prachtvollſte beleuchtet und auf allen umliegenden Höhen brannten Freudenfeuer. Am Tage darauf empfieng der König die anweſende ſchweizeriſche Abordnung. *) **)

Am 12. September 1814 kam in der Tagſatzung die Frage, ob Neuenburg in den Bund aufgenommen werden ſolle, zur Verhandlung. Der Stand Uri ſprach den Wunſch aus, für jetzt nur Wallis aufzunehmen und die Verhandlungen wegen der Aufnahme von Genf und Neuenburg noch zu verſchieben. Zug ſchloß ſich dieſer Meinung an und Unterwalden ſprach den Wunſch aus, gar keine neuen Kantone mehr anzunehmen.

Alle übrigen Stände ſtimmten für die Aufnahme. Die definitive Vereinigung geſchah jedoch erſt durch Errichtung einer förmlichen Urkunde unterm 19. März 1815. ***)

*) Siehe Correſpondenz der allg. Zeitung vom 13. Juli 1814.

**) Der Geſchichtsſchreiber darf ſolche charakteriſtiſche Thatſachen nicht verſchweigen, wenn ſie noch ſo ſehr das Gefühl eines wahren Republikaners verletzen.

***) Artikel 1.

Der ſouveräne Stand Neuenburg wird als Kanton in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aufgenommen. Dieſe Aufnahme findet unter den ausdrücklichen Bedingungen Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich ſei.

Artikel 2.

Der Kanton Neuenburg tritt allen Beſtimmungen des Bundesvertrages bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beſchwören hat.

Obſchon in der Vereinigungsurkunde Neuenburg als ſouveräner Staat bezeichnet wird, ſo gab der König von Preußen demſelben im Februar 1815 eine Verfaſſung. Es war ein monarchiſches Staatsgrundgeſetz mit landſtändiſcher Vertretung. Die Landſtände waren folgender Maßen zuſammengeſetzt:

1. aus den vom König ernannten 14 Notabeln, worunter 4 Geiſtliche;
2. aus den Gerichtspräſidenten;
3. aus 30 durch die Bezirke gewählten Gliedern.

Das Collegium der Notabeln verhandelte unter dem Vorſitz des Gouverneurs. Alle Notabeln waren auf Lebenszeit ernannt. Ohne ihre Einwilligung konnte kein Geſetz erlaſſen werden. Ihnen einzig ſtand die Befugniß zu, über Staatsausgaben zu beſchließen.

Artikel 3.

Er liefert ſein Contingent zur eidgenöſſiſchen Armee in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maßſtabe auf fünfzigtauſend Seelen das Contingent eintauſend Mann betragen ſoll.

Artikel 4.

Sein Geldcontingent, nach dem gleichen Verhältniſſe, wie jenes der Stände Baſel und Genf berechnet, iſt auf fünfundzwanzigtauſend Schweizer-Franken feſtgeſetzt. Durch dieſe Beſtimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel ſoll indeſſen die durch den Artikel III des Bundesvertrages vorbehaltene Reviſion der Beiträge an Mannſchaft und Geld nicht vorgegriffen ſein.

Artikel 5.

Der Staat Neuenburg iſt der einundzwanzigſte Kanton der Schweiz. Er nimmt ſeinen Rang in der Tagſatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Artikel 6.

Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Aktes ſoll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeſchloſſen ſein.

Alſo geſchehen und unterzeichnet in Zürich, den 19. Mai 1815.

(Folgen die Unterſchriften.)

Sie ſollten über die Handhabung der Verfaſſung wachen und dem König den Eid der Treue ſchwören.

Gleichzeitig mit Genf und Neuenburg wurde auch Wallis als Kanton mit der Eidgenoſſenſchaft vereinigt und jenen beiden Ständen im Rang vorangeſtellt.

Wie Wallis, das vor 1798 eine unabhängige Republik und ein zugewandter Ort der Eidgenoſſenſchaft war *) im Jahre 1802 durch Machtſpruch des franzöſiſchen Diktators mit Frankreich vereinigt wurde, haben wir bereits in der frühern Periode erzählt. In Folge der Niederlage Napoleons wurde auch dieſe Landſchaft wieder unabhängig von Frankreich. Schon am 28. Dezember 1813 trat Oberſt Sumbſchen mit einer Abtheilung von 600 Mann Fußvolk und Reiterei im Wallis ein und nahm es im Namen der Verbündeten in Beſitz. Die franzöſiſche Verwaltung wurde ſofort als aufgehoben erklärt und eine aus zwölf Abgeordneten und einem Vorſtande beſtehende proviſoriſche Verwaltung eingeſetzt. Zugleich wurden die Walliſer aufgefordet, ſofort Abgeordnete ins Hauptquartier der Verbündeten zu ſenden und Truppen aufzuſtellen. Die Walliſer entſprachen dieſer Aufforderung.

Ende Februar 1814 war eine Abtheilung italieniſcher Truppen über den Simplon in das Wallis eingedrungen. Am 28. kamen ſiebenzig Italiener bis dicht an das Dorf Simpeln, wurden aber daſelbſt mit Verluſt von ſieben Todten und zwanzig Gefangenen zurückgeſchlagen. Allein ſchon folgenden Tages griff ein Bataillon Italiener das nämliche Dorf in drei Kolonnen an und der Walliſerpoſten, der bloß aus ſiebenzig Mann beſtand, ſah ſich genöthigt, ſich zurück zu ziehen. In beſter Ordnung fand dieſer Rückzug bis zum Zufluchtsgebäude Nr. 2, zwei Stunden oberhalb Brieg, ſtatt. Die Italiener hingegen beſetzten eine Anhöhe bei dem Zufluchtsgebäude Nr. 3 in Briſaal. Auf den Ruf der Sturmglocken eilten Schaaren herbei zur Vertheidigung des Landes.

*) Erſte Periode unſerer Geſchichte, p. 110 ff.

Unter der Anführung von zwei österreichischen Offizieren, Gerstecker und Fink und mehreren mit der Gegend wohlbekannten Walliseroffizieren setzte sich der Landsturm um Mitternacht von Brieg aus in Bewegung. Nach einem mühevollen Marsch von fünf Stunden mitten im Schnee wurde der Feind im Rücken, in der Flanke und auch auf der Vorderseite angegriffen. Mit Tagesanbruch begann der Kampf und nach anderthalbstündigem Gefecht hatten die Walliser den vollständigsten Sieg errungen. Dreiundzwanzig Italiener wurden getödtet, fünfzig verwundet und der Rest gefangen. Kein einziger konnte entrinnen. Der Verlust der Walliser dagegen betrug nicht mehr als fünf Todte; vier wurden schwer verwundet. Unter den Todten war auch der österreichische Hauptmann Fink.

Am folgenden Tage wurde Simpeln wieder eingenommen und die Nachhut der Italiener gleichfalls gefangen. Von diesen Vorgängen machte der Präsident der provisorischen Regierung von Wallis derjenigen von Bern Mittheilung, und der Geheime Rath von Bern machte unterm 5. März den Antrag, die Walliser kräftig zu unterstützen, und er ließ sofort ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen in Bereitschaft stellen. Wir haben schon früher gesehen, daß diese Rüstungen wohl weniger den Zweck hatten, in Wirklichkeit die Walliser zu unterstützen, als vom Wallis aus in die Waadt einzufallen. Da jedoch in Wallis die Gefahr vorüber war, so war nun auch kein Vorwand mehr vorhanden, Bernertruppen dorthin vorzuschieben. Bald nachher trug die provisorische Regierung der Tagsatzung eine nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft an, und sandte zu diesem Zweck Abgeordnete nach Zürich; sie konnten jedoch vor der Hand nichts Anderes auswirken, als wohlwollende Zusicherungen. Am 12. September 1814 beschloß jedoch die Tagsatzung, auch Wallis als Bundesglied aufzunehmen.

Freilich hatte Wallis zu jener Zeit noch keine definitive Verfassung. Bis zum Jahre 1798 war Oberwallis der befehlende Theil, Unterwallis ein durch Landvögte regiertes Unterthanenland. Während der Zeit der Vereinigung mit Frankreich war dieses Herrschafts- und Unterthanenverhältniß verschwunden. Wie überall, wo in frühern Zeiten eine Aristokratie geherrscht hatte, eine Wiederherstellung der ehemaligen politischen Zustände von den bevorrechtigten Herrschern angestrebt wurde, so geschah es auch im Wallis. Die ehemaligen Barone von Oberwallis suchten so weit möglich, ihre Herrschaft über das Unterwallis wieder herzustellen. Die einst bestandenen Unterthanenverhältnisse durften freilich nicht wieder eingeführt werden; vielmehr mußte dem Unterwallis auch irgend welche Repräsentation zugestanden werden. Bei Berathung der Verfassung fanden deßhalb zwischen den Vertretern der beiden Landestheile ernste Kämpfe statt. Die Oberwalliser verlangten eine Gebietseintheilung in zehn Zehnten, wie sie früher bestanden hatte, sieben Zehnten sollten dem Oberwallis und drei dem Unterwallis zugetheilt werden. Unterwallis verlangte dagegen eine gleichmäßige Vertretung. Man konnte sich nicht einigen, deßhalb sahen die fremden Bevollmächtigten sich genöthigt, dazwischen zu treten. Es geschah durch eine Note vom 23. Oktober 1814, worin den Oberwallisern vorgestellt wurde, daß die vormaligen Verhältnisse nicht wieder hergestellt werden können. Eine so geheißene constituirende Tagsatzung vereinigte sich unterm 5. Dezember über die Gebietseintheilung von 13 Zehnten. Folgendes sind die Hauptgrundsätze der hierauf angenommenen Verfassung.

An der Spitze stand die ausschließliche Anerkennung der katholischen Religion; keiner andern war öffentlicher Kultus gestattet. Der Kanton wurde in 13 Zehnten eingetheilt. Die höchste Gewalt stand der Kantonaltagsatzung zu; diese bestand aus vier bis sechs Abgeordneten der Zehnten. Sie

war die gesetzgebende Behörde. Ihre Gesetze und Verordnungen wurden aber nicht eher verbindlich, als bis sie nach alter Sitte von der Mehrheit der Gemeinderäthe angenommen worden. Sie ernannte den Grand-Baillif, dessen Stellvertreter und zwei Sekretärs. Diese bildeten im Hauptorte Sitten eine Vollziehungskommission des Kantons. Ihre Obliegenheiten bestanden in der Vollziehung der Gesetze, Handhabung der allgemeinen Polizei und Ausübung der administrativen Gerichtsbarkeit. Bei innern und äußern Gefahren konnte sie über die bewaffnete Macht verfügen, mußte aber sogleich die Zehnten in Kenntniß setzen. Das Chorherrenstift in Sitten hatte bei der Wahl der obersten Vollziehungsbehörde Stimmrecht wie ein Zehnten. Jede Gemeinde hatte einen Richter (Chatelain), jeder Zehnten einen vom Zehntrath gewählten Oberrichter.

Für den ganzen Kanton bestand ein von der Tagsatzung (Kantonstagsatzung) gewähltes Oberappellationsgericht. In Civilfällen hatte der Bischof das Recht des Beisitzes.

Südlich vom Genfersee, auf der Westseite an das Genfergebiet, auf der Ostseite zum Theil an Waadt, zum Theil an Wallis angrenzend, liegt die ehemalige savoyische Landschaft Chablais, und auf der Mittagseite dieser Landschaft südöstlich von der Gebirgskette des Montblanc begrenzt, befindet sich das Gebiet Faucigny, auf der südwestlichen Seite durch die Arve von der Landschaft Genevois getrennt.

Bei Anlaß einer Reise des russischen Gesandten Capo d'Istria durch die Stadt Genf bewarben sich drei Abgeordnete der genannten Landschaften, Duperrier, Rey und Thedenet, bei demselben um eine Audienz, um sich mit ihm zu berathen, ob diese Landschaften nicht mit der Schweiz vereinigt werden könnten. Capo d'Istria gab ihnen Gehör und munterte sie auf, sich dafür zu bethätigen.*)

*) Correspondenz der Allgemeinen Zeitung.

Am 20. Juni erſchienen infolge dieſer Unterredung die drei Abgeordneten in Zürich und brachten eine von der größern Zahl der öffentlichen Beamten und zehn bis zwölftauſend Grundbeſitzern unterzeichnete an die fremden Miniſter gerichtete Adreſſe, worin das Anſuchen enthalten war, daß jene Landſchaften der Schweiz einverleibt und mit Genf den zwanzigſten Kanton bilden möchten. Der Tagſatzung wurde um die nämliche Zeit von Advokat Roget, Comte d'Antioche, und von einem gewiſſen Lemontet ein Gegenmemorial eingereicht, worin die Urheber jener Adreſſe als Ränkeſchmiede dargeſtellt waren, und die Behauptung ſtand, die ungleich größere Zahl der Bewohner jener Provinzen hätte keineswegs den Wunſch, mit der Schweiz oder mit Genf vereinigt zu werden. Sie ſeien vielmehr der Krone Sardinien in aller Treue zugethan.

Die Tagſatzung beſchloß, beide Zuſchriften einſtweilen ins Archiv niederzulegen und ſie dann ſpäter in Betracht zu ziehen bei Anlaß der Unterhandlungen über das Genfergebiet. Die beiden Provinzen kamen zu Sardinien. In Folge eines Receſſes des Wienercongreſſes vom 29. März wurden ſie jedoch gleich der Schweiz als neutrales Gebiet erklärt, mit der Beſtimmung, daß die Schweiz berechtigt ſei, im Kriegsfalle dieſelben zu beſetzen. Dagegen mußte ſie den ſardiniſchen Truppen freien Rückzug über die Simplonſtraße gewähren. Unterm 12. Auguſt 1815 erklärte die Tagſatzung die Annahme dieſes Receſſes.

Daß dieſe beiden Provinzen vor einigen Jahren mit Frankreich vereinigt wurden, bei welchem Anlaſſe mehrfache diplomatiſche Anſtände ſich erhoben, die nicht gerade zu Gunſten der Schweiz erledigt wurden, werden unſere Leſer wohl aus der Tagesgeſchichte wiſſen. Unſere Aufgabe kann es nicht ſein, in eine ausführliche Darſtellung dieſer Verhältniſſe einzutreten.

XXIV.

Schickſal der Bundesverfaſſung in den Kantonen Niedwalden und Schwyz. Politiſche Umtriebe des Profeſſors Haller.

Am 10. Juli 1814 wurde die Bundesurkunde der Landsgemeinde von Niedwalden vorgelegt und nach einer ſtürmiſchen Verſammlung mit großer Mehrheit verworfen; das Volk von Niedwalden wollte von Allem nichts hören, was ſeine Souveränetät auf irgend eine Weiſe beſchränken könnte; es wollte nichts wiſſen von einer Verpflichtung der Kantone zu Leiſtungen an die Bundescontingente, nichts von einer Garantie der Kantonsverfaſſungen durch den Bund u. ſ. w.

Am 25. Juli verſammelten ſich Abgeordnete der drei Urſtände neuerdings in Brunnen und vereinigten ſich, bei der Tagſatzung zu begehren: „daß den gerechten Anſprüchen „der alten Stände billige Rechnung getragen werde, und daß „bei dem Bundesverein kein für die Urkantone verbindlicher „Artikel die Volksſouveränetät verletze.“ Nicht erhältlichen Falls ſollten die Geſandtſchaften der Urkantone die Tagſatzung verlaſſen und in einer Erklärung den alten Ständen ihre Bereitwilligkeit zu Erneuerung der alten Bünde ausſprechen*)

Nachdem die Tagſatzung unterm 16. Auguſt bezüglich der verſchiedenen Gebietsanſprüche mit Mehrheit eine ſo be-

*) Der Geheime Rath von Bern ſagt hierüber in einem Schreiben an die Geſandten in London, Freudenreich und Haller: „Ein ſolcher Austritt kann, wie natürlich, auch denjenigen von „Bern und anderer alten Stände zur Folge haben und iſt vielleicht „zur Herſtellung des alten Rechts und der alten Eidgenoſſenſchaft „das beſte Mittel.“

(Protokoll des G. Raths vom 1. Auguſt 1814.)

titelte Uebereinkunft angenommen hatte, welche mit dem Bundesvertrag den Ständen zur Annahme mitgetheilt werden sollte, fand unterm 11. September an der Landgemeinde hierüber nochmals eine sehr stürmische Verhandlung statt. Eine Kommission, die sich selbst gebildet hatte, brachte ein Gutachten, welches dahin gieng, „die Verfassung könnte früher „oder später der Religion zum Nachtheil gereichen und alle „Augenblicke den Kern der Mannschaft für das Interesse „anderer Kantone unter fremdes Commando bringen; auch „könnte nach und nach eine eidgenössische Centralregierung „eingeführt werden." Am Schlusse brachte die Commission den Vorschlag, man solle sich mit dem Stande Schwyz zu dem Bunde von 1515 vereinigen und Uri und Obwalden dazu einladen. Unter Jauchzen, Jubeln, Wüthen und Toben wurde dieser Vorschlag mit Mehrheit angenommen. Auf den 15. September wurde eine Landesprozession zum seligen Niklaus von der Flüe angeordnet, um ihn zu bitten, das liebe Vaterland zu allen Zeiten bei seinen Rechten zu schützen und Land, Hab und Gut vor Krieg zu bewahren.

Vom 13. Oktober hinweg befanden sich die Gesandten der drei Urstände mehrere Tage in Uri versammelt, um sich über die Gründung eines Sonderbundes zu berathen. Sie konnten sich jedoch nicht einigen, weil Uri und Obwalden nicht beitreten wollten

Am 30. Oktober traten dann neuerdings zwölf Abgeordnete von Niedwalden mit eben so viel Ausgeschossenen von Schwyz zusammen und beschlossen, einstweilen die mißlungenen Versuche, die Stände Uri und Obwalden zu Beschwörung des Bundes von 1815 zu bewegen, nicht zu erneuern, wohl aber aus alten und neuen Bünden einen besondern Bundesvertrag zwischen den drei Urkantonen zu entwerfen, worin dann auch die Verhältnisse bestimmt werden sollten, unter welchen dieselben in den gemeinsamen Bund

mit den übrigen eidgenössischen Ständen einzutreten geneigt seien.

Während dieser Zeit machte der bekannte Professor Karl Ludwig Haller mit seinem Gesinnungsgenossen, Graf Johann von Salis-Soglio eine politische Rundreise. Mitte September kamen sie nach Nidwalden und Schwyz, unterwarfen die neue Bundesverfassung scharfem Tadel und behaupteten, sie stehe mit dem katholischen Glaubensbekenntnisse im Widerspruch. Haller stellte in Aussicht, daß bei mannhafter Verwerfung, die Gebirgskantone bei Bern Unterstützung finden würden. Ueber diese wühlerischen Umtriebe beklagten sich die Gesandten von Schwyz und Uri, Landammann Alois Reding und Landschreiber Finsler in Zürich.

Die Regierung von Bern, die sich nun auf ein Mal den Schein geben wollte, als wäre sie gut eidgenössisch gesinnt, ließ nun dem Professor Haller auf einige Zeit Hausarrest anlegen und eine Untersuchung gegen ihn anordnen. Mitte Oktobers wurde die Untersuchung beendigt. Als nun die Angelegenheit dem Kleinen Rathe zur Beurtheilung vorgelegt wurde, wollte die Minderheit ihm einen ernsten Verweis ertheilen, die Mehrheit dagegen beschloß, ihm durch den Vorstand des Geheimen Raths eine mißbilligende Vermahnung zu geben, „während gegenwärtiger Spannung der Ge„müther vorsichtiger und gemäßigter in seinen Aeußerungen „zu sein.“

Dieses willkürliche Benehmen der Bernerherren gegen einen so geheißenen Rathsverwandten läßt sich aus folgenden Umständen erklären:

Es hatte nämlich in Nidwalden und in Schwyz einige einflußreiche Männer nicht bloß etwa die Erneuerung des Bundes von 1315 verlangt, sondern einen neuen Bundesakt entworfen, worin die Volkssouveränität die Grundlage bildet. Das schien den Bernerherren sehr gefährlich.

das Beſtreben des Profeſſors Haller ging freilich nicht nach dieſer Richtung. Er mußte aber in Nidwalden ganz auf dem Boden der Volksſouveränität ſein Wühlergeſchäft treiben. Die Regierung von Bern beſorgte nun ernſtlich, es möchten die demokratiſchen Ideen leicht weitere Verbreitung finden.

Auch Schwyz verwarf, wie wir ſchon früher geſehen haben, die Bundesverfaſſung mit der Uebereinkunft vom 16. Auguſt und nahm während längerer Zeit an den Verhandlungen der Tagſatzung keinen Theil.

Am 30. April 1815 wurde der Bundesvertrag mit der Erklärung des Wienercongreſſes den Landgemeinden von Nidwalden und Schwyz nochmals zur Annahme vorgelegt. Nidwalden verwarf beides, Schwyz dagegen erklärte die Annahme unter der Bedingung, daß die Sicherheit der Religion und die Souveränität des Kantons vorbehalten bleibe. Die Geiſtlichkeit in Schwyz hatte dießmal für Annahme gewirkt, weil ſie fand, daß gegenüber dem drohenden Gewitter von Frankreich her, die Schweiz einig ſein müſſe.

Auch in Nidwalden war das Volk indeſſen nichts weniger als einſtimmig für Verwerfung des Bundes; ſo ſprachen ſich unter andern die Bewohner von Hergiswyl entſchieden für Anſchluß an die Eidgenoſſenſchaft aus; ſie wurden deßhalb vom Landrath heftigen Verfolgungen ausgeſetzt. Ja die Landsgemeinde erklärte alle diejenigen für ehr- und wehrlos, welche zur Anſchließung an den Bund riethen.*) Am 13. Juli ſchrieb die Gemeinde Hergiswyl an die Tagſatzung, ſie möchte den Gemeinden, welche ſich offen für Anſchluß an die Eidgenoſſenſchaft zu erklären wünſchen, Schutz gewähren. Auch ſprach ſie die Anſicht aus, daß, wenn der Terrorismus, welcher durch den Landrath ausgeübt werde, aufhöre, ſo werde die größere

*) Vortrag des G. R. von Bern an die Räthe vom 14. September 1814.

Hälfte der Landleute Nidwaldens sich für den Beitritt zum eidgenössischen Bund aussprechen.

Am 17. Juli wurde dieses Schreiben der Tagsatzung vorgelegt. Die Berathung lieferte merkwürdige Züge für die Charakteristik der Fraktion, welche damals in Stanz herrschte.

Der Landrath war auf revolutionärem Wege durch einige dreißig Mitglieder auf verfassungswidrige Weise verstärkt worden. In dieser Behörde durfte nun keiner ein Wort zu Gunsten des eidgenössischen oder sogenannten „Züricher" Bundes sprechen. Wer es gewagt hätte, wäre als Criminalverbrecher behandelt worden. Verschuldete Männer standen an der Spitze des Landrathes und der regierende Landammann war vor der Verfolgung seiner Gläubiger während der Zeit, als er im Amte war, durch ein Moratorium*) geschützt. Diese Fraktion stand mit den Unzufriedenen verschiedener Art in andern Kantonen, namentlich in Bern und Schwyz ꝛc., in Verbindung.

In der Tagsatzung wurde mit allen Stimmen, mit Ausnahme von Schwyz**), beschlossen:

1. „Der Kantonstheil ob dem Wald wird unter dem Na„men Unterwalden als der dritte Urkanton mit Sitz „und Stimme in der Tagsatzung anerkannt."
2. „Nidwalden wird von den Vortheilen des Schweizer„bundes im Handel und Verkehr ausgeschlossen und „hat zu gewärtigen, was die gesammte Schweiz oder „einzelne Kantone dießfalls gegen ihn zu verfügen gut „finden werden."
3. „Die Gemeinde und das Kloster Engelberg, welche ih„ren Wunsch ausgesprochen haben, bei dem Schweizer-

*) Aufschub der Zahlungspflicht.

**) Appenzell Innerrhoden nahm den Gegenstand ad referendum.

„bund zu bleiben, ſind von Nidwalden getrennt und „werden künftig einen Theil von Obwalden ausmachen, „daher die zwiſchen Obwalden und dem Thal und Kloſter „Engelberg ſchon getroffene und von beiden Theilen ge„nehmigte Uebereinkunft der Tagſatzung in authentiſcher „Form mit Siegeln und Unterſchriften verſehen, zur „Ratifikation und Gewährleiſtung aufzulegen iſt."

4. „Die Anſprache Nidwaldens auf die durch den ſechsten „Artikel der Congreßerklärung vom 20. März ausge„mittelte Entſchädigungsſumme von 500,000 Franken zu „Gunſten der demokratiſchen Stände iſt verwirkt. Der „ihn betreffende Antheil mit Abzug der verhältnißmäßigen „Quote für Engelberg, die nunmehr Obwalden anheim„fällt, ſoll in die nach Artikel 3 des Bundes zu errich„tende Kriegskaſſe gelegt werden als Erſatz für die der „Schweiz durch Abſonderung Nidwaldens in der Zeit „der größten eidgenöſſiſchen Anſtrengungen*) entſtehen„den vielfältigen Nachtheile."

5. „In Beherzigung der bedauerlichen Lage mehrerer eid„genöſſiſch geſinnter Gemeinden Nidwaldens, die un„ter dem gewaltigen Druck einer von der Eidgenoſſen„ſchaft abtrünnigen Partei zu ſtehen ſcheinen, trägt die „Tagſatzung ihrer Kommiſſion auf, ſich über die Mit„tel beförderlichſt zu berathen, wie ſolchen Gemeinden „von Seite der Eidgenoſſenſchaft kräftiger Schutz verſchafft „werden könne."

Dieſer Beſchluß wurde der Regierung von Nidwalden mit folgendem Begleitſchreiben eröffnet:

„Hochgeachtete Herren! Als wir den 28. Juni an die „Landsgemeinde Nid dem Wald ſchrieben, offen, freundlich, „mit wahrhaft eidgenöſſiſchem Sinn, wie es uns die herz-

*) Feldzug gegen Napoleon.

„lichſte Empfindung gegen verirrte Brüder eingab, erwarte„ten wir mit Zuverſicht, daß dieſe Zuſchrift von der höch„ſten Landesbehörde, an welche ſie gerichtet geweſen, ſorg„fältig erwogen und auf eine unſeren Wünſchen, wie dem „eigenen Wohl Nidwaldens entſprechende Weiſe beantwortet „würde. Aber auch dieſe Hoffnung iſt unerfüllt geblieben. „Die Tagſatzung hat aus der Rückäußerung des Landraths „vom 10. Juli mit lebhaftem Befremden vernommen, daß „ihre wichtige Erklärung vom 28. Juni der höchſten Kan„tonsgewalt vorenthalten worden iſt; daß der Landrath es „wagen durfte, eine Berathſchlagung der ſouveränen Volks„verſammlung über das jetzige und künftige Schickſal Nid„waldens zu verhindern. So wird die Tagſatzung durch „dieſes Benehmen in die traurige Nothwendigkeit verſetzt, „die Abtrennung Nidwaldens von der Schweiz als entſchie„den zu erklären, und dasjenige förmlich zu beſchließen, was „am 28. Juni angekündigt worden. Welche Folgen nun „entſtehen mögen aus einer ſolchen Außerachtſetzung heiliger „Pflichten, ſowohl gegen die höchſte Landesgewalt, als gegen „Eidgenoſſen, deren Liebe und Treue wahrlich mehr Rückſicht „verdienten, ſo hat ſich der Landrath dieſelben beizumeſſen; „er iſt dafür dem biedern Volke Nidwaldens, dem jetzigen „und künftigen Geſchlecht verantwortlich. Wir haben Alles „gethan, was in unſeren Kräften lag, um dieſe unglückliche „Trennung abzuwenden. Wie unſer Gewiſſen, ſo wird uns „auch in dieſer Hinſicht das Urtheil der Welt von jedem „Vorwurf losſprechen. Die Gutgeſinnten in Nidwalden „müſſen uns ſelbſt die gleiche Gerechtigkeit widerfahren laſſen. „Sie aber Hochgeachtete Herren empfangen unſern heutigen „Beſchluß. Ihr Volk wird darin ſeine jetzige Lage und die „Früchte Ihrer Regierung erkennen. Wir empfehlen Sie mit „uns in Gottes allmächtigen Schutz.“

Daraufhin faßte unterm 22. Juli die Gemeinde Hergis-

wyl den einmüthigen Beſchluß, ſich dem eidgenöſſiſchen Bunde anzuſchließen und beſtellte zwei Abgeordnete, dieß der Tagſatzung mitzutheilen und den Wunſch auszuſprechen, daß Niedwalden in der Reihe der Bundesglieder beibehalten werden möchte. Hergiswyl erklärte bis zu Ausgang der Sache in einem proviſoriſchen Zuſtand zu ſein, zeigte Geneigtheit, bei Niedwalden zu verbleiben, wenn dieſer Stand dem Bund beitrete, widrigenfalls wünſche die Gemeinde einem andern Kanton einverleibt zu werden. Am 22. Juli kam dieſe Angelegenheit vor die Tagſatzung. Auf den Antrag der diplomatiſchen Kommiſſion wurde beſchloſſen, auf der Grenze Niedwalbens zweckmäßige Militäranſtalten zu treffen, um die angrenzenden Kantone gegen jede Gefahr zu ſichern.

Unterm 3. Auguſt erließ hierauf die Tagſatzung folgende Proklamation an die Einwohner der Landſchaft Niedwalden.

„Es iſt unter Euch eine Partei entſtanden, die durch „den ſträflichen Mißbrauch Eures Freiheitsſinns, durch Ver„führung und falſche Vorgaben Eure Trennung von der „Eidgenoſſenſchaft, vom Bunde treuer Brüder erzwungen „hat, nicht zufrieden die ehrwürdigſten von den Vätern ge„ſchloſſenen, durch ihr gemeinſchaftlich vergoſſenes Blut gehei„ligte Bande mit frechem Hohn zu zerreißen, erlaubt ſich „dieſe Partei jene unter Euch, die dieſe Trennung von ihren „Brüdern tief bedauern, zu verfolgen, die freie Aeußerung „gerechter Gefühle durch ſchreckende Drohungen zu erſticken; „ſie erkühnt ſich durch Bewaffnung friedliche Nachbarn zu „beunruhigen durch Verbindung mit Feinden geſetzlicher Ord„nung in verſchiedenen Kantonen die Ruhe der Eidgenoſſen„ſchaft zu gefährden.“

„Bei dieſer Lage der Sache können wir nicht unthätig „bleiben; des Vaterlandes Wohl fordert von uns entſchloſ„ſene Maßnahmen und wir halten es für heilige Pflicht Be-

„wohner Nidwaldens, von ihrem Zweck mit biederm Schwei-
„zerſinne Kenntniß zu geben.“

„Nicht um unſeren ehemaligen Mitſtand zu bekriegen,
„nicht um Euch ruhigen Gebirgsbewohnern irgend einen Zwang
„anzuthun, haben wir militäriſche Verfügungen getroffen,
„nur Vorſichts- und Sicherheitsmaßregeln ſind es. Noch
„lebt die alte treue Liebe zu Euch in unſeren Herzen, noch
„ehren wir Euch und nur mit tiefem Bedauern ſehen wir
„Euch durch leidenſchaftliche Menſchen dem Bunde entriſſen.
„Aber dieſen Menſchen und ihrem Anhange, die mit Schreck-
„mitteln über Euch herrſchen, Euch in Ausübung der von
„den Vätern ererbten Rechte hemmen, indem ſie ruhige Be-
„rathungen der Landsgemeinde durch gewaltſame Auftritte
„ſtören, die wichtigſten Gegenſtände dem ſouveränen Volke
„vorenthalten und über Euer Schickſal nach Willkür ſchalten,
„dieſen wollen wir zeigen, daß ihre Handlungen uns nicht
„gleichgültig ſind. Wir können nicht zugeben, daß eidgenöſ-
„ſiſch geſinnte Gemeinden und Bewohner unter Euch miß-
„handelt, daß der in Eueren Führern wohnende Geiſt der
„Unordnung weiter verbreitet, benachbarte Eidgenoſſen beun-
„ruhigt oder gefährliche Verbindungen unterhalten werden.
„Solche Uebel zu verhindern iſt der Zweck der Truppenauf-
„ſtellung an Eueren Grenzen. Ihr ſollt dadurch belehrt
„werden, daß die vereinten Schweizer ihren Bund aufrecht
„zu erhalten entſchloſſen ſind, daß ſie ihn, ſo wie gegen äu-
„ßere Gefahren, auch gegen innere Bewegungen zu ſchützen
„Kraft und Willen haben. Den 7. künftigen Monats wird
„unſer auf die alten Bünde gegründeter Bundesvertrag nach
„der Väter ehrwürdiger Sitte mit einem heiligen Eide zu
„Gott von den Stellvertretenden ſämmtlicher Eidgenoſſen
„feierlich bekräftigt werden. Nidwalden allein, wir ſagen
„es mit Schmerz, bleibt der Bundesfeier der freien Schwei-
„zer fremd.“

„So wie wir durch obige Darstellnng des Zweckes un-
„serer Anstalten den biedern Bewohnern Nidwaldens Beru-
„higung zu geben wünschen, müssen wir hingegen erklären,
„daß wir die wohlbekannten und berüchtigten Häupter der
„dort herrschenden Partei für alle Folgen ihres Betragens
„und besonders für jede Mißhandlung bundesgenössisch ge-
„sinnter Gemeinden oder einzelner Landesbewohner, so wie
„anderer Eidgenossen strenge und persönlich verantwortlich
„machen."

„Möchtet Ihr, gemißleitete Bewohner Nidwaldens, end-
„lich über Euere Lage, über die Folgen Eurer Trennung
„vom Schweizerbund die Augen öffnen und zugleich erken-
„nen, wie redlich es Euere alten Brüder und Eidgenossen
„mit Euch meinen."

Am 9. August beschloß die Tagsatzung zum Schutze der eidgenössisch gesinnten Gemeinden drei Repräsentanten nach Nidwalden zu senden, wozu Arnold von Uri, Rüttimann von Luzern und Stürler von Bern gewählt wurden. Der Landrath ließ auf die willkürlichste Weise in Stanz und Stansstaad Verhaftungen vornehmen. Dadurch wurde die Erbitterung aufs Aeußerste gesteigert, so daß der Stand Uri durch Schreiben vom 15. Augst von der Tagsatzung schnelle und kräftige Maßregeln verlangte. In Stanz bildete sich gegen den Willen des Landraths zum Schutze der Personen und des Eigenthums eine bewaffnete Tageswache. Die Bewohner von Stansstaad erschienen, um ihren Freunden in Stanz zu helfen. Aber auch von der Partei des Landraths eilten Bewaffnete nach Stanz. Am 16. Augst logirten sich die beiden Patrouillen, wie erbitterte Feinde einander gegenüber. Die eidgenössisch gesinnten sammelten sich aus allen Gemeinden. Von Beckenried kamen 40 entschlossene Männer vom Pfarrer begleitet heran. Darauf ließ der Rath im ganzen Lande Alarm bieten und schickte 25 Mann Verstär-

kung nach Stansstaad. Eine Jungfrau, die auf dem Wege von Stansstaad nach Stanz sich befand, sah diese herankommen, lief eilig zurück und rief die Einwohner des Dörfchens zur Gegenwehr auf. Da stürzte alles aus den Häusern, Männer und Weiber ergriffen Steine und Prügel und vertrieben die Ankommenden.

Nun sandten die eidgenössischen Repräsentanten 600 Mann mit zwei Kanonen vor Stansstaad mit dem Befehl, des Rufs der Gemeinden zu gewärtigen. Er erfolgte sogleich, die Truppen landeten und noch am nämlichen Abend zogen drei Kompagnien ohne den geringsten Widerstand in Stanz ein. Die Führer des Landraths flohen in das Gebirge, unter ihnen namentlich der Obervogt Zelger. Landammann Würsch, welcher zurückblieb, gab am 19. seine Entlassung ein. Am 18. erfolgte von mehreren Seiten her der weitere Einmarsch. Alle Gemeinden wurden besetzt. Zur Schonung des Landes wurden den Truppen doppelte Rationen gegeben. Auch die eidgenössischen Repräsentanten erschienen*) und erließen eine Proklamation worin sie sagten:

„Nicht in feindlicher Absicht betreten bewaffnete Eidge„nossen Euern heimathlichen Boden, sondern um gesetzliche „Ordnung, Ruhe und Frieden in Euerem Lande herzustellen, „das nur zu lange schon das unselige Opfer fremder Ein„flüsterungen war, nur um jenem den versprochenen Schutz „angedeihen zu lassen, die den Parteiungen gewaltsam un„terlegen haben, welche Euch biedere Unterwaldner — was „alle Schweizer am tiefsten schmerzt, — von ihnen auf im„mer loszureißen drohten, mit denen ihr ehemals so lange

*) Es hatte bei diesen Unruhen auch der Lehenscommissär Wyß von Bern, gewesenes Mitglied des Waldshuter Comite, seine Hand im Spiel und munterte die Führer des Landrathes durch Zuschriften auf, beharrlich zu bleiben. Die Repräsentanten machten durch Zuschrift vom 18. Augst die Tagsatzung auf dieses Treiben aufmerksam.

„und in den größten Gefahren des Vaterlandes redlich und „edel Freud und Leid getheilt, so kraftvoll zu dessen Rettung „immerfort mitgewirkt hattet. In dankbarem Andenken des„sen, reichen Euch demnach Euere ehemaligen Brüder offen „und redlich heute ihre Hand zur Selbstermannung ꝛc.“

Auf den 24. Augst wurde nochmals eine Landsgemeinde angeordnet. Um die freie Meinungsäußerung nicht zu beschränken, wurden die Truppen vom Versammlungsort fern gehalten.

Einmüthig wurden der Bundesvertrag mit dem Wienerreceß angenommen. Am 29. und 30. Augst trat Niedwalden feierlich dem Bunde bei.

Nachdem die Eidgenossenschaft dem Stande Niedwalden die Kriegskosten erlassen hatte, sprach die Regierung über die stattgefundenen Umtriebe und Verirrungen vollkommene Amnestie aus. Dieser konnte sich jedoch der gewesene Obervogt Zelger wenig erfreuen, da er gemeiner Verbrechen beschuldigt war, namentlich der Anfertigung eines falschen Schuldinstrumentes. Unterm 26. Nov. verurtheilte ihn deßhalb der Malefiz-Landrath in Contumaciam zu zehn Jahren Verweisung aus der Eidgenossenschaft und erklärte ihn unfähig, je wieder ein Amt zu bekleiden.

Nicht so lange wie Niedwalden hielt der Stand Schwyz sich vom Bunde entfernt. Nachdem Napoleon siegend wieder in Frankreich eingezogen, hatte in manchen Schweizerkantonen die Politik eine Aenderung erfahren, namentlich ermahnten die Aristokraten nunmehr zur Einigkeit. Bern sandte, nachdem man dort erfahren, daß die Landgemeinde die Verfassung verworfen, einen Eilboten um Schwyz zur Annahme zu ermahnen.

Unterm 20. März 1815 beschloß die Landsgemeinde an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen, die Mannschaftscontingente bereit zu halten und eine Gesandt-

ſchaft an die Tagſatzung abzuordnen. Zur Mitberathung über Alles, was ſich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen könne. Einige Zeit nachher, (6. May) erhielt die Tagſatzung von Landammann und Rath ein Schreiben, worin die Anzeige enthalten war, daß die Landsgemeinde in Berückſichtigung der Zeitumſtände beſchloſſen habe, ſowohl dem Bundesvertrag, als der Erklärung des Wienercongreſſes beizutreten. Freilich unter einigen Bedingungen, die zur Beruhigung der ängſtlichen Gemüther dienen ſollten, die aber mit dem Geiſte des Bundes nicht im Widerſpruche waren.

XXV.

Weitere Entwicklung der Bernerzuſtände; Fortſetzung der Rüſtungen gegen Aargau und Waadt; die ſogeheißenen „urkundliche Erklärung"; Ergänzung der Behörden.

Während die verbündeten Monarchen mit ihren Miniſtern in Wien verſammelt waren, ſetzte die Bernerregierung zum Angriff gegen Aargau und Waadt die kriegeriſchen Rüſtungen fort. Wir haben bereits früher erzählt, daß die Regierung von Wallis vertraulich angefragt wurde, „ob „die alten treuen Bundesgenoſſen von Bern auf ihre thätige „Beihülfe und Mitwirkung im Nothfall auf ihre Hülfe zäh„len könnten," (10. Augſt 1814) ſo wie, daß der Finanzrath Auftrag erhalten, eine Summe von L. 500,000 bis 600,000 der Regierung zur Dispoſition zu ſtellen. (31. Juli) Das dießfalls an den Finanzrath erlaſſene Schreiben lautet:

„Da die gegenwärtigen Zeitumſtände die Regierung zu „ſolchen Maßregeln veranlaſſen können, die mit außerordent„lichen Abgaben verbunden ſein würden, ſo ergeht die freund-

„liche Anfrage an Euch, ob es in Euerer Mögligkeit ſtehe, „eine Summe von 500,000 bis 600,000 Franken zu dem „Ende herbeizuſchaffen und in kurzer Zeit der Regierung zur „Dispoſition zu ſtellen."

Auch haben wir bereits mitgetheilt, daß der Geheime Rath und der Kriegsrath Vollmachten erhielten, Anſtalten zur Sicherheit der Hauptſtadt zu treffen, die von keiner Seite bedroht war, (12. Augſt) ſo wie daß Herr von Effinger als Kommandant der Hauptſtadt beſtellt wurde. Kurz die Bernerregierung gab ſich damals das Anſehen, als müßte ſie ſich jeden Augenblick auf eine ernſtliche Vertheidigung gefaßt machen, während ſie in Wirklichkeit zum Angriff rüſtete.

Unterm 11. Oktober ſchrieb der Geheime Rath an den Kriegsrath:

„Laut den neueſten Nachrichten aus Zürich ſcheinen die „ſchweizeriſchen Angelegenheiten auf der Tagſatzung und im „Innern eine ſo bedenkliche Wendung zu nehmen, daß es „nöthig ſein wird, Alles dasjenige bei Zeiten vorzukehren, „was zu Handhabung der Ruhe und Ordnung im hieſigen „Kanton erforderlich ſein mag. Zu dem Ende hat der ge„heime Rath angemeſſen gefunden, die abweſenden Mitglieder „des Kriegsraths von nun an in die Hauptſtadt zu berufen."

Der Oberamtmann von Wangen wurde angewieſen, in Herzogenbuchſee Nachtwachen anzuordnen. (14. Oktober)*)

Noch im Februar 1815 wurden die Rüſtungen in Bern und in der Waadt eifrig fortgeſetzt. Jeder Theil behauptete, durch den andern dazu genöthigt zu werden. Unterm 14. Februar erließ die Regierung von Bern eine Proklamation, worin ſie ſagte: „Während Bern mit den übrigen eid-

*) Um die nämliche Zeit wurden preußiſche Offiziere, welche durch den Amtsbezirk Büren zogen, auf Rechnung des Staats bewirthet.

„genöſſiſchen Ständen die nahe Entwicklung der Schweizer-
„angelegenheiten in Wien ruhig abwartet, zeigen ſich plötzlich
„im Kanton Waadt ſeit Anfang letzter Woche beträchtliche
„militäriſche Rüſtungen. Viele Truppen hätten Befehl, ſich
„auf den erſten Wink marſchfertig zu halten. Kanonen und
„Munitionen ſeien auf verſchiedene Punkte gebracht worden.
„Dieſe außerordentlichen Anſtalten hätten die Regierung von
„Bern veranlaßt, nicht nur ſogleich die hohe Tagſatzung und
„die fremden Geſandten davon in Kenntniß zu ſetzen, ſon-
„dern auch pflichtmäßig die zur Ruhe und Sicherheit des
„Kantons nöthigen Anſtalten zu treffen ꝛc."

Die Regierung von Waadt erließ ihrerſeits hierauf ebenfalls eine Proklamation, worin ſie ſagte:

„Da ihr Zeugen von Allem ſeid, was im Kanton Waadt
„zumal in kriegeriſchen Rüſtungen geſchieht, da ihr die Ge-
„ſinnungen Euerer Regierung kennt, zwar die Unabhängig-
„keit unſeres Kantons zu vertheidigen, aber die keines an-
„dern Schweizerkantons anzugreifen, hätte der Staatsrath
„kaum nöthig in Rückſicht Euerer die irrige und auf über-
„triebene Weiſe auswärts erzählten Thatſachen zu berichtigen.
„Aber um Euch in Stand zu ſetzen, alle falſchen Auslegun-
„gen und Gerüchte zu vernichten, begnügen wir uns, Euch
„einen Auszug unſerer dem löblichen Stand Freiburg, Sr.
„Excellenz dem Bürgermeiſter von Zürich und Präſident der
„hohen Tagſatzung ertheilten Antworten über die vermeint-
„lichen Rüſtungen unſeres Kantons mitzutheilen." *)

*) Das Schreiben an die Regierung von Freiburg lautete:
„Ihren freundlichen Brief vom 11. dieß zu erwiedern, melden
„wir Ihnen, daß Sie durchaus ſchlecht berichtet ſind, wenn man
„Ihnen hinterbracht, daß unſere Truppen Befehl erhalten hätten. Es
„iſt kein ſolcher Befehl gegeben. In Betreff einer kleinen Anzahl
„Artilleriſtücke, die man auf verſchiedene Punkte unſeres Kantons
„gebracht hat, iſt dieß eine ganz einfache Vorſichtsmaßregel zu all-
„fälliger Vertheidigung gegen einen Angriff, der entweder wider uns

Einige Tage ſpäter kam die Angelegenheit an der Tagſatzung zur Sprache. Bern behauptete ſeine Rüſtungen ſeien eine bloße Vertheidigungsmaßregel, Waadt ebenfalls. Die Tagſatzung läßt hierauf die Stände Bern und Waadt, ſo wie auch Freiburg, Solothurn und Aargau auffordern die Rüſtungen einzuſtellen. Gegen einen Vorſchlag, eidgenöſſiſche Repräſentanten nach Bern und Waadt zu ſenden, widerſetzte ſich Bern mit aller Entſchiedenheit. Da Bern ein großer Kanton war, ſo wagte es die Tagſatzung nicht, mit Energie dazwiſchen zu treten, gegen einen kleinen Kanton würde dies unter ähnlichen Verhältniſſen kaum unterblieben ſein. In dem Verfaſſungsſtreit zwiſchen den Oberwalliſern und Unterwalliſern*) ſtand die Bernerregierung auf Seite der erſtern.**)

Am 1. März wurde Herr von Stürler, Geſandter an der Tagſatzung in Zürich nach Luzern abgeordnet, um mit ſeiner Excellenz dem Schultheißen Rüttimann ſich über das ferner zu befolgende Syſtem zu berathen.

Das daherige Schreiben lautet:

„Die gegenwärtige Lage der Schweiz und die Möglich„keit ſolcher Verwicklungen, welche dem hieſigen und andern

„ſelbſt, oder gegen denjenigen eidgenöſſiſchen Stand gerichtet wäre, „welcher mit uns durch die Bande gegenſeitiger Garantie verbunden „iſt. Wir verlangen von Niemanden etwas und wollen Niemanden „angreifen. Wenn wir nicht, wie Sie, dem Gedanken haben vollen „Glauben beimeſſen können, daß zumal unſere benachbarten Kan„tone den Ausgang des Kongreſſes mit Ruhe abzuwarten, ſo mag „dieß von dem Umſtande herrühren, daß ſeit etlichen Wochen im „Zeughauſe eines dieſer Stände die Thätigkeit verdoppelt, ein be„trächtlicher Ankauf von Gewehren im Monat Dezember gemacht, „ſeitdem eine neue Beſtellung erſt ſeit Kurzem hinzugekommen iſt „und man ſich ganz öffentlich drohende Ausdrücke gegen unſern „Kanton erlaubt hat ꝛc.“

*) Vide oben, Kapitel XXIII.

**) Protokoll des G. R. vom 28. Februar 1815.

„alten, gleiche Intereſſen theilenden Ständen gefährlich wer„den könnten, hat uns bewogen, Euch nach Luzern abzuord„nen, um daſelbſt in vertraulichen Unterredungen mit Sr. „Excellenz Schultheiß Rüttimann und andern dortigen ange„ſehenen Magiſtraten ſich über das ferner zu befolgende Sy„ſtem und die allfällig zur Selbſterhaltung zweckdienlichen „Maßregeln einzuverſtehen und auf ein einträchtiges Zu„ſammenhalten bei Luzern und durch dieſen Stand bei den „demokratiſchen Kantonen einzuwirken."

Sehr unwillkommen war den Bernerherren das Verlangen der Tagſatzung, daß ſie eine Kantonsverfaſſung in dem eidgenöſſiſchen Archiv niederlegen ſollten.

Am 7. Januar verſammelte ſich der Große Rath über ein zum Voraus viel beſprochenes Gutachten der Organiſations-Commiſſion wegen Abänderung der Verfaſſung zu berathen. Die ſogenannte gemäßigte Partei war für Aufnahme freierer Grundſätze, als ſie bisher anerkannt waren, das Gutachten der Organiſationscommiſſion war in dieſem Sinne abgefaßt und ihr Präſident, Schultheiß von Mülinen ſprach dafür. Zwar handelte es ſich einſtweilen nur darum, der Commiſſion weitere Vollmachten zu ertheilen, und ſich im Allgemeinen für das Syſtem einer liberalern Verfaßung und einer wirklichen Repräſentation des Landes zu erklären, welche, ſo lange die geſammte Stellvertretung des Kantons nur aus Burgern beſtehe, nicht vorhanden ſei. Man begründete dieſen Antrag, indem man ſich auf die allgemeine Stimmung des Volkes, die Beiſpiele und Wünſche anderer Kantone und auf die von Seiten der Miniſter in Wien geſchehenen Aeußerungen und Erwartungen berief. Weſentliche Aenderungen im Sinne einer wirklichen Volksvertretung ſchlug das Gutachten freilich nicht vor. Die Regierungsform ſollte dem Weſen nach die nämliche bleiben, die Staatsverwaltung auf den Geiſt vor 1798 zurückgeführt und auch das wirkliche Regierungsper-

sonal unverändert belassen werden. In der darauf erfolgenden Discussion sprachen die sogenannten Unbedingten viel von einem geheimen Bunde zwischen den kleinen Städten, den Halbgelehrten auf dem Lande und den neuen Kantonen zur Handhabung der revolutionären Grundsätze, und stimmten für die Verwerfung, aber auch die wenigen liberalen Vertreter wollten nicht auf das alte Kleid einen neuen Lappen flicken. Beide Exterme stimmten für Verwerfung. Die Mehrheit dagegen stimmte dem Gutachten bei.

Unterm 10. Januar schrieb der G. Rath hierüber an Zeerleder in Wien:

„Der Bund vom 16. Augst legt uns die Pflicht auf, „die Verfassung der Republik in das eidgenössische Archiv „niederzulegen. Diese ist aber nicht vorhanden, sondern muß „erst noch verfaßt werden, u. s. w. —

„Man wollte damit nicht eilen. Als aber aus Eueren „Berichten die Ueberzeugung hervorging, daß Modifikationen „erforderlich, und daß Gebietsvergrößerungen nur durch Wür„digung des Zeitgeistes in Beziehung auf Constitution er„hältlich sein dürften, glaubten wir doch in etwas vorschrei„ten zu sollen ꝛc.

„Gestern wurde vom Großen Rathe der Grundsatz des „Eintretens mit 114 Stimmen gegen 61 erkannt, zugleich „aber und zwar aber in Erwartung weiterer Aufschlüsse von „Wien her beschlossen, die Vorlegung der Constitutionsarbei„ten und daherigen Beschlüsse einstweilen noch zu verschieben.

Am 14. Januar wurde Zeerleder autorisirt, das Bisthum Basel als Entschädigung anzunehmen. In Wien wurden zwischen dem russischen Minister und dem bernischen Abgeordneten bezüglich der Vereinigung des Bisthums unterhandelt.

In der Conferenzsitzung vom 5 März eröffnete der russische Minister die Grundsätze, deren Aufnahme in die neue

bernische Verfassung der russische Kaiser wünsche. Dieses im Kongreßprokokoll aufgenommene Resultat enthielt vier Bestimmungen:

a. Der Grundsatz der Repräsentation solle anerkannt werden, b. ein Drittheil des Großen Rathes solle aus Repräsentanten von Städten und Gemeinden bestehen, c. die Regierung von Bern solle die Wahlform festsetzen, d. das Bürgerrecht von Bern solle dem Lande zu billigen Bedingungen geöffnet werden.

Wir haben schon früher erzählt, daß die Bernerregierung nach der Rückkehr Napoleons die bisher eingenommene politische Stellung verließ und nun für einträchtiges Handeln gegen den zurückgekehrten Usurpatoren wirkte.

Unterm 28. April erließ der große Rath ein Schreiben an die Tagsatznng, worin gesagt war:

„Die Wichtigkeit des Augenblicks und die gebietende „Nothwendigkeit, Eintracht und Uebereinstimmung für die „gemeinsame Vertheidigung auf alle Weise zu fördern, habe „ihn bewegen können, die in der Erklärung des Wienercon„gresses enthaltenen Vorschläge in allen Theilen anzunehmen, „so drückend solche auch für den Kanton seien."

Die kriegerischen Anstalten gegen Napoleon nahmen nun während einiger Zeit die Thätigkeit der Regierung fast ausschließlich in Anspruch.

Erst im August wurden die Verfassungsarbeiten an die Hand genommen. Am 20. August wurde das sechzehner-Collegium erneuert und diesem in Verbindung mit dem Kleinen Rathe Auftrag ertheilt, einen Entwurf auszuarbeiten. Diese beiden Collegien wählten einen vorberathenden Ausschuß. Die Wahl fiel auf den Schultheißen von Wattenwyl, die Rathsherren Muttach und Frisching, den alt Rathsherr Kirchberger, von Roll und den Professor Haller. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses ließ wenig Ersprieß-

liches im Sinne des politischen Fortschritts erwarten.

Vom 18. bis 21. September fand die Berathung über den vorgelegten Entwurf statt und er wurde vom Großen Rathe fast unverändert angenommen. Eine einzige wichtige Bestimmung, daß nämlich auch der geistliche Stand repräsentirt und die Dekane der Landkapitel von Amtes wegen Mitglieder des großen Rathes sein sollten, wurde verworfen.

Die Diskussion bezog sich zuerst auf gewisse allemeine Grundsätze, wie namentlich Anerkennung der evangelisch-reformirten Religion als Staatsreligion, Schutz für die Ausübung der katholischen Religion in den katholischen Landestheilen, Gewerbsfreiheit für alle Kantonsbürger, Bestätigung der Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse und des unter der Mediationsregierung geschehenen Nachlasses, Erleichterung des Bürgerrechtserwerbes in der Stadt Bern.

Die Verfassung enthielt scheinbar auch Bestimmungen, durch welche das Prinzip der politischen Rechtsgleichheit einige Anerkennung finden sollte, in Wirklichkeit war es aber bloße Spiegelfechterei. Zwar war bestimmt, daß eine Land-„des-Deputation von neun und neunzig Mitgliedern von „Städten und Landschaften — vereint mit den Zweihunder-„ten der Stadt Bern die höchste Gewalt ausüben und gleiche „Rechte im Regiment genießen sollen.*)

Das war doch gewiß in Wahrheit keine Landsvertretung. Was will denn eine Minderheit von 99 gegen eine Mehrheit von 200 ausrichten. Was hätten sie ausrichten können in Fragen, wo die Interessen zwischen Stadt und Land mit einander collidirten?

*) Die größern Städte Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt wählten je zwei Mitglieder. Die übrigen Städte Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Laufen hatten je ein Mitglied zu wählen. Die zwei und zwanzig Amtsbezirke sollten zusammen 57 Mitglieder wählen können.

Zudem gingen ſelbſt die 99 nicht etwa aus freier Volkswahl hervor. Nach einem unterm 31. September erlaſſenen Wahlreglement waren die Wahlcollegien in den Amtsbezirken folgendermaßen zuſammengeſetzt. Der Oberamtmann oder ſein Statthalter war Präſident ohne Stimmrecht. Stimmberechtigt waren: die Mitglieder des Amtsgerichts, die Gerichtsſtatthalter, die Beiſitzer der Untergerichte und Chorgerichte, und ſo viele durch das Loos zu bezeichnende Vorgeſetzte des Kirchſpiels, als Chorrichter in demſelben waren. Ueberdieß hatte das Amtsgericht noch die vier größten im Amtsbezirke angeſeſſenen Gutsbeſitzer, Handelsleute oder Manufakturiſten als Wahlmänner zu bezeichnen.*)

Zur Wählbarkeit in den Großen Rath war erforderlich:

„Daß der zu wählende von ehelicher Geburt, ein rechtſchaffener in gutem Rufe ſtehender, ſittlicher Mann ſei, daß er ferner in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Kantons verburgert und eigenen Rechtens ſei, das 29. Jahr Alters zurückgelegt habe und entweder ein Grundeigenthum beſitze, an dem wenigſtens ein Werth von L. 10,000 bezahlt ſein mußte, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanſtalten ſei, oder ſeit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeindeverwaltungen ſeinem Vaterlande treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziersſtelle in den Auszügern bekleidet habe.**)

Den Städten und den Wahlcollegien der Amtsbezirken ſtand übrigens nicht einmal die Befugniß zu, die volle Zahl der 99 Mitglieder zu wählen. Die ſogeheißene urkundliche Erklärung enthielt noch folgende weitere Beſtimmungen: „Um endlich theils etwa entſtehende Mißverhältniſſe der Reparition auszugleichen, theils auch ſolche Perſonen zu berück-

*) Das angeführte Reglement Art. 1 und 2.

**) Urkundliche Erklärung Art. X. Nro. 2.

„sichtigen, die sich in obrigkeitlichen Aemtern, in höheren „Militärbedienungen durch Wissenschaft und s. w. besonders „ausgezeichnet und um den Staat verdient gemacht, sollen die „übrigen zwölf oder dreizehn ohne Unterschied in dem ganzen „Kanton, mit Inbegriff der Bischof Baselschen Landschaften „auf den Vorschlag unserer Räthe und XVI von dem Gro„ßen Rathe selbst, jedoch nur aus den Munizipalstädten oder „aus den Landgemeinden gewählt werden.“*)

Da haben wir also ein merkwürdiges Gebäude von aristokratischen, büreaukratischen und timokratischen**) Grundsätzen.

Daß von einer Volksvertretung in Wirklichkeit keine Spur zu finden war, springt sofort in die Augen; ein weiterer Nachweis wäre überflüssig.

Eben so illusorisch war die Bestimmung, daß alle Bürger in irgend einer Gemeinde des Kantons gleich den Burgern der Hauptstadt zu allen Stellen und Aemtern wahlfähig seien. Gewählt zu Aemtern und Ehrenstellen wurden nur diejenigen, die in der Gunst der gnädigen Herren standen.

Das war nun die von den Bernerherren dem Volke als Gnadengeschenk gegebene Verfassung, welche dem Grundsatze entsprechen sollte, daß in der Schweiz fernerhin keine Unterthanenverhältnisse bestehen dürfen und die eidgenössische Tagsatzung nahm diese Verfassung an, ohne die geringste Bemerkung dagegen zu machen. Früher hatte sie, wie wir oben im XIII. Kapitel gesehen, im Kanton Tessin intervenirt, weil dort eine Verfassung eingeführt worden, welche der Mehrheit der Tagsatzung zu demokratisch war. In Bern fand keine Intervention statt. Am 19. Februar wurde zu Ehren der neuen Verfassung und des vervollständigten souveränen Raths eine kirchliche Feierlichkeit abgehalten, wo der

*) Urkundliche Erklärung Art. IX. Nro. 3.

**) Timokratie: Aristokratie des Besitzes.

bekannte politiſche Kanzelredner Pfarrer Müslin eine Feſtrede hielt über den Text: „Die Geſtalt dieſer Welt gehet vorüber.“ Er hielt den Anhängern demokratiſcher Grundſätze, den Repräſentanten der Neuzeit eine ſcharfe Strafpredigt und ſprach unter Anderm die Worte aus:

„Und du mein Vaterland, ſei nun glücklich, ſo glücklich „unter dieſer neuen Verfaſſung, als du es warſt unter der„jenigen unſerer Väter! Mögen jetzt die neuen noch unerfahrenen Regenten die große Kunſt des Regierens ablernen „den weiſen Alten, die der Tod uns noch übrig ließ und „der Geiſt jener theuern Entſchlafenen übergehen auf ihre „Söhne und Nachfolger! Nicht der Geiſt des Stolzes auf „Namen und Würde, ſondern der Geiſt der Weisheit, der „Vaterlandsliebe, der unbeſtechlichen Gerechtigkeit und der „Milde, den ſelbſt ihre ärgſten Feinde ihr nicht abſprechen „konnten, belebte unſere Ahnen. Möge ſie doch endlich zu „Theil werden die große Glückſeligkeit, das goldene Zeitalter, „das Deine Propheten Dir von einer ſelbſtgewählten vertretenden Regierung verſprochen. Ernte Du mit Freuden, „was wir mit Thränen ſäeten!“

XXVI.

Die engliſchen Fonds und die geheimen Gelder, welche von hochgeſtellten Bernerherren der Regierung unterſchlagen wurden.*)

Wir haben die Finanzoperationen der Bernerariſtokraten — vom Jahre 1798 bis zu Ende des Jahres 1813 — ausführlich dargeſtellt und den Nachweis geleiſtet, daß ſowohl der helvetiſchen Centralregierung als der Kantonsregierung bedeutende Staatsgelder unterſchlagen wurden.**) Während langer Zeit pflegte früher die Bernerregierung aus Staatsgeldern ausländiſchen Regierungen Anleihen zu machen, ſo namentlich an den Kaiſer von Oeſtreich, den König von England, an mehrere deutſche Fürſten, an den Fürſtabt von St. Gallen und viele andere. In der helvetiſchen Periode wurden die bisherigen öffentlichen Güter der Kantone als Nationalgut erklärt. Nachdem durch die Vermitilungsakte der Einheitsſtaat aufgelöst und die Schweiz wieder in einen Bundesſtaat umgewandelt worden, mußte das Nationalgut wieder unter die einzelnen Kantone vertheilt werden.

Auch die Nationalſchuld mußte liquidirt, und zur Tilgung derſelben ſollten gemäß eines der Vermittlungsakte bei-

*) Siehe über dieſen Gegenſtand zwei ſehr einläßliche Streitſchriften:

1) Dotationsgeſchichte oder Beiträge zur politiſchen und Finanz-Moral des Patriziats von 1798 bis zum Dotationsvergleiche 1841; v. Stämpfli, Fürſprecher. (Aus der Bernerzeitung abgedruckt.)

2) Geſchichte des Staats- und Stadtguts der alten Republik Bern ſeit dem 4. März 1798, von Dr Rudolf Wyß, geweſ. Lehenscommiſſär.

**) Vide Band I Kap. XI pag. 305 ff.

gefügten Anhangs vor Allem aus die von einigen Kantonen beſeſſenen Schuldtitel auf das Ausland verwendet werden.

Der Stand Bern hatte, wie bereits geſagt, bedeutende Staatsgelder in England angelegt. Schon zur Zeit der Helvetik ließ die Gemeindskammer von Bern die dem Staate gehörenden engliſchen Kapitalien mit Sequeſter belegen. Es war der ſpätere Schultheiß Freudenreich, welcher Namens der Gemeindskammer von Bern, einer burgerlichen Behörde, die an den betreffenden Titeln gar kein Eigenthumsrecht hatte, dieſes Geſchäft beſorgte. Da, wie wir aus der frühern Periode erfahren haben, die engliſche Regierung in der Schweiz die ariſtokratiſche Partei unterſtützte, ſo wurde der Sequeſter ohne Schwierigkeit vollzogen; der Lordkanzler belegte die betreffenden Fonds mit Verbot, weil England nur den urſprünglichen Gläubiger, Schultheiß, Klein- und Große Räthe der Stadt und Republik Bern anerkennen wollte. So blieb die Sache bis nach Auflöſung der Mediationsregierung.

Nachdem die Berneroligarchen die Staatsgewalt wieder an ſich geriſſen, die nothwendigſten organiſatoriſchen Einrichtungen getroffen hatten, war eines ihrer wichtigſten Geſchäfte, Vorſorge zu treffen, um wieder in den Beſitz der engliſchen Gelder zu gelangen und ſich der Verbindlichkeit zu entziehen, aus denſelben die Nationalſchuld bezahlen zu müſſen. Auch wurden einige Vertrauensmänner, welche die den frühern Regierungen unterſchlagenen Gelder während mehr als zehn Jahren geheim verwalteten, nun aufgefordert, Rechnung zu legen.*) Zu dieſen Vertrauensmännern gehörten: Hauptmann Seiler, Oberamtmann Steiger von Laupen, der geweſene Kriegskommiſſär Hünerwadel, Oberſt Samuel Tillier, der geweſene Departementskommandant Rudolf Fiſcher, Steiger von Frau-

*) Der größere Theil der geheimen Gelder wurde jedoch noch während längerer Zeit von einem geheimen Finanzbeamten verwaltet. Siehe weiter unten.

brunnen, der gewesene Kommissär Boudeli von Trachselwald und Professor Tscharner.

An diese Vertrauensmänner, Seiler und Hünerwadel ausgenommen, sandte der Geheime Rath unterm 23. März 1814 einen Zedel, worin die Aufforderung enthalten war, über die im Herbst 1802 empfangenen Gelder Rechnung zu legen.

In diesem Zedel wurde gesagt: „Nach Wiederherstellung „der alten rechtmäßigen Regierung ist nunmehr der Zeit„punkt eingetreten, wo über die im Herbst 1802 im Namen „derselben*) empfangenen und verwendeten Gelder von den „betreffenden Herren Rechnungsgebern Rechnung gelegt wer„den soll."

Aus der Rechnung der Erbschaft des Standeskassiers Tscharner ergab es sich, daß noch Rechnung zu legen hatten

1) Herr Hauptmann Seiler, gewesener Zahlmeister der aargauischen Truppen von dem Bataillon Goumoens über den laut Abrechnung gemäß einem eingegebenen Cassabuch schuldigen Saldo von . . . L. 3293. 9. 2½
2) Herr alt Oberammtmann Steiger von Laupen über erhaltenen und unverrechneten Vorschuß von . L. 2175. 6. 7½
3) Herr Hünerwadel, gewes. Kriegskommissär im Aargau über den Saldo seiner Rechnung von . L. 2502. 1. 2½
4) Herr Oberst Samuel Tillier, gewesener Commandant zu Brugg, über einen unverrechneten Vorschuß von L. 1,480
5) Herr Rudolf Fischer, gewesener De-

*) Im Namen der rechtmäßigen Regierung.

partementscommandant zu Thun über einen Saldo von . . . . L. 88. 5. 2½

6) Herr Oberamtmann von Steiger von Fraubrunnen, als geweſener Kriegscommiſſär für die berniſchen Truppen für die von ihm und ſeinem Untercommiſſär Bitzius bezogenen 78,000

7) Herr Bondeli von Trachſelwald als geweſener Commiſſär für das Fuhrweſen über empfangene . . 15,000

8) Herr Profeſſor Tſcharner über die zu Beſorgung von Druckkoſten bezogenen 48,000

Es hatten demnach alle dieſe Herren unterſchlagene Staatsgelder empfangen zum Zweck, dieſelben zur Ausführung einer Revolution gegen die helvetiſche Regierung zu verwenden. Sie haben gewiß große Summen empfangen, dieſe Herren, denn es iſt wohl zu bedenken, daß hier meiſtens nur von Saldo's die Rede iſt.

Unterm 3. Mai wurden alt Schultheiß Freudenreich und Appellationsrichter Haller nach London geſandt, um bei dem brittiſchen Hofe die Anerkennung der berniſchen Regierung als Gläubigerin bezüglich der engliſchen Kapitalien auszuwirken. Ueberdieß wurden ſie noch mit andern diplomatiſchen Miſionen betraut.

Nach der dieſen Abgeordneten mitgegebenen Inſtruktion war der Beſtand der engliſchen Fonds vor 1798 folgender:

1) Bankaktionen . .	L. Sterl.	34,000.		
2) Bankannuitäten . .	„	75,499.	10.	2
3) Alte Südſeeannuitäten	„	158,383.	6.	8
4) Neue Südſeeannuitäten	„	99,078.		
	L. Sterl.	366,960.	16.	10

Die Abgeordneten erhielten Auftrag, vor Allem den Lord Liverpool zu besuchen und ihm die Rechtmäßigkeit der Forderungen der Bernerregierung nachzuweisen. Dann heißt es ferner in der Instruktion: „Hierauf sind die nöthigen „Schritte zu machen, damit der auf Ansuchen der Stadt Bern „aus Besorgniß unbefugter Verfügungen über dieses ihr Ei„genthum im Jahre 1801 gelegte und noch jetzt fortdauernde „Sequester auf gedachte Gelder wieder aufgehoben werde. „(Art. 2 der Instruktion.) Ebenso wollet Ihr die erfor„derlichen Schritte thun, damit die jetzige wiederhergestellte „Regierung, Schultheiß, Kleine und Große Räthe der Stadt „und Republik Bern als rechtmäßige Eigenthümer der ber„nischen Gelder in England anerkannt werden, daraufhin „denn auch bei den Behörden der englischen Bank die Wie„dereinsetzung in den freien uneingeschränkten Besitz dieses „Eigenthums auswirken, mit seit 1797 aufgelaufenen Zinsen.

In Bezug auf die englischen Fonds hatten während der helvetischen Periode über verschiedene Abtretungen und Verkäufe Verhandlungen stattgefunden.

1. Schon vor dem 5. März 1798 hatte die Berner-Regierung das Haus van Neck in London beauftragt, 30,000 Pfund Sterling englische neue Südseeannuitäten zu verkaufen. Als nun im Jahre 1803 die ausländischen Kapitalien zum Zwecke der Ausscheidung herausgegeben werden sollten, gelang es den Bernerherren, der genannten Kommission glaubwürdig darzuthun, diese Summe sei schon vor Einsetzung der helvetischen Regierung im Jahre 1798 bezogen und dann von den Franzosen erbeutet worden. Sie wurden deßhalb von der Auslieferung liberirt. Dieser Beweis war aber falsch; denn aus einer im Jahre 1822 vom Appellationsrichter Haller abgelegten Rechnung über die englischen Gelder ergiebt sich deutlich, daß diese 30,000 Pfund Sterling gar nie verkauft, vielweniger bezogen worden waren. Im Jahre 1801 ver-

kaufte die helvetiſche Regierung unterm 28. September an einen Herrn S. Didier in Paris 34,000 Pfund Sterling engliſche Bankaktien und am 10. Oktober gleichen Jahres 66,000 Pfund engliſche alte Südſeeannuitäten.

2. Unter den im Jahre 1802 unter der Reding'ſchen Verwaltung*) der Gemeindskammer von Bern herausgegebenen engliſchen Fonds war auch der Erlös von 44,000 Pfund Sterling alter Südſeeannuitäten, welche einen Theil des Kaufsgeſchäftes mit S. Didier in Paris bildete.**) Um dieſe Summe vor der Auslieferung an die helvetiſche Liquidation zu retten, wurde eine Scheinabtretung an die Inſel fabrizirt. Die Inſelverwaltung ſtellte dagegen der Gemeindskammer von Bern einen Revers aus.

Wir wollen nun den weitern Verlauf der Geſchichte dieſer Gelder nach Mitgabe der Correſpondenzen des Geheimen Rathes mit den Geſandten in London und Wien und nach den Vorträgen jenes Collegiums an die Räthe und Burger weiter verfolgen. Vorerſt iſt daran zu erinnern, daß die berniſche Regierung durch ihre Geſandten in London nicht nur die Anerkennung der engliſchen Schuld, ſondern auch die politiſche Einmiſchung der engliſchen Regierung in die ſchweizeriſchen Angelegenheiten auszuwirken ſuchte.

In dieſem Sinne hielt der Geheime Rath unterm 30. Juni 1814 folgenden Vortrag an die Räthe: „Englands „großmüthige Nation und Regierung hatte von jeher an der „Wohlfahrt der Schweiz wohlwollenden Antheil genommen; „die Republik Bern hatte derſelben den größten Theil ihrer „Erſparniſſe anvertraut und war mit ihr in beſondern freund„lichen Verhältniſſen geſtanden. Es ſcheint demnach beſon„ders wichtig im Augenblick der Herſtellung der Eidgenoſſen„ſchaft unter dem Schutz der hohen alliirten Mächte auch

*) Vide Band I, pag. 311 ff.

**) Vide Band I, pag. 316, wo die Quittung ſteht.

„Englands Mitwirkung zu diesem wohlwollenden Zwecke zu „erhalten, deßhalb hatte Schultheiß von Mülinen nicht lange „nach seiner Mission nach Basel an die alliirten hohen Mo„narchen, dem brittischen Minister der auswärtigen Angele„genheiten, Lord Castlereagh, ein Memorial über die Her„gangenheit der Dinge in der Schweiz bis zur Revolution „und über die seitherigen Ereignisse eingesandt, darin in„sonderheit auf die Rechte und das Eigenthum von Bern „aufmerksam gemacht und den Wunsch ausgedrückt, daß „England sich für die Herstellung der alten Eidge„nossenschaft interessiren möchte.

„Als auf diese Denkschrift hin keine Antwort erfolgte „und die Herren diplomatischen Abgeordneten nunmehr als „förmliche bevollmächtigte Minister aus dem Hauptquartier „von Chaumont mit neuen Instruktionen und Eröffnungen, „welche Euer Gnaden bei Anlaß bekannt worden sind, nach „Zürich zurückkehrten, so hielt es der Geheime Rath für „nöthig, sich noch einmal an Lord Castlereagh zu wenden, „um sich einerseits über die Mittel zur Wiedererlangung der „englischen Fonds, anderseits über Englands Einwir„kung auf Unsere Angelegenheiten Erkundigungen „zu verschaffen **und des Herrn Ministers Verwen„dung anzusuchen.**"

Es wurde daher am 16. März Herr von Gingins-Chevilly, jedoch ohne öffentlichen Charakter, von dem Geheimen Rathe mit einem Schreiben obigen Inhalts an Lord Castlereagh nach Dijon geschickt; allein der Gang der damaligen Kriegsereignisse versetzte Herrn von Gingins in die Unmöglichkeit, sich seines Auftrags zu entledigen.

Nachdem in dem angeführten Vortrag vom 30. Juni über die Berathung der Tagsatzung bezüglich des Bundesvertrages und die Unterhandlungen im Hauptquartier der hohen alliirten Mächte gesprochen worden, fährt derselbe fort:

„Ein dritter für Bern nicht minder wichtiger Gegen„ſtand war die Wiedererlangung des Beſitzes unſerer engli„ſchen Gelder, welche infolge eines Ausſpruchs der Vermitt„lungsakte von der durch dieſelben verordneten Liquidations„kommiſſion zu Bezahlung der helvetiſchen Nationalſchuld „angewieſen worden waren. Stadt und Kantonsregierung „wurden durch jenen Ausſpruch fremder Gewalt genöthigt, „im Jahre 1804 Abtretungen und Uebergebungen anzuſtellen, „doch England erblickte die Schweiz und ihre Regierung unter „franzöſiſchem Einfluß und erkannte von ſchweizeriſchen Be„hörden keine Verfügungen über die Gelder an, welche auf „den Namen von Schultheiß, Klein- und Großen Räthen „der Stadt und Republik Bern in ſeinen öffentlichen Fonds „angelegt waren. Durch die Wiederherſtellung dieſer „rechtmäßigen" (!) Regierung und durch den Frieden mit Frank„reich ſchien der Augenblick gekommen, wo dieſelbe wieder zu „dem Beſitz des ihr durch fremde Gewalt geraubten Eigen„thums in England gelangen konnten. Die Geheimen Räthe, „von dem rechtlichen Begriff ausgehend, daß mit Aufhebung „der Vermittlungsakte auch ihre Folgen, nämlich die Ver„fügungen der Gewalt über berniſches Gut dahin fallen und „ſolches wieder ſeinen rechtmäßigen Eigenthümern gehören „ſolle, ertheilte der Geſandtſchaft nach Zürich Befehl, ſich „über Bern's engliſche Gelder, als ſein wiedererlangtes un„beſtreitbares Gut, weder mit den fremden Miniſtern noch mit „den ſtändiſchen Geſandten auf irgend eine Erörterung ein„zulaſſen, welche Vorſchrift auch befolgt wurde, als am 22. „April in der Tagſatzung die Liquidation der helvetiſchen „Schuld zur Sprache kam.*)

*) Rathsherr Ludwig Zeerleder ſcheint über die Frage, wem die engliſchen Fonds gehörten, ob der Regierung von Bern oder der Eidgenoſſenſchaft anderer Anſicht geweſen zu ſein, als der G. Rath. In einem Schreiben vom 18. April 1814 ſagt er, daß ſämmtliche aus-

„Wie nun damals aus der Diskuſſion die Abſicht ſich „zeigte, Berns Eigenthum zur Bezahlung der helvetiſchen „Schuld zu verwenden, und die Inſtruktionen mehrerer Stände, „wie man vernahm, auf dieſen Zweck hingiengen, was ſich „ſeither am 25. May durch die Behandlung dieſes Gegen„ſtandes erwahrt hat, ſo hielt der Geheime Rath für das „Intereſſe von Bern ebenſo angemeſſen als dringend, unver„züglich und ohne Aufſehen, noch Publizität, Jemanden von „ſich aus nach England zu ſenden, theils um den Folgen „allfälliger Schritte der Tagſatzung zuvorzukommen, theils „um den hieſigen Stand nicht zu kompromittiren, ehe man „beſtimmt wiſſe, ob eine förmliche Deputation desſelben bei

ländiſche Zinsſchriften der Kantone der helvetiſchen Liquidationscommiſſion ausgeliefert und daß während der Mediationsverfaſſung mehrere veräußert und zu Bezahlung der helvetiſchen Schuld verwendet worden ſeien.

Dann fährt er fort:

„Nun iſt freilich die Vermittlungsakte aufgehoben, daraus fol„get aber nicht, daß die während derſelben geſchehenen Verfügungen „als ungültig betrachtet werden können, denn die Verfaſſung war „von der ganzen Schweiz und von allen Kontinentalmächten aner„kannt, ſie war in der Schweiz in freiwilligem Beſtande, ohne fremde „Truppen; es war ein zwar aufgedrungener, deswegen aber doch „keineswegs ein ſolchergeſtalt uſurpatoriſcher Zuſtand, daß Alles, „was während dieſer Zeit geſchehen, als gänzlich unrechtlich und „aufrühreriſch angeſehen werden kann. Letzteres iſt um ſo auffal„lender, als die neuen Reklamationen von den nämlichen Perſonen „werden unterzeichnet werden müſſen, welche die ertheilten Abtre„tungen unterſchrieben, und obgleich die Eigenſchaft derſelben in „beiden Dokumenten verſchieden ſein wird, dennoch dieſe Magiſtrate „kompromittirt würden, wenn ſie behaupten müßten, ihre eigene „freiwillige Unterſchrift ſeie diejenige einer uſurpirten aufrühreriſchen „Verſammlung.

„Streng rechtlich könnte alſo der Beſitz der noch veräußerten „fremden Fonds nicht anders als nach erhaltenem Konſens der da„bei intereſſirten Theile, nämlich der übrigen Kantone, erhalten wer„den. ꝛc. ꝛc."

„empfangen, der sich äußerte: da nun Bern von seinen streng-
„rechtlichen Ansprüchen etwas nachzugeben bereit sei, so werde
„Sr. kaiserliche Majestät deren Wohlwollen für den Kanton
„Bern an den Tag legen und trachten, daß derselbe auf eint
„oder andere Art befriedigt werde. Er selbst, der Fürst
„werde sorgen, daß Hr. v. Muralt in wenigen Tagen mit
„den daherigen Aufträgen könne abgefertigt werden. Der
„zweite Bericht der Herren Abgeordneten aus London vom
„5. Juni kündigt ihre am 28. Mai erfolgte dortige Ankunft
„an. Er enthält die Anzeige vorläufiger Besuche bei Lord
„Hamilton, Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegen-
„heiten, den Herren Wickham und Flint, die sich aufrichtig
„für Bern interessiren, dem Lord Huntingfield, Chef des Han-
„delshauses van Neck und Herrn Jones berühmten Proku-
„rator, der vormals von Hrn. Freudenreich zu Legung des
„Sequesters auf unsere Fonds gebraucht worden war, vielen
„Eifer für unsere Angelegenheiten zeigte, sich aber Zeit aus-
„bat, um die Akten wieder durchzusehen."

„Es ergab sich auch, daß vor Ankunft des Lord Castle-
„reagh in London und wahrscheinlich bis nach Abreise der
„in England erwarteten hohen Monarchen in unserer Sache
„nichts zu machen sei. Zugleich hatten die Herren
„Abgeordneten Gelegenheit, zu bemerken,
„wie sehr man in England für das neue Sy-
„stem der Centralität in der Schweiz ein-
„genommen scheint, und wie wenig man sich
„die Souveränität und Unabhängigkeit je-
„des einzelnen Kantons vorstellen kann,
„eine Ansicht, die bei der Lage der Umstände
„seit 1803 Schwierigkeiten voraussehen läßt."

Die politische Mission der Herren Freudenreich und Haller war von größerer Bedeutung als die finanzielle. Sie sollten alle ihre geistigen Kräfte aufbieten, um der hohen

Aristokratie in London die Ueberzeugung beizubringen, wie gefährlich der russische Einfluß auf die Gestaltung der Schweiz für die Ruhe in Europa sei, und daß nur die Wiederherstellung Berns in seiner ehemaligen Macht und Größe und in seine ehemalige politischen Verhältnisse eine sichere Garantie für die Sicherheit von Europa bieten könne.

Wir haben schon bemerkt, daß die Bernerregierung eine Menge Druckschriften ausarbeiten ließ, worin sie ihre Ansprüche auf Aargau und Waadt, sowie auf die englischen Gelder zu rechtfertigen suchte; auch wurden zahlreiche Flugschriften gedruckt und in Masse unter dem Volke verbreitet.

Am 22. Juli sandte der Geheime Rath den Herren Freudenreich und Haller eine solche Flugschrift zu und es wurde die Ansicht ausgesprochen, sie möchten diese Flugschrift ins Englische übersetzen und in England verbreiten lassen. Er wünschte ferner — so schrieb er — „daß bedeutende „Parlamentsglieder von den wahren Folgen der bernischen „Angelegenheiten instruirt und bewogen werden könnten, im „Parlament selbst bei sich ergebenden Anlässen Uns das Wort „zu reden, endlich, daß in den englischen öffentlichen Blättern „und besonders in dem Courier de Londres die Lage und „Rechte von Bern in günstigem Lichte dargestellt und so auf „die öffentliche Meinung vortheilhaft eingewirkt werde.“ *)

*) Bezüglich der politischen Verhältnisse im Innern schrieb der Geheime Rath am nämlichen Tage an die Gesandten in London: „Ansehens unserer Bundesangelegenheiten, so finden sich die Stimmen für und wieder den Bundesentwurf getheilt. Zürich, Basel, „Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und die sechs neuen Kantone „wollen sie annehmen. Alle andern alten Kantone haben sie ganz „oder zum Theil verworfen. Eine aus Rüttimann, Wieland, Zellweger, Finsler und von Flüe bestehende Kommission soll nun „untersuchen, ob eine Annäherung und Hebung der Hindernisse mög„lich sei. Herr Canning, englischer Gesandte, hält sich ganz an das „russische System und hat Bern noch nicht besucht. Es ist möglich,

Die engliſche Regierung, welche am liebſten gar nichts mehr von den berniſchen Fonds zurückbezahlt und, ſowohl der Eidgenoſſenſchaft als der Bernerregierung die Legitimation ſtreitig gemacht hätte, beeilte ſich keineswegs die letztere als rechtmäßige Eigenthümerin anzuerkennen. Die ergiebt ſich klar aus einem Schreiben des G. Rathes an die Herren Freudenreich und Haller vom 1. Auguſt 1814. Er lautet:

„Alle Eure Berichte G. M. R. *) beſtätigen uns in der „Ueberzeugung, daß in England auf das, was ſeit der Revo„lution mit unſern englichen Fonds in der Schweiz vorgegan„gen, keine Rückſicht genommen werden wird, ſo daß, wenn „die Tagſatzung auf den Verfügungen der Liquidationskom„miſſion beſtehen wollte, dieſe Erregung von Schwierigkeiten „höchſtens dahin führen könnten, die Herausgabe der Fonds, „an wen es auch ſei, zu verhindern. Demnach und unge„achtet unſerer Zuſagen will Herr Gaccon, der in Zürch ſich „befindet, eine Einmiſchung der Tagſatzung und einen für „ſeine Anſprache günſtigen Spruch provozieren. **) Herr „Gaccon geht von dem irrigen Grundſatze aus, unſere Fonds „ſeien eine Streitſache zwiſchen zwei Parteien, und er müſſe „ſich ſeine Anſprüche von jeder derſelben zuſichern laſſen. „Wir erſuchen Euch alſo, Hr. St. Didier begreiflich zu ma-

---

„daß die Urſtände zurücktreten und die alten Bünde erneuern, daß „andere Kantone ſich an ſie anſchließen, daß dann den neuen Kan„tonen die Bedingungen zu ihrer Aufnahme vorgeſchrieben werden. „Dies ſchien der beſte Weg, um aus dem Wirrwarr zu kommen, „deſſen Ausgang ſonſt im Dunkel liegt.

*) Geliebte Miträthe.

**) Die Herren Gaccon und Didier waren Aſſociés. Die Kaufſumme für die gekauften Südſeeannuitäten hatte Herr Zeerleder, wie ſich weiter unter zeigen wird, bezogen und dem Geheimen Finanzkomite verrechnet. Es wollte jedoch die engliſche Regierung dieſes Kaufsgeſchäft nicht anerkennen, weil ſie der Verkäuferin der helvetiſchen Regierung die Legitimation beſtritt.

„chen, daß eine ſolche Einmiſchung der Tagſatzung uns nur „ſchaden, ihnen aber nichts nützen würde, Hr. St. Didier „alſo zu bewegen, ſeinen Aſſocié von einem ſo nachtheiligen „Schritte abzuhalten. Und da ſie beide nur in unſerm Wie„derbeſitz ihr Intereſſe finden können, und ſogar ihre gethane „Zuſage auf dieſem Wiederbeſitz und der Verſicherung be„ruht, daß ſie ihrerſeits dazu mitwirken wollen, ſo könnte „ihnen vielleicht bemerkt werden, daß durch die gegen den„ſelben erregenden Hinderniſſe dieſe Zuſage ſelbſt entkräftigt „werden könnte."

Wir haben ſchon früher geſagt, daß die helvetiſche Regierung den HH. Gaccon und St. Didier in Paris einen Theil der engliſchen Fonds verkauft hatte, darunter namentlich Pfd. St. 66,000 alte Südſeeannuitäten. Die Kaufſumme betrug 1,214,626 Franken (franzöſiſches Geld), welche Herr Didier in verſchiedenen Terminen erlegen ſollte. Dieſe Kapitalien ſollen in dem Abtretungsvertrage zu 5% zinstragend angegeben worden ſein, während ſie in Wirklichkeit nur 3% abwarfen. Herr Didier wollte deßhalb die Kaufſumme nicht ausbezahlen. Nach der im Oktober 1801 ſtattgefundenen Regierungsveränderung wurde Ludwig Zeerleder beauftragt, dieſe Angelegenheit mit St. Didier zu erledigen. Zugleich wurden ihm die Wechſel für die 66,000 Pfd. St. zugeſtellt. Im Frühjahr reiſete Zeerleder nach Paris und ſchloß nach ſeiner Angabe mit St. Didier einen Vergleich ab, wonach letzterer nur drei Fünftheile der Kaufſumme mit Fr. 728,776. 26 zu bezahlen hatte. Herr Zeerleder anerkannte ſpäter, dieſe Summe empfangen zu haben. Er legte jedoch weder der helvetiſchen Regierung noch der Mediationsregierung Rechnung ab, wohl aber unterm 4. Mai einem Geheimen Finanzkomite, deſſen Präſident Schultheiß Freudenreich war. *)

Da die engliſche Regierung die Abtretung nicht anerken-

*) Vide Beilage Nr. 19.

nen wollte, ſo konnten die HH. Gaccon und Didier ihr Guthaben nicht realiſiren. Als nun die Bernerregierung wieder das Eigenthum auf die betreffenden Kapitalien in Anſpruch nahm, ſo verlangten die HH. Gaccon und Didier, daß ſie das Seitens der helvetiſchen Regierung gemachte Kaufsgeſchäft anerkenne. Dies wurde zugeſagt unter der Bedingung, daß das genannte Bankhaus ſeinen Einfluß bei der engliſchen Regierung verwende in dem Sinne, daß auch die Bernerregierung als Eigenthümerin anerkannt werde. *)

Im weitern ſteht in dem angeführten Schreiben an die Geſandten in London:

*) Im Manual, Nr. II, p. 1 ſteht hierüber Folgendes:

Berne le 27 Mai 1814.

Monsieur St. Didier, Banquier de Paris!

Le conseil secrêt de la ville et Républipue de Berne auquel j'ai soumis la lettre que vous venez de m'adresser aujourd'hui se fait plaisir Monsieur de vous donner l'assurance réitérée et explicative de la lettre que j'ai écrit à Mr Gaccon e 18 de ce mois, qu'aussitôt que le Gouvernement de Berne aura récouvré la libre possession de ces fonds placés en Angletterre sur le nom de l'Avoyer, Petit et grand conseil de la ville et République de Berne ainsi que les dividendes arrièrées depuis le 25 Mars 1798: il transferera à vous conjointement avec Mr. Gaccon où aux personnes que vous indiquerez les . . . L. Sterl. 34,000

actions de la Banque avec les dividendes arrièrées des le 25 Mars 1798 et les . . „ 66 000

vieilles anuités de la mer du Sud avec les arrérages dûs la même époque . . . L. Sterl. 100,000

Reconnaissant de plus que vous, Monsieur, conjointement avec Mr. Gaccon en avez payé la valeur aux termes de vos marchés conclus avec le Gouvernement Helvétique l'année 1801. En vous donnant Monsieur cette déclaration qui explique clairement les intentions du Gouvernement de Berne à l'égard de votre réclamation. Le conseil secrêt demande à son tour que vous vous empressiez conjointement avec Mr. Gaccon à faire ce qui dépendra de vous pour écartes tout ce qui pourrait entraver le mise en possession du Gouvernement de Berne dans sa propriété.

Dans cette attente je vous prie, Monsieur, à recevoir l'assurance de ma parfaite considération.

„Wir übersenden Euch in Beilage die erforderliche Pro„kur, um die hinter dem Hause Van Neck liegenden, der Chan„cery nicht angezeigten Fonds zu Handen der hiesigen Re„gierung zu behändigen, und ersuchen Euch, solche daraufhin „sofort an den Finanzrath zu remittiren." *)

Am 23 Juni erhielten die bernischen Abgeordneten bei dem Prinz-Regenten eine förmliche diplomatische Audienz, bei welcher Niemand zugegen war als Lord Castlereagh. Nach Ueberreichung des Creditiv wurde Freudenreich als außerordentlicher Gesandter der Republik Bern und Herr Haller als Legationsrath angenommen. „Der Prinz äußerte sich in „ökonomischer und politischer Rücksicht auf eine für die Re„gierung von Bern und ihre Grundsätze günstige, ja schmei„chelhafte Weise, so daß die Gesandtschaft Hoffnung schöpfte, „die Hauptangelegenheit bald glücklich erledigt zu sehen." **)

So schnell gieng die Sache jedoch nicht, wie die bernischen Gesandten es hofften. Die Ansprachen mußten vor dem englischen Kanzlei-Gerichtshof geltend gemacht werden, dieser war aber vom 20. August bis 1. November geschlossen. Die Gesandten sahen sich also in der Lage, die Wiederöffnung abwarten zu müssen.

Indeß blieb ihnen inzwischen nun Zeit, eine desto größere politische Thätigkeit zu entwickeln. In Bezug auf die englischen Fonds trat jedoch nun ein neuer Wendepunkt ein. Als die Bernerherren bezüglich ihrer Territorialansprüche auf Aargau und Waadt alle Hoffnung auf Erfolg bezüglich der Waadt verloren hatten, so machten sie ökonomische Forderungen an diese Stände. Nicht weniger als L. 4,657,061

*) Von diesen Fonds sagten die Bernerherren der helvetischen Regierung, sie seien noch vor dem 4. März eingegangen und von den Franzosen geraubt worden.

**) Schreiben des G. Raths an den Gesandten in Zürich vom 8. August 1814.

wurden gefordert. *) Dadurch wurden die Regierungen von Aargau und Waadt veranlaßt, in der Eigenschaft ehemaliger Bestandtheile Berns auch ihr Betreffniß von den englischen Kapitalien zu verlangen. Sie thaten deßhalb zur Wahrung ihrer Rechte ebenfalls Schritte bei der englischen Regierung.

Unterm 7. Oktober schrieb hierüber der Geheime Rath an die Gesandten in London folgendes: „Mit Bedauern „haben wir Euer Tit. Bericht über die ungünstige Lage un„serer ökonomischen Interessen und die neuen Oppositionen „von Aargau und Waadt gelesen. Sie sind vermuthlich Folge „unserer auf Waadt gelegten ökonomischen Ansprachen. Von „Herrn Conning läßt sich hier durchaus keine günstige Ein„wirkung erwarten."

Die Unterhandlungen zwischen der bernischen Regierung und der englischen Kronbeamten führten zu keinem befriedigenden Resultat. Die englische Regierung hätte am liebsten gar nichts bezahlt, deßhalb wollte sie vor der Hand weder die Eidgenossenschaft noch die Bernerregierung als rechtmäßige Eigenthümerin anerkennen. Auch diese Sache mußte durch den Wienerkongreß erledigt werden.

An der dritten Ministerialkonferenz kam der Gegenstand in Verbindung mit der helvetischen Staatsschuld zur Verhandlung. Die bernische Gesandtschaft äußerte, sie könne darüber nicht eintreten, sprach jedoch den Wunsch aus, das

*) Diese Ansprachen wurden unter andern auf folgende Momente gegründet:

1. Zurückerstattung der Schulden des Herzogs von Savoyen und des Preiswerthes der in der Waadt gemachten Erwerbungen;
2. Schadloshaltung zu Gunsten derjenigen Berner, welche Lobgerechtigkeiten in der Waadt besaßen.
3. Verlust, den der Kanton Waadt wegen Demonetation der Scheidemünzen ertragen sollte.
4. Ausgaben für die Salzbergwerke zu Bex.

Intereſſe ehemaliger Eigenthümer mit demjenigen der Staatsgläubiger möglichſt zu vereinigen. Es kam an dieſem Tage aber zu keinem Abſchluß. Der engliſche Miniſter äußerte ſich, es müßten die betreffenden Kapitalien, die er immer noch als herrenloſes Gut betrachtet wiſſen wollte, auch als Mittel zur Ausgleichung dienen. Von einer Seite wurde der Vorſchlag gemacht, das Kapital, wie es vor 1798 beſtanden, den ehemaligen Eigenthümern zuzuſcheiden, die Zinſe dagegen zur Bezahlung der helvetiſchen Schuld zu verwenden.

In einer ſpätern Verhandlung (am 7. Januar 1815) erklärte der engliſche Miniſter, das Arrangement müſſe ihm gefallen, ſonſt werde Nichts aus der Herausgabe der Fonds.

Unterm 12. und 20. März beſchloſſen dann die Bevollmächtigten der Congreßmächte:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben im Beſitze der Kapitalſummen, wie ſolche im Jahre 1803, zur Zeit der Auflöſung der helvetiſchen Regierung, beſtanden, und ſie genießen vom 1. Januar 1815 an die davon verfallenen Zinſe.
2. Die ſeit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinſe ſollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils der unter dem Namen der helvetiſchen Schuld bekannten Nationalſchuld verwendet werden.
3. Der Mehrbetrag der helvetiſchen Schuld ſoll von den übrigen Kantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorſtehende Schuld davon entlaſtet ſind. Die ſeit 1813 der Schweiz einverleibten Landſchaften können wegen der alten helvetiſchen Schuld zu keinen Anträgen angehalten werden.

Der berniſche Geſandte am Wienerkongreß machte hierüber der Regierung Bericht.

Unterm 14. April 1815 hielt der Gemeine Rath über dieſen Gegenſtand folgenden Vortrag an die Räthe:

„Der Geheime Rath, welcher nach den Aeußerungen der engliſchen Miniſter, die dieſes Geld als herrenloſes Gut darſtellten, wohl einſah, daß Bern auch hier ein Opfer bringen müſſe, äußerte ſeine Meinung am 4. Jan. gegen Hrn. Zeerleder dahin, daß, inſofern die Kapitalien unverkümmert „Bern verbleiben, mithin die Didier'ſche Schuld mit Zinſen „vergütet*); zugleich dann Waadt und Aargau auf die ihnen „durch die Vermittlung und der Liquidationscommiſſion gegebenen Anſprüche auch verzichten werden, ſo werde der Geheime Rath trachten, vorgedachte Dispoſition über die Zinſe „M. G. H. und Obern genehm zu machen."

„Dieſe Inſtruktion wurde am 10. und 24. Januar, 7. „Februar und 1. März wiederholt. Zeerleder ſchrieb an „Canning. Später habe Hr. Canning erklärt, der Punkt „der engliſchen Gelder ſei bereits ausgemacht, das Kapital „werde nach dem Beſtand von 1803 zurückgegeben."

„Nun einſtweilen Stillſtand, nach der Landung Napoleons Beſchleunigung. Ganz unerwartet gaben daher die „Mächte, welche den Pariſerfrieden unterzeichnet hatten, am „20. März ihre Erklärung heraus, und ließen ſie den eidgenöſſiſchen Geſandten zuſtellen mit der Aufforderung, ihre

*) Der Geheime Rath macht über den Beſtand der engliſchen Schuld folgende Spezifikation:

„Bern beſitzt gegenwärtig in England:

„Alte Kapitalien im Jahr 1798 (die an St „ten inbegriffen)	L. Sterl.	313,053
„Seitherige Kapitalien hinter dem Kar„leihof	„	238,318
„Vorhandene Baarſchaft, noch nicht an „Zins gelegt	„	62,572
	L. Sterl.	613,943

„Annahme und Vollziehung in der Schweiz möglichst zu be„fördern. *)

Diese Verfügung des Wienercongresses über die englischen Gelder waren in dem sogenanten Transakt und Vergleich enthalten; sie konnten also nicht einseitig angenommen oder verworfen werden, da sie in Verbindung standen mit den übrigen Punkten. Unterm 27. May stimmte die schweizerische Tagsatzung diesem Vergleichsvorschlage bei. Damit war die Legitimationsfrage erledigt. Die Bernerregierung konnte die englischen Kapitalien beziehen, soweit sie nicht an die HH. Gaccon und Didier abgetreten waren. Die Zinse dagegen bezog die Eidgenossenschaft. Von den 44,000 alten Südseeannuitäten, welche im Jahre 1802 scheinbar der Insel abgetreten wurden, bezog Bern den vollen Zinsrückstand.

Während der helvetischen Periode und auch während der Mediationszeit, ja sogar in den ersten glücklichen Restaurationsjahren bestand in Bern ein geheimes Finanzkomite. Dieses verwaltete geheime Gelder, welche der jeweiligen Staatsregierung unterschlagen worden waren. Im Jahre 1813 war sogar der Amtsschultheiß Freudenreich Präsident dieses Comtes.

Diesem Comite legte unterm 4. Mai 1810 Ludwig Zeerleder über die von ihm bezogenen von St. Didier bezahlten Kaufsummen Bericht und Rechnung ab. Das geheime Finanzcomite genehmigte dieselbe und drückte Namens des ganzen großen Comite's dem Herrn Zeerleder durch nachfolgendes Schreiben seinen verbindlichsten Dank aus:

„Hochgeachteter Herr Rathsherr! Aus den von Ihnen „heute dem geheimen Comite vorgelegten Bericht und Rech„nung über Ihre mit Herrn St. Didier, Namens der hel„vetischen Regierung gemachten Verhandlungen und der da„mit übergebenen authentischen Belegen aus dem Rapport „unseres hochgeachteten Herrn Seckelmeisters von Jenner, „welcher diese sämmtlichen Schriften erbauert und in gänz-

„licher Richtigkeit befunden hat, haben MHH erſehen, daß „ſämmtliche Verhandlungen den habenden Aufträgen gemäß „und ſowohl dem Vortheil der Schweiz als insbeſondere des „Kantons und der Stadt Bern gemäß geführt worden ſind.

„Indem ME HGHrn. Sie deſſen verſichern, fügen ſie „auch die Anerkennung bei, daß ſämmtliche von Ihnen für „die verkauften 66,000 Sterling Südſeeannuitäten von Herrn „Didier bezogenen Gelder laut deren vorgelegten Original-„Quittungen der Herren Caſſierer zum Theil an die Ver-„waltungskammer, zum Theil an die gegenwärtige Regierung „mit L. 485,850 de Suisse richtig abgeliefert worden ſind, „ſo daß Ihnen Gegenwärtiges als völlige Entla-„dung dienen ſoll, ebenſo als wenn letzteres unter „der gewöhnlichen Form von den ordentlichen Be-„hörden der Regierung des Kantons abgefaßt wäre."

Das Schreiben iſt Namens der ſämmtlichen Mitglieder des Comite's von dem Amtsſchultheiß Freudenreich, als damaligem Präſidenten, unterzeichnet.

Das war eine ſaubere Wirthſchaft. Viele Patrizier hatten Gelder hinter ſich, die dem Staate gehörten; ſie legten nicht etwa der Regierung Rechnung ab, ſondern einem geheimen Finanzcomite, das keinen öffentlichen Charakter hatte, und der Amtsſchultheiß ſtand an der Spitze dieſes geheimen Finanzklubs. Eine ſolche Verwaltung dauerte noch fort bis Anfangs der zwanziger Jahre. Wir werden auch in der folgenden Periode noch Gelegenheit haben, über dieſen Gegenſtand etwas einläßlicher einzutreten.

Wir können hier unſere Entrüſtung über ſolche verbrecheriſche Finanzoperationen nicht unterdrücken. Ueberall ſtößt man auf ſtrafbaren Betrug. Hätten gemeine Leute ſich ſolche zu Schulden kommen laſſen, ſie wären gewiß mit Zuchthaus beſtraft worden.

Noch muß bemerkt werden, daß MHGH. des geheimen

Finanzkomite den Buchhalter in der nämlichen Sitzung (7. Jan. 1815) anwies, „von seinem Herrn Bruder MHghrn. „Rathsherrn Ludwig Zeerleder, die von Wohlbemselben in „seinem Bericht angeführte Obligation von Albert Marcel „von Lausanne (intendant général des péages du canton „de Vaud) mit Kapital, Zins und Markzins betragend aus „den gegenwärtig von ihren Buchhaltern verwalteten Gel„dern des geheimen Fonds, einzulösen und baar zu bezahlen „und dieselbe zu den übrigen Schuldschriften der Fonds zu „legen und inskünftig zu verwalten.*) Ueber die Frage, „ob es rathsam sei, die von MMHrn. Rathsherrn Zeer„leder in die Kantonskasse eingeschossene Summe, herrührend „von obbemeldeten St. Didier'schen Geschäften in diesen ge„heimen Fonds, und aus gemeldeter Kantonskasse zurückzu„ziehen, — geruhten MHghrn. in dieser Sitzung nichts zu „verfügen, und das in der Rücksicht, daß ein Entschluß zu „einem so wichtigen Geschäft nicht ohne das Beisein Sr. „Excellenz des Herrn Landammann und Schultheiß des Kan„tons Bern, Herrn General von Wattenwyl, könne behan„delt werden, beauftragte jedoch, diesen Artikel in das Pro„tokoll einzuschreiben." **)

Bis auf den heutigen Tag waltet über den Bestand der geheimen Gelder nicht nur etwelches Dunkel, sondern vielmehr vollständige Finsterniß. Nur eingeweihte Bernburger wären im Stande, hierüber Aufschluß zu geben. Keine Regierung hatte bis jetzt Muth genug, über diesen gewiß sehr wichtigen Gegenstand eine genaue Untersuchung anzustellen, keine den Muth, zu diesem Zwecke die Archive der Stadt Bern zu öffnen, um nachzuforschen, ob man nicht Urkunden

*) Siehe über die Verhandlungen Zeerlebers nach Beilage Nr. 19.

**) Se. Excellenz Herr General von Wattenwyl muß demnach auch Mitglied des geheimen Finanzcomite gewesen sein.

finde, welche geeignet wären, dieſe Sache in gehöriges Licht zu ſetzen.*)

Man fürchtete wahrſcheinlich eine politiſche Aufregung und wollte lieber eine ſo unerquickliche Angelegenheit mit dem Mantel der Vergeſſenheit zu decken.

XXVII.

Schlußverhandlungen der Tagſatzung bis am 31. Auguſt 1818. Vermittelnde Erklärung des Wienercongreſſes; Bundesſchwur.

Zum letzten Male in dieſer Periode werfen wir einen Blick auf die Verhandlungen der langen Tagſatzung. Sie hat in zwanzig Monaten wenig ausgerichtet, die eidgenöſſiſche Bundesbehörde. Nur nach ſchweren Kämpfen kam endlich der Bundesvertrag und die definitive Conſtituirung der Schweiz zu Stande. Es war, wie wir geſehen haben, eine ſehr unvollkommene Arbeit. Ein äußerſt ſchwacher Verband zwiſchen den einzelnen Bundesgliedern ward hergeſtellt. Auch war die Organiſation der oberſten Bundesbehörde durchaus mangelhaft und außerordentlich ſchwerfällig. Die Haupturſache, daß nicht etwas Beſſeres zu Stande kam, lag darin, daß mehrere Kantonsregierungen allen ihren Einfluß anwandten, die Kantonalſouveränität ſo ungeſchwächt als mög-

*) NB. Die Stadtverwaltung hat ſich gegenüber der im Jahre 1838 niedergeſetzten Kommiſſion zu Unterſuchung der Dotationsangelegenheiten beharrlich geweigert, die Archive der Stadt Bern zu öffnen, und leiſtete auch einer vom Regierungsrath an ſie ergangenen Aufforderung keine Folge.

lich zu erhalten; dieß hatte naturgemäß zur Folge, daß nur ein ſchwacher Bundesverband entſtehen konnte. Im Vordergliede derjenigen, welche die Kantonalſouveränetät möglich unbeſchränkt wiſſen wollten, ſtanden die ariſtokratiſchen Regierungen Bern, Solothurn und Freiburg. Sie glaubten ſich ſtark genug, ihre Unterthanen ohne Bundeshülfe beherrſchen zu können; dagegen beſorgten ſie, daß mit Herſtellung einer ſtarken Bundesgewalt ihre unbedingte Herrſchaft geſchwächt, und daß infolge deſſen die ariſtokratiſchen Kantone genöthigt werden möchten, freiere Grundſätze einzuführen. Ebenſo eiferſüchtig wie die ariſtokratiſchen Kantone waren bezüglich der Kantonalſouveränität die Urſtände, Uri, Schwyz und Unterwalden, Glarus und Zug. Dieſe beiden Gruppen bildeten in der Tagſatzung die Rückſchrittspartei. Dagegen waren Zürich, Baſel und Schaffhauſen, ſowie die ſechs neuen Kantone mehr dem Fortſchritt zugethan, freilich nicht einem politiſchen Fortſchritt, wie wir ſolchen heutzutage verlangen, doch waren ſie immerhin geneigt, die demokratiſchen Ideen mehr oder weniger zur Geltung kommen zu laſſen. Durch die Aufnahme der jüngſten drei Kantone, Wallis, Neuenburg und Genf erhielten die ariſtokratiſch geſinnten Stände einen Zuwachs von zwei Stimmen (Wallis und Neuenburg); die demokratiſche Richtung wurde durch Genf verſtärkt. Die ariſtokratiſche Partei war die conſequentere und zähere und ſie richtete deßhalb mehr aus als ihre Gegner, deren Reihe nicht ſo dicht geſchloſſen waren, die denn auch keineswegs eine conſequente grundſätzliche Richtung verfolgten.

Zu den wichtigſten Verhandlungen, welche den vermittelnden Erklärungen des Wienercongreſſes vom 20. März folgten, gehörten die Uebereinkunft mit den verbündeten Mächten vom 20. Mai und die militäriſchen Anordnungen, von welchen wir in einem frühern Kapitel ausführlich geſprochen haben. Außerdem beſchäftigte ſich die Tagſatzung

noch mit der Ausführung der einzelnen in der Erklärung des Wienercongresses enthaltenen Bestimmungen.

In der einhundertneunundsechzigsten Sitzung der langen Tagsatzung vom 18. Juli 1815 legte die diplomatische Kommission einen Antrag über die Vollziehung des sechsten Artikels der Congreßerklärung vor. Dieser Artikel enthielt die Bestimmung, daß die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen an die Stände Schwyz, Uri, Glarus, Zug und Appenzell Innerrhoden eine Entschädigung von L. 500,000 bezahlen sollten. Es wurde beschlossen:

> An die Summe von 500,000 Franken, deren Bezahlung den drei Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen obliegt, haben im Verhältniß der bisherigen Scala für die Bundescontingente zu bezahlen: der Kanton St. Gallen L. 130,687, Aargau L. 172,972 und Waadt L. 196,351.

Diese Summe wurde unter die genannten Kantone vertheilt. Am 26. Juli wurde eine Note der fremden Minister vorgelegt bezüglich der Uebergabe des Bisthums Basel. Sie sagten darin, daß nach ihren Instruktionen eine vollständige Uebergabe dieser Landschaft an Bern noch nicht stattfinden könne, sie schlugen jedoch der Tagsatzung vor, dieselbe einem von ihr ernannten eidgenössischen Kommissär übergeben zu lassen, damit das Land so lange in gemeineidgenössischem Namen verwaltet werden könne, bis die weitern darüber zu erhaltenden Instruktionen ihm erlauben würden, die gänzliche Uebergabe an Bern zu bewerkstelligen. Der Grund, warum die definitive Uebergabe an Bern noch nicht stattfinden konnte, lag darin, daß die Bernerregierung sich nicht entschließen wollte, eine Repräsentativverfassung einzuführen, wie wir in frühern Kapiteln gesehen hatten. Der vierte Artikel der Kongreßerklärung enthielt aber folgende Bestimmung:

„Die mit den Kantonen Bern und Basel vereinigten

„Einwohner des Bisthums Basel, sowie jene von Biel sind „in jeder Hinsicht ohne Unterschied der Religion der nämli„chen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaftig, deren die „Einwohner der alten Bestandtheile genießen und werden ge„nießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche An„sprüche auf Repräsentation und andere Stellen, nach In„halt der Kantonsverfassungen.

Die Bürger des Kantons Bern, welche nicht das Burgerrecht der Stadt besaßen, waren aber beinahe rechtlos. Staatsverfassung war keine vorhanden und die gnädigen Herren hatten sich bis jetzt beharrlich geweigert, eine solche dem Volke als Gnadengeschenk zu oktroiren und der Prüfung der Tagsatzung zu unterwerfen. Erst als sie durch ihre Gesandten am Wienercongreß vernahmen, daß die Aufstellung einer Verfassung zur Bedingung für eine Gebietsvergrößerung gemacht werde, faßten sie den Beschluß unter dem Titel: „Urkundliche Erklärung" einen Akt herauszugeben, der einigermaßen die Bedeutung einer Staatsverfassung hatte, wie dieß in einem frühern Kapitel dargestellt worden. Am 26. Juli war diese Verfassung jedoch noch nicht ausgearbeitet. Deßhalb wollten die fremden Gesandten die bezeichneten Landschaften noch nicht definitiv an Bern übergeben.

Die Tagsatzung beschloß mit großer Mehrheit*), den Vorschlag der Gesandten anzunehmen und sich bereit zu erklären, die Civilübergabe an einen von der Tagsatzung zu ernennenden Civilcommissär vor sich gehen zu lassen, welcher dann Namens der Eidgenossenschaft die betreffenden Landestheile zu verwalten habe bis zur Zeit, wo die Regierung des Standes Bern durch Modifikation ihrer Staatsverfassung für die Erfüllung der im vierten Artikel der Congreßerklärung enthaltenen Bedingungen Gewährleistung geben werde.

*) Mit 17 Stimmen.

Am 1. August*) wurde endlich nach vielfach stattgefundener Verschiebung die Feierlichkeit des Bundesschwures definitiv angeordnet und bezüglich hierauf folgendes festgestellt:

„1) Am 7. August 1815, als dem für die Beschwörung „des Bundes festgesetzten Tage, werden sich die Gesandt„schaften um 9 Uhr Morgens in dem neuen Sitzungslokal „der Tagsatzung versammeln.

„2) Die Bundesurkunde vom gleichen Datum soll auf „Pergament ausgefertigt werden und zwar in der Form eines „mit Seidenschnüren zusammengeknüpften Heftes, dessen Enden „unter dem Abdruck des neuen eidgenössischen Staatssiegels „in einer hängenden Kapsel zusammenlaufen.

„3) Nach erfolgter Unterzeichnung und Besiegelung des „Bundes wird sich die Tagsatzung in feierlichem Zug in die „Großmünsterkirche verfügen. Die Standesfarbe von Zürich „eröffnet den Zug; dann folgen: die Farben der andern „Kantone, je zwei und zwei nach der Rangordnung, der „Großweibel der Tagsatzung mit der Urkunde des Bundes„vertrages, die eidgenössischen Kanzler, der Präsident der „Tagsatzung und die Gesandtschaft von Zürich, die Gesandt„schaften der andern Stände nach der Rangordnung.

„Die in Zürich anwesenden und zur Begleitung der „Gesandtschaften bestimmten Stabsoffiziere schließen den Zug.

„4) Die in Zürich anwesenden Minister fremder Mächte „werden durch das Präsidium der Tagsatzung eingeladen, „dieser Feierlichkeit beizuwohnen.

„Die Regierung von Zürich ist ersucht, die Herren Mi„nister durch eine Magistratsperson in ihren Wohnungen ab„holen und in die Großmünsterkirche begleiten zu lassen. „Den fremden Gesandtschaften werden auf der rechten Seite „des Kreises ohne Rangbezeichnung Ehrenplätze angewiesen, „wo sie nach Belieben ihren Sitz nehmen werden.

*) In der 175. Sitzung.

„5) Nachdem die Tagsatzung wird versammelt sein, er„öffnet der Bürgermeister von Zürich, Präsident der Tag„satzung, die Feier des Bundesschwurs durch eine den Um„ständen angemessene Anrede; die Kanzlei liest hierauf die „Bundesurkunde ab; hernach stehen alle Gesandtschaften und „anwesenden Personen auf, um folgenden Eid ablesen zu „hören:

„„Wir, die Gesandten der XXII souveränen Stände der „„Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der „„Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Lan„„deshauptmann, Staatsräthe, Syndics, Kleinen und Großen „„Räthe und ganzer Gemeinden der hohen Stände Zürich „„2c. 2c., schwören: Den Bund der Eidgenossen laut Inhalt „„der soeben verlesenen Urkunden vom 7. August 1815 wahr „„und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und „„Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des ge„„sammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach „„besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden; „„im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit „„einander zu leben und Alles zu leisten, was Pflicht und „„Ehre von treuen Bundesgenossen fordert"" —

„„Worauf die Gesandten mit lauter, vernehmbarer Stimme „„die Worte nachsprechen:

„„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird „„mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und voll„„ziehen, getreulich und ohne Gefährde: das betheure ich, so „„wahr mir seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen).

„„6) Nach beendeter Feierlichkeit begleiten die Gesandt„„schaften den Präsidenten der Tagsatzung bis zu seiner Woh„„nung.

„„7) Die weitern bei Anlaß dieser Ceremonie zu treffen„„den militärischen und übrigen Anordnungen sind der Für„„sorge der Regierung des Kantons Zürich überlassen."

Am 4. Auguſt überreichte die Geſandtſchaft von Bern der Tagſatzung eine Proklamation, worin die Verordnung enthalten war, daß die Theilnehmer an der letzten franzöſiſchen Staatsumwälzung im Kanton Bern nicht geduldet, ſondern alſobald fortgewieſen werden ſollen. *)

Die Tagſatzung nahm von dieſer Mittheilung Kenntniß, fand ſich aber nicht veranlaßt, irgend etwas zu verfügen.

Am 7. Anguſt fand nun nach dem oben angeführten Programm, die Feierlichkeit der förmlichen Unterzeichnung der Bundesurkunde und die Leiſtung des Bundesſchwures, ſtatt. Nach langen und vielfachen Kämpfen war der anarchiſche Zuſtand beſeitigt und die Eidgenoſſenſchaft hatte nun wieder ein poſitives ſtaatsrechtliches Grundgeſetz. Die Feierlichkeit fand ſtatt in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge, des fremden Diplomaten-Korps und des Erzherzogs Johann von Oeſterreich. Nach einer ergreifenden Rede des Bundespräſidenten von Wyß verlas der eidgenöſſiſche Kanzler die neue Bundesurkunde und die am Schluße derſelben enthaltene Eidesformel, worauf ſämmtliche Geſandtſchaften den ihnen vorgeſagten Eid laut und kräftig nachſprachen, in welchem Augenblicke der Donner der Kanonen dieſen feierlichen Akt öffentlich verkündete.

---

*) Die Verordnung lautet:

1. „Die bekannten Theilnehmer und Beförderer der gegen „Sr. Majeſtet, den König von Frankreich, unternommenen „und ausgeführten Verſchwörung ſollen, auch wenn ſie mit „Päſſen verſehen wären, im Kanton Bern nicht geduldet, „ſondern alſobald aus demſelben fortgewieſen werden."
2. „Unſere Oberamtmänner und übrige Polizeibeamten wer„den mit Vollziehung dieſes Beſchluſſes beauftragt und „haben uns im Falle der Ankunft ſolcher Perſonen, es ſei „unter eigenem oder angenommenem Namen, davon und „von ihren getroffenen Verfügungen ſofort Bericht zu er„ſtatten."

Eine glänzende Mahlzeit vereinigte hierauf im Caſino die Tagſatzungsgeſandten und die Vertreter der fremden Monarchen, bei welchem Anlaß der Erzherzog Johann in einem herzlichen Trinkſpruch den neuen Bund der Eidgenoſſenſchaft hochleben ließ. Durch einen glänzenden Ball wurde die Feier des Tages geſchloſſen. Noch war Nidwalden nicht repräſentirt. Dieſer Stand mußte, wie wir oben geſehen, durch eidgenöſſiſche Truppen dem Bunde zugeführt werden. Schon am 30. Auguſt nahmen ſeine Geſandten Sitz in der Tagſatzung, wo zum erſten Male ſämmtliche XXII Kantone vollſtändig vertreten waren.*)

Obſchon die Eidgenoſſenſchaft nun definitiv conſtituirt war, ſo gieng die Tagſatzung gleichwohl noch nicht auseinander. Noch waren zur Vollziehung der Congreßerklärung verſchiedene Anordnungen zu treffen.

Im Art. IX dieſer Erklärung waren namentlich folgende Beſtimmungen enthalten:

„Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befeſti„gen, liegt es in dem Wunſch der Mächte, daß eine allge„meine Amneſtie allen denjenigen ertheilt werde, welche in „einem Zeitpunkt von Ungemäßheit und Spannung irre ge„führt, auf irgend eine Weiſe der beſtehenden Ordnung zu„wider handeln mochten. Dieſer Akt der Gnade, weit ent„fernt, das rechtmäßige Anſehen der Regierungen zu ſchwä„chen, würde dieſelben vielmehr neuerdings deſto eher be„rechtigen, jene heilſame Strenge gegen jeden geltend zu „machen, der künftig die Ruhe des Landes zu ſtören wagen „würde.“

*) Von Seite Berns ward der Bundesſchwur geleiſtet mit der Erläuterung, daß bis durch volle und unbeſchränkte Erfüllung des Wienerreceſſes die Bedingung eingetreten ſei, unter welcher die dem Bunde angehängte Convention vom 16. Auguſt 1814 als erloſchen betrachtet werden ſolle, alle daherigen Rechte verwahrt bleiben.

„Endlich wollen die dazwiſchen kommenden Mächte ſich „gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und „die richtigen Urtheilskräfte der Schweizer ihnen beides, die „Wohlanſtändigkeit und die Nothwendigkeit, darthun, ſich „gegenſeitig die Erinnerung der Zwiſte, die unter ihnen wal„teten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reor„ganiſation dadurch zu befeſtigen, daß ſie an derſelben Ver„vollkommnung in einem der gemeinſamen Wohlfahrt Aller „entſprechenden Geiſt, ohne Rückſicht auf die Vergangenheit, „arbeiten."

Solche, der Zeit und den Umſtänden angemeſſene Grundſätze über Politik und Staatsmoral gaben die verbündeten Monarchen den ſchweizeriſchen Staatsmännern. Sie ſtanden gewiß tief, daß ſie ſich von dieſer Seite derartige Lehren mußten geben laſſen. Leider wurden ſie von mehreren Kantonsregierungen zu wenig gewürdigt.

In der Sitzung vom 12. Auguſt kam die Amneſtiefrage in der Tagſatzung zur Verhandlung. Die diplomatiſche Commiſſion machte den Antrag: Es möchten durch ein Kreisſchreiben ſämmtliche eidgenöſſiſche Regierungen eingeladen werden, in Rückſicht ſowohl auf den Antrag der hohen Mächte, als auf das eigene Bedürfniß der Schweiz, zumal jetzt, nach geſchehener Beſchwörung des neuen Bundes, je eher, je lieber alle Spuren der Verwirrung und der Zwietracht in ihrem Innern zu vertilgen: „Alle in dieſen Zeiten aus„gefällten Urtheile, wodurch Leib- und Ehrenſtrafen wegen „politiſchen Vergehen ausgeſprochen wurden, aufzuheben, mit „dem Beifügen, es möchte beſtimmt werden, daß eine ſolche „Amneſtie auf Rückerſtattung der Koſten, welche durch un„ruhige Auftritte veranlaßt worden und die richterlich er„kannte Vertheilung derſelben keine Anwendung haben ſolle."

Der Geſandte von Bern erklärte ſich gegen die Einladung, hingegen dafür, daß es jedem Kanton überlaſſen bleibe,

in dieſer Sache nach Gutfinden zu verfügen, nicht zweifelnd, die Regierung von Bern werde, nachdem ſie die Congreßerklärung angenommen habe, dem darin enthaltenen Wunſche entſprechen, ſo weit die Ruhe und die Verhältniſſe ſolches erlauben. Im gleichen Sinne ſprachen ſich die Geſandten von Freiburg und Solothurn aus. Die Mehrheit dagegen ſtimmten für das vorgeſchlagene Kreisſchreiben. In der nämlichen Sitzung (12. Auguſt) wurden noch folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1. Der Vorort erhielt Vollmacht, die erforderlichen Schritte und Unterhandlungen vorzunehmen zur Auswirkung der verheißenen Urkunde der Mächte, für die immerwährende Neutralität der Schweiz ferner zu einigen ſchicklichen Grenzberichtigungen gegen Frankreich und wegen Nichtduldung gefährlicher Waffenplätze.
2. ward der Vorort beauftragt, wegen der Penſion des Fürſtabts von St. Gallen und ſeinen Beamten mit der dortigen Regierung zu correſpondiren.

Noch wurden den aus Frankreich zurückgekehrten kapitulirten Truppen Ehrenmedaillen und Belohnungen anderer Art zuerkannt und beſchloſſen, daß dieſe Truppen bis im März 1816 im eidgenöſſiſchen Sold verbleiben ſollten.

Die Befugniß, neue Kapitulationsverträge abzuſchließen, lag nun wieder im Bereich der Kantonalſouveränität.

Am 31. Auguſt ward endlich die lange Tagſatzung geſchloſſen. Sie hatte in hundertdreiundachtzig Sitzungen freilich über vielerlei Gegenſtände verhandelt, aber gewiß nicht im Verhältniß der Zeit das Wohl des Vaterlandes gefördert. Der neue Bundesakt befriedigte im Grunde gar Niemanden; die Anhänger unbedingter Kantonalſouveränität fanden dieſe allzuſehr beeinträchtigt, während die Freunde eines ſtarken Bundesverbandes in dem lockern Bündniß keine Garantie für einen feſten Beſtand der Eidgenoſſenſchaft erblick-

ten. Dagegen fanden wieder beiden politiſchen Richtungen in den erlangten Reſultaten wenigſtens zum Theil ihre Befriedigung. Die Bernerregierung hatte zwar weder Aargau noch Waadt zurückerhalten, aber eine Gebietserweiterung erlangt, die Kapitalſumme der engliſchen Fonds gerettet, die Unterthanenverhältniſſe thatſächlich wieder eingeführt und hatte eine hervorragende Stellung in der Eidgenoſſenſchaft, wo das ariſtokratiſche Prinzip unter der Protektion der verbündeten Mächte auf ewig geſichert ſchien. Die Anhänger des politiſchen Fortſchritts ſahen die Integrität von Waadt, Aargau und St. Gallen anerkannt; auch ſahen ſie in der eidgenöſſiſchen Bundesbehörde eine nicht unbedeutende Minorität, welche für die demokratiſchen Ideen einſtand.

XVIII.

Der zweite Pariſerfrieden und die daherigen, die Schweiz betreffenden Verhandlungen; Anerkennungs- und Gewährleiſtungsurkunden; Grenzbereinigung mit Sardinien; Feierlichkeiten beim Durchzug fremder Fürſten; Verleihung von Orden an ſchweizeriſche Staatsmänner durch den Kaiſer von Oeſterreich; Heiliger Bund; Vereinigung der Grenze gegen Frankreich und Savoyen; Huldigungen zu Gunſten fremder Monarchen und Ehrenauszeichnungen hochgeſtellter Eidgenoſſen.

Nachdem Napoleon zum zweiten Male beſiegt und Ludwig XVIII. nochmals durch die Waffen der verbündeten Monarchen auf den franzöſiſchen Königsthron erhoben worden, machten dieſe es ſich nun zur weiteren Aufgabe, die politiſche

Gestaltung Europas definitiv, und wenn möglich, für ewige Zeiten zu ordnen. Es kam in der französischen Hauptstadt neuerdings ein Friedenscongreß zusammen, wo beinahe alle europäischen Staaten in irgend einer Weise vertreten waren. Dort kamen auch die schweizerischen Angelegenheiten in verschiedenen Beziehungen noch ein Mal zur Sprache, namentlich die Abtretung einiger Gebietstheile von Frankreich und Savoyen an Genf, ferner die Ausstellung einer förmlichen Gewährleistungsurkunde über die Unabhängigkeit und Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft. Als Gesandter wurde gewählt Karl Pictet von Rochemont, ein Mann von ausgezeichneten Eigenschaften. Während der Zeit, als seine Vaterstadt mit Frankreich vereinigt war, hatte er dieselbe verlassen und in Amerika ein neues Vaterland gesucht.

Gründliche Bildung, reiche Erfahrung, besonders in der Landwirthschaft, Gewandtheit in seinem Benehmen und in seinem Ausdruck, sowie Rechtschaffenheit und Biederkeit des Charakters zeichneten den Mann aus, welcher nunmehr die Eidgenossenschaft während den Friedensverhandlungen in Paris bei den verbündeten Mächten vertreten sollte. Nach erhaltener Instruktion sollte er in erster Linie die Gewährleistung immerwährender Neutralität für die Schweiz auswirken; in zweiter Linie dann die Schleifung der Festung Hüningen. *) Ueberdies verlangte man das Pays de Gex von dem Fort de l'Ecluse bis an die Quelle der Dole, sowie auch das Rousselthal. Sollte diese Abtretung nicht erhältlich sein, so hatte er Auftrag, wenigstens die Neutralisation des Pays de Gex zu verlangen, wie sie in Wien für Chablais und Faucigny festgestellt war; die französische Mauth sollte hinter den Jura verlegt werden. Für Bünden verlangte man haupt-

*) Wir haben hierüber schon in einem früheren Kapitel gehandelt. Es ist unmöglich, überall einer genauen chronologischen Ordnung zu folgen.

sächlich Bormio und Cleven und Entschädigung für die bekannte Gütereinziehung und für Tessin Campione. *)

Thurgau wünschte Konstanz, Schaffhausen verschiedene Grenzverbesserungen; überdies erhoben die beiden letztgenannten Stände verschiedene Beschwerden gegen die badische Regierung. Endlich verlangte noch die ganze Schweiz Entschädigung für die ihr im Jahre 1798 zugefügten Verluste, sowie für die letzte Bewaffnung. Er hatte eine schwierige Aufgabe, der schweizerische Abgeordnete, wenn er seine Instruktion in allen Theilen ausführen wollte; indessen blieb es seiner Klugheit überlassen, nach Umständen zu handeln, und diejenigen Forderungen fahren zu lassen, für deren Realisirung keine Aussicht vorhanden sein sollte. Auch von seiner Kantonsregierung hatte Pictet noch besondere Aufträge erhalten.

An den Congreßverhandlungen zeigten sich zwischen den Vertretern der verschiedenen Staaten bereits in den ersten gegenseitigen Eröffnungen Schwierigkeiten, die wechselseitigen Interessen in Einklang zu bringen.

Auf Frankreich lasteten die jüngsten Kriegsereignisse noch äußerst schwer und die Nation fühlte sich durch die zweite Besitznahme ihrer Hauptstadt durch die Verbündeten sehr verletzt. Die Aussicht in die Zukunft war deßhalb für die Bourbonen nichts weniger als glänzend, zumal die Alliirten eine bedeutende Kriegsentschädigung forderten. Oesterreich verlangte für die Ruhe Europas, daß Frankreich entweder durch

*) Campione ist ein am Luganersee, Lugano gegenüberliegendes Pfarrdorf. Es stand ehemals unter schweizerischer Hoheit und ein Kloster in Mailand, dem es Ludwig der II. geschenkt hatte, übte daselbst die niedere Gerichtsbarkeit aus. Als das Kloster aufgehoben worden, besetzten im Februar 1797 die in Mailand befindlichen Franzosen diesen Ort, wogegen die eidgenössischen Kantone vergebens Protestation einlegten. Campione kam nicht wieder zur Schweiz.

Abtretung oder durch Schleifung der äußerſten Linien der Angriffspunkte unſchädlich gemacht, die Ruhe des Landes durch eine ſtarke Regierung behauptet und der Uebergang durch eine einſtweilige Beſatzung der Provinzen durch einhundertfünfzigtauſend Mann geſichert werde. Rußland, das mit Eiferſucht jede Machtvergrößerung Oeſterreichs und Preußens betrachtete, ſchloß ſich enger an Frankreich an und verlangte, daß in Bezug auf Länderbeſitz die Beſtimmungen des erſten Pariſerfriedens aufrecht erhalten würden.

In Rückſicht auf die künftige Sicherheit ſollten die Mächte eine zum Schutze des conſtitutionellen Königs in Frankreich fortdauernde Allianz beurkunden mit der beſtimmten Erklärung, daß die napoleoniſche Familie für alle Zeiten ausgeſchloſſen ſein ſolle.

England behielt hauptſächlich zwei Zwecke im Auge, nämlich die Wegnahme aller die Grenzen des Königreichs der Niederlande bedrohenden Feſtungen und die Einverleibung derſelben mit dieſem Land und eine auf längere Zeit andauernde Beſetzung mehrerer franzöſiſchen Provinzen durch ſtarke Heeresabtheilungen.

Nur ſchwer kam der zweite Friedensſchluß zu Stande, weil die verbündeten Mächte nun viel größere Gebietsabtretungen von Frankreich verlangten, als zur Zeit des erſten Friedensvertrages. Wahrſcheinlich ſollte nun die ganze Nation für den erneuerten Abfall von den Bourbonen geſtraft werden. Dieſem Anſinnen wiederſetzten ſich die franzöſiſchen Miniſter, beſonders Talleyrand. Nachdem am 21. September der Hauptentwurf zum neuen Friedenswerke dem franzöſiſchen Miniſterium übergeben worden, worin bedeutende neue Gebietsabtretungen Frankreichs zu Gunſten ſeiner Nachbarſtaaten vorgeſehen waren, traten ſämmtliche Miniſter zurück, um ſolch' entehrende Bedingungen nicht genehmigen zu müſſen. Talleyrand wurde durch den dem Kaiſer von Rußland

ergebenen Herzog von Richelien erſetzt. Am 20. November kam nun endlich der zweite Pariſerfriede zu Stande.

Durch dieſen Friedensvertrag willigte Frankreich noch zu bedeutenden Gebietsabtretungen ein. Als Grundlage wurden ſeine Gränzen angenommen, wie ſie 1790 beſtanden und nicht, wie beim erſten Pariſerfrieden, diejenigen von 1792. Namentlich ſollten die Feſtungen Philippeville und Marienburg, das Herzogthum Bouillon, ſodann Saarbrück und das Land von der Saar bis zur Lauter nebſt der Feſtung Landau von Frankreich abgelöst werden. (Das Königreich der Niederlande erhielt die erſten, der deutſche Bund die letztern der genannten Bezirke.) Sardinien ſollte den vollſtändigen Beſitz von Savoyen und Nizza wieder erhalten; ein Theil des Ländchens Gex, nämlich ein Streifen Landes dem Genferſee entlang, wurde zum Zwecke einer direkten Verbindung Genfs mit der übrigen Schweiz an Genf abgetreten; auch ſollte die Feſtung Hüningen geſchleift werden. Ueberdies hatte Frankreich eine Entſchädigung von ſiebenhundert Millionen Franken zu bezahlen. Was aber die franzöſiſche Nation am meiſten demüthigte, beſtand in der Verfügung, daß während fünf Jahren, im Falle anerkannten Wohlverhaltens während drei Jahren 150,000 Mann verbündeter Truppen in den dazu bezeichneten franzöſiſchen Provinzen und Feſtungen auf Koſten Frankreichs unterhalten werden ſollten.

Gleichzeitig proklamirten die Mächte die feierliche Anerkennung und Gewährleiſtung der ewigen Neutralität der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. *) Von den 700,000,000 Kriegsſteuern wurden der Eidgenoſſenſchaft drei Millionen zugeſprochen.

Von den Aufträgen, welche Pictet erhalten hatte, konnten nur die wenigſten realiſirt werden. Er konnte weder

*) Siehe Beilage Nr. 20.

die Doubslinie als Westgrenze, noch die Rückerstattung der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms auswirken. Die Abtretung von Constanz und die Abrundung bei Schaffhausen wollte Oesterreich nur dann unterstützen, wenn ihm dafür ein Theil des Kantons Tessin überlassen würde. Der Vorort erklärte aber, niemals in die Abtretung auch nur eines einzigen der Schweiz gehörenden Dorfes einzuwilligen.

Um nicht neuerdings die inneren und äußeren Verhältnisse aufs Spiel zu setzen, hielt er nun fest an den Bestimmungen des Wienerkongresses, verlangte dagegen mit Nachdruck die Schleifung der Festung Hüningen, welche, wie wir gesehen haben, auch ausgeführt wurde.

Es ward eine Ausrundung und Ausscheidung des französischen Gebiets gegen Frankreich erreicht; gerne hätte Pictet noch Ferney erhalten, von dessen vorspringender Höhe das abgetretene Gebiet beherrscht war. Allein selbst die Anhänger der Bourbonen waren stolz auf den Namen Voltairs und widersetzten sich der Abtretung des einstigen Wohnsitzes dieses großen Franzosen.

Am 25. November traf Pictet wieder in Genf ein und wurde von seinen Mitbürgern mit großem Jubel empfangen. Freilich war die Grenzbereinigung gegen Savoyen nicht erledigt. Pictet hatte sich zwar bemüht, auch diese unter Mitwirkung der Minister der verbündeten Mächte in Paris zu Stande zu bringen; der Gesandte des Königs von Sardinien schützte jedoch Mangel an Vollmachten vor.

Durch die Verhandlungen am Wienercongreß waren wohl im Allgemeinen die Grenzen festgesetzt, welche die der Eidgenossenschaft einverleibte Republik Genf gegen die sardinischen Staaten erhalten sollte. Um der Stadt Genf die freie Verbindung mit den Landgemeinden und die freie Zufuhr von Produkten und Lebensmitteln zu sichern, war mit der Abtretung einzelner Gebietstheile zugleich die Neutrali-

tätserklärung der beiden Provinzen Chablais und Faucigny verbunden, welche zwiſchen Wallis und Genf und einer beinahe unwegſamen Gebirgskette gelegen, im Falle eines Krieges durch Schweizertruppen beſetzt werden ſollten. Die Hut dieſer Neutralität wurde der Schweiz gleich derjenigen ihres eigenen Gebiets übertragen und zwar ausſchließlich in dem alſobald bei Ausbruch eines Krieges dieſe beiden Provinzen von den Truppen des Königreichs Sardinien geräumt und mit Schweizertruppen beſetzt werden ſollten. Durch die Verhandlungen in Paris erhielt Genf, wie wir geſehen haben unterm 3. November einen Theil des Pays de Gex, ſo weit es zu ſeiner direkten Verbindung mit dem Kanton Waadt nöthig war. Sardinien erhielt einen Theil ſeiner durch den Wienerfrieden noch bei Frankreich verbliebenen ſavoyſchen Beſitzungen zurück und mit denſelben auch denjenigen Theil ſeiner Abtretungen, welche am Seeufer zwiſchen der Arve und Hermence gelegen war, Genf dagegen erhielt St. Julien und es verſprachen die vier Mächte die freundſchaftliche Verwendung beim Turinerhofe, daß derſelbe noch Chesne-Thonex und einige andere Gemeinden, deren Abtretung zur Freimachung des genferiſchen Mandements von Juſſi erforderlich war, noch an Genf überlaſſe.

Die näheren Beſtimmungen dieſer Grenzen und die Verhältniſſe zwiſchen Sardinien und Genf ſollten durch eigene Conventionen beſtimmt werden. Den Verfügungen des Wienercongreſſes war die Eidgenoſſenſchaft durch ihre Erklärung vom 27. März 1815 feierlich beigetreten. Sie hatte in Folge deſſen von den ihr zu Handen der betreffenden Stände zugewieſenen Landestheilen Beſitz genommen und zugleich damit die Garantie der Neutralität von Chablais und Faucigny ausgeſprochen. Der hierdurch feſtgeſetzte Beſitzſtand wurde in Hinſicht des kleinen an Genf abgetretenen Littorals zwiſchen der Arve und der Hermence durch die Verhandlungen vom 3. November modifizirt.

Allein die Vortheile welche der Schweiz durch den Friedenstraktat vom 20. November zugesprochen wurden, waren zu überwiegend, als daß deswegen die Rückabtretung des kleinen Littorals hätte verweigert werden können, zumal dessen Besitz für Genf fernerhin nicht unumgänglich nöthig war, weil die freie Kommunikation mit der übrigen Schweiz durch Abtretung von Versoix dem Seeufer entlang ermöglicht worden und der freie Durchpaß über savoyschen Boden von Wallis bis Genf gewährleistet wurde. Die Uebereinkunft mit Savoyen war also noch abzuschließen auf Grundlage der Protocolle des Wienercongresses vom 26. März und des Friedensvertrages von Paris vom 3. November.

Bald wurden die Conferenzen hierüber zwischen dem schweizerischen Abgeordneten Pictet von Rochemont und den sardinischen Commissarien Montiglio und Rovana in Chesne-Thonex eröffnet. Es gelangten dieselben wegen einiger zweideutigen Ausdrücke des Wienerprotokolls über die Grenze beim Mont Saleve und wegen einer einschränkenden Clausel des Vororts bei seiner Erklärung über die Aufnahme des Chablais und Fancigny in die schweizerische Neutralität zu keinem Resultat.

Jene Zweideutigkeit im Wienerprotokoll bestand darin, daß die unterhandelnden Minister dem sardinischen Hofe ihre Vermittlung verhießen, daß ihm die Straße von Annecy auf Genf wieder überlassen werde, welche auf der Nordseite am Fuße des Mont Saleve lag, während es im nämlichen Protocoll hieß, es sollten gegenseitigen Commissarien die Grenzbestimmung zwischen Savoyen und Genf ob Neyria auf dem Saleveberg übertragen werden. Bezüglich des zweiten Anstandes verhielt sich die Sache folgendermaßen: Bei Anerkennung der Neutralität von Chablais und Fancygny hatte der Vorort die Clausel einfließen lassen „unbeschadet der schweizerischen Neutralität," was blos so viel heißen sollte,

daß die Neutralität jener Gebietstheile gegen irgend welche Macht nicht als aktive Theilnahme der Schweiz ausgelegt werden könne, sondern bloß mit und nebst der allgemein anerkannten schweizerischen Neutralität und zwar ohne Abbruch derselben stattfinden solle; Sardinien dagegen erblickte in der angeführten Clausel eine Schwächung der Neutralität der bezeichneten Gebietstheile. Die Beseitigung dieser Angelegenheit erschien jedoch in mancher Rücksicht sehr dringend; die Großmächte verlangten die beförderliche schleunige Erledigung der Grenzbereinigung, weil die schweizerische Neutralität als ein Bestandtheil der großen Friedensverhandlung betrachtet wurde. Auf den Wunsch der Genferregierung beschloß der vorortliche Staatsrath in der Person des mehrfach genannten Herrn Pictet einen außerordentlichen Gesandten nach Turin abzuordnen, und dort direkt die Unterhandlungen mit dem Hofe zu besorgen.

Der Standpunkt der Unterhandlung war ungefähr folgender:

Die Schweiz suchte für Genf vor Allem aus eine Verbindung mit dem Mandement de Jussi mittelst Abtretung von Chesne-Thonex und einigen umliegenden Gemeinden, wofür bloß die freundschaftliche Verwendung der großen Mächte verheißen war, weßhalb Sardinien bloß in die Abtretung dieser Ortschaften einwilligen wollte, wenn ihm anderwärts Ersatz gegeben würde; ferner wünschte die Schweiz für die unbeschränkte Zufuhr nach Genf auf der Seeseite die Beibehaltung des Littorals zwischen Arve und Hermance, dessen Rückabtretung aber gegen die Ueberlassung von St. Julien ausgesprochen war.

Sardinien dagegen suchte die vortheilhafteste Grenzberichtigung am Fuße des Saleve und hinreichenden Ersatz für den Verlust des Districts und Hauptortes Chesne-Thonex zu dessen Verlegung nach Annemasse Genf zum Zweck der

Errichtung neuer Gebäude eine Million französische Franken bezahlen und überdieß das Littorale zurückabtreten sollte. Es wünschte ferner nicht genöthigt zu werden, die Duanenlinie so weit von der genferischen Grenze rückwärts zuverlegen, als es im Protokoll ausgesprochen war, weil der Lokalitäten wegen dadurch eine sehr beschwerliche Linie hätte erstellt werden müssen.

Die Mittel, welche beiden Theilen zu Gebote standen, waren schwer zu finden. Die Schweiz konnte nichts anbieten als allenfalls beschränkte Geldcompensationen und die Unterstützung der Minister der verbündeten Mächte anrufen. Die Geldcompensationen wurden jedoch gleich Anfangs von Sardinien als unzulässig verworfen. Zu den politischen Gründen gegen weitere Gebietsabtretungen gesellten sich bei diesem Hofe noch religiöse. Es zeigte sich ein moralischer Widerstand gegen die Vergrößerung des Gebiets einer Stadt, welche einst dem Hause Savoyen unterthänig, sich von demselben freigemacht hatte und nun seit langer Zeit durch Jahresfeste und andere Demonstrationen eine erbitterte Feindschaft gegen die ehemalige Herrschaft kund gab. Ungern hatte man in Turin die Begünstigung gesehen, welche Genf von den Großmächten zu Theil geworden auf Unkosten seines ehemaligen Herrn. Die Stellung war deßhalb eine sehr gespannte. Pictet fand es unter obwaltenden Umständen angemessen, nur leise auf die günstigen Dispositionen der fremden Mächte hinzudeuten, hoffend, Sardinien werde es bei solcher Sachlage vorziehen, ohne fremde Intervention zu verhandeln. Er zeigte sich fest in Allem, wo allgemeine Grundsätze und höhere Staatsinteressen in Frage standen, und nachgiebig, ja selbst zuvorkommend, wo es auf Gefälligkeiten und Rücksichten für die Stellung Sardiniens ankam, ohne jenen Verhältnissen zu nahe zu treten.

Sardinien seinerseits hatte den Vortheil des Besitzes.

Ungern willigte es in die Abtretung von Chesne-Thonex, dagegen war ihm viel an der Rückabtretung von dem Littorale gelegen. Als die Geldcompensation abgelehnt worden und Genf sich blos zu Bezahlung von Fr. 500,000 für die Einrichtung von Annemasse zu einem Hauptort verstanden hatte, machte Pictet nun folgenden doppelten Vorschlag: Genf wolle das Dorf St. Julien mit Ausnahme eines Theils des am weitesten vorspringenden Gebietes an Savoyen gegen Ueberlassung des Littorals zurückabtreten, damit in diesem nicht unbedeutenden Ort der Sitz der Bezirksverwaltung aufgeschlagen, und damit die Grenzbestimmung am Saleve nach sardinischer Auffassung festgesetzt werden könne; zugleich verstand er sich zu Festsetzung einer Sardinien gefälligen Douanenlinie; — auf den Fall dieser Vorschlag nicht angenommen werde, müsse Genf bei der Grenzbestimmung den im Protocoll enthaltenen Ausdruck „auf dem Berge" als Besitz festhalten und deßgleichen auch auf der Zurücksetzung der Douane hinter die Gebirgskette bestehen. Der erste Vorschlag wurde angenommen und am 16. März 1816 darüber ein förmlicher Traktat abgeschlossen.

Mit der amtlichen Mittheilung der feierlichen Neutralitäts- und Unabhängigkeitserklärung erhielt der eidgenössische Abgeordnete die Abschrift einer an den französischen Minister von Richelieu gerichteten Note, worin die Minister der vier Großmächte Frankreich die bestimmte Zusicherung ertheilten, daß sie sich aufs Kräftigste für die Rückabtretung des Dappenthals verwenden würden.

Die französischen Staatsmänner wußten hinterrücks die Zusicherung auszuwirken, daß in Berücksichtigung der beträchtlichen Abtretungen Frankreichs an die Schweiz, das Dappenthal wieder mit Frankreich vereinigt werden solle. Der schweizerische Gesandte hatte keine Vollmacht in eine solche Abtretung einzuwilligen. Deßhalb wurde hierüber

keine Bestimmung in den Friedensvertrag vom 20. März aufgenommen. Gestützt auf diese Vorgänge übergab der französische Geschäftsträger dem Vorort unterm 21. Dec. 1815 eine Note ein, worin die Rückgabe des Dappenthals verlangt und geltend gemacht wurde, daß dieses Thal weder der Schweiz überhaupt, noch dem Kanton Waadt nur den geringsten Vortheil biete. Der Streit wurde erst vor wenigen Jahren erledigt. Frankreich erhielt in einer Grenzausscheidung den größern Theil und die Schweiz wurde durch ein Linsengericht abgefertigt.

Nach Abschluß des Friedensvertrages wurde von den drei mächtigsten Fürsten Europas, nämlich dem Kaiser von Rußland, demjenigen von Oestreich und dem König von Preußen ein neuer Bund abgeschlossen unter dem Titel einer heiligen Allianz (26. September 1815). Nach diesem heiligen Bunde verpflichteten sich die drei genannten Fürsten sich nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation zu betrachten und fortan im Namen Gottes des allerhöchsten Souveräns zu regieren. Alle Mächte, die sich zu diesen Grundsätzen bekannten, sollten in den heiligen Bund aufgenommen werden. Es sollte wohl unter dem Deckmantel der Religion die Wiederherstellung der absoluten Fürstengewalt beschönigt werden.

In der Schweiz wurden die heimkehrenden Monarchen mit großer Huldigung empfangen. Schon Anfangs Oktober trafen die Baseler große Vorbereitungen zum Empfang der beiden Kaiser von Rußland und Oestreich. Am St. Johannsenthore auf dem Platze beim Münster und an der Rheinbrücke wurden Triumphbogen mit Blumenverzierungen errichtet. Als der Kaiser Alexander am 8. Oktober Abends 5 Uhr ankam, wurden zu seinem Empfang Truppen in den Straßen aufgestellt. Das Stadthaus, das Münster, die Triumphbogen und viele Privathäuser waren beleuchtet. Am

folgenden Tage nahm der Kaiser sein Mittagsmahl in Brugg und empfing daselbst eine Abordnung der Regierung von Aargau, welche ihm für seine wohlwollende Verwendung für den ungeschmälerten Fortbestand dieses Kantons dankte.

In Zürich drückte ihm Bürgermeister Wyß die Freude über seinen Besuch aus, sowie die Gefühle der Verehrung und der Dankbarkeit. Alexander gab die Versicherung seiner unwandelbaren Liebe zur Schweiz und äußerte sein Vergnügen über ihr rühmliches Betragen in den letzten Zeiten und ihre Theilnahme an den gemeinsamen Anstrengungen für die große und glücklich beendigte Angelegenheit aller Staaten. Die Verbündeten hätten es sich bei den letzten Verhandlungen angelegen sein lassen, sie dafür zu lohnen. Am Abend wohnte er noch einem zu seinen Ehren im Casino veranstalteten Balle bei.

Am 9. Oktober Nachmittags traf auch der Kaiser von Oestreich gleichfalls unter Cavalleriebedeckung in Basel ein, Die Beleuchtung war noch glänzender als die frühere. Viele Transparente drückten die Dankbarkeit der Baseler für ihre Rettung aus. Im Aargau wurde er am Fuße seiner Stammburg Habsburg, von einer aargauischen Deputation begrüßt. Am 12. früh um 9 Uhr, traf er von der leichten Reiterei der Zürcherlegion begleitet, in Zürich ein, wo er bei Bürgermeister Reinhard Absteigquartier nahm. Kurz nachher empfing er den Staatsrath, dessen Präsident Bürgermeister von Wyß in seiner Anrede von geschichtlichen Erinnerungen vorzeitlicher Verhältnisse des erlauchten Kaiserhauses ausgehend, dem Monarchen im Namen seines Kantons und des eidgenössischen Bundesstaates die Gefühle der Verehrung und Dankbarbeit ausdrückte.

Bereits im September übergab der östreichische Gesandte Namens seines Herrn, des Kaisers, noch einigen schweizerischen Magistratspersonen, so wie auch den Befehlshabern der eid-

genöſſiſchen Truppen verſchiedene Ordensbänder. General Bachmann erhielt das große Kreuz des Leopoldordens, der ſchweizeriſche Bundespräſident dasjenige des Stephansordens; Generalquartiermeiſter Finsler und Kanzler Mouſſon empfingen die Commandeurkreuze der betreffenden Orden. Der berniſche Schultheiß von Müllinen wurde mit einem Grafentitel beſchenkt. Mehrere ſchweizeriſche Staatsmänner fanden ſich durch ſo huldvolle fürſtliche Auszeichnung ſehr geſchmeichelt; wie Kinder über ein neues Spielzeug freuten ſie ſich über die erhaltenen Ordensbänder. Mehrere lehnten jedoch die Ordensverleihungen ab, namentlich gab Generalquartiermeiſter Finsler das erhaltene Commandeurkreuz zurück.

XIX.

Verhandlungen über die Vereinigung des Bisthums Baſel mit Bern und Baſel.

Wir haben bereits früher erzählt, wie Biel in Verbindung mit der Landſchaft Erguel den Verſuch gemacht, einen eigenen Staat zu bilden und als ſelbſtändiges Glied dem eidgenöſſiſchen Bund beizutreten, daß zu dem Ende mehrere Verfaſſungsentwürfe ausgearbeitet und der Berathung der Ausgeſchoſſenen von Stadt und Landſchaft unterbreitet worden, daß endlich Biel einen Geſandten an die Tagſatzung nach Zürich abgeordnet hatte, welcher jedoch von der Tagſatzung nicht anerkannt wurde.

Der Grund dieſer Nichtanerkennung lag theilweiſe in den Umſtänden, daß die Mehrheit der ſchweizeriſchen Abgeordneten zu einer Vermehrung der eidgenöſſiſchen Bundesglieder wenig Geneigtheit zeigten, ja daß ſogar eine Anzahl alter

Stände nur eine XIII örtige Tagſatzung anerkennen wollten. Das Syſtem, außer den eigentlichen Bundesgliedern noch, wie vor 1798 geſchehen, ſogenannte zugewandte Orte in die Bundesgenoſſenſchaft aufzunehmen, fand wenig Anklang mehr. Der Hauptgrund aber, daß man Biel und ſein Pannergebiet nicht als Kanton aufnehmen wollte, lag jedoch darin, daß dieſe Gebietstheile gleich Anfangs des Jahres 1814 von den Vertretern der verbündeten Mächte beſtimmt waren, mit Bern verbunden zu werden; ſie ſollten einen Erſatz bilden gegen die im Jahre 1898 dieſem Kanton entriſſenen ſchönen Landſchaften Aargau und Waadt. Lange wollten die Bernerherren nicht einwilligen, Biel und Lebeiberg als Entſchädigung anzunehmen und auf Aargau und Waadt zu verzichten. Erſt als gar keine Ausſicht mehr vorhanden war, weder Waadt noch Aargau zu erhalten, ließen ſie ſich dazu verſtehen, dieſe Gebiete anzunehmen.

Die Bewohner von Biel und Erguel wollten aber nicht Unterthanen der Herren von Bern werden, ſie verlangten deßhalb ſchützende conſtitutionelle Beſtimmungen. Die Herren von Bern mußten daher wider Willen eine Verfaſſung aufſtellen, worin der Grundſatz einer theilweiſen Repräſentation der Bevölkerung der aufzunehmenden Landſchaften ausgeſprochen war. — Immerhin hätten jene Ortſchaften es vorgezogen, als ſelbſtändiges Glied mit der Eidgenoſſenſchaft verbunden zu werden.

Noch am erſten Oktober 1814 verſammelten ſich Meyer und Räthe des Erguels in Sonceboz und beriethen eine an den Wienercongreß gerichtete Denkſchrift, worin ſie den Wunſch äußerten: „Es möchte ihre Landſchaft ungetheilt unter eige„ner Regierung und als beſonderer Kanton der Schweiz ein„verleibt werden; es möchte ihnen ferner eine liberale Ver„faſſung zugeſtanden werden, worin neben einer Repräſen„tation ein Kantonsrath aufgeſtellt werde, mit dem Fürſtbi-

„schof an der Spitze der vollziehenden Gewalt. Insbesondere „verlangten sie, daß dem neuen Kanton freier Handelsver„kehr mit allen Theilen der Schweiz zugesichert werde. Sollte „diesem Wunsche nicht entsprochen werden, so werde in dem „Fall dafür nachgesucht, daß wenigstens der protestantische „Theil des Bisthums unter schützenden Formen dem Kanton „Bern einverleibt werden möchte."

Größere Anhänglichkeit hatten die Bewohner des Münsterthales zu den Bernerherren. Auch sie waren vor 1798 Unterthanen des Fürstbischofs von Basel, und sie wurden, weil sie der protestantischen Confession angehörten, öfters von ihrem katholischen Fürsten hart bedrückt. Deßhalb schlossen sie mit den Bernern, bei denen sie zu öfteren Malen gegen die Anmaßungen des Bischofs Schutz fanden, ein Bündniß. In dankbarer Erinnerung an die vielen genossenen Wohlthaten, die sie von den Bernern empfangen hatten, wünschten sie nun, mit dem Kanton Bern vereinigt zu werden. Die Gemeinden des Münsterthals richteten deshalb um die nämliche Zeit eine Zuschrift an den Wienercongreß folgenden Inhalts:

„An Ihre Excellenzen die bevollmächtigten Minister der „erhabenen Souveräne Europas am Wienercongreß, die Ge„meinden des Münsterthales im ehemaligen Bisthum Basel:

„Der Wienercongreß hat über das Schicksal des Mün„sterthales zu entscheiden. Die Gegend des ehemaligen Bis„thums Basel an die Schweiz grenzend ist seit 1798 Frank„reich einverleibt gewesen, jetzt aber durch den Pariserfrieden „wieder davon getrennt worden. Unter der Regierung des „Fürstbischofs befanden sie sich mehrere Jahrhunderte hindurch „in inniger Verbindung mit der Stadt und Republik Bern. „Die Wohlthaten, mit denen diese milde, väterliche Regie„rung diese Landschaft überschüttet, das Andenken an die „Weisheit ihrer Stiftungen und Gesetze lebt noch in aller „Herzen. Sobald auch das Münsterthal seiner Trennung

„von Frankreich entgegen ſehen konnte, ſuchte es ſeine alten „Verbindungen mit dem hohen Stand Bern zu erneuern „und dieſelben durch eine vollſtändige Vereinigung mit die„ſem Kanton noch feſter zu knüpfen. Es überreichte auch zu „dieſem Zwecke verſchiedene Anſuchen der Miniſter der ver„bündeten Mächte bei der eidgenöſſiſchen Tagſatzung, der hohen „Tagſatzung ſelbſt und der Regierung von Bern. In der „militäriſchen, auf Einladung der Miniſter der verbündeten „Mächte erfolgten Beſetzung des Landes im verfloſſenen „Mai, erhielten auch die Einwohner des Münſterthals eine „tröſtliche Verſicherung für die Beachtung ihrer Wünſche. „Jetzt, wo der denkwürdige Zeitpunkt da iſt, der die Unge„wißheit der Völker aufheben ſoll, die ihrem künftigen Schick„ſal erwartungsvoll entgegen ſehen, eilen die Bewohner des „Münſterthals ihre ergebene Bitte zuverſichtsvoll den erhabenen „Monarchen zu übergeben, auf deren allerhöchſte Entſcheidung „ganz Europa geſpannt iſt, flehend ihre Wünſche für ihre Ver„einigung mit Stadt und Republik Bern zu erhören. Die„ſes Verlangen hegen alle Einwohner des Münſterthales; „allen wird es durch die Ueberzeugung eingeflößt, daß man „nicht anders als glücklich leben könne, unter der Regierung, „die ihnen durch Verhältniſſe bekannt iſt, deren Andenken „ihnen theuer bleibt. Die erhabenen Monarchen, welche „das Schickſal der von Frankreich getrennten Lande beſtim„men, haben ſchon unzweifelhafte Beweiſe des Wohlwollens „gegeben, mit dem ſie die Wünſche der Völker aufnehmen. „Die Einwohner des Münſterthals erwarten alſo mit voll„kommenſtem Zutrauen die Entſcheidung, welche ihnen ihr „Glück gewährleiſten wird."

Die Stadt Biel fand es für angemeſſen, ihre Intereſſen durch einen eigenen Geſandten am Wienercongreß befürworten zu laſſen. Sie ordnete zu dem Ende den Herrn Rathsherrn Heilmann nach Wien ab und accreditirte ihn bei den

verbündeten Mächten unter dem Namen: Freiherrn von Ronchatel. Es war damals eine Zeit, wo der Mann nichts zu bedeuten hatte, der nicht von Adel war. Rathsherr Heilmann hatte freilich keinen Adelstitel, er war aber Besitzer eines Gutes, das Ronchatel hieß. Von daher nahmen die Herren von Biel den Anlaß, ihm den Namen Freiherr von Ronchatel beizulegen, weil er einen adeligen Klang hatte. Inzwischen wurden, wie wir früher erfahren, die ehemaligen bischöflichen Lande durch den Freiherrn von Andlau im Namen der verbündeten Mächte verwaltet. Der alte Bischof residirte seit 1797 in Offenburg. Durch päpstliches Brevet vom 17. September 1814 wurde demselben die kirchliche Diöcese, die während der französischen Herrschaft mit Frankreich vereinigt war, zurückgegeben. Er wünschte nun mit der kirchlichen Herrschaft auch die weltliche zurück zu erhalten. Seine dießfallsigen Bemühungen hatten jedoch keinen Erfolg.

Freiherr von Andlau schien diejenige Partei, welche aus den ehemaligen bischöflichen Landen einen besondern Schweizerkanton bilden wollte, mehr zu begünstigen als die andere, welche Anschluß an Bern begehrte. Er suchte deßhalb während seiner Verwaltung den ehemaligen schweizerischen Theil mit demjenigen, welcher früher zum deutschen Reich gehört hatte, zu einem Ganzen zu vereinigen. Die Tagsatzung erblickte hierin Gefahr für die Interessen der Eidgenossenschaft.

Schon unterm 30. April 1814 ließen die Gesandten von Rußland, Oestreich und Preußen die Tagsatzung einladen, die in der alten Schweizergrenze befindlichen Landschaften des ehemaligen Bisthums Basel, nämlich: Biel, Neuenstadt, Tesenberg, Erguel und das Münsterthal durch Schweizertruppen zu besetzen, zugleich äußerten sie die Ansicht, daß jene Landschaften in irgend einer Weise wieder mit der Schweiz vereinigt werden möchten. Dieser Einladung Folge leistend, ließ die Bundesbehörde jene Landschaften besetzen,

und ordnete dem Generalgouverneur von Andlau den Oberſt Hauſer als Civilgouverneur bei. Im April 1815 wurden auf Einladung nämlicher Geſandtſchaften auch die übrigen zum ehemaligen deutſchen Reiche gehörenden Theile des Leberberges durch ſchweizeriſche Truppen beſetzt.

Am Wienercongreß war Anfangs davon die Rede, das Genfergebiet auf das Pays de Gex auszudehnen, und dafür Frankreich durch denjenigen Theil der biſchöflichen Lande zu entſchädigen, welche außerhalb der alten Schweizergrenze lagen, die gegenwärtigen Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen umfaſſend. Dieſe Idee wurde jedoch bald aufgegeben und beſchloſſen, Bern durch das ganze nunmehr mit dieſem Kanton vereinigte Gebiet zu entſchädigen.*) In Folge des vorherrſchenden Einfluſſes des ruſſiſchen Kaiſers Alexander wurde jedoch verlangt, daß folgende Grundſätze in die neue Verfaſſung aufgenommen werden:

1. „daß ein Drittheil des Großen Rathes aus Repräſen-
„tanten der Städte und der Landgemeinden beſtehe.
2. „daß das Burgerrecht der Stadt Bern dem Lande un-
„ter billigen Bedingungen geöffnet werde."

In wiefern die Bernerherren dieſen Bedingungen entſprachen, haben wir in einem frühern Kapitel geſehen.

Das Protokoll, worin dieſe Bedingungen enthalten waren, wurde am 5. März in Wien von den Miniſtern der verbündeten Mächte unterzeichnet, und dann dem berniſchen Abgeordneten mit der Einladung zugeſtellt, ſich perſönlich nach Bern zu begeben, um die Regierung zur Annahme der im Protokoll enthaltenen Bedingungen zu bewegen. Die Rückkehr Napoleons nach Frankreich beförderte in Wien den raſchen Abſchluß auch in dieſer Angelegenheit. In der bereits früher erwähnten Erklärung der Congreßmächte waren

*) Akten des Wienercongreſſes Th. I, p. 214 ff.

hinsichtlich der Bischof Baselschen Lande folgende Bestimmungen enthalten:

1. „Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch „für die Einverleibung des Bisthums Basel und in der „Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, „erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum „und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftig„hin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein mit einzi„ger Ausnahme zweier Bezirke, die mit den Kantonen „Basel und Neuenburg vereinigt wurden.
2. „Die mit dem Kanton Bern vereinten Einwohner des „Bisthums Basel, sowie jene von Biel sind in jeder „Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem „gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nämlichen bür„gerlichen und politischen Rechte theilhaftig, deren die „Einwohner des alten Kantons genießen und werden „genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche „Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen, nach „Inhalt der Kantonsverfassung. Der Stadt Biel und „den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, „sollen diejenige Munizipalrechtsame, welche mit der „Verfassung und den allgemeine Staatseinrichtungen des „Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.
3. „Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt „und die Feudalrechte und Zehnten können nicht wieder „hergestellt werden.
4. „Die beiderseitige Vereinigungsurkunde soll in Gemäß„heit der ausgesprochenen Grundsätze durch eine Kom„mission errichtet werden, die aus einer Zahl Abgeord„neter beider Kantonstheile gebildet ist. Die Abgeord„neten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorial„kanton aus den angesehensten Bürgern des Landes „gewählt werden.

„Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft wird dieſe Ur„kunde gewährleiſten. Alle Punkte, worüber beide Theile „ſich nicht verſtändigen können, werden durch einen „Schiedsrichter, den die Tagſatzung ernennt, entſchieden.

5. „Weil der geweſene Fürſtbiſchof von Baſel keine Ent„ſchädigung oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des „Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz „gehörte, ſondern nur für die zum deutſchen Reich ge„hörenden, ſo wurde den Kantonen Bern und Baſel „die Verpflichtung auferlegt, ihm zur Vermehrung ſei„nes lebenslänglichen Jahrgehalts die Summe von „12,000 Reichsgulden vom Zeitpunkte der Vereinigung „des Bisthums Baſel mit jenen Kantonen angerechnet, „zu bezahlen.

6. „Die ſchweizeriſche Tagſatzung wird entſcheiden, ob es „erforderlich ſei, ein Bisthum in dieſem Theile der „Schweiz beizubehalten oder ob dieſes Bisthum mit „demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer „Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Kon„ſtanz gehörigen ſchweizeriſchen Gebietstheilen ſoll gebil„det werden.

„Im Falle das Bisthum Baſel ſollte beibehalten wer„den, wird der Kanton Bern im Verhältniß der übrigen „Landſchaften, welche künftig unter der geiſtlichen Verwal„tung des Biſchofs ſtehen, die erforderlichen Summen für „den Unterhalt dieſes Prälaten, ſeines Domſtifts und Semi„nariums liefern."

Wir haben ſchon früher erwähnt, daß die Miniſter Rußlands und Oeſterreichs in einer Note vom 18. Juli der Tagſatzung mittheilten, es könne die vollſtändige Uebergabe des biſchöflichen Gebiets an die betreffenden Kantone noch nicht ſtattfinden, weil Bern dermal noch keine Verfaſſung habe. Dagegen ſchlugen ſie vor, die betreffenden Landſchaften einem

eidgenössischen Kommissär zu Handen der Tagsatzung zu übergeben. Mit 17 Stimmen wurde der Antrag der Minister angenommen und Hans Konrad Escher von Zürich bestellt, das Land, das nun mit der Eidgenossenschaft vereinigt werden sollte, zu Handen der Tagsatzung zu übernehmen. Nachdem es Herrn Escher gelungen, mit dem Generalgouverneur von Andlau bezüglich der bisherigen Verwaltung eine Abrechnung zu treffen, fand am 23. August in der Stadt Pruntrut in Gegenwart der vorzüglichsten Beamten des Landes und der Geistlichkeit die feierliche Uebergabe statt. Herr von Andlau entließ sie ihrer Verpflichtung gegen die Alliirten und Herr Escher nahm die Abgeordneten handgelübdlich in Eid und Pflicht gegen die Eidgenossenschaft auf. Durch eine Proklamation wurde das Volk von der stattgefundenen Uebergabe in Kenntniß gesetzt. Es blieb nicht unbemerkt, daß bei dieser Verhandlung kein Vertreter von Biel erschien. *)

Der Kommissär Escher nahm nun seinen Wohnsitz in Delsberg. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch wurde ihm Oberamtmann Jenner von Interlaken zur Aushülfe in der Finanzverwaltung beigeordnet.

Nachdem die Herren von Bern mittelst der bereits erwähnten „urkundlichen Erklärung" eine Art Verfassung aufgestellt hatten, konnten nun die näheren Bestimmungen über die definitive Vereinigung mit dem Kanton festgestellt werden. Der Direktorialkanton erwählte sieben Abgeordnete aus dem bischöflichen Gebiet; die Regierung von Bern eine gleiche Zahl. **)

*) P. d. G. v. Bern vom 14. September 1814.

**) Die Regierung von Bern ernannte hiefür folgende Komissarien:

1. Abraham Friedrich von Muttach, Staatsrath;
2. David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath und Präsident des obern Ehegerichts;

Die Conferenzen zur Berathung der Vereinigungsurkunde fanden in Biel statt und dauerten vom 3. bis 24. Oktober. Die größere Hälfte der in derselben enthaltenen Bestimmungen bezog sich auf die Religionsverhältnisse. Der erste Artikel lautete:

„Die römisch-katholische Kirche wird gewährleistet, um „in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemein„den des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als „öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Dio„cesenbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze „geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen

---

3. David Rudolf v. Kirchberger von Roll, gewesener Staatsrath;
4. Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann von Interlaken;
5. Emanuel Ludwig von Ougsburger, gewesener Oberamtmann, von Nydau;
6. Karl Ludwig von Haller, Professor der Staatswissenschaften;
7. Albrecht Friedrich von May von Schadau.

Der Direktorialkanton Zürich ernannte folgende Abgeordnete für das Bisthum Basel:

1. Ursan Joseph Conrad, Baron von Billieux, gewesener Stabsoffizier in den Garden Sr. allerchristlichsten Majestät von Frankreich;
2. Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meyer der Stadt Pruntrut;
3. Anton von Grandvilliers, Meyer der Stadt Delsberg, schweizerischer Oberstlieutenant, Ritter des Militärordens des heil. Ludwigs;
4. Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Cremine;
5. Joh. Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtelary, gewesener Hauptmann in königlich preußischen Diensten;
6. Jakob Georg Chiffele, Präsident des Raths der Stadt Neuenstadt;
7. Friedrich Heilmann von Biel, Mitglied der dortigen Regierungskommission.

„ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen zwiſchen der weltlichen und „geiſtlichen Macht genießen; ſie werden ebenfalls ohne Hin„derniſſe ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der „Biſchof ſeine biſchöflichen Viſitationen und alle Katholiſchen „ihre Religionshandlungen.“

„Doch ſollen die Akten der geiſtlichen Gerichtsbarkeit „dem Gutheißen der Regierung von Bern nach darüber feſt„zuſetzenden Formen unterworfen ſein.“

„Es wird eine Offizialität im katholiſchen Theil des „Bisthums ſein, deren Attribute die nämlichen ſein werden, „wie in den übrigen katholiſchen Kantonen der Diöceſe von „Baſel.“

Auf den Fall, daß das Bisthum Baſel beibehalten würde, war Bern für die Erhaltung dieſes Prälaten, ſeines Kapitals und ſeines Seminars beitragspflichtig (Art. 11), ferner war der Fortbeſtand der Anſtalten für den Religionsunterricht garantirt, ſowie der Beſtand der Kirchengüter und der Kirchſpiele in ihrem damaligen Umfang (Art. IV u. V). In Art. VI war folgende Beſtimmung enthalten: „In den „Gemeinden, welche die gedachten Kirchſpiele bilden, ſollen ſich „die Lehrer und Profeſſoren der öffentlichen Schulen zu der „katholiſchen Religion bekennen.“ *)

Dann ward beſtimmt, daß die Prieſter durch den Biſchof ernannt und der Regierung vorgeſtellt werden ſollten. Die Regierung von Bern ſprach die Geneigtheit aus, die ökonomiſche Stellung der katholiſchen Pfarrer zu verbeſſern. Der reformirten Geiſtlichkeit wurde die Aufnahme in das Progreſſivſyſtem der Geiſtlichkeit des alten Kantons zugeſichert. Die Wiedertäufer erhielten die Zuſicherung der Duldung ihres Kultus unter dem Vorbehalt: „daß ſie zur Regelmäßig-

*) Dieſe Artikel wurden bei Anlaß der Errichtung der Kantonsſchule in Pruntrut von den Parteihäuptern der Ultramontanen angerufen, um gegen die Wahl reformirter Lehrer zu reklamiren.

„keit der bürgerlichen Ordnung innert einer von der Regie„rung zu bestimmenden Frist ihre Kinder in die öffentlichen „Rödel einschreiben lassen.“ Ihr Handgelübde sollte die Stelle des Eides vertreten. Endlich sollten sie gleich den übrigen Kantonsbürgern militärpflichtig sein.

Die französische Civilgesetzgebung sollte aufgehoben und von der Regierung eine Commission von Rechtsgelehrten bestellt werden, um aus den ehemaligen Rechten und Gewohnheiten *) und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht eine Sammlung von Verordnungen zu veranstalten und dem souveränen Rath zur Genehmigung vorzulegen.

Auch der französische Criminalcodex und die Strafprozeßform sollten mit dem Tage der Uebergabe an den Kanton Bern abgeschafft sein.

Ferner ward bestimmt, daß die Burgerrechte wieder hergestellt werden sollen. —

Den neuen Kantonsbürgern ward nach Mitgabe der urkundlichen Erklärung gleicher Genuß politischer Rechte zugesichert, wie den alten. Die Stadt Biel wurde in ihre ehemaligen Munizipalrechte eingesetzt. Eine der wichtigsten Bestimmungen bestand darin, daß die Abschaffung der Lehensgefälle und Zehnten anerkannt und die Grundsteuer beibehalten wurde.

Am 23. November erhielt diese Vereinigungsurkunde die Genehmigung des Großen Rathes; Tags darauf wurde der Kleine Rath bevollmächtigt, die Besitznahme des neuen Landestheiles nach erfolgter Einwilligung des Vororts sofort zu bewerkstelligen, die neue Gebietseintheilung desselben vorläufig zu bestimmen, und sobald möglich Vorschläge zur endlichen Einrichtung dem Großen Rathe vorzulegen. Die erforderlichen Oberamtmänner sollten auf einen doppelten Vorschlag des Kleinen Rathes sobald möglich vom Großen Rathe er-

*) Us et coûtumes.

wählt werden. Der neue Landestheil wurde in fünf Amtsbezirke eingetheilt.

Als Bevollmächtigter zur Uebernahme wurde Rathsherr Muttach erwählt. Der kleine Rath kündigte der Bevölkerung unterm 14. Dezember durch eine Proklamation an, daß die feierliche Uebernahme am 21. gleichen Monats erfolgen werde. Darin wurde versprochen, die in der Vereinigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen, die Religion beider Konfessionen zu schützen und zu handhaben, das Schicksal der Geistlichen zu verbessern, Beamte, die in frühern Verhältnissen treu und redlich gedient, zu berücksichtigen, Bildungsanstalten und fromme Stiftungen zu begünstigen, die Einwohner von Städten und Gemeinden in bürgerlichen und politischen Rechten nach Maßgabe der Landesverfassung, denen des ältern Gebiets gleichzustellen, alle Gemeinheiten, Stände und Classen bei ihrem wohlerworbenen Eigenthum und Rechten zu schirmen, Jedermann unparteiisches gutes Recht werden zu lassen, die Landesabgaben möglichst zu erleichtern, dem Ackerbau und jedem nützlichen Gewerbsfleiß allen möglichen Vorschub zu leisten. So schöne Verheißungen erfüllten die Bewohner des Jura mit den glänzendsten Hoffnungen; mit schwärmerischer Begeisterung wurde die neue Herrschaft begrüßt. Nachdem Herr Escher am 18. den an Basel abzutretenden Theil in Arlesheim feierlich übergeben hatte, vollzog er diese Feierlichkeit für Bern am 21. in Delsberg. Die Reise der bernischen Abgeordneten dorthin glich einem wahrem Triumphzuge. Die Freude der Landeseinwohner über das Aufhören der provisorischen Verwaltung äußerte sich mit lautem Jubel in religiösen Festen und kriegerischem Prunke, in Abordnungen, in Begleitung von freiwilligen Militärs zu Fuß und zu Pferde, durch Zuströmen einer großen Volksmenge, Anordnung sinnreicher Verzierungen und sonstigen Festen aller Art. Nach gewechselten Reden und Gegenreden fand die feierliche Uebernahme statt.

Zu Ende des Jahres beſchloß der Große Rath, dem geweſenen eidgenöſſiſchen Commiſſär Alt-Bürgermeiſter Eſcher auf angemeſſene Weiſe ſeinen Dank auszudrücken. Infolge deſſen wurde ihm die Heblinger'ſche Denkmünze*) nebſt einer goldenen Kette, zuſammen ungefähr 100 Louisd'or an Gewicht, nebſt einem Burgerbriefe, nach welchem ihm und ſeinen Nachkommen das Burgerrecht der Stadt Bern geſchenkt wurde, mit einem verbindlichen Schreiben zugeſchickt.

Auch von der Eidgenoſſenſchaft erhielt Eſchers Verwaltung vollkommene Billigung und ſeine beiden Sekretärs wurden mit goldenen Doſen beſchenkt.

*) Von beiläufig 120 Dukaten Gehalt.

Beilagen.

Beilage Nr. 1. 26. Jan. 1814. Auszug aus dem Protokoll des Geh. Rath von Bern. Vortrag an M. G. H. und Obern.

Euer hohen Gnaden haben gestern dem Kleinen Rath die Frage zu untersuchen gegeben, ob es schicklicher sei, Hochdero Beschluß die gegenwärtige Versammlung der eidgenössischen Deputirten in Zürich von hiesigem Stand aus nicht zu besuchen. — Den alldort befindlichen Herren Agenten der hohen Kaiserhöfe von Oesterreich und Rußland schriftlich oder aber mündlich zu notifiziren und zu dem Ende, sowie auch aus andern weitern Rücksichten einen hierseitigen Abgeordneten nach Zürich zu senden?

Nach reifer Ueberlegung haben M. G. H. die Räthe zwar gefunden, daß auf den ersten Anblick der Schritt einer solchen Abordnung allerdings einen Beweis persönlicher Achtung gegen gedachte HH. Agenten darbiete, und in dieser Rücksicht die Hoffnung einiger günstigen Einwirkung begründen möge, daß aber diesem schwachen Schimmer sehr wichtige Bedenken entgegenstehen.

„Die Herren Agenten haben den Wunsch, daß die eidgenössische „Versammlung von den Gesandtschaften aller Kantone besucht wer„den möchte, zu entscheidend ausgesprochen, als daß man sich für „einen Abgeordneten von Bern, der ungeachtet der geschicktesten Ein„kleidung, doch nur eine Ablehnung desselben zu eröffnen hat, eine „günstige Aufnahme und Würdigung der aufführenden Beweggründe „versprechen dürfte; vielmehr läßt sich als wahrscheinlich voraus„sehen, daß diese gewandten diplomatischen Personen sich aller mög„lichen Mittel bedienen werden, um zur Erreichung ihres Zweckes „auf diesen Abgeordneten zu wirken, und ihn allgemach unvermerkt „auf Abwege zu führen, die ihn oder seinen hohen Stand in große „Verlegenheit bringen. Bleibt der Gesandte standhaft, so ist es um „den gesuchten günstigen Eindruck, bleibt er es nicht, so ist es um

„den Grundſatz gethan, der den Beſchluß der Ablehnung geleitet „hat. Die Erſcheinung eines hieſigen Abgeordneten verſchafft übri„gens einen willkommenen Anlaß auf beſchleunigte Feſtſetzung der „neuen Föderalverfaſſung anzubringen, es wird aber die endliche „Entſcheidung von den hohen alliirten Mächten ſelbſt und nicht von „ihren Agenten ausgehen, und in unſere dermalige Lage ſcheint Ge„winn von Zeit unſer höchſtes Intereſſe.“

Wenn wir denn auch in Rückſicht auf das Verhältniß gegen die anweſenden ſchweizeriſchen Geſandtſchaften — den Geſandten von Bern gleichſam von Feinden umringt erblicken, wahrlich, dann läßt ſich für denſelben anſtatt des gehofften Nutzens nur eine höchſt unangenehme, ja ſelbſt mißliche Stellung wahrnehmen.

Aus dieſen Gründen geben M. G. H. die Räthe der ſchriftlichen Notifikation des hierſeitigen Beſchluſſes an die HH. Agenten der hohen Mächte bei Weitem den Vorzug und haben die Ehre, Euer Hohen Gnaden den Antrag zu machen, den Kleinen Rath zu beauftragen, durch eine dem kaiſerlich-öſterreichiſchen Miniſter von Schraut, Excellenz, zu überreichenden Note die beiden HH. Agenten von Capo d'Iſtria und von Lebzeltern zu benachrichtigen, aus welchen Gründen der hieſige Stand ſeinen Geſandten nicht unbedingt nach Zürich ſenden könne. Dieſe Note durch ein Mitglied des Kleinen Rathes ſeiner Excellenz überreicht, könnte alsdann auch mit allen denjenigen Gründen mündlich unterſtützt werden, die ſich aus der Natur unſerer Lage von ſelbſt herleiten. Sr. Excellenz würden ſich vielleicht durch dieſes Zeichen der Achtung bewogen finden, dieſe Note mit einem für Bern günſtigen Vorwort zu begleiten.

Beilage Nr. 2. Einige Artikel des erſten Entwurfs des Bundesvertrages. Anfangs Jahres 1814.

Art. 1. Die Kantone der Schweiz . . . . . garantiren ſich wechſelſeitig, nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrages, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfaſſungen, (ſobald ſolche gehörig feſtgeſetzt ſein werden) gegen fremde Mächte ſowohl, als gegen gewaltſame Angriffe einzelner Kantone oder Fraktionen.

2. Für dieſe wechſelſeitige Garantie, und für die Aufrechthaltung des Bundes, ſtehen die Kantone mit allen ihren Kräften

einander bei; die hiezu erforderlichen Truppen- und Geldkontingente wird jeder Kanton nach dem bereits bestehenden und beobachteten Maaßstab liefern, mit Vorbehalt: a) derjenigen Abänderungen, welche die Herstellung der alten Schweizergrenzen in Hinsicht auf die Truppen- und Geldkontingente erfordern, und b) einer billigen Remedur in Bezug auf einige auffallende Ungleichheiten unter den bestehenden stärkern Geldbeiträgen.

3. Sobald durch einen erfolgenden Friedensschluß die künftige Ausdehnung der Schweizergrenzen hinlänglich bekannt sein wird, soll die Tagsatzung außerordentlich versammelt werden; sie wird alsdann die Bundesverhältnisse der Eidgenossenschaft mit denjenigen Ländern förmlich festsetzen, die nach den großmüthigen Versicherungen der hohen alliirten Mächte der Schweiz zurückgegeben oder mit ihr vereinigt werden sollen.

4. In Fällen, wo irgend ein von außen oder in seinem Innern bedrohter Kanton einer schnellen Hülfe bedürfen würde, kann er die nächstgelegenen Kantone dazu aufmahnen. Nähere Bestimmungen und Verfügungen hingegen in Bezug auf fortdauernde Hülfsleistung, besonders bei einem äußern Angriffe, trifft die gemeinsame Bundesbehörde.

5. Jede Allianz oder Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht ist untersagt; Militärkapitulationen hingegen und Verträge über minder wichtige ökonomische oder andere Gegenstände mögen wohl von einzelnen Kantonen geschlossen, sollen aber zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden, damit man sich überzeugen könne, daß solche weder mit dem Bundesverein, noch mit den bestehenden Bündnissen oder mit den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone in einigem Widerspruch stehen.

6. In Rücksicht auf Territorials- oder andere Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen selbst sich ereignen könnten, wird die alteidgenössische Rechtsform auf folgende Weise hergestellt: die streitenden Theile wählen sich vermittelnde Schiedsrichter, und diese letztern, wenn sie zu keinem Spruch sich vereinigen können, wählen einen Obmann zum Entscheid des Streites; findet auch die Ernennung eines Obmannes Anstand, so kommt dieselbe der eidgenössischen Tagsatzung zu.

7. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Stände sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten und den vorgezeichneten Rechtspfad genau verfolgen.

8. Zu Beibehaltung der Ruhe und Eintracht im Vaterland ſollen keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältniſſe in der Schweiz hergeſtellt werden.

9. Den freundeidgenöſſiſchen Verhältniſſen gemäß ſollen alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz abgeſchafft bleiben.

10. Die freie Zirkulation der Landesprodukte, Lebensmittel, Kaufmannswaaren und des Viehes bleibt geſichert, mit Vorbehalt nothwendiger Beſtimmungen in Bezug auf Wucher und ſchädlichen Fürkauf.

11. Alle dermaligen Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz verbleiben bei ihrem Beſtand. Es können aber ohne förmliche Zuſtimmung der Tagſatzung weder neue errichtet noch die beſtehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf beſtimmte Jahr beſchränkt war, verlängert werden.

12. Die eidgenöſſiſche Tagſatzung verſammelt ſich alljährlich in Zürich, an dem erſten Montag im Heumonat und ſetzt ihre Sitzungen nach Bedürfniß fort.

13. Von jedem Stand hat nur ein Geſandter die Stimme ſeines Kantons in der Tagſatzung inſtruktionsmäig zu führen; jedoch kann die Kantonsbehörde demſelben Deputirte in beliebiger Anzahl beiordnen.

14. Bei Abſtimmung in der Tagſatzung ſollte nach der Anſicht einiger Kommiſſionsmitglieder jeder Kanton eine einfache Stimme haben. Nach dem Befinden anderer Kommiſſionsmitglieder ſollte einzig noch den zwei volksreichſten Kantonen ein gedoppeltes Stimmrecht eingeräumt werden. Bei einer oder anderer Zählungsweiſe entſcheidet die abſolute Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in den Art. 13 und 16 angeführten Fällen.

15. Die Kriegserklärungen und Friedensſchlüſſe gehen von der Tagſatzung aus. Doch iſt die Genehmigung von drei Viertheilen des Kantons erforderlich.

Beilage Nr. 3. Hr. v. Lebzeltern an den Bundespräſidenten. Zürich, den 4. Februar 1814.

Ayant appris que le travail de la commission relatif au pacte fédéral est terminé, et que V. Exc. doit aujourd'hui le présenter à la délibération de la Diète, nous la prions, Monsieur le comte de Capo d'Istria et moi, de vouloir bien nous en donner une communication confidentielle.

Cet ouvrage devant fixer les bases des relations futures de la Suisse, est trop important et pour cet état et pour les puissances, pour que nous ne soyons pas appelés à y vouer un intérêt profond et direct. Nous désirerions même que cette communication précédât des délibérations ultérieures de l'assemblée.

En conservant au canton de Zurich les fonctions directoriales, il serait juste ou de lui donner un chef *ad hoc*, choisi par la Diète tous les deux ou trois ans, et lui laisser pour conseil le conseil d'état du canton de Zurich, ou en reconnaissant pour chef de la Confédération le bourgmaître en charge de ce canton l'entourer d'un conseil nommé par la Diète dans son sein.

Beilage Nr. 4. Auftrag des G. R. an Muttach.

„Die Grundſätze, welche Bern von der Beſuchung der Tagſa-
„tzung in Zürich in ihrer gegenwärtigen Zuſammenſetzung abhalten
„müſſen, ſind Euer Wohlgeboren zu bekannt, als daß ſie hier einer
„nähern Entwicklung bedürften."

„Nach Auflöſung der Mediationsakten und des durch ſie gebil-
„deten Bundesvereins mußte der alte Rechtsſtand in der Schweiz
„nothfolglich wieder eintreten, und nicht einer unbefugten Verſamm-
„lung ſchweizeriſcher Geſandtſchaften, ſo wie ſie am 29. Dezember
„ſtattgefunden hatte, ſondern einer XIIIortigen Tagſatzung allein
„kann die Befugniß zuſtehen, nach Würdigung das Recht der Kan-
„tone das Föderalband mit den den veränderten Umſtänden ange-
„meſſenen Modifikationen zu erneuern und zu erweitern. Es muß
„auffallen, wie durch die Uebereinkunft vom 29. Jenner 6 Glieder
„in den eidgenöſſiſchen Bund aufgenommen worden, alldieweil von
„Biel, Genf, Wallis, Neuenburg, die doch ältere und beſſere Rechte
„haben, keine Rede war. Es muß demnach Bern den rechtlichen
„Grundſatz behaupten, daß die mediationsmäßigen neuen Kantone
„ihre Exiſtenz als Glieder des neuen Bundes einzig und allein durch
„poſitive Verzichtleiſtung ihrer alten Landesherren erhalten können"

„So wie dieſes mit Thurgau durch den Befreiungsbrief vom Jahr
„1798 bereits der Fall war — ſo muß St. Gallen für das Rhein-
„thal, Sargans, Utznach — der Kanton Teſſin für das Livinenthal,
„für Lauis, Luggaris, Mendris und Maythal, für Bellenz, Bollenz
„und Riviera von den ehemaligen gemeinſchaftlichen Landesherren,

„Aargau und Waadt von Bern ihrem ehemaligen Souverain die Un„abhängigkeits-Urkunde nachſuchen und vorweiſen, ehe ſie als freie „Landſchaften auftreten können. Dieſer Grundſatz liegt in dem Geiſt „der alten Bünde, wodurch die althergebrachten landesherrlichen „Rechte gegenſeitig beſchirmt werden und Euer Wohlgeboren werden „demnach trachten, auf Anerkennung desſelben hauptſächlich einzu„wirken. Mit gleichen Rechten muß der Tagſatzung die Befugniß „hiereits ſtreitig gemacht werden, ſich ohne beſtimmt darum ange„gangen zu werden, in die innern Verfaſſungen der 13 alten Kan„tone zu miſchen.

„Es wird alſo Euer Wohlgeboren empfohlen, deren Bemühun„gen dahin zu richten, daß mit den ehemaligen landesherrlichen Rech„ten der übrigen Stände auch diejenigen von Bern anerkannt und „demnach erſucht werden, die Stände, an welche Ihr geſandt ſeid, „dahin zu ſtimmen, daß dergleichen Berathungen einzig und aus„ſchließlich einer nach alter Form ausgeſchriebenen XIIIörtigen Tag„ſatzung vorbehalten, folglich auch ihrerſeits auf eine ſolche Tagſa„tzung bei dem Vorort Zürich angetragen werde.

Beilage Nr. 5. 27. Jan. 1814. Auszug aus dem Prot. des G. Raths von Bern. In Folge erhaltener Berichte von Zürich wird von der Abſendung des Hrn. von Muttach abſtrahirt.

Vortrag an die Räthe.

Die Herren diplomatiſchen Agenten in Zürich haben mit heutigem Courier durch den Canal des allhier reſidirenden öſterreichiſchen Miniſters, an die Perſon des verehrten Standeshauptes M. H. G. H. Amtsſchultheißen von Wattenwyl neue wichtige Eröffnungen gelangen laſſen. Ihr Zweck geht dahin, den Stand Bern durch lockende wie durch drohende Inſinuationen zu bewegen, an den Berathungen der eidgenöſſiſchen Deputationen in Zürich Theil zu nehmen, damit die neue Föderalverfaſſung der Schweiz bei einem bevorſtehenden Friedenscongreß bereits als das Werk eines freien Nationalwillens der Schweiz ſich vollendet darſtelle.

Es ſcheint ſich auch daraus zu ergeben, daß man bereit ſei, Bern für die von ihm verlangenden Opfer anderweitig ſo gut möglich zu entſchädigen.

M. H. G. H. die G. R., nachdem ſie dieſe neuen Aeußerungen in reife Erwägung gezogen, können noch immer nicht einſehen, wie die in Zürich verſammelte ſog. Tagſatzung nach Allem, was bisher ge-

gangen ist, von dem Stand Bern ohne Gefährdung seiner Ehre wie seiner Rechte besucht werden könne, ohne vorher einige mehrere Zusicherung erhalten zu haben. Zwar scheinen die HH. diplomatischen Agenten zu versichern, daß die Erscheinung von Bern in dieser Versammlung ohne definitive Beeinträchtigung seiner Rechte statthaben könne, indem das von ihr festzusetzende Föderativsystem bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens nur als provisorisch anzusehen sei. Allein diese Aussicht kann die Besorgniß über dasjenige, was ein solcher Schritt für Bern Empfindliches, Ungerechtes, Gefahrvolles hat, nicht beschwichtigen, und man kann sich nimmer mehr entschließen, sich auf diese Weise von seinen Mitständen gleichsam mediatisiren zu lassen. Ueberzeugt, daß eine XIIIörtige Tagsatzung das einzige rechtmäßige Forum ist, von welchem Bern seine Gerechtsame würdigen lassen und die allfällig zu gemeiner Wohlfahrt von ihm wünschende Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen kann, müssen M. H. G. H. die geheimen Räthe noch immer von Besuchung der Tagsatzung abstrahiren, so lange, als die Bedinge nicht angenommen sind, unter denen M. H. G. H. und Obern, diese Beschickung zugesagt haben, oder so lange wenigstens solche eingegangen werden, die der Ehre und den Rechten der Regierung angemessen sind.

Hingegen — obschon man sich freilich keine bedeutende Wirkung davon verspricht, scheint dem G. R. angemessen, einen Abgeordneten an die Herren von Lebzeltern und Capo d'Istria nach Zürich zu senden, um denselben sowohl das Rescript des hiesigen Standes an das Präsidium der Versammlung in Zürich, als die beiliegende, zu ihren Handen erlassene Note zu überreichen, welche die Gründe jener Ablehnung in wohlgefaßter Deduktion enthält.

Eine solche Sendung scheint nicht nur dem Wunsche vieler M. G. H. und Obern zu entsprechen, sondern auch die Hoffnung zu begründen, daß es vielleicht möglich wäre, die Herren Agenten der hohen Mächte, welche auf die Erscheinung von Bern einen großen Werth legen, zu überzeugen, wie äußerst bemühend für Bern wie empfindlich zugleich für die betreffende Kantone und dadurch die vorhandene Spannung vermehrend, die Anwesenheit eines Gesandten in ihrer Mitte sein würde, dessen Stellung und Pflicht stete Protestationen gegen jede Schmälerung der hierseitigen Gerechtsame zur Folge hätte, wie hingegen durch die Zusammenberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung die Sache ohne Zeitverlust in ihre rechtmäßige Form gebracht werden könnte.

Der Herr Abgeordnete ſollte trachten, durch mündliche Unterredung über mehrere wichtige Aeußerungen, die in ihren Zuſchriften an den H. G. H. Amtsſchultheißen enthalten ſind, deutlicheren Aufſchluß zu erhalten; er könnte über die hierſeitige Tendenz auf die Waadt, unter gewiſſen Bedingungen Verzicht zu thun, Winke fallen laſſen, dabei aber deſto mehr auf Beibehaltung des Aargaus andringen, deſſen Verluſt Bern freiwillig nimmer zugeben könne.

In beſondern Unterredungen könnte der Abgeordnete dem öſterreichiſchen Herrn Agenten zu Gemüthe führen, wie wenig die Ausdehnung der in der öſtlichen Schweiz ſich darbietenden Maße demokratiſcher Formen und Grundſätze auf die weſtliche Schweiz in den Intereſſen ſeines Hofes zu liegen ſcheine; er könnte auch mit den anweſenden Deputationen einiger Stände ſich beſprechen und ihnen vorſtellen: „wie das neue Bundeswerk, wenn es nicht auf der Grund„lage des alten Schweizerbundes eingeleitet werde, ganz die Geſtalt „einer neuen fremden Mediation gewinne, und ſo mit ihrem Ent„ſtehen den Keim künftiger Auflöſung mit ſich bringe.“

Die dem Herrn Abgeordneten mitzugebende Inſtruktion wird ſeine Obliegenheiten deutlicher entwickeln, überhaupt alſo ſcheinen ſie darauf hinausgehen zu müſſen, nähere Aufſchlüſſe zu erhalten, die Verſammlung einer XIIIörtigen Tagſatzung zu provoziren und Zeit zu gewinnen, um bei dem Friedenscongreß auch andere Mächte für unſere Angelegenheiten zu intereſſiren, in der Hoffnung, daß der Geiſt der Herſtellung des alten Rechts den revolutionären Uſurpationen ein Ende machen wird.

Beilage Nr. 6. In Luzern iſt unterm 13. Juni folgendes Dekret erſchienen:

„Wir Schultheiß und tägliche Räthe der Stadt und Republik „Luzern auf die erhaltene offizielle Anzeige über die durch Gottes „Allmacht erfolgte Befreiung des heil. Vaters Pabſt Pius VII. und allerhöchſt desſelben Wiedereinſetzung in den römiſch-apoſtoliſchen Stuhl und um dieſes für die ganze Chriſtenheit höchſt wichtige Ereigniß mit der ihm angemeſſenen Würde zu feiern, auf die Vorſchläge unſeres Staatsraths beſchließen:

1) Wegen der höchſt glücklichen Befreiung Sr. Heiligkeit Pabſt Pius VII. und höchſt desſelben Wiedereinſetzung in den römiſch-apoſtoliſchen Stuhl, ſoll auf Sonntag den 19. fließenden Brach-

monats in allen Pfarrkirchen des Kantons ein feierliches Dankfest abgehalten werden.

2) Zu diesem Ende soll an diesem Tage der Gottesdienst aus einer dem Dankfeste angemessenen Predigt, aus einem feierlichen Hochamte, unter Aussetzung des hochwürdigsten Guts, und aus einem darauf folgenden Te deum laudamus bestehen.

3) Die Feier dieses Tages wird am Vorabende desselben mit Sonnenuntergang durch des Geläute aller Kirchenglocken, die an jedem Orte vorhanden, während einer halben Stunde angekündigt. Das Gleiche wird Tags darauf mit dem Sonnenaufgange wiederholt.

4) In der Hauptstadt sollen nebenhin 101 Kanonenschüsse gelöst werden. Die Losbrennung der Uebrigen erfolgt am Tage des Dankfestes selbst vom frühen Morgen an in angemessenen Zwischenräumen und vorzüglichst während dem Hochamte und dem Absingen des Te deum laudamus, bis zu Beendigung dieser Kirchenfeierlichkeit.

5) Durch eine eigene Abordnung aus der Mitte des täglichen Raths unter Begleitung des Staatsschreibers soll nebenhin Sr. Excellenz dem päpstlichen Herrn Nuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft die innigste Freude über die glückliche Befreiung Sr. päpstlichen Heiligkeit und höchst derselben Wiedereinsetzung in ihre Rechte an den Tag gelegt, sowie die daherigen Glückwünsche zu allerhöchst derselben Gnaden feierlich dargebracht werden.

6) Die weitere Ausführung der Sache ist unserm Staatsrathe mit Zuzug unseres Polizei- und Kriegsrathes aufgetragen.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll nebenhin durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und unserm Amtsblatt beigerückt werden.

Beilage Nr. 7. Projekt-Memoriale der Regierung von Bern an den König von Preußen v. 8. März 1814.

Die Stadt und Republik Bern erwarb in sechs Jahrhunderten theils durch Kriege, größtentheils aber durch Käufe und Schenkungen diejenige Ausdehnung, die sie im Jahre 1798 hatte; alle ihre Besitzungen beruhten auf dem strengsten Rechte der Titel und Verträge und waren sowohl von den übrigen Orten der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von allen auswärtigen Staaten, mit denen bestimmte Verhältnisse existirten, garantirt. Im Jahre 1798 verlor

die Schweiz durch den ungerechten Krieg des französischen Direktoriums, die seit Jahrhunderten behauptete und in dem Westphälischen Frieden feierlich anerkannte Unabhängigkeit, sie wurde als ein erobertes Land betrachtet und nach dem damaligen System ihre alte ehrwürdige, den Sitten und Bedürfnissen ihrer verschiedenartigen Bewohner entsprechende Verfassung zertrümmert und ihr eine auf das Vorbild der großen Republik zugeschnittene Constitution aufgedrungen, welche nicht nur alle staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Theile derselben aufhob, sondern das öffentliche Wohl durch gewaltsame Beiseitsetzung aller eigenthümlichen Rechte und künstliche Demoralisation der Volksklassen in seinen Grundlagen erschütterte. Das bernische Gebiet ward willkürlich in 4 Theile zerrissen, die unter dem Namen der Kantone Bern, Oberland, Aargau und Waadt ebenso viele administrative Kreise in der Einen und untheilbaren Republik ausmachten. Die übrigen Besitzungen Berns, welche ihm gemeinschaftlich mit andern Ständen der Eidgenossenschaft in der Waadt, dem Thurgau, den freien Aemtern und den italienischen Vogteien zustanden, wurden ebenfalls an sogeheißene Kantone zugetheilt und dabei auf keinerlei Art selbst von privatrechtlichen Titeln einige Rücksicht genommen. Unter dem beständigen Abwechseln von Faktionen und Konstitutionen, deren in dieser kurzen Zeit fünf versucht wurden, bestand die helvetische Republik einzig unter dem Schutze französischer Bajonette 4½ Jahre. Aber das Volk aus allen Ständen sehnte sich zurück nach der Zeit, wo es je nach den Bedürfnissen unter anders modifizirten eigenen Gesetzen in Ruhe, Glück und Wohlstand gelebt hatte. Durch den unglücklich gezwungenen Versuch der neuen Freiheit war der öffentliche und der Privat-Wohlstand jener gänzlich zerstört, dieser außerordentlich vermindert. Als durch den Frieden von Luneville die Unabhängigkeit der Schweiz garantirt war und späterhin die französischen Truppen die Schweiz geräumt hatten, erhob sich daher dieselbe auf einmal freiwillig im Spätjahr 1802 gegen die unter der Obhut eines französischen Gesandten fortbestehende Revolutionsregierung der helvetischen Republik; von einem Geiste beseelt griffen Städte und Länder, Berge und Thal zu der nach mehrmaliger Entwaffnung in kleiner Zahl übrig gebliebenen Waffen und zogen gegen die stehenden Truppen der Regierung zu Feld. Allerorten wurden die von den Franzosen verdrängten und mißhandelten ehemaligen Häupter durch das allgemeine Zutrauen an die Spitze berufen, eine nach alt-eid-

genöſſiſchem Rechte gebildete Tagſatzung hatte ſich in Schwyz verſammelt. Die helvetiſche Regierung, deren Truppen geſchlagen und in voller Auflöſung waren, ſtund im Begriffe, den kleinen, ihr durch die thätigen Maaßregeln der Beamten zum Zufluchtsort erhaltenen Theil der Waadt zu verlaſſen, die ehemaligen Verhältniſſe ſollten wieder und zwar wieder freiwillig eintreten, als franzöſiſche Gewalt das Nationalunternehmen der Schweiz und die einrückenden Truppen die Revolutionsregierung abermals in Schutz nahmen.

Nach Einberufung einer ſogeheißenen Conſulta nach Paris erhielt die Schweiz von dem erſten Conſul Frankreich's unter dem Namen der Mediationsakte die Verfaſſung, welche nunmehr durch den Willen der h. Alliirten Mächte und nach dem Wunſche aller Alt-Schweizeriſch geſinnten Einwohner aufgehoben iſt. Durch dieſe Mediationsakte wurde die Abhängigkeit der Schweiz von den Launen franzöſiſcher Politik unter einem Scheine von Nationalindependenz feſtgeſetzt und jede Willensäußerung gegen Frankreich durch die Eiferſucht der nebſt Bündten fünf neu geſchaffenen Cantone, Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau und Teſſin zum voraus unmöglich gemacht; denn es waren dieſe Cantone an Volkszahl, beiläufig einen Drittel der geſammten Schweiz enthaltend, größtentheils aus eigenthümlichen Beſitzungen alter eidgenöſſiſcher Stände zuſammengeſetzt; ohne Entſchädigung, ohne Vertrag wurden ihnen dieſe Beſitzungen einzig zur Lähmung innerer Kraft durch den bloßen Willen des Mediators entriſſen, der dabei weder auf die Rechte derſelben, noch ſelbſt auf den Wunſch der Losgeriſſenen achtete. Dieſe hatten beinahe allgemein die Wiederherſtellung der ehemaligen Verhältniſſe unter einigen, durch den Verlauf der Zeiten nothwendig oder vortheilhaft gewordenen Modifikationen, wie durch freiwillige Anſchließung des Aargaus an Bern zur Vertreibung der helvetiſchen Regierung und Waadt durch viele Tauſend Unterſchriften es unwiderſprechlich bewieſen. Allein die Schweiz im Allgemeinen und Bern insbeſondere, ſollten auf jeden Fall ohnmächtig gegen Frankreich werden, darum dieſe Aufſtellung der neuen Cantone, zu deren Regierung Leute berufen wurden, die an der ganzen Revolution thätigen Antheil genommen oder die ſich zu den Grundſätzen derſelben beſtimmt bekannt hatten, die alſo nach perſönlichen Intereſſen Anhänger Frankreich's und ſeiner neuen Ordnung ſein mußten. Dieſer Einfluß der Mediationsakte hat ſich bei dem Vorrücken der alliirten Heere an den Rhein nur zu deutlich erwieſen

und durch die gegründete Besorgniß inneren Krieges jeden Versuch zu einer thätigen Erklärung des Nationalwillens der alten Eidgenossenschaft für die große Sache Europa's unmöglich gemacht.

In dem wohlwollenden Willen der hohen Alliirtin konnte es nicht liegen, durch Aufhebung der Mediationsakte alle Bande der Schweiz aufzulösen; es war daher natürlich, daß nach derselben vorerst wieder die ehemaligen Verhältnisse eintreten sollten, von welchen ausgehend einzig die allfälligen Abänderungen berechnet auf den Wunsch der hohen Alliirten und auf das Wohl des Ganzen auf eine rechtmäßige Weise stattfinden konnten. Doch dieser natürliche, auf alten heiligen Bündnissen unter den Ständen der Eidgenossenschaft beruhende Zustand trat nicht alsobald ein, weil eine mediationsmäßige Versammlung von dem Landammann der Schweiz in den letzten Tagen seines Amtes und im Augenblicke des Einmarsches der alliirten Heere in die Schweiz nach Zürich berufen, unbefugt ohne einiges Recht in der ersten Bestürzung über die Verletzung der Neutralität und in einem Zustande von Spannung, gegen das feindseliger Gesinnungen gegen Frankreich beschuldigte Bern, sich diejenigen Befugnisse anmaßte, welche nur einer Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft zustehen konnte. Diese Versammlung, bestehend aus einem Landammann der Schweiz, der nach Aufhebung der Mediationsakte nicht mehr existirte und zum großen Theil aus Deputirten von Cantonen, welche ebenfalls die Mediationsakte zur einzigen Grundlage ihres politischen Daseins, welche bevor sie als Glieder des schweizerischen Bundes betrachtet werden konnten, in denselben hätten aufgenommen werden müssen, eine solche Versammlung sprach die Anerkennung dieser Kantone, ohne Rücksicht auf den Willen der dadurch in ihren heiligsten Rechten gekränkten Stände des alten Bundes aus, sie anerkannte die Verfügung Frankreich's, ohne selbst den bestimmten Vorschriften seiner Mediationsakte, auf die einzig sie sich gründet, gemäß dazu durch Instruktionen der Cantone bewältigt zu sein. Ein solches unbegreifliches, sich selbst in allen Stücken widersprechendes Benehmen konnte keine Verbindlichkeit haben und konnte auch nur durch die unrichtigste einseitige Darstellung auf einen Augenblick die anscheinende Billigung der als Beauftragte der h. alliirten Mächte in Zürich residirenden Herren von Capo d'Istria und von Lebzeltern erhalten, nachdem vorher der ebenfalls im Namen der hohen Alliirten sprechende Herr von Senft ganz ausdrücklich den Wunsch der

Wiederherſtellung des ehemaligen rechtmäßigen Zuſtandes ausgeſprochen hatte.

Bern weigerte ſich daher, an dieſen Verhandlungen Theil zu nehmen und begehrte mit Freiburg und Solothurn die Zuſammenberufung einer rechtmäßigen Tagſatzung der 13 Orte alter Eidgenoſſenſchaft; eben dieſes begehren nun mehr auch übereinſtimmend die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden mit Luzern, auf einer ſolchen Verſammlung könne dann rechtlich neue Glieder in den Bund aufgenommen und die zweckmäßige Centralverfaſſung giltig berathen werden und Bern iſt von ſeiner Seite geneigt, dem Wohl des geſammten Vaterlandes die größten Opfer zu bringen; allein es iſt nothwendig, wenn der Revolutionszuſtand aufhören ſoll, daß dabei von dem einzig rechtmäßigen Standpunkt ausgegangen werde und daß die zu treffenden Abänderungen und Verzichtleiſtungen auf gültigen Verträgen beruhen. So hat Bern nach Wiedereinſetzung ſeiner ehemaligen rechtmäßigen Regierung von dieſer ausgehend die der Zeit und Umſtänden angemeſſenen Abänderungen und dem Lande und den Municipalſtädten des ihm nach der Mediationsakte übrig gebliebenen Gebietes 43 Stellen in der oberſten Behörde, dem großen Rathe nach freiem dreifachem Wahlvorſchlage gegeben und auch ſein Burgerrecht, mit welchem das Souveränitätsrecht verbunden war, geöffnet; das Gleiche wird verhältnißmäßig gegen die übrigen Theile ſeines Gebietes ſtattfinden, welche ſich wieder mit ihm vereinigen werden.

Bern eingedenkt des Wohlwollens des königlich preußiſchen Hauſes und der durch die Verburgerung Neuenburgs beſtehenden Verhältniſſe nimmt die Freiheit dieſen einfachen und wahren Sachverhalt Sr. königlichen Majeſtät vor Augen zu legen mit der ehrfurchtsvollen Bitte, die Berückſichtigung desſelben bei den allerhöchſten alliirten Monarchen huldreichſt begünſtigen zu wollen. Bern iſt bereit, ſeinen Rechten auf die Landſchaft Waadt unter Berichtigung der Grenzen und unter ferners feſtzuſetzenden Bedingen zu entſagen, wenn durch ein ordentliches Begehren die Emanzipation der Waadt von derſelben verlangt wird und darf hoffen, daß die Wiedervereinigung ſeiner übrigen, größtentheils erkauften Länder des Aargaues dem Willen der hohen Alliirten nicht entgegen ſei. Die Erhaltung der innern Ruhe entſpricht dieſer Wiedervereinigung, da die Sicherheit Berns mitten zwiſchen zwei auf revolutionären Grundſätzen beruhenden Regierungen beſtändig gefährdet wäre und dieſe

beiden Regierungen neben einander mit der öffentlichen Ordnung nicht bestehen könnten, auch steht derselben durchaus kein Hinderniß entgegen, sobald die hohen Alliirten die Einwilligung derselben aussprechen, indem alles was dagegen gethan wird, sich einzig auf die Voraussetzung des Gegentheils stützt.

Durch diesen Gang kann der revolutionäre Gährungsstoff in der Schweiz getilget werden und dieselbe diejenige Kraft und Selbstständigkeit wieder erlangen, welche während so langer Zeit einen Schwerpunkt in dem großen europäischen Staatenbunde ausmachte, dessen Wiederherstellung der erhabene Zweck der allerhöchsten Verbündeten ist.

Indem Bern sich dem Wohlwollen und der Huld Sr. königl. Majestät empfiehlt, legt es vor allerhöchstderselben Thron die Ausdrücke des frohen Antheils an dem Erfolg ihrer glorreichen Waffen und der heißesten Segenswünsche zugleich mit dem Ausdrucke der Freude an der für die braven Bewohner desselben so glücklichen Wiederbesitznahme des Fürstenthums Neuenburgs, welche die frohe Aussicht auf den Fortbestand näherer freundlicher Verhältnisse eröffnet.

Beilage Nr. 8. Projekt-Instruktion der Regierung von Bern auf die Tagsatzung der 13 Orte, den 9. März 1814.

Die Herren Gesandten werden bei der Eröffnung der Tagsatzung zu Luzern in Darbringung des Eidgenössischen Grusses vorzüglich das Vergnügen bezeugen sich wiederum im Mittel einer eidgenössischen Alt-Schweizerischen Tagsatzung zu befinden. Sie werden alsdann anzeigen, daß diese Zusammenberufung einer Tagsatzung nach den Grundsätzen es alten eidgenössischen Rechts in Bern den größten Beifall gefunden habe und daß man in derselben den erfreulichen Anfang von einem rechtlichen Verfahren sehe, dessen das gemeinsame Vaterland zur Entwicklung der mannigfaltigen, schwierigen Verhältnisse und zu Begründung seiner Ruhe und seines Wohls, so wesentlich bedürfe, daß man darin das einzige Mittel erblicke, um sich aus der Verwirrung zu reißen, in welche sonst unfehlbar die ganze Schweiz sowohl als jede einzelnen Theile derselben gestürzt wären, wenn ohne Rücksicht auf die einzig rechtliche Grundlage eine allgemeine Erörterung der widersprechendsten Titel und Ansprüche hätte stattfinden sollen, bei deren erstem Versuch alsobald die unwidersprechlichen Rechte ohne Anfrage, ohne

Vertrag waren beiseits gesetzt worden. So wenig nun Bern an einer von diesem Punkte ausgehenden Behandlung habe Antheil nehmen wollen, in der Ueberzeugung, daß auf solche Weise kein gutes Resultat erhalten werden könne, so wenig es durch irgend eine Theilnahme auch nur einen Schein von Billigung der versuchten Maßnahme haben geben könne, durch welche verschiedene Stände alter Eidgenossenschaft willkürlich nicht nur in ihren Besitzungen, sondern in ihrem Souveränitätsrechte auf innere Verfassung tief verletzt und über die gegenseitige Stellung und Verhältniß aller Stände allen bestehenden Bündnissen entgegen unbefugt abgesprochen werden sollte, ebenso freudig und willig hingegen nehme Bern Antheil an der Tagsatzung der 13 Orte gemeiner Eidgenossenschaft, einer Tagsatzung, deren Wiedererscheinung im Vaterland den schönsten Rückerinnerungen und den frohesten Aussichten Raum geben müsse.

Art. I. Wenn nach Eröffnung der Tagsatzung von einem andern Stande die Erneuerung der alten Bünde anbegehrt wird, so wird Bern diesem Wunsche beipflichten und dabei darauf bringen, daß die Stanzerverkomniß von 1481, welches alle gegenseitigen Rechte und Besitzungen garantirt, als Grundlage derselben angenommen werde. Bern wird auch, im Fall wenn es begehrt wird, zu neuer Beschwörung der alten Bunde nach der Stanzer-Verkomniß stimmen unter Vorbehalt derjenigen neuen Verhältnisse, welche nach gemeinsamer freundeidgenössischer Berathung und nach der Nothwendigkeit äußerer Umstände erkannt und gut geheißen werden sollten.

Art. II. Die Wiederherstellung der Verhältnisse von Unterthanen-Landen und der Mangel einer Centralbehörde waren die größten Einwendungen, die von Seite fremder Mächte gegen Wiedereinführung der ehemaligen Bundesordnung gemacht wurden, erstere werden als dem Geist einer republikanischen Verfassung widersprechend dargestellt und bei dem Mangel einer Centralgewalt findet man allzugroße Schwierigkeiten für die Mittheilungen der fremden Mächte, welche durch den Gang der Zeiten weit nothwendiger und häufiger geworden seien, als sie ehemals waren.

Auf diese beiden Vorwürfe ist ein so großes Gewicht gelegt worden, daß man vornehmlich in denselben einen Hauptgrund der anscheinenden Anerkennung der bisherigen Versammlung der 19 Cantone von Seite der auswärtigen Bevollmächtigten finden muß, da diese Versammlungen von Beseitigung dieser beiden Mißverhältnisse ausgingen und somit dem vornehmsten Begehren der fremden

Mächte an die Schweiz entſprachen; dieweil hingegen dieſe Bevollmächtigten in die Beglaubniß verſetzt worden zu ſein ſcheinen, daß eine Tagſatzung der 13 Orte dieſem Zwecke nicht entſprechen könne oder wollen werde.

Geſunde Politik d. h. Beherzigung deſſen, was die Klugheit als Pflicht für das Wohl und die Sicherheit des Vaterlandes bezeichnet, ſcheinen alſo in Betreff der Unterthanenlande gebieteriſch zu erheiſchen, daß Diejenigen, welche nicht bereits im Jahr 1798 von der alten Eidgenoſſenſchaft vor Umwälzung ihrer Verfaſſung durch freiwillige Losſprechung in eine neue Stellung verſetzt wurden, unter Anerkennung der Rechte der betreffenden Orte mit denſelben als unterſchieden integrirende Theile vereinigt werden und, daß Diejenigen, welche mehreren Mitſtänden angehörten, nach Verhältniß der Lokalitäten und nach freundlicher Uebereinkunft unter den Berechtigten, mit dem einen oder andern vereinigt werden.

Zu Beſtimmung dieſer angegebenen Grundſätze, für ſolche unbezweifelt zum Schweizergebiet von jeher gehörenden gemeinen Unterthanenlande, werden die Geſandten **ad ratificandum** inſtruirt.

Art. III. In Betreff dann der Einführung einer Centralbehörde. Der einſtimmige Wunſch der fremden Mächte, die Sicherheit des gemeinſamen Vaterlandes erheiſchen dringend die Verfügung über eine Beſtimmung einer Centralgewalt, deren erſte Pflicht wäre, auch die Sicherheit und Integrität des geſammten Bundesvereins gegen äußere und innere Feinde zu wachen und die allgemeinen äußern Verhältniſſe zu dieſem Ende zu unterhalten. Sie wäre die gemeinſame Behörde zu Aufrechthaltung aller beſtehender innern Bünde, der Depoſitar der Willensmeinung und Wünſche jeder Stände und müßte zu dieſem Ende mit eigenen Vollmachten und Inſtruktionen ausgerüſtet ſein.

Der Drang der Umſtände ſcheint keine Verſpätung dieſer Beſtimmung einer Centralgewalt zu geſtatten, allein da die Frage über definitive Organiſation derſelben von der höchſten Wichtigkeit iſt und mit aller derjenigen Bedachtſamkeit, Ruhe und Ueberlegung entſchieden werden muß, welche einzig einen wohlthuenden Einfluß auf das Wohl der ganzen Eidgenoſſenſchaft, ohne Verletzung der einzelnen Stände zuzuſichern vermag, ſo kann es dermalen nur um eine proviſoriſche Einſetzung einer ſolchen Behörde zu thun ſein, deren Exiſtenz und Wirkungskreis beſtimmt bis auf denjenigen Zeitpunkt limitirt wäre, wo einen Monat nach Abſchluß des Friedens

ſich eine außerordentliche Tagſatzung verſammeln würde, welche alsdann die Befugniſſe dieſer Centralbehörde bis zur definitiven Feſtſetzung derſelben übernehmen wird.

Die Herren Geſandten werden auf die Erwählung einer ſolchen Behörde inſtruirt, welche aus einem

Bundespräſident,

Vier bis ſechs Bundesräthen

und der nöthigen Kanzlei beſtehen könnte.

Die Ortsſtimme für den Präſidenten, die Bundesräthe und die Kanzlei wird ihnen anmit ertheilt.

Zu Bearbeitung der Inſtruktionen und Vollmacht für dieſen Bundesrath, werden ſie mitwürken und ſelbige nach folgenden Grundſätzen ad ratificandum nehmen.

1. Leitung der diplomiſchen Angelegenheiten; dieſe Behörde würde den fremden Mächten zu Abnahme ihrer Mittheilungen dargeſtellt und ſie würde dieſelben den Ständen mittheilen.

2. Handhabung der Sicherheit des gemeinſamen Vaterlandes von außen und von innen und daherige Befugniß des Aufgebotes einer eidgenöſſiſchen Armee bis auf ? Mann nach den bisherigen Verhältniſſen, unter Vorbehalt, ohne Einwilligung der Tagſatzung dieſelben nicht außer die Grenzen der alten Schweiz gehen zu laſſen.

3. Befugniß, die nöthigen Geldbeiträge nach den bisherigen Verhältniſſen (unter den unten anzugebenden Modifikationen) ſowohl zu Beſtreitung der diplomatiſchen als militäriſchen Auslagen, einzufordern.

4. Auftrag und Vollmacht der Tagſatzung, auf einen Friedenskongreß ſchweizeriſche Abgeordnete zu ſenden und vornehmlich:

a) Die Wiedervereinigung der von der Schweiz losgeriſſenen Theile.

b) Die Garantie vollkommener Unabhängigkeit und Integrität.

c) Zuſicherung einer zukünftigen Neutralität von den paciſcirenden Mächten zu erhalten.

Alſobald und binnen Monatsfriſt nach geſchloſſenem Frieden ſoll eine außerordentliche Tagſatzung verſammelt werden, welcher der einſtweilige Bundesrath Rechenſchaft abzulegen hat und welche dann nach endlicher Beſtimmung der Beſtandtheile der Schweiz und ihrer gegenſeitigen Verhältniſſe unter einander über die künftige Centralverfaſſung entſcheiden wird.

In Betreff der Mannschafts- und Geldsbeiträge ist angenommen, daß auf den Fall der Vereinigung gegenwärtig getrenntem Theil mit einem Kanton dieser Kanton auch die verhältnißmäßige Quota derselben übernehme.

Art. IV. Im Falle gegen alles Erwarten die Ausstellung eines solchen einweiligen Bundesrathes bei der Mehrheit der Kantone nicht Eingang finden sollte, so werden die Gesandten von Bern die aus oben dargestellten Gründen hervorgehende Nothwendigkeit urgiren, daß die Tagsatzung bis zum Frieden versammelt bleibe, welches aber mit vielen einleuchtenden Nachtheilen verknüpft wäre. In jeden Fällen werden sie darauf antragen, daß unverzüglich durch einen oder mehrere Gesandte in das große Hauptquartier, die Versammlung der Tagsatzung notifizirt und sie oder der schweizerische Bundesrath als diejenige schweizerische Behörde dargestellt werden, welche die Eröffnungen der fremden Mächte abzunehmen befugt sei und daß sonach durch selbige so geschwind als möglich die Anerkennung dieser rechtmäßigen Autorität erlangt zu werden getrachtet werde. Dem Gesandten zur Tagsatzung wird die Ortsstimme zu dieser Wahl anvertraut.

Art. V. Wenn diese allgemeine Präliminarverfügungen getroffen sein werden, so werden die mannichfaltigen innern Verhältnisse vermuthlich zur Sprache gebracht werden. In diesem Falle werden die Gesandten vor Allem aus auf der Anerkennunng aller und jeder Rechte aller Stände unter Rücksicht auf den 2. Artikel bestehen; wenn diese Rechte nicht durch gültige eigene Renunciationen aufgehört haben. Wenn dieser Grundsatz ausgesprochen wird, und alsdann durch die übrigen Mitstände die Emancipation der Waadt zum Besten der gemeinen Eidgenossenschaft zur Erhaltung innerer Eintracht, Ruhe und Sicherheit und zur Willfährigkeit gegen den Wunsch äußerer Mächte verlangt werden sollte, so werden die Herren Gesandten sub ratific. sich bereit zeigen, zu Befestigung des erneuerten alten Vereins den Wünschen der Miteidgenossen in gerechtem Zutrauen auf allseitige Willfährigkeit zum gemeinen Besten das große Opfer alter wohlhergebrachter Rechte auf die schönste durch fremde Gewalt entrissene Besitzung Berns zu bringen, zum Beweis, daß die Eidgenossenschaft in dem alten Mitstand Bern in allen Umständen wahre Treu und Anhänglichkeit finden werde und diesem nach in die Lossprechung der alten Landschaft Waadt mit allen Rechten und Domänen unter festzusetzenden Bedingungen einwilligen auf den Fall, daß die übrigen Mitstände

unter der Anerkennung der Rechte Berns (nach anderer Meinung auf den altbernischen Theil des Aargaues) auf seine andern Besitzungen sowohl zu Wiedererlangung derselben sich verwenden als auch bei definitiver Bestimmung der schweizerischen Grenzen die Anschließung von anstoßenden neuen Bezirken an Bern zu einiger Entschädigung für das dargebrachte große Opfer begünstigen werden, insofern diese Anschließung nach dem Wunsche derselben und allgemeine Convenienz sich dargeben wird.

Geheimer Artikel.

1) Vorbehalt der Bezirke von Rötschmund und Aelen, welche zu keinen Zeiten zur Waadt, sondern von jeher zum Gebiet des deutschen Kantons Bern gehört haben.
2) Vorbehalt der mit Freiburg gemeinsam besessenen Rechte auf Grandson, Echallens und Orbe zu Gunsten Freiburgs, welchem dieselben insgesammt und bestens abgetreten werden.
3) Zusicherung, daß von der zukünftigen Regierung der Waadt sämmtliche Besitzer von Lobrechten in derselben nach Recht und Billigkeit entschädigt, indem diese unter feierlicher gesetzlicher Garantie des rechtmäßigen Landesherren gestandenen Eigenthums-Rechte einzelner Particularen gleich allem andern Eigenthum des Schutzes der Gesetze sich zu erfreuen haben sollen.

Art. VI. Durch Zusicherung der gegenseitigen Rechte (Art. 5) wird angenommen, daß diejenigen Theile des schweizerischen Gebiets, auf welchen den einen oder andern Ständen bestimmte Rechte zustehen, als mit denselben wiedervereinigt betrachtet werden, insofern nicht eine bestimmte Lossprechung stattgefunden hat. Diejenigen Bezirke aber, denen eine solche Lossprechung zu Theil geworden ist, befinden sich natürlich in dem einfachen Zustande der Befreiung ohne Unterthansverhältniß, aber auch ohne Verbindung zu den Mitständen, ohne Stelle in dem Eidgenössischen Verein; ihre ferneren Wünsche, insofern sie von diesem Standpunkte ausgehen, sind anzuhören, dabei aber werden die Herren Gesandten mit allem Nachdruck darstellen, daß das Wohl der alten Eidgenossenschaft dringend erheische und die Beibehaltung des alten eidgenössischen Geistes davon abhänge, daß so wenig eigentliche neue Kantone in den Bund aufgenommen werden, als möglich, ihre Politik würde in einem engen unverbrüchlichen Zusammenhalten unter denselben gegen die alten Stände bestehen und somit alle Ein-

tracht und alle innere Kraft untergraben werden; es ist deßhalb die Anschließung solcher freigesprochener Landschaften an einen alten Stand Löbl. Eidgenossenschaft bestens zu begünstigen und diesem nach zum allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß auf den Fall ihrer Anschließung unter festzusetzenden Bedingungen vor allem aus derselben besondern Vorrechte geschützt und beibehalten werden sollten. Die Gesandten werden daher allen solchen Anschließungsbegehren an alte Stände sub ratificatione zustimmen.

Art. VII. Denjenigen integrirenden Theilen der Schweiz, welche nicht zu den VIII Orten gehören, die aber von allen XIII Orten als unabhängig und souverän anerkannt worden, wird die Aufnahme in den Schweizerbund insofern zugesichert, als sie bis dahin den Verfügungen der Tagsatzung oder des Bundesrathes in Hinsicht auf Geld- und Mannschaftsbeiträge nach billigem gerechtem Verhältnisse und übrigen Maßnahmen Folge leisten werden, welche hinwieder auf ihre allgemeine Sicherheit als integrirende Theile der Schweiz gegen innere und äußere Feinde schützen und schirmen würde.

Ueber die definitive ordentliche Aufnahme von den neuen Gliedern in den Bund, über die dabei aufzustellenden Grundsätze und Bedingungen bleibt die Verfügung der ersten Tagsatzung nach dem Frieden vorbehalten, indem erst alsdann der definitive Umfang des schweizerischen Gebietes bekannt sein wird. Inzwischen wird die Leitung der diplomatischen Angelegenheiten einzig von der Tagsatzung der XIII Orte oder in ihrem Namen besorgt, welcher auch die Abordnung von Gesandten, das Aufgebot der Truppen, das Einfordern der Geldbeiträge zusteht. Bloß bei der Frage über Krieg und Frieden werden diejenigen freigesprochenen Landschaften zugezogen, welche sich bis dahin mit keinem löblichen Stande vereinigt haben werden und in diesem Falle bloß jeder der alten Kantone 2 Stimmen und diese Landschaft 1 Stimme haben.

Art. VIII. Alle und jede übrige in Berathung fallende Gegenstände werden die Gesandten nach dem Geiste der Eintragt gegenwärtiger Instruktion und nach Anleitung dessen, was das Wohl der gemeinen Eidgenossenschaft, so weit als die Rechte hiesigen hohen Standes es zugeben können, in Betrachtung ziehen und selbige je nach den Umständen ad ratificationem oder ad referendum nehmen und uns darüber, sowie über den ganzen Gang der Tagsatzung geflissen und getreu Bericht zu erstatten.

Gegenseitige Anerkennung aller Rechte nach Wort und Geist

aller Bünde und Bereitwilligkeit zu allſeitigen Opfern für das gemeinſame Wohl ſind die Grundſätze, welche die Geſandten in allen ihren Verhandlungen im Auge behalten werden. Sie werden auch alle diejenigen Maßnahmen begünſtigen, die zur Vorbereitung der wichtigen Aufträge und Arbeiten der erſten Tagſatzung nach dem Frieden getroffen werden und mithin die Feſtſetzung der endlichen Verhältniſſe beſchleunigen könnten und überhaupt alles dasjenige thun und vorkehren, was ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zum Wohl und Heil ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft für gut und zweckmäßig halten werden

Geheimer Artikel.

I. Wenn ſich erzeigen ſollte, daß die kleinen Kantone der Aufſtellung einer Bundesbehörde, beſonders wegen den nothwendigen Geldbeiträgen, abgeneigt wären, ſo ſind die Geſandten autoriſirt, ſo viel an Uns, von dem bisherigen Verhältniſſe der Geldbeiträge, ſowohl für die diplomatiſchen, als für die militäriſchen Ausgaben, zum Beſten der kleinen Kantone abzugehen, dieſelben in dieſer Hinſicht zu erleichtern und einer ſolchen Erleichterung bei unſern übrigen Mitſtänden Eingang zu verſchaffen und die daherige proviſoriſche Vertheilung sub ratificatione feſtſetzen zu helfen.

II. Wenn die Abtretung der Waadt zur Sprache kommt, ſo werden die Geſandten die nachſtehenden 3 Bedingungen und auf jeden Fall die zwei letztern zu erhalten ſuchen (vide oben die 3 Bedingungen).

Beilage Nr. 9. Vortrag des geheimen Raths von Bern an Mn. Ghrn. und Obern vom 29. März 1814.

Die wichtigen Eröffnungen, welche der geheime Rath in den letzten Tagen Euer Gnaden in ihrer ganzen Vollſtändigkeit vorzulegen die Ehre hatte, ſind gewiß noch immer tief und lebhaft hochdero Gedächtniß eingeprägt. Seither iſt die hierſeits gewünſchte, förmliche und offizielle Mittheilung der Abſichten und Anträge der hohen alliirten Mächte, die Schweiz und den Kanton Bern betreffend, eingelangt.

Herr Baron Krudener, ruſſ. kaiſerlicher Hofrath, iſt am 28. ds. allhier angekommen und hat im Namen der in Zürich verſammelten außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter der Höfe von Oeſterreich, Rußland und Preußen U. G. Hrn. Amtſchult-

heißen zu Handen der Regierung von Bern, eine von gedachten 3 Miniſtern unterzeichnete, vom 14./26. März datirte offizielle Note überreicht. Der Hauptinhalt derſelben iſt folgender:

Die hohen alliirten Mächte, über die gefährlichen Folgen der Uneinigkeit in der Schweiz bekümmert, hätten ſich, zum Beſten der Schweiz, ſelbſt entſchloſſen, von ihrem Einfluſſe und, wenn es ſein müßte, von ihren Hilfsmitteln heilſamen Gebrauch zu machen, demzufolge hatten ſie den Unterzeichneten, als dero Miniſtern, auf alle Fälle beſtimmte und peremtoriſche Befehle ertheilt, wovon in wenigen Tagen keine Abweichung mehr möglich ſei. Die Vollziehung derſelben ſei von den Miniſtern bis jetzt in der Hoffnung verſchoben worden, die Regierung von Bern werde einen letzten Schritt der Achtung gegen ſie zu würdigen wiſſen und von den wahren einmüthigen, ebenſo unveränderlichen als wohlwollenden Abſichten der hohen Mächte mit der Schweiz hinlänglich bekannt zu ſein.

Dieſemnach ergehe an Sie die nochmalige Einladung, Ihre Deputirten auf die Tagſatzung der 19 Kantone abzuordnen und gemäß dem Intereſſe und der Würde Bern's zu Feſtſetzung der eidgenöſſiſchen Bundesverfaſſung einzuwirken. Die Wohlfahrt der Schweiz erfordere gebieteriſch die Vollendung derſelben vor dem Frieden.

Die hohen alliirten Mächte werden die politiſche Exiſtenz der Schweiz nur inſofern anerkennen, als dieſelbe die gegenwärtige Gebietseintheilung und die Integrität der 19 eidgenöſſiſchen Kantone zur Grundlage haben wird. Die hohen Mächte ſeien nichts weniger als gleichgültig über die Verluſte, welche Bern mehr als kein anderer Kanton unausweislich nothwendig zu tragen habe, dadurch aber zu ſeinem Ruhm Eintracht und Kraft dem Vaterlande ſchenken würde. Deswegen ſei Ihro Majeſtäten Abſicht, von den durch ihre Waffen erorberten Ländern Bern beträchtliche Vergrößerungen zu verſchaffen und zu garantiren, wie Biel und ſein Gebiet, das Erguel, das Münſterthal und das Pruntrutiſche, ſo weit es nämlich die Beſtimmung einiger nördlichen Diſtrikte des ehemaligen Bisthums Baſel geſtatten werde. Um dann der Regierung von Bern einen neuen Beweis von Achtung zu geben, thun die Miniſter den Antrag, daß die mit hinlänglichen Vollmachten zu Abfaſſung des Bundesvertrags ausgerüſteten hieſigen Geſandten mit ihnen, den Hrn. Miniſtern, ſich ſowohl über die den Kanton Bern näher betreffenden Gegenſtände, als über die ſchicklichſte Form für den Wie-

bereintritt Berns in die Bundesverſammlung vorläufig einverſtehen könnten."

Die Herren Bevollmächtigten bringen anbei auf beſchleunigte Antwort.

Gnädige Herren! Der Wille der hohen Monarchen iſt nun beſtimmt ausgeſprochen und officiell notifizirt. Unſere bisherige Lage hat darin weſentlich geändert, daß die Hintanſetzung unſerer Rechte nicht mehr einzig das unbefugte Recht vor Miteidgenoſſen, ſondern die Wirkung jenes entſchiedenen Willens der Mächte ſelbſt iſt. Die Grundlage des Schweizerbundes ſoll die Unabhängigkeit und Integrität der mediaticusmäßigen XIX Kantone ſein; nur unter dieſem Beding wollen die Mächte die Selbſtſtändigkeit der Eidgenoſſenſchaft anerkennen. Eine Tagſatzung von 19 Kantonen ſoll auf dieſe Grundlage das Bundeswerk bearbeiten und Bern dazu mitwirken. So entſteht dann die wichtige

1. Frage. Will Bern nunmehr erhaltener Aufforderung gemäß eine Tagſatzung der 19 Kantone durch Abordnung einer Geſandſchaft anerkennen oder nicht? Indem wir vorerſt den Blick auf die Lage und Entſchlüſſe unſerer alten Mitſtände werfen, ſo ſehen wir fünfe davan zu einer 19 örtigen Tagſatzung bereits in Zürich verſammelt; zwei andere, Uri nnd Luzern, haben neulich ihren Beitritt auf die Conferenz zu Luzern erklärt. Schwyz, Unterwalden, Zug ſcheinen weniger aus Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit und aus Beherzigung der wahren Intereſſen der Schweiz, als aus eigenen Kantonalrückſichtigen auf eine 13 örtige Tagſatzung angedrungen zu haben. Ihre Wiederanſchließung an die 19 Orte läßt ſich unzweifelbar vorausſehen. Solothurn hat ſoeben den Entſchluß ſeines Kleinen Rathes hier ſelbige angekündigt. Freiburg wird vermuthlich, durch ſeine innere Lage bewogen, dieſem Beiſpiel folgen, zumalen dieſe beiden letzten Stände durch ähnliche Zuſchriften wie Bern von den Miniſtern der 3 hohen alliirten Mächte dringlich zu Abſendung ihrer Geſandten aufgefordert worden ſind. So wird Bern zuletzt, auf der Linie des alten Rechtſtandes allein ſtehen. Kann es dieſe Stellung mit Nutzen und ohne Gefahr behaupten, oder — ſoll es dem Wunſche und Willen der hohen Mächte nachgeben? Dieſe Frage iſt nun zu erörtern. Wenn wir die traurige Lage bedenken, in welcher die Schweiz wirklich verſetzt iſt, die Grundſätze der neuen Kantone, die mit denjenigen mehrerer alten Stände im direkteſten Widerſpruch ſtehen, dennoch aber, durch die Nachgie-

bigkeit anderer, die Oberhand an der Tagsatzung gewinnen müssen, das fehlerhafte, unzulängliche, des wirklich abgefaßten, den Ständen mitgetheilte Projekt einer Federalverfassung, den gänzlichen Mangel an gegenseitigem Zutrauen und Uebereinstimmung und die Verschiedenheit der Grundsätze und Ansichten, so können wir uns die ebenso gegründete als bemühende Aussicht nicht bergen, es werde die Eidgenossenschaft durch sich selbst auf einer 19örtigen Tagsatzung zu keiner guten Bundesverfassung gelangen können, mithin eine Vermittlung der beiden Mächte eintreten müssen, so bald der Bund der 19 alten Orte, wie wirklich geschieht, nicht reflektirt werden will. Die Hauptbasis davon ist auch bereits ausgesprochen, indem das Beding angezeigt ist, unter welchem allein die Schweiz als unabhängiger Staat anerkannt wird.

Unter solchen drückenden Umständen möchte also am zweckmäßigsten scheinen, sich aller Theilnahme an einer, unter fremden Einfluß zu bearbeitenden, den alten Rechtsbestand gänzlich auflösenden Bundesverfassung hierseits zu enthalten, die Vermittlung vollständig zu gewärtigen und sich alsdann wie vor 10 Jahren der Uebermacht zu unterziehen. Allerdings wäre ein solcher Entschluß der Consequenz in Behauptung unserer bisherigen Stellung, dem tiefen Gefühl für Rechtmäßigkeit entspringenden Festigkeit angemessen. Kein Vorwurf über Verzichtung auf wohlerworbene Gerechtsame über allfällige Nachtheile des aufzustellenden Bundessystems könnte Bern je treffen. Allein dagegen läßt sich einwenden, daß in solchem Fall auch keine Möglichkeit vorhanden ist, durch Unterhandlung, es sei in Betreff der Centralität oder unserer Rechte auf Aargau irgend etwas zu Gunsten Berns zu gewinnen. Die Mächte wollen dem Anscheine, eine Mediation zu geben, wo möglich ausweichen, sie werden es sehr übel aufnehmen, wenn man sie dazu zwingt. Ohnehin ist ein Machtspruch bereits eingetretten, eine förmliche Einmischung der verbündeten Mächte ist dadurch die bestätigte Basis der 19 Kantone, da durch die Erklärungen, die bereits unter der Presse liegen; ob man sich derselben früher oder später unterziehe, ist an sich gleichgültig, nicht aber in der Rückwirkung auf Bern.

Bleibt unsere Gesandtschaft auf der Tagsatzung aus, so verlieren wir wahrscheinlich den Vortheil der zu Luzern ausgemittelten Unterstützung alter Orte auf unsere Rechte. Unser Land wird in große Unruhe und Besorgnisse über das Einzelnstehen Berns gerathen, was immer aus der Vermittlung dem Ausschluß eigenen Ver-

fügens der Schweiz Nachtheiliges entstehen mag, wird man Bern allein zur Last zu legen sich bemühen und die Mißstimmung Unseres Volkes, die man anzufachen Mittel genug anwenden wird, dürfte desto größer werden, da die Erklärung der Mächte bekannt gemacht werden wird. Besuchen wir hingegen die Tagsatzung, so sieht und vernimmt die Gesandtschaft was vorgeht, sie kann vielleicht Nachtheile abwenden, Vortheile erhalten, sie kann unsre Freunde, die wir sonst einbüßen würden, zu unsern Gunsten aufmuntern, widrigen Einfluß vorerst im Zaum halten, nachher vielleicht überwinden, auch die mit uns engverbundenen Kantone Freiburg, Solothurn und Luzern in ihren gerechten Forderungen kräftig unterstützen, denn es bleibt ausgemachte Wahrheit, daß wer nicht selbst für sich sorget, verlassen bleibt. Der geheime Rath, nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Gründe und Gegengründe glaubt mit einter Meinung am zweckthäßigsten und thut Euer Gnaden den ehrerbietigen Antrag, zu erkennen und durch den geheimen Rath den bevollmächtigten Herren Ministern rescribiren zu lassen: Da durch die peremtorische Erklärung der hohen Mächte den alten Ständen der Eidgenossenschaft das Recht abgesprochen sei, nach Auflösung der Vermittlungsakte den Bestand des Bundesvereins, die gegenseitigen Verhältnisse der Kantone und die Grundlage eines neuen Federalbundes, ausschließlich wie es ihnen gebührt hätte, zu bestimmen, so unterziehe man sich aus Achtung dem so deutlich und bestimmt ausgesprochenen Willen der hohen Mächte und werde auf einer 19örtigen Tagsatzung in Zürich erscheinen. Man nehme demnach den Antrag der Herren bevollmächtigten Minister an, vorerst über einige Gegenstände sich mit ihnen vertraulich zu unterreden und wenn es sein könne, eine Unterhandlung anzubahnen, zu welchem End unsere Gesandten mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet sein werden.

Im Fall diese Meinung beliebt werden sollte, so wird ehrerbietig angetragen, der Gesandtschaft folgende drei Hauptpunkte pro Instruktion nach beiliegendem Projekt mitzugeben.

1. Eine förmliche Verwahrung der Rechte von Bern auf Aargau und Waadt ad protocollum zu geben, allein mit beigefügter Erklärung, daß man sich hierseits dem Willen der hohen Mächte über die Grundlage der neuen Bundesverfassung unterziehe, weder Aargau noch Waadt durch keinerlei Unternehmungen gefährden und der neuen Bundesakte so lange sie bestehen wird, treu verbleiben wolle.

2. Daß Bern den Beſitz der ihm angetragenen Ländereien, ſei es als Entſchädigung oder als Geſchenk, beſtimmt ablehne, wie ſolches im 2. Theil dieſes Gutachtens Euer Gnaden gerathen wird.

3. Wird die Geſandtſchaft gegen alle und jede Einmiſchung der Tagſatzung in die innere Verfaſſung eines jeden Kantons, auf das Nachdrücklichſte ſich verwahren. In der weitern Inſtruktion der Geſandtſchaft, will der geheime Rath gewärtigen, ob euer Gnaden geruhen wollen ihm dazu Vollmacht zu ertheilen in dem Verſtand, daß ſeinerzeit alles verhandelte euer Gnaden ad ratificandum vorgelegt werdn ſoll.

Endlich wird Euer Gnaden angetragen, Hochdero Ehrengeſandtſchaft allſogleich zu ernennen, damit ſie ohne Verzug abreiſen könne.

Anders aber, Gnädege Herren! ſtellt ſich der zweiten Anſicht des Geheimen Raths die Sache dar. Man ſieht nicht nur, daß unſere Lage ſich in Mehrerem geändert habe, als daß nunmehr die Einladung auf die 19örtige Tagſatzung mit drohenden, anſtatt mit ſchmeichelnden Worten geſchieht. Dieſe Tagſatzung iſt auch nicht neu gebildet; es iſt lediglich Fortſetzung derjenigen, widerrechtlichen Verſammlung, welche Bern ſeit dem 29. Dezember nie hat beſuchen wollen und deren einſeitige, ohne Mitwirkung mehrerer, zunächſt intereſſirter Stände gemachte Verfaſſungsentwürfe den bevorſtehenden Berathungen zur Grundlage dienen werden. Aus den mündlichen Aeußerungen, aus der jetzigen offiziellen Erklärung der Miniſter ſehen Wir, daß die Schweiz eine Verfaſſung erhalten ſoll, die in den europäiſchen Staaten-Verein paſſe. Ueber das Dunkel, das in dieſen inhaltsſchweren Worten liegt, vermag kein Schweizer zu durchdringen, noch die Geheimniſſe der Cabinette zu erforſchen, in deren für die wahre Wohlfahrt Unſeres Vaterlandes noch ungewiſſe Plane die Schweiz verflochten werden ſoll. Wir werden folglich ſtets in Bearbeitung unſerer gemeinen Angelegenheiten durch diejenigen geleitet werden, die jene Plane zur Reife bringen helfen ſollen, iſt es da nicht beſſer, Wir können Uns auf alle Fälle mit dem Bewußtſein tröſten, an dem Werke fremder Gewalt keinen Theil genommen, ſondern uns ihrem Ausſpruch mit ruhiger Ergebung, in Hoffnung beſſerer Zeiten, unterzogen zu haben? Man glaubt, ſich durch Proteſtationen und Verwahrungen Unſerer Rechte einigermaßen ſchützen zu können; die Erfahrung der letzten 10 Jahre lehrt hingegen, wie wirkungslos ſolche Mittel ſind. Wahr iſt, daß

durch Nichtbesuchung der Tagsatzung, Bern in eine bedenkliche Lage versetzt wird, man wird die Schuld verlorner Independenz sammt allen Folgen zurechnen; aber wie kann ein solcher Vorwurf bei kalter Ueberlegung Eingang finden, wenn durch die Thatsache der Ausspruch der Mächte diese Selbstständigkeit nur noch zum Schattenbild geworden ist? Indem wir hingegen dem Rufe zur Tagsatzung folgen, gehen wir von dem bisherigen System des Rechtsstandes ab. Wir vergeben einen Theil unserer Ansprüche auf Aargau und Waadt, indem wir diesen Theilen des Kantons Bern die Befugnisse eines Mitstandes durch gemeinsame Berathschlagung freiwillig einräumen. Man wird, wie aus dem Schreiben des Fürsten v. Metternich ersichtlich ist, von Bern die Verzichtleistung auf Aargau und Waadt, in Bezug auf Sache wie auf Form anbegehren. Wir kommen auf immer anstatt wie bisher nur im 6. Jahre unter Zürich zu stehen; Wir bieten endlich die Hände zu einem Werk, das zwar keine Vermittlung scheinen soll, aber doch ist, denn sie ist eingetreten durch den Entscheid fremder Macht über die Streitfrage: Ob die Eidgenossenschaft aus 13 oder 19 Kantonen bestehen solle. Dem Schicksal fremder Vermittlung, welche unsere Besuchung der 19örtlichen Tagsatzung zuvorkommen soll, werden wir also nimmer entgehen, denn man wird die Befreiungsurkunde für Aargau und Waadt von Uns fordern und diese und weitere Zumuthungen mit Androhung einer Mediation begleiten.

In dieser aus vorberührten Betrachtungen folgenden Ueberzeugung wird mit zweiter Meinung Euer Gnaden unmaßgeblich angerathen, die Tagsatzung nicht zu beschicken, die Verfügungen der Herren Bevollmächtigten zu gewärtigen, sich alsdann denselben zu unterziehen und ihnen dieses durch den Geheimen Rath antwortlich erklären zu lassen. Eine zweite sehr wichtige Untersuchung welchen Euer hohen Gnaden in Betreff des Anerbietens einer Entschädigung nehmen wollen, die nach den mitgetheilten Noten durch die hohen Alliirten aus derjenigen Ländermasse ausgemittelt werden soll, welche bei Abschluß des Friedens als Eroberungen in derselben Disposition stehen wird. Diese Entschädigung die ganz bestimmt nicht für die Waadt, sondern für das Aargau angeboten wird, soll aus dem Bieler Gebiet, dem Erguel, Pruntrut und dem Bisthum Basel bestehen mit Ausnahme einiger nördlicher Distrikte desselben, welche vermuthlich als Einflüsse in deren Gebiet den Ständen Solothurn und Basel zugedacht worden.

Um über diesen Gegenstand mit möglichst vollständigen Ansichten urtheilen zu können haben Mn. G. H. die geheimen Räthe getrachtet, vorerst diejenigen Aufschlüsse über die Bevölkerung und den statistisch-ökonomischen Zustand dieser Gegend zu erhalten, welche die mannigfachen politischen Rücksichten zu bekräftigen oder aufzuwägen geeignet sind und deren wesentliches Resultat zu Beurtheilung Euer hohen Gnaden hier aufgehoben wird.

Die Bevölkerung dieser Gegenden mag ungefähr 70 bis 75 tausend Seelen betragen, von denen 23,000 der protestantischen und die übrigen der katholischen Religion zugethan sind. Das Land ist von einer dreifachen Bergkette durchschnitten und größtentheils waldigt. Die ehemaligen Einkünfte für den Fürstbischoff wurden, die Eisenschmelzen ungerechnet, auf circa 300,000 Basler Pfund oder 360,000 Franken geschätzt und bestunden größtentheils in Zehnden, Bodenzinsen, Eheschätzen und übrigen ähnlichen Feudal Rechtsamen, welche als solche sämmtlich nach der Vereinigung mit Frankreich abgeschafft wurden, und in dem Ertrag der Zölle, der Waldungen und übrigen Domainen. Gegenwärtig hingegen werden die Einkünfte ganz nach dem französischen Auflagensystem bezogen, als Grundsteuer, Personalsteuer, Mobiliar-, Thüren- und Fenstertaxen, Patente ꝛc.; ferner als indirekte Auflagen der Einregistrirung und Stempel-Gebühren aller Art ꝛc.; endlich die droits réunis auf Tabak, Salz, Colonialwaaren ꝛc. Die Grundsteuer dieser Distrikte mit Inbegriff jener von Mümpelgard und Audincourt war gesetzlich auf 200,000 Francs bestimmt. Außer den Abgaben an die Krone war noch gewöhnlich eine Zulage von 40—50 % als Departementsabgaben unter dem Titel centimes additionnels erhoben, welche zu Deckung der Departementsausgaben für Straßen, Gefangenschaften und übrige öffentliche Anstalten und der Besoldungen der Lokalautoritäten dienen mußten, so daß der ganze Finanzertrag unter dieser Verwaltung, bei welcher jedoch das Land verarmte, auf eine hohe Summe anlaufen machte, welche z. B. für die mit 8300 Seelen bevölkerte Prevôté Moutier-Grandval allein 150,000 französische Franken betrug, die Konscription außerordentlicher Kriegs- und Requisitonskosten nicht inbegriffen. Nach diesem Verhältniß würde das ganze Land also unter der französischen Regierung ungefähr 900,000 Schweizerfranken bezahlt haben, d. h. im Durchschnitt 12 Franken auf jeder Seele der Bevölkerung. Die meisten Domainen und die Eisenschmelzen sind verkauft, außer ziemlich beträchtlichen Waldungen, welche noch Staats-

gut sind. Oeffentliche Gebäude sind sehr wenige und mehrere darunter im schlechten Zustande. Es kann angenommen werden, daß unter ungefähr gleich verhältnißmäßigen Lasten wie der übrige Kanton trägt dieses Land ungefähr 150,000 Fr. eintragen möchte und während den ersten 10 Jahren einen allmähligen Beitrag von etwa 500,000 Fr. erheischen würde, daß es dann nachher aber 250—300 tausend Franken abwerfen möchte, ohne drückender als der übrige Kanton behandelt zu werden.

Die Gemeingüter sind infolge des französischen Gesetzes vom Merz 1812 zum Besten des sogeheißenen Tilgungsfonds auch angetastet, einige verkauft oder vertheilt worden, doch existiren noch an einigen Orten ziemlich beträchtliche und allenthalb sind die Waldungen und Weiden beibehalten worden.

Die Geistlichkeit wurde ehemals vom Fürstbischoff oder von geistlichen Korporationen und zum Theil aus einigen Dotationen besoldet, nunmehr ärmlich genug nach dem französischen System. Die meisten Pfrundgüter, besonders im katholischen Theil des Landes sind veräußert, die übrig bleibenden unbedeutend; selbst mehrere Pfarrhäuser sind zerfallen oder verkauft.

Oeffentliche mit Stiftungen versehene Spitäler sind zwei, der eine in Biel der andere in Pruntrut. Unter den Einwohnern werden wenige große Güterbesitzer gezählt und der Ackerbau ist sehr weit zurück; viele Felder liegen brach, bloß 1/6 ungefähr des Landes trägt Getreide, auch die Industrie wäre einer weit größeren Aufnahme fähig, die Viehzucht ist das bedeutendste Erwerbsmittel, für die bestehenden Eisenschmelzen und Hammerschmieden (für welche jedoch das rohe Erz größtentheils aus Frankreich gezogen wird), zwei Glashütten, viele Töpferhütten und dergleichen sind genugsame Waldungen. In Pruntrut ist eine Taffet- und Bandfabrike und und eine in Delsberg, im Bisthum, eine Papiermühle, einige Gerbereien; im Allgemeinen sind die übrigen Zweige der Industrie, aber, wie bemerkt, vieler Ausdehnung und Veredlung fähig.

Die Straßen sind in Kaiserliche-Departemental- und Communalstraßen eingetheilt, die beiden ersten wurden zur Hälfte vom öffentlichen Schatz und zur Hälfte vom Departement, die Letztern bloß von den Gemeinden unterhalten; die Hauptstraßen bedürfen Ausbesserungen, allein das Material dazu findet sich leicht vor. In ruhigen Zeiten könnte ein starker Transit von Basel gegen Neuenburg und die westliche Schweiz gehofft werden.

Für die Vereinigung möchten sprechen:

a) Die Erwerbung von vortheilhaften militärischen Positionen, welche mit einer weit geringern Zahl von Mannschaft einer kräftigen Vertheidigung gegen eine bedeutende Uebermacht fähig sind und zugleich die Hauptstadt in einer weit größern Entfernung schützen und ihr weit mehr Centralität geben würden, besonders wenn Neuchâtel auch mit der Schweiz verbunden wird, wie zu vermuthen steht.

b) Zuwachs einer guten Bevölkerung, nach allen Erfahrungen, guter Soldaten und eines geschätzten und wohlgesitteten Adels, der zum Theil in bedeutenden auswärtigen Verbindungen und Ansehen steht. Diese beiden Umstände sowohl als jener des Wunsches des größten Theils des Volkes zur Vereinigung mit Bern und die Wahrscheinlichkeit des Aufblühens dieses Landes unter einer väterlichen Regierung, verheißen dem Kanton einen Grad von innerer Kraft und Stärke, der bei der erneuerten Losreißung der neuen Cantone, bei der Tendenz ihrer Regierung und den Mitteln derselben bedeutende Rücksicht verdient und nicht nur Bern selbst ein bestimmtes Uebergewicht für sich zusichert, sondern es auch in Stand setzt, seine treuen Bundesgenossen und verwandte Regierungen von Freiburg, Solothurn und Luzern gegen fremde Versuche kräftig zu unterstützen und so die innere Ruhe der Schweiz zu handhaben.

c) Die Vereinigung der Seeufer und das Eigenthum der beiden Flußufer bis nach Büren sind auch aller Betrachtung würdig.

d) Das Eigenthum schöner und bedeutender Waldungen ist auch nicht unwichtig, und

e) Die Existenz der Eisenschmelzen, Hammerschmieden, Glasfabriken und übrigen Gewerken oder Manufakturen, welche unser Canton nach seinen Verhältnissen entbehren muß, bietet ziemlich wichtige Vortheile dar; endlich zeigt sich

f. in einer Heerstraße auf eigenem Boden bis nach Basel und Frankreich die Möglichkeit eines wichtigen Transits und eine Erleichterung für den Salztransport, welche nicht unbedeutende finanzielle Vortheile anbieten dürfte.

Gegen diese Vortheile müssen alle Nachtheile betrachtet werden, immer bloß hinsichtlich einer einfachen Vereinigung in politischer Hinsicht.

a) Die Gefahr, vor dem Abſchluß des Friedens ſich zu Annahme eines Landes geneigt zu zeigen, auf welches Bern kein Recht hat, das ſelbſt zum Theil niemals zur Schweiz gehörte, außer ihren natürlichen Grenzen liegt, niemals in ihrer Neutralität inbegriffen war und das nunmehr zu anſcheinlichem Vortheil Berns von Frankreich losgeriſſen werden ſoll, die manigfachen Unannehmlichkeiten eine ſo ausgedehnte Grenze gegen Frankreich, wenn es durch Losreißung dieſes Theils unter ſeiner gegenwärtigen Regierung wieder Nachbarſtaat bleiben ſollte, wenn man den natürlichen Widerwillen des beſchädigten Theils gegen den begünſtigten berückſichtigt, insbeſondere wenn der erſte weitaus der mächtigere iſt und wenn einer ſolchen Losreißung kein unmittelbarer Krieg oder Verband vorangegangen iſt.

b) Die Unſicherheit eines ſolchen Beſitzes über kurze oder längere Zeit und die Ausſicht auf das größte Mißvergnügen und die Vorwürfe, vielleicht der Abfall der übrigen ſchweizeriſchen Staaten, wenn eine Vertheidigung desſelben erforderlich werden ſollte, wo denn unbezweifelt die Schweiz die Störung der Ruhe oder die Gefahren und Opfer, alle auf Rechnung Berns ſetzen würde, wie dieß ſo lange und oft nach der Eroberung der Waadt der Fall war.

c) Die Aufnahme in die Regierung von einer nicht unbedeutenden Zahl von Leuten, welche unſern Verhältniſſen und Anſichten fremd, nach frembartigen Begriffen und Bedürfniſſen ſich beſtimmend, die Einheit des Ganges ſtören würden. Die Vereinigung einer Stadt, welche nach dem Fehlſchlagen des Wunſches, Sitz einer eigenen Cantonalregierung zu werden, auch in den glücklichſten Umſtänden vielleicht mißvergnügt bleiben und mancherlei Schwierigkeiten veranlaſſen würde.

d) Die Verſchiedenheit der Einwohner in Sitten, Religion und Sprache, welche in der Verwaltung viele Schwierigkeiten und Abweichungen erfordern würde.

In finanzieller Betrachtung:

e) Die Nothwendigkeit eines ganz beſondern Finanzſyſtems, welches auf Auflagen berechnet ſein müßte, indem keine Zehnten und Bodenzinſe mehr beſtehen und das gegenſeitige Mißvergnügen und Beneiden der einen Bewohner,

die einzig Auflagen und der andern, die nur Zehnten ꝛc. zu bezahlen hätten.

f) Die große Verarmung des Landes durch die französische Finanzverwaltung, der Mangel an Domänen, mit Ausnahme einiger Forsten, der Mangel an nothwendigen Gebäuden für die Regierungsbeamten, die Geistlichkeit ꝛc. und der üble Zustand der wenig vorhandenen und die daraus folgende Nothwendigkeit von außerordentlichen Auslagen während wenigstens 10 Jahren, um dieses Land auf einen Annäherungspunkt mit unserm übrigen Gebiet zu bringen, wozu es bei den so sehr beschränkten Hülfsmitteln und bei dem Mißverhältnisse vermöglicher Gegenden durchaus an den erforderlichen Subsidien gebrechen würde, wenn man die Bewohner des Kantons Bern nicht mehr beschirmen wollte als andere Kantone es sind.

g) Die sehr beträchtlichen Ausgaben für die Geistlichkeit beider Religionen verbunden mit der höchsten Wahrscheinlichkeit, daß man sich noch der Entrichtung der Pensionen für den Bischof und die Conventualen beladen müßte.

Wenn nun die Vortheile und Nachtheile einer bloßen Vereinigung mit Bern in dessen jetzigen Bestandtheilen verglichen werden, so die scheinen letzten unter den obwaltenden Verhältnissen so überwiegend, daß der Geh. Rath einmüthig die Ueberzeugung theilt, diese Vereinigung sei nicht rathsam zudem nach dem Grundsatz altschweizerischer Redlichkeit, welche ehemals mit kraftvoller Behauptung eigner Existenz verbunden, diejenige Politik ausmachte unter welcher der Freistaat Bern zu einem Grad von Macht und Wohlstand gelangte, der Gegenstand allgemeiner Bewunderung oder Mißgunst wurde nach dem Grundsatze dieser Redlichkeit die Erwerbung einer Vergrößerung allenfalls nur in Folge direkter offener Feindschaft statt hatte und niemals fremdes Eigenthum angesprochen, sondern das eigne so viel möglich behauptet und nur durch rechtliche Mittel erweitert wurde.

Wenn aber diese Vereinigung unter dem Namen einer Entschädigung Platz haben sollte, so treten noch mehr und wichtigere Gründe ein. Eine Entschädigung ist im Grunde ein Kaufpreis und verbindet sich also ganz genau mit dem Satz, daß durch die Annahme desselben man sich seines Rechts auf den wegfallenden Gegenstand begebe, indem man sonst statt dessen nicht einen andern

empfangen könnte. In Freistaaten, wo jeder einen Theil des öffentlichen Wesens ausmacht, sind dann Abtretungen und Täusche im Allgemeinen kaum zuläßlich, weil das Verhältniß von neu hinzugekommenen Fremden gegen das gemeine Vaterland mit demjenigen von warmen ergebenen Mitbürgern ganz incommensurabel ist. Im vorliegenden Falle aber verhindern nicht sowohl Interesse und Wunsch einer nöthigen Vermehrung der Kräfte jede Renunciation auf den Aargau, sondern die Verweigerung derselben ist Pflicht gegen die sicher beträchtliche Zahl von Einwohnern des Aargaus aus Städten und Landschaft, welche bei der Revolution und seither in allen Umständen eine unwandelbaren Anhänglichkeit an Bern im Herzen getragen haben. Wir sind Ihnen den Beweis gegenseitiger Zuneigung nnd Erkenntlichkeit schuldig und sollen niemals mit Beiseitssetzung des wahren gegenseitigen Bedürfnisses und Wohles zu einer Trennung die Hand bieten, die mit Pflicht und gerechtem Interesse gleich unverträglich ist.

In der Vorausſetzung also, daß die Verzichtleistung auf die hierseitigen Rechte zu Wiedervereinigung mit dem Aargau niemals werde zugestanden werden, glaubt der Geh. Rath Euer Gnaden unmaßgeblich und ehrerbietig darauf antragen zu sollen, daß man alle und jede für das Aargau angebotene Entschädigung als solche ablehnen solle, welches Benehmen auch auf den Fall Euer hohen Gnaden die Absendung einer Gesandtschaft nach Zürich auf eine Ta gsatzung in Folge der nunmehr eingetretenen Verhältnisse erkennen würde, weit mehr Freiheit zusichern würde.

Nach diesen jedoch ganz unmaßgeblichen Ansichten des Geh. Raths wären also im Fall der Absendung von Gesandten nach Zürich dieselben bestimmt auf die Weigerung der Verzichtleistung von Aargau und Waadt zu instruiren, insofern nämlich die Vereinigung des ersten nicht vermittelst der Freisprechung der letzten erhältlich wäre, in welchem Falle die Autorisation dazu ertheilt wird und auch dahin zu instruiren, das Anerbieten des Bisthums Basel, des Bieleriſchen Erguels und Pruntruts in der Negotiation mit den Herren Ministern der alliirten Höfe mit Anstand und Bescheidenheit auf schickliche Weise abzulehnen.

Beilage Nr. 10. **Mémoire du gouvernement de Berne à son Altesse Royale le Prince-Régent d'Angleterre.**

Son Altesse Royale le Prince-Régent du Royaume-uni de la

Grande Bretagne est suppliée de bien vouloir accorder quelques moments d'attention aux intérêts de la Suisse et de Berne en particulier.

Malgré les relations longues et constamment soutenues de la bienveillance toute particulière que l'Angleterre a daigné témoigner en toute occasion à la république de Berne, l'on craindrait d'importuner son Altesse en lui parlant des intérêts de Berne seulement s'ils ne semblaient pas liées aux intérêts de la tranquillité de l'Europe.

La constante persévérance de l'Angleterre, le courage héroïque de ses armées et de celles de ses alliés viennent enfin d'abattre cette révolution qui pendant 25 années a désolé le monde. Mais quoique abattue elle n'est pas écrasée; le feu couve encore partout sous la cendre, les principes, les hommes de la révolution sont encore répandus partout.

En organisant la Suisse d'après le plan des ministres des hautes puissances on laisse :

1. Exister en Suisse tout ce que la révolution a fait;
2. On établit les révolutionnaires Souverains dans plusieurs cantons;
3. Les deux belles provinces qu'on arrache à Berne à droite et à gauche, et on ose le dire contre toute justice puisque Berne les possédait d'après les traités les plus formels depuis trois et quatre siècles et qu'elle les a administré avec telle douceur, une telle vigilance, une telle justice que leur bien-être et leur prospérité étaient parvenus à leur comble, ces deux provinces sont devenues deux petits états indépendants où dans l'un des gouvernements qui sont encore exactement les mêmes hommes qui ont appelés les soldats du directoire dans notre jadis si heureuse patrie, sont en rapport de principe et d'amitié avec tout ce qui reste de révolutionnaires français — et dans l'autre en rapport avec les révolutionnaires allemands.

C'est dans ces deux cantons à l'avenir que sous l'égide de leurs amis souverains ces hommes dangereux pourront travailler, imprimer, conspirer et répandre leur perfide venin dans toutes les parties de l'Europe.

De plus cette confédération qu'on veut établir en Suisse doit être composée de parties hétérogènes de principes d'hommes d'in-

térêts si éternellement opposés les uns aux autres que jamais la paix, l'union, la tranquilité est possible.

La Suisse formera donc nécessairement au centre de l'Europe un lieu de discussion et de violations politiques perpetuelles et son Altesse Royale sait de quels dangers sont de pareils foyers pour le repos du monde.

Monsieur le Baron Fauche-Borel qui vient de parcourir et qui connait la Suisse pourra dire à son Altesse Royale les sacrifices immenses que Berne a offert à la paix, à la tranquilité, à l'union future et pourra en général lui donner les renseignements ultérieurs qu'elle peut désirer.

Beilage Nr. 11.

Die groß' Suppe z'Wien.

All Lüth im Sammet wie i Zwilche
Sind wunderfitzig, wie 's werd gah?
Me loßt nu nümmen i der Chilche,
Und frogt en jeder Bettelma:
Weist nüt vu Wien? Wie stahts ächt au?
Es wundert mih, es wundert d'Frau!

Ihr gute Lüth, er müend halt passe,
Bis öppen öppis use chund!
Es staht z'Wien mängen uff d'r Gasse,
Und frürt als wie en Pudelhund,
Da gseht er nüt als cho und gah,
Au bindt me=n=em en Bär na a!

Die Herre z'Wien sind keini Fraue,
Die g'schwind zu ihrer Bäsi göhnd!
Si löhnd sich nüd i d'Charte g'schaue,
Und säged nüd, wie d'Händel stöhnd!
Er gsehnd's ja alle Blättre a,
Das Keis no d'Wuhret säge cha!

Und das ist g'scheid! S wurd' mänge brummle,
Chäm das nüd use, was er meint;
'S wird scho na cho — denn cha mes trummle,
Denn lacht de, wenn der Ander weint.
Und mänge macht es Chrüz und flucht:
Das hätti nüd der hinder gsucht!

Die Herren müend g'wüß mängsmal ſchwitze,
Denn groß iſt d'Suppe uf em Tiſch,
Und mänge mag bald nümme ſitze,
Und dürſt vor Aerger wie en Fiſch!
Da chund nüd als en Stoß Papier,
Da heißt's: um die Gnad bitten wir!

Der Eint will die verlorne Länder,
En Andre öppis meh na ha!
En Dritte hätt' gern Ordensbänder,
En Vierte wär' gern große Ma.
En Feufte drückt en andre Schuh,
En Sechste luegt erbärmli zu.

Das Alles uſenandre z'leſe;
Erfordert mänge liebe Tag;
Und wahrli en recht eigne Beſe,
Der alle Lüthe g'falle mag!
I fürche nu — iſt d'Suppe kocht,
Daß mänge — frili ſtill — na pocht!

Und b'ſunders iſt in euſrem Ländli
Na leider en recht große G'ſtank,
Die Suppe bruucht nüd nu es Pfändli,
E Pfanne bruucht de ewig Zank!
Denn a der Aar und mängem Fluß
Iſt geng wie geng nüt als Verdruß!

Es wär halt 's Beſt, me chönt ſih duke,
Und hielt ſis Müüli einmal zu,
Suſt müemer na e Suppe ſchluke,
Sie macht is Tag und Nacht kei Ruh!
Denn hemmers ſchön — ſind prächtig dra,
Denn darf ſi d'Schwyz na füre lah!

Se plangeb denn doch nüt wie d'Chinde,
Bis d'Suppe heiß und kochet iſt,
Thüend d'Löffel an as Thürli binde,
Lueg, daß dim Muul ſunſt z'eſſe giſt!
Vielleicht gaht d'Faßnacht na fürby,
Bis d'ſeiſt: mer ſind recht Narre gſy.

(Müller in E...)

Beilage Nr. 12. Aufruf der Tagsatzung an die Nation, vom 2'. März 1815.

Wir die Gesandten der Kantone der Schweiz auf der eidgenössischen Tagsatzung entbieten Euch Eidgenossen unsern Gruß! Unerwartete Begebenheiten haben uns bewogen, das Aufgebot zu Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit und zu Beschützung der Grenzen unseres Vaterlands an Euch ergehen zu lassen. Wir hofften, daß in einem für die Schweiz höchst wichtigen Augenblick der Nationalcharakter sich edel und kräftig erheben werde. Unsere Erwartung wird erfüllt. Ihr habt dem Ruf zu neuen Opfern und neuen Anstrengung mit mehr eidgenössischem Sinn entsprochen; so handelten unsere Altvordern; jede Klage verstummte, jeder brüderliche Zwist hörte auf, wenn es um das Heil des gemeinsamen Vaterlandes zu thun war, und dadurch blieb die Schweiz bis auf unsere Zeiten glücklich, frei und geachtet von den größten Mächten. Neben der Nothwendigkeit dieser von uns und Euern väterlichen Regierungen angeordneten Bewaffnung wollen wir nun mit offenem Vertrauen uns gegen Euch nähee erklären.

Frankreich, welches unter dem milden Scepter seines Königs die Wohlthaten der Aussöhnung mit dem übrigen Europa genoß, wird neuerdings zum Schauplatz gewaltsamer Erschütterungen und mit einem Bürgerkrieg bedroht. Jener König wird angegriffen, den die Schweiz gleich allen Staaten von Europa anerkannt hat; mit dem sie wohlwollende, Jahrhunderte hindurch zwischen der königlichen Krone Frankreichs und der Eidgenossenschaft bestandene Verhältnisse neuerdings anzuknüpfen bereit war. Je schmerzlicher wir die Zerstörung dieser Verhältnisse für unsere Freiheit und innere Ruhe empfunden haben, desto lebhafter mußten unsere Sorgen bei der Nachricht der neuesten Ereignisse sein. Doch nicht der hohe Werth, den wir auf solche freundschaftliche Verbindungen setzen, bestimmt dermalen unsern Entschluß. Eine traurige Erfahrung lehrt, wie Frankreich's Schicksal auf das übrige Europa zurück wirkt; wie je nachdem dieses große Reich im Frieden mit sich selbst, oder stürmischen Leidenschaften preisgegeben war, benachbarte Staaten, Sicherheit aus der Gegenwart, Vertrauen für die Zukunft schöpften, oder beide gleich gefährdet sahen. Der Ausbruch einer neuen Revolution in Frankreich darf von keinem Volke gleichgültig betrachtet werden, am wenigsten von Uns, die nach der eigenthümlichen Lage der Schweiz von dieser Nachbarschaft so viel zu hoffen oder zu be-

sorgen haben. Daher Eidgenossen! Die heilige Pflicht, daher die dringende Noth eines eifrigen kräftigen Zusammenwirkens, auf daß öffentliche Ruhe und Ordnung im Innern gehandhabt, das Schweizergebiet gesichert, die Selbstständigkeit, die Ehre der Eidgenossenschaft unverletzt bleiben. In dem Maße, wie der Geist der Empörung sich über Frankreich ausbreitet, wächst für uns die Gefahr und im gleichen Maße sollen unsere Anstalten wirksamer und umfassender werden. Diese heilige Schuld, welcher Schweizer würde sie dem Vaterlande nicht gerne abtragen? welcher zurückbleiben, wo Ehre und Pflicht rufen.

Aber Eidgenossen! auch wenn wir bloß die auswärtigen Verhältnisse der Schweiz betrachten, dürfte unser Wohl nicht zweifelhaft sein. Jene Begebenheit, welche Frankreich dermalen so tief erschüttert, ist ein Eingriff in das politische System unseres Welttheils, dessen Stifter und Garanten noch jetzt auf dem Kongreß zu Wien sich vereinigt finden. Schon haben die hohen Mächte durch einen feierlichen Akt ihre Gesinnungen auf eine Art ausgesprochen, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß wenn es Frankreich selbst zur Wiederherstellung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung an Mitteln gebricht, eine neue Vereinigung aller Kräfte von Europa den allgemeinen Frieden und die Unabhängigkeit der Staaten abermals retten und gewährleisten werde. Erwäget Eidgenossen! Diese Umstände; bedenket die Folgen; Jeder von Euch muß lebhaft fühlen, daß bei solchen Aussichten die Schweiz nicht unbewaffnet bleiben kann; daß sie durch Schwäche oder schwankende Maßregeln ihr wichtigstes Nationalinteresse preisgeben würde. Wenn wir uns hingegen in den Augen von Europa, als ein durch Gemeingeist geleitetes Volk zeigen, das für Freiheit, Religion, Gesetze und heimathlichen Heerd sich in die kräftigste militärische Verfassung setzt, dann darf die Eidgenossenschaft hoffen, dann liegt die Rettung in ihren Händen, und durch die Achtung der Welt wird ihre Zukunft gesichert. In dieser Ueberzeugung haben wir nach dem Willen unserer hohen Regierungen die Bewaffnung und Aufstellung unsers ganzen eidgenössischen Kontingents mit voller Einmüthigkeit angeordnet. Auch über Euch Eidgenossen walte dieser Geist der Eintracht! Haltet fest an dem Glauben, daß nur der Väter Treue ihren Bund erhielt, daß die nämliche Treue die jetzige Eidgenossenschaft erhalten werde. Die Tagsatzung verlangt von Euch große Aufopferungen, aber für einen noch ungleich größern Zweck. Anstrengungen, wie sie die

Schweiz ſeit Jahren nicht gekannt, aber nie waren die Umſtände ernſtlich ſo dringend.

Darum, Eidgenoſſen! Leiſtet, was das Vaterland fordert! Das von der Tagſatzung angenommene Syſtem und die dem Militärkommando ertheilten Befehle haben die Vertheidigung der Schweiz zum Zweck; dieſes Syſtem umfaßt die alten Grenzen der Eidgenoſſenſchaft, alſo auch diejenigen Länder, deren Rückerſtattung in Folge des Pariſer-Friedens durch die hohen alliirten Mächte zugeſichert worden iſt; eine Beſtimmung unſerer Defenſionslinie, welche ſich auf heilige Rechte, wie auf das Gebot der Nothwendigkeit gründet, da es ſonſt für die Eidgenoſſenſchaft keine Sicherheit und keine Grenze gäbe.

Ihr kennt nun, Eidgenoſſen! Eure Lage und unſere Geſinnungen. Die Tagſatzung zählt auf Eure Unterſtützung, ſie bedarf Eures Zutrauens, ſie wird ſich beſtreben, es zu rechtfertigen. Gott gebe unſern redlichen Bemühungen ſeinen Segen und erhalte uns das theure Vaterland. Gegeben in Zürich den 24. März 1815.

Nr. 13. Declaration und Transaction des Wienercongreſſes.

DÉCLARATION.

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse pour l'exécution de l'art. 6 du traité de Paris du 30 Mai 1814 ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité,

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des differens cantons et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation helvétique,

déclarent:

Que dès que la diète helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui en exécution de l'art. 92 du sus-dit traité du 30 Mai doit compléter les dispositions de ce traité.

TRANSACTION.

Art. 1.

„L'intégrité des XIX cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813 est reconnue pour base du système helvétique.

Art. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont réunis à la Suisse, et formeront trois nouveaux cantons. La vallée de Dappes ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 3.

La confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'évêché de Bâle lui fut réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays le dit évêché et le territoire de Bienne feront à l'avenir partie du canton de Berne.

On n'excepte que les districts suivans:

1. Un district de trois lieues d'étendue, renfermant les communes d'Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Furstenstein, Plotten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de Bâle.

2. Une petite enclave située près du village Neuchâtelois de Lignières et laquelle étant aujourd'hui quant à la juridiction civile sous la dépendance du canton de Neuchâtel, et quant à la juridiction criminelle sous celle de l'évêché de Bâle appartiendra en toute souveraineté à la principauté de Neuchâtel.

Art. 4.

1. Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne réunis aux cantons de Berne et de Bâle jouiront à tous égards sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits cantons. En conséquence, ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions suivant les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne, et aux villages ayant formé sa juridiction les privilèges municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du canton de Berne.

2. La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dîmes ne pourront être rétablies.

3. Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés par les commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée.

Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays.

Les dits actes seront garantis par la confédération Suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre seront décidés par un arbitre nommé par la diète.

4. Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle jusqu'au jour de l'accession de la diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour l'arriéré des dits revenus ; ceux levés extraordinairement, et qui ne seraient point encore entrés en caisse cesseront d'être perçus.

5. Le ci-devant Prince-Évêque de Bâle n'ayant reçu ni indemnité ni pension pour la quote-part de l'évêché, qui autrefois faisait partie de la Suisse, les recès de l'Empire germanique de 1803, n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire, les cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer en augmentation de la dite pension viagère la somme de douze mille florins d'empire à dater de la réunion de l'évêché de Bâle aux cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des chanoines de l'ancienne cathédrale de Bâle pour compléter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'empire germanique.

6. La diète helvétique décidera s'il est besoin de conserver un évêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocèse peut être réuni à celui, qui, par suite de nouvelles dispositions, sera formé des territoires Suisses, qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas que l'évêché dût être conservé, le canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'évêque les sommes nécessaires à l'entretien de ce prélat, de son chapitre et de son séminaire

Art. 5.

Pour assurer les relations commerciales et militaires de Genève avec le canton de Vaud et le reste de la Suisse et pour

compléter à cet égard l'article 4 du traité de Paris. Sa Maj. très-chrétienne consent à faire placer la ligne des douanes de manière à ce que la route qui conduit de Genève par Versoix en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite de douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage de troupes Suisses ne pourra y être aucunement entravé.

Dans les réglemens additionels à faire à ce sujet on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Peney. Sa Maj. très-chrétienne consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices du canton de Genève passent par la grande route de Meyrin ou du mandement à la ville de Genève et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leur bons offices, pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Art. 6.

Pour établir des compensations mutuelles, les cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de St. Gall ourniront aux anciens cantons de Schwytz, Unterwalden, Uri, Glaris, Zoug et Appenzell (Rhode intérieur) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans les dits cantons. La quotité, le mode de payement et la répartition de cette compensation pécuniaire son fixés ainsi qu'il suit:

1. Les cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall fourniront aux cantons de Schwytz, Unterwalden, Uri, Zoug, Glarus et Appenzell (Rhode intérieur) un fonds de cinq cent mille livres de Suisse.

2. Chacun des premiers paiera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an ou remboursera le capital soit en argent, soit en bien-fonds à son choix.

3. La répartition soit pour le payement soit pour la recette de ces fonds se fera dans les proportions de l'echelle de contribution réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4. Le canton de Tessin paiera chaque année au canton d'Ury,

la moitié du produit des péages dans la vallée Lévantine. Une commission nommée par la diète veillera à l'exécution des dispositions précédentes.

Art. 7.

Pour mettre un terme aux discussions, qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre, par les cantons de Zurich et de Berne, il est statué :

1. Que les cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fonds capital, tel qu'il existait en 1803 à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique et jouiront à dater du 1 Janvier 1815 des intérêts à écheoir.

2. Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798 jusque et y compris l'année 1814 seront affectés au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3. Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par les dispositions ci-dessus.

La quote-part de chacun des cantons qui restent chargés de ce surplus sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées au payement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après le payement de la dette sus-dite qu'il y eût un excédent d'intérêt, cet excédent serait réparti entre les cantons de Berne et de Zurich dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

4. Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances dont les titres sont déposés sous la garde du président de la diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes, voulant concilier les contestations à l'égard des Lauds abolis sans indemnités, statuent, qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires des Lauds.

Afin d'éviter tout différent ultérier à ce sujet entre les cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernemen de Berne la somme de trois cent mille Livres de Suisse pour être ensuite répartie entre les ressortissans bernois, propriétaires de Lauds.

Les payemens se feront à raison d'un cinquième par an à commencer du 1 Janvier mille huit cent seize.

Art. 9.

Les puissances intervenantes, reconnaissant qu'il est juste d'assurer au Prince-Abbé de St. Gall une existence honorable et indépendante, statuent, que le canton de St. Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'Empire et à ses employés une pension viagère de deux mille.

Ces pensions seront versées à dater du 1 Janvier mille huit cent quinze par trimestre dans les mains du canton directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du Prince-Abbé de St. Gall et de ses employés.

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-desus une preuve manifeste de leur désir d'assurer la paix intérieure de la confédération. Elles se font également un devoir, de ne rien négliger qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent que les cantons sacrifiant au bien général toute considération secondaire, ne tarderont plus à adhérer au pacte fédéral librement arrêté par la grande majorité de leurs co-états, l'intérêt commun exigeant impérieusement que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même constitution fédérative.

La convention du 16 Août 1814 annexée au pacte fédéral ne saurait plus retarder cette réunion, son bût étant déjà rempli par la déclaration des puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent, qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui, induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des gouvernemens, cet acte de clémence leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les puissances intervenantes aiment à se persuader, que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le

souvenir des différends qui les ont divisés et de consolider l'oeuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

La présente déclaration a été insérée au protocole du congrès réuni à Vienne, dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris.

A Vienne le 20 Mars 1815.

(Suivent les Signatures dans l'ordre alphabétique des Cours.)

Autriche: Le Prince de Metternich.
Baron de Wessenberg.
Espagne: S. Gomès-Labrador.
France: Le Prince de Talleyrand.
Le Duc de Dalberg.
Comte de la Tour du Pin.
Comte Alexis de Noailles.
Grande-Bretagne: Wellington.
Clancarty.
Cathcard.
Stewart.
Portugal: Palmella.
Saldanha.
Lobo.
Prusse: Le Prince de Hardenberg.
Le Baron de Humboldt.
Russie: Le Comte de Stackelberg.
Le Comte de Rasumowsky.
Le Comte de Nesselrode.
Suède: Le Comte de Loewenhielm.

Beilage Nr. 14. Siehe Beilage Nr. 12.

Beilage Nr. 15. Schreiben Talleyrands an die Tagsatzung, vom 4. April 1815.

Une lettre que je viens de recevoir de Monsieur le duc de Vicence m'annonce qu'il va prendre sans délai les ordres de Bonaparte pour accréditer une nouvelle légation auprès de la Confédération suisse. Je m'empresse d'en prévenir Votre Excellence.

L'attachement que les Suisses ont toujours manifesté aux rois

de France, à la maison de Bourbon, leurs plus anciens alliés, leurs amis les plus sincères, m'est un sûr garant, que la Confédération ne reconnaitra aucun envoyé d'un homme, que le souverain légitime des Français a mis hors de la loi, et que toutes les puissances de l'Europe ont livré à la vindicte puplique, comme l'ennemi et le perturbateur du repos du monde.

Je demande donc avec confiance à Votre Excellence et à la Diète de prendre des mesures pour que tout agent de Bonaparte ne puisse pas dépasser la fonctière de la Confédération. Une pareille détermination est digne des Suisses, elle est conforme aux vœux de toutes les Puissances et sera pour Sa Majesté Louis XVIII. une nouvelle preuve bien éclatante des sentimens que cette brave nation lui a toujours témoignés.

Beilage Nr. 16. Schreiben Napoleons an die Tagsatzung, vom 4. April 1815.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les Constitutions empereur des Français.

Très chers et grands amis!

Vous aurez appris dans le cours des mois derniers notre retour sur les côtes de France, notre entrée à Paris et le départ de la famille des Bourbons. La véritable nature de ces événemens doit maintenant vous être connue. Ils sont l'ouvrage d'une irrésistible puissance, l'ouvrage de la volonté unanime d'une grande nation, qui connaît ses devoirs et ses droits. La dynastie que la force avait rendue au peuple français n'était plus faite pour lui. Les Bourbons n'ont voulu s'associer ni à ses sentiments, ni à ses mœurs. La France a dû se séparer d'eux. Sa voix appelait un libérateur. L'attente qui nous avait décidé au plus grand des sacrifices, avait été trompée. Nous sommes venu et du point où nous avons touché le rivage, l'amour de nos peuples nous a porté jusqu'au sein de notre capitale. Le premier besoin de notre cœur est de payer tant d'affection par le maintien d'une honorable tranquillité! Le rétablissement du trône impérial était nécessaire au bonheur des Français. Notre plus douce pensée est de le rendre en même temps utile à l'affermissement du repos de l'Europe. Assez de gloire a illustré tour à tour les drapeaux des diverses

nations. Les vicissitudes du sort ont assez fait succéder de grands revers à de grands succès. Une plus belle arène est aujourd'hui offerte aux souverains, et nous sommes le premier à y descendre. Après avoir présenté au monde le spectacle de grands combats, il sera plus doux de ne connaître désormais d'autre rivalité, que celle des avantages de la paix, d'autre lutte que la lutte sainte de la félicité des peuples. La France se plait à proclamer avec franchise ce noble but de tous ces vœux. Jalouse de son indépendance, le principe invariable de sa politique sera le respect le plus absolu pour l'indépendance des autres nations. Si tels sont, comme nous avons l'heureuse confiance, vos sentiments et ceux des autres puissances, le calme général est assuré pour longtemps, et la justice, assise aux confins des divers états, suffira seule pour garder les frontières. Nous saisissons avec plaisir cette occasion pour donner à la Confédération helvétique en général, et à chaque canton en particulier, les assurances de notre bienveillance et de notre affection, et de la part sincère que nous prenons à leur prospérité. Sur ce nous prions Dieu, très-chers et grands amis, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

Beilage Nr. 17. Antwortsnote der Tagſatzung an die fremden Bevollmächtigten, vom 12. Mai 1815.

Au moment d'une nouvelle révolution en France la Suisse frappée des dangers de la position, a pris avec promptitude et énergie toutes les mesures de surêté qu'exigeait la gravité des circonstances, la Diète a proclamé les motifs et le but de ces armemens; elle a évité toutes communications avec le chef du gouvernement français, et refusé de le reconnaitre.

De cette conduite L. L. E. E. les ministres des puissances alliées inférent avec raison que la Suisse unie d'intérêt, comme d'intentions avec les autres états doit aussi s'opposer de tous ses moyens à un pouvoir qui menace la paix et la tranquillité, l'indépendance et les droits des nations. Telles sont en effet les résolutions de la Diète. Les rapports qu'elle soutient avec les hautes puissances alliées, et avec elles seules, ne laissent aucun doute sur ses vues, ni sur ses intentions. Elle y presévérera avec la fidélité qui fait toujours un trait honorable du caractère suisse.

Vingt-deux petites républiques, unies pour leur sûreté et le maintien de leur indépendance, doivent chercher leur force nationale dans le principe même de leur fédération. Ainsi le veut la nature des choses, la situation locale, la Constitution, le caractère du peuple Suisse. La neutralité reconnue en sa faveur comme base de ses relations futures avec tous les états en est la conséquence. De là résulte aussi que dans la grande lutte, qui se prépare, l'accession la plus efficace de la Suisse consiste nécessairement dans la défense énergique de ses frontières. En restant sur cette ligne, elle ne s'isole pas de la cause des autres puissances, elle l'embrasse au contraire d'autant plus sincèrement et la suit d'autant plus utilement, que cette cause devient plus immédiatement la sienne propre.

Envisagée en elle-même, la défense d'une frontière de cinquante lieues, servant de point d'appui aux mouvemens de deux armées, est non-seulement une coopération très-réelle, mais éminemment importante. Trente mille hommes et même davantage seront employés à ce but. La Suisse décidée à soutenir ces efforts, croit pouvoir attendre en retour de la bienveillance des puissances, qu'aussi longtemps qu'elle ne demande pas elle-même du secours, leurs armées respecteront son territoire. Des assurances sur ce point sont surtout nécessaires pour tranquilliser le peuple et l'engager a supporter avec courage le fardeau d'un armement aussi considérable.

La Diète croit avoir satisfait par ces explications à l'attente de L. L. E. E. en même temps qu'elle témoigne sa confiance dans la justice et dans la générosité des monarques qui, dernièrement encore, ont pris tant d'intérêt aux destinées de ce pays et se sont acquis de nouveaux titres à sa reconnaissance. S'il s'agit maintenant d'établir plus précisément dans le sens des principes énoncés ci-dessus, les rapports politiques de la Confédération avec les puissances alliées, durant la guerre actuelle, et de stipuler en même temps les conditions de son système défensif, la Diète est prête à entendre des ouvertures à ce sujet. Elle a chargé Messieurs les bourgemestre de Wyss, l'avoyer de Mülinen et le bourgemestre Wieland, de traiter avec L. L. E. E. de ces deux objets inséparables par leur nature, en réservant toutefois aux cantons le droit d'en connaître, définitivement, et de donner force à une transaction par leur ratification constitutionelle.

Les députés à la Diète ont l'honneur etc.

Beilage Nr. 18.

Der Große Rath des Kantons Waadt hat einmüthig die Ratifikation der Convention vom 20. Mai verweigert, und darüber folgende Erklärung vom 3. Juni eingereicht:

„Der Kanton Waadt, indem er während der drei letzten Monate „durch das Organ seines Deputirten an den Beschlüssen der Tag„satzung bezüglich auf die Ereignisse und die Verhältnisse von Frank„reich Theil nahm und nicht nur den darin ausgesprochenen Grund„sätzen beipflichtete, sondern durch die schnelle und beförderliche Stel„lung seiner Militärkontingente nach Maßgabe, wie solche von ihm „verlangt wurden, derselbe auch gemäß handelte, hat somit sich dem „politischen System angeschlossen, welches der gesammte Bundesstaat „annahm; er ist auch entschlossen demselben sowohl, als dem Bun„desvertrage unveränderlich treu zu bleiben. Gegenwärtig befindet „sich nun der Kanton eben hierdurch im Falle, frei und unbesorgt „um falsche Auslegung oder Mißverständnisse seiner Ansicht über die „am 20. Mai letzthin zwischen den Kommissarien der Tagsatzung und „den Ministern der hohen verbündeten Mächte abgeschlossene Con„vention auszusprechen. Er erklärt daher mit schweizerischer Frei„müthigkeit, daß er dieser Convention seine Zustimmung nicht ertheilen kann, weil dieselbe die Schweiz einer reinen Vertheidigungsstel„lung entrückt und indem sie mit dem Vorbehalt einer einfachen von „der Tagsatzung einzuholenden Bewilligung den eventuellen Durch„marsch fremder Truppen durch das Gebiet der Eidgenossenschaft, „als einverstanden bedingt, sie eben hiedurch nach seinem Dafürhal„ten, jene immerwährende Neutralität der Schweiz wesentlich verletzt, „welche die Wiener-Erklärung vom 20. März als eine unmittelbare „Folge der Annahme oben gedachter Erklärung verhieß; eine Ver„letzung, deren Folgen durch die Anführung des Unerwarteten und „Außerordentlichen, welches in den Zeitumständen obwalten mag, „keineswegs unschädlich gemacht wird, indem sobald für Ausnahmen „die Thüre ein Mal geöffnet ist, es bei veränderten Zeiten und Per„sonen, jederzeit mehr und weniger leicht sein wird, in allen künftigen „Kriegen irgend etwas Außerordentliches zu finden, das sich unschwer „benützen läßt, um daraus gleichartige Folgerungen zu ziehen.

„Die Schweiz, wenn sie sich ausschließlich mit der Sicherstellung „in Vertheidigung ihrer Grenzen gegen jeden Angriff beschäftigt, wenn „sie alle ihre Kräfte und ihren entschlossenen Willen für diesen Zweck „einzig verwendet, und eben dafür auch eine verhältnißmäßig gar viel

„zahlreichere Armee aufstellt, als kein anderer europäischer Staat, „bietet im Grund den Kriegsoperationen der Mächte einen viel bessern „Stützpunkt dar, als die gleiche Schweiz nicht thun könnte, wenn „sie ihren alt herkömmlichen Grundsätzen entrückt, in ihren National-„gefühlen gekränkt, eben dadurch entnervt, ohne Einheit, Zusammen-„hang und Kraft, sich selbst herabwürdigt, unnütz und für andere „unbrauchbar werden sollte ꝛc. ꝛc."

Beilage Nr. 19. Auszug aus den Verhandlungen des geheimen Finanzkomité, Seite 37. (Bericht des Hrn. Ludwig Zeerleder.)

Unterm 10. Oktober 1801 ward zwischen dem Finanzminister der helvetischen Regierung, Rothpletz und Herrn St. Didier ein Verkauf über L. 66,000 alte Südseeannuitäten geschlossen. Die Kaufsumme betrug L. 1,214,626. 17. 6. de France, welche Herr St. Didier in verschiedenen Terminen erlegen sollte. Die L. 66,000 alte Südseeannuitäten waren in dem Traktat als zu 5% zinstragend angegeben, tragen aber wirklich nur 3%. Als dieses Mißverständniß sich durch eingezogene Erkundigungen aufheiterte, so reklamirte Herr St. Didier gegen die bestimmte Kaufsumme, welche wirklich nach dem Cours der fünfprozentigen Fonds bestimmt worden war. Nach erfolgter Regierungsveränderung im Oktober 1801 ward mir durch einen Beschluß des Kleinen Raths der helvetischen Regierung vom 1. Februar 1802 die Beendigung der Angelegenheit mit Herrn St. Didier aufgetragen, und zugleich die Wechsel desselben für den Kauf der L. 66/m. Südseeannuitäten mir zugestellt, um damit nach Verfügung der Verwaltungskammer des Kantons Bern zu verfahren.

Herr St. Didier wollte seine Wechsel nicht bezahlen und doch seinen Kauf nicht fahren lassen, er verlangte, es sollen ihm so viele Fonds an Kapital zugesichert werden, als erforderlich seien, um die Summe von L. 3,300 Sterl. jährlich, der Zins von L. 55,000 zu 5% an Renten auszumachen, und demnach über die L. 66,000 noch L. 44,000 mehr an Annuitäten zu 3% abgetreten werden.

Ich ging mit erhaltener Genehmigung einen Kompromiß mit Herrn St. Didier ein, um diesen Anstand durch Schiedsrichter in London entscheiden zu lassen.

Ich reisete im Frühjahr nach Paris Anno 1802 um mich wegen dieser Angelegenheit Raths zu erholen, und die Gelder wo möglich bezahlen zu machen. In Paris traf ich eine Uebereinkunft mit Herrn St. Didier, vermittelst welcher er einstweilen nur auf

L. 66,000 wirkliche dreiprozentige Fonds ein Recht erhalten, aber auch nur im Verhältniß des Zinsfußes, drei Fünftheile der Kaufsumme von L. 1,214,616. 17. 6. bezahlen solle, nämlich L. 728.776. 2. 6. de France.

Diese Summe erhielt ich in verschiedenen Terminen durch Wechsel, welche richtig bezahlt wurden, und richtete den Betrag in Stößen, je nach den jedesmaligen Bedürfnissen, theils an die Kasse der Verwaltungskammer, theils an die Staatskasse, und zwar:

Laut Quittung des Herrn Kassierer Tscharner vom Juni 1802 bis 29. April 1803 . . . . . L. 301,637. 19

, Laut Quittung Ebendesselben de 15. Januar 1805 . . . . . L. 114,000. —

Laut Quittung von Herrn Kassierer Sinner de April und Juni 1807 . . . . . L. 70,212. 16

Summ, Schweizer Valuta L. 485,850. 15

Als welche Summe zu 2% 3 obige L. 728,776. 2. 6. de France ausmacht, und somit der Betrag, welchen ich nach obiger Uebereinkunft empfangen habe, rein und vollständig an Behörde abgeliefert sich befindet.

Noch empfinge ich von Herrn St. Didier an Marchzinsen der neuen Wechsel de France L. 5,642. — 6

mußte aber deßwegen an Herrn Al. Marcel für ihn durch den Minister Rothpletz zugesagte Provision von ½% bezahlen, von obigen L. 728,776. 2. 6. . . . . L. 3,643. 17 —

und bin daher von diesen Marchzinsen her annoch heraus schuldig . . . . . Fr. L. 1,998. 3 6

oder Schweizer Valuta L. 1,332. 2 6

In obiger Rechnung ist einerseits nichts für meine Reise nach Paris angesetzt, anderseits nichts für Zinsen für die Zeit wo ich besagte Gelder in Händen gehabt, vergütet; allein erstere wurde durch eine Summe von L. 2,835. 18. de France die ich mir von Herrn St. Didier vergüten ließ, als die Provision zu ½% von L. 567,199. 17. 6. welche er einem Handelshause in Paris hätte bezahlen müssen, wenn er nach Inhalt des Traktats seine Wechsel von demselben hätte acceptiren lassen, während ich mich mit seiner eigenen begnügt, ungefähr entschädigt, und was letztern, die Zinsen der

in Handen gehabten Gelder betrifft, ſo ſetze ich, obwohl ich mir früher vorgenommen hatte, dafür eine Vergütung zu leiſten, keine in Rechnung *), weil dieſe Gelder ſtets zur Bezahlung bereit ſtanden, auch wirklich ſtets auf erſte Anforderung ausgerichtet wurden. Die in Paris zu Einkaſſirung der Wechſel bezahlten Proviſionen, der damalige Verluſt auf dem Curs für die vorher gezogenen Gelder, die Koſten für Memoiren, Protest, Timbre und Porto ſind dagegen auch nicht angeſetzt, ſo daß ich als Geldoperation dieſen Gegenſtand nicht noch einmal vornehmen möchte. Zudem war ich während dieſer Verhandlungen im Falle, dem bemeldten Herrn A Marcel in Lauſanne, dermalen Intendant Général des péages, welcher in dieſe Angelegenheiten verwickelt ward und Einfluß hatte, aus Rückſichten, einen Vorſchuß zu machen, den er begehrte und für welchen ich eine Obligation von L. 5,735 de France in Händen habe; ich glaube ohne Unbeſcheidenheit verlangen zu können, daß mir dieſelbe gegen Erſtattung des Betrages abgenommen werde.

Indeſſen zog ich von London Nachricht ein über die dort waltende Anſicht der Streitigkeiten mit Herrn St. Didier. Dieſe Anſicht fiel zu Gunſten Herrn St. Didier aus, und ſowohl das Haus Cheluſſon als Herr Irwing, ein angeſehener engliſcher Kaufmann, ſchienen denſelben begründet zu finden: das angeſprochene Kapital, welches 44,000 Sterling Südſeeannuitäten zu 3% betrug, gegen Bezahlung des saldo des urſprünglichen Traktates zu verlangen.

Aus dieſer Rückſicht und in der Hoffnung, durch Abſonderung dieſer quäſtionirlichen L. 44,000 Sterling vielleicht in der Zukunft einen Nutzen für die hieſigen Kantons- und Stadtbehörden bewirken zu können,**) ſchloß ich den 28. Auguſt 1802 nach nochmaliger Begwältigung des damaligen Finanzminiſters Kuſter einen Traktat, durch welchen ich die ſtreitigen L. 44/m. Sterling an Herrn St. Didier, vermittelſt Verheißung der Bezahlung des saldo des urſprünglichen Traktates und darüber aus noch einer Vergütungsſumme von L. 150,000 de France verkaufte.

Dieſer Traktat, deſſen Gegenſtand ſpäterhin von der Liquidationskommiſſion der Stadt zu Handen der Inſel überlaſſen und

---

*) Dieſe Zinſe würden nur zu 2% berechnet, L. 17,000 betragen haben.

**) Es iſt nicht zu vergeſſen, daß Herr Zeerleder Abgeordneter der helvetiſchen Regierung war, und nicht der berniſchen Behörde.

zugesprochen ward, und der nunmehr, nach nicht erfolgter Bezahlung von Seite des Herrn St. Didier, der in demselben bestimmten Summen in Rücksicht des erwähnten Kapitals von L. 44/m. Sterling gänzlich aufgehoben und kanzellirt ist, — so daß die Stadt Bern zu Handen der Insel das ganze freie Eigenthumsrecht über dasselbe hat, — befindet sich nebst allen diesörtigen Verhandlungen und Schriften in Handen der Finanzkommission der Stadt Bern.

Noch soll ich zu Vervollständigung des Gegenstandes obgleich hier ohne Interesse für den Kanton oder die Stadt Bern anzeigen: daß ich den Traktat vom 20. Aug. 1802 außer dem oben berührten Punkte, annoch eine Erläuterung eines andern Verkaufstraktats zwischen dem Herrn Finanzminister Rothpletz und Herrn St. Didier über L. 34,000 Sterling Bankaktien verabredete und unterschrieb, obgleich ich übrigens mit diesem letztern Traktat, dessen Verkaufsumme von der helvetischen Regierung bezogen ward, ehe mir die Angelegenheit mit Herrn St. Didier übergeben worden, durchaus nichts verhandelte.

Es wurden nämlich in diesem Traktate die rückständigen Zinsen dieser Bankaktien zu 6% jährlich angeschlagen, und da sie, de facto wahrscheinlich mehr, und nie weniger abgeworfen, so erhielt ich von Herrn St. Didier die Verpflichtung, den sich erzeigenden Ueberschuß seiner Zeit zu den gleichen Bedingungen des Traktats nachzubezahlen. Diese Verpflichtung desselben verbleibt in Kraft gleich dem Traktat vom 28. August 1802, der für seinen übrigen Inhalt aufgehoben ist, und ich werde nunmehr Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz von dieser letzten Verhandlung Kenntniß ertheilen, damit seiner Zeit dieser Vorschuß von Herrn St. Didier eingefordert werden könne.

Mit gegenwärtigem Bericht übergebe ich auch alle diesorts in Handen habenden Schriften, und schließe mit der Versicherung: daß in obigem meine Verhandlungen mit Herrn St. Didier im wesentlichen und so viel mir mein Gedächtniß mitgibt, enthalten, besonders dann alle Summen groß und klein, so ich mit demselben verkehrt, oder von denselben erhalten, getreu angegeben habe, und mit dem Wunsche, daß meine Verhandlungen in diesen nichts weniger als angenehmen Geschäften, auch von den gegenwärtigen Behörden,

denen ich sie nun im Zusammenhange vorzulegen die Ehre habe, gebilligt werden mögen.

Bern, den 4. Mai 1810.

(Sign.) Ludwig Zeerleder.

Daß die im gegenwärtigen Bericht angeführten Geldlieferungen, theils an die Verwaltungskammer, theils an die Kantonskasse mir durch Vorweisung nachstehender Quittungen in Original bescheinigt worden, als:

Quittung von Herrn Kassier Tscharner, de 29. April 1803 um	L. 301,637. 19
Ebendemselben, 10. Januar 1805 . . .	L. 114,000. —
Herrn Kassier Sinner, 1. April 1807 . . .	L. 20,000. —
Gleichen, 9. April 1807	L. 20,000. —
Ebendemselben, 25. April 1807	L. 10,000. —
Gleichen, 3. Juni 1807	L. 20,212. 16
Zusammen mithin die Summe der	L. 485,850. 15

Bezeuge in Bern, den 6. Januari 1813.

(Sign.) Jenner, Seckelmeister.

MeGhhrn. geruhten einstimmig den von MmHghrn. Rathsherrn Zeerleder hier oben eingeschriebenen Rechnungsbericht über das St. Didiersche Geschäft, als eine getreue und dem Vaterland nützliche, wie auch von MmHghrn. Rathsherrn mit der größten Geschicklichkeit geführten Verhandlung und erkannten ein Schreiben an Wohldenselben im Namen des ganzen großen Komites.

Beilage Nr. 20.

Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebietes.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den Pariser-Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauffolgenden Maimonats gehörig bekannt gemacht war, so stand der Ausfertigung der in Gemäßheit oberwähnter Erklärung auszustellenden Urkunde der Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen nichts im Wege; es haben aber die Mächte für rathsam erachtet, die

Unterzeichnung dieſer Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verſchieben, mit Hinſicht auf die Veränderungen, welche die Kriegsereigniſſe und die in Folge derſelben zu treffenden Aenderungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen konnten, und auf die Modifikationen, die ebenfalls rückſichtlich jener Verfügungen ſich ergeben konnten, welche das die Vortheile der Neutralität der Eidgenoſſenſchaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem dieſe Veränderungen durch die Beſtimmungen des Pariſer-Vertrages vom heutigen Tage feſtgeſetzt ſind, ſo ertheilen die Mächte, welche die Wiener-Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtsgültige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und ſie gewährleiſten derſelben noch den unverletzten und unverletzbaren Beſtand ihres Gebietes in ſeinen neuen Grenzen, wie ſolche theils durch die Urkunde des Wiener-Kongreſſes, theils durch den Pariſer-Vertrag vom heutigen Tage feſtgeſetzt ſind, und wie ſie ferner noch ſein werden, vermöge der Verfügungen des als Beilage auszugsweiſe mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunſten der Eidgenoſſenſchaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen hiefür die Ausrundung und Aeufnung des Gebietes des Kantons Genf zugeſichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleiſten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener-Kongreſſes vom 29. März 1815 und durch den Pariſer-Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der ſchweizeriſchen Neutralität auf gleiche Weiſe zugeſichert wird, als wären ſie Beſtandtheile dieſes Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, ſo wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluſſe mit dem wahren Intereſſe der europäiſchen Politik übereinſtimmen.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinſichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung aus den Ereigniſſen gezogen werden darf, welche der Durchmarſch der verbündeten Truppen über einen Theil des Schweizer-Bodens veranlaßten. Dieſer durch die freie Zuſtimmung der Kantone in dem Vertrage vom 20. Mai bewilligte Durchmarſch war eine nothwendige Folge des offenen Beitrittes der Schweiz zu

den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrage vom 25. März zu Tage geliefert haben.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß, was die Schweiz in jenem Zeitpunkte der Prüfung gethan hat, den Beweis leistet, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamen Anstrengungen vereint hatten, große Opfer zu bringen wußte, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zur Bekräftigung des Obstehenden wird gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet, zu Paris am 20. November des Gnadenjahres 1815. Folgen die Unterschriften in französisch-alphabetischer Ordnung der Höfe:

Oesterreich: Fürst von Metternich; Freiherr von Wessenberg.

Frankreich: Richelieu.

Großbrittanien: Castlereagh; Wellington.

Preußen: Fürst von Hardenberg; Freiherr v. Humboldt.

Rußland: Fürst v. Rasumowsky; Graf v. Kapo d'Istria.

Das in vorstehender Urkunde erwähnte Protokoll vom 3. November enthält die in dem dritten Artikel des Friedensinstruments befindliche Bezeichnung der Neutralitätslinie in Savoyen, bestimmt den früher an Frankreich abgetretenen Theil dieses Landes, mit Ausschluß der Gemeinde St. Jülien, welche an Genf fallen, dem König von Sardinien, und gab die Zusicherung der Mächte, bei letzterem die Abtretung von Chesne-Thonex und einigen andern Orten an Genf, dessen eigenes Gebiet durch dieselben zerrissen ist, erwirken zu wollen. Genf würde deßwegen das ihm am 29. März 1815 abgetretene Land zwischen der Straße von Evian und dem See an Sardinien zurückgeben. Auch sollte der König von Sardinien ersucht werden, seine Mauthlinie wenigstens bis auf eine Stunde von der Schweizer-Grenze zurückzuziehen, welches von Seite Frankreichs gegen den Jura zu ebenfalls geschah.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

I. Rückblick auf die Ereigniſſe der letzten Tage des Jahres 1813. Die Bundesverſammlung in Zürich bis zur erſten Vertagung am 14. Februar 1814. Aufhebung der Bundesverfaſſung und Convention vom 29. Dezbr. 1813. Noten der Miniſter Rußlands und Oeſtreichs. Verhandlungen über eine neue Bundesverfaſſung. Weigerung Berns Theil zu nehmen, und deſſen Anſprüche auf Aargau und Waadt. Rücktritt von Solothurn und Freiburg. Hauptgrundzüge des erſten Verfaſſungsentwurfs . . . 1

II. Vorgänge in Bern. Wiederherſtellung der alten Ordnung, trügeriſche Proklamation. Verbot der Regierungen von Aargau und Waadt, die Proklamation zu verbreiten. Gunſtwerbungen bei dem öſterreichiſchen Geſandten. Bern macht den Kantonen Uri, Schwyz und Glarus Hoffnung auf Gebietserweiterungen, um ihren Beiſtand für die Wiedereroberung des Aargaues und der Waadt zu gewinnen. Sendung Abgeordneter in das Hauptquartier der Verbündeten und zu dem Fürſten Schwarzenberg. Beſchwerlichkeit die Truppen der Alliirten zu verpflegen. Ergänzung der zweihundert, Wahl des kleinen Raths. Verfolgung freiſinniger Männer . 23

Seite

III. Zuſtände in Solothurn. Umtriebe der Bernerariſtokraten zum Sturze der dortigen Regierung. Kämpfe zwiſchen den Parteien. Sieg der Ariſtokraten 48

IV. Die Reaktion in Freiburg, Beſeitigung der dortigen Mediationsregierung, Verhalten der Bernerherren. Die von den Ariſtokraten aufgeſtellte Verfaſſung und die darin aufgeſtellte ſcheinbare Volksvertretung. Denkſchrift freiſinniger Männer und Ueberbringung derſelben an Capo d'Iſtria. Strafgerichtliche Verfolgungen und Verurtheilungen deßhalb. Conflikt hierüber mit dem öſtreichiſchen und ruſſiſchen Miniſter. Verhandlungen der Tagſatzung . . . 63

V. Vorgänge in Luzern, Sturz der Mediationsregierung durch einen Gewaltſtreich der Ariſtokraten. Schultheiß Rüttimann wird Verräther an den Liberalen. Verhalten des Landammanns Reinhard und der Bernerregierung . . 80

VI. Zuſtände in Graubündten. Zug bewaffneter Bauern vor dem Rathhaus. Beſchlüſſe des Großen Rathes; Volksabſtimmung über die Frage, ob Bündten als Kanton bei der Schweiz bleiben wolle 95

VII. Rückblick auf die eidgenöſſiſche Verſammlung in Zürich bis zum 11. Februar 1814. Weigerung der Stände Bern, Solothurn und Freiburg dieſe Verſammlung anzuerkennen. Bericht der Commiſſion über den Verfaſſungsentwurf. Hauptinhalt desſelben. Bemerkungen der fremden Miniſter. Schriftenwechſel zwiſchen der Bernerregierung und der Regierung des Vororts . 103

VIII. Allerlei Umtriebe der Bernerariſtokraten gegen Aargau und Waadt. Die Bernerherren ſuchen im Aargau zu komplottiren . . . 122

Seite

IX. Die Conferenz in Gersau. Die beiden Tagsatzungen: ein Bruchtheil der XIXörtigen Versammlung in Zürich und ein Bruchtheil einer XIIIörtigen Versammlung in Luzern. Kathegorische Erklärung der Alliirten, daß sie nur eine XIXörtige Tagsatzung anerkennen . . . 131

X. Verhandlungen der Tagsatzung in Zürich vom 6. April bis zu ihrer zweiten Vertagung vom 16. August. Feierlichkeit nach dem Sturz Napoleons. Theilnahme am Kriege. Abordnung einer Gesandtschaft nach Paris. Politisches Testament des Grafen Capo d'Istria. Uebereinkunft vom 16. August. Denkschriften der Bernerregierung an die Höfe von England und Frankreich 143

XI. Vorgänge in den Kantonen Zürich, Basel und Schaffhausen. Grundzüge der revidirten Verfassungen dieser Kantone 175

XII. Zustände in den kleinen Kantonen. Ansprüche von Uri auf das Livinenthal, von Schwyz auf Gaster und Utznach, von Glarus auf Sargans und von Zug auf einen Theil des freien Amts. 181

XIII. Parteikämpfe im Kanton Tessin, Verfassungsstreitigkeiten, Einmischung der Tagsatzung, Aufstände und Bestrafungen 216

XIV. Weitere Entwicklung der Zustände in Bern, Fortsetzung der erhobenen Ansprüche auf Aargau, gewaltthätige Maßnahmen und diplomatische Winkelzüge. Abordnungen an die Höfe von England und Frankreich, an den Prinzen von Artois, an General La Harpe. Versuch, Oestreich zu bestimmen, das Frickthal anzusprechen, um es dann an Bern zu verkaufen. Spionniersystem im Innern, Unterdrückung jeder freien Meinungsäußerung, Rüstungen gegen

Seite

Waadt und Aargau, Verſuch eines Separatbündniſſes mit Wallis 229

XV. Verſuch der Einrichtung von ſogenannten Freikorps, wobei dem Scheine nach freiwillige Unterzeichnungen ſtattfinden ſollten, welche aber durch offizielle Einwirkung erzwungen wurden; beßfallſige Proklamation des berniſchen Kriegsraths. Weigerung verſchiedener Bürger, die aufgelegten Liſten zu unterzeichnen. Die ſogenannten Oberländerunruhen; Unterſuchungen, Beſtrafungen und Belohnungen . . . 253

XVI. Verhältniß von Bünden zu den ehemaligen Unterthanenländern Veltlin, Worms und Cleven. Verſuch, dieſe Landſchaften wieder zu erobern; Beſetzung derſelben durch Oeſtreich. Verhandlungen über ihr Schickſal am Wienercongreß. Merkwürdiges Verhalten Reinhards . 291

XVII. Die Tagſatzung vom 6. September 1814 bis 11. März 1815. Fortſetzung der Gebietsſtreitigkeiten; Zuſtimmungen zu dem Bundesvertrag und zu der Uebereinkunft vom 16. Aug. Landsgemeinde von Stanz. Inſtruktion für die Geſandten an den Wienerkongreß. Antrag Berns über Beſchränkung der Preſſe. Bemühungen von Schwyz und Nidwalden, einen dreiörtigen Bund zu bilden. Verhalten der Tagſatzung in der Solothurnerangelegenheit. Tod des Burgermeiſters Eſcher. Die Flugſchrift Correspondance secrète, und das Verhältniß der Bernerregierung zu derſelben. Nochmalige Rüſtungen in den Kantonen Bern und Waadt. Verhandlungen der Tagſatzung hierüber . 318

XVIII. Biel, Erguel und die übrigen Landſchaften des ehemaligen Bisthums Baſel. Verſuch einen Kanton zu bilden mit der Hauptſtadt Biel.

Seite

Die rauracḥiſche Republik. Vereinigung mit Frankreich. Interimsherrſchaft des Fürſten von Anhlau. Streit der Bielerregierung mit dieſem Gouverneur. Nochmaliger Verſuch Biels, in Vereinigung mit dem Erguel einen unabhängigen Staat zu bilden und einen Kanton der Eidgenoſſenſchaft 351

XIX. Verhältniß der Schweiz zu den Häuptern der Alliirten und deren Geſandten. Wohlthätiger Einfluß von Cäſar La Harpe auf ſeinen ehemaligen Zögling, den Kaiſer Alexander; günſtige Einwirkung dieſes letztern und ſeines außerordentlichen Miniſters auf die ſchweizeriſchen Angelegenheiten 383

XX. Der Wienerkongreß, die ſchweizeriſche Geſandtſchaft und die Geſandtſchaften einzelner Stände, Städte und Landſchaften 403

XXI. Landung Napoleons; Wiederaufnahme des Krieges durch die Verbündeten; Deklaration und Transaktion des Wienerkongreſſes; Verhalten der Schweizerregimenter; Abreiſe der Geſandtſchaft von Wien, Abſchiedsbeſuche; Weigerung der Schweiz, einen Geſandten Napoleons zu empfangen; Annahme der Kongreßerklärung, Allianzvertrag mit den Großmächten; Erſchöpfung des Wallis wegen den Militärrequiſitionen der Oeſtreicher; die Kriegsſteuer; Aufgabe der ſchweizeriſchen Neutralität; Theilnahme am Krieg; die Schlacht bei Waterloo; Einmarſch der Schweizertruppen auf franzöſiſches Gebiet; Ungehorſam der Brigade Schmiel . . 438

XXII. Belagerung der Feſtung Hüningen; Theilnahme der Schweizertruppen; gefährliche Lage der Stadt Baſel; Schleifung der Feſtung . . 503

XXIII. Ein Blick in das Innere der Schweiz; Fort-

Seite

setzung der Ansprüche alter Kantone an die neuen. Die politischen Verhältnisse in Genf, Wallis und Neuenburg; förmliche Aufnahme dieser Ortschaften in den Schweizerbund; Abgeordnete von Chablais und Faucigny sprechen der Tagsatzung den Wunsch aus, daß diese Landschaften mit der Schweiz vereinigt werden möchten 511

XXIV. Schicksal der Bundesverfassung in den Kantonen Nidwalden und Schwyz Politische Umtriebe des Professors Haller 530

XXV. Weitere Entwicklung der Bernerzustände; Fortsetzung der Rüstungen gegen Aargau und Waadt; die sogeheißenen „urkundliche Erklärung"; Ergänzung der Behörden 542

XXVI. Die englischen Fonds und die geheimen Gelder, welche von hochgestellten Bernerherren der Regierung unterschlagen wurden . . . 553

XXVII. Schlußverhandlungen der Tagsatzung bis am 31. August 1818. Vermittelnde Erklärung des Wienerkongresses; Bundesschwur . . . 576

XXVIII. Der zweite Pariserfrieden und die daherigen, die Schweiz betreffenden Verhandlungen; Anerkennungs- und Gewährleistungs Urkunden; Grenzbereinigung mit Sardinien; Feierlichkeiten beim Durchzug fremder Fürsten: Verleihung von Orden an schweizerische Staatsmänner durch den Kaiser von Oestreich; Heiliger Bund; Bereinigung der Grenze gegen Frankreich und Savoyen; Huldigungen zu Gunsten fremder Monarchen und Ehrenauszeichnungen hochgestellter Eidgenossen 586

XXIX. Verhandlungen über die Vereinigung des Bisthums Basel mit Bern und Basel . . 599
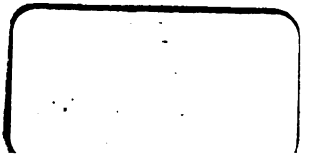
Beilagen 613